

Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia

(Germany).

Ministerium der ...

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

1881, 01 12 11

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1902.

Berlin 1902.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.

Zweigniederlassung

vereinigt mit der Besser'schen Buchhandlung (W. Herz)

L403

A5

1402

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 28. Januar 1902.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der
Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der
Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter
den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Beyer, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kaiserin
Augustastrasse 77.)

Abteilungs-Direktoren:

Seine Excellenz Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Rat, Mitglied
der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen.
(W. Flottwellstraße 4.)

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor
der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen,
Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek,
Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu
Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen
sowie Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen
Hochschule. (Steglich, Breitestraße 15.)

D. Schwarzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.
(W. Genthinerstraße 15.)

Dirigent der Medizinal-Abteilung:

Dr. Förster, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der
Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte,
des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte und

der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sowie Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes. (W. Augsburgerstraße 60)

Vortragende Räte:

- Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der königlichen Museen sowie Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste zu Berlin. (W. Tiergartenstraße 27 a, im Garten.)
- D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konfistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)
- Winter, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Lützowstraße 41.)
- Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)
- Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
- von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstraße 166.)
- Dr. Raumann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)
- Dr. Köpfe, dsgl. (W. Kleiststraße 4.)
- Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)
- von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)
- Brandi, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Viktoria-Luisen-Platz 4.)
- Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Augsburgerstr. 59/60.)
- Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Potsdamerstraße 73.)
- Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33.)
- Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 37.)
- Dr. Schmidtman, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
- Spitta, Geheimer Ober-Baurat, bautechnischer Rat. (W. Kankestraße 15.)
- Dr. Meinerz, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 13.)
- Dr. Preische, dsgl. (W. Kalkreuthstraße 9.)
- Dr. Elster, dsgl. (W. Bambergerstraße 5.)
- Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 19.)
- Dr. Kirchner, Geheimer Ober-Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)

- Dr. Baeholdt, Geheimer Regierungsrat. (W. Ziethenstraße 27.)
 Freusberg, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 17.)
 Dr. Fleischer, dsgl. (W. Lauenzienstraße 15.)
 Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldstraße 19.)
 Dr. Gerlach, dsgl. (W. Kaldreuthstraße 10.)
 Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68 A.)
 Dr. Osterrath, dsgl. (W. Kurfürstendamm 203/204.)
 Dr. Dietrich, Geheimer Medizinalrat. (W. Wichmannstr. 6.)
 Lutzsch, Geheimer Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler.
 (Steglitz, Hohenzollernstraße 3.)

Hilfsarbeiter:

- Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor,
 Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei
 Berlin.
 Klotzsch, Regierungsrat. (W. Uhlandstraße 159.)
 Dr. Piutti, dsgl. (W. Regentenstraße 4.)
 Eilmann, Regierungs-Assessor. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
 Dr. Ballat, Professor, Vorsteher des Museums Nassauischer
 Altertümer zu Wiesbaden. (NW. Schleswiger Ufer 16.)
 Dr. Milkau, Ober-Bibliothekar bei der Universitäts-Bibliothek.
 (W. Schöneberger Ufer 31.)
 Gerdes, Regierungs-Assessor. (W. Neue Winterfeldtstraße 30.)
 von Schenk, dsgl. (W. Landgrafenstraße 19.)
 Dr. Busse, Oberrealschul-Oberlehrer. (Charlottenburg, Rönnestr. 10.)
 Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisen-Platz 8.)
 Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer, (N. Auguststraße 60.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

- Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat.
 (W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Büreau. (Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte:

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Charlottenburg, Wilmers-
 dorferstraße 39.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie
 Geheime Registratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher. (Friedenau,
 Sponholzstraße 51/52.)

Büreaufasse des Ministeriums.

(W. Behrenstraße 70.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhäusen,
Friedrich Wilhelmstraße 2.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglich, Uhlandstraße 1.)

Geheime Kanzlei.

Hesse, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Schöneberg,
Rembrandtstraße 13.)

Die Sachverständigen-Kammern bezw. =Vereine.

I. Literarische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daube, Geheimer Regierungsrat, Universitäts-
Richter zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in
der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied
des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. Toeche-Mittler, Königlich Hof-Buchhändler und Hof-
Buchdrucker zu Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Rodenberg, Professor, Schriftsteller zu Berlin.

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrat, ordentlicher Pro-
fessor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. med. et phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, ordent-
licher Professor in der Medizinischen Fakultät der Uni-
versität Berlin, Mitglied und beständiger Sekretar der
Akademie der Wissenschaften.

Baetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Sollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Brunner, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der
Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied
der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Fischer, Rechtsanwalt, Justizrat zu Berlin.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daube (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter
des Vorsitzenden (siehe unter I).

Bahn, Königlich Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.
 Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für
 Kirchenmusik zu Berlin.

Bodt, Kommerzienrat, Königlich Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
 Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der
 Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchen-
 musik zu Berlin.

Hofmann, Professor, Komponist, Senator und Mitglied der
 Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der
 Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Berger, Komponist zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justi-
 tiar bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, zugleich
 Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe
 Kunstgewerbe-Museum).

Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste,
 Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der
 Künste zu Berlin.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der
 Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Schöneberg, Senator und
 Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie
 der Künste zu Berlin.

Ernst, Verlagsbuch- und Kunsthändler zu Berlin.

Schmieden, Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei
 zu Berlin.

Döpler, Professor, Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unter-
 richtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste
 zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter III).

Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.

Ernst, Verlagsbuch- und Kunsthändler (siehe unter III).

Wendt, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei (siehe unter III).

Grundner, Hof-Photograph zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Mietho, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Reichard, Hof-Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Kolonie Grunewald.

Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.

Sußmann-Hellborn, Professor zc. (siehe unter III).

March, Kommerzienrat zu Charlottenburg.

Henden, Baurat, Architekt, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.

Liedt, Tapetenfabrikant zu Berlin.

Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente zc. zu Berlin.

Stellvertreter:

Thue, Geheimer Hofbaurat, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.

Spannagel, Kaufmann zu Berlin.

Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).

Kräfte, Mitglied des Beirates des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Zeßen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Doenhoff, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.

Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.

Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

Ende, Geh. Reg. Rat, Professor, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie 3. St. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Harßer, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Hildebrand, Professor, Maler zu Steglitz.

Janßen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Kampf, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.

von Keudell, Kaiserl. Botschafter a. D., Wirkl. Geheimer Rat, auf Hohenlühbichow.

Koeping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Körner, Professor, Maler zu Berlin.

Kolig, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Kassel.

Kanzel, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, sowie Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandt, Scheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat
im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Küppers, Schulrat.

Edler, Professor, zugleich Bibliothekar und Rendant.

Lehrer:

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen.

(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

**B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die
Unterrichts-Verwaltung.**

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten
nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte
sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-
Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Freiherr von Richthofen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar
im Nebenamte.

Schultechnischer

Mitarbeiter: Dr. Prellwitz, Oberlehrer.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

von Waldow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Kloefel, Reg. und Schulrat.

Tobias, dsgl.

Schwede, dsgl.

Thomas, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

h. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schuster, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.

Romeiks, dsgl.

Außerdem bei der

Abteilung beschäftigt: Lichtenfeldt, Seminar-Oberlehrer.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. jur. et med. et phil. von Goßler,
Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie
der Wissenschaften und der Akademie der Künste zu
Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. jur. et med. et phil. von Goßler,
Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Collmann, Provinz. Schulrat.

= Wolffgarten, dsgl.

von Steinau=Steinrück, Reg. Rat, Verwalt.
Rat und Justitiar im Nebenamte.

Schultechnischer

Mitarbeiter: N. N.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Kohrer, Reg. und Schulrat.

Salinger, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
Dr. Komorowski, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Bethmann-Hollweg, zugleich
Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Denselben sind
außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare
und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der
Taubstumm- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschul-
wesens der Stadt Berlin übertragen.Präsident: Se. Exc. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-
Präsident zu Potsdam.

Vice-Präsident: Lucanus.

Mitglieder: Dr. Pilger, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Herrmann, dsgl., dsgl.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
= Schauenburg, Reg. Rat, Verwalt. Rat
und Justitiar.
= Vogel, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Moldehn, Provinz. Schulrat.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Michaelis, dsgl.

Schultechnischer

Mitarbeiter: Dr. Rath, Oberlehrer.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidsfeld, Ob. Reg. Rat, Geh. Reg. Rat.

Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Trinius, dsgl., dsgl.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Ullmann, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. D.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsq.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh.
Rat, Ober-Präsident.

Direktor: Guenther, Reg. Präsident.

Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Stranz, Reg. Rat, Verwalt. Rat und
Zustitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Provinz. Schulrat.

Schultechnischer

Mitarbeiter: Tiebe, Professor, Oberlehrer.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Guenther.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Reg. und Schulrat.
Dr. Buzky, dsq.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Köhrig, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Triebmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsq.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Scheller.

b. Präsidial-Abteilung; die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte.

Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Dr. von Bitter.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bitter, Ober-Präsident.

Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.

Mitglieder: D. Polte, Prof., Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.

Lufe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.

Dr. Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.

Schultechnischer

Mitarbeiter: Dr. Norrenberg, Oberlehrer.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Krahmer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Lufe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.

Składny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Dr. Franke, Reg. und Schulrat.

Pfähler, dsgl.

Richter, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

Dr. Kruje.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Albrecht, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: = Waschow, Reg. und Schulrat.

Hedert, dsgl.

Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hapsfeldt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hapsfeldt, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Rager, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Montag, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Kretschmer, dsgl., dsgl.
= Nieberding, Provinz. Schulrat.
= Ostermann, dsgl.

Thalheim, dsgl.

Dr. Hoffeld, Prof., Provinz. Schulrat.
von Uklanski, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Sperber, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Thaib, Reg. und Schulrat. *(Geh.)*

Dr. Proßen, dsgl.

Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Altenburg, Reg. und Schulrat.

Blischke, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Holz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Pfennig, Reg. und Schulrat.
 Dr. Wende, dsgl.
 Koehler, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister,
 Ober-Präsident.
 Direktor: Trojien, Ob. Reg. Rat.
 Mitglieder: Frieße, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
 Dr. Lüdeke, Reg. Rat, Berw. Rat u. Justitiar.
 = Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
 Außerdem: Dr. Walther, Reg. Assessor, ständiger juristischer
 Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Jeneky, Reg. und Schulrat.
 Rossmann, dsgl.
 Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Necke, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Dr. Treibel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Mühlmann, Reg. und Schulrat.
 Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Nagmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
 Reg. Räte: Hardt, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Dr. theol. et phil. Beck, Reg. und Schulrat im
 Nebenamte, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. Freiherr von Wilmowski.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilmowski, Ober-
 Präsident.

Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrat.
 Löwer, dsgl.
 Scheuermann, Reg. Rat, Verwalt. Rat und
 Justitiar im Nebenamte.

Schultechnischer

Mitarbeiter: Petersen, Oberlehrer.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

von Dolega-Kozierowski, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Diercke, Reg. und Schulrat.
 Rickell, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode,
 Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt.
 Rat und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Breiter, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
 Lic. Dr. Leimbach, Provinz. Schulrat.
 Dr. Lenssen, Prof., Provinz. Schulrat.
 Deltjen, Provinz. Schulrat.
 Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat zu Osnabrück,
 im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frh. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des
Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

von Philipsborn.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der

Abteilung beschäftigt: Krebs, Schulrat, Pfarrer und Garnison-
prediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Derßen.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Freiherr von Reismiß und Raderzin.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.

Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

N. N.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der

Abteilung beschäftigt: Flebbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor
zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aarich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Rat: Büniger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Freiherr von der Rede von der Horst,
Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von der Rede von der Horst,
Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

= Rothfuchs, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

= Pechelmann, dsgl., dsgl.

Friedrich, Reg. und Schulrat.

Dr. phil. Weber, Gerichts-Assessor, mit Wahr-
nehmung der Geschäfte des Justitiars und
Verwaltungsrates im Nebenamte beauftragt.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

von Gescher.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Beckhaus, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des
Präsidenten.Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Friedrich, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

Schreiber.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des
Präsidenten.Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
= Loegel, dsgl.

5. Regierung zu Arnberg.

a. Präsident.

Dr. Renvers.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gisevius, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Niemenschneider, Reg. und Schulrat.
Eichhorn, dsgl.

Dr. Kobels, dsgl.

= Schäfer dsgl.

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1. Ober-Präsident zu Kassel.

Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz und Trübschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Präsident: Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz und Trübschler,
Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. Baehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

= Otto, Prov. Schulrat.

= Kaiser, dsgl.

Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat,
Berw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Hünze, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der

Abteilung beschäftigt: Dr. Baehler, Geh. Reg. Rat, Prov.
Schulrat, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

Dr. Wenzel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hempfing, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konfist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exc. Rasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Rasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.

Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Deiters, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.

= Buschmann, dsgl., dsgl.

Klewe, Provinz. Schulrat.

Freundgen, dsgl.

Dr. Nelson, Proj., Provinz. Schulrat.

= Meyer, Provinz. Schulrat.

Gößner, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.

Heinzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsident.

Freiherr von Hövel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kolshoven, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des
Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

von Holleuffer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Werner, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: = Kopenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg.
und Schulrat.

Lünenborg, Reg. und Schulrat.

Doyé, dsgl.

Dr. Quehl, dsgl.

Außerdem bei der

Abteilung beschäftigt: Dr. Block, Kreis-Schulinspektor.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

von Balan.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präsidenten.

Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Dhlert, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Dr. zur Nedden.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Hagen, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Flügel, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.

Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
= Wimmers, Reg. und Schulrat.**XIII. Hohenzollernsche Lande.**

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graf von Brühl.

b. Kollegium.

Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld-
Weißensfeld, Verwaltungsgerichts-Direktor,
Stellvertreter des Präsidenten.Koop, auftragsw., Reg. und Schulrat im Neben-
amte, Kreis-Schulinspektor zu Sigmaringen.**Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.**

Landesdirektor.

von Salbern, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| 1. Allenstein. | Spohn, Schulrat, zu Allenstein. |
| 2. Braunsberg. | Seemann, dsgl., zu Braunsberg. |
| 3. Guttstadt. | Nickel zu Guttstadt. |
| 4. Heilsberg. | Spannenkrebs zu Heilsberg. |
| 5. Hohenstein. | Depner zu Hohenstein. |
| 6. Königsberg,
Land. | Jodika, Schulrat, zu Königsberg. |
| 7. Memel I. | Drißch zu Memel. |
| 8. Neidenburg. | Czypulowski zu Neidenburg. |
| 9. Ortelsburg I. | Buhrow zu Ortelsburg. |
| 10. Ortelsburg II. | Röber daselbst. |
| 11. Osterode. | Blümel, Schulrat, zu Osterode, |
| 12. Köffel. | Schlicht, dsgl., zu Köffel. |
| 13. Soldau. | Moslehner zu Soldau. |
| 14. Wartenburg. | Dr. Firlej zu Wartenburg. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Fischhausen I. | Dr. Steinwender, Superint. zu
German. |
| 2. Fischhausen II. | Frölke, Pfarrer zu Wargen. |
| 3. Fischhausen III. | Derselbe, antragsw. |
| 4. Friedland I. | Grünhagel, Pfarrer zu Friedland. |
| 5. Friedland II. | Henschke, Superint. zu Bartenstein. |
| 6. Gerdauen I. | Robazek, Pfarrer zu Romehnen. |
| 7. Gerdauen II. | Derselbe. |
| 8. Gerdauen III. | Messerschmidt, Superint. zu Norden-
burg. |
| 9. Heiligenbeil I. | Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil. |
| 10. Heiligenbeil II. | Kousselle, Pfarrer zu Zinten. |
| 11. Heilsberg. | Bormann, dsgl. zu Köffel. |
| 12. Königsberg, Stadt I. | Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu
Königsberg. |
| 13. Königsberg, Stadt II. | Tromnau, Stadtschulinspektor zu
Königsberg. |
| 14. Labiau I. | Rühn, Superint. zu Lautischken, |
| 15. Labiau II. | Dengel, Pfarrer zu Popelken, |
| 16. Memel II. | Dloff, Superint. zu Memel. |
| 17. Mohrungen I. | Fischer, dsgl. zu Saalfeld. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|---|
| 18. Rohrungen II. | Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn. |
| 19. Pr. Eylau I. | Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau. |
| 20. Pr. Eylau II. | Rathke, Pfarrer zu Guttensfeld. |
| 21. Pr. Eylau III. | Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg. |
| 22. Pr. Holland. | Thomas, Reg. und Schulrat zu Königsberg, auftragsw. |
| 23. Rastenburg I. | Großjohann, Pfarrer zu Lamgarben. |
| 24. Rastenburg II. | Malletke, dsgl. zu Wenden. |
| 25. Wehlau I. | Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau. |
| 26. Wehlau II. | Lie. Theel, dsgl. zu Pateršwalbe. |

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|--------------------------------------|
| 1. Arns. | Düring zu Johannisburg. |
| 2. Darkehmen. | Gruwald zu Darkehmen. |
| 3. Heydekrug. | Pastenaci zu Heydekrug, auftragsw. |
| 4. Insterburg. | Kranz zu Insterburg. |
| 5. Johannisburg. | Knapp zu Johannisburg. |
| 6. Löben. | Molter zu Löben. |
| 7. Lyck. | von Drygalski, Schulrat, zu Lyck. |
| 8. Dlepkö. | Dr. Korpjuhn, dsgl., zu Marggrabowa. |
| 9. Billkallen. | Bleyer zu Billkallen. |
| 10. Ragnit. | von Vultejus zu Ragnit. |
| 11. Tilsit. | Dembowski zu Tilsit. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| 1. Angerburg I. | Braun, Superint. zu Angerburg. |
| 2. Angerburg II. | Borkowski, Pfarrer zu Kruglauken. |
| 3. Goldap I. | Fischer, dsgl. zu Goldap, auftragsw. |
| 4. Goldap II. | Buchholz, dsgl. zu Dubeningken. |
| 5. Gumbinnen I. | Heinrici, Prediger zu Gumbinnen. |
| 6. Gumbinnen II. | Krochneke, Pfarrer zu Szirgupönen. |
| 7. Niederung I. | Konopacki, dsgl. zu Lappienen. |
| 8. Niederung II. | Dennutat, Superint. zu Rautkehmen. |
| 9. Sensburg I. | Nimarski, dsgl. zu Sensburg. |
| 10. Sensburg II. | Baatz, Pfarrer zu Nikolaiten. |
| 11. Stallupönen I. | Pohl, Superint. zu Rattenau. |
| 12. Stallupönen II. | Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen. |

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Berent. | Rnaak zu Berent. |
| 2. Danzig, Höhe. | Dr. Voigt zu Danzig. |
| 3. Dirschau. | Loeser, Schulrat, zu Dirschau. |
| 4. Karthaus I. | Palm zu Karthaus. |
| 5. Karthaus II. | Altmanndaselbst. |
| 6. Neustadt i. Westpr.,
öfll. | Witt, Schulrat, zu Zoppot. |
| 7. Neustadt i. Westpr.,
westfl. | Schreiber zu Neustadt. |
| 8. Pr. Stargard I. | Rukat zu Pr. Stargard. |
| 9. Pr. Stargard II. | Rieve, daselbst, austragsw. |
| 10. Puzig. | Paust zu Puzig. |
| 11. Schöneck. | Ritter zu Schöneck. |
| 12. Sullenschin. | Haedrich zu Sullenschin. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Danziger Mehrung. | Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw. |
| 2. Danzig, Werder. | Schulke, Pfarrer zu Trutenau. |
| 3. Danzig, Stadt. | Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig. |
| 4. Elbing, Höhe, öfll. | Sensfuß, Pfarrer zu Trunz. |
| 5. Elbing, Niederung, westfl. | Bury, dsgl. zu Elbing. |
| 6. Elbing. | Zagermann, Propst daselbst. |
| 7. Marienburg,
Gr. Werder. | Rähler, Superint. zu Neuteich. |
| 8. Marienburg,
Kl. Werder. | Gürtler, Pfarrer zu Marienburg. |
| 9. Marienburg. | Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg. |
| 10. Tiegenhof I. | Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof. |
| 11. Tiegenhof II. | Dr. Weizenmiller, Dekan zu Tiegen-
hagen. |

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|------------------------------------|
| 1. Briesen. | Dr. Seehausen zu Briesen. |
| 2. Bruß. | Bloch zu Bruß. |
| 3. Dt. Eylau. | Skrzeczka, Schulrat, zu Dt. Eylau. |
| 4. Dt. Krone I. | Schmidt zu Dt. Krone. |
| 5. Dt. Krone II. | Treichel, Schulrat, daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

- | | | |
|--------------------|----------------|--------------------------------------|
| 6. Flatow. | | Bennewitz, Schulrat, zu Flatow. |
| 7. Graudenz. | | Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz. |
| 8. Königs. | | Kohde zu Königs. |
| 9. Kulm. | | Albrecht zu Kulm. |
| 10. Kulmsee. | | Dr. Thunert zu Kulmsee. |
| 11. Lautenburg. | | Sermond zu Strassburg. |
| 12. Lessen. | | Komorowski zu Lessen. |
| 13. Löbau. | | Biedermann zu Löbau. |
| 14. Marienwerder. | | Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder. |
| 15. Mewe. | | von Homeyer zu Mewe. |
| 16. Neuenburg. | <i>Schulr.</i> | Engelien zu Neuenburg. |
| 17. Neumark. | | Lange, Schulrat, zu Neumark. |
| 18. Pöchlau. | | Dornhecker zu Pöchlau. |
| 19. Pr. Friedland. | | Katluhn zu Pr. Friedland. |
| 20. Rosenberg. | | Droysen zu Riesenburg. |
| 21. Schlochau. | | Lettau, Schulrat, zu Schlochau. |
| 22. Schweß I. | <i>Schulr.</i> | Kießner zu Schweß. |
| 23. Schweß II. | | Bartsch, Schulrat, daselbst. |
| 24. Schönsee. | | Giese zu Schönsee. |
| 25. Strassburg. | | Dieser zu Strassburg. |
| 26. Stuhm. | | Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg. |
| 27. Thorn. | | Prof. Dr. Witte zu Thorn. |
| 28. Tuchel I. | | Dr. Knorr zu Tuchel. |
| 29. Tuchel II. | | Meyer daselbst. |
| 30. Zempelburg. | | Dr. Steinhardt zu Zempelburg. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Berlin I. | Dr. Fischer, Städtischer Schulinspektor. |
| 2. Berlin II. | = Lorenz, dsgl. |
| 3. Berlin III. | Haase, dsgl. |
| 4. Berlin IV. | Stier, dsgl. |
| 5. Berlin V. | z. Zt. unbesetzt. |
| 6. Berlin VI. | Dr. Kaute, Städtischer Schulinspektor. |
| 7. Berlin VII. | Gaeding, dsgl. |
| 8. Berlin VIII. | Stubbe, dsgl. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------|--|
| 9. Berlin IX. | Dr. von Gizycki, Städtischer Schulinspektor. |
| 10. Berlin X. | = Zwick, Schulrat, Städtischer Schulinspektor. |
| 11. Berlin XI. | = Wulf, Städtischer Schulinspektor. |
| 12. Berlin XII. | = Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor. |

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| 1. Berlin-Niederbarnim. | Bandtke, Schulrat, zu Berlin. |
| 2. Berlin-Röpenick. | Sakobielsky zu Röpenick. |
| 3. Berlin-Teltow. | z. Zt. unbesetzt. |
| 4. Berlin-Nixdorf. | Anders, Schulrat, zu Nixdorf. |
| 5. Charlottenburg. | Hoche zu Charlottenburg. |
| 6. Schöneberg. | Kob, Schulrat, zu Berlin. |
| 7. Spandau. | Wernicke, dsgl., zu Spandau. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Angermünde I. | Haehnel, Superint. zu Angermünde. |
| 2. Angermünde II. | Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf. |
| 3. Baruth. | Dr. Dieben, Superint. zu Baruth. |
| 4. Beelitz. | Miething, dsgl. zu Beelitz. |
| 5. Beeskow. | Winter, dsgl. zu Beeskow. |
| 6. Belzig I. | Meyer, dsgl. zu Belzig. |
| 7. Belzig II. | Derfelbe, auftragsw. |
| 8. Berlin, Land I. | Hofemann, Superint. zu Biesdorf. |
| 9. Berlin, Land II. | Gareis, Pfarrer zu Buch. |
| 10. Berlin, Land III. | Feige, dsgl. zu Eberswalde. |
| 11. Berlin-Cöln, Land. | Schaper, Konsistorialrat a. D., Superint., zu Teltow. |
| 12. Bernau I. | Thiemann, Superint. zu Diesenthal. |
| 13. Bernau II. | Berger, Pfarrer zu Liebenwalde. |
| 14. Brandenburg I. | van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H. |
| 15. Brandenburg II. | Salzweibel, dsgl. zu Rehow bei Buschow. |
| 16. Brandenburg III. | Grafe, Pfarrer zu Schmergow a. H. |
| 17. Brandenburg IV. | Funke, Superint. zu Brandenburg a. H. |
| 18. Dahme. | Scheele, Superint. zu Dahme. |
| 19. Eberswalde I. | Bartusch, dsgl. zu Niederfinow. |
| 20. Eberswalde II. | Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 21. Fehrbellin. | Ziglaff, Superint. zu Fehrbellin. |
| 22. Gramzow. | Hanse, Pastor zu Briest. |
| 23. Havelberg, Stadt. | Jacob, Oberprediger zu Havelberg. |
| 24. Havelberg, (Dom)-
Wilsnack. | Sior, Superint. daselbst. |
| 25. Züterbog. | Reyländer, dsgl. zu Bockow. |
| 26. Königswusterhausen I. | Schumann, dsgl. zu Königswuster-
hausen. |
| 27. Königswusterhausen II. | Deventer, Pfarrer zu Teupitz. |
| 28. Kyritz. | Niemann, Superint. zu Kyritz. |
| 29. Lenzen. | Schuchardt, dsgl. zu Röblich. |
| 30. Lindow-Gransee. | Klügel, dsgl. zu Gransee. |
| 31. Luckenwalde I. | Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde. |
| 32. Luckenwalde II. | Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrickow. |
| 33. Nauen. | Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen. |
| 34. Perleberg I. | Riegel dsgl. zu Perleberg. |
| 35. Perleberg II. | Drescher, Pastor zu Henze. |
| 36. Potsdam I. | Ullmann, Reg. und Schulrat zu Pots-
dam, auftragsw. |
| 37. Potsdam II. | Hoffmann, Pastor zu Blindow. |
| 38. Potsdam III. | Ideler, Pfarrer zu Ahrensdorf. |
| 39. Potsdam IV. | Wernicke, Pastor zu Rohrbeck bei
Dallgow. |
| 40. Potsdam V. | Faber, Erzpriester zu Charlottenburg. |
| 41. Prenzlau I. | Diesener, Superint. zu Prenzlau. |
| 42. Prenzlau II. | Dreising, Pfarrer zu Voigtzburg. |
| 43. Prenzlau III. | Hochne, dsgl. zu Fahrenwalde. |
| 44. Prignitz I. | Guthke, Superint. zu Ruhbier. |
| 45. Prignitz II. | Sechhaus, Pastor zu Meyenburg. |
| 46. Putzig. | Crusius, Superint. zu Aleske. |
| 47. Rathenow I. | Bublik, Pfarrer zu Renthhausen bei
Rathenow, auftragsw. |
| 48. Rathenow II. | Hohenthal, dsgl. zu Rhinow. |
| 49. Rheinsberg. | Stobwasser, Pastor zu Zühlen. |
| 50. Ruppin I. | Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin. |
| 51. Ruppin II. | Wadernagel, Pastor zu Wustrau. |
| 52. Schwedt. | Wernicke, Superint. zu Schwedt. |
| 53. Storkow I. | von Hoff, dsgl. zu Storkow. |
| 54. Storkow II. | Asmis, Pastor zu Neu-Zittau. |
| 55. Strassburg U. M. | Spieß, Superint. zu Strassburg U. M. |
| 56. Strassberg I. | Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------------|---|
| 57. Strausberg II. | Cramer, Superint. a. D., Pastor zu Präditzow. |
| 58. Templin I. | Müller, Superint. zu Templin. |
| 59. Templin II. | Maune, Pastor zu Groß-Dölln. |
| 60. Treuenbriezen. | Klehmet, Superint. zu Treuenbriezen. |
| 61. Wittstodt. | Kauitz, dsgl. zu Wittstodt. |
| 62. Briezen I. | Kramm, Oberpfarrer zu Freienwalde a. D. |
| 63. Briezen II. | Böse, Pastor zu Lüdersdorf. |
| 64. Wusterhausen a. Dosse. | Otto, dsgl. zu König bei Neustadt a. D. |
| 65. Zehdenick | Dr. Schwabe dsgl. zu Groß-Muß. |
| 66. Zossen I. | Sandmann, Propst zu Mittenwalde. |
| 67. Zossen II. | Schmidt, Superint. zu Zossen. |

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Arnswalde I. | Kuhnert, Superint. zu Arnswalde. |
| 2. Arnswalde II. | Gruppen, Oberpfarrer zu Neuwedell. |
| 3. Arnswalde III. | Schmidt, Pfarrer zu Granow. |
| 4. Dobrilugk I. | Heller, Superint. zu Finsterwalde. |
| 5. Dobrilugk II. | Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk. |
| 6. Forst. | Böttcher, Superint. zu Forst. |
| 7. Frankfurt I. (Stadt). | Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. D., auftragsw. |
| 8. Frankfurt I. (Land). | Schirlich, Pfarrer zu Voßzen. |
| 9. Frankfurt II. | Rigmann, dsgl. zu Kl. Nabe. |
| 10. Frankfurt III. | Gutbier, dsgl. zu Mallnow. |
| 11. Frankfurt IV. | Feldhahn, Superint. zu Seelow. |
| 12. Frankfurt V. | Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. D. |
| 13. Friedeberg N. M. I. | Koepfel, Archidiaconus zu Friedeberg N. M. |
| 14. Friedeberg N. M. II. | Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg. |
| 15. Fürstenwalde. | Melzer, Superint. zu Fürstenwalde. |
| 16. Guben I. | Senckel, Pfarrer zu Wellmiz. |
| 17. Guben II. | Förster, Superint. zu Guben. |
| 18. Guben III. | Koch, Pfarrer zu Starzeddel. |
| 19. Kalau I. | Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau, auftragsw. |
| 20. Kalau II. | Lindenberg, Pfarrer zu Laasow. |
| 21. Königsberg N. M. I. | Braune, Superint. zu Königsberg N. M. |

Aufsichtsbezirke:

22. Königsberg N. W. II. Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
 23. Königsberg N. W. III. Arendt, dsgl. zu Neutornow.
 24. Königsberg N. W. IV. Buttke, Superint. zu Schönfließ.
 25. Königsberg N. W. V. Müller, Pfarrer zu Rosenthal.
 26. Kottbus I. Voettcher, Superint. zu Kottbus.
 27. Kottbus II. Fricke, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
 28. Kottbus III. Korreng, dsgl. zu Burg.
 29. Krossen a. D. I. Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. D.
 30. Krossen a. D. II. Kopp, dsgl. zu Bobersberg.
 31. Krossen a. D. III. Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
 32. Küstrin. Trage, dsgl. zu Neudamm.
 33. Landsberg a. W. I. Dr. Kolke, Superint. zu Landsberg a. W.
 34. Landsberg a. W. II. Schmock, Pfarrer zu Marwitz.
 35. Landsberg a. W. III. Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
 36. Luckau I. Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
 37. Luckau II. Fricke, Superint. zu Drahusdo. j.
 38. Lübben I. Weg, Pfarrer zu Neuzauhe.
 39. Lübben II. Zanke, Oberpfarrer zu Friedland.
 40. Müncheberg. Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
 41. Neuzelle. Frenzel, Erzpriester zu Seitmann.
 42. Schwiebus. Gutsche, dsgl. zu Liebenau.
 43. Soldin I. Gloatz, Superint. zu Soldin.
 44. Soldin II. Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
 45. Sonnenburg. Bippow, Superint. zu Sonnenburg.
 46. Sonnewalde. Beckmann, dsgl. zu Sonnewalde.
 47. Sorau I. Petri, dsgl. zu Sorau.
 48. Sorau II. Albrecht, Pfarrer zu Venau.
 49. Spremberg I. Tieze, Superint. zu Spremberg.
 50. Spremberg II. Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
 51. Sternberg I. Petri, dsgl. zu Drossen.
 52. Sternberg II. Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
 53. Sternberg III. Barß, dsgl. zu Reppen.
 54. Sternberg IV. Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
 55. Züllichau I. Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
 56. Züllichau II. Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I. Dr. Runkel zu Stettin.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Anklam I. | Brandin, Superint. zu Anklam. |
| 2. Anklam II. | Derselbe. |
| 3. Bahn. | Krüger, Superint. zu Bahn. |
| 4. Daber. | Hübner, dsgl. zu Daber. |
| 5. Demmin I. | Lhym, dsgl. zu Demmin. |
| 6. Demmin II. | Sellin, Pfarrer zu Jarmen. |
| 7. Demmin III. | Richter, Pastor zu Wolkwitz bei Grammentin. |
| 8. Freienwalde I. | Lönnes, Superint. zu Freienwalde i. P. |
| 9. Freienwalde II. | Derselbe. |
| 10. Garz a. D. | Petric, Superint. zu Garz a. D. |
| 11. Gollnow I. | Dr. Schulze, dsgl. zu Gollnow. |
| 12. Gollnow II. | Mobilung, Pastor zu Rosenow. |
| 13. Greifenberg I. | Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P. |
| 14. Greifenberg II. | Wegel, Pastor zu Blathe i. P. |
| 15. Greifenhagen. | Schulz, dsgl. zu Neu-Brünken bei Greifenhagen. |
| 16. Jakobshagen I. | Kuhlmann, dsgl. zu Büche bei Marienfließ i. P. |
| 17. Jakobshagen II. | Brinckmann, dsgl. zu Krenmin. |
| 18. Jakobshagen III. | Rnüppel, dsgl. zu Succow. |
| 19. Kammin I. | Zietlow, Superint. zu Kammin i. P. |
| 20. Kammin II. | Hertell, Pastor zu Groß-Justin. |
| 21. Kolbaß I. | Rußen, Superint. zu Neuemark i. P. |
| 22. Kolbaß II. | Baars, Pastor zu Babbün bei Wartenberg i. P. |
| 23. Labes. | Körner, Superint. zu Wangerin. |
| 24. Raugard I. | Delgarte, dsgl. zu Raugard. |
| 25. Raugard II. | Walter, Pfarrer zu Gölzow. |
| 26. Pasewalk, Land I. | Kohrdt, Pastor zu Ferdinandshof, auftragsw. |
| 27. Pasewalk, Stadt. | Wegener, dsgl. zu Pasewalk, auftragsw. |
| 28. Pasewalk, Land II. | Derselbe. |
| 29. Pentun. | Wahren, Pastor zu Pentun. |
| 30. Pyritz I. | Wegel, dsgl. zu Klein-Rischow. |
| 31. Pyritz II. | Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P. |
| 32. Regenwalde. | Diewitz, dsgl. zu Labbuhn. |
| 33. Stargard. | Brück, dsgl. zu Stargard i. P. |
| 34. Stettin, Stadt II. | Deike, Pastor zu Stettin-Bredow. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 35. Stettin, Land I. | Lie. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf. |
| 36. Stettin, Land II. | Baulick, Pastor zu Altdamm. |
| 37. Stettin, Archipresbyteriat. | Kraezig, Erzpriester zu Pasewalk. |
| 38. Treptow a. N. | Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega. |
| 39. Treptow a. Toll. I. | Trommershausen, dsq. zu Treptow a. Toll. |
| 40. Treptow a. Toll. II. | Friede, Pastor zu Werder bei Siedebollentin. |
| 41. Uckermünde I. | Görcke, Superint. zu Uckermünde. |
| 42. Uckermünde II. | Wegener, Pfarrer zu Jansenitz. |
| 43. Ujedom I. | Splittgerber, Superint. zu Ujedom. |
| 44. Ujedom II. | Wiejener, Pfarrer zu Swinemünde. |
| 45. Werben I. | Müllentiefen, Superint. zu Werben. |
| 46. Werben II. | Wegel, Pfarrer zu Sandow. |
| 47. Wollin I. | Vogel, Superint. zu Wollin i. P. |
| 48. Wollin II. | Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz. |
| 49. Woltersdorf. | Floeter, dsq. zu Woltersdorf. |

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow. Dr. Dezel, zu Bütow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Belgard I. | Klar, Superint. zu Belgard. |
| 2. Belgard II. | Dsterwald, Pastor zu Nuttrin. |
| 3. Bublitz I. | Springborn, Superint. zu Bublitz. |
| 4. Bublitz II. | Sydow, Pastor zu Klannin. |
| 5. Dramburg I. | Moehr, Superint. a. D. zu Dramburg. |
| 6. Dramburg II. | Medow, Pastor zu Gr. Spiegel. |
| 7. Körlin. | Lohoff, Superint. zu Körlin. |
| 8. Köslin I. | Braun, Superint. zu Köslin. |
| 9. Köslin II. | Richert, Pastor zu Alt-Belz. |
| 10. Kolberg I. | Dr. phil. Matthies, Superint. zu Kolberg. |
| 11. Kolberg II. | Mahlendorff, Pastor zu Degow. |
| 12. Lauenburg. | Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P. |
| 13. Neustettin I. | Herrmann, dsq. zu Neustettin. |
| 14. Neustettin II. | Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde. |
| 15. Ragebuhr. | Schmidt, Superint. zu Ragebuhr. |
| 16. Rügenwalde I. | Leesch, dsq. zu Rügenwalde. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| 17. Rügenwalde II. | Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen. |
| 18. Rummelsburg I. | Sitner, Superint. zu Alt-Kolziglow. |
| 19. Rummelsburg II. | Quandt, Pastor zu Treten. |
| 20. Schivelbein. | Begel, Superint. zu Schivelbein. |
| 21. Schlawe I. | Plaensdorf, dsogl. zu Schlawe. |
| 22. Schlawe II. | Wenzel, Pastor zu Bollnow. |
| 23. Stolp I. | Hentschel, Superint. zu Weitenhagen. |
| 24. Stolp II. | Braun, Pastor zu Dünnow. |
| 25. Stolp III. | Comnick, dsogl. zu Quackenburg. |
| 26. Stolp IV. | Begeli, dsogl. zu Glowitz. |
| 27. Stolp V. | Wenzlaff, dsogl. zu Freist. |
| 28. Stolp VI. | Meibauer, dsogl. zu Stojentin. |
| 29. Stolp VII. | Hermann, dsogl. zu Budow. |
| 30. Tempelburg I. | Schröder, Superint. zu Tempelburg. |
| 31. Tempelburg II. | Hedtke, Pastor zu Birchow. |

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|------------------------------------|
| 1. Altenkirchen a. Rügen. | Schulz, Superint. zu Altenkirchen. |
| 2. Barth I. | Meinhold, dsogl. zu Barth. |
| 3. Barth II. | Treichel, Pastor zu Damgarten. |
| 4. Barth III. | Fabricius, dsogl. zu Prohn. |
| 5. Bergen a. Rügen. | von Uruhl, Superint. zu Gingst. |
| 6. Demmin. | Thym, dsogl. zu Demmin. |
| 7. Franzburg. | Wartchow, dsogl. zu Franzburg. |
| 8. Garz a. Rügen. | Ahlbory, dsogl. zu Garz. |
| 9. Greifswald, Stadt. | Harber, dsogl. zu Greifswald. |
| 10. Greifswald, Land. | Hoppe, dsogl. zu Hanshagen. |
| 11. Grimmen. | Mielke, dsogl. zu Grimmen. |
| 12. Loitz. | Aebert, dsogl. zu Loitz. |
| 13. Stralsund I. | Freydorff, dsogl. zu Stralsund. |
| 14. Stralsund II. | Dr. Hornburg, Pastor daselbst. |
| 15. Wolgast I. | Schwarz, dsogl. zu Hohendorf. |
| 16. Wolgast II. | Klopsch, dsogl. zu Lissan. |

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------|-------------------|
| 1. Adelnau. | Lepke zu Adelnau. |
| 2. Bentzen. | Platz zu Bentzen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 3. Birnbaum. | Kowalewski zu Birnbaum. |
| 4. Bomst. | Hotop zu Bomst. |
| 5. Frauſtadt. | Grubel, Schulrat, zu Frauſtadt. |
| 6. Goſtyn. | Dr. Doerry zu Goſtyn. |
| 7. Grätz. | = Lohrer zu Grätz. |
| 8. Jarotſchin I. | Albrecht zu Jarotſchin. |
| 9. Jarotſchin II. | Heidrich daſelbſt. |
| 10. Jutroſchin. | Dr. Zahlſeld zu Jutroſchin. |
| 11. Kempen. | = Schwierczina zu Kempen. |
| 12. Koſchmin. | Brückner zu Koſchmin. |
| 13. Koſten. | Sobolewski zu Koſten. |
| 14. Krototſchin. | Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krototſchin. |
| 15. Liſſa. | Fehlberg, dſgl., zu Liſſa. |
| 16. Meſeritz. | Witt zu Meſeritz. |
| 17. Miłoſlaw. | Schulz zu Miłoſlaw, auftragsw. |
| 18. Neuſtadt b. Pinne. | Dr. Volkmann zu Neuſtadt b. Pinne. |
| 19. Neutomifchel. | z. Zt. unbefetzt. |
| 20. Obornik. | Fleiſcher zu Obornik. |
| 21. Oſtrowo. | Platſch, Schulrat, zu Oſtrowo. |
| 22. Pinne. | Joneß zu Pinne. |
| 23. Pleſchen. | Neuendorff zu Pleſchen. |
| 24. Poſen, Stadt. <i>Schulr.</i> | Friedrich zu Poſen. |
| 25. Poſen, Oſt. <i>Schulr.</i> | Brandenburger daſelbſt. |
| 26. Poſen, Weſt. <i>Schulr.</i> | Casper daſelbſt. |
| 27. Pudewitz. | Vickenbach zu Pudewitz. |
| 28. Ratwitz. | Januich zu Ratwitz. |
| 29. Rawiſch. | Wenzel, Schulrat, zu Rawiſch. |
| 30. Rogafen. | Streich zu Rogafen. |
| 31. Samter. | Lindner zu Samter. |
| 32. Schildberg I. | Kieſel, Schulrat, zu Schildberg. |
| 33. Schildberg II. | Suchsdorf daſelbſt. |
| 34. Schmiegel. | Richter zu Schmiegel. |
| 35. Schrimm I. | z. Zt. unbefetzt. |
| 36. Schrimm II. <i>Schulr.</i> | Baumhauer zu Schrimm. |
| 37. Schroda. | Dr. Bidder zu Schroda. |
| 38. Schwerin a. W. | Dr. Kremer zu Schwerin a. W. |
| 39. Storchneſt. | Schwarze zu Liſſa. |
| 40. Wollſtein. | Dr. Tolle zu Wollſtein. |
| 41. Wreſchen. | Winter zu Wreſchen. |

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|---|--|
| 1. Bartschin. | Kempff zu Bartschin. |
| 2. Bromberg, Ost. | Dr. Remig, Schulrat, zu Bromberg. |
| 3. Bromberg, West. | Maigatter, dsgl., daselbst. |
| 4. Bromberg, Süd. | Dr. Baier, dsgl., daselbst. |
| 5. Czarnikau. | Schick, dsgl., zu Czarnikau. |
| 6. Egin. | Rosenstedt zu Egin. |
| 7. Filehne. | Klewe zu Filehne. |
| 8. Gnesen I. | Hesse zu Gnesen. |
| 9. Gnesen II. | Folz daselbst. |
| 10. Inowrazlaw, West. ^{W. H. v.} | Winter zu Inowrazlaw. |
| 11. Inowrazlaw, Ost. ^{W. H. v.} | Stor; daselbst. |
| 12. Kolmar i. P. | Sternkopf zu Kolmar i. P. *) |
| 13. Krone a. B. | Speer zu Krone a. B. |
| 14. Rogilno. | Lösche zu Rogilno. |
| 15. Rafel. | ^{Schwarz.} Sachse zu Rafel. |
| 16. Samotschin. | Damus zu Samotschin. |
| 17. Schneidemühl. | Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl. |
| 18. Schoenlanke. | Fischer zu Schoenlanke. |
| 19. Schubin. | Dr. Fenselau zu Schubin. |
| 20. Strelno. | Waschke zu Strelno. |
| 21. Tremessen. | Runge zu Tremessen. |
| 22. Wirsiß. | Krüger zu Wirsiß. |
| 23. Wittowo. | Bismarck zu Wittowo. |
| 24. Wongrowitz, Nord. | Heisig zu Wongrowitz |
| 25. Wongrowitz, Süd. | Lichthorn daselbst. |
| 26. Znin. | Gutsche zu Znin. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| 1. Breslau, Land. | Heyse, Schulrat, zu Breslau. |
| 2. Brieg. | Dr. Müller zu Brieg. |
| 3. Frankenstein. | = Starcker zu Frankenstein. |
| 4. Glatz. | Silgner, Schulrat, zu Glatz. |

*) z. Zt. kommissarischer Seminar-Direktor in Ufingen.

Auffichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 5. Habelschwerdt. | Bogt zu Habelschwerdt. |
| 6. Militſch. | Zopf, Schulrat, zu Militſch. |
| 7. Münsterberg-Nimptsch. | Spilling zu Nimptsch. |
| 8. Ramlau. | Leimbach zu Ramlau. |
| 9. Neurode. | Eſſer zu Neurode. |
| 10. Ohlau. | <i>M. u. L.</i> Ruſin zu Ohlau. |
| 11. Reichenbach. | Tamm, Schulrat, zu Reichenbach. |
| 12. Schweidniß. | Dr. Bloch zu Schweidniß. *) |
| 13. Waldenburg I. | = Schneemann zu Waldenburg. |
| 14. Waldenburg II. | Vigouroux, Schulrat, daſelbſt. |
| 15. Gr. Wartenberg. | Menzel zu Gr. Wartenberg. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Breslau, Stadt. | Dr. Pfundtner, Stadtschulrat zu Breslau. |
| 2. Guhrau I. | Krebs, Superint. zu Herrſtadt. |
| 3. Guhrau II. | Runge, Paſtor zu Rügen. |
| 4. Guhrau III. | Olowiński, Paſtor zu Guhrau. |
| 5. Neumarkt I. | Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf. |
| 6. Neumarkt II. | Stelzer, Paſtor zu Raſchütz. |
| 7. Neumarkt III. | Marmeiſche, Paſtor zu Leuthen. |
| 8. Neumarkt IV. | Mende, dſgl. zu Polſniß. |
| 9. Dels I. | Ueberſchär, Superint. zu Dels. |
| 10. Dels II. | Schneider, Paſtor zu Stampen. |
| 11. Dels III. | Berthold, Superint. zu Poutwiß. |
| 12. Dels IV. | Grimm, Erzprieſter zu Kunersdorf. |
| 13. Steinau I. | Laufner, Superint. zu Steinau. |
| 14. Steinau II. | Mürmberger, Paſtor zu Urſchau. |
| 15. Steinau III. | Thamm, Paſtor zu Rößen. |
| 16. Strehlen. | Horn, Paſtor zu Brieborn. |
| 17. Striegau I. | Weiſker, dſgl. zu Gutſchdorf. |
| 18. Striegau II. | Dohm, Erzprieſter und fürſtbischoflicher Kommiſſar, Paſtor zu Striegau. |
| 19. Trebniß I. | von Ciechanski, Paſtor zu Ober-Glauch. |
| 20. Trebniß II. | Adam, dſgl. zu Hochkirch. |
| 21. Trebniß III. | Obſt, Erzprieſter zu Zirkwiß. |
| 22. Wohlau I. | Rnoll, Paſtor zu Mondſchütz. |
| 23. Wohlau II. | Fuchs, Paſtor zu Hünern. |
| 24. Wohlau III. | Hauke, Paſtor zu Wohlau. |

*) z. Bt. Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Düſſeldorf.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan. Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. Volkenhain I. | Langer, Pastor zu Volkenhain. |
| 2. Volkenhain II. | Wolff, Pfarrer zu Hohenriedeberg. |
| 3. Bunzlau I. | Strakmann, Superint. zu Bunzlau. |
| 4. Bunzlau II. | Dehmel, dsgl. zu Waldau D. L. |
| 5. Bunzlau III. | May, Pfarrer zu Alt-Warthau. |
| 6. Freystadt I. | Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt. |
| 7. Freystadt II. | Kolbe, Pastor daselbst. |
| 8. Freystadt III. | Weidler, Pfarrer zu Herzogswaldau. |
| 9. Glogau I. | Rosemann, Pastor zu Jacobskirch. |
| 10. Glogau II. | Ender, Superint. zu Glogau. |
| 11. Glogau III. | Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch. |
| 12. Goldberg. | Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf. |
| 13. Görlitz I. | Braune, Pastor zu Görlitz. |
| 14. Görlitz II. | Brückner, dsgl. zu Gersdorf D. L. |
| 15. Görlitz III. | Kolbe, dsgl. zu Lissa. |
| 16. Grünberg I. | Lonicer, Superint. zu Grünberg. |
| 17. Grünberg II. | Wilke, Pastor daselbst. |
| 18. Grünberg III. | Richter, dsgl. zu Kontopp. |
| 19. Grünberg IV. | Sappelt, Pfarrer zu Grünberg. |
| 20. Haynau. | Granzow, Pastor zu Bärtsdorf-Trach. |
| 21. Hirschberg I. | Tiesler, dsgl. zu Erdmannsdorf. |
| 22. Hirschberg II. | Hayn, dsgl. zu Hermsdorf u. K. |
| 23. Hirschberg III. | Hittschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf. |
| 24. Hoyerswerda I. | Kuring, Superint. zu Hoyerswerda. |
| 25. Hoyerswerda II. | Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm. |
| 26. Jauer I. | Fischer, Pastor prim. zu Jauer. |
| 27. Jauer II. | Ginella, Pfarrer daselbst. |
| 28. Landeshut I | Förster, Pastor prim. zu Landeshut. |
| 29. Landeshut II. | Galle, Pfarrer zu Wittgendorf. |
| 30. Lauban, Stadt. | Thunius, Superint. zu Lauban. |
| 31. Lauban, Land I. | Buschbeck, Diakonus daselbst. |
| 32. Lauban, Land II. | Ritter, Superint. zu Marklissa. |
| 33. Liegnitz, Stadt. | Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz. |
| 34. Liegnitz, Land I. | Struve, Pastor zu Mendorf. |
| 35. Liegnitz, Land II. | Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz. |
| 36. Liegnitz, Land III. | Buchali, Pfarrer zu Liegnitz. |
| 37. Löwenberg I. | Fiedler, Superint. zu Löwenberg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------|---|
| 38. Löwenberg II. | Fiedler, Superint. zu Löwenberg. |
| 39. Löwenberg III. | Fricke, Pastor prim. zu Giehren. |
| 40. Löwenberg IV. | Renner, Propst zu Zobten. |
| 41. Löwenberg V. | Weisbrich, Pfarrer zu Ullersdorf. |
| 42. Lüben I. | Kanus, Pastor zu Hummel. |
| 43. Lüben II. | Rohr, dsgl. zu Brauchitschdorf. |
| 44. Ober-Lausitz I. | Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf. |
| 45. Ober-Lausitz II. | Bienau, Erzpriester zu Muskau. |
| 46. Rothenburg I. | Schulze, Superint. zu See. |
| 47. Rothenburg II. | Demke, Pastor zu Nieder-Kosel. |
| 48. Rothenburg III. | Froboeck, dsgl. zu Weißwasser. |
| 49. Sagan. | Fengler, Erzpriester zu Sagan. |
| 50. Schönau I. | Daerr, Superint. zu Jannowitz. |
| 51. Schönau II. | Gröhling, Pfarrer zu Schönau. |
| 52. Sprottau I. | Schönfeld, Pastor zu Mallwitz. |
| 53. Sprottau II. | Staub, Erzpriester und Ehrendomherr
bei der Kathedralekirche zu Breslau,
zu Sprottau. |

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Beuthen I. | Arlt, Schulrat, zu Beuthen. |
| 2. Beuthen II. | Menschig, daselbst. |
| 3. Falkenberg. | Czygan, Schulrat, zu Falkenberg. |
| 4. Gleiwitz. | Schink, dsgl., zu Gleiwitz. |
| 5. Groß-Strehlitz. | Dr. Hahn, dsgl., zu Groß-Strehlitz. |
| 6. Grottkau. | Pastuszyl, dsgl., zu Grottkau. |
| 7. Hultschin. | Wiercinski zu Hultschin. |
| 8. Karlsruhe. | Reimann zu Karlsruhe. |
| 9. Rattowitz I. | Tiebz zu Rattowitz. |
| 10. Rattowitz II. | Kolbe daselbst. |
| 11. Königshütte. | Hoffmann zu Königshütte. |
| 12. Kosel I. | Volkmer zu Kosel, auftragsw. |
| 13. Kosel II. | Kupka daselbst, dsgl. |
| 14. Kreuzburg I. | <i>Schmidt</i> Dr. Schmidt zu Kreuzburg. |
| 15. Kreuzburg II. | = Werner daselbst. |
| 16. Leobschütz I. | Elsner, Schulrat, zu Leobschütz. |
| 17. Leobschütz II. | Dr. Mikulla daselbst. |
| 18. Leschnitz. | Weichert zu Leschnitz. |
| 19. Lublinitz I. | Heunig, Schulrat, zu Lublinitz. |
| 20. Lublinitz II. | Müller daselbst. |
| 21. Neiße I. | Faust, Schulrat, zu Neiße. |
| 22. Neiße II. | Dr. Böhm, dsgl., daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| 23. Neustadt. | Dr. Schäffer, Schulrat, zu Neustadt. |
| 24. Nikolai. | Rübe zu Nikolai. |
| 25. Ober-Glogau. | Streibel, Schulrat, zu Ober-Glogau. |
| 26. Oppeln I. | Wedig zu Oppeln. |
| 27. Oppeln II. | Dr. Kuske daselbst. |
| 28. Weiskretscham. | = Rzesnißel zu Weiskretscham. |
| 29. Pleß I. | Rzesnißel zu Pleß. |
| 30. Ratibor I. | Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor. |
| 31. Ratibor II. | Hauer, dsgl., daselbst |
| 32. Rosenberg D. S. | Enders zu Rosenberg D. S. |
| 33. Rybnik I. | Musolff zu Rybnik. |
| 34. Rybnik II. | Polageß daselbst. |
| 35. Tarnowitz. | Kauprich zu Tarnowitz. |
| 36. Zabrze I. | Dr. Jonas zu Zabrze. |
| 37. Zabrze II. | = Zander, daselbst, auftragsw. |

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Leobschütz-Kosel. | Schulz=Evler, Superint. zu Leobschütz. |
| 2. Oppeln III. | Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe. |
| 3. Pleß II.=Rybnik. | Lemon, Pastor zu Nikolai. |

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Altenplathow. | Lüdecke, Superint. zu Altenplathow. |
| 2. Anderbeck. | Dr. Delze, dsgl. zu Anderbeck. |
| 3. Arendsee. | Deuticke, dsgl. zu Arendsee. |
| 4. Aschersleben, Stadt. | Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben. |
| 5. Aschersleben, Land. | Schleusner, Superint. zu Kochstedt. |
| 6. Agendorf I. | Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck. |
| 7. Agendorf II. | Lehmann, Pastor zu Löderburg. |
| 8. Bahrendorf. | Krüger, dsgl. zu Beyendorf. |
| 9. Barleben. | Elasen, dsgl. zu Eichenbarleben,
auftragsw. |
| 10. Beetzendorf. | Gueinzins, Superint. zu Beetzendorf. |
| 11. Bornstedt. | Krause, dsgl. zu Nord-Germersleben. |
| 12. Brandenburg a. S. | Funke, dsgl. zu Brandenburg a. S. |
| 13. Burg I. | Kunze, Oberpfarrer zu Burg. |
| 14. Burg II. | Fleischhauer, Superint. zu Burg. |
| 15. Egeln. | Heims, Pastor zu Blekendorf. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--|---|
| 16. Eilsleben I. | Dr. von Koblinki, Superint. zu Eilsleben. |
| 17. Eilsleben II. | Bölker, Pastor zu Harbke. |
| 18. Gardelegen I. | Brunabend, Superint. zu Gardelegen. |
| 19. Gardelegen II. | Heuduck, Pastor zu Lindstedt. |
| 20. Gommern. | Arndt, dsgl. zu Dannigkow. |
| 21. Gröningen. | von Puttkamer, Superint. zu Gröningen. |
| 22. Gr. Apenburg. | Gueinzins, dsgl. zu Bergendorf. |
| 23. Halberstadt, Stadt. | Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt. |
| 24. Halberstadt, Land. | Allihn, Pastor zu Athenstedt. |
| 25. Kalbe a. S. I. | Müller, dsgl. zu Barby, auftragsw. |
| 26. Kalbe a. S. II. | D. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenberg. |
| 27. Klöße I. | Müller, Superint. zu Kalbe a. M. |
| 28. Klöße II. | Wolff, Pastor zu Klöße. |
| 29. Kraßau. | Pfeifer, Superint. zu Kraßau. |
| 30. Loburg. | Dransfeld, dsgl. zu Leitzkau. |
| 31. Magdeburg, Stadt. | Städt. Schuldeputation zu Magdeburg. |
| 32. Magdeburg. | 3. Zt. unbesetzt. |
| 33. Neuhaldensleben I. | Weischeder, Superint. zu Neuhaldensleben |
| 34. Neuhaldensleben II. | Dominik, Pastor zu Emden. |
| 35. Oschersleben. | Schuster, Superint. zu Oschersleben. |
| 36. Osterburg. | Palmié, dsgl. zu Osterburg. |
| 37. Osterwieck. | Köthe, Pastor zu Billy. |
| 38. Quedlinburg, Stadt. | Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg. |
| 39. Quedlinburg, Land. | Borchert, Pastor zu Westerhausen. |
| 40. Salzwedel I. | Scholtz, Superint. zu Salzwedel. |
| 41. Salzwedel II. | Dienemann, Pastor zu Rübar. |
| 42. Sandau I. | Schütze, Oberpfarrer zu Sandau. |
| 43. Sandau II. | Schmidt, Superint. zu Hohengöhren. |
| 44. Seehausen. | Hennicke, dsgl. zu Seehausen. |
| 45. Stendal, Stadt. | Hackradt, Pastor zu Stendal. |
| 46. Stendal, Land I. | Pflanz, dsgl. zu Kladen, auftragsw. |
| 47. Stendal, Land II. | Derselbe. |
| 48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft). | Dr. Renner, Konfist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode. |
| 49. Tangermünde I. | Feuger, Superint. zu Tangermünde. |
| 50. Tangermünde II. | Cremer, Pastor zu Bellingen, auftragsw. |
| 51. Wanzeleben. | Meyer, dsgl. zu Remkersleben. |

Aufsichtsbezirke :

- | | |
|---------------------|---|
| 52. Weferlingen. | Pfau, Superint. zu Weferlingen. |
| 53. Werben. | Krause, dsgl. zu Iden. |
| 54. Wolfsburg. | Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, dsgl. zu Wolfsburg. |
| 55. Wolmirstedt I. | Schellert, Pastor zu Farsleben. |
| 56. Wolmirstedt II. | Schindler, Superint. zu Voitsche. |
| 57. Ziesar. | Boy, dsgl. zu Ziesar. |

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Artern. | Jahr, Superint. zu Artern. |
| 2. Barnstedt. | Wettler, Pfarrer zu Barnstedt. |
| 3. Beichlingen. | Allihn, Superint. zu Leubingen. |
| 4. Belgern. | Madenrodt, dsgl. zu Belgern. |
| 5. Bitterfeld. | Schild, dsgl. zu Bitterfeld. |
| 6. Brehna. | Hahn, dsgl. zu Börbig. |
| 7. Delitzsch. | Schäfer, dsgl. zu Delitzsch. |
| 8. Düben. | Thon, Pfarrer zu Großmülkau. |
| 9. Eckartsberga. | Naumann, Superint. zu Eckartsberga. |
| 10. Eilenburg. | Wurm, dsgl. zu Eilenburg. |
| 11. Eisleben. | Nothe, dsgl. zu Eisleben. |
| 12. Elsterwerda. | Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda. |
| 13. Ermsleben. | Anz, Konfist. Rat, Superint. zu Ermsleben. |
| 14. Freyburg a. U. | Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U. |
| 15. Gerbstedt. | Berschmann, dsgl. zu Gerbstedt. |
| 16. Gollme. | Opiß, dsgl. zu Gollme. |
| 17. Gräfenhainichen. | Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen. |
| 18. Halle, Stadt I. | Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S. |
| 19. Halle, Stadt II. | Schwermer, Pfarrer daselbst. |
| 20. Halle, Land I. | Gutschmidt, Konfist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg. |
| 21. Halle, Land II. | Hundertmark, Pfarrer zu Neuß. |
| 22. Heldrungen. | Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen. |
| 23. Herzberg. | Gisevius, dsgl. zu Herzberg. |
| 24. Hohenmölsen I. | Kabis, Superint. zu Hohenmölsen. |
| 25. Hohenmölsen II. | Doehlert, Pfarrer zu Raundorf. |
| 26. Remberg. | Schütz, Superint. zu Remberg. |

Aufsichtsbezirke:

27. Könnern. Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
 28. Lauchstädt. Wuttke, Superint. zu Lauchstädt.
 29. Liebenwerda I. Uhle, dsgl. zu Liebenwerda.
 30. Liebenwerda II. Derselbe.
 31. Lissen. Dr. Schmidt, Propst und Superint. zu Lissen.
 32. Lützen. Jödicke, Superint. zu Lützen.
 33. Mansfeld I. Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
 34. Mansfeld II. Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
 35. Merseburg, Stadt. Bithorn, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
 36. Merseburg, Land. Stöcke, Superint. zu Niederbeuna.
 37. Mücheln. Möller, dsgl. zu Mücheln.
 38. Raumburg. Dr. Zschimmer, dsgl. zu Raumburg a. S.
 39. Pforta. Bahnke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta.
 40. Prettin. Köstler, Superint. zu Prettin.
 41. Quersfurt. Rosenthal, dsgl. zu Quersfurt.
 42. Radewell. Gutschmidt, Konst. Rat. a. D., Superint. zu Reideburg.
 43. Sangerhausen. Höhdorf, Superint. zu Sangerhausen.
 44. Schkendiß. Lütke, dsgl. zu Schkendiß.
 45. Schlieben. Regel, dsgl. zu Schlieben.
 46. Schraplau. Thiele, dsgl. zu Oberörlingen a. S.
 47. Schweinitz. Fischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
 48. Stolberg-Rossla (Grafschaft). Paulus, Konstit. Rat, Superint. und Pastor zu Rossla, Kr. Sangerhausen.
 49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft). Kämmerer, Konstit. Rat, Archidiaconus zu Stolberg.
 50. Torgan I. Rühlmann, Superint. zu Torgan.
 51. Torgan II. Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain.
 52. Weisensfels. Dr. Lorenz, Superint. zu Weisensfels.
 53. Wittenberg. Wagner, Archidiaconus zu Wittenberg.
 54. Zahua. Vogel, Superint. zu Zahua.
 55. Zeitz, Stadt. Roeder, Divisionspfarrer a. D., Archidiaconus zu Zeitz, auftragsw.
 56. Zeitz, Land I. Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf, auftragsw.
 57. Zeitz, Land II. Luther, Superint. zu Wittgendorf.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Erfurt!

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II. Sachse, Schulrat, zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I. Gaertner, dsgl., zu Nordhausen.
3. Worbis. Polack, dsgl., zu Worbis.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode. Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden. Iber, Archidiaconus zu Mülhhausen i. Th.
3. Erfurt I. Dr. Brinkmann, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II. Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt. Schache, dsgl. zu Schmira.
6. Gebejee. Cramer, dsgl. zu Großballhausen.
7. Gefell. Rathmann, Oberpfarrer zu Gefell.
8. Günstedt. Gùldenbergr, Pfarrer zu Günstedt.
9. Heiligenstadt I. Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein=Turra. Bape, Pfarrer zu Klein=Turra.
11. Langensalza. Schaefer, Archidiaconus zu Langensalza.
12. Mùlhhausen i. Th. Clüver, Superint. zu Mùlhhausen i. Th.
13. Nordhausen II. For'n, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
14. Nordhausen III. Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla. Fischer, Pfarrer zu Oberdorla, auftragsw.
16. Ranis. Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza. Gallwitz, Superint. zu Salza.
18. Schleusingen. Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda. Steinhoff, Pfarrer zu Wenigen= sömmern, auftragsw.
20. Suhl. Bätcher, Superint. zu Suhl.
21. Tennstedt. Dr. Harnisch, dsgl. zu Tennstedt.
22. Treffurt. Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
23. Walschleben. Dr. Müller, dsgl. zu Rùhnhausen.
24. Weisensee i. Th. Vaarts, Superint. zu Weisensee i. Th.
25. Ziegenrùck. Bahmann, dsgl. zu Wernburg.

Aufsichtsbezirke:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Apenrade. | Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade. |
| 2. Gaarden. | Dr. Schütt, dsogl., zu Gaarden. |
| 3. Hadersleben I. | Landt, dsogl., zu Hadersleben. |
| 4. Hadersleben II. | Schlichting, daselbst. |
| 5. Heide. | Franzen zu Heide. |
| 6. Herzogt. Lauenburg. | Schöppa zu Raseburg. |
| 7. Ikehoe. | Alberti zu Ikehoe. |
| 8. Sonderburg. | Todsen zu Sonderburg. |
| 9. Tondern I. | Prall zu Tondern. |
| 10. Tondern II. | Krage zu Mögeltondern. |
| 11. Wandsbek. | Dr. Holst zu Wandsbek. |

b Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Altona. | Wagner, Stadtschulrat zu Altona. |
| 2. Süder-Dithmarschen I. | Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf. |
| 3. = | II. Suhr, Pastor zu Eddelaf. |
| 4. = | III. Mau, Hauptpastor zu Marne. |
| 5. Eckernförde I. | Dr. phil. le Sage de Fontenay,
Kirchenpropst zu Hütten. |
| 6. Eckernförde II. | Hornbostel, Pastor zu Krusendorf. |
| 7. Eiderstedt. | Hausen, Kirchenpropst zu Garding. |
| 8. Flensburg I. | Riese, dsogl. zu Flensburg. |
| 9. Flensburg II. | Zanß, dsogl. zu Sörup. |
| 10. Husum I. | |
| a. für die Stadt Husum: | Schwarz, Pastor zu Husum. |
| b. für den Landbezirk: | Deisting, dsogl. zu Schwabstedt. |
| 11. Husum II. | Reuter, dsogl. zu Biöl. |
| 12. Kiel, Stadt. | Kuhlgas, Stadtschulrat zu Kiel. |
| 13. Kiel, Land. | Kiewerts, Kirchenpropst zu Neumünster. |
| 14. Oldenburg I. | Martens, dsogl. zu Neustadt. |
| 15. Oldenburg II. | Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen. |
| 16. Oldenburg Fehmarn,
Insel. | Nichler, Kirchenpropst zu Burg a. F. |
| 17. Binneberg I. | Baulsen, dsogl. zu Dockenhuden. |
| 18. Binneberg II. | Derjelbe. |
| 19. Binneberg III. | Maß, Hauptpastor zu Elmshorn. |
| 20. Binneberg IV. | Derjelbe, auftragsw. |
| 21. Plön I. | Nissen, Pastor zu Gietau. |
| 22. Plön II. | Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|--|
| 23. Plön III. | Deertjen, Pastor zu Plön. |
| 24. Rendsburg I. | Hansen, Hauptpastor zu Rendsburg. |
| 25. Rendsburg II. | Heß, dsgl. daselbst. |
| 26. Rendsburg III. | Hansen und Heß, Hauptpastoren zu Rendsburg, auftragsw. |
| 27. Schleswig I. | Dührkop, Pastor zu Tolk. |
| 28. Schleswig II. | Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln. |
| 29. Schleswig III. | Grønning, Pastor zu Hollingstedt. |
| 30. Segeberg I. | Thomsen, Kirchenpropst zu Segeberg. |
| 31. Segeberg II. | Jansen, Pastor zu Henstedt. |
| 32. Segeberg III. | Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf. |
| 33. Steinburg. | Feddersen, dsgl. zu Hohenfelde, auftragsw. |
| 34. Stormarn I. | Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt-Nahlstedt. |
| 35. Stormarn II. | Peters, Pastor zu Bergstedt. |
| 36. Stormarn III. | Baetz, Hauptpastor zu Uldekløe. |

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|---|---|
| 1. Linden. | Renner, Schulrat, zu Linden. |
| b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte. | |
| 1. Bassum. | Mehliß, Superint. zu Bassum. |
| 2. Börby. | Rauterberg, dsgl. zu Börby. |
| 3. Diepholz. | Dittrich, dsgl. zu Diepholz. |
| 4. Gr. Berkel. | Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel. |
| 5. Hameln, Stadt. | Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln. |
| 6. Hannover I. | Dr. Wehrhahn, Stadtschulrat zu Hannover. |
| 7. Hannover II. | Dr. Lohmann, Direktor der höheren Töchter Schule II. zu Hannover. |
| 8. Hannover III. | Henniges, Pastor zu Linden. |
| 9. Hoya. | Cordes, Superint. zu Hoya. |
| 10. Zeinjen. | Mauersberg, Konfist. Rat, Superint. zu Zeinjen. |
| 11. Limmer. | Wendland, Superint. zu Limmer. |
| 12. Linden. | Becken, Pastor prim. zu Linden. |
| 13. Lohr bei Lemke. | Gieseler, Pastor zu Lohr bei Lemke. |
| 14. Lottum. | Süßmann, Konventual = Studien- direktor zu Lottum. |
| 15. Neustadt a. R. | Stöltzing, Superint. zu Neustadt a. R. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--|---|
| 16. Nienburg I. | Lührs, Superint. zu Nienburg. |
| 17. Nienburg II. | Heuer, Pastor zu Drakenburg. |
| 18. Oldendorf b. Elze. | z. Zt. unbesetzt. |
| 19. Pattensen im Kalen-
bergischen. | Fraaß, Superint. zu Pattensen. |
| 20. Ronnenberg I. | Beetz, dsgl. zu Ronnenberg. |
| 21. Ronnenberg II. | Wöhrmann, Pastor zu Leveste bei
Gehrden. |
| 22. Springe. | Bramann, Superint. zu Springe. |
| 23. Stolzenau. | Junge, Pastor zu Warmßen. |
| 24. Sulingen. | Vogt, Superint. zu Sulingen. |
| 25. Twistringen. | Gronheid, Pastor zu Twistringen. |
| 26. Wilfen. | Deike, Superint. zu Wilfen. |
| 27. Warmßen. | Junge, Pastor zu Warmßen. |
| 28. Weyhe. | z. Zt. unbesetzt. |
| 29. Wunstorf. | Freybe, Superint. zu Wunstorf. |

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Alfeld. | Krüger, Superint. zu Alfeld. |
| 2. Bockenem I. | Rotermund, dsgl. zu Bockenem. |
| 3. Bockenem II. | Bank, Pastor zu Ringelheim. |
| 4. Borjum. | Graß, dsgl. zu Hildesheim. |
| 5. Bovenden. | Arnold, Superint. zu Bovenden. |
| 6. Detsfurth. | Peters, Dechant zu Gr. Dungen. |
| 7. Dransfeld. | Duanß, Superint. zu Dransfeld. |
| 8. Duderstadt. | Bank, Propst und Dechant zu Duder-
stadt. |
| 9. Einbeck I. | Firnhaber, Pastor zu Einbeck. |
| 10. Einbeck II. | Bordemann, Superint. daselbst. |
| 11. Elze. | D. Bückmann, dsgl. zu Elze. |
| 12. Sieboldehausen. | Sievers, Pfarrer zu Sieboldehausen. |
| 13. Göttingen I. | Brüggemann, Superint. zu Göttingen. |
| 14. Göttingen II. | D. Kanfer, dsgl. daselbst. |
| 15. Göttingen III. | D. Steinmeß, dsgl. daselbst. |
| 16. Göttingen IV. | Personn, Schuldirektor daselbst. |
| 17. Goslar I. | Vormann, Pastor zu Goslar. |
| 18. Goslar II. | Stübe, dsgl. zu Wiedelah. |
| 19. Gronau. | Bode, dsgl. zu Mehle. |
| 20. Hardegsen. | Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen. |

Aufsichtsbezirke:	
21. Hedemünden.	Müller, Pastor zu Speele.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, Senior Ministerii, Pastor zu Hildesheim, auftragsw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Pastor daselbst.
25. Hohnstedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnstedt.
26. Hohnstein.	Rödderitz, dsogl. zu Niedersachswerfen.
27. Klausthal.	Roßhert, dsogl. zu Klausthal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
30. Münden.	Wenzel, Pastor zu Münden.
31. Nettlingen.	Busse, Superint. zu Nettlingen.
32. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
33. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
34. Osterthal.	Segger, Superint. zu Bienenburg.
35. Oldendorf.	Lauenstein, Pastor zu Lauenstein, auftragsw.
36. Osterode.	Gehrcke, Superint. zu Osterode.
37. Peine I.	Rüster, dsogl. zu Peine.
38. Peine II.	Baule, Pastor zu Adlum.
39. Salzgitter.	Kleuter, Superint. zu Salzgitter.
40. Sarstedt.	Borchers, dsogl. zu Sarstedt.
41. Schilde.	Rasch, dsogl. zu Schilde.
42. Sievershausen.	Wachsmuth, dsogl. zu Sievershausen.
43. Solzhen.	Redepenning, dsogl. zu Gr. Solzhen.
44. Uslar.	Hardeband, dsogl. zu Uslar.
45. Börste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
46. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
47. Wisbergholzen.	Höpfner, dsogl. zu Wisbergholzen.
48. Zellerfeld.	Petri, dsogl. zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, dsogl. zu Beedenbostel.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Wagenmann, dsogl. zu Bleckede.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|--|
| 6. Bleckede II. | Erbe, Pastor zu Neuhaus a. G. |
| 7. Burgdorf. | Meyer, Superint. zu Burgdorf. |
| 8. Burgwedel. | Maseberg, dsgl. zu Burgwedel. |
| 9. Celle I. | Kreuzler, Pastor zu Celle, |
| 10. Celle II. | Röbbelen, dsgl. daselbst. |
| 11. Dannenberg I. | Lie. Bornemann, Superint. zu
Dannenberg. |
| 12. Dannenberg II. | Derselbe. |
| 13. Ebstorf. | Viedenweg, Superint. zu Ebstorf. |
| 14. Fallersleben. | Seebohm, dsgl. zu Fallersleben. |
| 15. Gartow. | Seevers, dsgl. zu Gartow. |
| 16. Gifhorn | Probst, Pastor zu Meine, auftragsw. |
| 17. Harburg, Stadt. | Remmers, Superint. zu Harburg. |
| 18. Harburg I. | Sieß, Pastor zu Ein Dorf. |
| 19. Harburg II. | Voos, dsgl. zu Elstorf. |
| 20. Harburg III. | Bockhorn, dsgl. zu Tostedt. |
| 21. Harburg IV. | Bram, Dechant zu Verden a. N. |
| 22. Hoya. | Cordes, Superint. zu Hoya. |
| 23. Lehrte. | Schaumburg, Pastor zu Lehrte. |
| 24. Limmer. | Wendland, Superint. zu Limmer. |
| 25. Lüchow. | Taube, Propst zu Lüchow. |
| 26. Lüne I. | Meyer, Superint. zu Lüne. |
| 27. Lüne II. | Freßel, Pastor zu Bardowick, auf-
tragsw. |
| 28. Lüne III. | Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen. |
| 29. Lüneburg. | Möller, Superint. zu Lüneburg. |
| 30. Pattenjen I. | Ubbelohde, dsgl. zu Pattenjen. |
| 31. Pattenjen II. | Bode, Pastor zu Eggestorf. |
| 32. Sarstedt. | Borchers, Superint. zu Sarstedt. |
| 33. Sievershausen. | Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen. |
| 34. Soltau I. | Stalman, dsgl. zu Soltau. |
| 35. Soltau II. | Speckmann, Pastor zu Schneeverdingen. |
| 36. Uelzen. | Baustaedt, Propst zu Uelzen. |
| 37. Walsrode I. | Knoke, Superint. zu Walsrode. |
| 38. Walsrode II. | Knoke, Pastor zu Fallingb. ostel. |
| 39. Winsen a. d. L. | Vogelfang, Superint. zu Winsen a. d. L. |
| 40. Wittingen I. | Woltmann, dsgl. zu Wittingen. |
| 41. Wittingen II. | Eicke, Pastor zu Brome. |
| 42. Wittingen III. | Bernstorff, dsgl. zu Groß-Desingen. |

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Achim. | Hartmann, Pastor zu Arbergen. |
| 2. Altes Land. | Havemann, Superint. zu Jork. |
| 3. Bargstedt. | Arßen, Pastor zu Ahlerstedt. |
| 4. Bederkesa. | Faß, dsgl. zu Bederkesa. |
| 5. Blumenthal I. | Müller, Superint. zu Blumenthal. |
| 6. Blumenthal II. | Keller, Pastor daselbst. |
| 7. Bremervörde. | von Hanffstengel, Superint. zu
Bremervörde. |
| 8. Buztehude. | Magistrat zu Buztehude. |
| 9. Geestemünde. | Dr. Stephan, Mädchen Schul-Direktor
zu Geestemünde. |
| 10. Hadeln. | Wolff, Pastor zu Nordleda. |
| 11. Himmelpforten. | Arßen, dsgl. zu Himmelpforten. |
| 12. Horneburg. | Kost, dsgl. zu Buztehude. |
| 13. Rehdingen. | Loose, Superint. zu Dederquart. |
| 14. Lehe. | Rechtern, dsgl. zu Lehe. |
| 15. Lesum. | Rakenius, dsgl. zu Lesum. |
| 16. Lilienthal. | Krull, dsgl. zu Lilienthal. |
| 17. Neuhaus. | Böker, Pastor zu Oberndorf. |
| 18. Oßen. | Rahrs, Superint. zu Oßen. |
| 19. Osterholz. | Degener, Pastor zu Ritterhude. |
| 20. Rotenburg a. W. | Wolff, Superint. zu Rotenburg. |
| 21. Sandstedt. | Dhnesorg, dsgl. zu Sandstedt. |
| 22. Scheeffel. | Willenbrock, Pastor zu Scheeffel. |
| 23. Sellsingen. | Dreyer, dsgl. zu Sellsingen. |
| 24. Sittensen. | Bogelsang, dsgl. zu Heeslingen. |
| 25. Stade, Stadt. | Magistrat zu Stade. |
| 26. Verden I., Stadt. | Schulvorstand zu Verden. |
| 27. Verden II., Andreas. | Gerken, Pastor daselbst. |
| 28. Verden III., Dom. | Diedmann, Superint. daselbst. |
| 29. Worpssweede. | Fitschen, Pastor zu Worpssweede. |
| 30. Wulsdorf. | von Hanffstengel, Superint. zu
Wulsdorf. |
| 31. Wursten. | Einstmann, dsgl. zu Dorum. |
| 32. Zeven. | Meyer, dsgl. zu Zeven. |

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Berfen-
brück-Wittlage. Gdanieq zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

2. Osnabrück-**I**burg. Flebbe, Schulrat, daselbst. *)
 b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
 2. Bentheim, Graffschast. Menze, dsgl. zu Bentheim.
 3. Bentheim, Nieder-
 graffschast. Nyhuis, dsgl. zu Arfel.
 4. Bentheim, Obergraf-
 schast. Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
 5. Versenbrück. Richter, dsgl. zu Gehrde.
 6. Versenbrück-Bramsche. Meyer, Superint. zu Bramsche.
 7. Freren. Dingmann, Pastor zu Schapen.
 8. Haselünne. Schniers, dsgl. zu Haselünne.
 9. Hünmling. Büter, dsgl. zu Werlte.
 10. **I**burg-Welle. Heilmann, dsgl. zu **I**burg.
 11. Lingen I. Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
 12. Lingen II. Kaydt, Superint. zu Lingen.
 13. Welle-Wittlage. Lauenstein, dsgl. zu Buer.
 14. Meppen. Nölker, Pastor zu Besjume.
 15. Meppen-Papenburg. Grashoff, Konsist. Rat, Superint.
 zu Meppen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pastor zu Amdorf.
2. Aurich I. Rodenbäck, dsgl. zu Aurich.
3. Aurich II. Daniel, Superint. daselbst.
4. Aurich-Oldendorf. Siemens, Pastor zu Timmel.
5. Bjugum. Schmertmann, Superint. zu Bjugum.
6. Eilsum. Bübbena, dsgl. zu Eilsum.
7. Emden I. Blanke, Pastor zu Emden.
8. Emden II. Cöper, dsgl. daselbst.
9. Esflum. Riedlin, Superint. zu Esflum.
10. Eßens. Münchmeyer, Superint. zu Eßens.
11. Leer I. Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II. Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III. Philips, dsgl. daselbst.
14. Marienhäse. Goffel, Superint. zu Marienhäse.

*) zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------|--|
| 15. Nesse. | Dr. Weerts, Pastor zu Arle, auftragsw. |
| 16. Norden. | Thomsen, dsgl. zu Norden. |
| 17. Norderney. | z. Zt. unbesezt. |
| 18. Reepsholt. | De Boer, Superint. zu Reepsholt. |
| 19. Riepe. | Rittel, Pastor zu Moordorf. |
| 20. Weener. | Buurman, dsgl. zu Kirchborgum. |
| 21. Westeraccum. | Taaks, dsgl. zu Westeraccum. |
| 22. Westerhusen. | Sanders, Superint. zu Westerhusen. |
| 23. Wilhelmshaven. | Rajewski, Schulinspektor und Rektor
zu Wilhelmshaven. |
| 24. Wittmund. | Stracke, Pastor zu Wittmund. |

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--|---|
| 1. Ahaus. | Brockmann zu Ahaus. |
| 2. Beckum. | Mauel zu Beckum. |
| 3. Borken. | Stork, Schulrat, zu Borken. |
| 4. Koesfeld. | <i>Schmidt</i> Schmitz zu Koesfeld. |
| 5. Lüdinghausen. | Wallbaum, Schulrat, zu Lüding-
hausen. |
| 6. Münster. | Schürholz, dsgl., zu Münster. |
| 7. Recklinghausen I. | Schneider zu Dorsten. |
| 8. Recklinghausen II. | Witte, Schulrat, zu Recklinghausen. |
| 9. Recklinghausen III. | Kranold, daselbst, auftragsw. |
| 10. Steinfurt. | Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt. |
| 11. Tecklenburg-Münster-
Steinfurt-Warendorf. | Gehrig zu Tecklenburg. |
| 12. Warendorf-Tecklen-
burg. | Schund, Schulrat, zu Warendorf. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|---------------|------------------------------------|
| 1. Bielefeld. | Stegelman, Schulrat, zu Bielefeld. |
| 2. Büren. | Miheniüs zu Büren. |
| 3. Hörter I. | Weinstock zu Hörter. |
| 4. Minden. | Kindermann, Schulrat, zu Minden. |
| 5. Paderborn. | Brand, dsgl. zu Paderborn. |

Auffichtsbezirke:

6. Warburg. Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück. Rasche, Schulrat, zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bünde. Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Enger. Niemöller, dsgl. zu Enger.
3. Gehlenbeck. Meyer, dsgl. zu Gehlenbeck.
4. Gütersloh. Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford. Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Hörter II. Vogeljang, dsgl. zu Beverungen.
7. Mahnen. Schlupmann, dsgl. zu Mahnen.
8. Steinhagen. Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
9. Wehdem. Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10. Werther. Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Dipe-Siegen. Schröder, Schulrat, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn. Hüser, dsgl., zu Arnsberg.
3. Bochum I. Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II. Stein daselbst.
5. Bochum III. Dypen daselbst, auftragsw.
6. Bochum IV. Stille daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein. Rodenstock zu Brilon.
8. Dortmund I. Schreff zu Dortmund.
9. Dortmund II. Dr. Schapler daselbst.
10. Gelsenkirchen-Bochum. z. Zt. unbesetzt.
11. Gelsenkirchen II. Holz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
12. Hagen I. Stordeur zu Hagen.
13. Hagen II. Dr. Körnig daselbst.
14. Hamm-Soest. Wolff, Schulrat, zu Soest.
15. Lippstadt. Rhein zu Lippstadt.
16. Meschede. Dr. Besta zu Meschede.
17. Schwelm-Hagen. Fernickel zu Schwelm.
18. Wittgenstein. Philipp zu Berleburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena-Hülscheid. Repp, Pfarrer zu Hülscheid.
2. Aplerbeck. Strathmann, dsgl. zu Dpherdide.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede. Klöne, dsgl. zu Arnsberg.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| 4. Barop. | Rottmann, Pfarrer zu Sachenen. |
| 5. Burbach-Wilnsdorf. | Rilke, dsgl. zu Burbach. |
| 6. Camen. | Bruch, dsgl. zu Methler. |
| 7. Gelsenkirchen I. | Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen. |
| 8. Hamm. | zur Nieden, dsgl. zu Drechen. |
| 9. Hattingen. | Meier-Peter, Superint. zu Hattingen. |
| 10. Hemer-Menden. | Bake, Pfarrer zu Hemer. |
| 11. Hohenlimburg- | |
| Letmathe. | von der Kühlen, dsgl. zu Letmathe. |
| 12. Hlerlohn. | Derjelbe, auftragsw. |
| 13. Kierspe. | Pels-Lensden, Pfarrer zu Kierspe. |
| 14. Lüdenschcid. | Pröbsting, dsgl. zu Lüdenschcid. |
| 15. Lünen-Brechten. | Schlett, Superint. zu Brechten. |
| 16. Plettenberg-Olpe. | Klein, Pfarrer zu Plettenberg. |
| 17. Schwerte. | Gräve, dsgl. zu Schwerte. |
| 18. Siegen-Freundenberg. | Winterhager, dsgl. zu Siegen. |
| 19. Soest-Lippstadt. | Frahne, dsgl. zu Soest. |
| 20. Unna. | Vornscheuer, dsgl. zu Dellwig. |
| 21. Weidenau-Metphen. | Stein, dsgl. zu Krombach. |
| 22. Witten. | König, Superint. zu Witten. |

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------|---------------------------------|
| 1. Fulda | Bottermann, Schulrat, zu Fulda. |
|----------|---------------------------------|

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Ahna. | Niebeling, Metropolitan zu Wolfs-
anger. |
| 2. Allendorf a. W. | Mosi, dsgl. zu Allendorf a. W. |
| 3. Amöneburg. | Schick, Pfarrer zu Anzejahr. |
| 4. Bergen. | Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt. |
| 5. Borken I. | Grimmell, dsgl. zu Borken. |
| 6. Borken II. | Kröger, dsgl. zu Babern. |
| 7. Bücherthal. | Wittkindt, Metropolitan zu Wachen-
buchen. |
| 8. Eiterfeld. | Herzig, Pfarrer zu Rasdorf. |
| 9. Eschwege, Stadt. | Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu
Eschwege. |
| 10. Eschwege, Land I. | Bippard, Pfarrer zu Wanfried. |
| 11. Eschwege, Land II. | Krapf, dsgl. zu Kesselröden. |
| 12. Felsberg. | Heußner, dsgl. zu Gensungen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 13. Frankenberg. | Wessel, Metropolitan zu Frankenberg. |
| 14. Fronhausen. | Landau, Pfarrer zu Fronhausen. |
| 15. Fulda. | Ruhl, Superint. zu Fulda. |
| 16. Gelnhausen, Stadt. | Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen. |
| 17. Gelnhausen, Land I. | Derselbe. |
| 18. Gelnhausen, Land II. | Schlösser, Pfarrer zu Ansenau. |
| 19. Hersfeld. | Ruhl, Superint. zu Fulda. |
| 20. Gottsbüren. | Herwig, Pfarrer zu Dedelsheim. |
| 21. Grebenstein. | Wilmars, dsgl. zu Immenhausen. |
| 22. Gudensberg. | Altmüller, dsgl. zu Geismar. |
| 23. Hanau, Stadt. | Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau. |
| 24. Hersfeld, Stadt. | z. Zt. unbesetzt. |
| 25. Hersfeld, Land I. | Schröder, Pfarrer zu Niederaula. |
| 26. Hersfeld, Land II. | Bötte, dsgl. zu Friedewald. |
| 27. Hilders. | Kiel, dsgl. zu Lahrbach. |
| 28. Hofgeismar, Stadt. | Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar. |
| 29. Hofgeismar, Land. | Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar. |
| 30. Homberg, Stadt. | Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg. |
| 31. Homberg, Land. | Derselbe. |
| 32. Hünfeld I. | Bode, Pfarrer zu Buchenau. |
| 33. Hünfeld II. | Herbener, Dechant zu Hünfeld. |
| 34. Kassel, Stadt. | Vornmann, Stadtschulrat zu Kassel. |
| 35. Kassel. | Stoff, Dechant zu Kassel. |
| 36. Kaufungen. | Schüler, Superint. zu Oberkaufungen. |
| 37. Kirchhain. | Fett, Pfarrer zu Kirchhain. |
| 38. Lichtenau (Hess.). | Ritter, Metropolitan zu Lichtenau. |
| 39. Marburg, Stadt. | Dr. Seehausen, Schuldirektor zu Marburg. |
| 40. Melsungen, Stadt. | Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen. |
| 41. Melsungen, Land. | Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen. |
| 42. Neukirchen I. | Gleim, Metropolitan zu Neukirchen. |
| 43. Neukirchen II. | Biskamp, Pfarrer zu Röllshausen. |
| 44. Obernkirchen I. | Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg. |
| 45. Obernkirchen II. | Fischer, Pfarrer zu Obernkirchen. |
| 46. Raasdorf. | z. Zt. unbesetzt. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|----------------------------|---|
| 47. Rinteln. | List, Pfarrer zu Deckbergen. |
| 48. Rotenburg I. | Rothenagel, Metropolitan zu Rotenburg. |
| 49. Rotenburg II. | Jungmann, Pfarrer zu Oberfuhr. |
| 50. Rotenburg III. | Schrader, dsgl. zu Hersfeld. |
| 51. Schlüchtern, Stadt. | Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern. |
| 52. Schlüchtern, Land. | Kahl, Pfarrer daselbst. |
| 53. Schmalkalden, Stadt. | Bilmar, Metropolitan zu Schmalkalden. |
| 54. Schmalkalden, Land I. | Derfelbe. |
| 55. Schmalkalden, Land II. | Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden. |
| 56. Schwarzenfels. | Orth, dsgl. zu Schlüchtern. |
| 57. Sontra. | Rappes, Pfarrer zu Ulfen. |
| 58. Spangenberg. | Roth, dsgl. zu Altmarschen. |
| 59. Trendelburg. | Gnaß, dsgl. zu Karlshafen. |
| 60. Treysa. | Brand, Metropolitan zu Treysa. |
| 61. Böhl. | Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen. |
| 62. Waldkappel. | Reiß, dsgl. zu Bischhausen. |
| 63. Wetter. | Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter. |
| 64. Weyhers. | Kiel, Pfarrer zu Lahrbach. |
| 65. Wilhelmshöhe I. | Conrad, Metropolitan zu Niederröhren. |
| 66. Wilhelmshöhe II. | Armbröster, Pfarrer zu Kassel-Wehlheiden. |
| 67. Windecken. | Limbert, Metropolitan zu Dstheim. |
| 68. Wigenhausen. | Reimann, dsgl. zu Wigenhausen. |
| 69. Wolfhagen. | Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen. |
| 70. Ziegenhain. | Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain. |
| 71. Zierenberg. | Peter, Metropolitan zu Zierenberg. |

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------|------------------------------------|
| 1. Altweilnau. | Bohris, Pfarrer zu Wehrheim. |
| 2. Arnstein. | Kunz, dsgl. zu Nassau. |
| 3. Battenberg. | Schellenberg, Dekan zu Battenberg. |
| 4. Bergebersbach. | Loß, Pfarrer zu Eibelshausen. |
| 5. Berod. | Ehrlich, dsgl. zu Hundsanzen. |
| 6. Diebrich. | Eibach, Dekan zu Doßheim. |
| 7. Dottenheim. | Weidemann, Pfarrer daselbst. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|-----------------------|---|
| 8. Braubach. | Wilhelmi, Dekan zu Braubach. |
| 9. Buchenau. | Möhn, Pfarrer zu Buchenau. |
| 10. Cubach. | Deißmann, dsgl. zu Cubach. |
| 11. Diethardt. | Schmidt, dsgl. zu Michlen. |
| 12. Diez. | Wilhelmi, Dekan zu Diez. |
| 13. Dillenburg. | Loß, Seminar-Direktor zu Dillenburg. |
| 14. Dörsdorf. | Radecke, Pfarrer zu Rertert. |
| 15. Ems. | Hendemann, dsgl. zu Ems. |
| 16. Erbach a. Rhein. | Kilb, Dekan zu Neudorf. |
| 17. Fischbach. | Horn, Pfarrer zu Fischbach. |
| 18. Frankfurt a. M. | Die städtische Schuldeputation. |
| 19. Gladenbach. | Korndörfer, Dekan zu Gladenbach. |
| 20. Grävenwiesbach. | Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach. |
| 21. Grenzhausen. | Bingel, dsgl. zu Nordhofen. |
| 22. Griesheim. | Fabricius, dsgl. zu Griesheim. |
| 23. Hachenburg. | Raumann, Dekan zu Hachenburg. |
| 24. Hadamar. | Franz, dsgl. zu Hadamar. |
| 25. Heddernheim. | Brühl, Pfarrer zu Marzheim. |
| 26. Herborn. | Gail, dsgl. zu Eifenroth. |
| 27. Holzappel. | Stahl, dsgl. zu Holzappel. |
| 28. Homburg v. d. S. | Höser, dsgl. zu Dornholzhausen. |
| 29. Idstein I. | Dörr, Dekan zu Idstein. |
| 30. Idstein II. | Buscher, Pfarrer daselbst. |
| 31. Idstein III. | Oppermann, Rektor daselbst. |
| 32. Kettenbach. | Wißmann, Dekan zu Kettenbach. |
| 33. Kirdorf. | Schaller, Pfarrer zu Bommersheim. |
| 34. Langenschwalbach. | Gieße, Dekan zu Langenschwalbach. |
| 35. Limburg I. | Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg. |
| 36. Limburg II. | Weber, Pfarrer zu Seringen. |
| 37. Marienberg. | Heyn, dsgl. zu Marienberg. |
| 38. Massenheim. | Dr. Lindenbein, Dekan zu Delfen-
heim. |
| 39. Mendt. | Lauser, Pfarrer zu Hahn. |
| 40. Montabaur I. | N. N., Seminar-Direktor zu Montabaur. |
| 41. Montabaur II. | Kezel, Pfarrer zu Holler. |
| 42. Nassau I. | Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau. |
| 43. Nassau II. | Martin, Pfarrer zu Dienethal. |
| 44. Nenderoth. | Ende, dsgl. zu Schönbach. |
| 45. Niederlahnstein. | Ludwig, dsgl. zu Niederlahnstein. |
| 46. Oberlahnstein. | Müller, Dekan zu Oberlahnstein. |
| 47. Ransbach. | Eysert, dsgl. zu Baumbach. |
| 48. Rennerod. | Gräf, Pfarrer zu Hellenhahn. |

Aufsichtsbezirke:	
49. Rodheim.	Bömel, Pfarrer zu Rodheim.
50. Rogenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
51. Rüdeshelm.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisfel.
54. Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg.
55. Ufingen I.	3. St. unbesetzt.
56. Ufingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach.
57. Willmar.	Ibach, Päpstil. Geh. Kämmerer, Dekan zu Willmar.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Hahn, dsgl. zu Selters.
60. Westerburg.	Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
61. Widen.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
62. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wies- baden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Sackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Röhricht zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat. zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans, Schulrat, zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, dsgl., zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, dsgl., zu Mayen.
8. Neuwied.	Diestelkamp, dsgl., zu Neuwied.
9. Simmern.	Liese, dsgl., zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, dsgl., zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Voppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunsfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberweg, auf- tragsm.
2. Greifenstein.	Rinn, Pfarrer a. D. zu Ehringshausen.
3. Weßlar.	Geibel, Pfarrer zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
------------	--------------------------------

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| 2. Grefeld, Stadt. | Dr. Wulff zu Grefeld. |
| 3. Düsseldorf, Land. | Kreuz, Schulrat, zu Düsseldorf. |
| 4. Essen I. | Dr. D'ham, dsgl., zu Essen. |
| 5. Essen II. | = Fuchte, dsgl., daselbst. |
| 6. Essen III. | Timm daselbst. |
| 7. Geldern. | Dr. Fenger, Schulrat, zu Geldern. |
| 8. Grevenbroich. | = Schäfer, dsgl., zu Rheidt. |
| 9. Kempen. | = Hecker zu Grefeld. |
| 10. Kleve. | = Wessig, Schulrat, zu Kleve. |
| 11. Lennep. | = Schwarzhaupt zu Lennep. |
| 12. Mettmann. | = Zeltich, Schulrat, zu Elberfeld. |
| 13. Mörz. | Riemer zu Mörz. |
| 14. Mülheim a. d. R. | Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a. d. R. |
| 15. M. Gladbach. | = Ruland, Schulrat, zu M. Gladbach. |
| 16. Neuß u. Grefeld-Land. | Kunze zu Neuß, auftragsw. |
| 17. Rees. | Mühlhoff, Schulrat, zu Wesel. |
| 18. Remscheid. | vorn Stein zu Remscheid. |
| 19. Ruhrort. | Gehrig, Schulrat, zu Ruhrort. |
| 20. Solingen I. | Dr. Weis, dsgl., zu Solingen. |
| 21. Solingen II. | = Lipkau zu Dpladen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Duisburg, Stadt I. | Armstross, Stadtschulrat zu Duisburg. |
| 2. Duisburg, Stadt II. | Eicker, Stadtschulinspektor daselbst. |
| 3. Düsseldorf, Stadt I. | Reßler, Stadtschulrat zu Düsseldorf. |
| 4. Düsseldorf, Stadt II. | Gruß, Stadtschulinspektor daselbst. |
| 5. Elberfeld, Stadt I. | Dr. Boodstein, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Elberfeld. |
| 6. Elberfeld, Stadt II. | Dr. Schmidt, Stadtschulinspektor daselbst. |

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bergheim. | Fraune, Schulrat, zu Bergheim. |
| 2. Bonn-Rheinbach. | Dr. Springer, dsgl., zu Bonn. |
| 3. Cöln, Land. | Löhe, dsgl., zu Cöln. |
| 4. Euskirchen-Rheinbach. | Dr. Keller, dsgl., zu Euskirchen. |
| 5. Gummersbach-Waldbröl. | Prosch, dsgl., zu Gummersbach. |
| 6. Mülheim a. Rh. = Wipperfürth. | Dr. Burfardt, dsgl., zu Mülheim a. Rh. |
| 7. Siegburg. | Göstrich, dsgl., zu Siegburg. |

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------|--|
| 1. Cöln I. | Dr. Brandenburg, Schulrat, Stadt=Schulinspektor zu Cöln. |
| 2. Cöln II. | Dr. Cüppers, Stadt=Schulinspektor daselbst. |
| 3. Cöln III. | Bölcker, dsgl. daselbst. |

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

- | | |
|--------------------|-----------------------------------|
| 1. Bernkastel. | Hecking zu Bernkastel. |
| 2. Wittburg. | Lenz zu Wittburg. |
| 3. Daun. | Gärten zu Daun. |
| 4. Merzig. | Scholz zu Merzig. |
| 5. Neuerburg i. E. | Winnikes zu Neuerburg, auftragsw. |
| 6. Dttweiler. | Erdmann, Schulrat, zu Dttweiler. |
| 7. Prüm. | Klauke zu Prüm. |
| 8. Saarbrücken I. | Ewald zu Saarbrücken. |
| 9. Saarbrücken II. | Wyllius daselbst. |
| 10. Saarburg. | Werners zu Saarburg. |
| 11. Saarlouis. | Grimm zu Saarlouis. |
| 12. St. Wendel. | Mennicken zu St. Wendel. |
| 13. Trier I. | z. Zt. unbesetzt. |
| 14. Trier II. | Schroeder, Schulrat, zu Trier. |
| 15. Wittlich. | Hochscheidt zu Wittlich. |

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Baumholder. | Heß, Pfarrer zu Baumholder. |
| 2. Hottenbach. | Hackenberger, dsgl. zu Hottenbach. |
| 3. Neunkirchen. | Hermann, dsgl. zu Elversberg. |
| 4. Offenbach. | Meß, dsgl. zu Offenbach. |
| 5. Dttweiler. | Simon, Oberpfarrer zu Dttweiler. |
| 6. St. Wendel. | Beck, Pfarrer zu St. Wendel. |
| 7. Trier=Merzig=Saarlouis. | Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier. |
| 8. Beldenz. | Spies, Superint. zu Mülheim a. M. |

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

- | | |
|---------------|---------------------------------|
| 1. Aachen I. | Dppenhoff zu Aachen. |
| 2. Aachen II. | Dr. Verief, Schulrat, daselbst. |
| 3. Düren. | Kallen, dsgl., zu Düren. |
| 4. Eupen. | Zillikens, dsgl., zu Eupen. |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| 5. Heinsberg. | Jünger zu Heinsberg. |
| 6. Jülich. | Mundt, Schulrat, zu Jülich. |
| 7. Malmedy. | Dr. Kremer zu Malmedy, auftragsw. |
| 8. Schleiden. | = Schaffrath zu Schleiden. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Aachen. | Kuester, Pfarrer zu Aachen. |
| 2. Düren-Jülich. | Müller, Superint. zu Düren. |
| 3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg. | Haberkamp, Pfarrer zu Hüdelhofen. |
| 4. Schleiden-Malmedy-Montjoie. | Angermünde, dsgl. zu Roggendorf. |

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|--------------------------------------|
| 1. Heshingen. | Dr. Schmitz, Schulrat, zu Heshingen. |
| 2. Sigmaringen. | Koop zu Sigmaringen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 88.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.

* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

b. für die Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = Diels, dsgl., dsgl.

Büreau.

Dr. Köhnke, Bibliothekar und Archivar.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
 * = Virchow, Geh. Med. Rat, Prof.
 * = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorar-Prof.
 * = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
 * = Fuchs, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
 * = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
 * = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = Engler, dsgl., dsgl.
 * = Bogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astro-physikalischen Observatoriums zu Potsdam.
 * = Schwarz, Prof.
 * = Frobenius, dsgl.
 * = Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
 * = Pland, Prof.
 * = Kohlrausch, Honorar-Prof.
 * = Warburg, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = phil. et med. van't Hoff, Honorar-Prof.
 * = Engelmann, Geh. Med. Rat, Prof.
 * = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
 * = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = von Hefner-Alteneck, Ingenieur zu Berlin.
 Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.

b. Philosophisch-historische Klasse.

- *Dr. Mommsen, Prof.
 * = Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = Bahlen, dsgl., dsgl.
 *D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
 Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
 * = Tobler, Prof.
 * = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
 * = Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
 * = Hirchfeld, Prof.
 * = Sachau, Geh. Reg. Rat, Prof.

- *Dr. Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- * = Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
 • phil. et jur. Dümmler, Kaiserl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
- * = Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
- *D. Dr. Harnack, Prof.
- *Dr. Stumpf, dsgl.
- * = Schmidt, dsgl.
- * = Erman, dsgl.
 • Roser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preussischen Staates.
- *D. Dr. Lenz, Prof.
- *Dr. Reule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * = von Wilamowitz-Möllendorf, Geh. Reg. Rat, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
- Sir George Gabriel Stokes, Professor an der Universität Cambridge.
- Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.
- Lord Kelvin zu Retherhall, Largs.
- Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
- Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
 = Gegenbaur, Großherzogl. Badischer Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.
 = med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

b. Philosophisch-historische Klasse.

- Dr. von Böttlingk, Kais. Russischer Staatsrat, Prof., 3. Zt. zu Leipzig.
- * = Zeller, Wirkl. Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, 3. Zt. zu Stuttgart.
- = Möldeke, ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.

- Dr. Imhoof-Blumer zu Winterthur.
 = Ritter von Sidel, k. k. Sektionschef und Professor zu Rom.
 Paris, Mitglied des Institutes von Frankreich zu Paris.
 Billari, Prof. zu Florenz.
 Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der
 Universität Bonn.
 D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des
 adeligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

- Carl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.
 Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der
 Universität Göttingen.
 = Volkmann, Königl. Bayer. Geh. Rat, k. k. Hofrat, ordent-
 licher Professor an der Universität Leipzig.
 Seine Majestät Oskar II. König von Schweden und Norwegen.
 D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz
 Westpreußen zu Danzig.
 Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayer. außerord.
 Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
 Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Mi-
 nisterium der geistlichen zc. Angelegenheiten zu Berlin.
 = Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der königlichen
 Museen zu Berlin.
 Frau Baurat Elise Wenzel geb. Sedemann zu Berlin.
 Dr. Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen zc. Ange-
 legenheiten zu Berlin.
 = Whyte, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
 der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin.

Wissenschaftliche Beamte.

- Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität zu Berlin.
 = Ristenpart.
 = Harms.
 = Ezejska Edler von Maehrentthal, Prof.
 = von Friße.
 Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Privatdozent an der Universität
 zu Berlin.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW Unter den Linden 88, Universitätsstraße 6/9, Bureau der Gesamtakademie Universitätsstraße 6.)

Protector:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. Dr. Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:

für 1. Oktober 1901/1902: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof.,
Vorsitzer eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister
der Akademie der Künste, Vorsitzer der Verwaltung und der
Abteilung für Orchesterinstrumente der akademischen Hoch-
schule für Musik.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. von Dettingen, W., Prof.

Zweiter: (fehlt z. Zt.) auftragsw.: Dr. Krebs, Prof.

Bureau:

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek:

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts-Maler,
Kanzler der Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite
für Wiss. und K.

Gesamtjenat.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.

Stellvertreter: Dr. Joachim, Professor, siehe vorher.

Mitglieder:

Die Mitglieder beider Sektionen des Senates.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.

Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der
Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder.

- Begas, Prof., Bildhauer, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
- Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.
- Calandrelli, Prof., Bildhauer.
- Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe vorher.
- Ewald, Prof., Maler, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
- Friedrich, Prof., Maler.
- Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
- Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.
- Heyden, Baurat, Architekt.
- Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.
- Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.
- Koeping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
- Kanzel, Prof., Bildhauer.
- Meyerheim, Prof., Genremaler.
- Dr. von Dettingen, Prof., siehe vorher.
- Ozen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
- Rajchdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
- Schaper, Prof., Bildhauer.
- Scheurenberg, Prof., Maler.
- Schwechten, Baurat, Architekt.
- Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
- Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.
- Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
- Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
- von Berner, Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler, Geschichtsmaler.

Senat, Sektion für Musik.

- Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule f. musikalische Komposition.

Mitglieder:

Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.

Dietrich, Prof., Komponist, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeister a. D.

Gernsheim, Prof., Komponist, Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Hofmann, Prof., Komponist.

Humperdinck, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Dr. Joachim, Prof., Direktor, siehe vorher.

Dr. Krebs Prof., Musikgelehrter.

Dr. von Dettingen, Prof., siehe vorher.

Nadecke, Prof., siehe vorher.

Rudorff, Prof., Komponist.

Rüjer, Prof., Komponist.

Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist.

Schulze, Prof.

Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten, siehe vorher.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Se. Exc. D. Dr. von Götler, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Se. Exc. Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten und Generaldirektor der königlichen Museen.

Genossenschaft der hiesigen ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher

Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.

Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genossenschaft.

Sektion für die bildenden Künste."

Vorsitzender: von Werner, Prof., siehe Senat.

Stellvertreter: von Großheim, Baurat, Architekt.

Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.

Baumbach, Prof., Bildhauer.

Begas, Prof., Bildhauer, siehe Senat.

Biermann, Prof., Bildnismaler.

Brausewetter, Prof., Geschichtsmaler.

Breuer, Prof., Bildhauer.

- Brütt, Prof., Bildhauer.
 Calandrelli, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
 Eberlein, Prof., Bildhauer.
 Eggert, Geh. Ober-Baurat und vortragender Rat im Ministerium
 der öffentlichen Arbeiten.
 Eilers, Prof., Kupferstecher.
 Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
 Flickel, Prof., Maler.
 Friedrich, Prof., Maler, siehe Senat.
 Friese, Prof., Maler.
 Grisebach, Architekt.
 von Großheim, Baurat, Architekt.
 Gude, Prof., Landschaftsmaler.
 Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler,
 s. Senat.
 Herrmann, Prof., Maler.
 Hertel, Prof., Landschaftsmaler, siehe Senat.
 Herter, Prof., Bildhauer.
 Heyden, Baurat, siehe Senat.
 Hildebrand, Prof., Maler, siehe Senat.
 Hundrieser, Prof., Bildhauer.
 Jacob, Prof., Maler.
 Jacoby, Prof., Kupferstecher.
 Janensch, Prof., Bildhauer.
 Kallmorgen, Großherzogl. Badischer Professor, Maler
 Kampf, Prof., Geschichtsmaler, siehe Senat.
 Kayser, Baurat, Architekt.
 Kiesel, Prof., Maler.
 Knaus, Prof., Genremaler.
 Koch, Prof., Maler.
 Koeping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.
 Lessing, Prof., Bildhauer.
 Liebermann, Prof., Maler.
 Manzel, Prof., Bildhauer.
 Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts-Maler,
 siehe Senat.
 Meyer, Prof., Kupferstecher.
 Meyerheim, Prof., Genremaler, siehe Senat.
 Dken, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
 Pape, Prof., Landschaftsmaler.
 Rabe, Prof., Genremaler.
 Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
 Salzman, Prof., Marinemaler.
 Schaper, Prof., Bildhauer, siehe Senat.

Scheurenberg, Prof., Maler, siehe Senat.
 Schmieden, Baurat, Architekt.
 Schmiß, Prof., Architekt.
 Schwichten, Baurat, Architekt, siehe Senat.
 Seeling, Architekt.
 Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
 Skarbina, Prof., Maler.
 Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
 Vogel, Prof., Maler.
 von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, siehe Senat.
 Werner, Prof., Genremaler.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., siehe Senat.
 Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
 Dr. Vellermann, Prof., Komponist.
 = Blumner, Prof., Komponist.
 = Bruch, Prof., siehe Senat.
 Dietrich, Prof., siehe Senat.
 Gernsheim, Prof., siehe Senat.
 Hofmann, Prof., siehe Senat.
 Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie
 der Künste, siehe Senat.
 Koch, Prof., Komponist.
 Radecke, Prof., siehe Senat.
 Rudorff, Prof., siehe Senat.
 Rüfer, Prof., siehe Senat.
 Scharwenka, Philipp, Komponist.
 Scharwenka, Eaver, Prof., Komponist und Hofpianist, s. Senat.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 88.)

Direktor: von Werner, Prof., siehe Senat.
 Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Bureau NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei, siehe Senat.
 Rampf, Professor für Geschichtsmalerei, siehe Senat.
 Hertel, Professor für Landschaftsmalerei, siehe Senat.

b. für Bildhauer:

Vegas, Prof., Bildhauer, siehe Senat.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.

Ogen, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.

d. für Kupferstecher:

Koeping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.

3. Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchester-Instrumente, siehe Präsidium der Akademie.

Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, siehe Senat.

Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, siehe Senat.

Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, siehe Senat.

b. Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.

2. für Gesang: Schulze, Prof., siehe vorher.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., siehe vorher.

4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., siehe vorher.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.

Gernsheim, Prof. siehe Senat.

Humperdinck, Prof., siehe Senat.

5. Institut für Kirchenmusik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Rabcke, Prof., siehe Senat.

F. **Königliche Museen zu Berlin.**

(Geschäftszentral: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang
zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium
der geistlichen u. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der
Gesamt-Akademie der Wissenschaften.

Beamte der Generalverwaltung.

von Wedderkop, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat,
auftragsw.

Dr. von Burchard, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
Ulrich, Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.

N. N., technischer Beirat für artistische Publikationen.

Merzenich, Prof., Bau- und Architekt der Museen.

Dr. Kolbewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unter-
nehmungen, z. Zt. zu Babylon.

= Rathgen, Chemiker, Prof.

= Laban, Bibliothekar.

Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. **Altes und Neues Museum.**

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen. *)

1. **Gemälde-Galerie.**

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der
Akademie der Künste zu Berlin.

Assistent: Dr. Friedländer.

Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.

Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Ge-
schichtsmaler, Senator und Mitglied der Akade-
mie der Künste zu Berlin.

Knaus, Prof., Genremaler, Mitglied der Akademie
der Künste zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-
Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

*) Die Mitglieder u. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die
Zeit bis zum 31. März 1908 ernannt.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, kgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Reule von Stradoniz, Geh. Reg. Rat,
o. Prof. a. d. Universität und Mitglied der
Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Bernice, Privatdozent a. d. Universität.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Reule von Stradoniz, Geh. Reg. Rat,
Direktor.

= Conze, Prof., Generalsekretär des Kaiserl.
Deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied
der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am As-
kanischen Gymnasium zu Berlin.

Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der
Akademie der Künste zu Berlin.

Janensch, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie
der Künste zu Berlin und ordentl. Lehrer der
Akademischen Hochschule für die bildenden Künste
zu Berlin.

3. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, auftragsw.
i. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.

Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied
des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

Stellvertreter: Vegas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied
der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. von Dettingen, Prof., Senator und Erster
ständiger Sekretär der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Reule von Stradoniz, Geh. Reg. Rat, i. o.

Assistenten: = Bernice, i. o.

= Bahn.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Reule von Stradoniz, Geh. Reg. Rat,
Direktor.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der
Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
- Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., f. o.
= Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Universf.

5. Münz-Kabinet.

- Direktor: Dr. Menadier, Prof.
Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt:
Direktor Prof. Dr. Dressel (f. Assistenten).
- Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors,
f. vorher.
= Rühl.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, f. o.
= Dressel, Prof., Direktor, f. o.
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Universf., Mitglied
der Akademie der Wissenschaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d.
Universf., Direktor des Seminars für Orientalische
Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissen-
schaften.
- Stellvertreter: Dr. Köhler, o. Prof. a. d. Universf., Mitglied
der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, o. Prof. a. d. Universf., Mitglied
des Staatsrates, der Akademie der Wissen-
schaften und des Herrenhauses, Historiograph
der Brandenburgischen Geschichte.
= Weil, Ober-Bibliothekar bei der Königl.
Bibliothek.

6. Kupferstich-Kabinet.

- Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Kämmerer, dsgl.
- Restaurator: Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.

Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortrag.
Rat im Reichsamte des Innern.

Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Affistenten: Dr. Schäfer.
= Schubart.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, f. o.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., f. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzsch, o. Prof. a. d. Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Delitzsch, o. Prof., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, f. o.
= Köhler, o. Prof. a. d. Univers., f. o.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., f. o.
= Belger, Prof., f. o.

II. National-Galerie.

(C. Museumstraße 2.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof., f. o.

Affistent: = von Donop, Prof.

Büreau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

Restaurator: Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgräberstraße 120.)

a. Ethnologische Abteilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, o. Honorar-Prof.
a. d. Univers.

Affistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Ritter von Luschan, a. o. Prof. an der
Univers.
= Müller.

Dr. Preuß.
eine Stelle unbesezt.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rat, o. Prof. an der
Univerf. und an der Kaiser Wilhelms-Aka-
demie, Mitglied der Akademie der Wissen-
schaften.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat,
o. Prof. an der Univerfität, Mitglied der
Akademie der Wissenschaften und des Ko-
lonialrates.
von König, Geh. Legationsrat und vortrag.
Rat im Auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Geh. Sanitätsrat, Mitglied
des ärztlichen Ehrengerichtshofes.
= Selzer, a. o. Prof. a. d. Univerf.
- Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d.
Univerf.
Strauch, Kontre-Admiral z. D.
Dr. Paul Ehrenreich, Privatdozent a. d. Univerf.
= Bäßler, Prof.

b. Vorgeschiedliche Abteilung.

- Direktor: Dr. Boß, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Göpfe.
= Brunner.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Boß, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rat, siehe vorher.
= med. Bartels, Geh. Sanitätsrat, f. o.
- Stellvertreter: Dr. Liffauer, Sanitätsrat.
= Kossinna, Prof., Bibliothekar bei der Kö-
nigl. Bibliothek.
Meyer-Cohn, Bankier.
- Bureau: Junker, Sekretär.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

- Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor
der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen
Sachverständigen-Vereines.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt,
auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule,
Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr.
Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Ver-
eines.

Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).
Hormann, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).
Dr. Dombier, (Bibliothek).
= Brüning, (Sammlung).
= Doege, (Bibliothek).

Sammlungs-Kommission:

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, f. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.

Dr. Jessen, Direktor, dsgl.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichts-
maler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie
der Künste zu Berlin.

Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akade-
mie der Künste zu Berlin.

Jhne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und
Königs, Geh. Hofbaurat.

Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-
Museums und Dirigent der Kunstsammlungen
in den königlichen Schlössern.

Unterrichts-Kommission:

Ewald, Prof., Direktor, f. vorher.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, dsgl.

= Jessen, Direktor, dsgl.

Jessen, Direktor der 1. Handwerker-Schule.

Jhne, Geh. Hofbaurat, f. vorher.

Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.

Fuls, Kunstschlossermeister.

Eilers, Hof-Zimmermaler.

Lüdtko, Tischlermeister.

Bibliothek-Kommission:

Dr. Jessen, Direktor, f. vorher.

= Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.

Ewald, Prof., dsgl.

Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.

= Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:

Behrendt, Prof., Bildhauer.

- Doepler, Prof., Maler.
 Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
 Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.
 Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
 Edmann, Prof., Maler.
 Rohloff, Eiseler.
 Taubert, Holzbildhauer.
 Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
 Koch, Prof., Maler.
 Saverkamp, Bildhauer, auftragsw.
 Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.
- Büreauvorsteher und Rendant:
 Scheringer, Rechn. Rat.
- Restauratoren: Völker.
 Schulz, Mag.
- Technischer Inspektor der Sammlungen:
 Karl.

Beirat für das königliche Kunstgewerbe-Museum.

- Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Erc., General-Direktor, siehe vorher.
- Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
- Eilers, Hof-Zimmermaler, zu Berlin.
- Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
- Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
- Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
- Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
- Heyden, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Jessen, D., Direktor der 1. Handwerker-Schule zu Berlin.
- Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
- Thne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

- Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
 Krätke, Privatier zu Berlin, stellvert. Mitglied
 des Gewerblichen Sachverständigen Vereines.
 Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu
 Berlin.
 Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., f. vorher.
 = Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
 Lüdtke, Tischlermeister, zu Berlin.
 March, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer zu Char-
 lottenburg, Mitglied des Gewerblichen Sachver-
 ständigen-Vereines.
 Puls, Kunstschlossermeister zu Berlin, Mitglied
 des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und
 Mitglied der ständigen Kommission für das tech-
 nische Unterrichtswesen
 Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
 = Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-
 Museums, f. vorher.
 Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
 Dr. Weigert, Mag, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mit-
 glied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
 Wendt, Geh. Reg. Rat, Direktor der Reichs-
 druckerei.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und
 Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Vorsitzender:

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat und Direktor im
 Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, f. daselbst.

Mitglieder:

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der
 Königl. Bibliothek.

- Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Museen, s. daselbst.
 = Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.
 = Mommsen, ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
 = Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D. zu Marburg.
 D. Dr. phil. Harnack, ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
 Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

b. General-Direktor.

- Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat.

c. Justitiar.

- Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

d. Abteilungs-Direktoren.

- Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
 = Schwente, }
 = Franke, } bei der Abteilung für Druckschriften.
 = Jppel, }

e. Bibliothekare.

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar. | Dr. Reimann, Prof. |
| = Valentin, Ob. Bibliothekar. | = Jahr. |
| = Meisner, dsgl. | = Kopp. |
| = Kopfermann, dsgl. | = Hamann, Prof. |
| = Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar. | = Luther. |
| = Weil, Ob. Bibliothekar. | = Boulliéme. |
| = Krause, dsgl. | = Laue. |
| = Gaedert, Prof., Ob. Bibliothekar. | = Guteder. |
| = Kossinna, Prof. | = Below. |
| = Altmann, Ob. Bibliothekar. | = Fid. |
| = Blau, dsgl. | = Pfennig. |
| = Uhlworm, dsgl. | = Langguth. |
| = Franke. | = Hirsch. |
| = Schulze. | = Kaiser. |
| = Preuß. | = Jeep. |
| = Peter. | = Schroeter. |
| | = Brandis. |
| | = Mann. |
| | = Schulz. |
| | = Moelkner. |

f. Bureau.

Bogel, Rechnungsrat, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enkeplatz 8 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers.,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Unter-Direktor; Dr. Urban, Prof.

Bureau.

Gutsche, Sekretär.

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat,	Dr. Börsch, Prof.
Prof.	= Krüger, dsgl.
= Westphal, Prof.	= Borraß, dsgl.

Bureau.

Mendelson, Bureauvorsteher, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Centralinstitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, o. Prof. an der Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Prof.	Dr. Kremser, Prof.
Rat, Prof.	= Süring.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

**II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem
Telegraphenberg bei Potsdam.**

Abteilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
eine Stelle unbesetzt.

Büreau.

Meyer, Sekretär.

III. Aëronautisches Observatorium bei Tegel.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof., Privat-
dozent an der Universität.

Büreau.

Brehm, Sekretär.

**6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem
Telegraphenberg bei Potsdam.**

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
= Müller, dsgl.
= Kempf, dsgl.

Dr. Wilsing, Prof.
= Scheiner, a. o. Prof.
an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl.

Dr. Hartmann.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators
in Behinderungsfällen.

von Werder, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. phil. et med. Braun.

Universitäts-Richter.

Meyer, Verwaltungsgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Jacoby, Konsist. Rat,
 der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Güterbock, Geh. Just. Rat,
 der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Pfeiffer,
 der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Struve.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Konsist. Rat und Mitglied des Kon- sistoriums.	D. Dr. phil. Dörner. = = = Kühl. = = = Giesebrecht.
D. Dr. phil. Benrath.	= Ede.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpffer.	Lic. Lezius.
Lic. Dr. phil. Achelis.	

c. Privatdozenten.

Lic. Hoffmann.	Lic. Dr. phil. Protsch.
----------------	-------------------------

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rat. = Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.	Dr. Gareis, Geh. Just. Rat. = Gradenwitz. = von Blume. = Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.
--	---

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenfeld.	Dr. Hubrich.
----------------	--------------

c. Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat. = Neumann, dsgl. = Zaffé, dsgl. = Kuhnt, dsgl. = Hermann, dsgl. = Stieda, dsgl.	Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Me- dizinal-Kollegiums. = Garré, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kolle- giums.
--	--

- | | |
|---|--|
| Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums. | Dr. Pfeiffer, Oberstabsarzt II. Klasse d. R. |
|---|--|

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---|---|
| Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat. | Kollegiums und Gerichtsarzt. |
| = Berthold. | Dr. Zander. |
| = Casparj. | = Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt. |
| = Schreiber. | = Falkenheim. |
| = Seydel, Medizinalrat, Mitglied des Medizinal- | = Münster. |

c. Privatdozenten.

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| Dr. Samter, Prof. | Dr. Jäger, Prof., Oberstabs- |
| = Hilbert. | arzt I. Klasse. |
| = Kafemann. | = Bruß. |
| = Cohn, Rud., Prof. | = Weiß. |
| = Rosinski. | = Heisrath, Prof., Ober- |
| = Lange. | stabsarzt I. Klasse. |
| = Askanazy, Mag. | = med. et phil. Ellinger. |
| = Gerber. | = Bunge. |
| = Braaß. | = Ludloff. |
| = Hallervorden. | = Scholtz. |
| = Askanazy, Selly. | |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat. | Dr. Luerßen. |
| = Schade, dsgl. | = Jahn. |
| = Umpfenbach, dsgl. | = Baumgart. |
| = Ritthausen. | = Erler. |
| = Rühl. | = Jeep. |
| = Walter. | = Boltmann. |
| = Bruß. | = Struve. |
| = Lossen, Geh. Reg. Rat. | = Roßbach. |
| = Papc. | = Mügge. |
| = Ludwig. | = Haendke. |
| = Bezzenberger, Geh. Reg. Rat. | = Klinger. |
| = Roschwig. | = Meyer. |
| = Thiele. | = Busse. |
| = Jahn. | = Diehl. |
| = phil. et med. Braun. | = Schoenfließ. |
| | = Stüper. |
| | = Brintmann. |

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.	Dr. Franke.
= Saalschütz.	= Bachhaus.
= Schubert.	= Gisevius.
= Blochmann.	= Gutzeit.
= Kaluza.	= Uhl.
= Gerlach.	= Schellwien.

c. Privatdozenten.

Dr. Cohn, Fritz.	Dr. Rowalewski.
= Peiser.	= von Negelein.
= Ehrenberg, Prof., Archivar am Königl. Staatsarchiv.	= Müller, Prof. an der Baugewerkschule.
= Tolkiehn.	= Thurau.
= Rost.	= Abromeit.
= Lühe.	= Rippenberger, Prof.
= Bahlen.	= Hittcher.
= Immich.	= Seraphim, Stadtbibliothekar.
= Löwenherz.	= Prellwitz.

Beamte.

Link, Universitäts-Kassen-Verdant und Quästor.
 Honrad, Universitäts-Sekretär.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Ein * vor dem Namen bezeichnet die ordentlichen Mitglieder der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. *Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, und
 der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rat Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

*Prof. Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Graf von
 Baudissin,

- der Juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Schollmeyer, Geh.
Justizrat,
der Medizinischen Fakultät: *ord. Prof. Dr. med. et phil.
Waldeyer, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: *ord. Prof. Dr. Stumpf.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrat.
= Frhr. von der Holz, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst bei St. Petri zu Köln-Berlin.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrates.
* = Dr. phil. Harnack.
= = = Graf von Vaudissin.
= = = Kasten.
= = = Baethgen, Konsistorialrat.
= Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, Mitglied des Staatsrates und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| D. Dr. phil. Straß. | D. Dr. phil. Runze, Ober- |
| = Deutsch, Konsistorialrat | lehrer am Falk-Real- |
| und Mitglied des Kon- | gymnasium. |
| sistoriums der Provinz | = Frhr. von Soden, Prediger. |
| Brandenburg. | Lic. Gunkel. |
| = Dr. phil. Müller. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| Lic. Dr. phil. Schmidt, Karl, | Lic. Dr. phil. Bobbermin. |
| Wissenschaftl. Beamter | = = = Beth. |
| der Akademie der Wissen- | = = = Hoennicke. |
| schaften. | |

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Dernburg, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Berner, Geh. Just. Rat.
* = Brunner, dsgl.

- Dr. Sübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
 = Bierke, dsgl.
 = von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat.
 = Kohler.
 = Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.

D. Dr. jur. Kahl, dsgl.

Dr. Schollmeyer, dsgl.

- = Ripp.
 = Seckel.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Justiz-
 Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitglied des
 Herrenhauses.

- = Weiffenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präsident
 beim Reichs-Militärgericht.

Perels, Wirkl. Geh. Admiralitätsrat, Direktor des Verwaltungs-
 Departements des Reichs-Marineamtes.

Dr. Bierhaus, Geh. Ober-Just. Rat und vortragender Rat im
 Justizministerium, Mitglied der Justiz-Prüfungs-Kom-
 mission.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.

- = Bornhaf, Amtsgerichtsrat a. D.
 = Heymann.
 = Dickel, Amtsgerichtsrat, Lehrer an der Forstakademie zu
 Eberswalde.
 = jur. et phil. Kübler.

d. Privatdozenten.

Dr. Preuß.

- = Heilborn, Prof.
 = Laß, Prof., Kaiserl. Reg.
 Rat.
 = Kaufmann.
 = Burchard.
 = Schwarz.

Dr. Wolff, Gerichts-Assessor.

- = von Moeller.
 = Fürstenau, Landrichter.
 = von Seeler.
 = Goldschmidt, Gerichts-
 Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

*Dr. Virchow, Geh. Med. Rat.

- = med. et jur. Gerhardt, dsgl.
 = Olshausen, dsgl.
 = von Leyden, dsgl.

Dr. Gufferow, Geh. Med. Rat.

- * = med et phil. Waldeyer, dsgl.
- = König, dsgl., Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
- = von Bergmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
- * = Engelmann, Geh. Med. Rat.
- = Liebreich, dsgl.
- = Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
- = Jolly, Geh. Med. Rat.
- = Ritter von Michel, dsgl.
- * = Hertwig, dsgl.
- = Rubner, dsgl.
- = Heubner, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat, dirigierender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien

- = Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
- = Strzeczka, Geh. Ob. Med. Rat.
- * = Munk, Herm., Professor an der Tierärztlichen Hochschule.
- = Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
- = Lucae, dsgl.
- = Senator, dsgl.
- = Fritsch, dsgl.
- = Hirschberg, dsgl.
- = von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Med. Abt. im Kriegsministerium sowie Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.

- = Salkowski.
- = Busch.
- = Fassbender.
- = Schöler, Geh. Med. Rat.
- = Ewald, dsgl.
- = Bernhardt.

Dr. Sonnenburg, Geh. Med. Rat.

- = Schweningen, dsgl.
- = Wolff, Julius, dsgl.
- = Mendel.
- = Trautmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt II. Kl. a. D.

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| Dr. Birchow, Hans. | Dr. Horstmann. |
| = Krause, Fedor. | = Goldscheider, Oberstabs- |
| = Wolff, Max. | arzt d. L. |
| = Brieger, Geh. Med. Rat. | = Barnekros. |
| = Moeli, Geh. Med. Rat, | = Munk, Immanuel. |
| Direktor der Städtischen | = Eulenburg, Geh. Med. |
| Irrenanstalt zu Lichten- | Rat, früh. ordentl. Prof. |
| berg bei Berlin, Hilfs- | in Greifswald. |
| arbeiter im Ministerium | = Grunmach. |
| der geistlichen zc. Ange- | = Litten. |
| legenheiten. | = Kirchner, Geh. Ob. Med. |
| = Leffer. | Rat und vortragender |
| = Baginsky, Adolf. | Rat im Ministerium der |
| = Israel. | geistlichen zc. Angelegen- |
| = Miller. | heiten, Oberstabsarzt |
| = Straßmann. | d. R. |
| = Thierfelder. | = Ripe. |
| = Köppen. | = Günther. |
| = Nagel. | = Greeff. |
| = Siler. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Dr. Ritscherlich, Prof. | Dr. Schüller, Prof. |
| = Schelske. | = Hiller, Ob. Stabsarzt z. D. |
| = Tobold, Prof., Geh. | = Baginsky, Benno, Prof. |
| Sanitätsrat. | = Oppenheim, dsgl. |
| = Rieß, Prof., Sanitätsrat. | = Venda, dsgl. |
| = Perl, Sanitätsrat. | = Jacobson, dsgl. |
| = Guttfstadt, Geh. Med. | = Krönig, dsgl. |
| Rat, Prof., Dezernent | = Dührssen, dsgl. |
| für Medizinalstatistik im | = Langgaard, dsgl. |
| Königl. Statist. Bureau. | = Rawiß. |
| = Landau, Prof. | = Rosenheim, Prof. |
| = Fränkel, Albert, dsgl. | = Klemperer, dsgl. |
| = Remak, dsgl. | = Langerhans, dsgl. |
| = Salomon, dsgl. | = von Hansemann, dsgl. |
| = Lassar, dsgl. | = Posner, dsgl. |
| = Lewinski. | = du Bois-Reymond, |
| = Lewin, Louis, Prof. | Claude. |
| = Herter, | = de Runter, Prof. |
| = Rahl-Rückhard, Prof., | = Pagel, dsgl. |
| Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D. | = Casper. |
| = Behrend, Prof. | = Krause, Wilh., Prof. |
| = Gluck, dsgl. | = Kay. |

Dr. Hirschfeld.	Dr. Grabower.
= Grawitz, Prof., Ob. Stabs-	= Jacob.
arzt II. Klasse.	= Fintelstein.
= Heymann, Prof.	= Rothmann.
= Neumann.	= Pid.
= Gebhard, Prof.	= Gottschalk.
= Mendelsohn, dsgl.	= Benncke.
= Poewy, dsgl.	= Albu.
= Stadelmann, Hofrat,	= Blumenthal.
Prof.	= Jacobsohn.
= Destreich.	= Pels-Leusden.
= Boedecker.	= Lazarus.
= Janjen.	= Buschke.
= Krause, Rudolf.	= Schäfer.
= Laehr.	= Klemperer.
= Rosin.	= Bruhns.
= Ruge.	= Wegel.
= du Bois-Reymond,	= Brandenburg.
René.	= Burghart.
= Straßmann.	= med. et phil. Liepmann.
= Kobland.	= Wassermann.
= Strauß.	= Köhler, Prof.
= Leyer.	= Martens.
= Wolpert.	= Borchardt.
= Joachimsthal.	= Abelsdorff.
= Meyer.	= Bendig.
= Zinn.	= Seiffer.
= Michaelis.	= Nicolaier.
= Kopsch.	= Friedenthal.
= Puppe, Gerichtsarzt.	= Kost.
= Schulz.	= Heller.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.	Herrenhauses, Historio-
* = Rommsen, Vizekanzler	graph der Branden-
der Friedensklasse des	burgischen Geschichte.
Ordens pour le mérite.	*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = Bahlen, Geh. Reg. Rat.	* = phil. et med. Schwen-
*D. Dr. Schrader, dsgl.	bener, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.	* = Landolt, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.	* = Möbius, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des	* = Fuchs, dsgl.
Staatsrates und des	* = Tobler.

- | | |
|---|---|
| *Dr. phil. et med. Schulze,
Franz Eilhard, Geh.
Reg. Rat. | *D. Dr. Lenz. |
| * = Köhler, dsgl. | *Dr. von Bezold, Geh. Ob.
Reg. Rat. |
| * = Sachau, dsgl. | * = Diels, Geh. Reg. Rat. |
| * = Hirschfeld. | * = Helmert, dsgl. |
| * = Kefule von Stradonitz,
Geh. Reg. Rat. | * = Branco, Geh. Bergrat. |
| * = Stumpf. | = Brandl. |
| = Foerster, Geh. Reg. Rat. | * = Frobenius. |
| * = Schwarz. | = Brückner, Alex. |
| * = Frhr. von Richthofen,
Geh. Reg. Rat. | * = Erman. |
| * = Warburg, dsgl. | * = Pland. |
| * = von Wilamowitz=Moel-
lendorff, dsgl. | = Deligsch. |
| * = Klein, Geh. Bergrat. | = Paulsen. |
| * = Engler, Geh. Reg. Rat. | = Wölfflin. |
| * = Schmidt. | = Delbrück. |
| * = Fischer, Geh. Reg. Rat. | = Hausfänger. |
| = Zimmer, dsgl. | = Sering, Mitglied des
Landesökonomie=Kolle-
giums. |
| | = Sieglin. |
| | = Langl. |
| | = Schulze, Wilh. |

b. Ordentliche Honorar=Professoren.

- | | |
|--|---|
| Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rat. | Dr. Laffon. |
| * = van't Hoff. | = Bastian, Geh. Reg. Rat. |
| = Meitzen, Geh. Reg. Rat. | * = Kohlrausch, Präsident
der Physikalisch=Tech-
nischen Reichsanstalt. |
| = Bösch, dsgl., Direktor des
Statistischen Büreaus
der Stadt Berlin. | = Dieterici, Geh. Reg. Rat. |
| = Münch, Geh. Reg. Rat. | |

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|--|------------------------------|
| Dr. Bellermann, Mitglied der
Akademie der Künste. | Dr. Binner, Geh. Reg. Rat. |
| = Wichelhaus, Geh. Reg.
Rat. | = Liebermann, dsgl. |
| = Orth, dsgl. | = Geiger. |
| = Garcke, dsgl. | * = Wittmack, Geh. Reg. Rat. |
| = Rny, dsgl. | = Magnus. |
| = Ascherson. | = Barth. |
| = von Martens, Geh. Reg.
Rat. | = Hettner. |
| = Berendt, Geh. Bergrat,
Landesgeologe. | = Koediger. |
| | = Biedermann. |
| | = Gabriel. |
| | = Frey. |
| | = Reesen. |

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Dr. Knoblauch. | Dr. Schmitt. |
| = Geldner. | = von Drygalsti. |
| = Lehmann=Filhés. | = von Halle. |
| = Grube. | = Sternfeld. |
| = Will, Direktor des Königl.
Versuchsamtes f. Spreng-
stoffe. | = Hinge. |
| = Hensel. | = Seler. |
| = Schiemann. | = Ritter von Lufchan. |
| = Heusler. | = med. et phil. von den
Steinen. |
| = Scheiner, Hauptobservator
am Astrophysikalischen
Observatorium zu Pots-
dam. | = Ralkmann. |
| = Blasius. | = Heinze. |
| = Fleischer. | = Thoms. |
| = Breyfig. | = Schulz=Gora. |
| = Jahn. | = Simmel. |
| = du Bois. | = von Vorkiewicz. |
| = phil. et med. Dessoir. | = Meyer, Richard W. |
| | = Haguenin. |
| | = phil. et jur. Lehmann,
Karl. |

d. Privatdozenten.

- | | |
|--|--|
| Dr. Ritter von Kaufmann=
Asser, Geh. Reg. Rat,
Prof. | Dr. Volkens, Prof. |
| = Karsch, Prof. | = Rothstein. |
| = Klebs. | = Reiffert, Prof., Kaiserl.
Reg. Rat. |
| = Schotten, Prof., Kaiserl.
Reg. Rat. | = Traube, Prof. |
| = Dessau, Prof. | = Markwald, dsgl. |
| = Hoeniger, dsgl. | = Graef. |
| = Döring, dsgl., Gymnas.
Dir. a. D. | = Reinhardt. |
| = Fock. | = Jaekel, Prof. |
| = Jastrow. | = Windler. |
| = Bringsheim, Prof. | = Herrmann. |
| = Weinstein, Prof., Kaiserl.
Reg. Rat. | = Wohl, Prof. |
| = Bahnschaffe, Landes-
geologe, Prof. an der
Bergakademie. | = Guth. |
| = von Wesendorf. | = Warburg, Prof. |
| = med. et phil. Ahmann,
Prof., Geh. Reg. Rat. | = Thomas. |
| | = Goldschmidt. |
| | = Froehde. |
| | = Schumann, Karl, Prof. |
| | = Raps, dsgl. |
| | = Kretschmer. |
| | = Krigar=Menzel, Prof. |
| | = Gilg. |

Dr. Schumann, Friedrich.	Dr. Leß.
= Friedländer.	= Bernker.
= Oppert, früh. Prof. in	= Reinardus.
Madras.	= von Winterfeld.
= Lindau.	= Behn.
= Heymons.	= phil. et jur. Meyer, Paul W.
= Plate, Prof.	= Helfferich, Prof.
= Rosenheim.	= Aschkinas.
= Bernice.	= Ballod.
= Windisch.	= Meyer, Richard J.
= Traube.	= Zimmermann, Prof.
= Battermann, Prof.	= Busse.
= Raudé.	= Buchner, Prof. an der
= von Wendtstern, Prof.	Landwirtsch. Hochschule.
= Sieg.	= Strud.
= von Buchta, Prof., Kaiserl.	= Viertandt.
Reg. Rat.	= med. et phil. Ehrenreich.
= Jacobson, Prof.	= Diels.
= Harries, Prof.	= Renzer.
= Winnefeld, früher außer-	= Starke.
ordentl. Prof. an der	= Lehmann, Rudolf, Prof.
Akademie zu Münster.	= Weber.
= Marcuse.	= Pschorr.
= Duden.	= phil. et jur. Eckert.
= Holtermann.	= Potonié, Prof., Landes-
= Meyerhoffer, Prof.	geologe.
= Emmerling.	= Stred.
= Thiele, emerit. ordentl.	= Landau, Edmund.
Professor der Universität	= Philippi.
Königsberg.	= Haseloff.
= Schaudinn.	= Martens.
= Schoene.	= Justi.
= Kolkwitz.	= von Sommerfeld.
= Koloff.	= Dabe.
= Helm.	

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
 Wegel, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
 Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Credner.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Geh. Reg. Rat, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied
des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Haußleiter,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stoerk,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Landois, Geh. Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ulmann, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Böckler, Konsist. Rat.

= = jur. Cremer, dsgl.

= Schulze, dsgl.

= von Nathusius.

= Dr. phil. Haußleiter.

= Dettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Pro-
vinz Pommern.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Boffe.

c. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Kropatschek. Lic. Riedel.

= = = Kögel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Dr. Stoerk.

Justizrat, Mitglied des = Stampe.

Herrenhauses. = Frommhold.

Dr. Pescatore. = Sartorius.

= Weismann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krüdmann.

d. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.	Dr. Bonnet.
= Landois, dsgl.	= Schirmer.
= Schulz, dsgl.	= Bier.
= Sommer, dsgl.	= Martin.
= Grawitz.	= Krehl.
= Loeffler, Geh. Med. Rat.	= Strübing.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.	Dr. Peiper.
= Solger.	= Ballowitz.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.	= Tilmann.
= Deumer, Kreisarzt.	= Westphal.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.	Dr. Ritter.
= Busse.	= Lüthje.
= Rosemann.	= Jung.
= Triepel.	= Schröder.
= Leick.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht,	Dr. Seeck.
Geh. Reg. Rat.	= Rehme.
= Ahlwardt, dsgl.	= Bernheim.
= Preuner, dsgl.	= Credner.
= Stengel.	= Schütt.
= phil. et jur. Schuppe,	= Müller, Wilh.
Geh. Reg. Rat.	= Gercke.
= Ulmann, dsgl.	= Study.
= Thomé, dsgl.	= Waentig.
= Schwanert, dsgl.	= Kroll.
= Reifferscheid, dsgl.	= Auwers.
= Cohen.	= König.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.	Dr. Körte.
= Konrath.	= Schmoele.
= Holz.	= Semmler.
= Pietsch.	= Heufenkamp.
Lic. Dr. phil. Reßler.	= Rowalewski.
Dr. Deede.	= Zupiga.
= Siebs.	= Mic.
= Schmefel.	

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.	Dr. Posner.
= Schreiber.	= Stempell.
= Stock, Oberlehrer.	= Kleefeld.
= Heller.	

Universitäts-Beamte.

Bohn, Universitäts-Sekretär.

Hanke, Universitäts-Kassen-Verdant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen).

Weigand, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.

Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Hillebrandt.

Universitäts-Richter.

Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Kawerau, Konfist. Rat,

der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Schaefer,
 der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Fischer, Otto, Geh. Just. Rat,
 Oberlandesgerichtsrat,
 der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Hürthle,
 der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Wolf.

Fakultäten.

1. Evangelisch=Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Hahn.	D. Dr. phil. Müller, Karl.
= Kamberau, Konsist. Rat,	= = = Cornill.
Mitglied des Kon-	= = = Schmidt.
sistoriums.	= Brede.
	= Dr. phil. Arnold.

b. Ordentliche Honorar=Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, General-
 superint. a. D., Senior des Kollegienstiftes zu Zeitz.
 = = phil. von Hase, Konsistorialrat, Mitglied des Kon-
 sistoriums.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Lühr. Lic. Schulze.

d. Privatdozent.

Lic. Jander.

2. Katholisch=Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat,	Dr. Schaefer.
Prälat, Apost. Protono-	= Krawużdy.
tar.	= Pohle.
= Koenig, Dompropst.	= Nikel.
= Sdralek, Domherr.	= Nürnberger.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Franß.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. von Tessen=Wesierski.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrat.	Dr. Jörs.
= Brie, dsgl.	= Bretener.
= Leonhard, Rudolf, dsgl.	
= Fischer, Otto, dsgl., Ober-	
landesgerichtsrat.	

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Dr. Bruck, Felix. | Dr. Jacobi, Ernst. |
| = Schüding. | |

c. Privatdozenten.

- | | | |
|--------------------------|-----------------|-----------|
| Dr. Eger, Reg. Rat. | Dr. Kleineidam, | Gerichts- |
| = Freudenthal, Berthold, | Assessor. | |
| Gerichts-Assessor. | = Manigk. | |
| = Raendrup, dsgl. | = Klingmüller, | Gerichts- |
| | Assessor. | |

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| Dr. Fischer, Herm., Geh. | Dr. Filehne. |
| Med. Rat. | = Krütnner, Geh. Med. Rat, |
| = Förster, dsgl., Mitglied | Mitglied des Medizinal- |
| des Herrenhauses. | kollegiums. |
| = Haffe, Geh. Med. Rat. | = Uthoff, Geh. Med. Rat. |
| = Bonick, dsgl. | = Bernicke, Med. Rat, Mit- |
| = von Mikulicz-Radcki, | glied des Medizinal- |
| dsgl., Mitglied des Me- | kollegiums. |
| dizinalkollegiums. | = Kast, Geh. Med. Rat. |
| = Flügge, Geh. Med. Rat. | = Hürthle. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Dr. med. et phil. Cohn, Herm. | Dr. Kolaczek, dirig. Arzt des |
| = Richter, Geh. Med. Rat. | St. Josef-Krankenhauses. |
| = Hirt. | = Röhmann. |
| = Reisser, Alb., Geh. Med. | = Czerny. |
| Rat. | = Kummel. |
| = Magnus. | = Stern, Richard. |
| = Lesser, Gerichtsarzt. | = Schaper. |
| = Partsch, Karl, dirig. Arzt | = Thilenius. |
| d. Konventhospitals der | |
| Barmherzigen Brüder. | |

c. Privatdozenten.

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| Dr. Bruck, Julius, Prof. | Dr. Pfannenstiel, Prof. |
| = Fraenkel, Ernst, dsgl. | = Groenouw, dsgl. |
| = Buchwald, Prof., leitender | = Tiege, dirig. Arzt des |
| Arzt des Allerheiligen | Augusta-Hospitals. |
| Hospitals. | = Kaufsch. |
| = Jacobi, Josef, Prof., Med. | = Jensen. |
| Rat, Kreisarzt. | = Prienes, Oberstabsarzt. |
| = Alexander, Prof. | = Mann. |

Dr. Sachs.	Dr. Schäffer.
= Henle, Prof.	= Stahr.
= Kühnau.	= Thiemich.
= Bonhoeffer.	= Reinbach.
= Henke.	= Sticher.
= Peter.	= Hinsberg.
= Heine.	= Winkler.
= Reisser, Mag, Prof.	= Storch.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.	Dr. Appel.
= Meyer, D. E., dsgl.	= Hinge.
= Poledt, dsgl.	= Holdefleiß.
= Nehring, dsgl.	= Schulte.
= Ladenburg, dsgl.	= Fraenkel, Siegm.
= Foerster, dsgl.	= Paz.
= Rosanes, dsgl.	= Ebbinghaus.
= Sturm, dsgl.	= Norden.
= Weber.	= Muther.
= Caro.	= Koch.
= Partsch, Jos.	= von Rümker.
= Brefeld, Geh. Reg. Rat.	= Stutich.
= Vogt.	= Franz.
= Freudenthal, Jakob.	= Fesch.
= Fid.	= Baumgartner.
= Hillebrandt.	= Rütenthal.
= Kaufmann.	= Sarrazin.
= Wolf.	= Pfeiffer.
	= Cichorius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Müller, Karl Friedr. Wilh., Gynn. Direktor a. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv-	Dr. Hoffmann.
Rat.	= Luedcke.
= Weiske, Geh. Reg. Rat.	= Ahagen.
= Mezendorf.	= Abegg.
= Friedlaender.	= Brockelmann.
= Jacher.	= Rünemann.
= Sombart.	= Neumann.
= Ahrens.	

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof., Ober-	Dr. Braem.
lehrer am Realgymnas.	= Jiriczek, Prof.
z. hlg. Geist.	= Scholz.
= Cohn, Leop., Prof.	= von Nathusius.
= Rohde, dsgl.	= Stern, L. William.
= Gürich, dsgl., Oberlehrer	= Weberbauer.
an der Evang. Realschule	= Leonhard, Richard.
Nr. 1.	= Wünsch.
= London, Prof.	= Volz.
= Semrau, dsgl.	= Herz.
= Liebich, dsgl.	= Stein.
= Rosen, dsgl.	= Billet.
= Milch, dsgl.	

Universitäts-Beamte.

Richter, Universitäts-Sekretär.
Gries,endant und Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. med. et phil. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Suchier.

Universitäts-Richter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Kautsch,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Bramann,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kirchhoff.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Köstlin,	D. Sering, Konsist. Rat.
Ober-Konsist. Rat, Mit-	= Rähler.
glied des Konsist. der	= Dr. phil. Kaupisch.
Prov. Sachsen.	= " = Loofs.
= Haupt, Konsist. Rat.	= Reischle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Warnock, Pastor emerit.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein. D. Voigt.

= Lütgert.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Prof.	Lic. Dr. phil. Scheibe.
= " = Ficker.	= Lang, Domprediger.
= Stange.	= Dr. phil. Holmann.
= Dr. phil. Steuernagel.	

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rat.	Dr. Frank.
= Lastig, bsgl.	= Endemann.
= jur. et phil. Voening, bsgl., Mitgl. des Herrenhauses.	= Stein.
= Stammler.	= Rehme.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozenten.

Dr. jur. et phil. Liepmann.	Dr. Elsbacher, Gerichts-
= von Hollander.	= Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat.	Dr. Harnack, Geh. Med. Rat.
= Bernstein, bsgl.	= Roug.
= Schmidt-Rimpler, bsgl., Generalarzt II. Kl. d. L.	= von Bramann.
= Hitzig, Geh. Med. Rat.	= Fraenkel.
= Eberth, bsgl.	= Frhr. von Mering.
	= Bumm.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwarze, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rohlschütter.	Dr. Bunge.
= Seeligmüller.	= Mehnert.
= Pott.	= Rebelthau.
= Genzmer.	= Eisler.
= Oberst.	= Ziemke, Gerichtsarzt.
= Schwarz.	

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.	Dr. Sobernheim.
= Lefer, dsgl.	= Bahlen.
= Kromayer, dsgl.	= Körner.
= Braunschweig.	= Heilbrouner.
= Haasler, Prof.	= Franz.
= Brunert, dsgl.	= Tschermak.
= Reineboth, dsgl.	= Gebhardt.
	= Aschaffenburg.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rat.	Dr. Cantor.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.	= Robert
= Droyfen, dsgl.	= Praetorius.
= Kirchhoff.	= D. Blas.
= Grenacher.	= Wangerin.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rat.	= Meyer.
= Suchier.	= Dorn.
= Frhr. von Fritsch, Geh. Reg. Rat.	= Wiffowa.
= Lindner, dsgl.	= Burdach.
= Bischof.	= Wagner.
= Riehl, Großh. Badischer Hofrat.	= Bahinger.
= Bolhard, Geh. Reg. Rat.	= Friedberg.
	= Strauch.
	= Bechtel.
	= Klebs.
	= Doebner.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Herzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.	Dr. Eberhard.
= Ewald.	= Fischer.
= Zachariae.	= med. et phil. Düssel-
= Luedcke.	horst.
= Taschenberg.	= Nachsahl.
= Uphues.	= Mez.
= Schmidt.	Nachtweh, Diplom. Ingenieur.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.	Dr. Collitz.
--------------------	--------------

Dr. Bremer, Prof.	Dr. Saran.
= Brode.	= Borländer, Prof.
= Ule, Prof.	= von Ruville.
= Schend, dsgl.	= Goldesleiß.
= Brandes.	= Koloff.
= Ihm, Prof.	= Schmidt.
= Schulze.	= Scupin.
= Cluß.	= Graßmann.
= Sommerlad.	= Heldmann.
= Schwarz.	= Küster.
= Meißner.	= Kampffmeyer.
= Schulz.	= Steinbrück.
= Maurenbrecher.	= Buchholz.
= Wechßler.	= Medicus.

Universitäts-Beamte.

Bolze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.

Stade, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. jur. Chalabybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Pappenheim.

Syndikus.

Baulsen, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Titius,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Niemeyer,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Helsewich, Geh. Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Milchhöfer.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rat. D. Dr. phil. Mühlau.

= Dr. phil. von Schubert, = Schaefer.

dsgl. = Titius.

= Baumgarten.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Eichhorn.

d. Privatdozenten.

Lic. Scheel.

Lic. Dr. phil. Klostermann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrat.	Dr. Niemeyer.
= Schloßmann.	= Frank.
= Pappenheim.	= Kleinfeller.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Weyl.

c. Privatdozenten.

Dr. Thomsen, Prof.	Dr. Dpet, Gerichts-Assessor.
	= Maschke.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Eschmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt I. Klasse à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).	Dr. Bölkers, Geh. Med. Rat.
= Hensen, Geh. Med. Rat.	= Flemming, dsgl.
= Heller, dsgl.	= Quincke, dsgl., Mitglied des Med. Kolleg.
	= Berth, dsgl., dsgl.
	= Helferich, Geh. Med. Rat.
	= Fischer.
	= Siemerling.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rat.	Dr. Graf von Spee.
= Petersen.	= von Starck.
= Fald.	= Hoppe-Seyler.
	= Friedrich.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.	Dr. Hölcher.
= Seeger, Sanitätsrat.	= Heermann.
= Paulsen, Prof.	= Gerulanos.
= Kirchhoff, dsgl.	= Holzapsel.
= Glaevecke, dsgl.	= Sid.
= Doehle, dsgl.	= Hensen.
= Nicolai.	= Deetjen.
= phil. et med. Klein, Prof.	= Meyer.
= Meves.	= Göbell.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.	Dr. Rörting, Geh. Reg. Rat.
= Hoffmann.	= Schöne, dsgl.
= Schiren, Geh. Reg. Rat.	= Hasbach.
= Bochhammer, dsgl.	= Weber.
= Krümmel.	= Milchhöfer.
= Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herren- hauses.	= Kauffmann.
= Lehmann.	= Harzer.
= Brandt.	= Volquardsen.
= Gering.	= Claisen, Geh. Reg. Rat.
= Deußen.	= Lenard.
= Oldenberg.	= Martius.
	= Rodenberg.
	= Städel.
	= Holthausen.
	= Sudhaus.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.	Dr. Adickes.
= Rügheimer.	= Bilz.
= Kreuz.	= Adler.
= Rodewald.	= Berger.
= Matthaei.	

c. Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof., Geh. Reg. Rat.	Dr. Stosch, Prof.
= Tönnies, Prof.	= Lidzbarski.
= Berend, dsgl.	= Apstein.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.	= Vanhöffen, Prof.
= Wolff, Prof.	= Benede, dsgl.
= Unzer.	= Dänell.
= Schneidemühl, Prof.	= Feist.
= Lohmann.	= Mitscherlich.
	= Weinnoldt, Prof.

Beamte.

Maßen, Rendant der Universitätskasse und Quästor.
 Berner, Universitäts-Sekretär.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit Prinz Albrecht von Preußen,
Regent des Herzogtums Braunschweig.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Roethe.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Schulz, Konsist.
Rat, Abt zu Bursfelde,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Detmold,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Braun, Geh. Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Dziatzko, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rat, Konventual des Klosters Loccum.

= Dr. phil. Schulz, Konsist. Rat, Abt zu Bursfelde.

= Knoke, Konsist. Rat.

= Dr. phil. Tschackert.

= Bonwetsch.

= Dr. phil. Schürer.

= Althaus.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Bouffet.

Lic. Dr. phil. Nahlfs.

c. Privatdozent.

Lic. Otto.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justiz- Dr. jur. et phil. Frensdorff,
rat, Mitglied d. Herren- Geh. Just. Rat.
hauses und des Landes-

Konsist. zu Hannover. = von Bar, dsgl.

= Regelsberger, dsgl.

Dr. Merkel, J.	Dr. von Hippel.
= Ehrenberg, Victor.	= Schoen.
= Detmold.	

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Brand, Wirkl. Geh. Rat.

c. Privatdozenten.

Dr. Tige.	Dr. Gierke.
= Höpfner.	= Knoke.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Haffe, Geh. Hofrat.	Dr. Braun, Geh. Med. Rat.
= Reißner, Geh. Med. Rat.	= Jacoby, Reg. Rat a. D.
= Ebstein, bsgl.	= von Esmarck.
= Orth, bsgl.	= Cramer.
= Merkel, Fr., bsgl.	= von Hippel, Geh. Med.
= Runge, bsgl.	Rat.
	= med. et phil. Berworn.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.	Dr. Rosenbach, Geh. Med. Rat.
= Lohmeyer, Geh. Med.	= Damsch.
Rat.	= Bürkner.
	= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droyfen, Prof.	Dr. Schreiber.
= Beneke, bsgl.	= Schink.
= Boruttau, bsgl.	= Weber.
= Aschoff, bsgl.	= Waldbogel.
= Sultan.	= Videl.
= Reichenbach.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg.	Dr. von Roenen, Geh. Berg-
Rat.	rat.
= med. et phil. Ehlers,	= med. et phil. Müller,
bsgl.	G. E.
= Dilthey, bsgl.	= Riede, Geh. Reg. Rat.
= Wagner, S., bsgl.	= Kielhorn, bsgl.

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| Dr. Heyne, Geh. Reg. Rat. | Dr. Morsbach. |
| = Voigt, dsgl. | = Bischer. |
| = Cohn, dsgl. | = Lehmann, Max, Geh. Reg. |
| = Klein, Felix, dsgl. | Rat, Ehrenmitglied der |
| = Meyer, W. | Gesamt-Akademie der |
| = Dziakfo, Geh. Reg. Rat. | Wissenschaften zu Berlin. |
| = Liebig. | = Kernst. |
| = Berthold. | = Hilbert. |
| = Leyz, Geh. Reg. Rat. | = Kehr. |
| = Peter. | = Fleischmann, Geh. Reg. |
| Dr. Dr. phil. Smend. | Rat. |
| Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat. | = Busolt. |
| = Leo, dsgl. | = von Seelhorst, Lehrer |
| = Roethe. | an der Frost-Akademie |
| = Stimming. | zu Münden. |
| D. Dr. Wellhausen, Geh. | |
| Reg. Rat. | |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Meyer, Leo.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| Dr. Tollens, Geh. Reg. Rat. | Dr. Schilling. |
| = Weipers. | = Sethe. |
| = Polstorff. | = Lorenz. |
| Freiberg. | = Koch. |
| Dr. Lehmann, Franz. | = Graf von der Schulen- |
| = Krauske. | burg. |
| = Brendel. | = Simon. |
| = Wiechert. | = Hufferl. |
| = Fischer. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|--------------------|------------------|
| Dr. Ambronn, Prof. | Dr. Coehn. |
| = Rhumbler, dsgl. | = Mollwo. |
| = Schwarzschild. | = Manhot. |
| = Bohlmann. | = Kaufmann. |
| = Schultheß, Prof. | = Streinz, Prof. |
| = Reißner. | = Abraham. |
| = Willrich. | = Goedeckemeyer. |
| = Schulzen. | = Stark. |
| = Lüders. | = Blumenthal. |
| = Roep. | = Bose. |
| = Jermelo. | |

Beamte der Universität.

Meyer, Karl, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

Dr. Bauer, Rechnungsrat, Quästor.

Ragen, Domänen-Rentmeister, Rendant der Universitätskasse.

Meyer, Friedr., Universitäts-Sekretär.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Steinmeß, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. phil. Züllicher.

Universitäts-Richter.

Weißfäcker, Landrichter.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Bubde,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Deiker,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Ribbert,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ratorp.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Herrmann.

D. Bubde.

= Achelis, Konsist. Rat.

= Mirbt.

= Dr. phil. Züllicher.

= Weiß.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Cremer.

Lic. Dr. phil. Kraeßchmar.

c. Privatdozenten.

Lic. Bauer, Prof.

Lic. Knopf.

D. Rade.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justiz-

Dr. Traeger.

rat.

= Leonhard.

= Westerkamp, dsogl.

= André.

= Lehmann.

= von Savigny.

= Deiker.

b. Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------|-------------|
| Dr. Schmidt, Justizrat. | Dr. Langen. |
| = Meyer, Prof. | = Merkel. |

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|---|---|
| Dr. Mannkopff, Geh. Med.
Rat, Generalarzt I. Kl.
der Landwehr. | Dr. Ribbert. |
| = Ahlfeld, Geh. Med. Rat. | = Luczet, Med. Rat, Mit-
glied des Medizinal-
kollegiums. |
| = Gasser, dsgl. Oberstabs-
arzt II. Kl. d. L. | = von Behring, Geh. Med.
Rat, Stabsarzt a. D. |
| = Meyer, Haus. | = Bach. |
| = Küster, Geh. Med. Rat,
Generalarzt I. Kl. à la
suite des Sanitätskorps
und Mitglied des Herren-
hauses. | = Schenk. |
| | = Romberg. |
| | = Bonhoff. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------|--------------|
| Dr. Laßs. | Dr. Ostmann. |
| = Diffe. | = Enderlen. |

c. Privatdozenten.

- | | |
|---------------------|-------------|
| Dr. Zumstein, Prof. | Dr. Wendel. |
| = Kühne. | = Loewi. |
| = Kutscher. | = Borrmann. |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| Dr. Justi, Geh. Reg. Rat. | Dr. Naab. |
| = Bergmann, dsgl. | = Birt. |
| = Barrentrapp. | = von Sybel. |
| = Reißner. | = Schröder. |
| = Bauer, Geh. Reg. Rat. | = Meyer, Arthur. |
| = Zincke, dsgl. | = Schottky. |
| = Cohen, S., dsgl. | = Heß, Edm. |
| = Fischer. | = Korschelt. |
| = Frhr. von der Ropp. | = Ratorp. |
| = Riese. | = Bißtor. |
| = Schmidt, C., Geh. Reg.
Rat. | = Jensen. |
| = Kayser. | = Richarz. |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- Dr. Rathke.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.	Dr. Thumb.
= Feußner.	= Oldenberg.
= Fittica.	= Brandi.
= Kohl.	= Kühnemann.
= Elster.	= Wenzel.

d. Privatdozenten.

Dr. Wend, Prof.	Dr. Gadamer.
= Brede, dsgl.	= Schenk.
= Fritsch, dsgl.	= Thiele.
= Brauer, dsgl.	= von Dalwigk.
= Diemar.	= Slagau.
= Find.	= Reisenheimer.
= Schaum.	

Beamte der Universität.

König, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.

Bedmann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Kendant und
Quästor.

Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Ludwig, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Riefenstahl, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane.

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Sieffert, Konsistorialrat,

der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Felten,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zitelmann, Geh. Justizrat,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Vinz, Geh. Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kayser.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Ramphausen.	Rat, Mitglied des Kon-
= Dr. phil. Sieffert, Konsist.	sistoriums.

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| D. Dr. phil. Grafe. | D. Dr. phil. Sell. |
| = = = König. | = Goebel, Konfist. Rat. |
| = Sachsse, Konfist. Rat. | = Ritschl. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|--------------|------------------------|
| D. Meinhold. | Lic. Dr. phil. Bratke. |
|--------------|------------------------|

c. Privatdozenten.

- | | |
|-------------------|------------------------|
| Lic. Meyer, Prof. | Lic. Dr. phil. Weincl. |
| = Simons, dsgl. | = Liekmann. |

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Dr. Kellner. | Dr. Kirchkamp. |
| = Kaulen, Päpstlicher Haus- | = Felten. |
| prälat. | = theol. et phil. Englert. |
| = Schrörs. | = Esser. |

b. Privatdozenten.

- Dr. theol. et Dr. phil. Kauschen, Oberlehrer am Königlichen Gymnasium.
- Dr. Greving.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|---|----------------------------|
| Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrat. | Dr. Zorn, Geh. Justizrat. |
| = Krüger, dsgl. | = Zitelmann, dsgl. |
| = Seuffert, dsgl. | = Cosack. |
| = jur. et phil. Hüffer, dsgl. | = Bergbohm, Geh. Reg. Rat. |
| = Voersch, dsgl., Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus. | = Crome. |
| | = Landsberg. |

b. Außerordentlicher Professor.

- Dr. Hübner.

c. Privatdozenten.

- | | |
|--------------------|------------------|
| Dr. Pflüger, Prof. | Dr. Stier-Somlo. |
|--------------------|------------------|

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rat. | Dr. med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wissenschaften zu Berlin. |
| = von Leydig, Geh. Med. Rat. | |

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| Dr. Roesler, Geh. Med. Rat. | Dr. Schulze, Geh. Med. Rat. |
| = Saemisch, dsgl. | = Pelman, dsgl., Direktor |
| = Binz, dsgl. | der Rhein. Prov. Irren- |
| = med. et phil. Frhr. von la | Heil- und Pflgeanstalt |
| Balette St. George, | und Mitglied des Mediz. |
| Geh. Med. Rat. | Kollegiums. |
| = Fritsch, Geh. Med. Rat, | = Finkler. |
| Mitglied des Mediz. | = Schede, Geh. Med. Rat. |
| Kollegiums. | |

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Doutrépoint, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|------------------------|----------------------|
| Dr. Rußbaum. | Dr. Schiefferdecker. |
| = med. et phil. Fuchs. | = med. et phil. Leo. |
| = Walb. | = Wigel. |
| = Ungar, Med. Rath und | = Rieder. |
| Mitglied des Mediz. | = Kruse. |
| Kollegiums, Gerichts- | |
| arzt. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|--------------------|------------------|
| Dr. Roks, Prof. | Dr. Hummelsheim. |
| = Burger. | = Schöndorff. |
| = Bohland, Prof. | = Eschweiler. |
| = Thomsen, dsgl. | = Eichler. |
| = Wolters, dsgl. | = Petersen. |
| = Jores, dsgl. | = Graff. |
| = Schmidt, dsgl. | = Schröder. |
| = Pleßer. | = Strasburger. |
| = Bleibtreu, Prof. | = Grouven. |
| = Schulze. | = Rumpfs, Prof. |
| = Wendelstadt. | |

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, | Geh. Reg. Rat, Direktor |
| auswärtiges Mitglied | der Landwirtschaftlichen |
| der Akademie der Wissen- | Akademie z. Poppelsdorf. |
| schaften zu Berlin. | Dr. Nissen, Geh. Reg. Rat, |
| = Usener, Geh. Reg. Rat. | Mitglied des Herren- |
| = Lipschitz, dsgl. | hauses. |
| = Justi, dsgl. | = Laspeyres, Geh. Bergrat. |
| = Frhr. von der Golz, | = phil. et med. et jur. civ. |

	Strasburger, Geh. Reg. Rat.	Dr. Trautmann.
		= Jacobi.
Dr. Ritter, dsgl.		= Loeschke.
= Wilmanns, dsgl.		= Brym.
= Aufrecht.		= Gothein.
= Rein, Geh. Reg. Rat.		= phil. et jur. Diezel.
= Foerster, dsgl.		= Küstner.
= Erdmann.		= Kortum.
= Ludwig, Geh. Reg. Rat.		= Elter.
= Schlüter.		= Kayser.
= Baeumker.		= Litzmann.
= D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.		= Anschütz.
		= Bülbbring.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rat.
= Jäger, dsgl., Gymnasial-Direktor a. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck.	Dr. Koll, etatsmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Lorberg.	
= Wolff, Leonh., Akadem. Musikdirektor.	= Karsten.
= Hefster.	= Schumacher, Studien-Direktor der Handelshochschule zu Köln.
= Pöhlig.	
= Wiedemann.	= Hampe.
= Barthel.	= Gaufinez.
= Deichmüller.	
= Solmsen.	

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.	Dr. Strubell.
= Voigt, dsgl.	= Strack.
= Rauff, dsgl.	= Firmenich-Richarz.
= Mönichmeyer, dsgl.	= Wentscher.
= Philippson, dsgl.	= Radermacher.
= Drecher, dsgl.	= Borgert.
= Clemen, Prof., Provinzial-Konservator der Rheinprovinz, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.	= Löb.
	= Hagenbach.
	= Schroeter.
= Rimbach, Prof.	= Geysler.
= Heusler.	= Pflüger.
= Rig.	= Fischer.
	= Vinz.
	= Künzel.

Dr. Bucherer.
 = Reiter.
 = Freitag.
 = Walz, Prof.

Dr. Ludwaldt.
 = phil. et med. Rülff.
 = Steffens.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
 Hövermann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und
 Quästor.
 Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister,
 Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
 von Viebahn, Oberpräsidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Sonnenburg.

Universitäts-Richter.

Rade, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Pieper,
 der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Andresen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular,	Dr. Bludau.
Päpstlicher Hausprälat.	= Schröder.
= Fell.	= Pieper.
= Mausbach.	Güls, Domkapitular.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bauß.	Dr. Dörholt.
= Hise.	

c. Privatdozenten.

Dr. Diekamp.	Dr. Engelkemper.
--------------	------------------

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissen- schaften zu Berlin.	Dr. Killing. = Hagemann. = Nordhoff. = Andresen. = Lehmann. = Sonnenburg. = Zopf. = König, Geh. Reg. Rat. = Heydweiller. = Duß
= Stord, Geh. Reg. Rat.	
= Stahl, dsgl.	
= Spicker, dsgl.	
= Niehues, dsgl.	
= Salkowski.	

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Philippi, Archivar, Direktor des Staatsarchivs.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois. = von Lilienthal. = Raßner. = Einentel. = Rappes. = Roepf.	Dr. Spannagel. = Hofius. = Streitberg. = von Hekel. = Meister. = Jostes.
--	---

d. Privatdozenten.

Dr. Schwering, Prof. = Bandenhoff. = Schmiß.	Dr. Bitter. = Reinganum. = Dehn.
--	--

Akademische Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

II. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident der Pro-
vinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Weiß.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität
zu Königsberg, Verwaltungsgerichts-Direktor Meyer
wahr genommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Uebinger.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.

Dr. Weiß.
= Kranich.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Kolberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Sigalski.

Dr. Schulz.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat. Dr. Köhlich.
= Riedenzu. = Uebinger.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Bubenden, Prof.

b. Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

c. Senats-Mitglieder.

Brinkmann, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor.

Dr. von Buchka, Reg. Rat, Prof.

Dietrich, Prof.

Flamm, dsgl.

Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.

Dr. Lampe, dsgl., dsgl.

Meyer, Eugen, Prof.

Dr. Rieth, dsgl.

Dr. Paasche, Geh. Reg. Rat, Prof.
 Riedler, dsgl., dsgl.
 Strack, dsgl., dsgl.
 Vollmer, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

a. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Strack, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Fehl, Geh. Reg. Rat, Prof.	*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.	
*Kühn, dsgl., dsgl.	*Strack, dsgl., dsgl.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.	*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
	*Dr. Zimmermann, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Abler, Wirtl. Geh. Ober-Baurat, Prof.	Laske, Prof.
Geyer, Prof.	Merzenich, Baurat, Prof.
Henseler, dsgl.	Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
Jacob, dsgl.	*Düben, Geh. Reg. Rat, Prof.
Krüger, Geh. Baurat, Prof.	Raschdorff, D., Prof.
	*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Vie, Prof.	Schmalz, Landbauinspektor, Prof.
Cremer, dsgl.	
Dr. Galland, dsgl.	Schoppmeyer, Maler.
Goede, Landesbaurat.	Seeßelberg, Architekt, Prof.
Günther=Naumburg, Prof.	Stiehl, Stadtbauinspektor.
Körber, Landbauinspektor.	Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Laske, Prof.	Theuerkauf, Prof.
Müßigbrodt, Kreisbauinspektor.	Weber, Landbauinspektor.
Nitka, Baurat, Prof.	

b. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Brandt, Geh. Reg. Rat, Prof.	*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Bubendey, Prof.	
*Dietrich, dsgl.	*Grauch, Reg. u. Baurat, Prof.

*Dr. Kötter, Prof. Mitglied der Akademie
 der Wissenschaften.
 *Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., ordentliches *Müller, Siegmund, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Büsing, Prof. *Kummer, Prof., Ober-Bau-
 Cauer, dsgl., Eisenbahn-Bau- direktor.
 und Betriebsinspektor. Müßiggbrodt, Kreisbauinspekt.
 Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeister. Dr. Kähler.
 Cauer, Eisenbahn-Bau- und Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
 Betriebsinspektor, Prof. Dr. Pietsch, Prof.
 Eger, Reg.- und Baurat. Schulz, Reg. Baumstr.
 Dr. Halle.

c. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.
 Vorsteher.

Meyer, Eugen, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Franz, Prof. *Reichel, Prof.
 *Hejn, dsgl. *Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof.,
 *Joffe, dsgl. Mitgl. des Herrenhauses.
 *Kammerer, dsgl. *Dr. Slaby, dsgl., dsgl., dsgl.
 *Ludewig, dsgl. *Stumpf, Prof.
 *Meyer, Eugen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, B., Prof. Dr. Roessler, Prof.
 *Hörmann, Geh. Bergrat, = Streckler, Geh. Postrat,
 Prof. Prof.
 Dr. Klingenberg, Prof. = Wedding, B., Prof.
 Leist, dsgl. *Behage, Reg. Rat, Prof.
 *Martens, Geh. Reg. Rat,
 Prof.

c. Privatdozenten.

Buhle, Reg. Baumstr. Leist, Prof.
 Hartmann, B., Prof. Regenbogen, dipl. Ingenieur.
 Heinel, Ingenieur. Dr. Roessler, Prof.
 Dr. Kallmann, Stadt-Elektriker. = Vogel, Fr., Herz. Braun-
 Kapp, Ingenieur. schweig. außerordentl. Prof.
 Dr. Klingenberg, Prof.

d. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.
Vorsteher.

Flamm, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Flamm, Prof. *Romberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Brinkmann, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor im Reichs-Marine-Amt.

*Kretschmer, Marine-Ober-Baurat.

Bagel, Schiffbau-Ingenieur.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß, Reg. Rat.

e. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.
Vorsteher.

*Dr. Miethke, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Erdmann, Prof. *Dr. Miethke, Prof.

* = Hirschwald, dsgl. * = Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = von Knorre, dsgl. * = Witt, dsgl., dsgl.

Rat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Brand Prof.

Dr. Müller, C., Prof.

* = von Buchka, dsgl., = Stavenhagen, dsgl.

Reg. Rat.

= Traube, dsgl.

= Herzfeld, Prof.

= Wedding, H., Prof., Geh. Bergrat.

= Holde.

= Jurisch, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand, Prof.

Dr. Müller, W., Prof.

= Frenzel, dsgl.

= Schöch.

= Hecht, Reg. Rat.

= Stavenhagen, Prof.

= Herzfeld, Prof.

= Täuber, dsgl.

= Holde.

= Boswinkel.

= Junghahn.

= Wolfenstein, Prof.

= Kühling, Prof.

f. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.	*Dr. Paalzow, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Herzer, dsgl., dsgl.	* = Paasche, dsgl., dsgl.
* = Hettner, Prof.	* = Rubens, Prof.
* = Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.	* = Weingarten, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.	Hartmann, R., Geh. Reg. Rat, Prof.
= Gropp, Oberrealschul- Direktor.	Dr. Jolles, Prof.
= Grunmach, Prof.	= Kalischer, dsgl.
= Haenzschel, Oberlehrer.	= Post, Prof., Geh. Ob. Reg. Rat.
= Hamburger, Prof.	

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Rag II, Rechts- anwalt.	Dr. Müller, Rich., Oberlehrer.
= Groß.	= Servus, Oberlehrer.
= Haenzschel, Oberlehrer.	= Steiniß.
= Hamburger, Prof.	= jur. Stephan, Geh. Reg. Rat.
= Heffenberg.	= Warschauer, Großher- zogl. Hessischer a. o. Prof.
= Jolles, Prof.	= med. Weyl.
= Kalischer, dsgl.	
= Lippstreu.	

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Garbell, Ad., Lektor der russischen Sprache.
Kosji, G., Lektor für die italienische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.
N. N., Rendant.

D. Königliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt.

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Stellvertreter des Direktors und Vorsteher der
Abteilung für Metallprüfung.

Gary, Ingenieur, Vorsteher d. Abteilung für Baumaterial-Prüfung.

Herzberg, Chemiker, Vorsteher der Abteilung für Papier-Prüfung.

Dr. Holde, Chemiker, Vorsteher der Abteilung für Öl-Prüfung.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Schleyer, Prof.

Dr. Rodenberg, Prof.

Dandwerts, dsgl.

Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.

Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.

Frank, dsgl., dsgl.

Dr. Rinne, Prof.

Dr. Behrend, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Schleyer, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.

*Dr. Holzinger, Prof.

*Schröder, Prof.

*Schleyer, dsgl.

*Stier, Baurat, Prof.

*Friedrich, Prof., Maler.

*Mohrmann, Prof.

Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.

Jordan, Prof., Maler.

Voigt, Maler.

Noß, Prof., Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Web, Prof.

Schlöbcke, Regier. Baumeister.

Dr. Haupt, dsgl.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dandwerts, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

- | | |
|---|---|
| *Launhardt, Geh. Reg. Rat,
Prof., Mitglied des
Herrenhauses und der
Akademie d. Bauwesens. | *Barkhausen, Geh. Reg. Rat,
Prof. |
| *Dolezalek, Geh. Reg. Rat,
Prof. | *Arnold, dsgl., dsgl.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinberg, dsgl.
*Dandewerts, dsgl.
*Gotopp, dsgl. |

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Roß, Prof.

c. Privatdozent.

Bebold, Prof.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| *Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof. | *Troske, Prof. |
| *Riehn, dsgl., dsgl. | *Klein, dsgl. |
| *Frank, dsgl., dsgl. | *Dr. Brandte, dsgl. |
| *Frese, Prof. | |

d. Abteilung IV für chemisch-technische und elektro-technische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rinne, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| *Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof. | *Dr. Dieterici, Prof. |
| * = Ost, Prof. | * = Seubert, dsgl. |
| * = Rinne, dsgl. | * = Heim, dsgl. |
| | * = Behrend, dsgl. |

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.	Beckmann, Dipl. Ing.
= Precht, dsgl.	

c. Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.	Soyer, Bauinspektor.
Thiermann, dsgl.	Dr. Laves.
Dr. Franke.	

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.
Vorsteher.

Dr. Rodenberg, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Riepert, Geh. Reg. Rat, *Dr. Rodenberg, Prof.
Prof. * = Runge, dsogl.

* = Heß, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof. Nuxbaum, Prof.
= Köcher, dsogl. Behold, dsogl.
= Kasten, dsogl. Dr. Lohmann, Direktor.

c. Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Dr. Arnsperger.
Ob. Stabsarzt. = von Hanstein.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Kredel.
= Böhling, Hofrat, Lektor für russische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Bräuler, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Frenzen, Prof. Dr. Grotian, Prof.
Dr. Feinzerling, Geh. Reg. Lengemann, Geh. Bergrat,
Rat, Prof. Prof.
Pinzger, Prof. Dr. von Mangoldt, Geh.
Dr. Vorchers, dsogl. Reg. Rat, Prof.
= Sommerfeld, dsogl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Frenzen, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.

*Schupmann, Prof., Reg.

*Henrici, dsgl.

Baumeister.

*Reiff, dsgl.

*Dr. Schmid, Prof.

b. Dozenten.

*Frenzen, Prof., Reg. Baumeister.

*Krauß, Prof., Bildhauer.

c. Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt.

Sieben, Reg. Baumeister.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatsmäßige Professoren.*Dr. Heinzerling, Geh. Reg.
Rat, Prof.

*Werner, Prof.

*Dr. Bräuler, dsgl.

*Inge, dsgl., dsgl., Mitglied
des Herrenhauses und der
Akademie d. Bauwesens.

*Holz, Prof., Reg. Baumeister.

*Boost, dsgl., dsgl.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Binzger, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Binzger, Prof.

*Lüders, Prof.

*Herrmann, Geh. Reg. Rat,
Prof.

*Rösch, Prof., Reg. Baumeister.

*Junkers, Prof.

*Dr. Grotzian, Prof.

b. Dozenten.

Dr. Rasch.

Luz, Reg. Baumeister.

**d. Abteilung IV für Bergbau und Hüttenkunde, für
Chemie und Elektrochemie.**

Vorsteher.

Dr. Borchers, Prof.

a. Statsmäßige Professoren.

- | | |
|---|---|
| *Dr. Stahlchmidt, Geh.
Reg. Rat, Prof. | *Dr. Klockmann, Prof.
* = Bredt, dsgl. |
| * = Classen, dsgl., dsgl. | *Saubmann, dsgl. |
| * = Holzappel, Prof. | *Dr. Vorchers, dsgl. |
| *Lengemann, Geh. Verg.
rat, Prof. | * = Wüst, dsgl. |

b. Dozent.

Dr. Wieler, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof. = Rau.	Dr. Semper = Danneel.
---------------------------------	--------------------------

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Sommerfeld, Prof.

a. Statsmäßige Professoren.

- | | |
|---|---|
| *Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat,
Prof. | *Dr. Jürgens, Prof.
* = Rötter, dsgl. |
| * = von Mangoldt, Geh.
Reg. Rat, Prof. | * = Sommerfeld, dsgl.
* = jur. et phil. Rähler,
Prof. |

b. Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rat.	Hamacher, Telegraphen- Direktor.
*Dr. Wien, Prof.	

c. Privatdozent.

Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei dem handelswissenschaftlichen Kursus thätig:

Dr. Delius.

= Schap.

= Kayser, Landrichter.

Kosß, Lehrer.

Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.

= Wilden, Rechtsanwalt.

Außerdem erteilen Unterricht:

Hasenclever, Kommerzienrat.

Dr. med. Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Rürten, Rendant.

Peppermüller, Bibliothekar.

Glarner, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Allenstein, | Dr. Sieroka. |
| 2. Bartenstein, | = Sachse, Prof. |
| 3. Braunsberg, | = Preuß. |
| 4. Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium, | = Jaenicke. |
| 5. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), | = Wagner, Prof. |
| 6. Königsberg: Altstädtisches Gymnas., | = Babucke. |
| 7. Friedrichs-Kollegium, | = Ellendt, Prof. |
| 8. Kneiphöfisches Gymnasium, | = Armstedt, dsgl. |
| 9. Wilhelms-Gymnasium, | = Grosse, Prof., Geh. Reg. Rat. |
| 10. Lyck, | Kotowski. |
| 11. Memel: Luise-Gymnasium, | Dr. Kujel. |
| 12. Osterode i. Ostpr., | = Wüst. |
| 13. Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium, | = Großmann. |
| 14. Roesjel, | = Schmeier. |

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| | Direktoren: |
| 15. Tilsit, | Dr. Müller. |
| 16. Wehlau ¹⁾ , | z. Zt. unbesetzt. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Danzig: Königliches Gymnasium, | Dr. Kretschmann. |
| 2. Städtisches Gymnasium, | Kahle, Prof. |
| 3. Deutsch-Krone, | Dr. Stührmann. |
| 4. Elbing, | = Gronau. |
| 5. Graudenz, | = Anger. |
| 6. Königs, | = Genniges. |
| 7. Kulm, | = Paulus. |
| 8. Marienburg, | = Kanter. |
| 9. Marienwerder, | = Valßer. |
| 10. Neustadt, | = Königsbeck, Prof. |
| 11. Br. Stargard: Friedrichs-Gymnasium, | = Doempke. |
| 12. Strassburg, | Scotland. |
| 13. Thorn: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium), | Dr. Sanduck. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Berlin: Aftanisches Gymnasium, | Dr. Ribbeck, Prof. |
| 2. Französisches Gymnasium, | = Schulze. |
| 3. Friedrichs-Gymnasium, | z. Zt. unbesetzt. |
| 4. Friedrichs-Werdersches Gymnas., | Dr. Lange. |
| 5. Friedrich Wilhelms-Gymnas., | = Nötel, Geh. Reg. Rat. |
| 6. Humboldts-Gymnasium, | = Lange, Prof. |
| 7. Joachimsthal'sches Gymnasium, | = Bardt. |
| 8. Gymnasium zum grauen Kloster, | D. Dr. Vellermann. |
| 9. Kölln'sches Gymnasium, | Dr. Meusel, Prof. |
| 10. Königstädt'sches Gymnasium, | = Wellmann, dsgl. |
| 11. Leibniz-Gymnasium, | = Friedländer. |
| 12. Lessing-Gymnasium, | = Quaß. |
| 13. Luise-Gymnasium, | Kern. |
| 14. Luise-Städt'sches Gymnasium, | Dr. Müller, Prof. |
| 15. Sophien-Gymnasium, | = Dielitz, dsgl. |
| 16. Wilhelms-Gymnasium, | = Kübler, dsgl.,
Geh. Reg. Rat. |
| 17. Brandenburg: Gymnasium, | = Rasmus. |
| 18. Ritter-Akademie, | = Kehr. |
| 19. Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium, | = Rethwisch, Prof. |

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Direktoren:

- | | |
|--|--------------------|
| 20. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin:
Bismarck-Gymnasium, | Dr. Coste, Prof. |
| 21. Eberswalde, | = Klein. |
| 22. Frankfurt a. Oder, | = Schneider. |
| 23. Freienwalde a. Oder, | = Hedicke, Prof. |
| 24. Friedeberg i. d. Neumark, | Schneider. |
| 25. Fürstenwalde, | Dr. Buchwald. |
| 26. Groß-Lichterfelde, | = Hempel. |
| 27. Guben: Gymnasium (verbunden mit
Realschule), | = Hamdorff. |
| 28. Königsberg i. d. Neumark, | = Böttger, Prof. |
| 29. Kottbus, | = Preßich, dsgl. |
| 30. Küstrin, | = Tschierich. |
| 31. Landsberg a. Warthe: Gymnasium
(verbunden mit Realschule), | Ang, Prof. |
| 32. Luckau, | Dr. Ebinger. |
| 33. *Neuruppin, | = Begemann. |
| 34. Potsdam, | = Tren, Prof. |
| 35. Prenzlau, | Schaeffer, dsgl. |
| 36. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gym-
nasium, | Dr. Richter, dsgl. |
| 37. Hohenzollernschule (Gymnasium,
verbunden mit Realschule mit ge-
meinsamem Unterbau), | = Bartels. |
| 38. Schwedt a. Oder, | = Wodrig, Prof. |
| 39. Sorau, | = Schlee. |
| 40. Spandau, | = Groß, Prof. |
| 41. Steglitz, | = Lück. |
| 42. Wittstock, | = Wessel, Prof. |
| 43. Züllichau: Pädagogium, | = Panow. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Anklam, | Dr. Stamm. |
| 2. Belgard, | Stier, Prof. |
| 3. *Demmin, | Dr. Reuter. |
| 4. Drämburg, | = Kleist, Prof. |
| 5. Garz a. Oder, | = Weylandt, dsgl. |
| 6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich
Wilhelms-Gymnasium, | = Conradt, dsgl. |
| 7. Greifswald: Gymnasium (verbunden
mit Realschule), | = Wegener. |
| 8. Kolberg: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium), | = Becker. |

	Direktoren:
9. Köslin,	Dr. Jonas, Prof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge
11. Putbus: Pädagogium,	Kroefing.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker, Geh. Reg. Rat.
16. Stadt-Gymnasium,	= Lemcke, Prof.
17. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Goethe.
18. Stralsund,	= Peppmüller.
19. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen- Gymnasium,	Haake, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Guttmann, Geh. Reg. Rat.
2. Fraustadt,	= Wege, Prof.
3. Gnesen,	= Martin.
4. Inowrazlaw,	= Eichner.
5. Krotošchin: Wilhelms-Gymnasium,	Matschky.
6. Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7. Meseritz,	Quade, dsgl.
8. Nakel,	Heidrich, dsgl.
9. Ostrowo,	Dr. Schlueter, dsgl.
10. Posen: Berger = Gymnasium (ver- bunden mit Oberreal- schule),	= Fricke.
11. Friedrich Wilhelms- Gymnasium,	= Thümen, Prof.
12. Marien-Gymnasium,	= Schröer, dsgl.
13. *Rawitsch, ¹⁾	= Raumann, dsgl.
14. Rogajen,	= Dolega.
15. Schuedemühl,	Braun, Prof.
16. Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17. Wągrowitz,	Glombit.

VI. Provinz Schlesien.

1. Bentzen D. S.,	Buchholz.
-------------------	-----------

¹⁾ Erziehungunterricht in den mittleren Klassen.

Direktoren.

- | | |
|---|---------------------|
| 2. Breslau: Elisabeth=Gymnasium, | Dr. Paech, Prof. |
| 3. Friedrichs=Gymnasium, | = Feit, dsgl. |
| 4. Gymnasium zum heiligen Geist
(verbunden mit Realgymnasium), | = Richter. |
| 5. Johannes=Gymnasium, | Laudien. |
| 6. König Wilhelms=Gymnasium, | Dr. Eckardt. |
| 7. Magdalene=Gymnasium, | = Moller, Prof. |
| 8. Matthias=Gymnasium, | Jungels. |
| 9. Brieg, | Dr. Bätzolt. |
| 10. Bunzlau, | Ostendorf. |
| 11. Glatz, | Dr. Schulte, Prof. |
| 12. Gleiwiß, | Smolka. |
| 13. Glogau: Evangelisches Gymnasium, | Dr. Altenburg. |
| 14. Katholisches Gymnasium, | = Dichtl. |
| 15. Görlik, | Stuger, Prof. |
| 16. Groß=Strehlik, | Sprotte, dsgl. |
| 17. Hirschberg, | Dr. Bindseil, dsgl. |
| 18. Jauer, | = Michael. |
| 19. Kattowitz, | = Müller. |
| 20. Königshütte, | = Prohasel, Prof. |
| 21. Kreuzburg, | Bähnisch. |
| 22. Lauban, | Dr. Sommerbrodt. |
| 23. Leobschütz, | = Solled, Prof. |
| 24. Liegnitz: *Ritter-Akademie, | = Kirchner. |
| 25. Städtisches Gymnasium, | = Gemoll. |
| 26. Reisse, | = Brüll. |
| 27. Reustadt D. S., | = Jung. |
| 28. Dels, | = Brock. |
| 29. Dhlau, | = Miller. |
| 30. Oppeln, | = Ray. |
| 31. Patzschkau, | = Franke. |
| 32. Pleß: Evangelische Fürstenschule, | = Rost, Prof. |
| 33. Ratibor, | = Radtke, dsgl. |
| 34. Sagan, | = Larißch. |
| 35. *Schweidnitz, | = Mönse. |
| 36. Strehlen, | = Petersdorff. |
| 37. Waldenburg, | = Boetticher. |
| 38. Wohlau, | = Reinhardt, Prof. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 1. *Aschersleben, | Dr. Steinmeyer. |
| 2. Burg: Vittoria=Gymnasium, | = Rassow. |

	Direktoren:
3. Eisleben,	Weiker, Prof.
4. Erfurt,	Dr. Thiele.
5. Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Köhl.
6. Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	= Rausch, Kondirekt., Rektor.
7. Städtisches Gymnasium,	= Friedersdorff.
8. Heiligenstadt,	= Brüll.
9. Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	= Urban, Propst, Prof.
10. Dom-Gymnasium,	= Holzweißig.
11. König Wilhelms-Gymnasium,	= Quant, Prof.
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Spreer, Rektor.
13. Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14. Raumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15. Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16. Nordhausen a. Harz,	= Schulze.
17. Pforta: Landesschule,	= Muff, Prof., Rektor.
18. Quedlinburg,	= Ritter, Prof.
19. Roßleben: Klosterschule,	= Soros, dsgl., Rektor.
20. Salzwedel,	= Legerloß.
21. Sangerhausen ¹⁾ : (verbunden mit Realschule),	= Dannehl, Prof.
22. Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23. Seehausen i. d. Altmark ²⁾ ,	3. Bt. unbesetzt.
24. Stendal,	Dr. Gehme.
25. Torgau,	= Paul Schmidt.
26. Wernigerode,	= Jordan.
27. Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
28. Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2. Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Heilmann, Prof.
3. Glückstadt,	= Detleffen, dsgl.
4. *Hadersleben,	= Spanuth.
5. *Husum,	= Graeber, Prof.

¹⁾ In der Umwandlung zu einem Progymnasium begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

- | | |
|--|-------------------|
| | Direktoren: |
| 6. Kiel, | Loeber, Prof. |
| 7. Meldorf, | Bräuning, dsgl. |
| 8. Plön: Kaiserin Auguste Vittoria=
Gymnasium, | Fink. |
| 9. Raseburg, | Dr. Waßner. |
| 10. Rendsburg: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium), | = Wallichs, Prof. |
| 11. Schleswig: Dom=Gymnasium (ver=
bunden mit Realschule), | Wolff, dsgl. |
| 12. Wandsbek: Matthias Claudius=Gym=
nasium (verbunden mit Realschule), | Dr. Franz. |

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Aurich, | Dr. von Kleist, Prof. |
| 2. Celle, | = Seebeck, dsgl. |
| 3. Emden, | = Schübler, dsgl. |
| 4. Goslar: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium), | = Both, dsgl. |
| 5. Göttingen, | = Viertel, dsgl. |
| 6. Hameln: Gymnasium (verbunden
mit Realprogymnasium), | = Dörries. |
| 7. Hannover: Lyceum I., | = Capelle, Prof. |
| 8. = II., | Schaefer, dsgl. |
| 9. Kaiser Wilhelms=Gymnasium, | Dr. Wachsmuth, dsgl. |
| 10. Leibnizschule (Gymnasium, ver=
bunden mit Realgymnasium), | Ramdohr. |
| 11. Hildesheim: Gymnasium Andreanum, | Dr. Heynacher, Prof. |
| 12. = Josephinum, | Beelte, dsgl. |
| 13. Hild: Klosterschule, | Dr. Mücke, dsgl. |
| 14. *Klausthal, | Wittneben, dsgl. |
| 15. Leer: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium), | Dr. Lücke. |
| 16. Linden, | = Graßhof. |
| 17. *Lingen, | = Herrmann, Prof. |
| 18. Lüneburg: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium), | = Nebe. |
| 19. Meppen, | = Ruhe, Prof. |
| 20. *Münden, | = Buchholz. |
| 21. *Norden, | = Stegmann, Prof. |
| 22. Osnabrück: Gymnasium Carolinum, | = Richter, dsgl. |
| 23. Rats=Gymnasium, | = Knoke, dsgl. |
| 24. *Stade, | = Steiger, dsgl. |
| 25. *Verden, | = Dieck. |

26 *Wilhelmshaven, Direktoren:
Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Arnsberg: Gymnas. Laurentianum, | Gruchot. |
| 2. Attendorn, | Dr. Brufkern. |
| 3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium), | = Herwig, Prof. |
| 4. Bochum, | = Spieß, dsgl. |
| 5. Brilon: Gymnasium Petrinum, | = Niggemeyer, dsgl. |
| 6. *Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum, | = Schroeter. |
| 7. Dortmund, | = Weidner, Prof. |
| 8. Gütersloh, | = Lünzner, dsgl. |
| 9. Hagen: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium), | = Braun, dsgl. |
| 10. *Hamm, | = Detling. |
| 11. *Herford: Friedrichs-Gymnasium, | = Windel, Prof. |
| 12. Höxter: König Wilhelms-Gymnas., | = Fauth, dsgl. |
| 13. Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum, | = Darpe, dsgl. |
| 14. Minden, | = Heinze. |
| 15. Münster: Paulinisches Gymnasium, | = Frey, Geh. Reg.
Rat. |
| 16. Paderborn: Gymnas. Theodorianum, | = Hense, Prof. |
| 17. Reddinghausen, | = Voderadt. |
| 18. Rheine: Gymnasium Dionysianum, | = Führer. |
| 19. *Soest: Archigymnasium, | = Goebel, Prof. |
| 20. Warburg, | = Hüser. |
| 21. Warendorf: Gymnas. Laurentianum, | = Ganß. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Dillenburg, | Dr. Langsdorf, Prof. |
| 2. Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-
Gymnasium, | = Hartwig, dsgl.,
Geh. Reg. Rat. |
| 3. Frankfurt a. M.: Goethe-Gymnasium, | = Reinhardt, Geh.
Reg. Rat. |
| 4. Lessing-Gymnasium, | = Baier, Prof. |
| 5. Fulda, | = Wesener, dsgl. |
| 6. Hadamar, | = Widmann. |
| 7. Hanau, | = Braun. |
| 8. *Hersfeld, | = Duden. |
| 9. Höchst a. M.: Gymnasium (verbun-
den mit Realprogymnasium ¹⁾), | = Lange. |

¹⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Direktoren:

- | | |
|--|------------------|
| 10. Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule), | Dr. Schulze. |
| 11. Kassel: Friedrichs-Gymnasium, | = Heußner. |
| 12. Wilhelms-Gymnasium, | = Vogt, Prof. |
| 13. Marburg, | = Aly, dsgl. |
| 14. Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium, | = Wahle, dsgl. |
| 15. Rinteln, | = Heldmann. |
| 16. Weilburg, | = Paulus. |
| 17. Wiesbaden, | = Fischer, Prof. |

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium, | Dr. Scheins. |
| 2. Kaiser Wilhelms-Gymnasium, | = Regel. |
| 3. Barmen, | Evers, Prof. |
| 4. Bedburg: Ritter-Akademie, | Dr. Poppelreuter. |
| 5. Bonn: Königliches Gymnasium, | = Conzen. |
| 6. *Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule), | = Hölcher, Prof. |
| 7. Köln: Gymnas. an der Apostelkirche, | = Schwering, dsgl. |
| 8. Friedrich Wilhelms-Gymnas., | Leuchtenberger,
Geh. Reg. Rat. |
| 9. Kaiser Wilhelms-Gymnasium, | Dr. Birsel. |
| 10. Gymnasium an Marzellen, | = Wegel. |
| 11. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium), | = Schorn, Prof. |
| 12. Grefeld, | = Bollseiffen. |
| 13. Duisburg, | = Schneider. |
| 14. Düren, | = Hassenkamp, Prof. |
| 15. Düsseldorf: Königliches Gymnasium, | = Asbach. |
| 16. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium), | = Cauer, Prof. |
| 17. Elberfeld, | Scheibe, dsgl. |
| 18. Emmerich, | Akens. |
| 19. Eijen, | Dr. Viese, Prof. |
| 20. Kempen i. d. Rheinprovinz, | = Koch. |
| 21. Kleve, | Fischer, Prof. |
| 22. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas., | Dr. Weidgen. |
| 23. Kreuznach, | Lutsch. |
| 24. Mors, | Dr. Caesar. |
| 25. *Mülheim am Rhein, | = Goldscheider, Prof. |

Direktoren:

- | | |
|---|-------------------|
| 26. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium
(verbunden mit Realschule), | Dr. Zieffschmann. |
| 27. München-Gladbach, | = Schweifert. |
| 28. Münstereifel, | = Weisweiler. |
| 29. Neuß, | = Benzes. |
| 30. Neuwied: Gymnasium (verbunden
mit Realprogymnasium), | = Biese, Prof. |
| 31. Prüm, | = Brüll. |
| 32. Saarbrücken, | Neuber, Prof. |
| 33. Siegburg, | Röhr, dsgl. |
| 34. Sigmaringen, | Dr. Eberhard. |
| 35. Trarbach, | = Schmidt. |
| 36. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas., | = Itgen. |
| 37. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium
(verbunden mit Realgym-
nasium), | = Broicher. |
| 38. Wesel: Gymnasium (verbunden mit
Realprogymnasium), | = Kleine. |
| 39. *Weßlar, | = Fehrs, Prof. |

b. Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Insterburg: Realgymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), | Dr. Wagner, Prof.,
Gymn. Dir. |
| 2. Königsberg, | Wittrien. |
| 3. Tilsit, | Dangel. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Danzig: Realgymnasium zu St.
Johann, | Dr. Friede. |
| 2. Thorn: Realgymnasium (verbunden
mit Gymnasium), | = Hayduck, Gymn.
Direktor. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Berlin: Andreas-Realgymnasium, | Dr. Kiesel, Prof. |
| 2. Dorotheenstädtisches Real-
gymnasium, | = Uibrich, dsgl. |
| 3. Falk-Realgymnasium, | = Schellbach, dsgl. |
| 4. Friedrichs-Realgymnasium, | = Schleich, dsgl. |

- Direktoren:
- | | | |
|-----|--|--|
| 5. | Kaiser Wilhelms-Realgymnaf., | Dr. Riehl. |
| 6. | Königstädtisches Realgymnaf., | = Lange, Prof. |
| 7. | Luisenstädt. Realgymnaf., | = Meyer, dsgl. |
| 8. | Sophien-Realgymnasium, | Martus, dsgl. |
| 9. | Brandenburg: von Salbern'sches
Realgymnasium, | Sader. |
| 10. | Charlottenburg, | Dr. Hubatsch. |
| 11. | Frankfurt a. Oder, | = Noack, Prof. |
| 12. | Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadetten-
anstalt, | = Tüllmann, dsgl.,
Geh. Reg. Rat, Studien-Direkt. |
| 13. | Berleberg, | Bogel. |
| 14. | Potsdam, | Walther, Prof. |

IV. Provinz Pommern.

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Rolberg: Realgymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), | Dr. Becker, Gymn. Dir. |
| 2. | Stettin: Friedrich Wilhelms-Real-
gymnasium, | = Graßmann, Prof. |
| 3. | Schiller-Realgymnasium, | = Lehmann. |
| 4. | Stralsund, | = Roese, Prof. |

V. Provinz Posen.

- | | | |
|----|-----------|------------|
| 1. | Bromberg, | Reiffeler. |
|----|-----------|------------|

VI. Provinz Schlesien.

- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| 1. | Breslau: Realgymnasium zum
heiligen Geist (verbunden
mit Gymnasium), | Dr. Richter, Gymnaf.
Direktor. |
| 2. | Realgymnasium am Zwinger, | = Ludwig, Prof. |
| 3. | Grünberg, | = Raeder. |
| 4. | Landeshut, | Reier. |
| 5. | Reiße, | Gallien. |
| 6. | Reichenbach i. Schl.: Wilhelmschule, | Dr. Beck, Prof. |
| 7. | Zarnowitz, | Groetschel. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | | |
|----|---------------------------|-------------------|
| 1. | Erfurt, | Dr. Zange, Prof. |
| 2. | Halberstadt, | = Arndt. |
| 3. | Magdeburg: Realgymnasium, | = Schirmer, Prof. |
| 4. | Realgymnasium (ver- | |

Direktoren:

- bunden mit Oberreal- — Gue-
ricke- — Schule),
5. Nordhausen a. Harz: Dr. Fseusee, Prof.
= Wiefing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona¹⁾: Realgymnasium (ver-
bunden mit Realschule), Dr. Schlee, Geh. Reg-
Rat.
2. Flensburg: Realgymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), = Heilmann, Prof.,
Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit
Oberrealschule), = Hausknecht, Prof.
4. Rendsburg: Realgymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium), = Wallichs, dsgl.,
Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. Goslar: Realgymnasium (verbunden
mit Gymnasium), Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
2. Hannover: Realgymnasium, Dr. Fiehn, Prof.
3. Leibnizschule (Realgymnasium,
verbunden mit Gymnasium), Ramdohr, Gymnas.
Direktor.
4. Harburg: Realgymnasium (verbun-
den mit Realschule), Demong, Prof.
5. Hildesheim: Andreas-Realgymnas.
(verbunden mit Realschule), Kaldhoff.
6. Leer: Realgymnasium (verbunden
mit Gymnasium), Dr. Lücke, Gymnas. Dir.
7. Lüneburg: dsgl., = Nebe, dsgl.
8. Osnabrück: Realgymnasium (ver-
bunden mit Realschule), = Hermes, dsgl.
9. Osterode i. Hannover, = Mühlefeld, Prof.
10. Quatenbrück, Fastenrath, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Realgymnasium (verb.
mit Gymnasium), Dr. Herwig, Professor,
Gymnas. Dir.
2. Dortmund, = Auler.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

Direktoren:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 3. Hagen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), | Dr. Braun, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 4. Herlohn ¹⁾ : Realgymnasium (verbunden mit Realschule), | Suur. |
| 5. Lippstadt ¹⁾ : dsgl. | Doesche. |
| 6. Münster, ²⁾ | Dr. Janßen, Prof. |
| 7. Schalk ³⁾ , | = Willert. |
| 8. Siegen, | = Tägert. |
| 9. Witten ¹⁾ , | = Matthes. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Frankfurt a. M.: Musterschule, | Walter. |
| 2. Wöhlerschule, | Dr. Liermann. |
| 3. Kassel, | = Wittich. |
| 4. Wiesbaden, | Breuer, Prof. |

XII. Rheinprovinz.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Aachen, | Dr. Neuß. |
| 2. Barmen: Realgymnas. (verbunden mit Realschule), ⁴⁾ | Lambeck, Prof. |
| 3. Köln: Realgymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium), | Dr. Schorn, dsgl.,
Gymnas. Dir. |
| 4. Grefeld, | = Schwabe, Prof. |
| 5. Duisburg, | = Steinbart. |
| 6. Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium), | = Cauer, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 7. Elberfeld, | = Börner. |
| 8. Essen, | = Steinede. |
| 9. Koblenz, | = Gohens. |
| 10. Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), | von Staa. |
| 11. Ruhrort, | von Lehmann. |

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.

²⁾ In der Umwandlung zu einem Gymnasium mit angegliederter Realschule begriffen.

³⁾ Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Gymnasium mit Ersatzunterricht für Griechisch begriffen.

⁴⁾ Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Realgymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

12. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium), Dr. Broicher, Gymnas. Dir.

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: †Burgschule, Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri, Suhr.
2. †Elbing, Dr. Nagel, Prof.
3. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, Dr. Nahrwold.
2. †Luisestäd. Oberrealschule, = Marcuse.
3. †Charlottenburg, = Gropp.

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Friebe, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. †Breslau, Unruh.
2. †Gleiwitz, Dr. Haussknecht, Prof.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt, Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealschule, = Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen, = Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guericke'sche (verbunden mit Realgymnasium), = Zsensee, dsgl.
5. †Weißenfels, = Rosalsky, dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule), Dr. Flebbe.

Direktoren:

2. Kiel: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium), Dr. Hausknecht, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Hannover, Dr. Hemme, Prof.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bochum, Dr. Behrmann.

X. Provinz Hessen-Kassau.

1. Frankfurt a. M.: †Klingerschule, Dr. Bode.
 2. †Hanau, = Schmidt.
 3. †Kassel, = Quiehl.
 4. †Marburg, = Knabe.
 5. †Wiesbaden, Gütth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen, Dr. Abeck.
 2. †Barmen-Wupperfeld, = Kaiser, Prof.
 3. Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium), = Höltscher, dsq.
 4. †Cöln, = Dickmann.
 5. †Crefeld, Duossel.
 6. Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium), Dr. Becker.
 7. †Düsseldorf, Viehoff.
 8. †Elberfeld, Dr. Hinzmann.
 9. †Essen, = Welter.
 10. †München-Gladbach, = Klausing.
 11. Rhendt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾ Rolfs, Prof.
 12. †Saarbrücken, Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Keine.

¹⁾ In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Gymnasien.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. Löben, ¹⁾ | Dr. Boehmer. |
|-------------------------|--------------|

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Berent, | Reermann. |
| 2. Dirschau: *Gymnasium (verbunden mit Realschule), | Killmann. |
| 3. Löbau, | Sache. |
| 4. Neumark, | Dr. Wilberg. |
| 5. Pr. Friedland, | Brzygode. |
| 6. Schwetz, | Dr. Gaede. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Forst i. d. Lausitz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnas.), | Dr. Zitscher. |
| 2. Rathenow, | Weister. |
| 3. Zehlendorf bei Berlin, | Dr. Fischer. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. *Lauenburg i. Pomm., | Sommerfeldt. |
| 2. *Pasewalk, | Dr. Gold. |
| 3. *Schlawe, | = Strathmann. |

V. Provinz Posen.

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1. Kempen, | Mahn. |
| 2. Tremessen, | Dr. Rittau, Prof. |

VI. Provinz Schlesien.

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1. Frankenstein, | Dr. Seidel. |
| 2. *Sprottau, | = Schwentenbecher |
| 3. *Striegau, | = Gemoll. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|-------------|---------|
| 1. Genthin, | Müller. |
|-------------|---------|

¹⁾ In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktoren:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb.
mit Realschule), Dr. Schmitt.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt, Dr. Jacobi, Prof.
2. *Nienburg, = Kühns.
3. *Northeim, = Rößener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena, Dr. Rebling.
2. *Bocholt,¹⁾ Waldbau.
3. Dorsten,¹⁾ Dr. Schwarz.
4. *Hattingen, Traeger.
5. *Hörde, Dr. Adams.
6. Lüdenscheid: *Progymnasium²⁾ (verbunden mit Realschule), Schulte-Tigges.
7. Nietberg: Progymnas. Nepomucenum, z. Zt. unbesetzt.
8. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Tobien.
9. *Schwerte, = Renz.
10. *Wattenscheid,¹⁾ • Sellinghaus, Prof.

XI. Provinz Hessen-Rhassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule,
Progymnasium (verbunden mit Realschule), Stendell
2. *Hofgeismar, Krösch.
3. Limburg a. d. L.: Progymnasium¹⁾
(verbunden mit Realprogymnas.), Klau.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach, Dr. Höveler.
2. Boppard, = Menge.
3. *Borbeck, = Cüppers.
4. Brühl,¹⁾ = Mertens.
5. Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realprogymnasium), Liejen.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einem Reform-Realgymnasium (verbunden mit Realschule) begriffen.

	Direktoren:
6. *Eupen,	Dr. Schnütgen.
7. Euskirchen,	= Doetsch.
8. *Grevenbroich,	Ernst.
9. Jülich,	Dr. Kreuser.
10. *Kalk,	= Stephan.
11. Linz,	Clar.
12. Malmedy,	Dr. Lemmen.
13. *Neunkirchen, ¹⁾	Wernicke.
14. Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
15. Rhendt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule), ²⁾	Rolfs, Prof.
16. Saarlouis, ³⁾	Dr. Kramm.
17. Solingen: *Progymnas. (verbunden mit Realschule), ⁴⁾	= Schwergell, Prof.
18. *Steele, ⁵⁾	= Wirß.
19. Biersen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium), ⁶⁾	= Löhner.
20. St. Wendel,	= Baar.
21. Wipperfürth,	Breuer.

b. Realprogymnasien.

I. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz ⁵⁾ : Realprogymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2. Lützenwalde,	= Vogel.
3. Nauen,	= Fries.
4. Spremberg,	= Köhler.
5. Briezen,	Genß.

II. Provinz Pommern.

1. Stargard i. Pomm. ⁶⁾ ,	Rohleder.
2. Swinemünde,	Dr. Faber.
3. Wolgast,	= Kröcher.
4. Wollin,	Clausius.

¹⁾ In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.

³⁾ In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

⁴⁾ In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

⁵⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

⁶⁾ In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

Direktoren:

III. Provinz Schlesien.

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Ratibor, | Dr. Knape. |
|-------------|------------|

IV. Provinz Sachsen.

- | | |
|-----------------|--------------|
| 1. Eilenburg, | Dr. Redlich. |
| 2. Langensalza, | = Dobbertin. |

V. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 1. Marne ¹⁾ , | Dr. von Holly und
Ponienzieß. |
|--------------------------|----------------------------------|

VI. Provinz Hannover.

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Einbeck, | Dr. Lent. |
| 2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), | = Dörries, Gymnas.
Dir. |
| 3. Papenburg, | = Dverholthaus. |
| 4. Helzen, | Schöber, Prof. |

VII. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Biedenkopf, | Esau, Prof. |
| 2. Höchst a. M.: Realprogymnasium ²⁾
(verbunden mit Gymnasium), | Dr. Lange, Gymn. Dir. |
| 3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verb. mit Progymnasium), | Klau. |
| 4. Oberlahnstein, | Schlaadt, Prof. |

VIII. Rheinprovinz.

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule), | Dr. Becker. |
| 2. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium), | Liesen. |
| 3. Langenberg, | Dr. Meyer. |
| 4. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), | = Biese, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 5. Oberhausen, ³⁾ | = Poppelreuter. |
| 6. Biersen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium), ⁴⁾ | = Löhner. |

¹⁾ In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

²⁾ In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

³⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

⁴⁾ In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktoren:

7. Wesel: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Fehrs, Prof.,
Gymnas. Dir.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. †Allenstein, Dr. Milthaler.
2. †Gumbinnen, Jacobi.
3. Königsberg: †Realschule im Löbenicht, Essert, Prof.
4. †Billaun, Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), Kilmann, Progymn. Direktor.
2. †Kulm, Dr. Heine, Prof.
3. †Langfuhr, = Bonstedt.
4. †Riesenburg, Müller.
5. †Tiegenhof, Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1. †Arnswalde, Dr. Horn.
2. Berlin: †Erste Realschule, = Pohle.
3. †Zweite Realschule, = Reinhardt, Prof.
4. †Dritte Realschule, = Lüding, dsogl.
5. †Vierte Realschule, Plattner.
6. †Fünfte Realschule, Dr. Hellwig, Prof.
7. †Sechste Realschule, = Hohnhorst.
8. †Siebente Realschule, = Müllenhoff, Prof.
9. †Achte Realschule, Wüllenweber, dsogl.
10. †Neunte Realschule, Dr. Rosenow.
11. †Zehnte Realschule, = Zelle, Prof.
12. †Elfte Realschule, 3. Zt. unbesetzt.
13. †Zwölfte Realschule, Dr. Wolter, Prof.
14. †Groß-Lichterfelde, = Schroeder.
15. Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), = Hamdorff, Gymn. Direktor.
16. †Havelberg, Tüfelmann.
17. †Köpenick, Bloß.
18. †Rottbus, Dr. Ruchhöft.

Direktoren:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 19. †Krossen, ¹⁾ | Dr. Verbig. |
| 20. Landsberg a. Warthe: †Realschule
(verbunden mit Gymnasium), | Ang., Prof., Gymnas.
Direktor. |
| 21. †Lübben, | Dr. Weinedt. |
| 22. †Potsdam, | Schulz. |
| 23. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollern-
schule (†Realschule, verbunden
mit Gymnasium), | Dr. Bartels, Gymnas.
Direktor. |
| 24. †Steglitz, | = Lüdecke. |
| 25. †Wittenberge, | = Warnecke. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Greifswald: †Realschule (verbunden
mit Gymnasium), | Dr. Wegener, Gym-
nas. Dir. |
| 2. Stolp: †Realschule (verbunden mit
Gymnasium), | = Goethe, dsgl. |

V. Provinz Schlesien.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Breslau: †Erste evangelische Real-
schule, | Dr. Wiedemann. |
| 2. †Zweite evangelische Real-
schule, | Bohnmann. |
| 3. †Katholische Realschule, | Dr. Höhnen. |
| 4. †Freiburg, | = Klipstein, Prof. |
| 5. †Görlitz, | = Baron. |
| 6. Liegnitz: †Wilhelmschule, | = Frankenbach. |
| 7. †Löwenberg, | Steinvorth. |

VI. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|--------------|
| 1. †Bitterfeld, | Franke. |
| 2. Delitzsch: †Realschule mit gymnasia-
lem Nebenkursus in den drei un-
teren Klassen, | Dr. Wahle. |
| 3. †Eisleben, | = Haffmann. |
| 4. †Erfurt, | = Benediger. |
| 5. Gardelegen: †Realschule mit pro-
gymnasialen Nebenabteilungen in
den drei unteren Klassen, | Francke. |

¹⁾ In der Umwandlung in ein Progymnasium mit Realprogymnasium begriffen.

Direktoren:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 6. †Magdeburg, | Dr. Hummel. |
| 7. †Raumburg a. S., ¹⁾ | Fischer. |
| 8. Döherleben: †Realschule mit gymnas.
Nebenkursus i. d. drei unteren
Klassen, | Dr. Diebow.
= Lorenz. |
| 9. Duedlinburg: †GutsMuths-Realsch., | = Dannehl, Prof.,
Gymnas. Dir. |
| 10. Sangerhausen: †Realschule (ver-
bunden mit Gymnasium), | |
| 11. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule
mit gymnas. Nebenkursus in den
drei unteren Klassen, | Klug. |

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--|---|
| 1. Altona: †Realschule (verbunden mit
Realgymnasium), | Dr. Schlee, Geh. Reg.
Rat, Realgymnasial-Direktor. |
| 2. Altona-Ottensen: †Realschule (mit
wahlfreiem Unterricht in der
Handelwissenschaft), | Strehlow. |
| 3. †Blankenese, | Dr. Kirschten. |
| 4. †Elmsborn, | = Willenberg. |
| 5. †Ipschhoe, | = Seiß, Prof. |
| 6. †Kiel, | = Baer, dsgl. |
| 7. Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule, ²⁾ | 3. St. unbesetzt. |
| 8. Neumünster: †Realschule (verbunden
mit Progymnasium), | Dr. Schmitt, Pro-
gymnas. Dir. |
| 9. †Oldesloe, | = Bangert. |
| 10. Schleswig: †Realschule (verbunden
mit dem Dom-Gymnasium), | Wolff, Prof., Gymnas.
Direktor. |
| 11. †Sonderburg, | Dr. Schenk. |
| 12. Wandsbek: †Realschule (verbunden
mit dem Matthias Claudius-
Gymnasium), | = Franz, Gymn.-Dir. |

VIII. Provinz Hannover.

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. †Burgthede, | Dr. Pausch. |
| 2. †Celle, | = Roessler, Prof. |

¹⁾ Es wird ein Reformrealgymnasium angegliedert.²⁾ in der Auflösung begriffen.

Direktoren:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 3. Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule, | Dr. Niemöller. |
| 4. †Geestemünde, | = Eilker, Prof. |
| 5. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-
Realschule, | Ahrens. |
| 6. Hannover: †Erste Realschule, | Dr. Rosenthal. |
| 7. †Zweite Realschule, | = Thöne. |
| 8. Harburg: †Realschule (verbunden
mit Realgymnasium), | Demoug, Prof.,
Realgymn. Dir. |
| 9. Hildesheim: †Realschule (verbunden
mit dem Andreas-Realgymnas.), | Kalckhoff, Realgym. Dir. |
| 10. Osnabrück: †Realschule (verbunden
mit Realgymnasium), | Dr. Hermes, dsgl. |
| 11. †Otterndorf, | = Rückelhan. |
| 12. †Beine, | Hogrebe. |
| 13. †Wilhelmshaven, | Dr. Dewig. |

IX. Provinz Westfalen.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. †Bielefeld, | Dr. Reese. |
| 2. †Dortmund ¹⁾ , | = Stoltz, Prof. |
| 3. †Bevelsberg, | Halverscheid. |
| 4. †Hagen, ¹⁾ | Dr. Ricken. |
| 5. Herford: †Realschule (verbunden mit
Landwirtschaftsschule), | = Droyjen. |
| 6. Herlohn †Realschule (verbunden
mit Realgymnasium), | Suur, Realgymn. Dir. |
| 7. Lippstadt: †Realschule (verbunden
mit Realgymnasium), | Boesche, dsgl. |
| 8. Lüdenscheid: †Realschule (verbunden
mit Progymnasium), | Schulte-Tiggess,
Progymn. Dir. |
| 9. †Schwelm: dsgl., | Dr. Tobien, dsgl. |
| 10. †Unna, | Wittenbrindt. |

X. Provinz Hessen-Rhassau.

- | | |
|---|-------------|
| 1. †Biebrich, | Stritter. |
| 2. †Diez, | Held, Prof. |
| 3. †Ems, | Dr. Gille. |
| 4. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule,
†Realschule (verbunden mit Pro-
gymnasium), | Stendell. |

¹⁾ in der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

	Direktoren:
5. Frankfurt a. M.: †Ablerstichtschule,	Dr. Winneberger.
6. †Liebig-Realschule,	Dörr.
7. †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Lange.
8. †Realschule der israelitischen Ge- meinde (Philanthropin),	= Adler.
9. †Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thor- mann, Prof., auftragsw.
10. †Fulda,	Dr. Bergmann.
11. †Geisenheim,	Koch.
12. Homburg v. d. H.: †Realschule (ver- bunden mit Kaiserin Friedrich- Gymnasium),	Dr. Schulze, Gymn. Dir.
13. †Kassel,	= Harnisch.
14. †Schmalkalden,	Homburg.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium ¹⁾),	Lambeck, Prof., Realgym. Dir.
2. †Realschule,	Dr. Dannemann.
3. Cöln: †Realschule,	= Thomé, Prof.
4. Handelschule (†Realschule),	= Bogels.
5. Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	van Haag.
6. Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,	Masberg, Prof.
7. Elberfeld: †Realschule in der Nord- stadt,	Ispert.
8. †Hechingen,	Seemann.
9. †Kreuznach,	Bähre.
10. †Lennep,	Dr. Lämmerhirt.
11. †Meiderich,	Schnüra.
12. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Ziebschmann, Gymnas. Dir.
13. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	von Staa, Real- gymnas. Dir.
14. †Sobornheim,	Hagemann.

¹⁾ Die Anstalt ist in der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

15. Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium¹⁾), Dr. Schwerkell, Prof.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M aufgeführt.)

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirtschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pom.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

¹⁾ In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

XI. Rheinprovinz.

1. Wittburg: †Landwirtschaftsschule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Blöhensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lenz.
2. Rosel D. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).¹⁾

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner.
2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Real-schule) von Wilbrand Rhotert.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsteh eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.¹⁾

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Kassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Passel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.²⁾
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Oberkassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach: Fürstliches Landes-Gymnasium,
Direktor: Dr. Wissemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrat.

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisternin 1902 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Anstalt ist besetzt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Cc. **Realschule.**

1. †Nieder-Bildungen, Direktor: Dr. Koch.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1. Byrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abteilung und †Realschul-Abteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(121 Lehrer-Seminare, — 10 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — überhaupt 182 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

Direktoren:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Braunsberg, kath. Seminar, | Dr. Schandau. |
| 2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, | Kurpiun. |
| 3. Hohenstein, dsgl., | Reiber, Sem. Oberl.,
auftragsw. |
| 4. Ortelsburg, dsgl., | Gerlach. |
| 5. Osterode, dsgl., | Bäch, Schulrat. |
| 6. Baldau, dsgl., | Thaer. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 7. Angerburg, evang. Seminar, | Lehmann-Raschik. |
| 8. Karalene, dsgl., | Tomuschat. |
| 9. Raguit, dsgl., | Wulff. |

II. Provinz Westpreußen.

(8 evang., 4 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 10. Berent, kathol. Seminar, | Dr. Prinz. |
| 11. Marienburg, evang. Seminar, | Schröter, Schulrat. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Engel.

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| | Direktoren: |
| 13. Graudenz, kathol. Seminar, | Dr. Rudenick. |
| 14. Böhau, evang. Seminar, | = Bergemann. |
| 15. Tuchel, kathol. Seminar, | Jablonski. |
| 16. Dt. Krone, dsgl. | Wader. |

III. Provinz Brandenburg.

(11 evang. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

- | | |
|---|---------------------|
| 17. Berlin, evang. Seminar für Stadt-
schullehrer, | Baasche, Schulrat. |
| 18. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, | Dr. Wyckgram, Prof. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 19. Köpenick, evang. Seminar, | Dr. Kenisch, Schulrat. |
| 20. Kyritz, dsgl., | Ortlieb. |
| 21. Neuruppin, dsgl., | Hoffmann, Schulrat. |
| 22. Dranienburg, dsgl., | Urlaub, dsgl. |
| 23. Prenzlau, dsgl., | Eckolt, dsgl. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 24. Altdöbern, evang. Seminar, | Lüttich. |
| 25. Drossen, dsgl., | Brebeck. |
| 26. Friedeberg N.W., dsgl., | Eggert. |
| 27. Königsberg N.W., dsgl., | Heidrich. |
| 28. Neuzelle, evang. Seminar und
Waisenhause, | Roack, Schulrat, Ober-
pfarrer. |

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 29. Kammin, evang. Seminar, | Eckert. |
| 30. Pölig, dsgl., | Rathke. |
| 31. Pyritz, dsgl., | Müller. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 32. Bütow, evang. Seminar, | Dr. Lewin. |
| 33. Dramburg, dsgl., | Hinze, Schulrat. |
| 34. Köslin, dsgl., | Marquardt. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 35. Franzburg, evang. Seminar, | Dr. Futh. |
|--------------------------------|-----------|

Direktoren:

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 4 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,
1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 36. Fraustadt, kathol. Seminar, | 3. St. unbesetzt. |
| 37. Koschmin, evang. Seminar, | Hammer Schmidt. |
| 38. Paradies, kathol. Seminar, | Pelz. |
| 39. Posen, Lehrerinnen-Seminar, | Baldamus, Schulrat. |
| 40. Rawitsch, parität. Seminar, | Dr. Kolbe. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 41. Bromberg, evang. Seminar, | Stolzenburg,
Schulrat. |
| 42. Erin, kathol. Seminar, | Schmidt. |
| 43. Schneidemühl, dsgl., | Grüner. |

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|--|---------------------------|
| 44. Breslau, kathol. Seminar, | Reimann. |
| 45. Brieg, evang. Seminar, | Waerber. |
| 46. Habelschwerdt, kathol. Seminar, | Dr. Volkmer,
Schulrat. |
| 47. Münsterberg, evang. Seminar, | Günther. |
| 48. Dels, dsgl., | Harnisch. |
| 49. Steinau a. D., evang. Seminar und
Waisenhaus, | Dr. Wendt. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|---|------------|
| 50. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen-
und Schulanstalt, | Ostendorf. |
| 51. Liebenthal, kathol. Seminar und
Waisenhaus, | Blana. |
| 52. Liegnitz, evang. Seminar, | Buth. |
| 53. Reichenbach D.L., dsgl., | Schwarz. |
| 54. Sagan, dsgl., | Schlemmer. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 55. Ober-Ologau, kathol. Seminar, | Dr. Schermuly. |
| 56. Kreuzburg, evang. Seminar, | Bođ. |
| 57. Beiskretscham, kathol. Seminar, | Dr. Malende. |
| 58. Bilchowitz, dsgl., | 3. St. unbesetzt. |
| 59. Proskau, dsgl., | Heißig. |
| 60. Ratibor, dsgl., | Dr. Hippel. |

Direktoren:

61. Rosenberg, kathol. Seminar,		Sternau.
62. Ziegenhals, dsgl.,		Dr. Kreisel.
63. Zülz, dsgl.,		Waschow.

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

64. Barby, evang. Seminar,		Gründler.
65. Genthin, dsgl.,		Liedholz.
66. Halberstadt, dsgl.,		Seeliger, Schulrat.
67. Osterburg, dsgl.,		Dr. Schürmann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

68. Delitzsch, evang. Seminar,		Bohnenstädt, Schulrat.
69a. Droyßig, evang. Gouvernanten- Institut,		Meyer.
b. Droyßig, evang. Lehrerinnen- Seminar,		Derselbe.
70. Eisleben, evang. Seminar,		Reddner.
71. Elsterwerda, dsgl.,		Dr. Thiemann, Schulrat.
72. Weißenfels, dsgl.,		von Werder.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

73. Erfurt, evang. Seminar,		Wieacker, Schulrat.
74. Heiligenstadt, kathol. Seminar,		Dr. theol. et Dr. phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
75. Mühlhausen i. Th., evangel. Seminar,		Brückner.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

76. Augustenburg, evang. Lehrerinnen- Seminar,		Kannegießer, Sem. Oberl., auftragsw.
77. Eckernförde, evang. Seminar,		Schöppa.
78. Hadersleben, dsgl.,		Castens, Schulrat.
79. Raseburg, dsgl.,		Dr. Heilmann.
80. Segeberg, dsgl.,		z. Zt. unbesetzt.
81. Tondern, dsgl.,		dsgl.
82. Uetersen, dsgl.,		Bent.

Direktoren:

IX. Provinz Hannover.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 83. Hannover, evang. Seminar, | Liedge, Schulrat. |
| 84. Wunstorj, dsgl., | Rößler, dsgl. |

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| 85. Alfeld, evang. Seminar, | Scheibner. |
| 86. Hildesheim, kathol. Seminar, | Boschmann. |
| 87. Northeim, evang. Seminar, | z. Zt. unbesetzt |

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 88. Lüneburg, evang. Seminar, | Dr. Linde. |
|-------------------------------|------------|

d. Regierungsbezirk Stade.

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| 89. Bedersfesa, evang. Seminar, | Dr. Lang. |
| 90. Stade, dsgl., | Kramm. |
| 91. Verden, dsgl., | Stahn, Schulrat. |

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 92. Osnabrück, evang. Seminar, | Lisner. |
|--------------------------------|---------|

f. Regierungsbezirk Aurich.

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 93. Aurich, evang. Seminar, | Bauckmann. |
|-----------------------------|------------|

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar, 4 kathol. Lehrer- 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|--|-------------------|
| 94. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar, | Dr. Richter. |
| 95. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, | = Kraß, Schulrat. |
| 96. Warendorf, kathol. Seminar, | = Funke, dsgl. |

b. Regierungsbezirk Minden.

- | | |
|---|---------------------|
| 97. Büren, kathol. Seminar, | Freusberg, Schulrat |
| 98. Gütersloh, evang. Seminar, | Ebers. |
| 99. Baderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, | Schröder. |
| 100. Petershagen, evang. Seminar, | Kohlmann. |

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 101. Herdecke, evang. Seminar, | Dr. Dumbey. |
| 102. Hilchenbach, dsgl., | Wiebel. |

Direktoren:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 103. Rütten, kathol. Seminar, | Göppner. |
| 104. Soest, evang. Seminar, | Dr. Hirt, Schulrat. |
| 105. Berl, kathol. Seminar, | 3. St. unbesetzt. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.(8 evang., 8 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar,
1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)**a. Regierungsbezirk Kassel.**

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 106. Frankenberg, evang. Seminar, | 3. St. unbesetzt. |
| 107. Fulda, kathol. Seminar, | Dr. Ernst, Schulrat. |
| 108. Homberg, evang. Seminar, | = Frenzel. |
| 109. Schlüchtern, dsgl., | Reinert. |

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|--|--|
| 110. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., | Loß. |
| 111. Montabaur, dsgl., | } 3. St. unbesetzt. |
| 112. kath. Lehrerinnen-Kursus, | |
| 113. Ufingen, parit. Lehrer-Seminar, | Sternkopff, Kreis-Schulinsp., auftragsw. |

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare
1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)**a. Regierungsbezirk Koblenz.**

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 114. Boppard, kathol. Seminar, | Bürgel, Schulrat. |
| 115. Münstermaifeld, dsgl., | Dietrich. |
| 116. Neuwied, evang. Seminar, | Cremer. |

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|--|--------------------|
| 117. Elten, kathol. Seminar, | Dr. Kallen. |
| 118. Kempen, dsgl., | Belten, Schulrat. |
| 119. Mettmann, evang. Seminar, | Guden. |
| 120. Mors, dsgl., | Schulz. |
| 121. Odenkirchen, kathol. Seminar, | Dr. Stark. |
| 122. Rheydt, evang. Seminar, | Reetman, Schulrat. |
| 123. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., | Eppink. |

c. Regierungsbezirk Köln.

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| 124. Brühl, kathol. Seminar, | 3. St. unbesetzt. |
| 125. Siegburg, dsgl., | Dr. Bartholome,
Schulrat. |

d. Regierungsbezirk Trier.

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 126. Ottweiler, evang. Seminar, | Diesner, Schulrat. |
| 127. Prüm, kathol. Seminar, | Everb. |

Direktoren:

128. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-
Seminar, Dr. Wacker.
129. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar, = Maskus.
130. Wittlich, kathol. Seminar, = Verbeek, Schulrat.
e. Regierungsbezirk Aachen.
131. Cornelimünster, kathol. Seminar, Dr. Schmig.
132. Pinnich, dsgl., = Reuter.

N. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

(41 Präparandenanstalten.)

Vorsteher:

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|----------------|------------|
| 1. Mohrungen, | Rucharski. |
| 2. Hohenstein, | Volz. |
| 3. Memel, | Edstein. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|----------------|-------------|
| 4. Löben, | Symanowski. |
| 5. Billkallen, | Koch. |

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|---------------------|-----------|
| 6. Preuß. Stargard, | Semprich. |
|---------------------|-----------|

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|-------------------|---------|
| 7. Deutsch-Krone, | Wolff. |
| 8. Graudenz, | Fromm. |
| 9. Schwetz, | Dumare. |
| 10. Schlochau, | Ehlert. |

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-------------|----------|
| 11. Massow, | Frömter. |
| 12. Plathe, | Bieffe. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|------------------|-----------|
| 13. Rummelsburg, | Schirmer. |
|------------------|-----------|

Vorsteher:

- c. Regierungsbezirk Stralsund.
14. Tribsees, Müller.

V. Provinz Posen.

- a. Regierungsbezirk Posen.
15. Lissa, Gesche.
16. Meseritz, Lange.
17. Rogasen, Ulbrich.
- b. Regierungsbezirk Bromberg.
18. Czarnikau, Höhne.
19. Lobsens, Feunig.
20. Schönlanke, Lutsch.

VI. Provinz Schlesien.

- a. Regierungsbezirk Breslau.
21. Landeck, Milde.
22. Schweidnitz, Kleiner.
- b. Regierungsbezirk Liegnitz.
23. Schmiedeberg, Sommer.
24. Greiffenberg, Wulle.
- c. Regierungsbezirk Oppeln.
25. Oppeln, Schleicher.
26. Rosenberg, Lepiorsch.
27. Ziegenhals, Langer.
28. Jülz, Witton.

VII. Provinz Sachsen.

- a. Regierungsbezirk Magdeburg.
29. Quedlinburg, Risch.
- b. Regierungsbezirk Erfurt.
30. Heiligenstadt, Hillmann.
31. Wandersleben, Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

32. Apenrade, Krieger.
33. Barmstedt, Bösch.
34. Lunden, Walter.

IX. Provinz Hannover.

- a. Regierungsbezirk Hannover.
35. Diepholz, Grelle.

Vorsteher:

36. Melle, b. Regierungsbezirk Osnabrück.
Mahnken.

37. Aurich, c. Regierungsbezirk Aurich.
Hoffmann.

X. Provinz Westfalen.

38. Laasphe, Regierungsbezirk Arnsberg.
Großmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

39. Friedlar, a. Regierungsbezirk Kassel.
Filtshaut.

40. Herborn, b. Regierungsbezirk Wiesbaden.
Hopf.

XII. Rheinprovinz.

41. Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.
Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(11 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Friedland a. A., a. Regierungsbezirk Königsberg.
Seminarlehrer Lachner,
auftragsw.

2. Johannisburg, b. Regierungsbezirk Gumbinnen.
Seminarlehrer Molloisch,
auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

3. Joachimsthal, Regierungsbezirk Potsdam.
Seminarlehrer Petrich,
auftragsw.

III. Provinz Pommern.

4. Belgard, Regierungsbezirk Köslin.
Seminarlehrer Neuhüser,
auftragsw.

IV. Provinz Posen.

5. Unruhstadt, Ziemann, Rektor.

Vorsteher:

V. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

6. Genthin, Seminarlehrer Bartsch,
auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse,
auftragsw.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

8. Olbesloe, Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VII. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyer=
holz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Baumgarten, Erster
Lehrer, auftragsw.

VIII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnberg.

11. Berl, Wehling.

O. Die Taubstummenanstalten.

(45 Taubstummenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., Reimer.
3. Köffel, dsgl., Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

4. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der
städt. Schuldeputation,
Vorsteher: Radau, Rektor.
5. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger, Schulrat.
6. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

7. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat.
8. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gußmann.

Direktoren:

9. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kopka.
 10. Weisensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.
 11. Briesen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

IV. Provinz Pommern.

12. Röstlin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Altersdorf,
 13. Stettin, dsgl., Erdmann.
 14. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

15. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
 16. Posen, dsgl., Radomski, Schulrat.
 17. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

18. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
 19. Liegnitz, dsgl., Wende.
 20. Ratibor, dsgl., Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

21. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
 22. Halberstadt, dsgl., Keil.
 23. Halle a. S., dsgl., Franke.
 24. Osterburg, dsgl., Meinecke.
 25. Weißenfels, dsgl., Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

26. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelle.

IX. Provinz Hannover.

27. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, Vorsteher.
 28. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
 29. Osnabrück, dsgl., Zeller.
 30. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

31. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigs.
 32. Langenhorst, dsgl., Bruß.
 33. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
 34. Soest, dsgl., Heinrich.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

35. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungs-
anstalt, Batter.
36. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Müncher.
37. Kamburg, dsgl., Wehrheim.

XII. Rheinprovinz.

38. Aachen, simult. Provinz Taubst. Anst., Linnarz, Schulrat.
39. Brühl, kathol. Provinz Taubst. Anst., Fieth.
40. Köln, simultane Vereins-Taubst. Anst., Weizweiler, Schulrat.
41. Elberfeld, ev. Provinz Taubst. Anst., Sawallisch.
42. Essen, simultane Provinz Taubst. Anst.
nebst der Anstalt für schwachbe-
gabte Taubstumme zu Essen-Hut-
trop (Zweiganstalt), Dhs.
43. Kempen, kathol. Provinz Taubst. Anst., Kirfel.
44. Neuwied, ev. Provinz Taubst. Anst.
nebst der Anst. für schwachbegabte
Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
45. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrat.

P. Die Blindenanstalten.

(16 Blindenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-
Bereines für Blindenunterricht, Brandstätter.

II. Provinz Westpreußen.

2. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial-
(bei Danzig.) Blindenanstalt, Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

3. Berlin, städtische Blindenschule, Kull.
4. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, Matthies.
(bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

5. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt,
(bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-
Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer
Samradt, Vorsteher.

- Direktoren:
- V. Provinz Posen.
6. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.
- VI. Provinz Schlesien.
7. Breslau, Schlesiſche Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent.
- VII. Provinz Sachsen.
8. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.
- VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
9. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.
- IX. Provinz Hannover.
10. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.
- X. Provinz Westfalen.
11. Baderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
12. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Lesche.
- XI. Provinz Hessen-Nassau.
13. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Inspektor Wiedow, Vorsteher.
14. Wiesbaden, dsgl., = Claas.
- XII. Rheinprovinz.
15. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Baldus.
16. Neuwied, dsgl., Froneberg.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgültig festgestellt.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkurses seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1902.

Evangel. Schul-
Lehrer-Seminar zu Tag des Beginnes der Kurse.

I. Provinz Ostpreußen.

Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = 15. Mai.

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

Osterohe	30. Oktober oder 1. Montag nach d. 30. Oktober.
Baldau	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Karalene	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
Hohenstein	15. Mai = = = = = 15. Mai.

II. Provinz Westpreußen.

Marienburg	1. November.
Br. Friedland	7. April.
Löbau	9. Januar und 15. August.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin	7. Januar.
Königsberg N. W.	10. Februar.
Neuzelle	8. April.
Dramenburg	8. April.
Kyritz	22. Mai.
Röpenick	11. August.
Neuruppin	12. August.
Altdöbern	20. Oktober.
Drossen	20. Oktober.
Brenzlau	3. November.
Friedeberg N. W.	3. November.

IV. Provinz Pommern.

Rammin i. Pom.	Anfang April
Pölich	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.

V. Provinz Posen.

Koschmin	8. April.
Rawitsch	
(paritätisch)	13. Oktober.
Bromberg	6. Januar.

VI. Provinz Schlesiens.

Münsterberg	12. August.
Olz	27. Oktober.

Evangel. Schul-
Lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

Steinau a. D.	8. April.
Bunzlau	6. Januar.
Liegnitz	3. Februar.
Reichenbach D.L.	11. August.
Sagan	20. Oktober.
Kreuzburg	a. 3. April. b. 5. November.
Brieg	8. April.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	11. August.
Genthin	27. Oktober.
Halberstadt	14. April.
Osterburg	13. Januar.
Delitzsch	27. Oktober.
Eisleben	14. April.
Elsterwerda	13. Januar.
Weißfels	11. August.
Erfurt	14. April.
Heiligenstadt	26. Mai.
Mühlhausen i. Th.	11. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	28. April.
Segeberg	28. April.
Tondern	3. November.
Rageburg	3. November.
B. N.	Bei den königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	3. November.
Bunstorf	13. Januar.
Alfeld	3. November.
Northheim	3. November.
Lüneburg	7. April.
Bedertesa	13. Oktober.
Stade	13. Januar.
Verden	13. Oktober.
Osnabrück	13. Januar.
Harich	3. November.

Evangel. Schul-
Lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurse.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Silchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.

XI. Provinz Hessen-Kassau.

Homburg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	Dienstag den 8. April.
Wettmann	Montag den 16. Juni.
Mörs	Montag den 28. April.
Rheydt	Montag den 3. November.
Dittweiler	Montag den 13. Oktober.

**S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-
und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1902.**

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Braunsberg, kath.	20. März.	18. Febr.	12. Mai.
2. Br. Eylau, evang.	18. Septbr.	11. Septbr.	1. Mai.
3. Hohenstein, evang.	1. Septbr.	29. August.	9. Mai.
4. Ortelsburg, evang.	18. Septbr.	4. Septbr.	5. Mai.
5. Osterode, evang.	20. März.	13. Februar.	9. Septbr.
6. Waldau, evang.	20. März.	24. Februar.	22. Septbr.
7. Angerburg, evang.	18. Septbr.	25. August.	21. Mai.
8. Karalene, evang.	20. März.	27. Februar.	18. Septbr.
9. Ragnit, evang.	20. März.	5. März.	16. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent, kath.	11. März.	13. März.	22. Septbr.
2. Marienburg, evang.	5. März.	6. Febr.	20. Oktober.
3. Fr. Friedland, evang.	9. Septbr.	21. August.	12. Mai.
4. Graudenz, kath.	13. März.	13. Februar.	16. Juni.
5. Löbau, evang.	11. März.	27. März.	9. Juni.
6. Tuchel, kath.	9. Septbr.	28. August.	18. Novbr.
7. Dt. Krone, kath.	13. März.	—	—

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

1. Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	6. Febr.	29. Januar.	1. Mai.
2. Berlin, Lehrerinnen- Seminar, evang.	20. Febr.	12. Febr.	—
3. Köpenick, evang.	13. Febr.	5. Febr.	14. April.
4. Kyritz, evang.	11. Septbr.	3. Septbr.	27. Oktbr.
5. Neuruppin, evang.	13. März.	5. März.	23. Mai.
6. Dranienburg, ev.	11. Septbr.	3. Septbr.	13. Oktbr.
7. Prenzlau, evang.	27. Febr.	19. Febr.	12. Mai.
8. Altdöbern, evang.	27. Febr.	19. Febr.	29. Mai.
9. Drossen, evang.	27. Febr.	19. Febr.	26. Mai.
10. Friedeberg N. W., evang.	20. Septbr.	12. Septbr.	10. Novbr.
11. Neuzelle, evang.	25. Septbr.	17. Septbr.	20. Oktbr.
12. Königsberg N. W., evang.	28. August.	20. August.	20. Oktbr.

IV. Provinz Pommern.

1. Rammin, evang.	19. Septbr.	10. Septbr.	28. Oktbr.
2. Pölich, evang.	14. März.	5. März.	10. Juni.
3. Pyritz, evang.	5. Septbr.	27. August.	11. Novbr.
4. Bütow, evang.	29. August.	20. August.	22. April.
5. Dramburg, evang.	28. Febr.	19. Febr.	24. Juni.
6. Franzburg, evang.	7. März.	26. Febr.	29. April.
7. Röstlin, evang.	12. Septbr.	3. Septbr.	25. Novbr.

V. Provinz Posen.

1. Fraustadt, kath.	2. Juli.	—	—
2. Koschmin, evang.	22. Septbr.	25. August.	16. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
3.	Paradies, kath.	17. März.	13. Febr.	{12. Mai. 20. Oktbr.
4.	Posen, Lehrerinnen- Seminar, parität.	8. April.	5. März.	—
5.	Rawitsch, parität.	17. März.	6. Febr.	{21. April. 27. Oktbr.
6.	Bromberg, evang.	{17. März. 22. Septbr. (Nebentags.)	{30. Jan. 14. August (Nebentags.)	{26. Mai. 1. Dezembr.
7.	Erin, kath.	22. Septbr.	20. August.	{9. Juni. 24. Novbr.
8.	Schneidemühl, kath.	2. Juli.	—	—

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau, kath.	13. März.	8. Januar.	24. Novbr.
2.	Brieg, evang.	20. Febr.	31. Januar.	3. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	23. Juni.	12. Juni.	15. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	14. März.	22. Febr.	8. April.
5.	Ols, evang.	30. Juni.	21. Juni.	25. Novbr.
6.	Steinau a. D., evang.	11. Septbr.	27. August.	15. Dezembr.
7.	Bunzlau, evang.	12. Septbr.	22. August.	2. Dezembr.
8.	Liebenthal, kath.	30. Juni.	19. Juni.	8. Septbr.
9.	Liegnitz, evang.	19. Juni.	11. Juni.	4. Novbr.
10.	Reichenbach D. L., evang.	4. Dezembr.	6. Dezbr.	12. Mai.
11.	Sagan, evang.	6. Febr.	24. Januar.	29. April.
12.	Ober-Glogau, kath.	4. Septbr.	21. August.	2. Juni.
		(Vortags.)		
13.	Kreuzburg, evang.	13. Febr.	15. Febr.	28. Oktbr.
14.	Peiskretscham, kath.	6. März.	20. Febr.	1. Dezembr.
		(Vortags.)		
15.	Pilchowitz, kath.	17. März.	27. Febr.	1. Septbr.
		(Vortags.)		
16.	Proskau, kath.	5. Mai.	24. April.	10. Novbr.
17.	Ratibor, kath.	26. Mai.	9. Mai.	17. Febr.
18.	Rosenberg, kath.	2. Juni.	17. April.	20. Januar.
19.	Ziegenhals, kath.	23. Juni.	12. Juni.	7. April.
20.	Zülz, kath.	17. März.	30. Januar.	3. Novbr.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Barby, evang.	28. Febr.	22. Febr.	10. Juni.
2.	Genthin, evang.	7. Febr.	30. Januar.	3. Juni.
3.	Halberstadt, evang.	11. Febr.	5. Febr.	7. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
4.	Osterburg, evang.	4. Septbr.	29. August.	24. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	5. März.	27. Febr.	16. Juni.
6.	Eisleben, evang.	30. Januar.	23. Januar.	30. Juni
7.	Elsterwerda, evang.	20. August.	14. August.	10. Novbr.
8.	Weißenfels, evang.	23. Januar.	15. Januar.	12. Mai.
9.	Erfurt, evang.	15. Septbr.	6. Septbr.	1. Dezembr.
10.	Heiligenstadt, fath.	28. August.	21. August.	19. Novbr.
11.	Mühlhausen i. Th., ev.	20. Febr.	12. Febr.	23. Juni.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Augustenburg, Lehre- rinn. Semin., evang.	13. März.	6. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	13. Febr.	6. Febr.	19. April.
3.	Hadersleben, ev.	4. Septbr.	28. August.	1. Novbr.
4.	Rageburg, evang.	27. Febr.	20. Febr.	10. Mai.
5.	Segeberg, evang.	11. Septbr.	4. Septbr.	8. Novbr.
6.	Tondern, evang.	20. Febr.	13. Febr.	26. April.
7.	Uetersen, evang.	18. Septbr.	11. Septbr.	22. Novbr.

IX. Provinz Hannover.

1.	Hannover, evang.	15. März.	22. Febr.	9. Juni.
2.	Wunstorf, evang.	22. Septbr.	23. August.	10. Novbr.
3.	Alfeld, evang.	22. Septbr.	20. August.	4. Novbr.
4.	Hildesheim, fath.	22. Septbr.	1. Septbr.	27. Oktober.
5.	Morthheim, evang.	15. März.	17. Febr.	2. Juni.
6.	Lüneburg, evang.	22. Septbr.	4. Septbr.	2. Dezembr.
7.	Bederkesa, evang.	15. März.	26. Febr.	16. Juni.
8.	Stade, evang.	22. Septbr.	27. August.	14. Novbr.
9.	Berden, evang.	15. März.	12. Febr.	26. Mai.
10.	Dsnabrück, evang.	22. Septbr.	1. Septbr.	24. Novbr.
11.	Murich, evang.	15. März.	3. März.	24. Juni.
12.	Dsnabrück, fath.	15. März.	3. März.	26. Mai.
13.	Hannover, israel.	14. März.	6. März.	—

X. Provinz Westfalen.

1.	Münster, Lehrerinnen- Seminar, fath.	1. Juli.	23. Juni.	—
2.	Warendorf, fath.	7. August.	1. August.	2. Oktbr.
3.	Büren, fath.	5. Febr.	30. Januar.	1. Mai.
4.	Gütersloh, evang.	15. Mai.	9. Mai.	30. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Vollschullehrer- Prüfung.
5.	Paderborn, Lehre- rinn. Semin., kath.	7. Febr.	3. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	19. Febr.	13. Febr.	12. Juni.
7.	Herbede, evang.			
	Hauptkursus	23. Januar.	16. Januar.	24. Juli.
	Nebenkursus	—	28. Febr.	—
8.	Hilchenbach, evang.	5. Juni.	30. Mai.	19. Septbr.
9.	Rüthen, kath.	26. Febr.	20. Febr.	19. Juni.
10.	Soest, evang.	30. Januar.	23. Januar.	23. Mai.
11.	Burgsteinfurt, Lehre- rinn. Semin., evang.	14. April.	—	—
12.	Berl, kath.	21. April.	—	—

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1.	Frankenbergr, evang.	18. Septbr.	—	—
2.	Fulda, kath.	26. Septbr.	25. August.	12. Mai.
3.	Homberr, evang.	27. Febr.	14. Febr.	21. Oktober.
4.	Schlüchtern, evang.	8. Septbr.	26. August.	27. Mai.
5.	Dillenburg, parit.	15. Septbr.	28. August.	24. Juni.
6.	Montabaur, parit.	20. Febr.	7. Febr.	5. August.
7.	Ussingen, parit.	13. März.	24. Febr.	19. August.
8.	Kassel, isracl.	17. März.	4. März.	28. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Boppard, kath.	14. Juli.	21. Juli.	25. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	10. März.	6. Febr.	3. Juni.
3.	Neuwied, evang.	31. Juli.	1. Juli.	20. Oktober.
4.	Brühl, kath.	31. Juli.	10. Juli.	14. Oktober.
5.	Siegburg, kath.	10. März.	13. Febr.	7. Juni.
6.	Elten, kath.	10. März.	17. Febr.	4. Novbr.
7.	Kempen, kath.	31. Juli.	3. Juli.	7. Oktober.
8.	Wettmann, evang.	10. März.	13. Februar.	2. Juni.
9.	Mörs, evang.	31. Juli.	8. Juli.	14. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	10. März.	23. Januar.	21. Juni.
11.	Rhendt, evang.	10. März.	17. Febr.	7. Oktober.
12.	Kanten, Lehrerinnen- Seminar, kath.	23. Januar.	6. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	10. März.	24. Febr.	23. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
14.	Brüm, kath.	10. März.	6. Febr.	31. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	16. Januar.	24. Febr.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	6. März.	—
17.	Wittlich, kath.	31. Juli.	17. Juli.	21. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	31. Juli.	7. Juli.	11. Oktober.
19.	Limnich, kath.	10. März.	30. Januar.	17. Juni.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1902.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Mohrungen	20. März.	17. Febr.
2. Hohenstein	18. September.	1. September.
3. Kemel	20. März	—
4. Löben	18. September.	27. August.
5. Billfallen	20. März.	3. März.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dt. Krone	13. März.	8. März.
2. Pr. Stargard	13. März.	1. Febr.
3. Graudenz	13. März.	18. Febr.
4. Schwetz	13. März.	3. Febr.
5. Schlochau	13. März.	—

III. Provinz Brandenburg und Berlin. Keine.

IV. Provinz Pommern.

1. Massow	20. Febr.	15. Febr.
2. Blathe	21. August.	16. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
		Aufnahme= Prüfung.	Entlassungs= Prüfung.
3.	Rummelsburg i. P.	21. August.	16. August.
4.	Tribsees	20. Febr.	15. Febr.
V. Provinz Posen.			
1.	Czarnitau	19. September.	15. September.
2.	Lobsens	20. März.	24. Febr.
3.	Lissa	20. März.	24. Februar.
4.	Mejerik	20. März.	24. Februar.
5.	Rogasen	19. September.	15. September.
6.	Schönlanke	2. Juli.	—
VI. Provinz Schlesien.			
1.	Landek	2. Juni.	23. Mai.
2.	Schweidnitz	11. März.	1. Februar.
3.	Greiffenberg	6. März.	—
4.	Schmiedeberg	19. August.	11. August.
5.	Dppeln	9. Juni.	3. Mai.
6.	Rosenberg	26. Mai.	10. Mai.
7.	Ziegenhals	11. August.	21. Juni.
8.	Zülz	7. April.	15. März.
VII. Provinz Sachsen.			
1.	Quedlinburg	18. Februar.	12. Februar.
2.	Heiligenstadt	4. September.	26. August.
3.	Wandersleben	18. September.	12. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Apenrade	5. April.	13. März.
2.	Barmstedt	15. Oktober.	18. September.
3.	Lunden	29. April.	—
IX. Provinz Hannover.			
1.	Aurich	15. März.	21. Februar.
2.	Diepholz	15. März.	21. Februar.
3.	Melle	22. September.	12. September.
X. Provinz Westfalen.			
1.	Laasphe	26. Juni.	8. März.
XI. Provinz Hessen-Kassau.			
1.	Frißlar	25. September.	11. September.
2.	Herborn	18. März.	10. März.
		25. September	6. September.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1902. *)

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	
I. Provinz Ostpreußen.				
Königsberg	14. April	1. Mai	19. April	Kommiss. Prüf. dsgl.
	13. Oktbr.	29. Oktbr.	18. Oktbr.	
Memel	15. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	7. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchen- schule Willms.
II. Provinz Westpreußen.				
Danzig	20. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	5. Sptbr.	—	—	
	9. April	9. April	11. April	Kommiss. Prüf.
15. Oktbr.	15. Oktbr.	17. Oktbr.		
Graudenz	18. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marien- burg	10. Febr.	—	—	dsgl.
Marien- werder	25. April	—	—	dsgl.
Thorn	18. April	—	—	dsgl.
III. Provinz Brandenburg.				
Berlin	7. Febr.	1. Mai	1. Mai	Kommiss. Prüf.
	29. Oktbr.	14. Oktbr.	1. Dzbr.	
Frankfurt a. D.	28. Febr.	—	—	dsgl.
	22. Sptbr.	—	—	
Potsdam	3. Febr.	—	—	dsgl.
IV. Provinz Pommern.				
Greifswald	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
Röslin	5. Mai	—	5. Mai	Kommiss. Prüf.
Stettin	8. April	25. März	8. April	dsgl.
	23. Sptbr.	14. Oktbr.	23. Sptbr.	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt“ wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
V. Provinz Bosen.				
Bromberg	11. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	10. Sptbr.	—	—	
	—	—	13. März	} Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	—	—	11. Sptbr.	
Bojen	10. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	9. Sptbr.	—	—	
Bojen	13. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	3. März	—	—	
	3. Sptbr.	—	—	} Kommiss. Prüf.
	—	3. März	8. März	
—	3. Sptbr.	5. Sptbr.		
VI. Provinz Schlesien.				
Breslau	11. Febr.	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	17. Sptbr.	—	—	
	7. März	—	—	} dsgl. des Frl. Knittel.
	10. Sptbr.	—	—	
Breslau	4. März	—	—	} dsgl. des Frl. Citner. Kommiss. Prüf.
	15. April	15. April	15. April	
	28. Oktbr.	28. Oktbr.	28. Oktbr.	
Görlitz	5. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Liegnitz	10. Juni	—	10. Juni	Kommiss. Prüf.
Dppeln	14. Oktbr.	—	14. Oktbr.	dsgl.
VII. Provinz Sachsen.				
Droyßig	3. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten- Institut.
	3. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Erfurt	13. Sptbr.	—	17. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Gnadau	7. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	7. März	—	10. März	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	3. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehre- rinnen-Seminar bei den Französischen Stiftungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- sitzerinnen.	
Magdeburg	8. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	—	23. Mai	—	
	—	7. Novbr.	—	

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona	27. Febr.	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	3. März	3. März	—	
Augusten- burg	6. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	7. April	7. April	12. April	
	20. Oktbr.	20. Oktbr.	25. Oktbr.	} Kommiss. Prüf.

IX. Provinz Hannover.

Emden	17. März	—	—	Kommiss. Prüf.
Hannover	5. Febr.	5. Febr.	4. Febr.	} Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	4. Sptbr.	4. Sptbr.	3. Sptbr.	
Osnabrück	19. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.

X. Provinz Westfalen.

Bielefeld, städt. Anst.	18. Juli	—	—	Kommiss. Prüf.
Bielefeld, Stift. Anst.	21. Juli	—	—	dsgl.
Hagen	17. März	—	17. März	dsgl.
Keppel, Stift	2. Mai	—	2. Mai	dsgl.
Münster	28. April	28. April	28. April	} dsgl.
	22. Oktbr.	22. Oktbr.	22. Oktbr.	
Paderborn	15. Juli	—	—	dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Frankfurt a. M.	7. März	7. März	12. März	Abg. Prüf.
Kassel	20. Febr.	21. Febr.	26. Febr.	dsgl.
	22. April	—	—	Kommiss. Prüf.
Wiesbaden	12. März	12. März	17. März	Abg. Prüf.
	10. Oktbr.	—	—	Kommiss. Prüf.
Montabaur	6. Mai	—	—	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- sitzerinnen.	
XII. Rheinprovinz.				
Aachen	23. Januar	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Cöln	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	10. März	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kurjus für Volksschul- Lehrerinnen.
Elberfeld	25. April	—	25. April	Kommiss. Prüf.
	13. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst.
Kaisers- werth	17. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. Diakonissen-Anstalt.
Koblenz	19. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst.
Münster- eifel	3. Mai	15. Mai	15. Mai	} Kommiss. Prüf.
	13. Sptbr.	25. Sptbr.	25. Sptbr.	
Neuwied	27. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	24. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehr- rinnen-Seminar.
Trier	6. März	—	—	dsgl.
Xanten	6. März	—	—	dsgl.

W. Orte und Termine für die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1902.

Zu Berlin am 4. Juni und im Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und
Bonn nach Bedarf.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1902.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	22. Mai
2.	Westpreußen	Danzig	{ 11. März 9. September
3.	Brandenburg	Berlin	{ 9. Mai 30. Oktober
4.	Pommern	Stettin	{ 17. März 21. Oktober
5.	Posen	a. Posen	{ 10. März 15. September
		b. Bromberg	{ 17. März 15. September
6.	Schlesien	a. Breslau	{ 17. März 22. September
		b. Liegnitz	17. März
7.	Sachsen	a. Magdeburg	30. April
		b. Erfurt	23. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	13. März
9.	Hannover	Hannover	{ 7. März 12. September
10.	Westfalen	a. Münster	9. Juni
		b. Keppel, Stift	7. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Kassel	20. März
		b. Wiesbaden	21. März
		c. Frankfurt a. M.	17. März
12.	Rheinprovinz	a. Koblenz	{ 14. Mai 15. Oktober
		b. Düsseldorf	18. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstumm-Anstalten im Jahre 1902.

- I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstumm-Anstalt im September 1902.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu Königsberg	am 8. Dezember.
2.	Westpreußen	= Marienburg	= 25. Oktober.
3.	Brandenburg	= Berlin	= 20. September.
		(Kgl. Taubst. Anst.)	
4.	Pommern	= Stettin	= 20. Juni.
5.	Posen	= Posen	= 3. November.
6.	Schlesien	= Breslau	= 21. Oktober.
7.	Sachsen	= Erfurt	= 20. September.
8.	Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 16. Oktober.
9.	Hannover	= Hildesheim	= 6. Mai.
10.	Westfalen	= Langenhorst	= 1. August.
11.	Hessen-Nassau	= Homberg	= 12. August.
12.	Rheinprovinz	= Neuwied	= 11. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1902.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.	
Ostpreußen	17. März	20. März	Königsberg. } Berlin.
Brandenburg	25. Februar	26. Mai u. November*)	
Pommern	11. März	—	Greifswald. Stettin.
	—	13. Mai	
Schlesien	10. März	12. März	Breslau.
Sachsen	8. März	—	Halle a. S. Magdeburg.
	—	9. Mai	
Rheinprovinz	27. Februar	25. November	Bonn.

ZI. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1902 eröffnet werden.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

Z II. Termin für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am
Sonnabend den 5. April 1902
eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A.	Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	Seite	1
	Die Sachverständigen-Kammern bezw. Vereine	"	4
	Landes-Kommission zur Beratung über die Verwend- ung der Fonds für Kunstzwecke	"	7
	Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	"	8
	Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen	"	8
B.	Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Ver- waltung		
	1. Provinz Ostpreußen	"	8
	2. " Westpreußen	"	9
	3. " Brandenburg	"	10
	4. " Pommern	"	11
	5. " Posen	"	12
	6. " Schlesien	"	13
	7. " Sachsen	"	14
	8. " Schleswig-Holstein	"	15
	9. " Hannover	"	15
	10. " Westfalen	"	17
	11. " Hessen-Rassau	"	18
	12. Rheinprovinz	"	19
	13. Hohenzollernsche Lande	"	20
	14. Fürstentümer Waldeck und Pyrmont	"	20
C.	Kreis-Schulinspektoren		
	1. Provinz Ostpreußen	"	21
	2. " Westpreußen	"	23
	3. " Brandenburg	"	24
	4. " Pommern	"	28
	5. " Posen	"	31
	6. " Schlesien	"	33
	7. " Sachsen	"	37
	8. " Schleswig-Holstein	"	42
	9. " Hannover	"	43
	10. " Westfalen	"	49
	11. " Hessen-Rassau	"	51
	12. Rheinprovinz	"	55
	13. Hohenzollernsche Lande	"	58
D.	Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	"	58
E.	Königliche Akademie der Künste zu Berlin	"	62
F.	Königliche Museen zu Berlin	"	68
G.	Rauch-Museum zu Berlin	"	75
H.	Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	"	75
	1. Königliche Bibliothek	"	76
	2. Königliche Sternwarte	"	77

	3. Königlich Botanischer Garten	Seite 77
	4. Königliches Geodätisches Institut und Central- bureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam	" 77
	5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin	" 77
	6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	" 78
J.	Die Königlichen Universitäten	
	1. Königsberg	" 78
	2. Berlin	" 81
	3. Greifswald	" 90
	4. Breslau	" 92
	5. Halle	" 96
	6. Kiel	" 99
	7. Göttingen	" 102
	8. Marburg	" 105
	9. Bonn	" 107
	10. Akademie zu Münster	" 111
	11. Lyceum zu Braunschweig	" 112
K.	Die Königlichen Technischen Hochschulen	
	1. Berlin	" 118
	2. Hannover	" 118
	3. Aachen	" 120
L.	Die höheren Lehranstalten	" 128
M.	Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare	" 150
N.	Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten	" 156
O.	Die Taubstummenanstalten	" 159
P.	Die Blindenanstalten	" 161
Q.	Die öffentlichen höheren Mädchenschulen	" 162
R.	Termine für die sechswöchigen Seminarferien der evangeli- schen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1902	" 162
S.	Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehre- rinnen-Seminaren im Jahre 1902	" 165
T.	Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präpara- denanstalten im Jahre 1902	" 170
U.	Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittel- schulen und der Rektoren im Jahre 1902	" 172
V.	Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulpflichterinnen im Jahre 1902	" 178
W.	Orte und Termine f. d. wissensch. Prüf. v. Lehrerinnen i. J. 1902	" 176
X.	Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1902	" 177
Y.	Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1902	" 177
Z.	Dsgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1902	" 178
Z I.	Termin für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1902	" 178
Z II.	Dsgl. für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1902	" 179

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 2. Berlin, den 28. Februar 1902.

A. Behörden und Beamte.

1) Deckblätter Nr. 111 bis 122 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern.

Berlin, den 25. November 1901.

In Verfolg der Verfügung vom 12. September 1899 — G. III. 1759 — (Centrbl. S. 698) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 111 bis 122 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An

die nachgeordneten Behörden.

A. 1675.

September 1901.

Deckblätter Nr. 111 bis 122

zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern.

D. V. E. Nr. 42.

¹¹¹⁾ zu S. 19. — ¹¹²⁾ zu S. 26. — ¹¹³⁾ zu S. 29 bis 34 l. — ¹¹⁴⁾ zu S. 49 bis 51. — ¹¹⁵⁾ zu S. 56. — ¹¹⁶⁾ zu S. 57. — ¹¹⁷⁾ zu S. 62. — ¹¹⁸⁾ zu S. 63/64. — ¹¹⁹⁾ zu S. 68. — ¹²⁰⁾ zu S. 67/68. — ¹²¹⁾ zu S. 69 bis 72 c. — ¹²²⁾ zu S. 77.

Deckbl. 111.

Seite 19. Zusatzbestimmung 3 zu §. 16.
Ziffer 7 (Deckbl. 53) ist zu setzen Münster statt
„I Münster“ und
Ziffer 16 (Deckbl. 96) Hanau statt „Fulda“.

Deckbl. 112.

Seite 26. Anlage A. In der 8. Zeile ist an Stelle der
Worte „Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden
aller Bundesstaaten“ zu setzen:

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundes-
staaten und den Kommunalbehörden zc. des Bundes-
staates, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren
besitzt,

Deckbl. 113.

Seite 29 bis 34n. Die Anlage D und die „Ergänzung der
Anlage D“ werden durch die anliegenden neuen Ver-
zeichnisse ersetzt.

Seite 49 bis 51. Der Abschnitt „III. Finanzministerium“
erhält folgende Fassung:

III. Finanzministerium.

	<p>1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin: *Kassiereraffistenten, *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiatare, Kassendiatare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>— — — —</p>
Deckbl. 114.	<p>2. Rentenbanken: *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiatare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Rentenbank- direktionen.</p>
	<p>3. Lotterieverwaltung: *Registrator, *Korrespondenzsekretär, *Buchhalter, Büreaudiatar.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>General- Lotterie- direktion in Berlin.</p>
	<p>4. Münzverwaltung: Büreaubeamte, Buchhalter.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Münzdirektion in Berlin.</p>
	<p>5. Seehandlungsinstitut: *Büreaubeamte, Büreaudiatare,</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>General- direktion der Seehandlungs- sozietät in Berlin.</p>

Hoch Verbl. 114.	5a. Preussische Centralgenossenschaftskasse:			
	*Sekretäre, Büreaudiätäre.	} mindestens zur Hälfte.	} Präsident der Preussischen Central- genossenschafts- kasse.	
	6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:			
	*Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätäre, Kassendiätäre.	} mindestens zur Hälfte.	} — — —	
	7. Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Ausschüsse:			
	*Steuersekretäre, Büreaudiätäre.	} mindestens zur Hälfte.	} Die Regierungen.	
	8. Kreisasse zu Frankfurt a. M.:			
	*Buchhalter.	} mindestens zur Hälfte.	} Regierung zu Weisbaden.	
	9. Kreisassen: (Siehe Bemerkungs- spalte.)			
	10. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a. Schiffer, Matrosen und Heizer auf Bacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten, Bootsführer;				
b. Grenzaufseher des Grenzbediensteten;		} Provinzial- steuer- direktionen.		
c. *Grenzaufseher des Zollabfertigungsdienstes und *Steuer- aufseher;				

Zu Ziffer 9. Die Stellen der königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.

Noch Defbl. 114.

d. *Zoll- und *Steuereinehmer I. u. II. Klasse, *Zoll- und *Steueramtsassistenten; *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen; *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.	Provincialsteuerdirektionen.
e. *Ober-Kontrolle-Assistenten; *Hauptzollamts- und *Hauptsteueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.	

Seite 56. Bei Ziffer 1 „Handels- und Gewerbeverwaltung zc.“ hat der Absatz 3 zu lauten:

Hafenmeister,	ausschließlich mit Ausnahme der selbständigen Hafenvorsteherstellen zu Harburg, Geestemünde, Emden und Leer, sowie der Hafenspektoralstellen in Danzig, Stettin und Kiel.	Oberpräsident zu Breslau, Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Stade.
---------------	---	---

Defbl. 115.

Bei den Stellen „Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte“ ist in der Klammer vor „Hafenpolizeisergeanten“ hinzuzusetzen:

(Hafenpolizeiwachtmeister).

Seite 57 ist hinter „Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Rechnungssämtern“ einzuschalten:

Rassen- und Bureaubeamte bei den staatlichen Bernsteinwerken zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.
---	------------------------	---

Defbl. 116.

Seite 62. Unter Ziffer 5 „Thierärztliche Hochschulen“ ist in der vierten Zeile zu setzen:

Ökonomieinspektoren,

In der fünften Zeile ist das Wort „Futtermeister“ zu streichen.

Bei Ziffer 6 „Meliorations- und Deichbeamte“ sind zu streichen: „Dammmeister“ und nachzutragen:

Dünenaufseher, Strommeister, Kanalaufseher.

Defbl. 117.

Seite 63/64. Die Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Forstverwaltung:

- a. Forstklassen.
(Siehe Bemerkungsspalte.)

- b. Hausmeister und Bedelle bei den königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Rüdten.

- c. Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.

—

—

Zu a. Die etatsmäßigen Stellen der königlichen Forstklassenrentanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.

Die Stellen werden bei eintreten der Erledigung ausgeschrieben.

Direktoren der königlichen Forstakademien.

Die betreffenden Regierungen.

soweit diese Stellen nicht mit Forstverförgungsberechtigten bezw. mit auf Forstverförgung dienenden Anwärtern der Jägerbataillone besetzt werden können.

Seite 66. Die Ziffer 11 hat zu lauten:

11. Technische Hochschulen:
Büreaubeamte,
Bibliothekexpedienten.

mindestens zur Hälfte.

Die Direktoren der königlichen technischen Hochschulen.

Hinter Ziffer 12 ist einzuschieben:

- 12a. Hygienisches Institut in Posen:

Büreaubeamter,

alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärttern abwechselnd.

Der Direktor des königlichen hygienischen Instituts.

Seite 67/68. Bei Ziffer 2 „Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus“ ist der Unterabschnitt a — Hauptkasse zu Berlin — mit den dort aufgeführten Stellen zc. zu streichen.

Die Unterabschnitte b und c erhalten die Buchstaben a und b.

Zeffbl. 118.

Zeffbl. 119.

Zeffbl. 120.

Rechtbl. 121.

Seite 69 bis 72c. Die Anlage K. wird durch das beiliegende neue Verzeichniß ersetzt.

Seite 77. Ziffer 19 der Anlage L. Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Die wiederholte Beurlaubung eines Militäranwärters in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer gleichartigen Behörde ist unstatthaft. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

Ziffer 20 erhält folgenden Zusatz:

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Civilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

Rechtbl. 122.

Rechtbl. 118.

Anlage D.

Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen[†]) Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber 2c.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Teiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,

Hausinspektoren,

Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),

Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-,

Kassen- und andere Diener und Boten),

Präparatoren,

Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,

Kastellane,

Ofenheizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachtwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brücken-

wärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-,

Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

[†]) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

II. Reichsamt des Innern.

1) Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

2) Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber,

*Maschinisten,

Maschinistenassistenten,

} mindestens zur Hälfte,

°Lootsen, mindestens zu einem Drittel,

Kauzlisten,

Büreaudiener,

Drucker,

Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),

*Materialienverwalter,

*°Schiffsführer,

°Steuermänner,

Magazinaufseher,

Nachtwächter,

*°Oberlootsen,

*°Obermaschinisten,

*°Hafenmeister,

*°Schleusenmeister,

*°Schleusenmeister,

Telegraphisten,

°Schleusenwärter,

°Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1) Kriegsministerium:

Kalkulatoren,

Zeichner.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrolle des königlich preussischen Kriegsministerium ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der königlich württembergischen Militärverwaltung siehe unten 5. „Intendanturen“.

*) Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militär-anwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem * bezeichnet.

°) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deck-offizieren und den Militär-anwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

- 2) **Generalstab:**
Büreauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registraloren.
- 3) **General=Inspektion des Militär=Erziehungs= und
Bildungswesens:**
Sekretär und Registrator,
Registralurassistent.
- 4) **General=Militärkasse (Kriegszahlamt):**
Rendant,
Ober=Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der General=Militärkasse und dem königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim königlich württembergischen Kriegszahlamt wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

- 5) **Intendanturen:**
Intendantursekretäre (in der königlich württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
Intendanturregistraloren.
- 6) **Artillerie=Prüfungskommission:**
Registrator,
Technischer Inspektor.
- 7) **Festungsgefängnisse:**
Rendanten.
- 8) **Garnisonverwaltungen:**
Garnisonverwaltungs=Direktoren und Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs=Inspektoren,
Garnisonverwaltungs=Kontroleure,
Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der königlich preussischen und königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontroleure den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der königlich württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth=Verwaltungsinspektors und des Rendanten beim Bekleidungsamt.

9) Invalidenhäuser:

Rendant,
Inspektor,

Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

10) Kadettenanstalten:

Rendanten,
Sekretär,
Registrator und Journalist,
Kassensekretäre,
Kassenkontroleur,
Hausinspektoren.

11) Kriegsakademie:

Rendant,
Registrator.

12) Lazarethe:

Lazareth-Oberinspektoren,
Lazareth-Verwaltungsinspektoren bzw. alleinstehende
Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

Anmerkung. In der königlich preussischen und königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungsinspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

13) Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.

Lazarethinspektor als Kassensekretär. Dieser Beamte wird aus der Zahl der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

14) Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber.

15) Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen:

Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16) Militär-Hoßarztichule:

Verwaltungsinspektor.

17) Bekleidungsämter:

Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Assistenten.

Anmerkung. In der königlich preussischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Rendanten den Zahlmeistern vorbehalten. Das königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

18) Ober-Militär-Examinations-Kommission:

Registrator.

19) Proviantämter:

Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontroleure,
Proviantamts-Assistenten.

20) Feldzeugmeisterei:

Registatoren bei der Central-Abteilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21) Technische Institute der Artillerie:

Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

22) Remontedepots:

Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Oberroßärzte bezw. Roßärzte,
Sekretäre.

23) Unteroffiziersvorschulen:

Rendanten.

24) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:

Rendant.

25) Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:

Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26) Garnison-Bauwesen:

Garnison-Bauschreiber.

27) Allgemein:

Bachmeister,
Drucker,
Futtermeister,

Gärtner,
 Küster,
 Kustoden,
 Maschinenaufseher und Heizer,
 Maschinisten,
 Mühlenmeister,
 Oberdrucker,
 Backmeister,
 Röhrrmeister,
 Tafeldecker,
 Todtengräber,
 Waschmeister,
 Wertmeister.

IV. Marineverwaltung.*)

<ul style="list-style-type: none"> × Kontrolleure × Assistenten × Reudanten × Kontrolleure × Assistenten 	} bei den Bekleidungs= ämtern, bei den Verpflegungs= ämtern,	} soweit sie nicht aus anstellungs= berechtigten ehemaligen Deck= offizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine er= gänzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> × Intendanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistradienstes. 		

Garnisonverwaltungs-Direktoren,
 Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
 Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
 Kaserneninspektoren,
 Lazareth-Oberinspektoren,
 Lazareth-Verwaltungsinspektoren,
 Lazarethinspektoren,

<ul style="list-style-type: none"> × Maschinisten × Untermaschinisten × Maschinist × Untermaschinist × Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort, × Küster, × Oberheizer × Heizer 	} für Garnisonanstalten, beim Artilleriedepot Friedrichsort, <td style="vertical-align: middle; padding: 0 10px;">} soweit sie nicht aus anstellungs= berechtigten ehemaligen Deck= offizieren ergänzt werden.</td>	} soweit sie nicht aus anstellungs= berechtigten ehemaligen Deck= offizieren ergänzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> × Werftbuchführer (für den Registratordienst), soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden. 		

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

- | | | | |
|--|---|--|--|
| Werfbuchführer und
Werfthilfsschreiber,
Magazinverwalter, | } | soweit sie nicht ausnahmsweise aus
anstellungsberechtigten ehemaligen
Obermaterialienverwaltern und
Materialienverwaltern der Marine
ergänzt werden. | |
| × Werfführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und
Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern
hervorgehen, | | | |
| × Führer einschließlich × Baggermeister und × Maschinisten der
Werfffahrzeuge, | | | |
| × Schleusenmeistergehülfen, | | | |
| × Spritzenmeister. | | | |
| × Marinegerichtsschreiber, soweit sie nicht für die Gerichte an
Bord bestimmt sind, | | | |
| × Schiffslazarethdepot=Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungs-
berechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine
ergänzt werden, | | | |
| × Maschinen, | | } | beim
Lootsen-
und
Seezeichen-
wesen. |
| × Leuchtturmwärter, | | | |
| × Nebelsignalwärter, | | | |
| × Maschinenwärter, | | | |
| × Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven, | | | |
| × Materialienverwalter beim Lootsenkommando an der Jade,
Hausinspektor im Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Bauschreiber,
Garnison=Todtengräber. | | | |

V. Reichs=Post= und Telegraphenverwaltung.

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1) Kontrolleur beim Post=Zeitungsamt in Berlin,
2) Kassierer beim Post=Zeitungsamt in Berlin,
3) Ober=Postkassentassierer,
4) Bureau= und Rechnungsbeamte I. Klasse und
Ober=Postkassenbuchhalter,
5) Postkassierer und Telegraphenamtskassierer,
6) Ober=Postsekretäre und Ober=Telegraphensekretäre,
7) Vorsteher von Postämtern II. Klasse,
8) Postsekretäre und Telegraphensekretäre,
9) Bureau= und Rechnungsbeamte II. Klasse, | } | zur Hälfte. *) |
|---|---|----------------|

*) Die unter 1 bis 8 bezeichneten Stellen sind nur im Wege des Auf-
 rüdens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-
 Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der
 Gruppe 10 besetzt.

- | | | |
|---|---|---|
| <p>10) Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse,</p> <p>11) Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,</p> <p>12) Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger),</p> <p>13) Briefträger, sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern,</p> | } | <p>zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind. *)</p> |
| | } | sämmtlich. |
| | } | (mindestens zu zwei Dritteln. |

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

- Bremser, Schaffner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer,
 Bahnsteigschaffner,
 Weichensteller II. Klasse, *Weichensteller I. Klasse und *Haltestellenaufseher,
 Rottenführer,
 Fahrkarten- und Steindrucker,
 Rangirmeister-Aspiranten und =Diätare, Rangiermeister,
 Lademeister-Aspiranten und Diätare, Lademeister,
 Telegraphisten, **)
- Materialienverwalter-Aspiranten und Diätare, Materialienverwalter II. Klasse,
 Stations-Aspiranten und =Diätare, Stationsassistenten, Stationsverwalter, *Stationsvorsteher II. Klasse und I. Klasse, *Güterverwalter II. Klasse und I. Klasse, *Stationseinnehmer, *Stationskassendendanten und *Betriebskontroleure,
 Bureau-Aspiranten und =Diätare, Bureauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre, ***) *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und *Hauptkassentassierer,
 *Materialienverwalter I. Klasse.
- | | |
|---|-------------------|
| } | zu zwei Dritteln. |
| } | zur Hälfte. |

*) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

**) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

***) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

VII. Reichsmilitärgericht.

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

VIII. Reichsbau.

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registatoren,
 Registraturassistenten,
 Geldzähler,
 Kalkulatoren,
 Kalkulaturassistenten,

} mindestens zur Hälfte.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichnis derjenigen Behörden etc., welche hinsichtlich der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(§. 12 der Grundzüge und Ziffer VII. der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen:
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Berlin.	
I. u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Messungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Ver sicherungsamte, in der kaiserlich-technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des kaiserlichen Kanal-amtes zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes zu Berlin.	
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preussischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	

Militärverwaltung.

a. Preussisches Contingent.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

III, 1. u. 27.	Kriegsministerium: Kalkulatoren. Drucker.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, zu Berlin. Das Königlich preussische Kriegsministerium, Intendantur-Abteilung, zu Berlin.	
III, 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich preussische Kriegsministerium, Justiz-Abteilung, zu Berlin.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
I u. III, 27.	Generalstab: Heizer und Heizergehilfen bei der Landesaufnahme. Die übrigen Stellen.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin. Der Chef des Generalstabs der Armee zu Berlin.	
Iu. III, 5.	Intendanturen: Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Büreaudiener.	Der Militär-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 6.	<p>Pförtner.</p> <p>Artillerie-Prüfungs-Kommission: Registrator, Technischer Inspektor, Hausdiener, Pförtner.</p>	<p>Die Militär-Intendanturen des Gardekorps bezw. des II., III. und XVIII. Armeekorps.</p> <p>Das Präsidium der Versuchs-Abteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.</p>	
III, 7 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich Preussische Inspektion der militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
I u. III, 27.	<p>Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziererschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission, Garnison-Bauwesen:</p> <p>Unterbeamte.</p>	<p>Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.</p>	
III, 8, 12 u. 19.	<p>Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:</p> <p>Subalternbeamte.</p>	<p>Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.</p>	
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin:	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.	
I u. III, 10 u. 27.	<p>Kadettenanstalten:</p> <p>Subalternbeamte.</p> <p>Unterbeamte.</p>	<p>Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.</p> <p>Das Kommando der betreffenden Anstalt.</p>	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegs- akademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms- Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms - Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.	
I u. III, 15. u. 27.	Militär-Knaben- Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär-Knaben - Er- ziehungs-Instituts zu Annaburg.	
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie: Rendant beim Militär- Versuchsamte.	Die Direktion des Mi- itär-Versuchsamts zu Berlin.	
I u. III, 27.	Revisoren, Unterbeamte. Militär-Turn- anstalt, Oberfeuer- werkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen der tech- nischen Institute der Artillerie. Die Direktionen dieser Anstalten etc.	
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preußi- schen Kriegsministe- rium zu Berlin.	
III, 28.	Unteroffiziervor- schulen: Rendanten.	Die Königlich preussische Inspektion der Infan- terieschulen zu Berlin.	
I u. III, 24 u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der ver- einigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i./B.	
III, 26.	Garnison-Bau- wesen: Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäfts- bereiche der Bewerber informativisch beschäf- tigt zu werden wünscht.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III, 27.	Diätarische Bauschreiber. ; Militär- Kirchengemeinden.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäfts- bereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht. Der betreffende Divi- sions- bezw. Garnison- pfarrer.	
b. Sächsisches Kontingent.			
I u. III, 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5. III, 28 u. 28. III, 28.	Kriegszahlamt. Remontedepots. Militär-Kirchen- dienst: Evangelischer Küster. Katholischer Küster.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs- Abteilung, zu Dresden.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militärgerichtschreiber.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
I. I u. III, 3 u. 28. III, 8. III, 24.	Militärgerichtsboten. Generalstab. Festungsgefängnis. Unteroffiziervor- schule: Rendant.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Ab- teilung für Justiz- und Invaliden-Angelegen- heiten, zu Dresden. Die Gerichtsherren.	
I u. III, 16.	Soldaten-Knaben- Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Ab- teilung, zu Dresden.	
I u. III, 11.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Ka- dettenkorps zu Dresden.	
I u. III, 6.	Intendanturen: Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschule und Unteroffiziersvorschule, Garnison-Bauwesen: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
III, 9, 13 u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter: Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
III, 27.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber. Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht. Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
I u. III, 18.	Bekleidungsämter: Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt. Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
I u. III, 22 u. 28.	Technische Institute, Artillerie- und Traindepots: Revisoren, Berkmeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
c. Württembergisches Contingent.			
I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.		
I u. III, 6.	Intendantur.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abteilung, zu Stuttgart.	
III, 9.	Garnisonverwaltungen.		
III, 18.	Bekleidungsamt.		
III, 20.	Proviantämter.		
III, 27.	Garnison-Bauwesen.		
III, 13.	Lazarethe.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abteilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht und Kriegsgerichte:		
III, 15.	Militärgerichtsschreiber.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abteilung, zu Stuttgart.	
I.	Militärgerichtsboten:		Die Gerichtsherren.
III, 23 u. 28.	Remontedepot:		
III, 23.	Ober-Hofarzt bezw. Hofarzt, Rechnungsführer,	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abteilung, zu Stuttgart.	
III, 28.	Futtermeister.		
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bauwesen:	Die Intendantur des XIII. (königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.	
	Kasernenwärter,		
	Krankenwärter,		
	Hausdiener,		
	Mühlenmeister,		
	Bachmeister,		
	Magazin-Oberaufseher,		
	Maschinisten,		
	Magazinaufseher,		
	Büreaudiener,		
	Diätarische Pauschreiber,		
	Bauboten.		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
I u. III. 28.	Bekleidungsamt: Maschinist, Bakmeister, Lagerdiener.	Das Bekleidungsamt zu Ludwigsburg.	

Marineverwaltung. *)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I.	Reichs-Marine-Amt zu Berlin: Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.
IV.	Drucker.	
I.	Admiralstab der Marine zu Berlin: Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Chef des Admiralstabs der Marine zu Berlin.
IV.	Drucker.	
IV.	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Rüfter.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.
I.	Secwarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel: Pförtner und Hauswart bei der Secwarte zu Hamburg. Büreaudiener,	Die Secwarte zu Hamburg.
IV.	Kanzlisten, Rechner.	Secwarte bezw. Observatorien. Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.

*) Die mit einem × versehenen Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV.	<p>Bootsen- und See- zeichenwesen:</p> <p>× Maschinisten, × Leuchtturmwärter, × Nebelsignalwärter, × Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeuer- anlage auf Wangeroog, × Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wil- helmshaven.</p>	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
IV.	<p>Bootsenkommando an der Jade:</p> <p>× Materialienverwalter.</p>	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	<p>Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:</p>		
I.	Ranglisten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations- Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	<p>× Intendanturregistra- toren.</p> <p>Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelms- haven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:</p>		Ergängen sich aus Beamten des Beaufregistra- turbienstes.
I.	Civilfrankenwärter, Hausdiener,		
IV.	<p>Lazareth-Oberinspek- toren, Lazareth-Verwaltungs- inspektoren, Lazarethinspektoren, × Schiffslazarethdepot- Inspektoren, × Maschinisten, × Heizer.</p>	Die betreffende Stations- Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Garnisonverwal- tungen zu Kiel und Friedrichsort, Wil- helmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland: Kasernen- und Gefäng- niswärter, Aufseher bei dem Wasser- werk in Wilhelmshaven, Eielwärter zu Wil- helmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wil- helmshaven,		
IV.	Garnisonverwaltungs- Direktoren, Garnisonverwaltungs- Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs- Inspektoren, Kaserneninspektoren, Bauschreiber, X Maschinisten, X Untermaschinisten, X Oberheizer, X Heizer, Garnison-Todtengräber.	Die betreffende Stations- Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	Artilleriedepot zu Friedrichsort: X Maschinist, X Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
I. IV.	Bekleidungsämter zu Kiel und Wil- helmshaven: X Magazinaufseher, Rendanten, X Kontrolleure, X Assistenten.	Der Vorstand des be- treffenden Bekleidungs- amts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I. IV.	Verpflegungsämter zu Kiel und Wil- helmshaven: X Magazinaufseher, X Rendanten, X Kontrolleure, X Assistenten.	Die betreffende Stations- Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Stationsklassen zu Riel und Wilhelms- haven: Kassendiener.	Die betreffende Stations- Intendantur zu Riel oder Wilhelmshaven.	
I. IV.	Bildungsanstalten zu Riel: Pfortner, Hausaufseher. × Maschinist, × Oberheizer.	Die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Riel.	
I.	Werften zu Danzig, Riel und Wilhelms- haven:		
I.	Kanzlisten, Magazinaufseher, × Dockwärter, Prüdenwärter, Büreau- und Kassen- diener, Hausdiener, } beim Werft- Civilfranken- } tranken- wärter } in Wilhelms- haven, Pfortner, Bauaufseher, Kanal- und Deichauf- seher bei der Werft in Wilhelmshaven.		
IV.	Werftbuchführer, × Werftbuchführer für den Registraturdienst, Werft-Hilfsschreiber, Bauschreiber, × Werftführer, Magazinverwalter, × Führer (einschl.) } der Baggermeister } Werft- × Maschinisten } fahr- zeuge, × Spritzenmeister, × Schleusenmeistergehil- fen bei der Werft in Wilhelmshaven.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Riel oder Wilhelmshaven.	
IV.	Torpedowerkstatt in Friedrichsort. × Maschinist.	Die Inspektion des Tor- pedowesens zu Riel.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Militärgerichte bei der Marine: Marinegerichtsboten.	Die betreffenden Gerichtsherrn.	
IV.	× Marinegerichtsschreiber.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.	
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
I.	Reichs-Postamt.		
I.	General-Postklasse.		
V.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphenapparat-Werkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts zu Berlin.	
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postklassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	
Verwaltung der Reichseisenbahnen.			
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
VI.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. Schaffner, Bremser.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter.	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Direktionen zu Mülhausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerber. Bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Bewerbung an diejenige Betriebsdirektion zu richten, welche die Ausschreibung bewirkt hat.
VI.	Weichensteller II. Klasse, Rottenführer.		

Kummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen zu Strahburg i. E.	
Reichsbank.			
I u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	

Verzeichnis derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Kummer korrespondierend mit dem Stellenverzeichnis (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Kummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I u. III, 1.	F 1.	Ministerium.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 4.	F 2a.	General-militärklasse.	
—	F 2b.	Korps-zahlungsstellen.	
I u. III, 5.	F 3.	Militär-Intendanturen.	
I u. III, 14.	F 4.	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.	
I u. III, 2.	F 5.	Generalstab.	
I u. III, 19.	F 6.	Proviandämter.	
I u. III, 17.	F 7.	Bekleidungsämter.	

Nummer korrespondierend mit dem Stellenverzeichnis (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 8.	F 8.	Garnisonsverwaltungen.	
III, 26.	F 8a.	Garnisons-Baumwesen.	
I u. III, 12.	F 9.	Garnisonslazarethe.	
—	F 10.	Remonteinspektion.	
III, 22.	F 10.	Remontedepots.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 3.	F 11.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:	
I u. III, 11.	F 11.	*) Mendant, *) Kontrolleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer, Bureau- und Hausdiener.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
		Kriegsakademie. Kanzleifunktionär, Bureau- und Hausdiener.	Kriegsministerium zu München. Kriegsakademie zu München.
I u. III, 24.	F 11.	Artillerie- und Ingenieurschule: Kanzleifunktionär, Bureau- und Hausdiener.	Kriegsministerium zu München. Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F 11.	Kriegsschule.	Kriegsschule zu München.
I u. III, 10.	F 11.	Kadettenkorps: Kanzleifunktionär, Kompanieverwalter, Pfortner, Aufwärter.	Kriegsministerium zu München. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München. Kadettenkorps zu München.

*) Nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.

Nummer Korrespon- dierend mit dem Stellen- verzeichnis (Anlage D der Anstellungs- grundsätze).	Nummer des bayerischen Stellen- verzeich- nisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 28.	F 11.	Unteroffizierschule mit Vorschule.	Kriegsministerium zu München.
III, 7.	F 12.	Militärische Straf- anstalten auf Oberhaus.	
I u. III, 20.	F 13a.	Gewehrfabrik: Pfortner, Nachtwächter, Hausdiener.	Inspektion der Tech- nischen Institute zu München.
I u. III, 21.	F 13b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten. Geschützgießerei und Geschloßfabrik. Hauptlaboratorium. Pulverfabrik.	
—	F 14.	Gendarmekorps- Kommando.	

Anlage K.

Verzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militär-anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Be- hörde, an welche die Bewerbungen zu rich- ten sind, soweit nicht in den Balanzanmel- dungen andere An- stellungsbehörden ausdrücklich bezeich- net werden.	Bemer- kungen.
1) Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Sub- altern- und Unter- beamte.	40 Jahre	Direktion der Ahaus- Emscheder Eisen- bahngesellschaft zu Ahaus.	Bei der Be- setzung sind die für den Staats-eisen- bahndienst in dieser Be- ziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militär- anwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Be- hörde, an welche die Bewerbungen zu rich- ten sind, soweit nicht in den Balanzammel- ungen andere An- stellungsbehörden ausdrücklich bezeich- net werden.	Bemer- kungen.
2) Altdamm - Kol- berger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Alt- damm - Kolberger Eisenbahngesell- schaft zu Stettin.	Wie zu 1.
3) Altona - Kasten- kirchener Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altona- Kastenkirchener Eisenbahngesell- schaft zu Altona.	Wie zu 1.
4) Bentheimer Kreis- bahn (Neuenhaus- Bentheim).	Wie zu 1.	40 "	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreis- bahn zu Bentheim.	Wie zu 1.
5) Brandenburgische Städtebahn (Tren- enbrieken - Delzig- Brandenburg a. O. - Rathenow - Neu- stadt a. D.).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Bran- denburgischen Städtebahn- Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
6) Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig - Derneburg - Seesen).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Braun- schweigischen Lan- deseisenbahngesell- schaft zu Braun- schweig.	Wie zu 1.
7) Breslau - War- schauer Eisenbahn (preußische Ab- teilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbearbeiter, mit Ausnah- me der einer technischen Vorbildung bedürftigen.	85 "	Direktion der Bres- lau - Warschauer Eisenbahngesell- schaft zu Oels.	
8) Broelththal-Bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Broel- thaler Eisenbahn- Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
9) Brohlthal - Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Brohl- thal - Eisenbahngesell- schaft zu Cöln.	Wie zu 1.
10) Cöln - Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge ent- lang nach Bonn, von Cöln über Wesseling nach	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Aktienge- sellschaft der Cöln- Bonner Kreis- bahnen zu Cöln.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Be- hörde, an welche die Bewerbungen zu rich- ten sind, soweit nicht in den Vakanzanmel- dungen andere An- stellungsbehörden ausdrücklich bezeich- net werden.	Bemer- kungen.
Bonn mit Ab- zweigungen von Besseling nach Brühl, sowie von Besseling nach Go- dorf und Sürth, von Dransdorf nach dem Staats- güterbahnhofs Bonn.)				
11) Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 Jahre	Verwaltungsrat der Cronberger Eisen- bahngesellschaft zu Cronberg.	
12) Dahme - Ucker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Dahme- Ucker-Eisenbahn- gesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
13) Dortmund - Gron- nau - Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 -	Direktion der Dort- mund - Gronau- Enscheder Eisen- bahngesellschaft zu Dortmund.	
14) Eternförde - Kap- pelner Schmal- spurbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Etern- förde - Kappelner- Schmalspurbahn- Gesellschaft zu Eternförde.	Wie zu 1.
15) Eisenberg - Grosse- ner Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	35 -	Betriebsverwaltung Thüringischer Reisenbahnen zu Weimar.	Wie zu 1.
16) Eisern - Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Eisern- Siegener Eisen- bahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
17) Harge - Begefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Königliche Eisen- bahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
18) Hensburg - Kap- pelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Kreis-Eisenbahn- Kommission zu Hensburg.	Wie zu 1.
19) Oera - Neuselwitz- Butzer Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Oera- Neuselwitz - Butzer Eisenbahn-Aktienge- sellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Be- hörde, an welche die Bewerbungen zu rich- ten sind, soweit nicht in den Balanzanmel- dungen andere An- stellungsbehörden ausdrücklich bezeich- net werden.	Bemer- kungen.
20) Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
21) Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
22) Hannsdorf-Ziegenhals (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
23) Harzgürtelbahn (für die in Preußen gelegenen Theile der Strecke Bernigerode-Blankenburg-Quedlinburg mit Abzweigung von Blankenburg nach Thale).	Wie zu 1.	40	Direktion der Harzgürtelbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
24) Hildesheim-Beiner Kreiseseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40	Direktion der Hildesheim-Beiner Kreiseseisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
25) Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
26) Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahn, Direktion zu Cassel.	Wie zu 1.
27) Kerkerbachbahn (Gechholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Kerkerbachbahn - Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
28) Kiel-Edernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Kiel-Edernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
29) Königsberg-Granzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Königsberg-Granzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezichnet werden.	Bemerkungen.
30) Grefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 Jahre	Direktion der Grefelder Eisenbahngesellschaft zu Grefeld.	Wie zu 1.
31) Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
32) Kreiseisenbahn Ostrowo-Estalmierzyc.	Wie zu 1.	40 -	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Estalmierzyc zu Breslau.	Wie zu 1.
33) Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. S. - Oldenburg i. S. - Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 -	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
34) Kremmen - Neuruppin-Wittstoder Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Kremmen - Neuruppin-Wittstoder Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
35) Lausitzer Eisenbahn (Hansdorf-Priebus, Rauscha-Freienwaldbau und Muskau-Teuplig-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. D.).	Wie zu 1.
36) Liegnitz - Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch.	Wie zu 1.
37) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a. Wie zu 7 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b. Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	35 - 40 -	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b. Wie zu 1.
38) Mecklenburgische Friedrich Wilhelm Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	37 -	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg. mit Militär-anwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Be- hörde, an welche die Bewerbungen zu rich- ten sind, soweit nicht in den Balanzanmel- dungen andere An- stellungsbehörden ausdrücklich bezeich- net werden.	Bemer- kungen.
89) Meppen - Hase- lünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Kreis-Eisenbahnkom- mission zu Meppen.	Wie zu 1.
40) Mühlhausen-Ebe- lebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisen- bahngesellschaft Mühlhausen - Ebe- leben zu Mühl- hausen i. Thür.	Wie zu 1.
41) Rauendorf- Gerle- bogter Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Rauen- dorf - Gerlebogter Eisenbahngesell- schaft zu Berlin.	Wie zu 1.
42) Neuhaldensleben- Eislebener Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neu- haldenslebener Eisenbahngesell- schaft zu Neu- haldensleben.	Wie zu 1.
48) Neustadt - Gogo- liner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Neu- stadt - Gogoliner Eisenbahngesell- schaft zu Neustadt D. S.	Wie zu 1.
44) Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Nieder- lausitzer Eisenbahn- gesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
45) Nordbrabant- Deutsche Eisen- bahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Weßel).	Wie zu 7, außerdem * Stations- vorsteher, Stationsauf- seher und As- sistenten, Tele- graphisten, Materialien- verwalter, Magazin- aufseher.	40	Direktion der Nord- brabant-Deutschen Eisenbahngesell- schaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stations- vorsteher sind nur im Wege des Auf- rückens oder der Beförde- rung den Militär- anwärtern zugänglich. Wie zu 1.
46) Nordhausen- Berni- geroder Eisen- bahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nord- hausen-Berniger- oder Eisenbahngesell- schaft zu Nord- hausen.	Wie zu 1.
47) Döchersleben- Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Döchers- leben - Schöninger Eisenbahngesell- schaft zu Döchers- leben.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Salanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
48) Osterreich-Wasserleberner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Osterreich-Wasserleberner Eisenbahn - Aktiengesellschaft zu Berlin, SW. 46, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
49) Ostpreussische Südbahn.	a. Wie zu 7 für Pilsau-Königsberg-Prostken.	35 "	Direktion der Ostpreussischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	b. Wie zu 1.
	b. Wie zu 1 für Fischhausen-Palminiden.	40 "		
50) Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
51) Pfälzische Ludwigsbahn:				
a. für den preussischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 7.	35 "	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern gelten.
b. für die preussischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 "		
52) Briegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Britzwall - Wittstock-Landeshgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Briegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
53) Reinitendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Reinitendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
54) Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
55) Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
56) Sittard-Herzogenrath (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Niederländischen Südeisenbahngesellschaft zu Raastricht.	Wie zu 1.
57) Stargard-Rüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Stargard-Rüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin R. N.	Wie zu 1.
58) Stendal-Langermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Stendal-Langermünder Eisenbahngesellschaft zu Langermünde.	Wie zu 1.
59) Stralsund-Triebseer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Triebsees zu Stralsund.	Wie zu 1.
60) Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Brochterbeck-Tecklenburg-Langerich-Bersmold-Gütersloh mit Abzweigung Brochterbeck-Dortmund-Emskanal).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Tecklenburg.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
61) Vorkwohle - Emmertaler Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vorkwohle-Emmertaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Befehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern jeweilig geltenden Grundsätze. Wie zu 1.
62) Westfälische Landeseisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
63) Wittenberge - Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
64) Zschippkau - Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Zschippkau - Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

2) Außerturssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Dezember d. Js. wird zur Kenntnissnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An

die nachgeordneten Behörden.

A. 1786.

Berlin, den 3. Dezember 1901.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Js. (Reichsges. Bl. S. 486) die Außerturssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902 mit

Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1902 beschlossen hat, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anzuweisen, die Zwanzigpfennigstücke aus Silber bis zum 31. Dezember 1902 der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungshauptkassen abzuliefern. Die bis zum Ablauf der Einlösungsfrist bei den öffentlichen Kassen vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können bis zum 15. Februar 1903 in gleicher Weise, wie solche Reichsilbermünzen, die in Folge längerer Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetall-Depot des Reichs zugeführt werden. Nach dem 15. Februar 1903 werden eingelöste Stücke der bezeichneten Münzsorte von diesem Depot nicht mehr angenommen.

Ferner wolle die Königliche Regierung veranlassen, daß in Ausführung der Vorschrift in Artikel II Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsges. Bl. S. 250) die im Eingang erwähnte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern veröffentlicht werde.

Die Einrückung der Bekanntmachung in andere geeignete Blätter, soweit dieselbe unentgeltlich geschehen kann, stelle ich Ihrem Ermessen anheim.

Der Finanzminister.
Freiherr von Rheinbaben.

An
sämtliche Königlichen Regierungen.
I. 16246. II. 11245. III. 14697.

3) Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Durch die am 1. April d. Js zugleich mit dem Gesetze betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) in Kraft getretene Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März d. Js. (Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten Jahrgang I S. 2 ff.) sind den Kreisärzten u. a. auch wichtige Verrichtungen auf dem Ge-

biete der Schulhygiene übertragen worden. Die in Betracht kommenden Vorschriften finden sich in den §§ 94 bis 97 der Anweisung und lauten:

„Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen u. s. w.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes abwechselnd im Sommer und im Winter in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lüfterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze u. s. w.) sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortschaftsbesichtigungen (vgl. § 69 d. Anw.) zu verbinden. Der Landrat und der Kreis-Schulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Über die Besichtigung ist nach Formular IX eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittelung des Landrates (§ 12 d. Anw.) und, sofern es sich nicht um Fortbildungs-Fachschulen handelt, auch des Kreis-Schulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mißstände sind in dem Begleitberichte anzugeben (Vgl. auch § 38 Abs. 1 der Anw.).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinder-Schulen und Bewahranstalten, Kindergärten u. s. w. sinngemäße Anwendung.

Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirkes besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessieren und das Verständnis derselben hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen

dem Kreisärzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maßgabe der auf Grund des § 21 d. Anw. ergehenden Bestimmungen.

Die den Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§ 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem § 94 Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisärzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, welche zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vgl. auch § 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G. S. S. 240, § 16 des Reichs-Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Min. Erl. vom 14. Juli 1884 — Min.-Bl. f. d. i. B. S. 198 — und vom 20. Mai 1898 — Centr.-Bl. f. d. gef. Unterr.-Bew. 1899, S. 372).

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schließung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch den Anschluß der erkrankten Kinder und ihrer Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten erster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Überführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterrichte bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach Kräften zu unterstützen.“

Indem ich die Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden auf diese Bestimmungen lenke, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den gemäß dem Erlasse vom 16. Mai 1893 — U. III. B. 1714 — zu erstattenden Verwaltungsberichten in Zukunft auch die Frage der Schulhygiene ausführlich zu erörtern und sich insbesondere auch darüber zu äußern, wie sich die obengedachten Vorschriften bei ihrer praktischen Handhabung bewährt haben, und ob sie geeignet sind, die gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen in ausreichendem Maße sicher zu stellen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2514 M.

4) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder teilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 Mark gewährt und Erlaß der Kurtaxe zc. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektierende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.

M. 5209.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

5) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung der Universität Greifswald.

1. Ernst Moritz Arndt in den Jahren 1806—1815.

Es wird gewünscht nähere Anflärung der äußeren Lebensumstände des Mannes, insbesondere seiner Beziehungen zu be-

stimmten politischen Kreisen, z. B. während seines Berliner Aufenthalts Anfang 1810, sowie seiner patriotischen Schriftstellerei nach Plan und Wirkung während der französischen Herrschaft in Deutschland. Vorausgesetzt wird Auffpürung und Verwerthung neuer Materialien.

2. Eine kritische Ausgabe der deutschen Pomerania im Anschluß an die Edition der Pommerschen Chroniken Kanow's von G. Gaebel. (Stettin 1897/98.)

3. Entwicklung der Landwirthschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811 bis 1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirthschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage zc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Anzahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirthschaften einer- und die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginn der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1906 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1906.

Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1800 M festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1901.

Rector und Senat hiesiger königlicher Universität.

Gredner.

C. Kunst und Wissenschaft.

6) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1901 gemäß den Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 die Prüfung bestanden und die unbeschränkte Berechtigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen oder an Volks- und Mittelschulen erlangt haben.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
A. Prüfung für Zeichenlehrer.					
1	Brod Müller, Fried. Franz	.	Schwerin i. Meckl.	Berlin	Befähigt für den Unterricht im Freihandzeichnen und im gebundenen Zeichnen an höheren Schulen.
2	Busch, Arnold	Lehrer	Alfeld a. L.		
3	Dennemarck, Julius	Architekt	Rüruberg		
4	Engel, Angelio	.	Berlin		
5	Fritz, Ernst	Lehrer	Strahburg-Neudorf i. E.		
6	Grenz, Heinrich	Lehramtskandidat	Elbing		
7	Günther, Hermann	.	Halberstadt		
8	Hagen, Johann	.	Hamburg-Gilbeck		
9	Herrfath, Felix	Lehrer	Charlottenburg		
10	Hinkes, Matthias	.	.		
11	Holzweg, Arthur	.	Bitterfeld		
12	Kliehn, Emil	Lehrer	Berlin		
13	Langer, Edwin	.	Steglitz		
14	Leja, Max	Lehrer	Königshütte D. Schl.		
15	Lindig, Otto	.	Eisenach		
16	Müller, Johannes	.	Berlin		
17	Rordhoff, Otto	.	Treptow b. Berlin		
18	Prinz, Otto	Lehrer	Grabow i. Meckl.		
19	Reinke, Hermann	.	Marwitz		
20	Rohlfes, Gerhard	.	Bad Rothenfelde bei Osnabrück		
21	Schulz, Gustav	Lehrer	Stolpmünde		
22	Schulz, Oskar	.	Delitzsch		
23	Thielow, Wilhelm	.	Putbus		
24	Vollberg, Max	.	Berlin		
25	Wirth, Hermann	.	Kirchheim u. Teck (Württemberg)		
26	Budzinski, Robert	Maler	Königsberg	Königsberg	
27	Demmer, Bernhard	Lehrer	.		
28	Jonas, Otto	.	Zoppot		
29	Köller, Franz	.	Neuteichsdorf bei Neuteich B. Pr.		
30	Dokupill, Karl	.	Kosel D. Schl.	Breslau	
31	Olesch, Paul	Domsänger	Breslau		
32	Stanke, Emil	Kunstschüler	Bad Rudowa		
33	Schlosser, Alfred	Mittelschullehrer	Breslau		

Nr.	Name.	Stand.	Bohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
34	Hegne, Heinrich	Kunstgewerbeschüler	Düsseldorf	Düssel- dorf }	*)
35	Langner, Hans	Volkschullehrer	Dortmund		

*) Befähigt für den Unterricht im Freihandzeichnen und im gebundenen Zeichnen an höheren Schulen.

B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

36	Astrup, Agnes	.	Herrnhut i. Sachsen	Berlin	Befähigt für den Zeichunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.
37	Barikowski, Else	.	Gr. Lichterfelde b. Berlin		
38	Becker, Ilse	.	Kiel		
39	Bellot, Elisabeth	.	Neustadt i. Meckl.		
40	Bellot, Mathilde	.	"		
41	Breuer, Richmunda	.	Friedenau b. Berlin		
42	Brüggemann, Theodore	.	Göttingen		
43	Bunke, Margarethe	.	Hannover		
44	v. Einem, Helene	.	Rostock		
45	Engelhard, Alice	.	Berlin		
46	Fraenkel, Klara	.	"		
47	Hertling, Magdalene	.	Raditz a. Elbe		
48	Herzog, Charlotte	.	Charlottenburg		
49	v. Hinzpfer, Paula	.	Grabow b. Goldberg i. Meckl.		
50	Hülsmann, Valerie	.	Tangerhütte		
51	Knobloch, Ranny	.	Rohleben bei Raumburg D. S.		
52	Lehners, Irmgard	.	Lüneburg		
53	Völkhöffel v. Löwen- sprung, Klara	.	Charlottenburg		
54	Lohde, Hedwig	.	Berlin		
55	Martensen, Katharine	.	Hlensburg		
56	Melaun, Eugenie	.	Charlottenburg		
57	Mellmann, Johanna	.	Dortmund		
58	Menzel-Schumann, Katharine	.	Satrow b. Kl. Glienitz		
59	Müllenbach, Kamilla	.	Lamburg- Gimsbüttel		
60	Schlunt, Elisabeth	.	Berlin		
61	Stapff, Anna	.	Weimar		
62	Steinbecker, Marie	.	Lippstadt i. W.		
63	Struensee, Alice	.	Schmargendorf bei Berlin		
64	Winger, Mathilde	.	Marburg		
65	Becker, Käthe	.	Doberan i. Meckl.		
66	Herber, Sylvia	Handarb.-Lehrerin	Cöln		
67	Schumann, Eleonore	Turnlehrerin	Schöneberg b. Berlin		
68	Voelke, Charlotte	.	Carlsdorf b. Berlin		
69	Borth, Lina	Handarbeits- und Turnlehrerin	Kolberg		

*) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung
70	Goering, Emilie	.	Leipzig	Berlin)
71	Lieber, Karola	.	Berlin		
72	Melaun, Anna	.	Charlottenburg		
73	v. Reinbrecht, Paula	.	"		
74	Schubert, Klara	.	Berlin		
75	v. Zodenwarth, Helene	.	Eisenach		
76	Fogelmann, Else	.	Berlin		
77	Püttner, Else	.	Königsberg		
78	Ellendt, Lotte	.	"		
79	Giere, Helene	.	"		
80	Schlid, Katharina	.	"	Kö- nigs- berg)
81	Rittelmann, Anna	.	"		
82	Graber, Maria	.	Karlsruhe i. Schl.	Bres- lau)
83	Jordan, Helene	.	Breslau		
84	Scheibert, Dorothea	.	Oppeln	Düssel- dorf)
85	Schumann, Frida	.	Düsseldorf		
86	Schaarwächter, Marie	.	"	Kassel)
87	Martin, Emmy	.	Kassel		
88	Rattes, Meta	.	Kreuznach	Kassel)
89	Höttger, Anna	.	Kassel		
90	Mundspaden, Anna	.	"	Kassel)
91	Seyd, Marie	.	Darmstadt		
92	Lhonemann, Elisabeth	.	Kassel	Kassel)
93	Coester, Marie	.	"		
94	Dollberg, Gertrud	.	Hofsta	Kassel)
95	Lodemann, Julie	.	Sameln		

1) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

2) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.

3) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

4) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

U. IV. 4248.

7) Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Der Literarische und der Musikalische Sachverständigen-Verein, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, (B. G. Bl. S. 339 ff.) gebildet sind, um auf Erfordern der Gerichte und der Staats-

anwaltschaften Gutachten in Fragen des Urheberrechts abzugeben, bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und Thätigkeit auch nach dem am 1. Januar 1902 erfolgenden Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (R. G. Bl. S. 227), bestehen, erhalten aber gemäß § 49 dieses Gesetzes die Bezeichnung: Literarische Sachverständigen-Kammer und Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. IV. 6121.

D. Höhere Lehranstalten.

8) Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwicklung zu Vollanstalten begriffen sind.

Berlin, den 6. Dezember 1901.

Die in dem Berichte vom 19. November d. Js. dargelegte Ansicht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums betreffs der Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwicklung zu Vollaustalten begriffen sind, ist zutreffend.

Solange eine in der Entwicklung zur Vollanstalt begriffene sechsstufige höhere Schule in dem Gesamtverzeichnis der militärberechtigten Lehranstalten noch nicht aus C nach A übertragen ist, kann die Militärberechtigung bei ihr nur durch Ablegung der Schlußprüfung erworben werden. Die Anordnung dieser Übertragung kann aber bei dem Herrn Reichskanzler erst dann nachgesucht werden, wenn auf Grund des von dem zuständigen Königl. Provinzial-Schulkollegium nach Maßgabe des Rund-erlasses vom 23. Mai 1901 — U. II. 1506 — (Centrbl. S. 577) zu stellenden Antrages die betreffende höhere Schule als Vollanstalt diesseits anerkannt worden ist.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 8677.

9) Schlußprüfung der noch nicht anerkannten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Zum Bericht vom 14. Januar 1902.

1. Schon die erste Schlußprüfung einer noch nicht als mitärberechtigt anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalt ist nach den seit dem 1. Januar d. Js. in Kraft stehenden „Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen“ vom 29. Oktober 1901 abzuhalten. Zu beachten sind aber bei einer solchen Prüfung, an deren Ausfall die Anerkennung der Schule geknüpft ist, außerdem die Bestimmungen, welche sich für sie aus dem Runderlasse vom 23. Mai 1901 — U. II. 1506 — (Centrbl. S. 577) ergeben, und bei Anstalten, welche nach dem Altonaer oder Frankfurter Lehrplan eingerichtet sind, die in dem Erlasse vom 12. Januar 1898 — U. II. 2959 — gegebenen Richtlinien. Für die folgenden Schlußprüfungen sind sowohl bei sechsstufigen öffentlichen höheren Schulen als auch bei den in der Entwicklung zu Vollaustalten begriffenen Schulen dieser Art (vgl. Erlaß vom 6. Dezember 1901 — U. II. 3677 — (siehe oben No. 8)), gleichviel ob sie den allgemeinen oder den Altonaer oder Frankfurter Lehrplan haben, nur die „Bestimmungen zc.“ vom 29. Oktober 1901 maßgebend.

Demnach ist bei allen Schlußprüfungen, den ersten wie den folgenden, was die Beurteilung der mündlichen und der schriftlichen Leistungen anlangt, so zu verfahren, wie es in den „Bestimmungen über die Beförderung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ vom 25. Oktober 1901 vorgeschrieben ist. Insbesondere sind bei ihnen fortan die fünf Prädikate anzuwenden, welche dort im § 3 angegeben sind. Inwieweit über „mangelhafte“ Leistungen in dem einen oder anderen Fache, für welche ein Ausgleich nicht vorhanden ist, hinwegzusehen sein dürfte (§ 4), bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungskommission überlassen, die dabei in jedem einzelnen Falle sorgsam zu erwägen haben wird, ob der betreffende Schüler im übrigen die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollaustalt besitzt und die Gewähr leistet, daß er auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende würde nachholen können.

2. Für die Schlußprüfung der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen bleiben nach dem Runderlasse vom 30. Oktober 1901 — U. II. 3440 — (Centrbl. S. 950) die für sie bisher geltenden Prüfungsordnungen, welche seiner Zeit eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Militärberechtigung gebildet haben, also in der Regel die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 mit den im Runderlasse vom 26. Februar 1901 — U. II. 4069 — (Centrbl. S. 275) unter II 1 zusammengestellten Maßgaben unverändert bestehen. Wo etwa in Zukunft die Verleihung der Militärberechtigung an eine Privatanstalt in Frage kommen sollte, ist in jedem einzelnen Falle für den bei dem Herrn Reichskanzler zu stellenden Antrag auf Anerkennung (nach dem Runderlasse vom 18. Februar 1889 — U. II. 276 — (Centrbl. S. 420)) die Feststellung einer besonderen Prüfungsordnung erforderlich, bei welcher im wesentlichen an den für die Privatanstalten jetzt geltenden Bestimmungen festzuhalten sein wird.

An
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 156.

10) Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen.

Berlin, den 6. Dezember 1901.

In Erwiderung auf den Bericht vom 13. November d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner der beiden militärberechtigten Privatschulen des dortigen Bezirkes mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abänderung des Gymnasiallehrplanes in der Mathematik die bisher vorgeschriebene Bearbeitung einer Aufgabe aus der elementaren Körperberechnung fernerhin nicht mehr gefordert wird. In der bei der Schlußprüfung der Gymnasialuntersekundaner dieser Anstalten nach den Erlassen vom 20. April und 28. Dezember 1895 — U. II. 5965 bezw. U. II. 7945 B. 6309 — zu Grunde zu legenden Prüfungsordnung sind demgemäß (in § 6, 2) die Worte: „zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren

Körperberechnung“ zu ersehen durch: „und die Bearbeitung von drei mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten.“

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das danach Erforderliche veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift zu gleichmäßiger Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 8592.

11) Fassung der Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Es sind neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen die Fassung der Abgangszeugnisse, welche von Schülern bei ihrem Eintritt in eine andere höhere Lehranstalt vorgelegt wurden, insofern zu beanstanden war, als Angaben undeutlich gehalten waren oder ganz fehlten, auf welche es für eine zutreffende Kennzeichnung der betreffenden Schüler wesentlich ankam.

Ich nehme Veranlassung, die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften durch Folgendes zu ergänzen:

1. Die Bestimmungen über die Abgangszeugnisse in dem Runderlasse vom 30. Juni 1876 — U. II. 3114 — (Wiesekübler Gesetze und Verordn. Teil I S. 322 ff.) erhalten unter I, 4 den Zusatz:

„Bei einer etwaigen Einschränkung des Prädikates „Gut,“ „Tadellos“ o. ä. für das sittliche Verhalten sind allgemeine Ausdrücke wie „fast,“ „im ganzen“ u. ä. — wenigstens in den Abgangszeugnissen von Primanern — nicht anzuwenden, sondern Zusätze zu machen, die durch Hinweis auf bestimmte Thatsachen einen sicheren Anhalt für die Beurteilung des Schülers bieten.“

2. Der Runderlaß vom 23. Dezember 1897 — U. II. 2888 — (Centralblatt 1898, S. 207) wird ausdrücklich dahin erläutert, daß bei Schülern, welche während der Lehrzeit der Prima mehrmals die Anstalt gewechselt haben, in dem Abgangszeugnisse bestimmt anzugeben ist, wie lange sie der Unter- und Oberprima auf jeder von ihnen besuchten Anstalt angehört haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8679.

12) Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers an höheren Lehranstalten innerhalb des Schuljahres.

Berlin, den 17. Dezember 1901.

Auf den Bericht vom 5. Oktober d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es kein Bedenken hat, sofern der Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers innerhalb des Schuljahres Schwierigkeiten entgegenstehen, jene Maßnahmen nicht sofort mit Erreichung des Befoldungsdienstalters von 13 $\frac{1}{2}$ Jahren eintreten zu lassen, vielmehr die entsprechende Änderung der Feststellung des Unterrichtsplanes für das nächste Schuljahr vorzubehalten. Eine Remuneration der über 22 Stunden hinausgehenden Unterrichtsstunden für die Zwischenzeit hat nicht stattzufinden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu K.

Abchrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8251.

13) Einführung des griechischen Lesebuches von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf bei den Gymnasien.

Berlin, den 6. Januar 1902.

Das griechische Lesebuch, dessen Benutzung die Lehrpläne und Lehraufgaben von 1901 für die Klassen Sekunda und Prima in Aussicht nehmen, ist von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf fertig gestellt worden und in dem Verlage der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung (in zwei Halbbänden Text und zwei Halbbänden Erläuterungen) erschienen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, etwaige Anträge auf Einführung dieses Lehrbuches, von dessen Benutzung ich mir eine wirksame Förderung des griechischen

Unterrichtes im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 verspreche, selbständig zu genehmigen. Dabei wird aber in jedem einzelnen Falle sorgfältigst zu prüfen sein, ob der griechische Unterricht an dem betreffenden Gymnasium in den Händen von Lehrern liegt, die nach ihrer Eigenart und wissenschaftlichen Tüchtigkeit eine zweckmäßige Verwendung dieses neuen Lehrmittels gewährleisten; die Gefahr einer unrichtigen oder der Aufgabe nicht gewachsenen Benutzung desselben ist unter allen Umständen fern zu halten.

Gleichzeitig bemerkte ich, daß es da, wo nach Lage der Verhältnisse dieses Lesebuch in Gebrauch genommen werden konnte, auch zulässig erscheint, die schriftlichen Übungen im Übersetzen aus dem Deutschen in das Griechische zu Gunsten solcher Übungen im Übersetzen aus dem Lesebuche in das Deutsche zu beschränken.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stdt.

An
die königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 29.

14) Den Oberlehrern

Dr. Schmilinsky am Stadtgymnasium in Halle a. S.,
Gadow am Realgymnasium in Potsdam,
Dr. Holtzheuer am Gymnasium in Aschersleben,
Dr. Stiffer am Ulrichs-Gymnasium in Norden,
Hanow an der Realschule in Delitzsch,
Heideprim an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Herz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
Wilde an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Beckel am Gymnasium in Koesfeld,
Fulst am Progymnasium in Duderstadt,
Langenickel am Progymnasium in Löbau,
Gehler am König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
Dr. Droege am Gymnasium in Wilhelmshaven,
Bartels am Joachimsthalschen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf,
Ahrens am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Plön,
Niemann am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Linden,
Dr. Zweck an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
Niese am Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
Laumann am Realgymnasium in Quakenbrück,

- Preuß am Gymnasium in Graudenz,
 Bohse am Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg,
 Ulich am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in Stettin,
 Dr. Heine am Gymnasium in Ostrowo,
 Ottens an der Oberrealschule in Kiel,
 Dr. Busse am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
 Boek am Königsstädtischen Realgymnasium in Berlin,
 Dr. Fecht am Gymnasium in Görlich,
 Spürgatis am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
 Witschel am Luisestädtschen Realgymnasium in Berlin,
 Wagner am Aftanischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Keller am Realgymnasium in Charlottenburg,
 Dr. Hartmann an der Oberrealschule auf der Burg in
 Königsberg i. Pr.,
 Dr. Doormanu am Gymnasium in Königshütte o. S.,
 Dr. Penner an der 4. Realschule in Berlin,
 Cranz am Aftanischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Stoewer am Königl. Gymnasium in Danzig,
 Becker am Gymnasium in Insterburg,
 Dr. Bohlmann am Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
 Dr. Ehrlich am Marien-Gymnasium in Posen,
 Ernst am Gymnasium in Attendorn,
 Dr. Klapperich an der Oberrealschule in Eiberfeld,
 Dr. Ruttner an der Realschule der israelitischen Gemeinde
 (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
 Arlt am Gymnasium in Bohlau,
 Richter am Gymnasium in Paderborn,
 Dr. Marx am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Montabaur,
 Weskamp am Gymnasium in Koesfeld,
 Dr. Zurboußen am Gymnasium in Münster,
 Steyer am Gymnasium in Weilburg,
 Leitriß am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
 Amoneit am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
 Budor am Progymnasium in Genthin,
 Moser am Gymnasium in Paderborn,
 Stoffels an der Oberrealschule in Erefeld,
 Otto am Gymnasium in Eisleben,
 Dr. Schlitte am Gymnasium in Nordhausen,
 Dr. Hans Müller am Schiller-Realgymnasium in Stettin,
 Rheinbold an der Oberrealschule in Köln,
 Dr. Hielscher am Progymnasium nebst Realschule in Schwelm,
 Dr. Freund an der Oberrealschule in Erefeld,
 Dr. Endemann am Gymnasium in Weilburg,
 Dr. Hoffmann am Realgymnasium in Nordhausen,

Kleinmichel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
 Dr. Barwinski am Gymnasium in Dt. Krone,
 Dr. Lange am Gymnasium in Kulm,
 Dr. Thimme am Pädagogium des Klosters Unser Lieben
 Frauen in Magdeburg.
 Dr. Otte am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Schauf an der Adlerfluchtsschule (Realschule) in Frank-
 furt a. M.,
 Dr. Gloël am Gymnasium in Wezlar,
 Georg Schulz am Falk-Realgymnasium in Berlin,
 Dr. Sieg am Gymnasium in Görlitz,
 Dr. Köpcke an der Realschule in Altona-Ötensen,
 Dr. Hilgenfeld am Gymnasium in Dortmund,
 Dr. Scharf am Gymnasium in Soest,
 Wissemann am Gymnasium in Elberfeld,
 Dr. Viktor Hoffmann am Berger-Gymnasium nebst Ober-
 realschule in Posen,
 Saurenbach am Gymnasium in Barmen,
 Heling am Gymnasium in Belgard,
 Krüger am Gymnasium in Breslau,
 Dr. Richard Müller am Gymnasium in Stade,
 Güssow am Gymnasium in Quedlinburg,
 Dr. Kersten am Luisen-Gymnasium in Berlin,
 Kraß am Gymnasium zu Mülheim a. Ruhr,
 Dr. Lattmann an der Klosterschule in Ilfeld,
 Dr. Heydemann am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
 Hegemann am Gymnasium in Lingen,
 Arnold am Realgymnasium in Osterode a. Harz und
 Dr. Franz am Gymnasium in Trarbach
 ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.

U. II. 8658.

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das
Jahr 1902.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 23. Dezember 1900.

Die Ferienordnung für das Jahr 1902 ist, wie folgt,
festgesetzt:

	Schluß	Beginn
	des Unterrichts	
Ostern:	Mittwoch, den 26. März.	Donnerstag, den 10. April.
Pfingsten:	Donnerstag, den 15. Mai.	Donnerstag, den 22. Mai.

- Sommer: a) Dienstag, den 1. Juli. Mittwoch, den 6. August.
(für Königsberg)
b) Dienstag, den 1. Juli. Mittwoch, den 30. Juli.
(für die Provinz)
- Michaelis: a) Sonnabend, d. 27. Sptbr. Dienstag, den 7. Oktober.
(für Königsberg)
b) Sonnabend, d. 27. Sptbr. Dienstag, den 14. Oktober.
(für die Provinz)
- Weihnachten: Sonnabend, den 20. Dezbr. Dienstag, d. 6. Jan. 1903.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 6. Januar 1902.

Die Ferien des Jahres 1902 werden hiermit, wie folgt, festgesetzt:

	Schulschluß:	Schulanfang:
Ostern:	Sonnabend, 22. März.	Dienstag, 8. April.
Pfingsten:	Freitag, 16. Mai.	Donnerstag, 22. Mai.
Sommer:	Sonnabend 5. Juli.	Dienstag, 5. August.
Herbst:	Sonnabend, 27. Sptbr.	Dienstag, 14. Oktober
Weihnachten:	Dienstag, 23. Dezember.	Donnerstag, 7. Jan. 1903

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Gofler.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 25. November 1901.

Die Ferien an den höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks sind für das Schuljahr 1902, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1901: Sonnabend, den 22. März.

Anfang des Schuljahres 1902: Dienstag, den 8. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 16. Mai.

Anfang des Unterrichts: Donnerstag, den 22. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 4. Juli.

Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 5. August;

jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Großlichtersfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf:

Dienstag, den 12. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Sonnabend, den 27. September.
 Anfang des Winterhalbjahrs: Dienstag, den 14. Oktober;
 jedoch für die unter 3 besonders genannten höheren Lehr-
 anstalten: Dienstag, den 7. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 20. Dezember.
 Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 6. Januar 1903.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer be-
 sonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
 Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1901.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern
 für 1902, wie folgt, fest.

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, 26. März, mittags.
 Schulanfang: Donnerstag, 10. April, früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, 16. Mai, nachmittags.
 Schulanfang: Donnerstag, 22. Mai, früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend, 5. Juli, mittags.
 Schulanfang: Dienstag, 5. August früh.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Sonnabend, 27. September, mittags.
 Schulanfang: Dienstag, 14. Oktober, früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, 23. Dezember, mittags.
 Schulanfang: Mittwoch, 7. Januar 1903, früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
 Frhr. von Malzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 24. Dezember 1901.

Bezüglich der Ferien an den höheren Lehranstalten der
 Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1902

- a) der Schulschluß: b) der Schulanfang:
 1. Zu Ostern: Sonnabend, den Dienstag, den 8. April,
 22. März,

2. Zu Pfingsten: Freitag, den 16. Mai (nachmittags 4 Uhr), Donnerstag, den 22. Mai,
 3. Vor den Sommerferien: Freitag, den 4. Juli, Mittwoch, den 6. August,
 4. Zu Michaelis: Dienstag, den 30. September, Dienstag, den 14. Oktober,
 5. Zu Weihnachten: Sonnabend, den 20. Dezember, Mittwoch, den 7. Januar 1903
 stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
 von Bitter.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 14. Oktober 1901.

Die Ferien für das Jahr 1902 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 19. März.

Schulbeginn: Donnerstag, den 3. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 16. Mai.

Schulbeginn: Freitag, den 23. Mai.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Donnerstag, den 3. Juli.

Schulbeginn: Donnerstag, den 7. August.

4. Michaelisferien.

Schulschluß: Dienstag, den 30. September.

Schulbeginn: Freitag, den 10. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, den 23. Dezember.

Schulbeginn: Donnerstag, den 8. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 2. Januar 1902.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1902 wird hiermit für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise von uns festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn
Osterferien	2 Wochen.	Mittwoch, den 26. März.	Donnerstag, den 10. April.
Pfingstferien	5 Tage.	Freitag, den 16. Mai nachmittags.	Donnerstag, den 22. Mai.
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend, den 5. Juli.	Dienstag, den 5. August.
Herbstferien.	2 Wochen.	Sonnabend, den 4. Oktober.	Dienstag, den 21. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Sonnabend, den 20. Dezember.	Dienstag, den 6. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 10. Dezember 1901.

Die Ferienordnung für das Jahr 1902 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahrs: Sonnabend, den 22. März.

Beginn des neuen Schuljahrs: Dienstag, den 8. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 16. Mai.

Beginn des Unterrichtes: Donnerstag, den 22. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 2. Juli.

Beginn des Unterrichtes: Donnerstag, den 31. Juli.

Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 1. Oktober.

Beginn des Unterrichtes: Donnerstag, den 16. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 20. Dezember.

Beginn des Unterrichtes: Dienstag, den 6. Januar 1903.

1903.

Osterferien.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch, den 1. April.

Beginn des Schuljahrs: Donnerstag, den 16. April.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Herbstferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Fhr. von Wilmowski.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 12. Dezember 1901.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1902/3 in folgender Weise festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 22. März, mittags.

Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 8. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, 16. Mai, mittags.

Wiederbeginn des Unterrichts: Donnerstag, 22. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 5. Juli, mittags.

Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 5. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 27. September, mittags.

Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 14. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, 20. Dezember 1902, mittags.

Wiederbeginn des Unterrichts: Mittwoch, 7. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Biedenweg.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 24. November 1901.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1902 die nachstehende Ferienordnung bestimmt:

1. Anfang des Schuljahrs 1902:

Mittwoch nach Misericordias 1902.

2. Pfingstferien:

Schluß des Unterrichtes: Samstag vor Pfingsten.

Anfang des Unterrichtes: Dienstag nach Trinitatis.

3. Sommer- (Haupt-) Ferien:

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 6. August 1902.

Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 11. September 1902.

4. Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichtes: Samstag, den 20. Dezember 1902.

Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 8. Januar 1903.

5. Osterferien:

Schluß des Schuljahrs 1902: Mittwoch in der Charwoche 1903.

Anfang des Schuljahrs 1903: Mittwoch nach Misericordias 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

In Vertretung: Rothfuchs.

XI. Provinz Hessen-Rassau und Fürstentum Waldeck.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang
A. Für den Regierungsbezirk Kassel, das Fürstentum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M., Homburg v. d. S., Höchst a. M., Dillenburg und Weilburg.				
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend, den 22. März.	Dienstag, den 8. April ¹⁾ .
2.	Pfingsten	1/2 Woche.	Sonnabend, den 17. Mai.	Donnerstag, den 22. Mai.
	(Gymnasium und Oberrealschule in Marburg)	1 Woche.	Sonnabend, den 17. Mai	Dienstag, den 27. Mai.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend, den 5. Juli.	Dienstag, den 5. August.
	(Realschule in R. Bildungen und Realprogymnasium in Krossen)	4 Wochen.	Sonnabend, den 12. Juli.	Dienstag, den 12. August.
	(Gymnasium und Oberrealschule in Marburg)	4 Wochen.	Sonnabend, den 19. Juli.	Dienstag, den 19. August.
4.	Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend, den 27. September.	Dienstag, ¹⁾ den 14. Oktober.
	(Gymnasium und Oberrealschule in Marburg)	1 1/2 Wochen.	Sonnabend, den 4. Oktober.	Freitag, den 17. Oktober. ¹⁾
	(Realschule in R. Bildungen)	2 Wochen.	Sonnabend, den 4. Oktober.	Dienstag, den 21. Oktober ¹⁾ .
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Dienstag, den 28. Dezember.	Wittwoch, den 7. Januar 1908.
B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß der unter A aufgeführten Städte Frankfurt a. M., Homburg v. d. S., Höchst a. M., Dillenburg und Weilburg.				
1.	Ostern	16 Tage.	Sonnabend, den 22. März.	Donnerstag, den 10. April ¹⁾ .
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend, den 17. Mai.	Dienstag, den 27. Mai.
3.	Sommer	5 Wochen.	Donnerstag, den 14. August ²⁾ .	Freitag, den 19. September.
4.	Weihnachten	2 Wochen.	Dienstag, den 28. Dezember. ³⁾	Wittwoch, den 7. Januar 1908.

Kassel, den 13. Januar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lahmeyer.

¹⁾ Der vorhergehende Montag, bezw. Mittwoch, bezw. Donnerstag ist zur Aufnahmeprüfung, sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte anwesenden Schüler zu verwenden.

²⁾ Der Unterricht ist am Mittage des 28. Dezember zu schließen.

³⁾ desgl. am Mittage des 14. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 22. November 1901.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Mittwoch, den 16. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1902 festgesetzt, wie folgt:

- | | | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|---|
| Schluß des Unterrichts: | | Anfang des Unterrichts: | |
| 1. Pfingstferien: Samstag, | den 17. Mai (12 Uhr mittags). | Dienstag, | den 27. Mai. |
| 2. Sommerferien: Mittwoch, | den 6. August (12 Uhr mittags). | Donnerstag, | den 11. Septbr. |
| 3. Weihnachtsferien: Samstag, | den 20. Dezbr. (12 Uhr mittags). | Donnerstag, | den 8. Jan. 1903. |
| 4. Osterferien: Mittwoch, in | der Charwoche 1902 (12 Uhr mittags). | Mittwoch nach Misericordias | 1903.
(Aufnahmeprüfungen Dienstag nach Misericordias.) |

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

16) Anerkennung der von der Herzoglich Sächsischen Kommission zu Gotha für die zweite Prüfung der Volksschullehrer und für die Rektorprüfung ausgesetzten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen.

Berlin, den 29. November 1901.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlaß vom 26. September 1877 — U. III. 13715 — (Centrbl. S. 489), betreffend die Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen, und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juli 1883 — U. IIIa. 15810 — betreffend die Anerkennung der an der privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut“ in Gotha ausgesetzten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen (Centralblatt für die gesamte Un,

terrichts-Verwaltung in Preußen 1883, Seite 509) setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium (die Königliche Regierung) davon in Kenntnis, daß nach einer Mitteilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha die Absicht besteht, die seit dem Jahre 1892 in Gotha eingesetzte staatliche Kommission für die zweite Prüfung der Volksschullehrer und die Rektorprüfung gegebenenfalls auch mit der Abnahme der Prüfung von Lehramtsbewerberinnen zu beauftragen.

Den von der vorgenannten Herzoglichen Prüfungskommission ausgestellten Lehrerinnenzeugnissen habe ich für das Königreich Preußen — jedoch mit der aus der Einführung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) sich ergebenden Beschränkung — die gleiche Anerkennung zugestanden, welche denselben im Herzogtum Koburg-Gotha zu teil wird.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Städt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 4621.

17) Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von infolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und an öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung.

Berlin, den 30. November 1901.

Nach dem Runderlasse vom 7. Juli d. Js. — Fin. W. I. 7211¹, II. 6532, III. 8179, W. d. J. Ia. 2108 — (mitgeteilt durch Erlaß vom 5. August d. Js. — W. d. g. A. A. 1258 — Centrbl. S. 745) soll die Vorschrift, daß einem im Disciplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Civildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist, auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, welche ihr früheres Amt infolge eines strafgerichtlichen Urteils verloren hatten.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 29. Juli d. Js. — W. d. g. A. U. III. D. 3127, Fin. W. I. 10403 — (Centrbl. S. 759) bestimmen wir, daß dieser Grundsatz auch bei den Inruhestandsetzungen von in gleicher Lage befindlichen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Mittelschulen anzuwenden ist.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur Nachachtung.

An

das königliche Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

Abschrift (von 1) erhalten Euerer Excellenz zur Kenntnissnahme und gefälligen weiteren Veranlassung wegen der Stolberg'schen Grasschaften.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Heller.

Im Auftrage: von Bremen.

An

den Herren Ober-Präsidenten zu Magdeburg.

R. d. g. A. U. III. D. 4468.

Fin. M. I. 15771.

18) Vorbehalt ministerieller Entscheidung über Anträge wegen Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten u.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Es hat sich ergeben, daß bei der Beurteilung der von städtischen Behörden oder von privaten Schulvorständen gestellten Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten oder zur Abhaltung von Kursen für die Vorbereitung auf die Lehrerinnenprüfung die einzelnen königlichen Regierungen nicht gleichmäßig verfahren sind. Um auf diesem Gebiete die wünschenswerte Einheitlichkeit herzustellen, habe ich beschlossen, bis auf weiteres mir die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung solcher Gesuche selbst vorzubehalten.

Ich ordne daher an, daß Anträge dieser Art nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses, des Lehr- und Organisationsplanes wie der Befähigungen des Unternehmers und der beteiligten Lehrpersonen fortan mir vorzulegen sind, nachdem in jedem Falle das zuständige königliche Provinzial-Schulcollegium im Sinne des Runderlasses vom 2. Januar 1893 — U. III. C. 4489 — (Centrbl. S. 252) sich gutachtlich geäußert hat. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß auch solche Personen, welche allein oder in Verbindung mit Andern junge Mädchen in allen oder nur in einzelnen Fächern zum Lehrberufe vorbereiten, der Genehmigung bedürfen, sobald sie diese Thätigkeit gewerbsmäßig ausüben.

Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß die Ansbildung der künftigen Lehrerinnen in geordneter und ausreichender Weise erfolgt. Sollten daher bei den in dem oben erwähnten Erlasse bereits angeordneten Revisionen sich Veran-

staltungen finden, welche den Anforderungen an die Vorbildung von Lehrerinnen nicht zu genügen vermögen, so ist die Entziehung der Genehmigung bei mir zu beantragen.

An
die Königlichen Regierungen und an das Königliche
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und entsprechenden Nachachtung. Bei der Begutachtung der Gesuche wird besonders auch darauf Gewicht zu legen sein, daß den an die Übungsschuleinrichtungen zu stellenden Anforderungen im Sinne meines Runderlasses vom 15. Januar d. Js. — U. III. D. 3323. U. III. B. 2917 — (Centrbl. S. 204) genügt wird.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
(außer Berlin).

Abschrift (von 1) übersende ich Euerer Excellenz zu gefälliger Kenntnissnahme und Mitteilung an die Stolberg'schen Konsistorien.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Stutt.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III. D. 4019.

19) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Jahre 1902.

Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahr 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 26. Mai f. Js. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1902, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. März 1902 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 15. März f. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 ent-

sprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Besuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

Bekanntmachung.

V. III. B. 8801.

20) Bewilligung von Umzugskosten an Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Unterrichtsanstalten und an Geistliche bei der Berufung in den staatlichen Seminardienst.

Berlin, den 24. Dezember 1901.

Es ist bisher üblich gewesen, Lehrern nichtstaatlicher öffentlicher Unterrichtsanstalten und Geistlichen bei der Berufung in den staatlichen Seminardienst zur Deckung der ihnen entstandenen Umzugskosten Beihilfen u. a. auch aus dem Unterstützungsfonds für Seminarlehrer (Kap. 121 Tit. 16a des Staatshaushalts-Etats) zu bewilligen. Dadurch wird dieser Fonds zu sehr geschmälert und seinen eigentlichen Zwecken entzogen. Diesem Übelstande muß thunlichst abgeholfen werden. Grundsätzlich hat jeder Beamte, wenn nichts anderes vorher vereinbart worden ist, bei der ersten Berufung oder Anstellung sich auf eigene Kosten nach dem Amtsorte zu begeben. Nach § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, kann jedoch Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten aus dem dazu bestimmten Etatsfonds gewährt werden.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich daher, sich künftig gleich in den Anstellungsberichten über das Bedürfnis zur Gewährung einer solchen Entschädigung eingehend zu äußern. Dabei sind alle in Betracht kommenden Gründe, z. B. Vergleich des alten und des neuen Dienst Einkommens, Mangel an verfügbaren Mitteln zur Deckung der Umzugskosten, insolgedessen seitens der Lehrer nicht selten drückende Schulverbindlichkeiten eingegangen werden müssen, Familienverhältnisse

u. s. w. zu erörtern, sodasß ich in die Lage versetzt werde, auf Grund dieser Angaben mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung zu treten.

Werden dergleichen Angaben in den Berichten nicht gemacht, so muß hier angenommen werden, daß auf die in Rede stehenden Entschädigungen Anspruch nicht erhoben wird.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. 8614.

21) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. W. und Dortmund verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Den mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. W. und Dortmund verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Berlin, den 2. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 4934.

22) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 11. Januar 1902.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich hierneben eine Prüfungs-Ordnung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit der Veranlassung, danach alsbald das Erforderliche anzuordnen.

Über den Ort der Prüfung ist eine Bestimmung nicht getroffen, weil für dessen Wahl oder für die Bestimmung mehrerer Orte die Bedürfnisse der einzelnen Gegenden maßgebend sein müssen.

Nachdem in den größeren Städten Einrichtungen für haus-

wirtschaftlichen Unterricht in rascher Folge ins Leben getreten sind, erscheint es notwendig, die an die Lehrerinnen zu stellenden Anforderungen festzusetzen und dadurch zugleich diesen Schuleinrichtungen selbst, wie auch den betreffenden Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Richtschnur für ihre Arbeit zu geben.

Soweit der hauswirtschaftliche Unterricht ein eigentlicher Unterricht sein und nicht lediglich in einer praktischen Anleitung zum Kochen und zu sonstigen häuslichen Arbeiten bestehen soll, insbesondere, soweit er Kindern im Alter der Schulpflicht erteilt wird, darf er selbstverständlich nur genügend befähigten Lehrerinnen anvertraut werden. Es muß den Lehrerinnen neben einer genauen Bekanntschaft mit allen Einrichtungen und Aufgaben eines wohlgeordneten bürgerlichen Hauswesens ein ausreichendes Maß allgemeiner und pädagogischer wie fachlicher Bildung zu Gebote stehen.

Ohne die Grundlage pädagogischen Verständnisses auf Seiten der Lehrenden verfehlt auch hier der Unterricht seinen erzieherischen Zweck, während erfahrungsmäßig, ein pädagogisch richtig erteilter hauswirtschaftlicher Unterricht die Mädchen zu Ordnung, Sparsamkeit und guten Sitten zu erziehen, und den häuslichen Sinn in ihnen zu wecken vermag.

Selbstverständlich darf den Lehrerinnen auch das nötige Maß von Fachkenntnissen nicht fehlen. Dafür, daß sonst der hauswirtschaftliche Unterricht geradezu schädlich wirken kann, braucht nur an die möglichen Folgen mißverständlicher oder falscher Angaben im Unterrichte über Nahrungsmittel und Fragen der Gesundheitslehre erinnert zu werden.

Erwünscht ist, daß die ersten Prüfungen nach der anliegenden Ordnung um Ostern 1902 abgehalten werden.

Gegen Ende des Jahres 1902 sehe ich einem Berichte über die bis dahin im dortigen Bezirk abgehaltenen Prüfungen angegehender Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, sowie über das Ergebnis dieser Prüfungen entgegen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses nebst der Prüfungsordnung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
St u d t.

An
die Königlichen Regierungen.

U. III. A. 2608.

Prüfungs-Ordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden in den einzelnen Provinzen nach dem Bedürfnis Prüfungskommissionen gebildet.

Die von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Prüfungstage werden durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§ 2.

Die Prüfungskommissionen werden durch die Provinzial-Schulkollegien gebildet und sind zusammen zu setzen aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem sonstigen mit dem Hauswirtschaftsunterrichte und dem Mädchenschulwesen vertrauten Schulmanne als Vorsitzenden, sowie zwei bis vier anderen Sachverständigen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen oder Hausfrauen.

§ 3.

Zu der Prüfung werden zugelassen

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Die Anmeldung hat spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben (§ 3, 1), sind beizufügen:

- a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angiebt,
- b) die erworbenen Prüfungszeugnisse,
- c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Orts-Schulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) — oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

- a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a,
- b) einen Tauf- oder Geburtschein,
- c) ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
- d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
- e) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Die Regierung prüft die ihr durch die Kreis-Schulinspektoren — oder unmittelbar — eingereichten Meldungen und entscheidet danach über die Zulassung der Bewerberinnen zur Prüfung. Den Letzteren wird durch die Regierung eröffnet, ob sie zur Prüfung zugelassen sind oder nicht. Die Meldungen der zugelassenen Bewerberinnen werden an das Provinzial-Schulkollegium weitergegeben.

§ 5.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 6.

In der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1. eine Lehrprobe mit Mädchen abzuhalten, wozu ihnen die Aufgabe am Tage vorher gegeben wird.

2. einige praktische Arbeiten aus verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft (Kochen, Reinigen von Geräten, Kleidungsstücken, Zimmern zc.) in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission auszuführen und darzuthun, daß sie die für eine Lehrerin erforderliche Sicherheit und Erfahrung darin erworben haben.

3. In der theoretischen Prüfung haben die Bewerberinnen, die noch nicht als Lehrerinnen geprüft sind, innerhalb längstens 4 Stunden schriftlich durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen darzuthun, daß sie vom Erziehungs- und Unterrichtswesen soviel verstehen, wie zur Erteilung eines befriedigenden hauswirtschaftlichen Unterrichts an Kinder erforderlich ist. Zugleich soll die Arbeit mit als Ausweis der erlangten allgemeinen Bildung dienen.

Die mündliche Prüfung, die von allen Bewerberinnen abzulegen ist, hat das ganze Gebiet des hauswirtschaftlichen Unterrichts zum Gegenstande, insbesondere

- a) die erzieherische und wirtschaftliche Bedeutung dieses Unterrichts, inwieweit durch ihn das Mädchen zur Ordnung, zu häuslichem Sinne und zu guten Sitten erzogen, der häusliche Wohlstand gefördert werden kann;

- b) die Grundzüge der Gesundheitslehre unter Berücksichtigung der Sorge für Kinder und für Kranke;
- c) die Kenntnis unserer wichtigsten Nahrungsmittel, ihrer Bedeutung für das Körperleben und den Haushalt (Nährwert, Preis, Anschaffung, Prüfung, Aufbewahrung und Verwendung);
- d) die Pflege des Hauses, die Prüfung, Anschaffung und Behandlung der Hausgeräte, der Lampen und Öfen, der Leucht- und Brennstoffe sowie der sonstigen Vorräte einer einfachen Hauswirtschaft;
- e) die Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und Wäsche;
- f) die Rechnung der Hausfrau, einschließlich einfacher Vorausschläge für den Haushalt und der Aufstellung zweckmäßiger Speisezetteln für den einfachen Haushalt;
- g) die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichts, die Ausstattung der Küche zc., Methodik und Lehrplan nebst Lehr- und Lernmitteln.

§ 7.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, hängt von deren Gesamtergebnis ab. Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Erteilung eines erziehlischen Unterrichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, darf auch bei genügenden Kenntnissen und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zulässig.

§ 8.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis ihrer Lehrbefähigung. — Vordruck in Anlage. — Die Stempelgebühr beträgt 1,50 *M.*

§ 9.

Die vor dem Beginn der Prüfung zu zahlende Prüfungsgebühr beträgt 12 *M.*

Berlin, den 11. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Studi.

Zeugnis

der Befähigung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Die . . . (Angabe der Stellung) . . . N. N. zu
geboren am in, Kreis

Regierungsbezirk Konfession, hat
in der Zeit vom bis die Prüfung als
Lehrerin der Hauswirtschaftskunde bestanden.

M, den 19

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
(Siegel) (Unterschrift)

23) Einführung neuer Lehrmittel in Lehrerbildungs-
anstalten.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Für den nach Maßgabe der Lehrpläne vom 1. Juli v. Js.
(Centrbl. S. 603 ff.) in den Lehrer-Seminaren und Präparanden-
anstalten zu erteilenden Unterricht ist in neuester Zeit bereits eine
Anzahl von Lehrmitteln erschienen.

Es mag dahin gestellt bleiben, wieweit dabei der geschäft-
liche Zweck obwaltet, möglichst schnell neue Bücher auf den Platz
zu bringen. Jedenfalls liegt es jedoch im Interesse des Unter-
richtsbetriebes an den genannten Anstalten, daß nur gediegene,
den Zielen und Lehraufgaben der neuen Lehrpläne wirklich ent-
sprechende Lehrmittel zur Verwendung kommen. Für die Her-
stellung solcher ist aber zunächst durch ein Hineinleben in die
neuen Aufgaben im Unterrichte einige erfahrungsmäßige Erkenntnis
der Bedürfnisse, welchen die Lehrmittel genügen sollen, nötig.
Dazu bedarf es einer gewissen Zeit.

Es wäre auch kein richtiges Verfahren und ein Verkennen
der Zwecke der neuen Lehrpläne, wenn deren Durchführung mit
der Einführung neuer Lehrmittel beginnen würde. Das Haupt-
gewicht ist auf den persönlichen Unterricht des Lehrers und nicht
etwa auf die Verarbeitung von Lehrbüchern zu legen, damit
nicht dem verwerflichen Memorialmechanismus Vorschub geleistet
werde.

Wenn auch voraussichtlich die Einführung neuer Lehrmittel
für die meisten Zweige des Unterrichts ins Auge zu fassen sein
wird, empfiehlt es sich doch, zunächst die bisher im Gebrauch
befindlichen soweit möglich weiter zu benutzen, bis nach sorg-
fältiger, nicht überhasteter Vorarbeit unter richtiger Erkenntnis
der den einzelnen Unterrichtsfächern zufallenden Aufgaben gute,
zweckentsprechende Lehrmittel hergestellt sein werden.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich,
hiernach die Lehrerkollegien der Lehrerbildungsanstalten Ihres
Bezirks mit Weisung zu versehen und bei mir die Einführung
neuer Lehrmittel erst zu beantragen, wenn Werke vorliegen, die
dort nach eingehendster Prüfung als wohlgeeignet erachtet werden,

die Erreichung der Ziele der neuen Lehrpläne zu unterstützen. Von vorn herein ist dabei die Herbeiführung der Gleichheit der Lehrmittel innerhalb desselben Bezirks zu beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 472.

F. Höhere Mädchenschulen.

24) Gewährung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen.

Berlin, den 27. Dezember 1901.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1901 sind zur Gewährung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen unter Kap. 121 Tit. 43 jährlich 6000 *M* bereitgestellt worden.

Die aus diesem Fonds bewilligten Beihilfen im Höchstbetrage von 1200 *M* sind dazu bestimmt, tüchtigen Lehrern und Lehrerinnen des Französischen und Englischen an den vorgenannten Anstalten den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in England zum Zwecke ihrer Vervollkommnung in dem praktischen Gebrauche der betreffenden Fremdsprache zu erleichtern. Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche Beihilfen aus dem erwähnten Fonds von hieraus erhalten haben, ist die beigefügte Anweisung maßgebend.

Die eingehenden Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem in Rede stehenden Fonds sind mir mit einem Begleitberichte vorzulegen. In demselben ist auch zu erörtern, wie die Leistungen des Lehrers (der Lehrerin) im fremdsprachlichen Unterrichte sind, wann die Reise ausgeführt werden soll, ob der erforderliche Urlaub bereits erteilt worden ist, welches Dienstverkommen der Lehrer (die Lehrerin) bezieht, ob dem betreffenden Lehrer (der Lehrerin) während der Dauer der Studienreise das Gehalt unverkürzt oder zu einem Teile weiter gezahlt oder für die Vertretung beansprucht wird.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift übersende ich Euerer Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme und Mittheilung an die Stolberg'schen Konsistorien.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.

U. III. D. 2836.

Anweisung

für Lehrer und Lehrerinnen des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres mit staatlicher Beihilfe geförderten Aufenthaltes in Ländern französischer Zunge oder in England.

1. Die neu sprachlichen Stipendien sind dazu bestimmt, Lehrern und Lehrerinnen des Französischen und Englischen an öffentlichen höheren Mädchenschulen den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in England zum Zwecke ihrer Bervollkommnung in dem praktischen Gebrauche der Fremdsprache zu erleichtern.

2. Dieser Aufenthalt im Auslande soll insbesondere dazu dienen, den Stipendiaten auf Grund vorher erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten, zum leichten und natürlichen Gebrauche der französischen und englischen Sprache zu verhelfen, sie Land und Volk kennen zu lehren, ihnen eine Anschauung von den geistigen und materiellen Hilfsmitteln der fremden Nation zu gewähren und sie so zu befähigen, die erworbenen Kenntnisse und die erlangte Fertigkeit im Dienste der Schule praktisch zu verwerten.

3. Bei gewissenhafter Beschränkung auf den eigentlichen Zweck des Aufenthaltes und sorgfältiger Benutzung der gebotenen Bildungsmittel wird im allgemeinen ein Aufenthalt von 6 Monaten genügen.

4. Die Stipendiaten sollen ihre Zeit nicht zu philologischen Arbeiten und Beobachtungen oder zum Studium auf Bibliotheken verwenden, sondern vor allem den Umgang mit gebildeten Franzosen und Engländern suchen, womöglich durch Anschluß an gut empfohlene Familien. Sie werden sich des Verkehrs mit Landsleuten und des Gebrauchs der Muttersprache zu enthalten haben und sich in der ihnen zu Gebote stehenden Zeit ausschließlich den Erwerb praktischer Sprech- und Schreibfertigkeit und der dieselbe fördernden Kenntnisse angelegen sein lassen. Nicht durch abstraktes Studium allein, sondern vor allem durch verständnisvolles und vielseitiges Mitleben kann es gelingen, in ein fremdes Volkstum einzudringen und sich seine Ausdrucksmittel anzueignen.

5. Die nächste und unablässige Sorge der Stipendiateu wird auf die Bervollkommnung ihrer Aussprache durch tägliche

Übung des Ohrs und der Zunge und auf die Gewinnung derjenigen Fülle von Anschauungen und Bezeichnungen aus allen Gebieten des Lebens gerichtet sein, die es ihnen ermöglicht, schnell und sicher zu verstehen und schnell und ungezwungen sich auszudrücken.

Den Lehrern namentlich wird der Besuch von öffentlichen Vorlesungen, guten Theater-Vorstellungen, von Gerichts-Verhandlungen, Sitzungen politischer Körperschaften, Predigten und Versammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Natur dringend anempfohlen. Dadurch und durch unbefangene Beobachtung des gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Lebens wird eine für den Unterricht wertvolle, auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis des fremden Volkes und seiner Einrichtungen erworben werden können.

6. Behufs praktischer Erlernung der französischen Sprache empfiehlt sich in erster Linie der Aufenthalt in Frankreich selbst, namentlich in Paris.

Für das Englische ist vor allem London und seine weitere Umgebung ins Auge zu fassen. Daneben Manchester, Oxford, Cambridge.

Als Besuchszeit empfiehlt sich in den französisch redenden Landen im allgemeinen die Zeit vom Oktober bis April, in England die von April bis Oktober.

Es ist geraten, einen Teil der verfügbaren Zeit in Frankreich zum Aufenthalte in einer größeren Provinzstadt, in England zum Aufenthalte in einer Familie auf dem Lande oder an der See zu benutzen.

Die Erteilung deutschen Unterrichts während des Auslandsaufenthalts ist den Stipendiaten untersagt.

7. Nach der Rückkehr haben die Stipendiaten dem Unterrichtsminister in französischer bezw. englischer Sprache einen kurzen Bericht über die von ihnen zur Erreichung ihres Zweckes angewandten Mittel, über etwaige Schwierigkeiten, die sie gefunden, sowie über sonstige mitteilenswerte Wahrnehmungen auf dem Dienstwege einzureichen.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

25) Unterweisung in der Aufertigung richtiger und deutlicher Briefauffchriften.

Berlin, den 27. November 1901.

Das unverhältnismäßig starke Anwachsen der Zahl von Postsendungen, die wegen Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit

der Aufschrift unbestellbar blieben, hat bereits im Jahre 1872 dazu geführt, daß unter dem 26. September 1872 — U. 31412 — durch Runderlaß an die Provinzialbehörden für die Elementarschulen eine besondere Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefaufschriften angeordnet wurde.

Die Zahl der unbestellbaren Postsendungen ist neuerdings wieder beständig in der Zunahme begriffen (1896: 1 431 021, 1899: 2 022 916), und zwar liegt nach Mitteilung der Reichspostverwaltung die Ursache ihrer Unanbringlichkeit zum großen Teile in der mangelhaften und unvollständigen Abfassung der Aufschriften.

Ich bringe deshalb die Befolgung des Runderlasses vom 26. September 1872 (Centralblatt 1872, S. 699) in Erinnerung und weise die Schulaufsichtsbehörden an, dafür zu sorgen, daß die Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefaufschriften nach Maßgabe der damals getroffenen Bestimmungen ausnahmslos erfolgt, auch die Anfertigung solcher Aufschriften in den Elementarschulen häufiger geübt wird.

An
die Königlichen Regierungen und an das Königliche
Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abchrift unter Bezugnahme auf den oben bezeichneten Runderlaß vom 26. September 1872 zur Kenntnismahme und Beachtung für die Schullehrer-Seminare.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stutt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3394. U. III. A.

26) Ausstellung von Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten.

Berlin, den 16. Dezember 1901.

Auf den Bericht vom 26. November d. Js.

Nach der Bemerkung 1 am Fuße des durch den Erlaß vom 31. Oktober d. Js. — U. III. E. 2993 A. — (Centrbl. S. 957) für die Quittungen über die Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten vorgeschriebenen Formulars ist die Bescheinigung zur Jahresquittung bezüglich der ordnungsmäßigen Besetzung der Lehrstellen erst am Schlusse des Etatsjahres auszustellen. Mit Rücksicht hierauf kann die Jahresquittung selbst erst anfangs April und nicht schon bei der Abhebung des Teilbetrages der

Staatsbeihilfe für das IV. Vierteljahr des Etatsjahres — anfangs Januar — gefordert werden. Über den Teilbetrag der Staatsbeihilfe für das IV. Vierteljahr des Etatsjahres ist vielmehr noch eine Quartalsquittung auszustellen.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß in Zukunft neben der Jahresquittung vier Quartalsquittungen auszustellen sind, trifft also zu.

Der Erlaß vom 29. Juli 1896 — U. III. E. 4287 — (Centrbl. S. 595), mitgeteilt durch den Erlaß vom 24. August 1896 — U. III. E. 4609 —, wird hiernach entsprechend abgeändert.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Bever.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3486. A.

27) Die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen kommt für die Gewährung des vollen Grundgehalts und die Zahlung des ungekürzten Staatsbeitrages nicht in Betracht.

Berlin, den 13. Januar 1902.

Auf den Bericht vom 22. November v. Js.

Die am Schlusse Ihres Berichtes gestellte Frage ist zu verneinen. Die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen hat nach dem Wortlaute des § 11 Abs. 1 und 4 des Lehrerbefoldungsgesetzes lediglich für die Bemessung der Alterszulagen und den Anspruch auf Ruhegehalt Bedeutung, kommt aber für die Gewährung des vollen Grundgehalts und die Zahlung des ungekürzten Staatsbeitrages (§§ 3 und 27 Ziffer III a. a. D.) nicht in Betracht. Hier ist lediglich der öffentliche Schuldienst im Sinne des § 10 des Lehrerbefoldungsgesetzes entscheidend (vergl. auch den Bericht der XI. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1896 — Nr. 27 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, IV. Session 1896/97, S. 24 und 26 —).

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 3458.

28) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule grundsätzlich nicht zuzulassen.

Berlin, den 29. Januar 1902.

Aus den anbei zurückfolgenden, mit Bericht vom 14. Januar d. Js vorgelegten Verhandlungen ergibt sich, daß bei der Umwandlung der privaten Rektoratschule in R. in eine von der politischen Gemeinde zu unterhaltende öffentliche Schule der konfessionelle Charakter der Schule vertragsmäßig sicher gestellt werden soll. Demgegenüber verweise ich auf die, in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 9. März v. Js. (Sten. Ber. S. 3044 ff.) von mir abgegebene Erklärung, nach der die durch die Verfassung dem Staate zugewiesenen Schulhoheitsrechte nicht den Gegenstand von Verträgen unter den Schulinteressenten bilden dürfen. Solchen Abreden und, im vorliegenden Fall, einem darauf beruhenden Statut ist die Genehmigung von Schulaufsichtswegen stets zu versagen.

Selbstverständlich schließt dies nicht aus, daß in R. von der politischen Gemeinde eine katholische Rektoratschule errichtet wird.

An
die königliche Regierung zu R. _____

Abchrift erhalten die königlichen Regierungen zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

An
die übrigen königlichen Regierungen.
U. III. C. 276. U. III. A.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen u. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden u. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am
19. Januar 1902:

Den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern
und Eichenlaub:

Graf zu Stolberg-Bernigerode, Ober-Präsident der Provinz
Hannover, zu Hannover.

Den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat
im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Chappuis, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender
Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

D. Dr. Kleinert, Ober-Konfistorialrat, ordentlicher Professor an
der Universität Berlin.

Dr. Kohlrausch, Professor und Präsident der Physikalisch-Techni-
schen Reichsanstalt zu Charlottenburg.

von Moltke, Regierungs-Präsident zu Potsdam.

Dr. Olshausen, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor
an der Universität Berlin.

Dr. Ufener, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an
der Universität Bonn.

Den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
Bethge, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Stettin.
Graf von Brühl, Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

Göbel, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor a. D. zu
Julda.

Dr. Hechelmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat
zu Münster i. W.

D. Klostermann, Konfistorialrat, ordentlicher Professor an der
Universität Kiel.

Dr. Meinerz, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender
Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Nagler, Ober-Regierungsrat zu Erfurt

Dr. Schwendener, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Pro-
fessor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie
der Wissenschaften.

Dr. Voß, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Prähistorischen
Sammlung des Museums für Völkerkunde zu Berlin.

Den Roten Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Gierke, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der
Universität Berlin.

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Bartels, Ober-Regierungsrat zu Oypeln.

Dr. Verbig, Realschul-Direktor zu Kroßen a. D.

Fergmann, Professor, Lehrer an der Königlichen Kunst-Akademie
zu Düsseldorf.

Dr. Gludan, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.

Pratz, Gymnasial-Oberlehrer zu Weßlar.

Braun, Professor, Gymnasial-Direktor zu Schneidemühl, Kreis
Kolmar.

- Bunne mann, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Hohnstedt, Kreis Northeim.
- Dr. Bugky, Regierungs- und Schulrat zu Stettin.
- Dr. Cantor, ordentlicher Professor an der Universität Halle.
- Daniel, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Aurich.
- Eppink, Seminar-Direktor zu Kanten.
- Flickel, Professor, ordentliches Mitglied der Akademie der Künste und Landschaftsmaler zu Berlin.
- Dr. Frobenius, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
- Gallien, Direktor des Realgymnasiums zu Reisse.
- Dr. Grabhof, Gymnasial-Direktor zu Linden.
- Grubel, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Fraustadt.
- Gruchot, Gymnasial-Direktor zu Arnsherg.
- von Haugwitz, Ober-Regierungsrat zu Magdeburg.
- Herzig, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Rasdorf.
- Dr. Hise, außerordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.
- Dr. Hüppe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor.
- Dr. Jacobi, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
- Dr. Kayser, ordentlicher Professor an der Universität Marburg.
- Kiesel, Professor, ordentliches Mitglied der Akademie der Künste, Genre- und Bildnismaler zu Berlin.
- Dr. Klockmann, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
- Krebs, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Herrnsstadt.
- Dr. Küstner, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
- von Mendel-Steinfels, Landes-Ökonomierat und General-Sekretär des Landwirtschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, Dozent an der Universität Halle.
- Dr. Meyer, ordentlicher Professor an der Universität Halle.
- Dr. Müller, Professor, Oberlehrer am Gymnasium zu Kiel.
- Roßnagel, Metropolitan und Kreis-Schulinspektor zu Rotenburg a. F.
- D. Dettli, Konsistorialrat und ordentlicher Professor an der Universität Greifswald.
- Ortlich, Seminar-Direktor zu Kyritz.
- Dr. Ost, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
- Dr. Ostermann, Provinzial-Schulrat zu Breslau.
- Dr. Ritter, Professor, Direktor der städtischen Luisenschule zu Berlin.
- Röfeler, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Rosalsky, Professor, Direktor der Oberrealschule zu Weigenfels.

Dr. Rosaues, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.

Schindler, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Loitsche.

Dr. Stimming, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Stöcke, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Niederbeuna.

Strauch, Pfarrer und Orts-Schulinspektor zu Krinisch.

von Stuckradt, Rittmeister a. D., Stallmeister der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Trepper, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Wartschow, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Franzburg.

Dr. Wende, Regierungs- und Schulrat zu Dppeln.

Den Königl. Kronen-Orden erster Klasse:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Rat, Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

von Gebhardt, Professor, Maler, Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Herr, Ober-Regierungsrat zu Osnabrück.

D. Kähler, ordentlicher Professor an der Universität Halle.

Köhler, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Dr. Möbius, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Madecke, Professor, Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin.

Dr. Schaper, General-Arzt, Geheimer Ober-Medizinalrat, ärztlicher Direktor des Charité-Krankenhauses zu Berlin.

Trosien, Ober- und Geheimer Regierungsrat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg.

Den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse.

Dr. Paasche, Geheimer Regierungsrat, Etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Schulze, Geheimer Rechnungsrat, Vorsteher des Central-Bureaus des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Dreyer, Hauptlehrer zu Hannover.

Eckert, Mittelschullehrer zu Glogau.
 Franke, Rektor und Ober-Schulinspektor zu Posen.
 Rosenau, Hauptlehrer zu Pilehne.
 Springstube, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Ministerium der
 geistlichen u. Angelegenheiten.

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Bauer, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Cöln.
 Lic. Dr. Leimbach, Provinzial-Schulrat zu Hannover.
 Saß, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Schleswig.
 Sternkopf, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Kassel.
 Dr. Weicker, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu
 Stettin.

Den Adler der Inhaber:

Berge, Volksschullehrer zu Körle.
 Brockschmidt, Hauptlehrer zu Osnabrück.
 Diefer, Gemeinde-Schullehrer zu Berlin.
 Drutschmann, Hauptlehrer zu Mezerzig.
 Gluschte, Lehrer zu Groß-Münche.
 Harms, Lehrer zu Ehra.
 Lindwedel, Kantor und Lehrer zu Brome.
 Lüdike, Lehrer zu Eichberg.
 Mazke, Lehrer und Organist zu Bärzdorf.
 Mögling, Erster Lehrer und Küster zu Kriegstedt.
 Rauhut, Hauptlehrer zu Großdorf.
 Schürhoff, Lehrer zu Norddinker.
 Strehlow, Lehrer und Küster zu Wusterbarth.
 Weigand, Volksschullehrer zu Kempfenbrunn.
 Ziegenhagen, Lehrer zu Groß-Hanland.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Scheer, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen u.
 Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Ab, Hauswart und Pförtner der Universitäts-Augenklinik zu Bonn.
 Buchwald, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geist-
 lichen u. Angelegenheiten.
 Heinze, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu
 Koblenz.
 Länzer, Kanzlei-Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu
 Schleswig.
 Riedel, Saaldiener bei der Technischen Hochschule zu Berlin.

Schulz, Diener am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern.
 Strumpf, Kastellan des Museums für Völkerkunde zu Berlin.
 Tapfer, Leichenträger im Charité-Krankenhaus zu Berlin.
 de Bries, Geheimer Kanzleidener im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Wiese, Diener an der königlichen Bibliothek zu Berlin.
 Wunsch, Diener am Schullehrer-Seminar zu Liebenthal.

B. aus Anlaß Allerhöchsthres Geburtstages am
 27. Januar 1902:

Den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
 Salzmann, Professor, Marinemaler, zu Neubabelsberg.

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Delitzsch, ordentlicher Professor an der Universität Berlin
 und Direktor der Vorderasiatischen Abteilung der königlichen
 Museen daselbst.

Den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. B. Fränkel, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Honorar-
 Professor an der Universität Berlin.

Ferner haben Seine Majestät aus dem gleichen Anlaß
 geruht, zu verleihen:

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem
 Prädikat „Ezellenz“:

dem ordentlichen Professor und Direktor des Klinischen Instituts
 für Chirurgie bei der Universität Berlin, General-Arzt
 (mit dem Range als Veneralmajor) à la suite des Sanitäts-
 Korps, Geheimen Medizinalrat Dr. von Bergmann zu
 Berlin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und
 der Zahl 50:

dem Regierungs- und Schulrat Geheimen Regierungsrat
 Hardt zu Erfurt;

der Charakter als Geheimer Rechnungsrat:

den bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
 Medizinal-Angelegenheiten angestellten Geheimen erpe-

- dierenden Sekretären und Kalkulatoren Rechnungsräten
Mann und Plettenberg;
der Charakter als Kanzleirat:
den Geheimen Registratoren bei demselben Ministerium
Denzel und Knauth;
der Charakter als Rechnungsrat:
dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin
Schleusner.
- Der Regierungsbaumeister Dr. Burgemeister zu Breslau ist
zum Provinzial-Konservator der Provinz Schlesien bestellt
worden.

B. Universitäten.

- Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät
der Universität Göttingen Geheimen Regierungsräten
Dr. med. et phil. Ehlers und Dr. Klein;
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der
Universität Göttingen Geheimen Justizrat Dr. jur. et
phil. Frensdorff und dem ordentlichen Professor in der
Philosophischen Fakultät derselben Universität Geheimen
Regierungsrat Dr. Riede;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität Bonn Dr. Anschütz,
den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät
der Universität Göttingen Dr. Berthold, Dr. Hilbert
und Dr. Roethe;
der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbe-
amten den Ober-Bibliothekaren an den Universitäts-Bibliotheken:
zu Greifswald Dr. Focke,
zu Göttingen Dr. Luz und
zu Marburg Professor Dr. Wenker;
der Charakter als Rechnungsrat:
dem Verwaltungs-Inspektor der Akademischen Heilanstalten
der Universität Kiel Gerstenberg.
- Dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungsvor-
stehers beim Institut für Hygiene und experimentelle
Therapie an der Universität Marburg beauftragten Dr.
Ruppel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
- Es sind ernannt worden:
der bisherige Professor an der Kunstakademie zu Düsseldorf,

Provincial-Konservator der Rheinprovinz und Privatdozent an der Universität Bonn Dr. Clemen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der genannten Universität,
 der bisherige ordentliche Professor Dr. Schwarz zu Straßburg i. E. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und
 der Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimer Regierungsrat Dr. Slaby auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor der Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg Geheimen Regierungsrat Professor Martens;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem etatsmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Hannover Geheimen Regierungsrat Barkhausen und
 dem etatsmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Raurat Wolff.

Dem Honorar-Assistenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Raurat Boetsch ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Königlichen Museums zu Kassel Dr. Eichenmann;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten:

dem Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Uhlworm, beauftragt mit der Leitung des deutschen Bureaus der internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Assistenten am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Elsner,

dem Major a. D. Dr. phil. von Heyden zu Frankfurt a. M.,
 dem Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Charlotten-
 burg Dr. phil. Hirschberg daselbst,
 dem Bildhauer Max Klein zu Grunewald bei Berlin,
 dem Bibliothekar und Lehrer am Seminar für Orientalische
 Sprachen zu Berlin Dr. Lippert,
 dem Direktor des Schlesiſchen Museums für Kunstgewerbe
 und Altertümer zu Breslau Dr. Masner,
 dem Arzt Dr. George Meyer zu Berlin,
 dem Hydrologen bei dem Hydrologischen Bureau der Stadt
 Berlin Bieſke zu Charlottenburg,
 dem Arzt Dr. Sommerfeld zu Berlin und
 dem Oberarzt des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden
 Dr. Weintraud;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Dirigenten der Brieg'er Singakademie, Kantor und
 Organisten Hielscher zu Brieg sowie
 den Chordirigenten Hopfe und Strond zu Barmen.

Der Maler, Großherzoglich Badische Professor Kallmorgen
 aus Karlsruhe ist zum ordentlichen Lehrer an der Königl.
 akademischen Hochschule für die bildenden Künste
 zu Berlin ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Realprogymnasium zu Eilenburg Dr.
 Zwirumann.

Es ist beigelegt worden:

der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Neuhaldensleben
 Dr. Halbsaß und

dem Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu
 Berlin Dr. Kirchner.

Zu gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
 die Oberlehrer:

Bethke von der Realschule zu Rixdorf an das Gymnasium
 zu Friedenau,

Bunte vom Gymnasium zu Fraustadt an das Progym-
 nasium zu Nienburg,

von der Horst von der Petri-Schule zu St. Petersburg
 an das Gymnasium zu Gütersloh,

Dr. Krause von der Realschule zu Rottbus an das
 Marienstifts-Gymnasium zu Stettin und

Schröder von der Realschule zu Rixdorf an das Progymnasium zu Friedrichshagen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

- zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Vellingner,
- zu Stolp der Hilfslehrer Bernhard,
- zu Friedenau der Hilfslehrer Voehrig,
- zu Garz a. D. die Hilfslehrer Dubberke und Dr. Rudeschel,
- zu Potsdam der Hilfslehrer Dr. Hildebrandt,
- zu Steglitz die Hilfslehrer Konrad Lehmann und Dr. Hans Schulz,
- zu Brandenburg a. S. (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Michaelis,
- zu Attendorn der Schulamtskandidat Dr. Stufenberg und
- zu Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Bollmer;

am Realgymnasium:

- zu Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Gade,
- zu Berlin (Königstädtisches) der Hilfslehrer Kaiser und
- zu Bromberg der Hilfslehrer Richert;

an der Oberrealschule:

- zu Berlin (Luisenstädtische) der Hilfslehrer Dr. Zirwer;

am Progymnasium:

- zu Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Dr. Franke und
- zu Malmédy der Rektor Gehlen zu Lindlar;

am Realprogymnasium:

- zu Stargard i. P. der Hilfslehrer Dr. Schaerffenberg;

an der Realschule:

- zu Görlitz der Schulamtskandidat Dr. Krüger und der Hilfslehrer Dr. Sarowy,
- zu Berlin (3.) der Hilfslehrer Leetsch,
- zu Berlin (7.) der Hilfslehrer Marzyn,
- zu Fulda der bisherige ordentliche Seminarlehrer Sander daselbst,
- zu Rixdorf der Hilfslehrer Dr. Walter und
- zu Pankow der Hilfslehrer Weinberg.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

- der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
- dem Seminar-Oberlehrer Köhn zu Hannover und
- dem Seminar-Direktor Dr. Linde zu Lüneburg;

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Seminarlehrer, Musik-Direktor Kurth zu Lüneburg und

dem ordentlichen Seminarlehrer Marten zu Hannover.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Seminar-Oberlehrer:

Dr. Röll von Franzburg nach Marienburg;

der ordentliche Seminarlehrer:

Dr. Peine von Erfurt nach Osterburg.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Rhenydt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Falcke und

am Schullehrer-Seminar zu Exin der bisherige ordentliche Seminarlehrer Züttner zu Rawitsch;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Altdöbern der bisherige Seminarhilfslehrer Gerstenhauer und

am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz der bisherige Zweite Präparandenlehrer Marwan zu Zülz.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kommissarische Lehrer Schmidt;

als ordentliche Seminarlehrerinnen:

an dem mit der Augustaschule verbundenen Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Helfritz,

an den Königl. Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig die bisherige kommissarische Lehrerin Kruska und

am Lehrerinnen-Seminar zu Posen die bisherige kommissarische Lehrerin De Biseau;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige kommissarische Lehrer Fricke,

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der bisherige Lehrer Rühmann zu Schöneberg und

am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Wetterling zu Weisensfels;

als Seminar-Hilfslehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der Lehrer Dirk zu Erfurt.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als Zweite Präparandenlehrer:

an der Präparandenanstalt zu Jülich der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Drzyzga und
an der Präparandenanstalt zu Aurich der Lehrer Kirchhoff zu Göttdenstedt.

H Taubstummens- und Blindenanstalten.

Der Hilfslehrer Kleinke an der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Angerburg ist als ordentlicher Taubstummlehrer angestellt worden.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Flensburg Leonhardi ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Abraham, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Behncke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, Bornstein, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,

Dr. Brecher, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Budde, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Duisburg,

Caspari, Professor, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Oberlahnstein,

Dr. Degner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,

Dr. Ehrhardt, Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben,

Gsch, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Trier,

Frank, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,

Dr. Geppert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Giese, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuß,

Holzhausen, ordentlicher Seminarlehrer zu Neu-Ruppin, Jacobsthal, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Berlin,

Löwe, Musiklehrer, ordentlicher Seminarlehrer zu Herbede,

Opitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,

Dr. Pappenheim, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Bernice, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor
in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Scheffer-Boichorst, ordentlicher Professor in der
Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mit-
glied der Akademie der Wissenschaften daselbst,
Dr. Schieweck, Professor, Realschul-Oberlehrer zu
Breslau,
Dr. Voellmer, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halle a. S.,
Bogt, Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium
zum heiligen Geist zu Breslau und
Bogt, Gymnasial-Oberlehrer zu Achersteden.

In den Ruhestand getreten:

Heyse, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schink, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Gleiwitz, unter
Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schlegel, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterburg, unter
Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Beith, Realschul-Oberlehrer zu Ems und
Dr. Weidenmüller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
Marburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens
vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im
Inlande:

Blümlein, Gymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. S. und
Dr. Kunpers, Realschul-Oberlehrer zu Düsseldorf.

Nachtrag.

29) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unter-
richts-Anstalten in den Königlichen Museen zu Berlin
Ostern 1902.

Die Vorlesungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern
— mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag, den 3. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman:
Ägyptische und assyrische Denkmäler.

2. Freitag, den 4. April.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7.
Nach der Pause: Im Museum für Völkertunde, Königgräber-

straße 120. Professor Dr. Winnefeld: Die Ausgrabungen Schliemann's in Hissarlik, Tiryns und Mykenä.

Abends 7 Uhr: Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums. Dr. Zahn: Ausgrabungen auf Kreta.

3. Sonnabend, den 5. April.

In der Olympia-Ausstellung, Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

4. Montag, den 7. April.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Professor Dr. Kalkmann: Attische Kunst.

5. Dienstag, den 8. April.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Abends 7 Uhr: Professor Dr. R. Heinze: Ara pacis Augustae.

6. Mittwoch, den 9. April.

Im Pergamon-Museum. General-Sekretar Professor Dr. Conze: Altertümer von Pergamon.

7. Donnerstag, den 10. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium). Dr. Pernice: Antike Keramik.

8. Freitag, den 11. April.

In der Aula des Museums für Völkerkunde, Königgräberstraße 120. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

Die Direktorial-Beamten des Alten- und Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münz-Kabinetts), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kurses die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

30) Programm des französischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin vom 2. bis 12. April 1902 im königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13, abgehalten werden wird.

Mittwoch, den 2. April. Um 9 Uhr: Eröffnung. Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kurses. Einteilung der Zirkel. Beginn der Übungen.

Von Donnerstag den 3. April bis Sonnabend den 12. April. Täglich von 9—11 Uhr und einige Male nachmittags von 4¹/₂—6 Uhr: Vorträge:

- a) Deutsche: Herr Professor Tobler (wenn er in Berlin ist). — Herr Professor Rabiſch: Rhonetiſche Übungen.
 b) Franzöſiſche: Die Herren E. Haguenin (Profeſſor an der Uniuerſität Berlin), Eduard Dancre, Léon Desdrouits, A. Duverdier, R. Lobſtein, Ch. Marelle, E. Montaubric, M. Le Tournau.

Themen (zur Auswahl in Ausſicht genommen): La Provence dans la littérature française, depuis 1840. — Les poètes toulousains depuis 1850. — La vie intellectuelle à Dijon depuis le VIIIe siècle. — Le théâtre de Brioux. — Histoire du „Théâtre-Libre“ (pièces et auteurs). — Le théâtre de Beaumarchais. — Des excursions a) dans le Velay (Langue d'oc), b) en Normandie de Rouen au Havre. — Versailles aujourd'hui. —

Une excursion à Biskra (Sahara). — La Champagne (industrie, art, littérature). — Le Plateau Central et ses habitants. — Organisation de l'Instruction Publique en France: Enseignement primaire, secondaire et supérieur. — Le style, prononciation et la diction dans le parler naturel et dans les différents genres artistiques et littéraires.

Täglich von 11—1 Uhr: Übungen im mündlichen Gebrauch der franzöſiſchen Sprache in Zirkeln von 3—4 Herren mit einem Franzosen.

Bemerkungen.

1. Wünſche der Herren Teilnehmer am Kurſus, die angezeigten Vorträge oder die Einſügung anderer betreffend, können erfüllt werden, wenn ſie ſpäteſtens 3 Wochen vor Beginn des Kurſus dem Leiter deſſelben, Profeſſor Rabiſch, Johannisthal-Berlin Waldſtr. 6, ausgeſprochen werden.

2. Jedem Vortrage geht eine Recitation aus vorgelegten Texten voraus. Die Texte dazu, ſowie Hilfsbücher zu den Übungen werden unentgeltlich geliefert. Gelegenheit zur Übung im mündlichen Gebrauch der franzöſiſchen Sprache wird den Herren auch an jedem Nachmittag und Abend geboten werden. — Die Vorbereitung kurzer freier Vorträge (5—7 Minuten) für die Übungszirkel wird empfohlen; die Themata deſſelben ſind ſachlich oder literariſch ſo leicht wie möglich zu wählen, da es nur auf die Übung im Sprechen ankommt.

3. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kurſus ſind, zugelassen werden. Doch iſt es erwünſcht, daß ſie ſich vorher beim Leiter melden.

4. Herren, welche vor Beginn des Kurſus, vielleicht ſchon von Beginn der Oſterferien an, in Berlin ſind, können täglich Ge-

legenheit zur Übung im Gebrauch des Französischen bekommen, wenn sie sich vorher beim Leiter melden.

5. Gelegenheit zu englischer Unterhaltung mit Engländern kann neben der Arbeitszeit für das Französische geboten werden.

6. Es wird wieder versucht werden, den Herren Teilnehmern zu den Theateru überhaupt, besonders aber zur Aufführung französischer oder englischer Dramen billig oder umsonst Zutritt zu verschaffen.

31) Programm für den vom 17. bis 29. April 1902 in Göttingen abzuhaltenen naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Professor Dr. Hilbert: Axiome der Geometrie

Professor Dr. Schilling: Kinematik und graphische Statik.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Wagner: Ausgewählte Kapitel der mathematischen Geographie.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Voigt: Neues aus der Theorie der Elektrizität und des Lichtes (mit Demonstrationen).

Privatdozent Dr. Kaufmann: Kathoden und Becquerelstrahlen (mit Demonstrationen).

Professor Dr. Simon: Telegraphie ohne Draht (mit Demonstrationen).

Professor Dr. Lorenz: Ausgewählte Kapitel der technischen Dynamik.

Oberlehrer Professor Behrendsen: Wärmeleitung und Strahlung.

Professor Dr. Wiechert: Atmosphärische Elektrizität (mit Demonstrationen). Demonstration nautischer Instrumente.

Das Physikalische Institut des Gymnasiums, die Mathematische Modellsammlung, die Sternwarte, das Institut für angewandte Elektrizitätslehre, sowie das für technische Physik werden je einen Nachmittag dem Besuch geöffnet werden. Das Physikalische Institut soll an drei Nachmittagen zur Besichtigung und zur Ausführung von kleineren Arbeiten an, die Teilnehmer besonders interessierenden, Apparaten zu Verfügung stehen. Das neue Geophysikalische Institut wird gelegentlich der Vorträge des Professors Dr. Wiechert gezeigt und erläutert werden.

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	—	2 ¹ / ₄ —3	3—4	4—5	5—6
Donnerstag 17. April			Eröffnung im Physikalischen Institut		Boigt		Math. Vortragsammlung			
Freitag 18. April	Schrendsen				Boigt		Sternwarte			
Sonntag 19. April	Schrendsen				Boigt					
Sonntag 20. April										
Montag 21. April	Schilling			Kaufmann			Wichert			
Dienstag 22. April	Schilling			Kaufmann			Wichert			
Mittwoch 23. April	Schilling			Kaufmann			Physik. Kabinett des Gymna- siums			
Donnerstag 24. April	Hilbert			Wagner						
Freitag 25. April	Hilbert			Wagner			Physikalisches Institut			
Sonntag 26. April	Hilbert			Wichert						
Sonntag 27. April										
Montag 28. April	Simon			Lorenz					Institut für techn. Physik	
Dienstag 29. April	Simon			Lorenz					Institut für angewandte Elektrotechnik	

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

	Seite
A. 1) Deckblätter Nr. 111 bis 122 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten. Erlaß vom 25. November 1901	181
2) Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Erlaß vom 18. Dezember 1901	216
3) Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte. Erlaß vom 18. Dezember 1901	217
4) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js.	220
B. 5) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung der Universität Greifswald. Bekanntmachung des Rektors und des Senats der Universität Greifswald vom Dezember 1901	220
C. 6) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1901 gemäß den Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 die Prüfung bestanden und die unbeschränkte Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen oder an Volks- und Mittelschulen erlangt haben. Vom 4. Dezember 1901	222
7) Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1901	224
D. 8) Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwicklung zu Vollanstalten begriffen sind. Erlaß vom 6. Dezember 1901	225
9) Schlußprüfung der noch nicht anerkannten höheren Lehranstalten. Erlaß vom 25. Januar d. Js.	226
10) Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Unterschuldaneer militärberechtigter Privatschulen. Erlaß vom 6. Dezember 1901	227
11) Fassung der Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 9. Dezember 1901	228
12) Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers an höheren Lehranstalten innerhalb eines Schuljahres. Erlaß vom 17. Dezember 1901	229
13) Einführung des griechischen Lejebuches von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf bei den Gymnasien. Erlaß vom 6. Januar d. Js.	229
14) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	230
15) Schulserien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1902	232
E. 16) Anerkennung der von der Herzoglich Sächsischen Kommission zu Gotha für die zweite Prüfung der Volksschullehrer und für die Rektorprüfung ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen. Erlaß vom 29. Oktober 1901	239
17) Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von insolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und an öffentlichen Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung. Erlaß vom 30. November 1901	240
18) Vorbehalt ministerieller Entscheidung über Anträge wegen	

	Seite
Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten zc. Erlaß vom 4. Dezember 1901	241
19) Zurnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Jahre 1902. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1901	242
20) Bewilligung von Umzugskosten an Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Unterrichtsanstalten und an Geistliche bei der Berufung in den staatlichen Seminardienst. Erlaß vom 24. Dezember 1901	248
21) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Hagen i. B. und Dortmund verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js.	244
22) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 11. Januar d. Js.	244
28) Einführung neuer Lehrmittel in Lehrerbildungsanstalten. Erlaß vom 6. Februar d. Js.	249
F. 24) Gewährung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zum Zwecke der Ausföhrung von Studienreisen. Erlaß vom 27. Dezember 1901	250
G. 25) Unterweisung in der Anfertigung richtiger und deutlicher Briefauffchriften. Erlaß vom 27. November 1901	252
26) Ausstellung von Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten. Erlaß vom 16. Dezember 1901	258
27) Die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen kommt für die Gewährung des vollen Grundgehalts und die Zahlung des ungelürzten Staatsbeitrages nicht in Betracht. Erlaß vom 18. Januar d. Js.	254
28) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule grundsätzlich nicht zuzulassen. Erlaß vom 29. Januar d. Js.	255
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zc. aus Anlaß des diesjährligen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs	255
Personalien	260
Nachtrag.	
29) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1902.	267
30) Programm des französischen Ferien-Doppellkursus, welcher in Berlin vom 2. bis 12. April 1902 im königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 18, abgehalten werden wird	268
31) Programm für den vom 17. bis 29. April 1902 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	270

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent data collection procedures and the use of advanced analytical techniques to derive meaningful insights from the data.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and processing, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that the data remains reliable and secure throughout its lifecycle.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of a data-driven approach in decision-making and the need for continuous monitoring and improvement of data management practices.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 3.

Berlin, den 18. März

1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

32) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorsehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Studt.

3 M. I. 603.

M. d. g. N. U. I. 108.

1902.

19

B. Kunst und Wissenschaft.

- 33) Verwendung von Hohl-Galvanoplastik zu Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses.

Berlin, den 13. Januar 1902.

In dem Runderlasse unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juni 1898 — M. d. g. A. U. IV. 2399. M. d. J. I. A. 6757 — (Centrbl. S. 578) ist gesagt, daß die Ausführung von Denkmälern für Mitglieder des Königlichen Hauses in Galvano-Bronze an Allerhöchster Stelle aus technischen und namentlich aus künstlerischen Gründen nicht befürwortet werden könne, weil die fabrikmäßige Herstellung einer Mehrheit von Monumenten nach demselben Modell der Bedeutung eines solchen Werkes nicht entspräche.

Inzwischen ist festgestellt worden, daß gegen die Herstellung von Denkmälern in Hohl-Galvanoplastik, d. h. durch das Verfahren, bei welchem galvanische Niederschläge in Negativ-Formen erzeugt und ähnlich wie bei Kupfertreibarbeiten zusammengesetzt werden, technische Bedenken nicht bestehen. Es werden daher fernerhin gegen die Anwendung dieses Verfahrens bei Denkmälern der oben bezeichneten Art im allgemeinen Einwendungen nicht zu erheben sein. Die Erteilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Ausführung solcher Denkmäler wird jedoch nur in den Fällen befürwortet werden, in denen genügende Gewähr dafür geboten ist, daß das betreffende Werk eine künstlerische Neuschöpfung darstellt und daß es die Ansprüche an eine in künstlerischer und technischer Hinsicht gediegene Ausführung erfüllt.

Die Ausführung in Kern-Galvanoplastik, die in der Herstellung von galvanischen Niederschlägen über einem positiven Modell als bleibendem Kern besteht, wird auch weiterhin beanstandet werden.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:

In Vertretung: Schwarzkopff.

von Bischoffshausen.

An

die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten,
sowie den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

M. d. g. A. U. IV. 2992.

M. d. J. I. b. 124.

- 34) Einführungsverfügung zu der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

An Stelle der Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen

Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen vom 23. April 1885 tritt die beifolgende Prüfungsordnung vom heutigen Tage in Kraft. Dieselbe wird bei den im laufenden Jahre stattfindenden Prüfungen mit der Einschränkung angewandt, daß das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) nicht als allgemein verbindliches Fach angesehen, und daß in den übrigen Fächern auf die bisherige Art der Ausbildung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen billige Rücksicht genommen wird.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

U. IV. 5039. U. II. U. III. U. III. A.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichen- lehrerinnen.

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes

- a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie
- b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal und zwar in der Regel am Schlusse des Sommerhalbjahres von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine der Prüfungen werden im Januarheft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemacht.

§ 2.

Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Kassel bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,

3. Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,

4. der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,

5. ein Zeugnis über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverfügung vom 31. März 1882 (Centrbl. S. 234) bis zum sechsten Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

- daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerte und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,
- daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formen-
gedächtnis gut entwickelt ist, und
- daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsaustalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopi);
2. Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Tieren und anderen Naturformen;
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Teilen von Innenräumen und Gebäuden;
4. Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Tieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräten, Gefäßen u. s. w.;

5. Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis (Aufgaben wie zu 2 und 3);

6. Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion, der Schatten-Konstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7. Methodik.

Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichnenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

- a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
- b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffes gehörigen Lehrmittel,
- c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaals und
- d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.

8. Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwicklung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort;

bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnismäßig leichter und

bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;

bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4.

Auch über das Maß der im § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

- a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;
- b) im Landschaftszeichnen oder -Malen nach der Natur;
- c) im Modellieren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§ 5.

Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vorteilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§ 6.

Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewertet.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu am
Konfession, hat nach Vorbringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zeugnisse erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf):
2. Zeichnen nach Naturformen:
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. s. w.:
4. Malen:
5. Zeichnen an der Schultafel:
6. Linearzeichnen:
7. Methodik:
8. Kunstgeschichte:

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. s. w. mit Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt,
entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Unterricht im Zeichnen zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugnis befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Übungsschule eines Zeichenlehrerseminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vorgesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk giebt die Befähigung zur festen Anstellung.

§ 8.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mark 50 Pf.

§ 9.

Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Studt.

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Zu § 1.

Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten einzureichen.

Zu § 2.

Malers, Bildhauer, Architekten u. s. w., welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu § 3.

2 und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombiniert

werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2, 3 und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er im Stande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesamterrscheinung eines Gegenstandes oder charakteristische Eigenschaften desselben, so weit sie sich im Umriß verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtnis, mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern u. a. zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (z. B. am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters u. dergl.) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten veranschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene Schülerarbeiten beurteilen und die Korrektur durch Randzeichnungen erläutern u. a. m.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den notwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterziehen, werden im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. s. w. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend“ ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (s. § 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7), und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend“ ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu § 5.

Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1. im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)	12 Stunden,
2. im Zeichnen nach Naturformen	4 Stunden,
3. im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen u. s. w. . .	4 Stunden,
4. im Malen	8 Stunden,
(2—4) im Skizzieren	4 Stunden,
5. im Zeichnen an der Schultafel	2 Stunden,
6. im Linearzeichnen	5 Stunden,
7. in der Methodik	1/2 Stunde,
8. in der Kunstgeschichte	1/2 Stunde,

zusammen 40 Stunden
= 5 Tage.

Zu § 6.

Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen

im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abteilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräten u. s. w., Malen) als ausgeglichen angesehen werden;

desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abteilungen 2 und 3;

desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abteilungen.

Eine ungenügende Leistung in einer der Abteilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abteilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abteilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abteilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen (5—7) schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnisse die Note „noch genügend“. Im übrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu § 7.

Über die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der

geistlichen 2c. Angelegenheiten zu berichten. Dem Berichte ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Stand,
3. Datum der Geburt,
4. Konfession,
5. Wohnort,
6. Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7. der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9. das Gesamtergebnis,
10. besondere Bemerkungen.

Zu § 9.

Es. die Bemerkungen zu § 3 am Schlusse.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu § 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzial-Schulkollegien, bezw. der königlichen Regierung in Düsseldorf, zuzusenden, in deren Amtsbezirke Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Studt.

35) Wettbewerb um den Dr. Hugo Raussendorff-Preis auf dem Gebiet der Malerei für das Jahr 1902.

Der Rentner Hugo Raussendorff in Charlottenburg hat aus Anlaß der heutigen Vollendung seines 70. Lebensjahres zum Andenken an sein einziges Kind, den verstorbenen Gerichts-Assessor Dr. Hugo Raussendorff, bei der königlichen Akademie der Künste zu Berlin eine Stiftung errichtet mit der Bestimmung, daß dieselbe den Namen

Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung
tragen soll.

Der Zweck der Stiftung ist:

- a) anerkannt tüchtige, aber unbemittelte deutsche Künstler und Künstlerinnen christlicher Religion, die sich in Nothlage befinden, zu unterstützen,
- b) jüngeren talentvollen deutschen Malern und Bildhauern

christlicher Religion, welche die preußischen höheren Kunstunterrichtsinstitute besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben, durch ein Stipendium die Mittel zu weiteren Studien zu gewähren.

Soweit Frauen zum Studium der Malerei und Bildhauerei auf den vorbezeichneten Kunstunterrichtsinstituten zugelassen werden, sind auch diese zur Bewerbung um das Stipendium berechtigt.

Zur Erreichung des Zweckes der Stiftung sind jährlich die Zinsen zu verwenden; diese sind im ersten Jahre für das Stipendium, im zweiten Jahre für Unterstützungen und dann abwechselnd weiter bestimmt.

Nachdem die Stiftung selbst und ihr Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, erläßt hierdurch der unterzeichnete Senat die Aufforderung zur Theilnahme an dem für die Erlangung des Stipendiums vorgeschriebenen Wettbewerb für das Jahr 1902.

Das Stipendium ist für Maler aller Fächer (Historie, Genre, Landschaft u. s. w.) bestimmt.

Sie sind verpflichtet, sich bei der Meldung über ihre bisherigen Studien und ihr Können durch Zeugnisse ihrer Lehrer und durch Vorlegung eigener Arbeiten auszuweisen. Diese Arbeiten müssen selbständig von dem Bewerber gefertigt und innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablieferungstermin ausgeführt oder wenigstens vollendet worden sein.

Der Konkurrent hat dies bei Einreichung der Bewerbung pflichtgemäß zu versichern.

Er hat gleichzeitig bei der Bewerbung anzugeben, in welcher Weise er das für seine weitere Ausbildung bestimmte Stipendium zu verwenden beabsichtigt, und nachzuweisen,

a) daß er ein Deutscher ist, und daß er sich zur christlichen Religion bekennt,

b) daß er zur Zeit der Bewerbung das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und

c) daß er nach den eigenen Verhältnissen und denen seiner Eltern einer Unterstützung bedürftig sei.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche und Schriftstücken an das Bureau der königlichen Akademie der Künste muß bis zum 31. Oktober 1902, Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Eingefaudte Arbeiten, denen die vorstehend erforderlichen Nachweise nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Arbeiten hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 1500 *M* und wird verliehen als

Dr. Hugo Rauffendorff-Preis.

Die Zuerkennung erfolgt am 18. November 1902.

Eine Theilung des Preises unter mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Der Sieger ist verpflichtet, das Stipendium zu seiner weiteren künstlerischen Ausbildung zu benutzen, sei es durch eine Studienreise oder auf andere Weise, was bei der Bewerbung zu erklären ist.

Der Beginn der Ausnutzung hat spätestens ein Jahr nach der Verleihung des Stipendiums zu erfolgen. Nur bei bescheinigter Krankheit des Stipendiaten ist der Senat berechtigt, die Frist zum Beginn der Ausnutzung um die Dauer der bescheinigten Krankheit zu verlängern.

Mit dem Anfang der Ausnutzung beginnt der Genuß des Stipendiums.

Die Akademie bestimmt in jedem einzelnen Falle, in welchen Raten die Auszahlung des Stipendiums zu erfolgen hat.

Der Stipendiat hat der Akademie einen Nachweis seiner Studien zu erbringen.

Die Auszahlung der einzelnen Raten des Stipendiums soll jedenfalls von der Erbringung dieses Nachweises abhängig sein.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

H. Ende.

C. Höhere Lehranstalten.

36) Gegenseitige Anerkennung der von der Oberrealschule in Coburg und der von den Preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund einer mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha unter Voraussetzung der Ausübung vollständiger Gegenseitigkeit getroffenen Vereinbarung fortan die Reisezeugnisse der Herzoglichen Oberrealschule (Ernstinum) in Coburg den Reisezeugnissen preussischer Oberrealschulen gleichgestellt werden sollen in Bezug auf

1. das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften

auf der Universität und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2. die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,

3. das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den königlichen Forstverwaltungsdienst,

4. das Studium des Bergfaches und die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

Berlin, den 25. Februar 1902. •

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stutt.

Bekanntmachung.

U. II. 808.

37) Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den nachbenannten Direktoren an Reichsvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. Den Direktoren:

Dr. Reese an der Realschule in Bielefeld,
Halverscheid an der Realschule in Gevelsberg,
Schulte-Tiggens am Progymnasium in Lüdenjcheid,
Dr. Adams am Progymnasium in Hörde,
Bähre an der Realschule in Kreuznach,
Dr. Renz am Progymnasium in Schwerte,
Traeger am Progymnasium in Hattingen,
van Haag an der Realschule in Dülken,
Dr. Stephan am Progymnasium in Kalk,
Seemann an der Realschule in Hechingen,
Wirkz am Progymnasium in Steele und
Dr. Faber am Realprogymnasium in Swinemünde.

B. Den Professoren:

Dr. Schmilinsky am Stadtgymnasium in Halle a. S.,
Gadow am Realgymnasium in Potsdam,
Dr. Holtzheuer am Gymnasium in Aschersleben,
Dr. Stißer am Ulrichs-Gymnasium in Norden,
Hanow an der Realschule in Delitzsch,
Heideprim an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Herz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.,
Wilde an der Klingerschule (Oberrealschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Beckel am Gymnasium in Roesfeld,

- Fulst am Progymnasium in Duderstadt,
 Langenickel am Progymnasium in Löbau,
 Gebler am König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
 Dr. Droege am Gymnasium in Wilhelmshaven,
 Bartels am Joachimsthalschen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf,
 Ahrens am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Plön,
 Niemann am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Linden,
 Dr. Zweck an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
 Riese am Königsstädtischen Gymnasium in Berlin,
 Laumann am Realgymnasium in Quakenbrück,
 Preuß am Gymnasium in Graudenz,
 Bohse am Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg,
 Ulich am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in Stettin,
 Dr. Heine am Gymnasium in Ostrowo,
 Ottens an der Oberrealschule in Kiel,
 Dr. Busse am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
 Boek am Königsstädtischen Realgymnasium in Berlin,
 Dr. Zecht am Gymnasium in Görlitz,
 Spürgatis am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
 Wittschel am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
 Wagner am Askaniischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Keller am Realgymnasium in Charlottenburg,
 Dr. Hartmann an der Oberrealschule auf der Burg in
 Königsberg i. Pr.,
 Dr. Doormann am Gymnasium in Königshütte D. S.,
 Dr. Penner an der 4. Realschule in Berlin,
 Cranz am Askaniischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Stoewer am Königlichen Gymnasium in Danzig,
 Becker am Gymnasium in Insterburg,
 Dr. Bohlmann am Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
 Dr. Ehrlich am Marien-Gymnasium in Posen,
 Ernst am Gymnasium in Attendorn,
 Dr. Klapperich an der Oberrealschule in Elberfeld,
 Dr. Kuttner an der Realschule der israelischen Gemeinde
 (Philanthropin) zu Frankfurt a. M.,
 Arlt am Gymnasium in Wohlau,
 Richter am Gymnasium in Paderborn,
 Dr. Marg am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Montabaur,
 Beskamp am Gymnasium in Koesfeld,
 Dr. Zurbonsen am Gymnasium in Münster,
 Steyer am Gymnasium in Weilburg,
 Leitritz am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
 Amoneit am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
 Pudor am Progymnasium in Genthin,

- Moser am Gymnasium in Paderborn,
 Stoffels an der Oberrealschule in Grefeld,
 Otto am Gymnasium in Eisleben,
 Dr. Schlitte am Gymnasium in Nordhausen,
 Dr. Hans Müller am Schiller-Realgymnasium in Stettin,
 Rheinhold an der Oberrealschule in Cöln,
 Dr. Hielscher am Progymnasium nebst Realschule in Schwelm,
 Dr. Freund an der Oberrealschule in Grefeld,
 Dr. Endemann am Gymnasium in Weilburg,
 Dr. Hoffmann am Realgymnasium in Nordhausen,
 Kleinmichel am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
 Dr. Barwinski am Gymnasium in Dt. Krone,
 Dr. Lange am Gymnasium in Kulm,
 Dr. Thimme am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen
 in Magdeburg,
 Dr. Otte am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Schauf an der Adlerpflichtschule (Realschule) in Frank-
 furt a. M.,
 Dr. Gloël am Gymnasium in Weplar,
 Georg Schulz am Falk-Realgymnasium in Berlin,
 Dr. Sieg am Gymnasium in Görliß,
 Dr. Köpcke an der Realschule in Altona-Ottensen,
 Dr. Hilgenfeld am Gymnasium in Dortmund,
 Dr. Scharf am Gymnasium in Soest,
 Wissemann am Gymnasium in Elberfeld,
 Dr. Hoffmann am Berger-Gymnasium nebst Oberrealschule in
 Posen,
 Saurenbach am Gymnasium in Barmen,
 Heling am Gymnasium in Belgard,
 Krüger am Gymnasium in Prenzlau,
 Dr. Richard Müller am Gymnasium in Stade,
 Güssow am Gymnasium in Quedlinburg,
 Dr. Kersten am Luisen-Gymnasium in Berlin,
 Krack am Gymnasium in Mülheim a. d. Ruhr,
 Dr. Lattmann an der Klosterschule in Ifeld,
 Dr. Heydemann am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
 Hegemann am Gymnasium in Lingen,
 Arnold am Realgymnasium in Osterode a. Harz und
 Dr. Franz am Gymnasium in Trarbach.

Bekanntmachung.

U. II. 810.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

38) Prüfung der Volksschullehrer für das Organisten-
und Kantoramt.

Berlin, den 21. Februar 1902.

Auf die Anfrage vom 20. Januar d. Js. erwidere ich, daß bei der zweiten Prüfung der Volksschullehrer die Bewerber, welche ihre Befähigung für das Organisten- und Kantoramt nachweisen wollen, der hierauf bezüglichen Prüfung auch weiterhin wie bisher zu unterziehen sind.

An
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 321.

39) Der mit der städtischen höheren Mädchenschule in Rattowitz verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung.
U. III. D. 179.

E. Taubstumm- und Blindenanstalten.

40) Verzeichnis der Lehrer- und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstumm- und Blindenanstalten im Jahre 1901 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstumm- und Blindenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1901 bestanden:

1. Prieße, Taubstumm-Hilfslehrer zu Halberstadt,
2. Brix, Taubstumm-Hilfslehrer zu Stade,
3. Funck, Taubstumm-Hilfslehrer zu Sömberg,
4. Hermsen, Taubstumm-Lehrerin zu Essen und
5. Theis, Taubstumm-Lehrerin zu Metz.

Bekanntmachung.
U. III. A. 8171.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

41) Portofreie Zusendung der Umzugskosten = Vergütungen an im Interesse des Dienstes versehete Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 21. Januar 1902.

Auf den Bericht vom 20. Oktober v. Js.

Die Vorstellung des Lehrers N. in N., Kreis N., wegen der portofreien Zusendung von Reise- und Umzugskosten kann ich für unbegründet nicht erachten.

In der Verfügung vom 26. Januar 1893 — Fin. Min. I. 925 — M. d. g. A. G. III. 3147 — (Centrbl. S. 296) ist allerdings bestimmt, daß den Lehrern und Lehrerinnen, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, nur diejenigen Kompetenzen portofrei übersandt werden sollen, welche als wirkliches Dienst Einkommen anzusehen sind. Nachdem aber inzwischen durch die Vorschrift im § 22 des Lehrerbefoldungsgegesetzes den Volksschullehrern und Lehrerinnen bei Verseetzungen im Interesse des Dienstes ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zugebilligt ist, findet es kein Bedenken, die Bestimmungen über die portofreie Zusendung des Dienst Einkommens auch auf Umzugskosten = Vergütungen auszudehnen, zumal diese, wenn auch nicht zu dem Dienst Einkommen im engeren Sinne, doch zu den Dienstgebühren überhaupt gehören.

Die königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen und den p. N. auf die Eingabe vom v. Js. in meinem Namen entsprechend bescheiden.

An

die königliche Regierung zu N.

Abchrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weyer.

An

die übrigen königlichen Regierungen.

U. III. E. 8204. A.

42) Bekämpfung der Trunksucht.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Die Bekämpfung der Trunksucht ist gegenwärtig zu einer Aufgabe geworden, an deren Lösung die weitesten Kreise sich beteiligen. Auch die Schule kann hierzu mitwirken im Sinne einer

Belehrung des Volkes, die schon bei der Jugend einzusetzen hat. Neben rührigen Vereinen, haben auch parlamentarische Kreise sich dieser wichtigen Angelegenheit angenommen, und unter den Mitteln, die zur Beschränkung des Alkoholgenusses empfohlen worden sind, ist mit Recht auch auf die Mitarbeit der Schule hingewiesen worden.

Es ist mir wohlbekannt, daß Schulen wie Schulbehörden dieser Frage ihre Sorge längst und mit Eifer zugewandt haben, wie noch in letzter Zeit von seiten einer königlichen Regierung ganz im Sinne des Vorstehenden die Kreis-Schulinspektoren verständigt worden sind. Aber die außerordentliche Bedeutung der vorliegenden Aufgabe veranlaßt mich, es noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Ubel der Trunksucht entziehen darf.

Wenn dem Religionsunterrichte hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters zufällt, so hat der Unterricht in der Naturkunde und Gesundheitslehre vielfach Gelegenheit, die verheerenden Wirkungen des unmäßigen Alkoholgenusses auf Gesundheit und Leben den Kindern zur Kenntnis zu bringen. Hierneben bietet sich in der Schule auch sonst noch oft die Gelegenheit, auf das wirtschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird.

Die königliche Regierung ist in der Lage, durch Vermittelung der Schulinspektoren auf Lehrerkonferenzen und sonst die in Rede stehende Aufgabe der Volksschule näher zu bringen und sowohl den Lehrstoff, wie die Methode seiner Verwendung im Unterricht gründlich ausarbeiten zu lassen. An geeigneten Lehrbüchern dazu fehlt es nicht; hier sei nur auf ein neuerschienenes Buch hingewiesen: „Die Schädlichkeit des Mißbrauchs geistiger Getränke“, herausgegeben von Dr. Dicke und Dr. Kohlmeß im Verlage von Hundt in Hattingen.

Die eindringliche und wiederholte Erinnerung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer zu wirksamer Mitarbeit der Schulen überlasse ich der königlichen Regierung, behalte mir aber vor, über das dortseits Veranlaßte seiner Zeit Bericht zu erfordern.

An

die königlichen Regierungen.

Abchrift zur Kenntnisaahme und sinngemäßen Beachtung hinsichtlich der höheren Lehranstalten und der Seminar Schulen zc.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Studt.

An

die königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. A. 3204/01. U. III. U. II. M.

43) Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in die Schulvorstände.

Berlin, den 22. Februar 1902.

Ich habe bereits wiederholt in einzelnen, durch das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung zur allgemeinen Kenntniss gebrachten Verfügungen die Aufnahme eines Rektors oder Lehrers in die Schuldeputationen und Schulvorstände als erwünscht bezeichnet (vergl. Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1893 S. 351, 1895 S. 293, 1896 S. 711, 1897 S. 633). Diese Einrichtung hat sich, wo sie getroffen worden ist, voll bewährt. Ich bedauere deshalb, daß sie noch immer nicht allgemein Eingang gefunden hat.

Ich mache es den Regierungen wiederholt zur Pflicht, dahin zu wirken, und jedenfalls überall da, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Maßregeln zu treffen, daß die Teilnahme der Lehrerschaft an der Verwaltung der Schule gesichert wird. Wenn nur ein Lehrer vorhanden ist, wird dieser, vorausgesetzt, daß er endgültig angestellt ist, dem Schulvorstande als Mitglied beizutreten haben. Nur wenn in besonderen Fällen sich aus der Persönlichkeit des Lehrers erhebliche Bedenken ergeben, wird von dessen Beteiligung im Schulvorstande abzusehen sein. Die Entscheidung in solchen Fällen ist jedoch nicht dem Kreis-Schulinspektor zu übertragen, sondern muß den Regierungen verbleiben. Sind mehrere Lehrer vorhanden, so wird die Bestimmung darüber, welcher Lehrer dem Schulvorstande als Mitglied beizutreten hat, gleichfalls den Regierungen vorzubehalten sein. In der Regel ist der erste oder älteste Lehrer hierfür in Aussicht zu nehmen.

Ich füge eine Abschrift der Rundverfügung der Regierung in Breslau vom 22. November 1896, durch welche eine entsprechende allgemeine Anordnung für die Schulvorstände auf dem Lande getroffen ist, zur Kenntnissnahme bei.

Durch den Hinzutritt eines Lehrers in den Schulvorstand soll indes nicht ein Übergewicht der amtlichen Vertreter gegenüber den Gemeindevertretern herbeigeführt werden. Es würde sonach keine Bedenken finden, daß gegebenenfalls die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter soweit erforderlich vermehrt wird.

Eine Teilnahme der Lehrer an den Beratungen und Entscheidungen der Schulvorstände wird in allen Fällen ausgeschlossen sein, in denen es sich um ihre rein persönlichen Angelegenheiten handelt.

An

die Königlichen Regierungen (ausschl. Hannover).

Abschrift teile ich Euerer Excellenz zur gefälligen Nachachtung wegen der Stolberg'schen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.
U. III. B. 699.

Breslau, den 22. November 1896.

Auf Anordnung des Herrn Ministers erhält die Nr. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1821 über die Schulvorstände auf dem Lande nachstehenden Zusatz:

„Den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes tritt ferner als Mitglied hinzu der Lehrer der Schule, vorausgesetzt, daß er definitiv angestellt ist, oder wenn mehrere Lehrer im Schulbezirk vorhanden sind, ein definitiv angestellter, von uns hierzu bestimmter Lehrer.“

Wir ersuchen die Herren Landräthe, diese Anordnung, welche in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Für die Schulvorstände derjenigen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, und der Schulbezirke mit Haupt- und Nebenschulen, sind uns im Einvernehmen mit den Herren Kreis-Schulinspektoren binnen 6 Wochen Vorschläge hinsichtlich der Person des von uns zum Eintritt in den Schulvorstand zu bestimmenden Lehrers zu machen. Im Allgemeinen wird sich der Vorschlag auf den ersten bezw. ältesten Lehrer zu richten haben; wo besondere Gründe, die wohl meist in der Persönlichkeit und ihrem Verhältniß zur Schulgemeinde und dem Gutsherrn oder Schulinspektor liegen werden, eine Abweichung hiervon geboten erscheinen lassen sollten, sind uns dieselben ausführlich darzulegen. Auch im Falle des Ausscheidens eines von uns bestimmten Lehrers aus dem Schulvorstand sind fortan in gleicher Weise Vorschläge wegen des Nachfolgers zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Unterschrift.)

An
die Herren Landräthe und Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks.

44) Inländische Kinder können der Schulpflicht nicht durch Besuch einer ausländischen Schule genügen.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fabrikmeister A. S. zu F.
wegen Übertretung der Kabinettsordres vom 14. Mai 1825
und vom 20. Juni 1835

hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der
. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu
N. vom 27. September 1901 eingelegte Revision,

der Straffenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der
Sitzung vom 23. Januar 1902 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der
. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N.
vom 27. September 1901 wird zurückgewiesen. Die
Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der
Kabinettsordres vom 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 und
des § 1631 B. G. B. rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Angeklagte seinen
12 jährigen Sohn Peter vom 28. Februar 1901 ab ununter-
brochen aus der Schule zu F., dem Wohnsitz des Ange-
klagten, gehalten und in einer klösterlichen Erziehungsanstalt in
Belgien untergebracht hat, ohne daß die zuständige Behörde die
Erlaubniß dazu gegeben hat, oder der Angeklagte derselben den
Nachweis erbracht hat, daß der Unterricht, wie er auf dieser
Anstalt erteilt wird, mit dem in Deutschland erteilten Unterricht
gleichwerthig ist.

Auf diesen Thatbestand sind die vorgedachten Kabinettsordres
mit Recht zur Anwendung gebracht.

Die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, deren Eingang lautet:

„Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schul-
zucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch
vernachlässigt werde, setze Ich auch für diejenigen Landes-
theile, in welchen das Allgemeine Landrecht bisher noch
nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vor-
schriften desselben hierdurch fest . . .“,

bestimmt unter Nr. 1, daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter,
welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unter-
richt ihrer Kinder im Hause sorgen, erforderlichenfalls durch

Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Daß dieser obligatorische Schulunterricht den Kindern nur an einer preussischen Schule zu Theil werden soll, folgt aus der weiteren, in Nr. 2 enthaltenen Bestimmung, daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat; denn die dem Seelsorger, an dessen Stelle nach dem Gesetz vom 11. März 1872 die Lokal- und Kreis-Schulinspektoren getreten sind, als einem Organe der preussischen Schulbehörde überlassene Entscheidung kann von diesem nur bezüglich der Fortsetzung des Unterrichts an einer preussischen Schule und der Entlassung aus einer solchen getroffen werden.

Ebenso ist nach der Nr. 3 die Aufsicht über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher übertragen, also den staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nur an den inländischen Schulen ihrer Aufsicht unterstellen können.

Aus den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der §§ 43, 44, 46, 48 A. L. R. Thl. II Tit. 12 folgt, daß auch dieses davon ausgeht, daß die schulpflichtigen Kinder den Unterricht, abgesehen von dem zugelassenen Unterricht im Hause der Eltern, nur an einer inländischen Schule erhalten sollen.

Bezüglich der inländischen Schulen besteht aber kein Unterschied zwischen den öffentlichen Schulen und den privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Denn das Allgemeine Landrecht, mit dessen Vorschriften die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 eine Übereinstimmung erzielen will, verlangt für die Errichtung dieser Anstalten die staatliche Genehmigung und unterstellt sie der staatlichen Aufsicht (§§ 2, 3, 4, 5 A. L. R. Thl. II Tit. 12).

Diese Aufsicht ist in dem Gesetz vom 11. März 1872 ebenfalls dahin festgelegt, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht.

Eine Ausnahme von dem Besuch einer inländischen Schule ist für die Eltern nur dann vorgesehen, wenn sie nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen.

Die Entscheidung der Frage, ob der hiernach im Hause der Eltern zugelassene Privatunterricht sich als der nöthige, also als ein die vom Staate vorgeschriebenen Anforderungen erfüllender sich

darstellt, liegt aber ebenfalls nur den staatlichen Schulaufsichtsbehörden ob.

Dies Aufsichtsrecht über den Privatunterricht ist in der zu der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 erlassenen Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 (Schneider und v. Bremen, das Volksschulwesen, Thl. III S. 107) insbesondere im § 24 noch besonders zum Ausdruck gebracht.

Die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 schreibt sonach, gleich wie das Allgemeine Landrecht vor, daß die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder entweder in eine inländische Schule zu schicken oder sie in ihrem Hause unterrichten zu lassen.

Den inländischen Schulen sind allein gleichgestellt die Schulen der anderen Bundesstaaten, ausgenommen Baiern.

Die preussische Regierung hat mit diesen Staaten Übereinkommen über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht (mitgetheilt durch Cirkularerlaß vom 13. November 1876, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 272; Schneider und v. Bremen Thl. III S. 30) dahin getroffen, daß die dem preussischen Staate angehörnden Kinder, welche sich in einem der Bundesstaaten aufhalten, nach den Gesetzen dieses Staates wie Inländer zum Besuch der Schulen herangezogen werden sollen, und damit die Gleichwerthigkeit der Schulpflicht und Schulen in diesen Staaten anerkannt. Diese Übereinkommen beweisen, daß die preussische Regierung ebenfalls auf dem Standpunkt steht, daß der für die Kinder der preussischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht diesen nur in einer inländischen, preussischen Schule zu Theil werden soll.

Eine Änderung dieses Rechtszustandes ist durch die spätere Gesetzgebung nicht eingetreten, insbesondere nicht durch Art. 21 der Verfassungs-Urkunde.

Dieser bestimmt in Abs. 2:

„Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist.“

Da es nach Art. 112 bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen bewendet, so ist, da das in Aussicht genommene Gesetz noch nicht ergangen ist, eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, daß, falls den Kindern der nöthige Unterricht nicht im Hause der Eltern erteilt wird, diese ihre Kinder in eine inländische Schule zu schicken haben, durch die Vorschriften im Art. 21 Abs. 2 nicht eingetreten.

Den Art. 21 bis 25 kann mit Rücksicht auf Art. 112 nur

insoweit eine Bedeutung beigelegt werden, als die in ihnen enthaltenen Bestimmungen mit den bisherigen im Einklang stehen. Sonach giebt Art. 21 Abs. 2 nur das Maß des Unterrichts an, der den Kindern zum mindesten zu Theil werden soll und die Schule, die die Kinder, falls sie nicht Unterricht an einer anderen inländischen Schule erhalten, jedenfalls besuchen müssen.

Die im Interesse des Staates und seiner Bürger, insbesondere im Interesse einer nationalen Erziehung getroffenen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht sind durch den § 1631 B. G. B.'s, nach welchem die dem Inhaber der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für die Person des Kindes das Recht und die Pflicht umfaßt, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, ebenfalls unberührt geblieben. Diese Bestimmungen sind lediglich privatrechtlicher Natur und sollen das Erziehungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt etwaigen Willensäußerungen des Kindes, sowie unbefugten Eingriffen dritter Personen gegenüber sichern. Durch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, hat sonach der für die Erziehung des Kindes Sorge zu tragen Verpflichtete nicht die Befugniß erhalten, das schulpflichtige Kind durch Unterbringung im Auslande von dem vorgeschriebenen Besuche einer inländischen Schule fernzuhalten.

Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. IV S. 750 zu § 1514) führen aus, daß die nähere Bestimmung darüber, ob das Kind in gewissen Kenntnissen und in welchen nicht allein im Interesse des Kindes, sondern auch vom Standpunkt des Staatswohls unterrichtet werden muß, den Unterrichtsgesetzen der Bundesstaaten überlassen bleibt. Soweit die letzteren in dieser Beziehung besondere Bestimmungen nicht getroffen haben, entscheidet der Erziehungsberechtigte, in welcher Art die Erziehung erfolgen soll.

Planck (Kommentar zum B. G. B. Anm. zu § 1631) ist ebenfalls der Ansicht, daß § 1631 als eine privatrechtliche Bestimmung die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten über die Schulpflicht selbstverständlich nicht berührt.

Die Übertretungen der in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs erlassenen Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 sind in Nr. 3 der Kabinettsordre vom 20. Juni 1835 unter Strafe gestellt und zwar sollen die schuldigen Eltern bestraft werden, also diejenigen Eltern, die entweder nicht dafür Sorge tragen, daß ihren Kindern ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Unterricht im Hause erteilt wird, oder daß ihre Kinder eine Schule und zwar eine inländische besuchen.

Diese Voraussetzung trifft bei dem Angeklagten zu.

Der Angeklagte hat dadurch, daß er seinen schulpflichtigen Sohn, der früher die Schule in F. besucht hatte, in einer klösterlichen Erziehungsanstalt in Belgien untergebracht und dort hat unterrichten lassen, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß sein Sohn eine inländische Schule besucht, vorsätzlich vernachlässigt. Der Umstand, daß der Angeklagte und seine Frau nicht in der Lage gewesen sein wollen, ihren Sohn außerhalb der Schule genügend zu beaufsichtigen, berechtigte den Angeklagten nicht, ihn der gesetzlichen Schulpflicht zu entziehen.

Die Revision war sonach zurückzuweisen. Der Kostenpunkt folgt aus § 505 Str. Pr. Ord.

(Unterschriften.)

(Entscheidung des Straffenats des Königlichen Kammergerichts vom 23. Januar 1902 — $\frac{15. S. 1061. 01.}{18.}$ —.)

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 10. Januar 1902.

Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinpektors Eijer in Neurode in Schlefien abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Neurode einzurichten, an welchen sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der Haushaltungskursus wird acht Wochen dauern und am 7. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsverteilung vervollkommen wollen, erscheinen zur Teilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hiersfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und haus-

wirtschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Teile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenschaftlich wertvoll sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriss der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Teile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtserteilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern und am 2. Juni beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Teilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtserteilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenem Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich

zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelt Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kurses wird nur die Aus- bzw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Notwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Teil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus teilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Teilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Honorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den 8wöchigen Haushaltungskursus und von 85 Mark für den 6wöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Teil der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Teilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen, denen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schlesien zu richten und zwar für den Haushaltungskursus bis zum 10. März, für den Handarbeitskursus bis zum 15. April. Später eingehende Meldungen

haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte,

Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse:

den Kreis-Schulinspektoren:

- Baumhauer zu Schrimm,
- Dr. Besta zu Meschede,
- Brandenburger zu Posen,
- Casper zu Posen,
- Engeliem zu Neuenburg,
- Friedrich zu Posen,
- Kießner zu Schwes,
- Kufin zu Ohlau,
- Sachse zu Nakel,
- Schmitz zu Koesfeld,
- Stordeur zu Hagen,
- Storz zu Inowrazlaw,
- Dr. Werner zu Kreuzburg und
- Winter zu Inowrazlaw;

der Charakter als Kanzleirat:

dem Universitäts-Sekretär bei der Universität Greifswald Bohn.

Es ist befördert worden:

der Ober-Präsidialrat von Barnekow zu Danzig zum Präsidenten der Regierung zu Osnabrück.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Senator;

der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Fritsch;

der Charakter als Konsistorialrat:

dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald D. Dr. Haußleiter;

der Charakter als Geheimer Justizrat:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Lehmann.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Busse und Dr. Rosemann.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Divisionspfarrer der 28. Division Lic. theol. Bornhäuser zu Rastatt zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald, der etatsmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Eugen Meyer zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität und der bisherige ordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe Dr. Troeltsch zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

C. Technische Hochschulen.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule und Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin Dr. Haenßchel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors an der dortigen Universität Geheimen Regierungsrats Dr. Zimmer zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse ist bestätigt worden.

Der Landbauinspektor Büttner zu Berlin ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg bestellt worden.

Es ist beigelegt worden das Prädikat „Professor“:

dem Maler Desterley zu Blankenese,

dem Arzt Dr. med. Julius Schwalbe zu Berlin und

dem Syndikus der Handelskammer zu Köln Dr. phil. Wirminghaus daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Dem Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin Dr. Wendland ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt bzw. berufen worden:

der Oberlehrer Grünwald vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin an das Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg.

Es ist befördert worden:

der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf Dr. Cramer zum Direktor des Progymnasiums nebst Realprogymnasium zu Eschweiler.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Koessel der Schulamtskandidat Giere,

zu Charlottenburg (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Hunger,

zu Steglitz der Schulamtskandidat Simons und

zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Steiner;

am Realgymnasium:

zu Altona der Hilfslehrer Kirsch und

zu Münster i. W. der Schulamtskandidat Naarmann;

an der Oberrealschule:

zu Essen der Hilfslehrer Lucas,

zu Graudenz der Hilfslehrer Richter und

zu Bochum der Schulamtskandidat Stentrup;

am Progymnasium:

zu Behlendorf der Hilfslehrer Vallier;

an der Realschule:

zu Gumbinnen der Schulamtskandidat Georgsohn.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Böliß der bisherige ordentliche Seminarlehrer Numüller zu Pyriß und

am Schullehrer-Seminar zu Mülhhausen i. Th. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Schubert zu Neuruppin.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D. L. der Bürger-schullehrer Schleising zu Erfurt und

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der kommissarische Lehrer Waltherr.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Düsseldorf Rörholz ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Arendt, Professor, Lehrer des Chinesischen an dem Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin,

Dr. Bsch, Realschul-Oberlehrer zu Quedlinburg,

Dr. Passenkamp, Professor, Gymnasial-Direktor zu Düren,

Dr. Heller, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Halberstadt,

Dr. Hofmann, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Magdeburg,

Wiese, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten und

Züge, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Linden.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Kremer, Oberrealschul-Oberlehrer zu Essen.

Inhaltsverzeichnis des März-Hefes.

	Seite
A. 32) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium. Vom 1. Februar d. Js.	275
B. 33) Verwendung von Hohl-Galvanoplastik zu Denkmälern für Mitglieder des königlichen Hauses. Erlaß vom 18. Januar d. Js.	276
34) Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Vom 31. Januar d. Js.	276
35) Wettbewerb um den Dr. Hugo Hauffendorff-Preis auf dem Gebiet der Malerei für das Jahr 1902. Bekanntmachung des Senats der königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste vom 6. Februar d. Js.	284
C. 36) Gegenseitige Anerkennung der von der Oberrealschule in Coburg und der von den Preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse. Bekanntmachung vom 25. Februar d. Js.	286

	Seite
37) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	287
D. 38) Prüfung der Volksschullehrer für das Organisten- und Kantoramt. Erlaß vom 21. Februar d. Js.	290
39) Entlassungsprüfungen an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Rattowitz. Bekanntmachung	290
E. 40) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1901 bestanden haben. Bekanntmachung	290
F. 41) Portofreie Zusendung der Umzugskosten-Vergütungen an im Interesse des Dienstes versetzte Volksschullehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 21. Januar d. Js.	291
42) Bekämpfung der Trunksucht. Erlaß vom 31. Januar d. Js.	291
43) Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in die Schulvorstände. Erlaß vom 22. Februar d. Js.	293
44) Inländische Kinder können der Schulpflicht nicht durch Besuch einer ausländischen Schule genügen. Entscheidung des Straßensatz des königlichen Kammergerichts vom 23. Januar d. Js.	295
Nichtamtliches.	
Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen	299
Personalien	302

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1902.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
den Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Wirklichen Geheimen Rat Dr. Kügler zum Prä-
sidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts
sowie

den Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden
Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Förster zum
Direktor in diesem Ministerium und zum Wirklichen
Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Range der
Räte erster Klasse zu ernennen.

In Folge vorstehender Veränderungen haben über-
nommen:

der Ministerial-Direktor D. Schwarzkopff die Lei-
tung der Zweiten Unterrichts-Abteilung und wie
bisher die Leitung der Kunst-Abteilung,

die Leitung der geistlichen Abteilung der Unterstaatssekretär Wever in Gemeinschaft mit dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg als Dirigenten und

der Ministerial-Direktor Dr. Förster die von ihm schon seither als Dirigent geführte Leitung der Medizinal-Abteilung und die Leitung der Abteilung für allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

A. Behörden und Beamte.

45) Die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines kommt bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienste in Wegfall. Begriff des Civildienstes.

Berlin, den 29. Januar 1902.

Der Auffassung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches treten wir bei. Nach Bemerkung Nr. 14 zu den §§ 100—108 des Militärpensionsgesetzes (Zit. M. P. G. S. 124. 125) ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines nicht weiter zahlbar, wenn es dem Militärpensionär gelingt, eine Anstellung im Civildienste zu erhalten. Unter Civildienst in dieser Beziehung sind nicht nur Stellen des Reichs- und Staatsdienstes, sondern auch Stellen des Kommunal-, Institutens- u. Dienstes — also auch des öffentlichen Volksschuldienstes — zu verstehen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Stellen den Militärpensionären vorbehalten sind.

Der Kriegsminister.

Der Minister der geistlichen u.

Im Auftrage: von Tappelskirch. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

An

die königliche Regierung zu R.

R. R. 1395/12. C. 2.

R. d. g. N. A. 1716. U. III. E.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

46) Vorzeitige Aushändigung der Universitäts-Abgangszeugnisse an Studierende für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode.

Berlin, den 29. März 1902.

Nach der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung in der Mitte März beginnenden Prüfungsperiode bis zum 1. März jedes Jahres einzureichen (§ 21 Abs. 2), wobei der Nachweis der vorgeschriebenen Studienzzeit durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringen ist (§ 23 Abs. 1).

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich unter Bezugnahme auf § 11 der Vorschriften für die Studierenden vom 1. Oktober 1879, daß fortan denjenigen Studierenden, welche sich der ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode unterziehen wollen, auf

Wunsch das Abgangszeugnis bereits vier Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des vorangehenden Winter-Semesters ausgehändigt wird.

Ich ersuche ergebenst, die beteiligten akademischen Behörden sowie die dortige ärztliche Prüfungs-Kommission entsprechend zu benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an das
Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 5565. M.

47) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März 1902, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des weil. Konsistorialraths Carl Gustav Beneke aus Berlin, wurde in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät verkündet, daß zur Preisbewerbung für 1902 keine Bewerbungsschrift eingeliefert worden ist.

Für das Jahr 1905 wird folgende neue Preisaufgabe gestellt:

„Die Fakultät wünscht eine historisch-kritische Zusammenstellung der Ergebnisse der bisherigen Forschungen über gewisse langsam wachsende Tumoren und abnormale wuchernde Neubildungen, die an Holzpflanzen wie an krautartigen Gewächsen beobachtet worden sind und als „Krebs“ oder z. th. auch als „Kaserkropfe“ bezeichnet werden. Sie wünscht ferner eine genaue Untersuchung und Beschreibung von möglichst zahlreichen neuen Fällen derartiger Erkrankungen, welche sich auf experimentelle Prüfung durch Infektionsversuche stützt und durch Zeichnungen sowie durch mikroskopische Präparate erläutert wird. Das Verhältniß der Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen zu den schon bekannten Thatsachen ist darzulegen.“

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1904, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an die Fakultät einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatt muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist.

falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 3400 *M.*, der zweite 680 *M.* Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1905 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigentum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1902 und 31. August 1903 einzusenden sind, finden sich in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Geschäftliche Mittheilungen 1900 und 1901. Göttingen, den 1. April 1902.

Die Philosophische Fakultät.

Der Dekan: R. Dziakso.

Bekanntmachung.

C. Kunst und Wissenschaft.

48) Felix Mendelssohn-Bartholdy=Staats=Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebende Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 *M.* Das eine ist für Komposition, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Zur gleichen Zeit erfolgt die Vertheilung der Zinsen eines von den Verwandten des General-Musikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, den Herren Geheimen Kommerzienrath Ernst von Mendelssohn-Bartholdy und Banquiers Robert und Franz von Mendelssohn, zum Andenken an die 50. Wiederkehr des Todestages des Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy geschenkten Kapitals von 30000 *M.* und die Bewilligung von Unterstützungen aus den Zinserträgen eingetretener Ersparnisse der Stiftung. Die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen geschieht an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionierten Ausbildungs=Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preussische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium oder eine Unterstützung empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für geeignet erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staat subventionierten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institut ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute etc.) zu verleihen. Auch die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nur an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungs-Institute oder an solche, welche Schüler eines dieser Institute gewesen sind, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität nach dem freien Ermessen des Kuratoriums.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studien-gang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reise zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugniß von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn = Bartholdy = Stipendien, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium sowie um Unterstützungen für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidestattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums und der Unterstützungen für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 29. und 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhalten-den Prüfung.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.

Bekanntmachung.

Joachim.

49) Joseph Joachim-Stiftung.

Anläßlich des 50jährigen Künstler-Jubiläums des Professors Dr. Joseph Joachim, Kapellmeisters der Königlichen Akademie der Künste und Mitgliedes des Direktoriums der königlichen akademischen Hochschule für Musik, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: unbemittelten Schülern der in Deutschland vom Staat oder von Stadtgemeinden errichteten oder unterstützten musikalischen Bildungsanstalten ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit

Prämien in Gestalt von Streich-Instrumenten (Geigen und Cello) oder in Geld zu gewähren.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einer der genannten Anstalten angehört hat.

Bei der Bewerbung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,
2. eine schriftliche Auskunft des Vorstands der vom Bewerber besuchten Anstalt über Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers, sowie die Genehmigung derselben zur Teilnahme an der Bewerbung auf Grund der zu bezeugenden Thatsache, daß der Bewerber mindestens ein halbes Jahr der Anstalt angehört hat.

Die Ausantwortung beziehungsweise Auszahlung der zuerkannten Prämien erfolgt am 1. Oktober cr. Eine Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber sowie eine Rücksendung der eingereichten Schriftstücke findet nicht statt.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Schriftstücken bis zum 1. Juni cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Joseph Joachim-Stiftung, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzureichen.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

- 50) Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten.

Berlin, den 26. März 1902.

Schon wiederholt ist es den Leitern und Lehrern der höheren Schulen besonders zur Pflicht gemacht worden, auf die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern hinzuwirken. Daß aber diese Einwirkung noch vielfach des nötigen Nachdruckes und ausdauernder Gleichmäßigkeit entbehrt haben muß, zeigt die Unzulänglichkeit ihres Erfolges, über welche immer wieder berechnete Klagen laut werden. Auch nach den Wahrnehmungen, die hier bei verschiedenen Anlässen, besonders bei der Durchsicht von Prüfungsarbeiten, gemacht worden sind, ist die bedauerliche Thatsache nicht in Abrede zu stellen, daß zahlreiche Schüler von den höheren Lehranstalten mit einer Handschrift

abgehen, die — offenbar infolge von Vernachlässigung während der auf den oberen Klassen zugebrachten Schulzeit — auch bei billigen Anforderungen viel zu wünschen läßt.

Von wie großer Bedeutung für das Schulleben selbst gerade die Gewöhnung an eine deutliche und sorgfältige Handschrift ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es genügt, darauf hinzuweisen, wie unangebrachte Nachsicht bezüglich der äußeren Form einer Arbeit nur zu leicht eine auch die Gestaltung und Ausarbeitung des Inhalts schädigende Nachlässigkeit aufkommen läßt und dabei auch einem, bei der Jugend am allerwenigsten zu duldbenden Mangel an Rücksicht auf die Zeit und Sehkraft derjenigen Vorschub leistet, denen es obliegt, die Niederschrift zu lesen. Aber auch weit über die Grenzen der Schule hinaus hat eine unordentliche und unleserliche Handschrift schon oft im privaten und amtlichen Verkehre derartigen Anstoß erregt, daß sie allein dem Fortkommen von Schülern höherer Lehranstalten hindernd im Wege stand.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium darf daher nicht unterlassen, unausgesetzt dafür zu sorgen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten durch alle Klassen mit Entschiedenheit und nötigenfalls mit Strenge an eine sorgfältige, leserliche und gefällige Handschrift gewöhnt und vor dem Unfuge einer unleserlichen Namensunterschrift bewahrt werden. Es wird das um so eher erreicht werden, wenn sämtliche Lehrer sich stets die Pflicht gegenwärtig halten, daß sie selbst sich auch in dieser Hinsicht ihren Schülern vorbildlich zu zeigen haben, und — worauf auch schon in dem diesseitigen Runderlasse vom 5. Januar 1895 — U. II. 3064 — (Centralblatt 1895 S. 196) hingewiesen worden ist — jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu rasches Diktieren, durch häusliche Aufgaben, die nicht vom Lehrer selbst durchgesehen werden, durch Begünstigung des Nachschreibens im Unterrichte (z. B. in der Geschichte) u. s. w., sorgsam vermeiden. Bei der Durchsicht von Aufsätzen und Reinschriften jeder Art ist regelmäßig auch das Äußere angemessen zu berücksichtigen und erforderlichen Falles besonders zu beurteilen; Arbeiten, die schon bei der Einlieferung durch Flüchtigkeit oder Unordentlichkeit der Schrift auffallen, sind zurückzuweisen. Die in den Lehrplänen von 1901 vorgesehene Einrichtung besonderen Schreibunterrichts für Schüler mit schlechter Handschrift bietet erforderlichen Falles die in dem Schreibunterrichte der unteren Klassen gewonnene Grundlage zu festigen und zu ergänzen.

Damit aber den Bemühungen der Aufsichtsbehörden um die Pflege einer guten Handschrift ein wirksamerer Erfolg gesichert werde, als bisher erreicht worden ist, bestimme ich Folgendes:

1. Fortan ist allgemein sowohl in die gewöhnlichen, im Laufe des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse bis in die Ober-Prima hin als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen, dabei auch ausdrücklich zu rügen, falls er etwa die Neigung zeigt, seinen Namen undeutlich zu schreiben. Wo die Vordrucke der Zeugnisse für dieses Urteil keine besondere Stelle bieten, ist es unter „Fleiß“ einzutragen.

2. Bis auf weiteres ist in den Verwaltungsberichten der in Rede stehende Gegenstand besonders und eingehend zu behandeln. Bereits in dem nächsten fälligen Berichte dieser Art (für die Realanstalten) erwarte ich eine Äußerung über den Stand der Angelegenheit und über die Beobachtungen, welche in dem dortigen Aufsichtsbezirke betreffs der Pflege einer angemessenen und leserlichen Handschrift gemacht worden sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stutt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 658.

51) Veröffentlichung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“.

Berlin, den 2. April 1902.

Nachdem sich sämtliche Bundesregierungen mit der Veröffentlichung der von ihren Kommissaren im Juni v. Js. vereinbarten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ einverstanden erklärt haben, ist von mir das Erforderliche veranlaßt worden, um die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung veranstaltete Ausgabe des Buches alsbald in den Buchhandel zu bringen.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, der Königlichen Regierung, daß als Zeitpunkt der Einführung dieser Rechtschreibung in die Schulen des mir unterstellten Ressorts der Beginn des Schuljahres 1903/4 in Aussicht genommen ist, die endgültige Entscheidung darüber aber nach Lage der Verhältnisse noch vorbehalten bleiben muß. Die Rücksichten, welche auf die Interessen des Buchhandels und der Verlegerkreise zu nehmen sind, bestimmen mich jedoch, ausdrücklich anzuordnen, daß die Benutzung von ordnungsmäßig zugelassenen Lehrbüchern, die bereits in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind, schon in dem jetzt beginnenden Schuljahre 1902/3

nicht beanstandet wird. Auch ist die Anschaffung der Regeln und des Wörterverzeichnisses für die deutsche Rechtschreibung in der bisherigen Fassung von neu eintretenden Schülern und Schülerinnen nicht mehr zu fordern, sondern zu gestatten, daß sie die eingangs bezeichneten neuen „Regeln über die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ in Gebrauch nehmen.

Den Schwierigkeiten, welche der Übergang mit sich bringen kann, ist überall gebührend Rechnung zu tragen, namentlich auch in der Richtung, daß Neuanschaffungen von Büchern auf Grund der Einführung der neuen Rechtschreibung bis auf weiteres nicht gefordert werden dürfen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und sorgfältig darüber zu wachen, daß eigenmächtige Anordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, fern gehalten werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Weber.

An

die königlichen Provinzial-Schulkollegien und die
königlichen Regierungen.

U. II. 587. II. U. III. U. III. A. U. III. D.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare zc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

52) Meldung zur zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 5. Februar 1902.

Die Angabe, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat, ist ein wesentlicher Bestandteil der Meldung zur zweiten Prüfung.

Ist eine solche Angabe dem Meldungsschreiben nicht beigelegt, so ist die Meldung unvollständig und unbedingt zur Vervollständigung zurückzugeben. Dies ist aber Sache der zuständigen Regierungen, welche die Meldungen zu prüfen haben. Sollten sich in dieser Beziehung Mängel zeigen, dann wird das königliche Provinzial-Schulkollegium sich mit den betreffenden Regierungen in Benehmen zu setzen haben.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien
und an die königlichen Regierungen.
U. III. C. 248.

53) Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung der Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 11. Februar 1902.

Nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ist von Lehrerinnen, welche zur Prüfung der Schulvorsteherinnen zugelassen werden wollen, auch nachzuweisen, daß sie mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Ein zu meiner Kenntnis gelangter Einzelfall giebt mir Veranlassung, zu bestimmen, daß der Forderung der erwähnten Vorschrift nur durch eine Thätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen genügt wird und die etwaige Thätigkeit einer Lehrerin an sogenannten Familienschulen oder Familienzirkeln auf die vorbezeichnete Zeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 427. II.

54) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen
über das Turnwesen in Preußen.

Berlin, den 20. Februar 1902.

Der Unterrichts-Dirigent der hiesigen königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Professor Eckler hat eine dritte Auflage der von ihm in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Unterrichts-Dirigenten Schulrat Professor Dr. Euler herausgegebenen Schrift

„Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen das Turnwesen in Preußen betreffend“ Berlin 1902, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Hermann Seyfelder,

veranstaltet, welche bis in die neueste Zeit fortgeführt ist.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 2. Dezember 1884 — U. III. b. 7966 — (Centrbl. für 1885 S. 210), die zweite Auflage dieses Werkes betreffend, veranlasse ich das königliche Provinzial-Schulkollegium, die zu seinem Geschäfts-

bereich gehörigen Unterrichtsanstalten auch auf die neue Auflage aufmerksam zu machen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Weber.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. B. 4017. U. III.

55) Prüfung der Direktoren für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte.

Berlin, den 4. März 1902.

In der Prüfung der Direktoren sind bei der Prüfung der Bewerber, welche die Befähigung für die Leitung einer Anstalt mit fremdsprachlichem Unterricht erlangen wollen, in der Regel die in Betracht kommenden fremden Sprachen Französisch und Englisch.

Nur den Prüflingen, welche bezüglich beider genannten Sprachen den zu stellenden Anforderungen genügen, ist das allgemeine Zeugnis nach Anlage D bezw. E zu der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 — U. III. C. 2323 — (Centrbl. 3. 649) zu erteilen.

Es soll aber auch berücksichtigt werden, daß von manchen Bewerbern nur die Befähigung zur Leitung einer mittleren Schule erstrebt wird, in der in einer der bezeichneten Sprachen unterrichtet wird.

Ferner soll den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden, daß in einer immerhin nicht unbedeutenden Zahl von Schulen in Rücksicht auf besondere örtliche Bedürfnisse Unterricht im Lateinischen neben dem in einer der genannten beiden neueren Sprachen erteilt wird.

Es sind daher zur Direktorprüfung auch solche Bewerber zuzulassen, welche die Befähigung zur Leitung von Schulen der in vorstehenden Absätzen 3 und 4 bezeichneten Art erstreben. Diesen Bewerbern ist nach bestandener Prüfung ein Zeugnis auszustellen, welches — im übrigen dem Formular der Anlage E zur Prüfungsordnung entsprechend — am Schlusse bestimmt zum Ausdruck bringt, für welche Schulart die Leitungsbefugnis nachgewiesen ist (Schulen mit französischem — oder mit englischem —

Unterrichte oder mit Unterricht in einer der genannten neueren Sprachen und im Lateinischen).

Die vor dem 1. April 1902 erworbenen Zeugnisse behalten ihre bisherige Gültigkeit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 825.

56) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1902.

Berlin, den 6. März 1902.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. b. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche das Königliche Pro- Regierung die Unterstüßungsbedürftigkeit der Be- vincial-Schulkollegium werber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zu-

verlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse zc. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse zc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die königlichen Regierungen und das königliche
Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Theilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An
die königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 798.

57) Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde beginnen:

zu Köln am 5. Mai,
zu Altona am 2. Juni und
zu Stettin am 20. Oktober d. Js.

58) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Winter-Semester 1901/02.

St. Nr.	Provinz.	Zahl der						Gesamte	Nach dem Gort sollen mehr	Es sind bisher mehr	Zahl der Zöglinge im Jahrgang			
		Innern.			Externen.						I.	II.	III.	
		ev.	fath.	Se.	ev.	fath.	Se.							
1	Preußen	608	69	672	115	13	128	800	810	10	280	267	253	
2	Westpreußen	270	257	527	1	54	55	582	600	18	199	216	167	
8	Brandenburg	590	.	590	612	.	622	1212	1190	22	412	400	400	
4	Pommern	576	.	576	74	.	74	650	660	10	208	280	212	
5	Posen	149	194	343	201	179	384	727	770	43	269	227	231	
6	Schlesien	284	517	801	402	430	832	1633	1732	99	568	566	499	
7	Sachsen	618	60	678	471	3	474	1147	1045	102	411	378	358	
8	Schleswig-Holstein	153	.	153	426	.	426	579	585	6	201	187	191	
9	Hannover	453	.	453	468	59	527	980	978	2	339	333	308	
10	Westfalen	194	254	448	328	209	537	985	919	66	366	331	288	
11	Westfalen-Rheinland	224	60	284	176	83	259	543	561	.	187	197	159	
	Außländer	10	.	10	6	2	8	18	.	.	9	5	4	
12	Rheinprovinz	284	530	814	205	630	836	1650	1597	53	580	537	533	
					jubiläe 1									
		4403	1941	6344	3485	1662	5162	11506	11447	245	4029	3874	3603	
					jubiläe 15					59				
		4396	1963	6359	3636	1624	5273	11632	11347	285	4170	3819	3643	
					jubiläe 13									
		7	.	15	jubil. 2	38	111	.	100	.	.	55	.	
		.	22	151	.	.	.	126	.	226	141	.	40	
		8	.	5	361	138	499	507	.	.	410	35	62	

Im Wintersemester 1901/02 Se. . .
 Im Sommersemester 1901 waren
 vorhanden

Danach sind jetzt }
 mehr }
 weniger }
 Die Frequenz der Seminar-Neben-
 stufe beträgt

69) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Winter-Semester 1901/02.

Nr. St.	Präding.	Zahl der						Gesamt- zahl.	Nach dem Stat sollen sein:	Es sind bisher weniger			Zahl der Zöglinge im Jahrgange						
		Unterricht.			Ergänzung.					mehr	weniger	I. (8. St.)	II. (2. St.)	III. (1. St.)					
		ev.	kat.	Σ.	ev.	kat.	Σ.												
1	Direktion																		
2	Besprehen	26		26	888	200	888	388	300	88		27	157	154					
3	Brandenburg				129		829	354	290	64		57	155	142					
4	Pommern				887		887	387	360	23		113	116	108					
5	Posen	89		89	141	212	353	892	420	28		59	168	165					
6	Schlesien				172	461	633	688	525	108		206	221	206					
7	Sachsen				189	50	189	189	170	19		206	98	98					
8	Schleswig-Holstein				176		176	176	180	4		26	94	56					
9	Hannover				270		270	270	240	30		90	91	89					
10	Besprehen				87		87	87	75	12		25	33	29					
11	Preußen				55	45	100	100	110	7		27	39	34					
12	Preußen				19	40	59	59	60	1			27	32					
Im Wintersemester 1901/02 Σ.		64		64	1868	1011	2874	2938	2730	271	63	680	1201	1107					
Im Sommersemester 1901 waren vorhanden		64		64	1986	1031	2967	3031	2580	451		669	1269	1093					
Danach sind jetzt } mehr									150			39		14					
} weniger									243			68							
Die Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Prebendurte beträgt					73	20	93	93											
					1021	513	1534	1534											

60) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-
Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02.

Stb. Nr.	Provinz.	Zahl der						Gesamtsahl.	Nach dem Etat sollen sein:	Es sind daher		Zahl der Zöglinge im Jahrgang		
		Internen.			Externen.					mehr	weniger	I. (3. Klasse)	II. (2. Klasse)	III. (1. Klasse)
		ev.	kath.	Ec.	ev.	kath.	Ec.							
1	Ostpreußen	28	.	28	28	.	.	.	28	.	.
2	Westpreußen
3	Brandenburg	66	.	66	60	.	.	.	66	.	.
4	Pommern	30	.	30	30	.	.	.	30	.	.
5	Posen	26	22	48	48	.	.	.	48	.	.
6	Schlesien	82	82	82	.	.	.	82	.	.
7	Sachsen	32	.	32	32	32
8	Schleswig-Holstein
9	Hannover	58	.	58	58	.	.	.	58	.	.
10	Westfalen	8	.	8	90	.	90	98	.	.	.	33	35	30
11	Hessen-Rassau
12	Rheinprovinz	31	34	65	65	.	.	.	65	.	.
Im Winter-Semester 1901/02 Ec.		8	.	8	361	138	499	507	.	.	.	410	35	62

61) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Prä-
paranden-Nebenkurse der Monarchie im Winter-
Semester 1901/02.

Stb. Nr.	Provinz.	Zahl der						Ge- samt- zahl.	
		Internen.			Externen.				
		ev.	kath.	Ec.	ev.	kath.	Ec.		
1	Ostpreußen	172	.	1	173	173
2	Westpreußen	184	.	51	185	185
3	Brandenburg	64	.	.	64	64
4	Pommern	109	.	.	109	109
5	Posen	63	.	78	141	141
6	Schlesien	53	.	110	163	163
7	Sachsen	74	.	.	74	74
8	Schleswig-Holstein	30	.	.	30	30
9	Hannover	57	.	.	57	57
10	Westfalen	80	.	98	173	173
11	Hessen-Rassau	86	.	.	86	86
12	Rheinprovinz	99	.	180	279	279
Im Winter-Semester 1901/02 Ec.	1021	.	513	1534	1534

F. Höhere Mädchenschulen.

- 62) Qualifikation der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 22. Februar 1902.

Auf den Bericht vom 7. Februar d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß auch an privaten höheren Mädchenschulen nur solche Lehrkräfte beschäftigt werden dürfen, welche für den Unterricht an diesen Anstalten auch formell befähigt sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. D. 606.

G. Taubstumm- und Blindenanstalten.

- 63) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummanstalten.

Die im Jahre 1902 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummanstalten wird am 23. September vormittags 9 Uhr beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. III. A. 835.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

64) Berechnung der Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltskassen für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist, bei Kap. 121 Tit. 33 des Staats-haushalts-Etats.

Berlin, den 28. Januar 1902.

Die Anordnung des Erlasses vom 31. Januar 1894 — U. III. D. 71 — (Centrbl. S. 360), daß die Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltskassen, welche Fiskus für die von ihm auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu unterhaltenden Schulstellen zu zahlen hat, bei Kap. 121 Tit. 39 zu verrechnen sind, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister vom 1. April 1902 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab sind diese Beiträge bis zur Berichtigung der Etats der Königlichen Regierungen bei Kap. 121 Tit. 33 als Mehrausgabe zu verrechnen. Soweit schon in einzelnen Fällen durch besondere Verfügungen die frühere Berechnung von Ruhegehaltskassenbeiträgen bei Kap. 121 Tit. 33 angeordnet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Die Berichtigung der Etats der Königlichen Regierungen hinsichtlich des Bedarfs zur Deckung oben gedachter Beiträge soll in der Regel nur bei der Neuaufstellung der Etats erfolgen. Zu dem Zwecke ist der voraussichtliche Bedarf in den Etatsentwürfen stets zu erläutern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An

die Königlichen Regierungen (auschl. Wiesbaden).

U. III. D. 4893. II. U. III. E.

65) Niederschlagung überhobener Alterszulagen für Volksschullehrer.

Berlin, den 24. Februar 1902.

Gegen die Niederschlagung der von den früheren Lehrern K. in F. und P. in D. überhobenen Alterszulagen ist unter den vorgetragenen Umständen nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß der Kassenanwalt der dortigen Alterszulagekasse gehört ist und sich mit der Niederschlagung einverstanden erklärt hat.

Für die Zukunft will ich die Königliche Regierung allgemein ermächtigen, in solchen Fällen, in denen der Versuch einer Wiedereinziehung überhobener Alterszulagen von vornherein aussichtslos erscheint, die Niederschlagung der letzteren nach vorherigem Be-

nehmen mit dem Kassenanwalt der Alterszulagekasse selbständig zu verfügen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Zu Vertretung: Weber.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 8395.

66) Nichtgewährung von Umzugskosten u. an Schulamtsbewerber, welche auftragsweise mit der Verwaltung einer Schulstelle betraut sind und demnächst mit der Verwaltung einer anderen Stelle betraut werden.

Berlin, den 27. Februar 1902.

Der § 22 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 findet nur auf angestellte Lehrpersonen, nicht dagegen auf nur auftragsweise beschäftigte Schulamtsbewerber Anwendung. Letzteren steht daher, wenn sie demnächst mit der Verwaltung einer anderen Stelle betraut werden, ein Anspruch auf eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse nicht zu. Indessen findet es kein Bedenken, solchen Schulamtsbewerbern, welche mit Rücksicht auf ihre Militärverhältnisse nur auftragsweise beschäftigt werden können, im Bedarfsfalle zur Deckung der Umzugskosten Unterstützungen aus dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 35a des Stats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu gewähren (vergl. auch Erlaß vom 28. März v. Js. — U. III. E. 842 — Centralblatt f. d. Unterr. Bew. S. 407).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 883. U. III. C.

67) Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen. Allgemeine Grundsätze.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Die zahlreichen bei mir eingebrachten Anträge von Schulbehörden auf Genehmigung des ferneren Gebrauches von Lesebüchern für die Volksschule in umgearbeiteter Form oder auf Einführung neuer unter Beseitigung der bisher benutzten lassen die Thatsache nicht mehr zweifelhaft erscheinen, daß man auch in den beteiligten Kreisen der Herausgeber und der Verleger die auf diesem Gebiete vorhandenen Übelstände erkannt hat.

Abgesehen davon, daß bei Auswahl und Einführung der

Lesebücher nicht immer die allgemeinen und besonderen erziehlichen Aufgaben der einzelnen Schule entscheidende Berücksichtigung gefunden haben, sind die Mißstände hauptsächlich darin begründet, daß den Lesebüchern in geringerem oder stärkerem Maße Mängel anhaften.

Zu dem Bestreben, möglichst weiten Kreisen zu dienen, haben sie mehrfach ein zu allgemeines Gepräge erhalten. Dit sind weder der Charakter der Landschaft, noch die religiösen Verhältnisse, noch die Lebensweise der Bevölkerung zu erkennen, für deren Kinder die Bücher bestimmt sind.

Nicht selten haben die Stücke literarisch-ästhetischen Inhaltes das Übergewicht über die realistischen Stücke, so daß namentlich der erdkundliche und der naturwissenschaftliche Stoff zu kurz kommt. Inhalt und Ton der Lesebücher sind mehrfach zu hoch ideal. Manche der Bücher führen einen beträchtlichen Ballast veralteter Stoffe mit sich, was in der starken Abhängigkeit von gemeinsamen älteren Quellen und in dem Mangel an eigenem Forschen nach geeigneten Lesestücken seinen Grund hat; unsere Literatur seit 1870 ist zu wenig ausgenutzt. Es macht sich in dem Lesebuche öfter eine literarische und zuweilen auch eine pädagogische Enge der Auffassung und des Gesichtskreises geltend. Darum hat es seine frühere Bedeutung als Volksbuch nicht behauptet; sein Inhalt ist dem Volke vielfach fremd.

Auch die sprachliche Form giebt Anlaß zu Ausstellungen.

Bei der Auswahl von Stücken klassischer Meister ist nicht immer darauf geachtet, daß sie für Kinder verständlich sind, und die mit den Stücken vorgenommenen Veränderungen verwischen nicht nur die Eigentümlichkeit der Schreibweise, sondern sind nicht selten Verschlechterungen des ursprünglichen Textes. Selbst die Grammatik, die Rechtschreibung und die Interpunktion sind nicht immer einwandfrei, und auch die Drucklegung, sowie die ganze äußere Ausstattung, einschließlich der Bilder, zeigen erhebliche Schwächen.

Herausgeber und Verleger haben sich in den letzten Jahren um Beseitigung der angeführten Übelstände bei Veranstaltung von Neuausgaben bemüht; aber daß dafür meist eine zu kurze Zeit vorgesehen wurde, vereitelte die gründliche Abhilfe.

Die demnächst einzuführende neue Rechtschreibung wird ohnehin voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit zu Neudrucken der Lesebücher führen. Daher ist der augenblickliche Zeitpunkt besonders geeignet, neben den formellen Verbesserungen der Lesebücher auch eine Verbesserung ihres Inhaltes vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke wolle die Königliche Regierung sämtliche in ihrem Bezirke gebrauchten Volksschullesebücher einer sorg-

fältigen und unnuachsichtlichen Prüfung daraufhin unterziehen, welche von ihnen unverändert weiter zu gebrauchen, welche umzuarbeiten und welche etwa ganz zu beseitigen sind.

Die Prüfung ist nicht nur nach theoretischen Erwägungen vorzunehmen, sondern auch nach den Bedürfnissen der Schulpraxis.

Außer der Beteiligung der Schulräte und der Schulinspektoren wolle die königliche Regierung zu ihr in ausgedehntester Weise tüchtige Lehrer oder ganze Lehrerkollegien und Lehrerkonferenzen des eigenen Amtskreises wie auch geeignete Schulmänner aus dem Amtsbereiche des Provinzial-Schulkollegiums nach Benehmen mit diesem heranziehen.

Für die Beurteilung der Bücher seien mit Rücksicht auf die ihnen zur Zeit am meisten anhaftenden Mängel ohne Eingehen auf Einzelheiten besonders folgende allgemeinen Gesichtspunkte hervorgehoben:

1. Das Volksschullesebuch muß die Eigenart der durch natürliche wie geschichtliche Kräfte entwickelten Landschaften zeigen, für welche es bestimmt ist. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß eine beträchtliche Zahl von Regierungsbezirken und Provinzen, ja selbst weite Gebiete mehrerer Provinzen landschaftliche Einheiten bilden. Durch die Rücksicht auf diese dürfen die notwendigen allgemeinen Gesichtspunkte: der Preussische Staat, das deutsche Vaterland und das allgemein Menschliche nicht beeinträchtigt werden.

Die Bedeutung der Religion für die Erziehung verlangt, daß durch die Lesebücher auch ein Zug religiöser Wärme hindurchgehe. Fernzuhalten dabei ist aber alles, was den Forderungen der Duldsamkeit nicht entspricht, oder was an Bekenntnistreitigkeiten erinnern könnte. Lesestücke, deren Inhalt sie der ausschließlichen Behandlung im Religionsunterrichte zuweist, gehören überhaupt nicht in das Lesebuch.

Das Lesebuch muß ferner der Beschäftigung und Lebensweise der Bevölkerung gerecht werden, deren Kinder es benutzen. Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel geben hier die Richtlinien.

Ohne in Plattheiten zu verfallen, müssen die Dinge gebracht werden, wie sie wirklich sind. Die Lesestücke dürfen nach Inhalt und Ton dem praktisch-nüchternen Bedürfnis nicht ganz abgewandt sein; es herrsche in ihnen ein gesunder Realismus.

Ebenso wie das Lesebuch nach seinem Inhalte dadurch beeinflusst wird, daß die Schule, in der es gebraucht werden soll, ein- oder mehrklassig ist, darf auch nicht unberücksichtigt bleiben.

ob es für Knaben oder für Mädchen oder für beide zugleich bestimmt ist.

2. Das Lesebuch muß ebensowohl schöngeistigen wie realistischen Stoff umfassen. Hauptaufgabe beider ist die Charakterbildung des Kindes. Daneben hat das Lesebuch noch eine, allerdings in den richtigen Grenzen zu haltende, mehr literarisch-ästhetische Aufgabe, der auch die Stücke realistischen Stoffes dienen. Ebenso ist es Mittel für die Vertiefung und Ergänzung des im Sachunterrichte Gelernten und gleichzeitig Muster guter sprachlicher Darstellung. Während die erste Aufgabe den Lesebüchern aller Schulen gemeinsam ist, tritt die zweite in den Lesebüchern der mehrklassigen, die dritte in den Lesebüchern der einklassigen Schulen mehr in den Vordergrund, ohne daß indes die anderen Aufgaben dadurch zu stark zurückgedrängt werden.

3. Das Lesebuch hat Beiträge zu bringen aus dem Leben des Menschen, wie es der einzelne an sich und als Glied der verschiedenen Lebenskreise — Familie, Gemeinde, Kirche und Staat — durchläuft. Der preussische Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung und das Deutsche Reich mit seinen über die Reichsgrenzen, insonderheit über das Meer hinausdrängenden wirtschaftlichen Bestrebungen sind hierbei ausgiebig zu behandeln.

Gemäß der erzieherischen Aufgabe der Schule gebührt diesem im weitesten Sinne des Wortes geschichtlichen Stoffe wegen seiner unmittelbar wirkenden ethischen und religiösen Kraft der breiteste Raum im Lesebuche.

Auch das Leben der Natur verlangt im Lesebuche eingehende Berücksichtigung. Es hat daher Darstellungen zu bringen aus den Gebieten der Geographie, der Zoologie, der Botanik, der Chemie und der Physik.

Haus- und volkswirtschaftliche, staatsbürgerliche und gesundheitliche Belehrungen, soweit sie dem Kinde aus seinen Lebenskreisen verständlich werden können, dürfen nicht fehlen.

4. Die Stoffe des Lesebuches müssen dem auf Grund der ergangenen Bestimmungen ausgearbeiteten Lehrpläne der Schule in deren einzelnen Abstufungen sich anschließen. Der gebotene Stoff hat zwar auch der Thätigkeit der Phantasie und der Anregung des Gefühls zu dienen, in erster Linie aber muß er für die Erkenntnis der Wirklichkeit und für das urteilende Nachdenken ausreichend Gelegenheit bieten.

5. Das Lesebuch vermeide das zerstreuende, verwirrende und abstumpfende Vielerlei und biete mit der zunehmenden geistigen Reife dem Kinde umfassendere Lesestücke einheitlichen Inhaltes.

6. Die Sprache des Lesebuches muß volkstümlich und darum

einfach sein, weil sonst die engbegrenzte und nicht selten ungenaue Sprache des Kindes an ihr sich nicht erweitern und berichtigen kann.

7. Das Lesebuch biete darum Stücke aus den besten Schriften unserer Literatur, soweit sie dem kindlichen Verständnisse zugänglich sind. Die Ansprüche an Darstellungen, welche eigens für dasselbe angefertigt werden, dürfen nicht etwa geringer sein: auch bei ihnen ist das Beste zu verlangen. Dürerer Leitsfadensil ist streng fernzuhalten.

Die Prüfung erfolge gerade in diesem Stücke besonders genau und unerbittlich.

Es sind nicht nur die Schriftsteller der älteren Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zu benutzen, soweit ihre Arbeiten noch heute Wert haben, sondern auch solche der neuesten literarischen Entwicklung, und zwar ist ebenso die Buch-, wie die Zeitschriften- und die Zeitungsliteratur mit Stücken, welche durch ihren Inhalt wie durch die Form ihrer Darstellung den gestellten Forderungen entsprechen, zu verwenden.

Die durch Gesetz erfolgte Regelung dieser Frage sowie innere Gründe fordern, daß die Entlehnung möglichst wortgetreu sei. Das Kind soll durch das Lesebuch die Befähigung gewinnen, Bücher und dergl. lesen zu lernen, wie sie das Leben ihm später bieten wird. Nur in den dringendsten Fällen sind Veränderungen der Form angängig, welche den Sinn nicht beeinflussen. Dichtungen vertragen solche nicht ohne Einbuße ihres poetischen Gehaltes; Änderungen bleiben darum bei ihnen ganz ausgeschlossen; der Reichtum unserer Literatur auf diesem Gebiete gestattet es.

8. Eingehendste Sorgfalt verlangt die Rechtschreibung und Interpunktion. In der Grammatik sind sogenannte Verbesserungen zu vermeiden, die selbst vor unsern Klassikern nicht Halt machen.

9. Der Umfang des Lesebuchs ist auf das Maß zu beschränken, welches ein Heimischwerden der Kinder in ihm ermöglicht, weil es nur so seiner erziehlichen Aufgabe gerecht werden kann. Namentlich das abschließende Lesebuch gestatte eine lange Benutzung durch das Kind. Die einklassige und die Halbtagschule kennen am besten außer der Fibel und dem sich anschließenden Lesebuche für die Unterstufe nur das einbändige Lesebuch.

10. Die Anordnung der Stoffe innerhalb der einzelnen Bände erfolge nach sachlicher Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Daß der Stoff der Bände für die höheren Stufen ausschließlich konzentrische Kreise zu dem Stoffe der niederen Stufen bildet, entspricht nicht dem geistigen Fortschritte des Kindes; gewisse Stoffe seien auf den unteren Stufen ein für alle Male abgethan.

11. Der Ausstattung des Lesebuches mit Bildern ist überall

da eine größere Bedeutung nicht beizulegen, wo die Schulen über gute Veranschaulichungsmittel verfügen, wie in den großen Städten. Bilder von Gegenständen und Vorgängen, welche in dem Vorstellungskreise des Kindes liegen, gehören nicht in das Lesebuch. Nur wirklich gute Bilder, welche für das Verständnis eines Lesestückes unentbehrlich sind, können Aufnahme finden.

12. Daß die Verwendung verschiedenartiger Typen, eine, was Größe der Buchstaben und Breite der Zwischenräume anbetrifft, den hygienischen Ansprüchen genügende Drucklegung, kräftiges Papier von guter Farbe, ein dauerhafter Einband und ein für ärmere Eltern berechneter niedriger Preis bei der Prüfung des Lesebuches wie jedes anderen Volkslernbuches nicht zu übersehen sind, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Schon bei Prüfung des vorhandenen Bestandes an Lesebüchern muß als Ziel demnächst vorzunehmender Umarbeitungen bezw. Neubearbeitungen fest ins Auge gefaßt werden, Lesebücher von thunlichster Vollkommenheit zu erlangen, welche so lange ohne Schaden ungeändert gebraucht werden können, bis wirklich durchgreifende Neuerungen auf den in Betracht kommenden Gebieten eingetreten sind. Damit soll nicht etwa ein Stillstand in der Entwicklung der Lesebücher herbeigeführt werden. Wirklich besseren Neuerscheinungen wird stets vollste Beachtung und Berücksichtigung zu schenken sein. Aber der Herausgeber wie der Verleger dürfen nicht in der fast fortlaufenden Herbeiführung kleiner Veränderungen jeder neuen Auflage ihre Kraft zersplittern, sondern sie müssen im stande sein, durch die auf längere Zeit ungestörte Arbeit des Suchens und Sammelns aus allen einschlägigen Gebieten der Literatur einen jedesmal bedeutsameren Fortschritt herbeizuführen, und es müssen nach Thunlichkeit die Störungen vermieden werden, welche der Unterricht zur Zeit nicht selten durch die fortwährenden, wenn auch geringen Änderungen der einzelnen Auflagen erleidet.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob und in welcher ungefähren Höhe Wohlthätigkeitsveranstaltungen, wie Waisenhäuser und dergleichen auf Grund rechtlicher Vereinbarungen von den Einnahmen aus dem Vertriebe der Lesebücher unterstützt werden. Dabei ist anzugeben, welche Hindernisse für die etwa erforderliche Beseitigung von Lesebüchern sich daraus ergeben, und wie diese überwunden werden können.

Die Regierung wolle unter Beifügung der Gutachten über die einzelnen Bücher eine übersichtliche Nachweisung des Ergebnisses der Gesamtprüfung, sowie Vorschläge über die im Gebrauch zu behaltenden oder in Gebrauch zu nehmenden Bücher bis zum

1. Oktober d. Js. an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einsenden, welches mit der Weitergabe beauftragt ist.

Gleichzeitig sind mir Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche sich als besonders tüchtig auf dem Gebiete der Lesebuchfrage erwiesen haben. Ich behalte mir Erwägungen darüber vor, ob aus ihnen in den einzelnen Provinzen Ausschüsse zu bilden sein werden, welche Gutachten abzugeben im Stande wären, auf Grund deren die Provinzial-Schulkollegien über die Ablehnung von Lesebüchern zu befinden oder über ihre Einführung an mich zu berichten haben würden.

Die angegebenen Gesichtspunkte lassen, wie ich noch ausdrücklich hervorhebe, erkennen, daß die Aufgabe, wirklich brauchbare Lesebücher herzustellen, nur durch die vereinte Kraft vieler gelöst werden kann. Neben den Pädagogen jeder Art und Stellung werden Männer und Frauen von reicher Literaturkenntnis mitzuarbeiten haben und auch solche des praktischen Lebens, die befähigt sind, Dinge und Vorgänge richtig zu beurteilen und womöglich in mustergiltiger Weise zu beschreiben und darzustellen.

Es sind alle Kräfte heranzuziehen, welche durch ihre Bildung und durch ihre Erfahrung dazu geeignet erscheinen.

Unter Aufhebung des Ministerial-Erlasses vom 10. April 1880 (-- U. III. a. 12042 — Centrbl. S. 468), welcher durch einen Sonderfall veranlaßt war, mache ich daher schon jetzt darauf aufmerksam, daß bei der Herstellung guter Lesebücher durch Neubearbeitung oder Umgestaltung die Hilfe von Schulaufsichtsbeamten und Seminardirektoren grundsätzlich ferner nicht ausgeschlossen werden soll. Allerdings wird daran festzuhalten sein, daß die Mitarbeit der Genannten nicht ein dauerndes pekuniäres Interesse an der Verbreitung des betreffenden Buches im Gefolge haben darf, damit die in dem angegebenen Erlasse berührte Schädigung des Ansehens der Schulbeamten vermieden bleibt.

Anträge auf Einführung neuer oder umgearbeiteter Lesebücher sind bis auf Weiteres ablehnend zu beschneiden.

An

die Königlichen Regierungen.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und sünngemäßen Beachtung bezüglich der beantragten Bücher, sowie mit dem Auftrage, die dort bis zum 1. Oktober d. Js. eingehenden Berichte der Königlichen Regierungen einer Prüfung zu unterziehen.

Die Berichte sind bis zum 15. Dezember d. Js. an die Herren Ober-Präsidenten der Provinz einzusenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

An
die königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 8165.

68) Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus den Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung.

Berlin, den 18. März 1902.

Da die Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33, wie die königliche Regierung Selbst ausführt, zu den übertragbaren Ausgabe-fonds gehören, so findet unzweifelhaft auch auf sie der Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 15. April v. Js. — F. M. I. 3401. M. d. J. I. a. 1189 — (Centrbl. S. 740), betreffend die Verrechnung zurückzuerstattender Einnahmen und Ausgaben, Anwendung. Wenn in dem diesseitigen Erlasse vom 5. November v. Js. — U. III. E. 3212 — (Centrbl. S. 980) die Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 nicht besonders erwähnt sind, so hatte dies seinen Grund darin, daß die Spezialfonds in den Provinzial-Etats ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, während sich bei den Fonds Kap. 121 Tit. 34, 36 und 37 der Übertragbarkeits-Bemerk nur in dem Staatshaushalts-Etat befindet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die königliche Regierung zu R.
U. III. E. 571.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreis-Schulinspektor Schulrat Grubel zu Fraustadt;
der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat
mit dem Range eines Rates erster Klasse:

dem vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen
Ober-Regierungsrat Löwenberg;

der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse:

dem Kreis-Schulinspektor Dr. Bloß zu Düsseldorf;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Universitäts-Kassen- und Quästur-Kontroleur Hesse zu Halle a. S.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Kreis-Schulinspektor Albrecht von Jaroschin in den Schulaufsichtsbezirk Berlin-Teltow.

Es sind befördert worden:

der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr von Seherr-Thoß zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Liegnitz und

der Regierungsrat Klossch zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden:

der bisherige Pastor Kranold aus Leeße, Regierungsbezirk Hannover,

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Kunze aus Trier,

der bisherige Pastor Eppen aus Gildehaus,

der bisherige Pfarrer Pastenaci aus Gilge,

der bisherige Seminarlehrer Hermann Schulz aus Reichenbach D. L. und

der bisherige Seminarlehrer Winnikes aus Kempen.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Geheimen Medizinalrat Dr. Gasser und

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Schwarze;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Bruß.

Es ist beigelegt worden:

der Titel „Ober-Bibliothekar“ den Bibliothekaren:

Professor Dr. Wahlmann an der Paulinischen Bibliothek zu Münster,

Professor Dr. Cohn an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,

Dr. Falkenhainer an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und

Dr. Flemming an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn;
das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wilhelm Traube.

Der ordentliche Professor Dr. Bischoff zu Halle a. S. ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Franke zum Direktor der Universitäts-Bibliothek daselbst,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Sellwig zu Erlangen zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrat,

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Basel Dr. Wackernagel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Wendland zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel und

der bisherige Assistent am Zoologischen Institut und Museum der Universität Breslau Dr. Zimmer zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Bubendey ist der Charakter als Geheimer Bau-
rat verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse:

dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin Professor von Werner;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Direktor der Gemäldegalerie und der Skulpturensammlung der christlichen Epoche bei den Königlichen Museen zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Bode

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie
zu Königsberg i. Pr. Maler Professor Meide.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen akademischen
Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin Maler
Kallmorgen,

dem Dirigenten des Cäcilien-Vereines Königlichen Musik-
Direktor Spengel zu Hamburg,

dem Königlichen Hofkapellmeister Sucher zu Berlin und
dem Privatgelehrten Dr. phil. Ziegler zu Frankfurt a. M.

Der Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg
Dr. Paalzow ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche
Bibliothek zu Berlin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald
Professor Dr. Richard Vietschmann zum Abteilungs-
Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und
als Nachfolger des Geheimen Regierungsrates Professors
Ende der Königl. Daurat Schwachten zu Berlin
zum Vorsteher eines Meisterateliers für Architektur an der
Königlichen Akademie der Künste daselbst.

Der Regierungsbaumeister Dethleffen zu Königsberg i. Pr.
ist zum Provinzialkonservator der Provinz Ostpreußen be-
stellt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor des Gymnasiums zu Liegnitz Dr. Gemoll und
dem Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu
Posen Professor Dr. Laves;

der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Direktor der Oberrealschule zu Elbing Nagel.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

der Realschul-Direktor Dr. Schenk zu Sonderburg als
Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu
Kendzburg;

die Oberlehrer:

Professor Dr. Hentig vom Königstädtischen Realgymnasium
zu Berlin an die 1. Realschule daselbst,

Hoerenz von der 12. Realschule zu Berlin an das
Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst,

von Holst von der Petri-Schule zu St. Petersburg an das Gymnasium zu Gütersloh,

Dr. Mellmann von der 1. Realschule zu Berlin an das Königsstädtische Realgymnasium daselbst und

Dr. Ulrich vom Humboldt-Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zum grauen Kloster daselbst.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg Brunn zum Direktor der Realschule zu Sonderburg, unter Beilegung des Ranges der Räte vierter Klasse,

der Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Busse zum Direktor des Askaniischen Gymnasiums daselbst,

der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf Dr. Giesen zum Direktor des Progymnasiums zu Wipperfürth,

der Oberlehrer an der Realschule zu Mühlhausen i. Th. Professor Jahn zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer an der Realschule zu Seehausen i. d. Altmark Professor Dr. Wischer zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar Dr. Prinzhorn zum Direktor des Gymnasiums nebst Realprogymnasium zu Hameln und

der Oberlehrer am Askaniischen Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Trendelenburg zum Direktor des Friedrichs-Gymnasiums daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Stettin (Stadt-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Altenburg,

zu Homburg v. d. S. (Kaiserin Friedrich-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Gerland,

zu Deutsch-Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Gvette,

zu Berlin (Köllnisches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Heller und

zu Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Schwahn;

am Realgymnasium:

zu Berlin (Dorotheenstädtisches Realgymnasium) der Hilfslehrer Vorchert,

zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Gumlich und

zu Landeshut der Hilfslehrer Dr. Seeliger;

- an der Oberrealschule:
 zu Marburg der Hilfslehrer Hauck und
 zu Charlottenburg der Hilfslehrer Zühlke;
 am Progymnasium:
 zu Lauenburg i. Pom. die Hilfslehrer Kreeter und Dr.
 Siebert;
 an der Realschule:
 zu Berlin (5.) der Hilfslehrer Joël,
 zu Freiburg i. Schl. der Schulamtskandidat Dr. Risten-
 macher,
 zu Pankow die Schulamtskandidaten Masche und Simon,
 zu Berlin (10.) der Hilfslehrer Dr. Rosler und
 zu Berlin (6.) der Hilfslehrer Dr. Rosenfranz.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

- Es ist verliehen worden:
 der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter
 Klasse den Seminar-Direktoren:
 Eckert zu Kammin,
 Loß zu Dillenburg,
 Dr. Schmiß zu Kornelimünster und
 Tismer zu Dsnabrück.
 Dem ordentlichen Seminarlehrer Wolfram zu Dillenburg ist
 das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ beigelegt
 worden.
- Es sind befördert worden:
 zu Seminar-Direktoren:
 am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der bisherige
 Gymnasial-Oberlehrer Hölcher zu Altkirch D. Elz. und
 am Schullehrer-Seminar zu Northeim der bisherige
 Seminar-Oberlehrer Dr. Kühle daselbst;
 zum ordentlichen Seminarlehrer:
 am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der bisherige Seminar-
 Hilfslehrer Dirk.
- Es sind angestellt worden:
 als Seminar-Oberlehrer:
 am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der Rektor Niemer
 zu Garz a. D.;
 als ordentlicher Seminarlehrer:
 am Schullehrer-Seminar zu Delitzsch der bisherige tech-
 nische Lehrer an der Klosterschule zu Rosleben Emilius.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a. S. Dr. Jacobsen ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Berkenbusch, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier,
 Dr. Eismann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
 Finkenwirth, ordentlicher Seminarlehrer zu Homberg,
 Kraag, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
 Dr. Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
 Landt, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Hadersleben,
 Liedholz, Seminar-Direktor zu Genthin und
 Dr. Wolff, Julius, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Beil, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Kanzleirat,
 Blümel, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, unter Verleihung des königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
 Diehl, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Marienwerder, unter Verleihung des Charakters als Schulrat,
 Dr. von Heyer, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Liegnitz, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und
 Winter, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preussischen Monarchie:

Dr. Frank, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Gareis, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg und
 Dr. Krehl, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

Nachtrag.

69) Programm für den zu Pfingsten 1902 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 20. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik. Professor Dr. Loeschke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens. Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch, den 21. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Geschichte der Akropolis von Athen und ihrer Denkmäler. Professor Dr. Loeschke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Die prähistorischen Denkmäler und die Steinmonumente im Bonner Provinzial-Museum. Direktor Dr. Lehner.

Donnerstag, den 22. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Der historische Hintergrund der Homerischen Poesie. Professor Dr. Loeschke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Darstellung des Seelenlebens in der griechischen Plastik. Professor Dr. Loeschke.

Freitag, den 23. Mai. Ausflug nach Engers zur Besichtigung der Ausgrabungen der Reichs-Limes-Kommission. Professor Dr. Loeschke.

Samstag, den 24. Mai. Von 8 bis 12 vormittags. Totenkult und Gräberschmuck der Griechen. (Grabplastik, Vasen, Terrakotten u. s. w.)

Nachmittags frei.

Trier.

Montag, den 26. Mai. Von 9 bis 11 vormittags. Provinzialmuseum: Topographie des römischen Trier und Erklärung der auf seine Geschichte bezüglichen Monumente des Museums.

Von 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 vormittags. Besichtigung des Amphitheaters und der Basilika.

Von 3 $\frac{1}{2}$ bis 6 nachmittags. Museum: Besprechung der Porta nigra und des Domes; alsdann Besichtigung dieser Gebäude.

Dienstag, den 27. Mai. Von 8 bis 10 vormittags. Museum: Besprechung der Neumagener Monumente.

Von 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 vormittags. Museum: Besprechung der römischen Bau-, Motiv- und Grabmonumente aus dem Bezirk und einige hervorragende Funde (Trier).

Von 3 $\frac{1}{2}$ bis 6 nachmittags. Museum: Besprechung der Thermen. Alsdann Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch, den 28. Mai. Von 9 bis 11 vormittags. Museum: Besprechung der Mosaiken, der Pläne römischer Villen und Tempel und der daselbst gemachten Funde; ferner römischer Kleinaltertümer.

Um 11⁵⁶ Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum römischen Grabmonument in Igel. Professor Dr. Hettner.

Der Direktor: Loeschke.

70) Greifswalder Ferienkursus 1902.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (IX. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag den 14. Juli bis Sonnabend den 2. August statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt aber auch gleichzeitig auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommen wollen, besondere Rücksicht und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Litteratur zu beschäftigen. Besondere Vorstudien und Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Donnerstags und — mit wenigen Ausnahmen — nur Vormittags statt.

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprachorgane. Geh. Med. Rat Prof. Dr. Landois, einstündig wöchentlich, mit Demonstrationen (im Physiologischen Institut).

Grundzüge der Phonetik und der deutschen Aussprachelehre (nach Siebs, Deutsche Bühnenaussprache. 2. Aufl. Köln 1901). Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel aus der deutschen Sprachgeschichte.
Privatdozent Dr. Heller, zweistündig wöchentlich.

Zur deutschen Literatur der Gegenwart. Prof. Dr. Siebs,
zweistündig wöchentlich.

* Deutsche Übungen für Ausländer, achtsündig wöchentlich.

a) Aussprachübungen und Erörterung grammatischer Fragen,
dreistündig, Prof. Dr. Siebs.

b) Übungen in Wortgebrauch und Stilistik, fünfstündig, Privat-
dozent Dr. Heller.

Die neuenglische Flexion vom historischen Gesichtspunkte. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Dickens and Thackeray. Mr. Lovel, Lektor an der Uni-
versität, zweistündig wöchentlich.

* Übungen in der englischen Konversation. a) Mr. Lovel,
sechsstündig wöchentlich; b) Miß Todd, in zu verabreden-
den Stunden.

Quelques poètes de l'école Parnassienne: Leconte de
l'Isle, Sully-Prudhomme, Paul Verlaine. M.
Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zweimal
wöchentlich.

* Französische Übungen: 1. Traduction et explication d'un
texte allemand. 2. Explication des Lettres de Madame
de Sévigné. (2 vol.) Bibliothèque universelle à 25 cen-
times 3. Conversation et exercices pratiques. M. Guerrey
(Paris), Lektor an der Universität, zwölfstündig in zwei je
sechsstündigen Kurzen.

Glaube und Geschichte. Konsistorialrat Prof. D. Cremer,
zweistündig wöchentlich.

Wille und Trieb. Prof. Dr. Rehmke, zweistündig wöchentlich.

Überblick über die Entwicklung der Malerei und Plastik
von ihren Anfängen bis zu ihrer höchsten Blüte:
demonstriert an Lichtbildern. Prof. Dr. Seef, vierstündig
wöchentlich.

Die Bildung des römischen Reiches. Prof. Dr. Seef,
einstündig wöchentlich.

Überblick über die deutsche Verfassungsgeschichte bis
zur Gegenwart. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig
wöchentlich.

Einige Probleme der physischen Erdkunde (Projektions-
Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich
Geographische Exkursionen (mit Herren), an den Sonntagen.
Prof. Dr. Credner, nach Verabredung.

Neueste Entdeckungen auf dem Gebiete der Elektrizität (mit Experimenten). Prof. Dr. Wie, zweistündig wöchentlich (im Physikalischen Institut).

Bau und Einrichtungen des menschlichen und tierischen Körpers (mit Demonstrationen). Privatdozent Dr. Rosemann, zweistündig wöchentlich (im Physiologischen Institut).

* Anleitung zu zoologischen Untersuchungen, verbunden mit Präparierübungen. Privatdozent Dr. Stempel, zweistündig wöchentlich (im Zoologischen Institut).

* Die innere Organisation der Pflanze; Vorträge, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen; im Botanischen Institut. Prof. Dr. Schütt, zweistündig wöchentlich.

* Anfängerkursus im Lateinischen, Prof. Dr. Kroll, vierstündig wöchentlich.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Litteratur wird, wie in den letzten Jahren, Prof. Dr. Siebs einrichten. Derselbe wird freie Besprechungen von dort ausgelegten Werken veranstalten.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt; deren Adressen nachzuweisen ist Prof. Dr. Siebs schon vor Beginn des Kursus bereit. Auch für Privatunterricht im Französischen und Englischen, ferner zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, =Museen= und =Sammlungen sowie der Universitäts-Bibliothek wird Gelegenheit geboten werden.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet am Sonntag, den 13. Juli, 8 1/2 Uhr abends in Flottrongs Konzerthaus (Kuhst. 44) statt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen (aber nicht der mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen) berechtigt, kostet 20 M. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen.

Die mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen sind für sich durch Lösung besonderer Karten zu belegen;

solche Sonderkarten werden aber nur an diejenigen ausgegeben, die bereits eine Vollkarte besitzen. Die Preise der Sonderkarten sind:

Deutsche Übungen (8 St. wöchentlich; Prof. Dr. Siebs und Dr. Heller) 10 *M.*

Englische Übungen (6 St. wöchentlich; Mr. Lovel und Miss Todd) 5 *M.*

Französische Übungen (6 St. wöchentlich; M. Guerrey) 5 *M.*

Lateinischer Kursus (4 St. wöchentlich; Prof. Kroll) 5 *M.*

Zoologische Übungen (2 St. wöchentlich; Dr. Stempell) 5 *M.*

Botanische Übungen (2 St. wöchentlich; Prof. Schütt) 5 *M.*

Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Freitag den 11. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkursus (Auguste Viktoriaschule) zu haben. Ohne Karte ist der Zutritt zu den Vorlesungen nicht erlaubt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen werden; es empfiehlt sich aber bei der starken Nachfrage baldige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse, Greifswald.“ Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere der Herren Schuldirektoren und Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Die Preise sind etwa folgende:

1. für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden), zwischen 18 und 25 Mark wöchentlich,
2. für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 5 und 10 Mark wöchentlich,
3. für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 Mark, für Abendessen 0,40—0,75 Mark täglich,
4. für Frühstück 0,25 Mark täglich.

Auf Anfragen, die an die Adresse „Ferienkurse, Greifswald“, oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Zu Beginn des Kursus wird am Bahnhofe eine Auskunftsstelle sein, wo die Adressen der besorgten Wohnungen zu erfahren sind; das Geschäftszimmer ist während des Kursus in der Auguste Viktoriaschule.

Professor Dr. Bernheim, Brinkstraße 71 I.	Professor Dr. Credner, d. Z. Rektor, Bahnhofstraße 48 I.
Professor Dr. Seef, Arndtstraße 26.	Professor Dr. Siebs, Stephanistraße 8/9 part.

Übersicht über die Beteiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1901.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	197
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	65
Teilkarten für einzelne Vorlesungen (an Greifswalder)	110
Gesamtzahl der Teilnehmer*)	372

*) Unter diesen befanden sich, außer den die Mehrzahl bildenden Teilnehmern aus den verschiedensten Gebieten des Deutschen Reiches, in größerer Zahl solche aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland, aus Rußland, Österreich-Ungarn (Oberösterreich, Ungarn, Böhmen), aus den Niederlanden, England, Schottland, den vereinigten Staaten von Amerika.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

	Seite
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	307
A. 45) Die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines kommt bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienste in Wegfall. Begriff des Civildienstes. Erlaß vom 29. Januar d. Js.	309
B. 46) Vorzeitige Aushändigung der Universitäts-Abgangszeugnisse an Studierende für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode. Erlaß vom 29. März d. Js.	309
47) Beneke'sche Preisstiftung. Bekanntmachung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen vom 1. April d. Js.	310
C. 48) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums vom 1. April d. Js.	311
49) Joseph Joachim-Stiftung. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums vom 1. April d. Js.	312
D. 50) Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten. Erlaß vom 26. März d. Js.	318
51) Veröffentlichung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.“ Erlaß vom 2. April d. Js.	315
E. 52) Meldung zur zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 5. Februar d. Js.	316
53) Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung der Schullehrerinnen. Erlaß vom 11. Februar d. Js.	317
54) Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen. Erlaß vom 20. Februar d. Js.	317
55) Prüfung der Direktoren für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte. Erlaß vom 4. März d. Js.	318
56) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1902. Erlaß vom 6. März d. Js.	319

	Seite
57) Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde	320
58) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Winter-Semester 1902/02	321
59) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Winter-Semester 1901/02	322
60) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02	323
61) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie im Winter-Semester 1901/02	323
F. 62) Qualifikation der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 22. Februar d. Js.	324
G. 63) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 2. April d. Js.	324
H. 64) Berechnung der Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltstassen für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist, bei Kap. 121 Tit. 33 des Staatshaushalts-Glats. Erlaß vom 28. Januar d. Js.	325
65) Niederschlagung überhöbener Alterszulagen für Volksschullehrer. Erlaß vom 24. Februar d. Js.	325
66) Nichtgewährung von Umzugskosten zc. an Schulamtsbewerber, welche auftragsweise mit der Verwaltung einer Schulstelle betraut sind und demnächst mit der Verwaltung einer anderen Stelle betraut werden. Erlaß vom 27. Februar d. Js.	326
67) Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen. Allgemeine Grundsätze. Erlaß vom 28. Februar d. Js.	326
68) Berechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus den Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 33 des Glats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung. Erlaß vom 18. März d. Js.	333
Personalien	333
Nachtrag.	
69) Programm für den zu Pfingsten 1902 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	340
70) Greifswalder Ferienkursus 1902	341

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N. 5. Berlin, den 30. Mai 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

71) Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium.

Berlin, den 5. April 1902.

Zu Verfolg der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium, (Centrbl. f. d. g. U. B. S. 275) bestimme ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister, was folgt:

1. Bei denjenigen Preußen, welche sich der Rechtswissenschaft an einer Preussischen Universität widmen wollen, genügt als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium (§ 2 des diesseitigen Erlasses vom 7. Februar 1894 — Centrbl. f. d. g. U. B. S. 345 —) außer dem Zeugnis der Reife eines Deutschen humanistischen Gymnasiums auch das Reisezeugnis eines Deutschen Realgymnasiums oder einer Preussischen Oberrealschule.

2. Studierende, welche demgemäß auf Grund des Zeugnisses der Reife einer realistischen Lehranstalt aufgenommen werden, sind bei der Einschreibung in der Juristischen Fakultät im Hinblick auf die Bestimmungen zu 3 und 4 der eingangs erwähnten Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen,

- a) daß es ihnen bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des Römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen,
- b) daß in Aussicht genommen ist, bei der Einrichtung des juristischen Studiums Vorkehrungen zu treffen, wonach sie sich über die zu a) gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

3. Die gleiche Eröffnung ist auch denjenigen Studierenden der Rechte zu machen, welche zwar das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums besitzen, in demselben aber für das Lateinische nicht wenigstens das Prädikat „genügend“ aufzuweisen haben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Beginne des nächsten Sommersemesters in Kraft.

Die Herren Universitäts-Kuratoren ersuche ich, den beteiligten akademischen Behörden von diesem Erlasse Mitteilung zu machen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß derselbe durch Anschlag am schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studierenden gebracht wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren. *)

U. L. 820. I.

B. Kunst und Wissenschaft.

72) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern u. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen.

Berlin, den 1. April 1902.

Nach einem Berichte der hiesigen Königlichen Kunstschule haben sich die Anordnungen meines Runderlasses vom 27. September 1898 — U. IV. 3186, U. II., U. III., U. III. A., U. III. C. — (Centrbl. S. 752), betreffend die Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern u. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen, bewährt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß zu dem genannten Zwecke ein Urlaub von wenigstens zwei Jahren erforderlich ist. Bei einer kürzeren Vorbereitungszeit haben die Bewerber im allgemeinen keine Aussicht, die Zeichenlehrer-Prüfung zu bestehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An

die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. IV. 733. U. II. U. III. C.

*) In gleichem Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt worden.

73) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 3. April 1902.

Nachdem sich bei den an höheren Knaben- und Mädchenschulen, sowie an Präparandenanstalten, Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren vorgenommenen Revisionen des Zeichenunterrichts erhebliche Mängel in der Erteilung dieses Unterrichts herausgestellt haben, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bei der Durchführung der neuen Lehrpläne von 1901 auch dem Zeichenunterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß derselbe nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Gesichtspunkte erteilt wird.

Im Freihandzeichnenunterrichte kommt es vor allem darauf an, daß die Schüler selbständig beobachten und darstellen lernen. Das Ergebnis des Unterrichtes ist fehlsam, wenn es in Musterblättern besteht, die unselbständig oder mechanisch oder nach irgend einem Schema hergestellt sind. Die Schüler haben vielmehr Studienblätter zu liefern, aus denen ihre eigene Arbeit klar zu ersehen ist.

Nach den bestehenden Lehrplänen sollen die Schüler zunächst flache Formen, d. h. solche, die entweder nur zwei Dimensionen aufweisen oder für deren anschauliche Darstellung die Tiefenausdehnung nicht von Belang ist, frei auffassen und wiedergeben lernen. Es ist dabei sowohl an flache Gebrauchsgegenstände und Tierformen als auch namentlich an Naturformen (Blätter, Schmetterlinge u. s. w.) gedacht. Wandtafeln sind bei diesem Unterricht entbehrlich, Vorlegeblätter ganz ausgeschlossen. Zeichnungen an der Schultafel sind von dem Lehrer nur zur Erläuterung der Aufgabe und zur Angabe des Weges der Darstellung zu entwerfen, nicht aber als Vorbilder zum Nachzeichnen. Die Schüler zeichnen entweder nach dem Gegenstande oder aus dem Gedächtnis. Die Besprechung der Aufgabe hat von dem Gegenstande, der gezeichnet werden soll, auszugehen und muß möglichst knapp und anschaulich sein. Erläuternde Zeichnungen sind vor den Augen der Schüler an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen zu entwerfen.

Die einzelnen Aufgaben müssen von den Schülern frei, d. h. möglichst ohne Anwendung von Hilfskonstruktionen und Hilfsmitteln, gelöst werden. Maßstäbe, Hefte mit Maßband, gradkantige Unterlagen und andere derartige Hilfsmittel zum Nachmessen dürfen im Freihandzeichnen nicht benutzt werden. Um die Hand der Schüler frei und sicher zu machen, ist es nötig, Übungen vorzunehmen, bei denen die Hand nicht auf dem Papier

ruhen kann. Derartige Übungen sind: Zeichnen an der Schultafel und Zeichnen mit Kohle oder Kreide auf gewöhnlichem Papier (z. B. Backpapier), das mit Klammern an aufstellbaren Papptafeln zu befestigen ist. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form oder Linie möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist.

Bei dem Zeichnen von Naturformen kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner charakteristischen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird. Es ist zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen zu entwerfen und erst, nachdem dies geschehen, auf die Einzelheiten einzugehen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht flüchtig über charakteristische Formen hinweggehen, und daß sie andererseits nicht pedantisch unwichtige Einzelheiten nachzeichnen.

Naturblätter mit fein gezähntem, gesägtem oder gekerbtem Blattrand, z. B. das Blatt der Rose, der Linde, des Weilchens u. s. w., sind als Vorbilder wenig geeignet. In gepreßtem Zustande sind nur solche Pflanzen und Pflanzenteile zu benutzen, die beim Pressen wenig von ihrer natürlichen Form und Bewegung einbüßen. Die gepreßten Blätter müssen sauber auf weißem Karton aufgezogen sein.

Bei dem Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Zierformen sind die Vorbilder unter Berücksichtigung sowohl des didaktischen als auch des ästhetischen Wertes thunlichst aus der Umgebung des Schülers zu wählen. Systematisches Ornamentzeichnen und -entwerfen ist nicht zu betreiben.

Für die Entwicklung des Farbensinnes ist das theoretische Erörtern von Farbmischungen und Farbenzusammenstellungen an der Hand des „Farbentripes“ von geringem Werte und unter Umständen sogar bedenklich, dasselbe gilt von dem farbigen Anlegen von Flächen, falls dasselbe nicht von einem Lehrer geleitet wird, der einen besonders feinen Farbensinn besitzt. Auf alle Fälle müssen die Schüler praktisch unterwiesen werden, mit dem ihnen zu Gebote stehenden Farbenmaterial die Farben von Gegenständen (Blättern, Schmetterlingen, Stoffen u. s. w.) zu treffen.

Unter den in den Lehrplänen verlangten Skizzen sind nicht nachlässig ausgeführte oder halbfertige Zeichnungen zu verstehen, sondern solche, die den Eindruck des Vorbildes durch Hervorhebung des Charakteristischen in Form oder Farbe und durch

Weglassung minder wesentlicher Einzelheiten anschaulich wiedergeben.

Auch das Zeichnen aus dem Gedächtnis soll dazu dienen, den Schülern das Wesentliche einer Erscheinung klar zu machen und einzuprägen. Auf die pedantische Wiedergabe von Einzelheiten, die für den Gesamteindruck des Vorbildes unwichtig sind, kommt es dabei nicht an.

Ebenso ist das freie Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) geeignet, die Schüler an rasches und sicheres Erfassen des Hauptsächlichen zu gewöhnen.

Die Skizzier- und Gedächtnisübungen haben sich im allgemeinen im Rahmen der Aufgabe der betreffenden Unterrichtsstufe zu halten; sie können aber auch dazu benutzt werden, begabte Schüler ihrem Talent entsprechend zu fördern und ihrem natürlichen Gestaltungstrieb Gelegenheit zur Bethätigung zu geben.

Beim Zeichnen und Malen nach körperlichen Gegenständen sind die perspektivischen Beleuchtungs- und Farbenercheinungen nicht durch theoretische Erörterungen und Konstruktionen sondern durch praktische Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind gut aufzustellen, d. h. so, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Derselbe muß das Vorbild in seiner Gesamtercheinung frei auffassen lernen. Er ist darum anzuleiten, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen zunächst die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er hierauf mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingefügt. Erst nachdem auf diesem Wege der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen u. s. w.) zerstört wird.

Die Zeichnungen sind mit dem Stift (Bleistift, Kohle, Kreide) oder mit dem Pinsel auszuführen. Daneben kommt für die Wiedergabe kleinerer Formen (Knospen, Vogelfüße u. s. w.) die Feder in Betracht. Der zur Zeit viel benutzte Wischer verführt leicht zum übertrieben glatten Anlegen von Flächen und damit in der Regel zu einer unwarren Wiedergabe des zu zeichnenden Gegenstandes. Da er an und für sich entbehrlich ist, so wird er am besten ganz bei Seite gelassen. Die Schüler müssen vor

allen Dingen den Bleistift, der ihnen im täglichen Leben am ehesten zur Hand ist, leicht und sicher handhaben lernen. Die Kohle empfiehlt sich namentlich für den Beginn neuer Übungen, weil sie ein rasches Verbessern der Zeichnungen gestattet. Beim Zeichnen mit diesem Material ist es zweckmäßig, die oben erwähnten aufstellbaren Papptafeln zu benutzen.

Das Zeichnen an der Schultafel ist auch auf dieser Stufe ständig zu üben; es hat sich auf alle Gegenstände zu erstrecken, die sich durch den bloßen Umriss verständlich ausdrücken lassen.

Bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleich mit dem Vorbild zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck und die Modellierung der Hauptformen im Auge zu behalten. Nach ausgesprochen malerischen Vorbildern, wie bunten Vögeln, glänzenden Muscheln u. s. w., ist nicht zu zeichnen, sondern zu malen. Hinter den zu zeichnenden oder zu malenden Gegenständen sind geeignete Hintergründe (weißes oder getöntes Papier, Pappe, Stoffe) anzubringen und von dem Schüler in ihrem Tonwerte bezw. in der Farbe, in der sie ihm erscheinen, wiederzugeben.

Für die Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis gilt dasselbe, was oben bei den flachen Formen gesagt ist. Übungen im freien Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) sind auch bei der Wiedergabe plastischer Gegenstände zu empfehlen.

Zur Einführung in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen sind Holzkörper und Gipsmodelle nicht erforderlich. Der Unterricht kann sofort mit dem Zeichnen nach einfachen Gebrauchs- und Naturgegenständen beginnen.

Berkleinerte Nachbildungen von Gebrauchsgegenständen und Kinderspielsachen sind als Vorbilder nicht zu benutzen, ebenso wenig künstliche Nachbildungen von Naturformen. Bei der Beschaffung von Lehrmitteln ist in erster Linie das amtliche „Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht“ zu Rate zu ziehen.

Beim Zeichnen und Malen von Kunstformen, Architekturteilen und Gebäuden, sowie bei dem Skizzieren und dem Zeichnen aus dem Gedächtnis sind außer dem Schulgebäude und den etwa darin vorhandenen Sammlungen nahe gelegene Bau- und Kunstdenkmäler, Museen u. s. w. thunlichst zu berücksichtigen. Hierbei kann gelegentlich über den Kunstcharakter der Vorbilder einiges bemerkt werden.

Zu kunstgeschichtlichen oder ästhetischen Vorträgen ist die für den Zeichenunterricht zu Gebote stehende Zeit nicht zu benutzen. Dieselbe darf auch nicht zu zeichnerischen Aufgaben verwendet

werden, die den Schüler nicht unmittelbar fördern, wie z. B. zu dem an sich sehr bedenklichen sog. „Ausführen“ von im Freien gemachten Skizzen, zur Anfertigung von Anschauungsbildern für andere Unterrichtsfächer u. dgl. m.

Das Linearzeichnen hat sich in Bezug auf die ihm einzuräumenden Stunden innerhalb der durch die neuen Lehrpläne gezogenen Grenzen zu halten und darf nicht in die Freihandzeichnstunden übergreifen. An den Präparandenanstalten und Lehrer-Seminaren sind für diesen Unterricht in den nach dem Lehrpläne in Frage kommenden Klassen besondere Stunden anzusetzen und zwar in der Regel im Wintersemester alle 14 Tage eine Stunde. An diesen Anstalten ist im Linearzeichnenunterricht der Hauptnachdruck auf die Lösung praktischer Aufgaben d. h. auf das geometrische Darstellen einfacher Modelle, Geräte, Gebäudeteile u. s. w. zu legen. Dasselbe gilt von dem Linearzeichnenunterricht in den Realschulen, in den Klassen O III und U II der Realgymnasien und Oberrealschulen und in den Klassen U II und O II der Gymnasien. Das Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen u. s. w. ist in möglichst beschränktem Umfange zu betreiben. Das mechanische Kopieren von Vorlagen ist ausgeschlossen. Auf übersichtliche Anordnung, exakte Ausführung und sauberes Aussehen der Zeichnungen ist beim Linearzeichnen besonderes Gewicht zu legen.

Die im Vorstehenden gegebenen Anweisungen für die Ertteilung des Zeichenunterrichtes sind auch den Leitern der höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminare zur Beachtung mitzuteilen.

An
die königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die königlichen Regierungen.

U. IV. 3147. II. U. II. U. III. U. III. A. U. III. D.

74) Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar d. Js. abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt

a) in Cassel

am Montag den 16. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst;

b) in Königsberg i. Pr.

am Montag den 23. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst;

c) in Düsseldorf

am Montag den 23. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstgewerbeschule daselbst;

d) in Breslau

am Donnerstag den 26. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst;

e) in Berlin

am Montag den 7. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst, Klosterstraße 75.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni d. Js. einzureichen, und zwar für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst, für die anderen Orte bei dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Berlin, den 28. April 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Bever.

Bekanntmachung.

U. IV. 1800. B.

C. Höhere Lehranstalten.

75) Erhöhung des Schulgeldes bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. März 1902.

Es ist in Aussicht genommen, im Wege des Erlasses eines fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, vom 1. April d. Js. ab die Aussteigerfrist der fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer zum Höchstgehalt von

24 Jahren auf 21 Jahre abzukürzen und zwar in der Weise, daß die nach 3 Dienstjahren zu gewährende Alterszulage von 300 *M* auf 500 *M*, die nach 6 Dienstjahren zu gewährende Alterszulage von 300 *M* auf 400 *M* erhöht und der Betrag der nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren zu gewährenden Alterszulagen wie bisher auf je 300 *M* bemessen wird.

Vorbedingung dieser Maßnahme ist für den Bereich der staatlichen, der vom Staate verwalteten nichtstaatlichen, der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und der vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten, daß behufs Deckung des Mehraufwandes vom 1. April d. Js. ab die für die Hauptanstalten bestehenden Schulgeldsätze um jährlich 10 *M* für den Schüler erhöht werden. In den Vorschulen soll es dagegen einstweilen bei den derzeitigen Schulgeldsätzen sein Bewenden behalten. Im übrigen bleiben die bisher üblichen Prozentsätze für Schulgeldbefreiungen auch für die erhöhten Schulgeldsätze in Geltung.

In der Voraussetzung, daß die bezüglich dieserseitigen Vorschläge zu Kapitel 120 des Staatshaushalts-Stats für 1902 die Billigung des Landtags finden, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die gedachte Schulgelderhöhung für den Umfang der staatlichen und der vom Staate verwalteten nichtstaatlichen Anstalten des dortigen Bezirks schleunigst bekannt zu machen. Auch wolle Dasselbe wegen Ausdehnung der Schulgelderhöhung auf die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mit den betreffenden Kompatronaten und Patronaten ungesäumt in vorläufige Verhandlung treten.

Wegen Herabsetzung der Aufsteigefrist zum Höchstgehalt bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Indessen bemerke ich schon jetzt, daß zur Deckung etwaiger Fehlbeträge, welche aus dem vorliegenden Anlasse bei nichtstaatlichen Anstalten sich ergeben sollten, die Gewährung neuer Bedürfniszuschüsse im Falle nachgewiesener Leistungsunfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen würde in Erwägung genommen werden können.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

V. II. 439.

76) Ermächtigung der Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Anweisung des Mietzinses für die aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten auf die Klassen der letzteren.

Berlin, den 18. März 1902.

Sofern im einzelnen Falle die betreffende Anstaltsklasse aus der laufenden Verwaltung hinreichende Mittel besitzt, darf sich das königliche Provinzial-Schulkollegium in Gemäßheit der Circular-Erlasse vom 27. Februar 1872, 25. November 1881 und 12. Februar 1883 (Wiese-Kühler II. S. 321/323) für ermächtigt halten, den aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrern, abgesehen von der Bewilligung der reglementsmäßigen Reise- und Umzugskosten, auch den Mietzins nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erstatten.

An
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

An
die übrigen königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5297.

D. Taubstummen- und Blindenanstalten.

77) Verzeichnis der Lehrer zc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1902 bestanden haben.

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dem bei der königlichen Taubstummenanstalt in Berlin im Etatsjahre 1901 abgehaltenen Lehrkursus ist am 21. März d. Js. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1. Adamczyk, Adolf, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt in Langenhorst,
2. Gimert, Anna, Kursistin der königlichen Taubstummenanstalt in Berlin,

3. Marchand, Franz, Kurfist der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin,
4. König, Oskar, desgleichen.

Bekanntmachung.

U. III. A. 955.

E. Höhere Mädchenschulen.

78) Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen.

Berlin, den 19. März 1902.

Im Anschlusse an meinen Runderlaß vom 27. Dezember v. Js. — U. III. D. 2836 — (Centrbl. für 1902 S. 250) bestimme ich, daß die Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen für das Sommerhalbjahr alljährlich bis spätestens zum 1. März und für das Winterhalbjahr alljährlich bis spätestens zum 1. September hierher einzureichen sind.

Nach diesen Terminen eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

U. III. D. 1062.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

79) Festsetzung der Mietsentschädigung gemäß § 16 Absf. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes.

Berlin, den 17. März 1902.

Nach der Entstehungsgeschichte des § 16 Absf. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Bestimmung „Einstweilig angestellte Lehrer u. erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung“ dahin auszulegen ist, daß die Kürzung der Mietsentschädigung in der Regel auf ein Drittel zu bemessen, eine

anderweite Bemessung aber nicht ausgeschlossen ist. Entscheidend für die Festsetzung der Mietsentschädigung der einstweilig angestellten Lehrer zc. sind in erster Linie die örtlichen Wohnungspreise.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 618.

80) Eintragung der von den Schulleitern vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis.

Berlin, den 25. März 1902.

Es ist selbstverständlich, daß auch die Direktoren, ob sie in ihrer Eigenschaft als Schulleiter oder als Klassenlehrer handeln, sobald sie von ihrem Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht haben, den Vorgang in derselben Weise wie andere Lehrer in das Verzeichnis der betreffenden Klasse einzutragen haben.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
den Herrn Rektor R. zu R.
U. III. C. 992.

81) Festsetzung der nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge.

Berlin, den 2. April 1902.

Nach der Vorschrift im § 27 Ziffer IV des Lehrerbefoldungsgesetzes ist für diejenigen Lehrer- und Lehrerinnenstellen, für welche der Staat den Befoldungsbeitrag (§ 27 Ziffer I a. a. D.) gewährt, auch ein staatlicher Zuschuß zur Alterszulagekasse bis zur Höhe von jährlich 337 M bzw. 184 M zu leisten. Die Berechnung und Festsetzung dieses Staatszuschusses erfolgt für diejenigen Gemeinden, auf welche der § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes Anwendung findet, für jedes Rechnungsjahr bei der Aufstellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse und zwar im Hinblick auf die Vorschrift im § 8 Abs. 6 des Lehrerbefoldungsgesetzes unter Zugrundelegung der Anzahl der am 1. Oktober des Vorjahres vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen. Nachträgliche Änderungen in der Zahl der Schulstellen werden erst bei der nächsten Berechnung des Staatszuschusses zur Alterszulagekasse berücksichtigt.

Demgemäß bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn

Finanzminister zur Ergänzung des ersten Absatzes des Erlasses vom 30. Juni 1899 — U. III. E. 2612 — (Centralblatt für die Unterr. Verw. S. 668), daß auch die nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu zahlenden Staatsbeiträge für jedes Rechnungsjahr nach dem Stande der Schulstellen am 1. Oktober des Vorjahres zu berechnen und festzusetzen, nachträgliche Änderungen in der Zahl der Schulstellen aber erst bei der Berechnung der Staatsbeiträge für das nächste Rechnungsjahr zu berücksichtigen sind.

An
die königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.
Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwarzkopff.

An
die übrigen königlichen Regierungen.
U. III. E. 367.

82) Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20 Nr. 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897. (Zu vergl. Erlaß vom 9. Mai 1898 — U. III. D. 238^{II} — Centrbl. für 1898 Seite 469.)

Auszug aus dem Erkenntnis des ersten Civilsenats des königlichen Kammergerichts vom 8. November 1901.

Der Vorderrichter hat dem Klageantrage entsprechend bei Berechnung der Pension die freie Dienstwohnung mit dem angemessenen Werthe von 180 *M.* in Ansatz gebracht, trotzdem der Werth der Dienstwohnung in der genehmigten neuen Befoldungsordnung derselbe wie bisher, d. i. wie nach der Verfügung vom auf 100 *M.* festgesetzt geblieben ist.

Nach § 8 des Ruhegehaltsgesetzes ist für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde maßgebend und „diese Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehaltes“. Es ist hierin eine Ergänzung des 1. Abs. des § 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu erblicken, der durch die Praxis der Gerichte dahin ausgelegt worden war, daß der Werth der Wohnung und der Feuerung im Streitfalle im Gegensatz zu dem Werthe von Naturalien und Dienstlanderträgen (Abs. 3 des § 4 am angef. Orte) unabhängig von der administrativen Berechnung festzusetzen sei. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 28 S. 200. Die Begründung jenes § 8 des Ruhegehaltsgesetzes

kassengesetzes sagt denn auch: „Es lag in der Absicht des Gesetzes vom 6. Juli 1885, rüchftlich der Bemessung des Ruhegehaltes auch die Festsetzung des Werthes der freien Dienstwohnung und Feuerung der Schulaufsichtsbehörde zu übertragen. Die Wortfassung des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes hat aber dahin geführt, daß mangels einer Einigung unter den Betheiligten die Festsetzung des Werthes der freien Dienstwohnung und Feuerung im gerichtlichen Verfahren erfolgen muß. Die Häufung von Rechtsstreitigkeiten und die hierdurch bedingte Weitläufigkeit der Festsetzung sind ein Mangel, welcher hier abzustellen ist.“ (Vergleiche: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1892/93, Anlagenband II Seite 51).

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß für die Pensionsberechnung der Werth der freien Dienstwohnung bei Beschreitung des Rechtsweges jetzt nicht mehr unabhängig von der administrativen Berechnung festgesetzt werden darf.

Hiergegen kann auch nicht angeführt werden, daß der § 25 Ziffer 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 eine ausdrückliche Bestimmung treffe, daß bei der richterlichen Beurtheilung die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen zu Grunde zu legen seien, während eine derartige Bestimmung im Ruhegehaltskassengesetze fehle. Der Wortlaut des § 8 das. ist so klar, daß eine solche Bestimmung nicht erforderlich war, während die Festsetzungen im Lehrerbefoldungsgesetz nicht schon von vorneherein an allen Stellen der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten sind.

Der vom Vorderrichter angeführte Grund, daß nunmehr die gerichtliche Nachprüfung der Pensionsbescheide zu einer nur noch wesentlich kalkulatorischen Thätigkeit herabjunkte, kann dem unzweifelhaften Gesetzeswillen gegenüber nicht in Frage kommen. Endlich ist es gegenüber der administrativen Festsetzung des Miethswerthes der wirklich gewährten freien Dienstwohnung unerheblich, daß die eventuell zu zahlende Miethsentschädigung in der Besoldungsordnung auf 180 *M* festgesetzt ist.

Wie in dem Pensionsbescheide mit Recht geschehen ist, war der festgesetzte Miethswerth von 100 *M* der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen. Der Anspruch des Klägers, einen höheren Werth in Aufsatz zu bringen, ist also nicht begründet.

Der Kläger hat ferner verlangt, daß ihm bei Berechnung seiner Pension das Grundgehalt einschließlich der Feuerungsentschädigung nicht nur mit 840 *M* und 80 *M* = 920 *M*, sondern mit 840 *M* und 140 *M* = 980 *M* angerechnet werde.

Nach § 4 des Lehrerpensionsgesetzes ist „der Berechnung der Pension das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm

verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Dienstinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, bezw. Mieths- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde zu legen."

Der Kläger hat keine freie Feuerung, sondern eine Feuerungsentschädigung erhalten. Der Rechtsstreit dreht sich hier hauptsächlich um die Frage, wie hoch die Feuerungsentschädigung gewesen ist. Diese Frage ist nach der obigen Gesetzesvorschrift nicht lediglich danach zu entscheiden, wieviel der Kläger zuletzt thatsächlich bezogen hat, sondern danach, wieviel ihm als Stelleninhaber mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zuletzt dauernd zugestanden hat. Im letzten Grunde sind demnach die von den Schulgemeinden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden festgestellten Besoldungsordnungen wesentlich entscheidend.

In Kl.=B. war beim Eintritt des Klägers in den Ruhestand die von der Gemeinde am aufgestellte und unter dem von der Regierung genehmigte Besoldungsordnung seit dem 1. April 1897 in Kraft. Da der Kläger, wie er nicht bestritten hat, auf die ihm nach § 28 Abs. 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes am 3. September 1899 zur Abgabe einer Erklärung vorgelegte Besoldungsordnung innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen keine Erklärung abgegeben hat, so ist gemäß jener Gesetzesvorschrift anzunehmen, daß er sich dieser neuen Besoldungsordnung unterworfen hat. In erster Instanz hat er sich auch selbst auf die neue Ordnung berufen. — —

Der Vorderrichter hat also mit Recht die neue genehmigte Besoldungsordnung von Kl.=B. seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Danach beträgt aber vor allem die dem Lehrer zustehende Feuerungsentschädigung nur 80 *M* und das Grundgehalt — einschließlich dieser Feuerungsentschädigung gemäß § 20 des Besoldungsgesetzes 840 *M* und 80 *M* = 920 *M*. Nur dieser Betrag ist bei der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen.

Dies folgt einmal aus dem § 25 Ziffer 3 des Besoldungsgesetzes, wonach bei der richterlichen Beurtheilung die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienstinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehaltes, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen sind. Denn wenn bei Streitigkeiten über das Dienstinkommen die von der Verwaltungsbehörde erfolgten Festsetzungen zu Grunde gelegt werden müssen, so muß dies naturgemäß auch bei Pensionsstreitigkeiten gelten, bei denen auf die festgesetzten Dienstinkommensverhältnisse zurückzugreifen ist.

Die entgegenstehenden Entscheidungsgründe des ersten Urtheils sind auch aus folgenden Gründen durchaus verfehlt.

Der oben wiedergegebene § 4 des Pensionsgesetzes stellt als Theile des Dienst Einkommens neben einander:

1. Geld,
2. freie Wohnung, bezw. Miethsentschädigung,
3. freie Feuerung, bezw. Feuerungsentschädigung,
4. Naturalien und Ertrag von Dienstländereien,

§ 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes dagegen:

1. Grundgehalt,
2. Alterszulagen,
3. freie Dienstwohnung, bezw. Miethsentschädigung.

Diese Gegenüberstellung ergibt schon an sich und besonders, wenn man noch die in letzteren Paragraphen angegebene Definition des Grundgehaltes als „einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Befoldung“ berücksichtigt, daß das Geld des Pensionsgesetzes keineswegs gleichbedeutend mit dem Grundgehalt des Befoldungsgesetzes ist. Während zu dem ersteren zweifellos außer dem im Grundgehalte enthaltenen baren Gelde auch die Alterszulagen gehören, besteht das Grundgehalt nicht nur in dem festen Vorgehalte, sondern setzt sich vielmehr noch aus dem Ertrage der Landnutzung, aus sonstigen Dienst Einkünften an Geld und Naturalien und aus dem Brennmaterial zusammen. Das letztere ist im § 17 des Befoldungsgesetzes als Theil des Dienst Einkommens behandelt und im § 20 ist ausdrücklich gesagt, daß es auf das Grundgehalt in Anrechnung zu bringen ist. Ziffer 3 des letzteren Paragraphen spricht nun zwar aus, daß bei Berechnung des Grundgehaltes das Brennmaterial mit dem nach § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet wird, daß das verbleibende Grundgehalt einschließlich des Ertrages der Landnutzung und der sonstigen Dienst Einkünfte an Geld und Naturalleistungen bei den Lehrern nicht unter 840 *M* betragen darf. Diese Vorschrift hat aber, wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes und den Verhandlungen über ihn, namentlich im Herrenhause, ergibt, nur den Zweck, den Lehrern abgesehen von dem Brennmaterial ein bestimmtes Minimalgehalt zu sichern. Vergl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1896/97, Anlagenband I, S. 698, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, 1896/97, Anlagenband II, S. 93, 94.

Die Vorschrift des § 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes, wonach das Grundgehalt für Lehrerstellen nicht weniger als 900 *M* jährlich betragen darf, findet im § 20 Ziffer 3 das. nur eine

Ergänzung dahin, daß, falls das Brennmaterial mehr als 60 *M* beträgt, sich auch das Grundgehalt um den überschießenden Betrag zu vergrößern hat. Diese Vorschrift ist in der von der Regierung genehmigten neuen Besoldungsordnung von Kl.=B. beobachtet worden. Wie schon oben bemerkt, ist aber der Pension lediglich das Dienst Einkommen des emeritirten Lehrers zu Grunde zu legen, und dieses Dienst Einkommen kann unmöglich bei Feststellung der Pension nach anderen Grundsätzen berechnet werden als während der Dienstzeit selbst.

Wenn schließlich, wie der Vorderrichter für seine Entscheidung noch anführt, die Feuerungsentschädigung von 80 *M* auf das Grundgehalt nicht gemäß Ziffer 3, sondern gemäß Ziffer 2 des § 20 am angef. Orte anzurechnen gewesen wäre, dann wäre die dem Pensionsbescheide zu Grunde gelegte Anrechnung des Grundgehaltes um so unbedenklicher. Dann hätten nicht nur 60 *M*, sondern der ganze Betrag von 80 *M* überhaupt von vornherein in das Minimalgrundgehalt von 900 *M* eingerechnet werden können.

Das angefochtene Urtheil ist auch in dieser Beziehung verfehlt und nach alledem ist auch der Anspruch des Klägers, bei der Pensionsberechnung einschließlich der Feuerungsentschädigung ein höheres Grundgehalt in Ansatz zu bringen als es in dem Pensionsbescheide gesehen, unbegründet.

Der Kläger war daher in Abänderung der Vorentscheidung mit der Klage abzuweisen.

83) Aufbringung der Kosten für die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs durch die Schulunterhaltungspflichtigen.

Breslau, den 18. März 1902.

Beschluß.

In Sachen, betreffend die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs für die katholischen Schulverbände 3. und 3., hat der Provinzialrat von Schlesien auf die von den Gemeinden Klein=3., Alt=3. und 3. sowie der Gutsherrschaft 3. gegen den Beschluß des Kreis=Ausschusses zu 3. vom rechtzeitig eingelegten Beschwerden vom in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

die erhobenen Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe.

In dem angefochtenen Beschlusse vom, auf dessen Begründung hier Bezug genommen wird, ist festgesetzt worden,

daß die Anstellung eines Schulverbandssekretärs für die Schulverbände B. und C. vom 1. April cr. ab nothwendig ist und daß die entstehenden Kosten bis zum Gesamtbetrage von 3000 *M* jährlich zu $\frac{1}{3}$ von dem Schulverband B. und zu $\frac{2}{3}$ von dem Schulverband C. aufzubringen sind.

Gegen diesen Beschluß sind die oben genannten Beschwerden eingegangen. Dieselben können jedoch nicht als begründet angesehen werden.

Der Provinzialrath tritt der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in N. und dem Kreis- auschuß in B. darin völlig bei, daß die äußeren Verwaltungsangelegenheiten der beiden genannten Schulverbände einen solchen Umfang angenommen haben, daß zur Erledigung derselben die Anstellung eines besonderen Schulvorstandssekretärs nothwendig ist. Es handelt sich, wie den Ausführungen der Beschwerdeführer gegenüber hervorgehoben werden muß, nicht um solche Arbeiten, die dem Orts- oder Kreis-Schulinspektor als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde obliegen, sondern lediglich um die den Schulvorständen als solchen obliegenden Geschäfte der äußeren Verwaltung der Schulverbandsangelegenheiten. Erfordern diese, wie im vorliegenden Fall die Anstellung einer Büreaufkraft, so sind die Kosten von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen. (Vgl. Entsch. des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 23. Juni 1899. Centralblatt 1899 S. 797).

Dem Gutsherrn allein können sie nicht zur Last fallen, da diesem zwar der Ehrenvorsitz im Schulverbände zusteht, damit aber nicht gleichzeitig die Pflicht zur Besorgung der Schulverbands-geschäfte obliegt. Auch der Umstand, daß an sich der Orts-Schulinspektor, als das geschäftsführende Mitglied des Schulvorstandes die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen hat, befreit die Schulunterhaltungspflichtigen nicht von der Aufbringung der hier fraglichen Kosten. Denn es kann dem Orts-Schulinspektor nicht zugemuthet werden, selbst alle die Arbeiten auszuführen, welche zur Bearbeitung durch eine Büreaufkraft geeignet sind. Sind derartige Arbeiten, wie hier in größerem Umfange zu erledigen, so ist es Sache des Schulverbandes, dem Orts-Schulinspektor die nöthige Hülfskraft zu stellen.

Es handelt sich hierbei um eine neue Leistung im Interesse der in Betracht kommenden einzelnen Schulen. Mangels des Einverständnisses der Betheiligten ist also mit Recht die Entscheidung gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 herbeigeführt.

Die Höhe des für den Schulverbandssekretär angenommenen Gehaltes und die Art der Vertheilung desselben auf die beiden betheiligten Schulverbände giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Zur

Aufbringung der ihnen angeforderten Mehrleistungen müssen die Schulunterhaltungspflichtigen für fähig angesehen werden.

Hiernach mußten gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen werden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Regierungs- und Schulrate Thais zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

den bei dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich:

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Rechnungsrat Runde der Charakter als Geheimer Rechnungsrat,

den Geheimen Registratoren Dr. Lauter und Leidecker der Charakter als Kanzleirat,

den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren Ewerlien und Schönsee der Charakter als Rechnungsrat.

Dem Oberlehrer Dr. Gerschmann vom Städtischen Realgymnasium zu Königsberg i. Pr. ist die Stelle eines schultechnischen Mitarbeiters beim Provinzial-Schulkollegium zu Danzig übertragen worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Stadt-Schulinspektor Dr. Wezel zu Breslau zum Kreis-Schulinspektor;

bei dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren

der Regierungs-Sekretär Kleeman und der Hilfsarbeiter Runge.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. von Mikulicz-Redeki und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Schöne;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Sanitätsrat Professor Dr. Tobold.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Cluß ist das Prädikat „Professor“ beilegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Blau an die Universitäts-Bibliothek daselbst,

der Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Gaederß an die Universitäts-Bibliothek zu Greifswald,

der Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. Döler an die Universitäts-Bibliothek zu Halle,

der ordentliche Professor Dr. Roethe zu Göttingen in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin und

der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Alfred Schulze an die Universitäts-Bibliothek zu Marburg; demselben ist zugleich der Titel „Ober-Bibliothekar“ beilegt worden.

Es sind befördert worden:

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Lic. theol. Vebß zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Halle,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Brandi zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Heymann zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Krauske zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Halle Dr. Hugo Krüger zum Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Wolsdorf zum Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. Saß zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn Dr. Bahlen zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Heilbronner zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

die bisherigen Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald Lic. Dr. Kropatschek und Lic. Riedel zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Moriz zu München zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Landau zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Vorsteher der Agrilkulturchemischen Versuchsstation der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen Dr. Schneidewind zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und

der bisherige Privatdozent Dr. Schwarz zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Ingenieur Dieckhoff zu Hamburg zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin und

der Regierungs-Baumeister Obergethmann zu Berlin zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Königlich Preußischen Musik-Direktor, Herzoglich Anhaltischen Hoforganisten Bartmuß zu Dessau und

dem Ständigen Mitarbeiter am Geodätischen Institut bei Potsdam Dr. Kühnen;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Organisten und Chordirigenten Richter zu Eisleben.

Der Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Schroeder ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Bibliothek daselbst versetzt worden.

Es sind befördert worden:

die bisherigen Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Jacobs, Dr. Paszkowski und Dr. Wille zu Bibliothekaren an derselben Bibliothek.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogene Wahl des Cardinal-Fürstbischofs von Breslau Dr. Kopp zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ist bestätigt und der Universitäts-Professor Dr. von Drach zu Marburg zum Bezirks-Konservator des Regierungs-Bezirks Cassel bestellt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Reiffe Professor Dr. Suckert.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

die Direktoren:

Dr. Kanter vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Thorn,

Professor Dr. Müllenhoff von der 7. Realschule zu Berlin an die 11. Realschule daselbst und

Scotland vom Gymnasium zu Strassburg an das Gymnasium zu Marienburg;

die Oberlehrer:

Dr. Adrian vom Gymnasium zu Plön an das Gymnasium zu Flensburg,

Dr. Agahd vom Johannesstift zu Blößensee an die Leibnizschule zu Hannover,

Dr. Arend von der Realschule zu Kreuznach an das Progymnasium zu Biersen,

Dr. Arens vom Gymnasium zu M.-Glabbad und Dombret vom Realgymnasium zu Schalle an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,

Dr. Anz, von der Oberrealschule zu Barmen an das Gymnasium zu Plön,

Dr. Balke vom Gymnasium zu Rogasen an das Berger-Gymnasium zu Fosen,

Beck und Rapp von der Oberrealschule zu Dortmund, Plathner von der Realschule zu Peine und Wiedemann

- vom Gymnasium zu Bremerhaven an die Realschule III
 zu Hannover,
 Verdolet vom Gymnasium zu Neuß und Professor Dr.
 Weuster vom Progymnasium zu Schweiler an das
 Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Brand von der Oberrealschule zu M.-Gladbach an
 das Gymnasium zu Kleve,
 Brassat vom Gymnasium zu Schleswig an die Realschule
 zu Charlottenburg,
 Büttner vom Fürstlichen Gymnasium zu Wernigerode an
 das Königliche Gymnasium zu Danzig,
 Cremer vom Gymnasium zu Kleve an das Progymnasium
 zu Cöln-Ehrenfeld,
 Fabian vom Gymnasium zu Kulm an die dortige Real-
 schule,
 Freitag vom Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld an das
 Progymnasium (Realgymnasium in Entwicklung) zu
 Neunkirchen,
 Dr. Gaebel von der Realschule zu Bielefeld an die Real-
 schule zu Cassel,
 Dr. Gieschen vom Realgymnasium zu Harburg an das
 Realgymnasium zu Iserlohn,
 Dr. Gillischerewski vom Königstädtischen Realgymnasium
 zu Berlin an das Astenische Gymnasium daselbst,
 Gippe vom Kadettenhause zu Bensberg an das Schiller-
 Realgymnasium zu Stettin,
 Gehner von der Adlerslychtschule zu Frankfurt a. M. an
 die Klingerschule daselbst,
 Heinrich vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg
 an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlotten-
 burg,
 Professor Dr. Herchner vom Humboldt-Gymnasium zu
 Berlin an das Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
 Herder von der Oberrealschule zu Cöln an das Gymnasium
 zu M.-Gladbach,
 Dr. Hesse von der Realschule II zu Hannover an das
 Realgymnasium I daselbst,
 Dr. Heß von der Oberrealschule zu Mülhausen (Elsaß)
 an das Realgymnasium zu Duisburg,
 Professor Dr. Himstedt vom Gymnasium zu Marienburg
 an das Gymnasium zu Kulm,
 Dr. Hoefler vom Realgymnasium zu Reichenbach an das
 Gymnasium zu Jauer,
 Holten von der Landwirtschafts- und Realschule zu Herford
 an die Zweite evangelische Realschule zu Breslau,

- Dr. Zünemann vom Gymnasium zu Brüm an das Gymnasium zu Brühl,
 Dr. Klahn von der Realschule zu Marne an die Realschule zu Kiel,
 Dr. Klemenz vom Gymnasium zu Rattowitz an das Gymnasium zu Strehlen,
 Dr. Koellein vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Weßlar,
 Dr. Kriebel vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Reisse,
 Kronke von der Realschule zu Graudenz an die Oberrealschule zu Kiel,
 Professor Kujack von der Albinusschule zu Lauenburg an das Gymnasium zu Schleswig,
 Professor Dr. Leonhardt vom Bismarck-Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf an das Reform-Realgymnasium nebst Realschule daselbst (zugleich mit der Leitung der Anstalt betraut),
 Ley vom Königl. Gymnasium zu Düsseldorf an das Progymnasium zu Linz,
 Dr. Lorenz vom Realgymnasium zu Remscheid an das Gymnasium zu Görlitz,
 Dr. Mann vom Albert-Gymnasium zu Leipzig an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Mann vom Gymnasium zu Herford an die Ringerschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Marseille vom Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium zu Putbus,
 Dr. Mageiner von der Realschule zu Diez an die Realschule zu Ems,
 Dr. Mohrbutter von der Oberrealschule zu Hanau an die Realschule zu Kiel,
 Dr. Morgenroth vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Humboldt-Gymnasium zu Berlin,
 Robert Neumann von der 7. Realschule zu Berlin an das Königl. städtische Realgymnasium daselbst,
 Dr. Neuse vom Realgymnasium zu Altona an die Kaiser Friedrich-Schule zu Charlottenburg,
 Dr. Nordmeyer, vom Gymnasium zu M. Gladbach,
 Speitkamp vom Realgymnasium zu Dortmund, Dr. Werth vom Gymnasium zu Mülheim (Ruhr) und Birß vom Gymnasium zu Brüm an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,

- Dr. Desterreich von der Realschule zu Kulm an das Gymnasium zu Thorn,
 Professor Belscher vom Progymnasium zu Linz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
 Bitker vom Realgymnasium zu Siegen an die Oberrealschule zu Kiel,
 Dr. Brellberg von der Realschule I zu Hannover an die dortige Oberrealschule,
 Buppe vom Progymnasium zu Myslowitz an das Progymnasium zu Andernach,
 Dr. Byrkosch von der Handelsschule zu Cöln an das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
 Kiemer von der Realschule zu Kreuznach an das Gymnasium zu Wesel,
 Dr. Rittinghaus von der Realschule zu Lennep an das Realgymnasium mit Realschule zu Remscheid,
 Ribz vom Progymnasium zu Hörde i. W. an die Realschule zu Altona,
 Dr. Roellig vom Pädagogium zu Züllichau an das Gymnasium zu Spandau,
 Rosikat von der Oberrealschule zu Graudenz und Dr. Uhlmann von der Klosterschule zu Donndorf an das Realgymnasium zu Ruhrort,
 Dr. Ruhland von der Oberrealschule zu Straßburg und Uhde vom Realgymnasium zu Remscheid an das Städtische Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn,
 Dr. Sarowj von der Realschule zu Görlitz an die Adlerschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Schaaff vom Dom-Gymnasium zu Magdeburg an das Gymnasium zu Hersfeld,
 Dr. Schäfer vom Gymnasium zu Höchst a. M. an die Oberrealschule zu Cassel,
 Scheubel vom Gymnasium zu Heiligenstadt an das Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
 Schircks vom Progymnasium zu Pasewalk an das Gymnasium zu Dhlau,
 Dr. Schneiderei von der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin an das Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 Dr. Schoenemann von der Musterschule zu Frankfurt a. M. an das Lessing-Gymnasium daselbst,
 Schoepke vom Gymnasium zu Jauer an das Realgymnasium zu Reichenbach,

- Scholz vom Gymnasium zu Wöngrowitz an das Marien-
Gymnasium zu Posen,
Schroeder vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gym-
nasium zu Gnesen,
Dr. Schwarz von der Baugewerkschule zu Lübeck an die
Oberrealschule zu Kiel,
Simonis vom Gymnasium zu Putbus an das Gymnasium
zu Treptow a. d. N.,
Stempel vom Gymnasium zu Marienburg und Dr. Tietzel
vom Gymnasium zu Weplar an das Kaiser Wilhelms-
Gymnasium zu Trier,
Professor Dr. Stoewer von der Hohenzollernschule zu
Schöneberg an die Realschule daselbst (zugleich mit der
Leitung derselben betraut),
Strauch vom Gymnasium zu Reisse an das Gymnasium
zu Gleiwitz,
Streit vom Progymnasium zu Schlawe an die Realschule
zu Rattowitz,
Sturzel vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium
zu Inowrazlaw,
Professor Süß vom Gymnasium zu Strehlen an die Ritter-
Akademie zu Liegnitz,
Professor Tank vom Gymnasium zu Treptow a. d. N. an
das Gymnasium zu Kösklin,
Dr. Tapperz vom Gymnasium zu Kleve an das Gymna-
sium zu Koblenz,
Dr. Teich von der städtischen höheren Mädchenschule zu
Hagen an die Oberrealschule zu Cöln,
Thiel vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu
Thorn,
Thiemeyer vom Realprogymnasium zu Papenburg an die
Realschule nebst Progymnasium zu Herne,
Tiemann vom Gymnasium zu Hersfeld an das Dom-
Gymnasium zu Magdeburg,
Türk vom Gymnasium zu Ohlau an das Elisabeth-Gym-
nasium zu Breslau,
Vogeler von der Zweiten evangelischen Realschule zu
Breslau an das Realgymnasium zu Essen,
Vordieck vom Realgymnasium zu Reisse an das Gymna-
sium zu Oppeln,
Professor Wegener vom Königl. Gymnasium zu Danzig
an das Gymnasium zu Marienburg,
Wittrien vom Gymnasium zu Gnesen an die Realschule
zu Lenney und

Dr. Wolscht vom Gymnasium zu Rinteln an das Gymnasium zu Friedeberg N. M.

Es sind befördert worden:

der Direktor des Progymnasiums zu Schwes Professor Dr. Gaede zum Direktor des Gymnasiums zu Strassburg, der Oberlehrer am Gymnasium zu Landsberg a. W. Dr. Hanow zum Direktor des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau,

der Direktor des bisherigen Progymnasiums zu Brühl Dr. Mertens zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums, der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnen-Seminar zu Görlitz Dr. Wiedemann zum Direktor der Realschule daselbst und

der Oberlehrer am Gymnasium zu Marienwerder Zweg zum Direktor des Progymnasiums zu Schwes.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Marburg die Hilfslehrer Armbröster und Becker,

zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Hilfslehrer Vahr,

zu Woungrowitz der Hilfslehrer Bause,

zu Meppen der Hilfslehrer Dr. Berning,

zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Binneboeckel,

zu König der Hilfslehrer Bort,

zu Marienburg der Hilfslehrer Conzen,

zu Breslau (zum heiligen Geist) die Hilfslehrer Dr. Dewisheit und Hardell,

zu M.=Gladbach der Hilfslehrer Dr. Dieckmann,

zu Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Goepel,

zu Lingen der Hilfslehrer Grebe,

zu Altona der Hilfslehrer Harß,

zu Neuß die Hilfslehrer Dr. Hilff und Paul,

zu Fraustadt der Hilfslehrer Dr. Hoffmann,

zu Solingen die Hilfslehrer Dr. Jesinghaus, Lammers und Tellering,

zu Norden der Hilfslehrer Kirchhoff,

zu Homburg v. d. S. (Kaiserin Friedrich-Gymnasium) der Hilfslehrer Klemme,

zu Wilhelmshaven der Hilfslehrer Koch,

zu Schweidnitz der Hilfslehrer Koschwig,

zu Berlin (Graues Kloster) der bisherige Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Ernst Kühne,

zu Husum der Hilfslehrer Dr. Mansholt,

zu Kolberg der Oberlehrer a. D. Menges,

- zu Rottbus der Hilfslehrer Mewes,
 zu Rinteln der Hilfslehrer Rajort,
 zu Brüm der Hilfslehrer Dr. Bigge,
 zu Zeiß der Hilfslehrer Rathmann,
 zu Rattowiß der Hilfslehrer Dr. Reh,
 zu Mülheim a. Rhein der Hilfslehrer Reider,
 zu Stettin (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Roehrich,
 zu Salzwedel der Hilfslehrer Runge,
 zu Linden der Hilfslehrer Dr. Schulze,
 zu Görlitz der Hilfslehrer Schwandke,
 zu Deutsch-Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Tobler,
 zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Max
 Tümmler,
 zu Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Wilmar,
 zu Blön der Hilfslehrer Dr. Wegemann,
 zu Waldenburg der Hilfslehrer Dr. Weiste und
 zu Berlin (Leibniz-Gymnasium) der Hilfslehrer Zed;
 am Realgymnasium:
 zu Nordhausen der Hilfslehrer Apel,
 zu Frankfurt a. M. (Musterschule) der Hilfslehrer Dr.
 Bilger,
 zu Hannover (I) der Hilfslehrer Dr. Brackmann,
 zu Aachen die Hilfslehrer Dr. Elfrath und Dr. Krusen-
 baum,
 zu Duisburg der Hilfslehrer Feigel,
 zu Essen die Hilfslehrer Fritsche, Hartog und Dr.
 Kollmann,
 zu Remscheid der Hilfslehrer Dr. Geuther,
 zu Stettin (Friedrich Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfs-
 lehrer Golling,
 zu Oberhausen der Hilfslehrer Jatho,
 zu Stralsund der Hilfslehrer Knobbe,
 zu Danzig (St. Johann) der Hilfslehrer Meyer,
 zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der bisherige Aushilfs-
 Oberlehrer an den städtischen höheren Schulen daselbst
 Tenter,
 zu Reichenbach der Hilfslehrer Thiel und
 zu Goslar der Hilfslehrer Dr. Wiederhold;
 an der Oberrealschule:
 zu Cöln die Hilfslehrer Dr. Bauermeister und Dr. Uhl,
 zu Cassel die Hilfslehrer Hofmann und Dr. Knapp,
 zu M. Gladbach der Lehrer Dr. Kremer,

- zu Barmen-Wupperfeld die Hilfslehrer Dr. Mehan,
 Hierhaus und Siegmann,
 zu Elberfeld der Hilfslehrer Mey und
 zu Kiel der Hilfslehrer Better;
- am Progymnasium:
- zu Striegau der Hilfslehrer Feustell,
 zu Myslowitz der Lehramtspraktikant Fuchs,
 zu Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Grebe,
 zu Zaborze der Hilfslehrer Paendtsche und der Lehr-
 amtspraktikant Sauter,
 zu Limburg a. L. (Progymnasium und Realprogymnasium)
 der Hilfslehrer Dr. Mezen,
 zu Rosel der Hilfslehrer Dr. Schindler,
 zu Eschweiler die Hilfslehrer Schuß und Dr. Weis,
 zu Biersen der Hilfslehrer Dr. Schwab,
 zu Guskirchen der Hilfslehrer Dr. Schwend und
 zu Boppard der Hilfslehrer Bahnenbruck;
- am Realprogymnasium:
- zu Einbeck der Hilfslehrer Bohne;
- an der Realschule:
- zu Kreuznach der Hilfslehrer Becker,
 zu Beuthen der Hilfslehrer Eichhorn,
 zu Görlitz der Hilfslehrer Dr. Gößgen,
 zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Herold,
 zu Rattowitz die Hilfslehrer König und Schmitz,
 zu Hannover (II) der Hilfslehrer Krüger,
 zu Meiderich die Hilfslehrer Dr. Kuchenthal und Dr.
 Lausche,
 zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Mehne,
 zu Frankfurt a. M. (Liebig-Realschule) der bisherige Aus-
 hilfs-Oberlehrer an den städtischen höheren Schulen
 daselbst Petry,
 zu Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) die Hilfs-
 lehrer Sachse und Schimmelpfeng und
 zu Wilhelmshaven der Hilfslehrer Dr. Speerschnieder.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Direktor Scheibner zu Alfeld;

der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Seminarlehrer Oppermann zu Alfeld.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Linnarz zu Alfeld ist das
 Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die ordentlichen Seminarlehrer:

Blazejewski von Berent nach Tuchel,
Mielenz von Franzburg nach Böliß,
Wulf von Rakeburg nach Augustenburg und
Zepke von Tuchel nach Berent.

Am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach ist der Lehrer Kleinbrink als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

G Taubstummen- und Blindenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer:

an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin der
Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königs-
berg i. Pr. Damaschun,
an der kommunalständischen Taubstummenanstalt zu Hom-
berg der Hilfslehrer Fund und
an der Provinzial-Taubstummenanstalt (Wilhelm-Augusta-
Stift) zu Briezen a. D. der bisherige Hilfslehrer dieser
Anstalt Wendig;

als Hilfslehrer:

an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guben der bis-
herige Lehrer Dinger zu Schenkendorf, Kreis Guben.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Boeckh, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Breslau,
Böhme, Oberrealschul-Oberlehrer zu Lennep,
Boncke, Gymnasial-Oberlehrer zu Guben,
Dr. Breyer, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu
Halle a. S.,
Görliß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Liegnitz,
Dr. Hofmeister, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Kanngießer, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu
Magdeburg,
Dr. Pfarrius, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu
Barmen und
Schaefer, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Bjorta.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Baumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hujum,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Borchardt, Taubstummenlehrer zu Kößlin, unter Ver-
leihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

- Böthke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Breil, Oberrealschul-Oberlehrer zu Rheydt,
- Breuer, Progymnasial-Direktor zu Wipperfürth, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Collmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Conzen, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Biersen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Dorr, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Elbing, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Dr. Dörries, Gymnasial-Direktor zu Hameln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Ende, Geheimer Regierungsrat und Professor, Vorsteher eines mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur,
- Dr. Engelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
- Finke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Freyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ilfeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Gröll, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Hanow, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Anklam,
- Dr. Hasselbaum, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Hayduck, Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Thorn, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
- Hohenthal, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Hornstein, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Kaiser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köln, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Kleinen, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Köln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

- Knieß, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Lewus, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung
 des königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
 Ließen, Progymnasial-Direktor zu Eschweiler, unter Ver-
 leihung des Adlers der Ritter des königlichen Haus-
 ordens von Hohenzollern,
 Dr. Lorenz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu
 Reichenbach,
 Dr. Lüttge, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Char-
 lottenburg, unter Verleihung des Adlers der Ritter
 des königlichen Hausordens von Hohenzollern,
 Dr. Merguet, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Königs-
 berg i. Pr., unter Verleihung des königlichen Kronen-
 Ordens dritter Klasse,
 Dr. Meyer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Han-
 nover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens
 vierter Klasse,
 Müller, Taubstummenlehrer zu Homburg, unter Ver-
 leihung des königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
 Pauli, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Eberswalde,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Pauli, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Posselt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
 Probst, ordentliche Seminarlehrerin zu Trier,
 Dr. Rettig, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Reuter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona, unter
 Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Sander, Gymnasial-Oberlehrer zu Stade, unter Ver-
 leihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Schönborn, Professor, Oberlehrer am Gymnasium
 und Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 D. Dr. Schrader, Geheimer Ober-Regierungsrat, Kurator
 der Universität Halle-Wittenberg, unter Verleihung
 des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-
 rat mit dem Range der Räte erster Klasse,
 Schulte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Steinbrück, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Stier, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neukuppia, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wallichs, Professor, Gymnasial-Direktor zu Rendsburg, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und

Zins, Gymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. S., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Kloske, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,

Dr. Osbrich, Gymnasial-Oberlehrer zu Schweidnitz,

Tiemann, Seminar-Oberlehrer zu Drossen und

Vollhase, Realschul-Oberlehrer zu Cassel.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preussischen Monarchie:

Dr. Gaster, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stralsund und

Dr. Bund, Realschul-Oberlehrer zu Altona-Ditensen.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Ehiele, Lehrerin bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Anderweit ausgeschieden:

Dr. Poppelreuter, Realprogymnasial-Direktor zu Oberhausen.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Festes.

	Seite
A. 71) Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium. Erlaß vom 5. April d. Js.	347
B. 72) Beurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zc. zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen. Erlaß vom 1. April d. Js.	348
73) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 3. April d. Js.	349
74) Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Bekanntmachung vom 28. April d. Js.	353
C. 75) Erhöhung des Schulgeldes bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 7. März d. Js.	354

	Seite
76) Ermächtigung der Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Anweisung des Mietzinses für die aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten auf die Kassen der letzteren. Erlaß vom 18. März d. Js.	356
D. 77) Verzeichnis der Lehrer zc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1902 bestanden haben. Bekanntmachung	356
E. 78) Gewährung von Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen zum Zwecke der Ausföhrung von Studienreisen. Erlaß vom 19. März d. Js.	357
F. 79) Festsetzung der Mietsentschädigung gemäß § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Erlaß vom 17. März d. Js.	357
80) Eintragung der von den Schulleitern vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis. Erlaß vom 25. März d. Js.	358
81) Festsetzung der nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge. Erlaß vom 2. April d. Js.	358
82) Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20 Nr. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erkenntnis des 11. Civilsenats des königlichen Kammergerichts vom 8. November 1901	359
83) Aufbringung der Kosten für die Anstellung eines Schulvorstandssekretärs durch die Schulunterhaltungspflichtigen. Beschluß des Provinzialrats der Provinz Schlesien vom 18. März d. Js.	363
Personalien	86

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N 6.

Berlin, den 28. Juni

 1902.

A. Behörden und Beamte.

84) Nachtrag vom 21. Februar 1901 zur Landmesser-
Prüfungs-Ordnung.

Artikel 1.

Die Vorschriften unter b der Ziffer 3 im § 5 der ab-
ändernden Bestimmungen vom 12. Juni 1893 (Centrbl. S. 753)
zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung vom 4. September 1882
werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisherigen Vor-
schriften über die Berechtigung der Besucher von Fachklassen noch
für alle Schüler in Geltung bleiben, die vor dem 1. April 1901
in die Anstalt eingetreten sind.

Artikel 2.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 a. a. D. erhalten fortan
folgende Fassung:

„3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissen-
schaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines
siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt er-
worben wird, das Zeugnis über die erlangte Reife zur Ver-
setzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymna-
siums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange.“

Berlin, den 21. Februar 1901.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Der Minister für Landwirtschaft zc.
Frhr. von Hammerstein.

Der Minister der geistlichen zc.
Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

R. R. II. 11888 III. 142.

R. d. ö. A. III. 796.

R. f. L. zc. I. C. 393. III. 1152.

R. d. g. A. U. I. 20315. U. II.

1902.

27

85) Form der Quittungen über Fernsprechgebühren.

Berlin, den 21. April 1902.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 24. März d. Js. wird zur Kenntnismahme, Beachtung und weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An

die nachgeordneten Behörden.

A. 459.

Berlin, den 24. März 1902.

Die Reichs-Telegraphen-Verwaltung hat angeordnet, daß die Quittungen über gezahlte Fernsprechgebühren allgemein durch Aufdruck des Tagesstempels der die Beträge einziehenden Dienststelle statt der Vollziehung durch Namensunterschrift abgegeben werden.

Nachdem sie die Verpflichtung anerkannt hat, die unterstempelten Quittungen in gleicher Weise als vollgültigen Zahlungsausweis gegen sich gelten zu lassen, wie unterschriebene Quittungen, bestimmen wir im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer, daß versuchsweise die nur unterstempelten Quittungen über Fernsprechgebühren allgemein als Justifikatorien angesehen werden.

Der Finanzminister.

Fhr. von Rheinbaben.

An

die beteiligten Behörden.

F. M. I. 741 I. II. 1879. III. 2844.

M. d. J. Ia. 449.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Peters.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

86) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903, wie folgt, zusammengelegt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
 Vorsitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
 Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Wüllner.
2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
 Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Müller.
 Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.
3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
 Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
 Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Paalzow.
4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.
5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat Schimmelpfennig.
 Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Ladenburg und Dr. Poledk, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Paz und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. D. E. Meyer.
6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

- Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Niecke.
7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
 Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. Auwers und Geheimer Regierungsrat Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. König und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.
8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:
 Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr. Rißel.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.
9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:
 Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Gürtler.
 Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.
10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:
 Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.
11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
 Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Katerbau.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Lossen, der ordentliche Professor der

Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmeß.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräthe Dr. Zincke und Dr. Schmidt (in dessen Vertretung der Privatdozent Dr. Sadamer), der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:

Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Strummacher.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Seydweiller.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:

Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat Boehm.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Bieler.

2. Prüfungskommission in Berlin:

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.

4. Prüfungskommission in Breslau:
 Vorsitzender: der Kreisarzt Medizinalrat Professor Dr. Jacobi.
 Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und der Direktor des Pflanzenphysiologischen Instituts Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Brefeld.
5. Prüfungskommission in Göttingen:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
 Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.
6. Prüfungskommission in Greifswald:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
 Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. Auwers und Geheimer Regierungsrat Dr. Schwanert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.
7. Prüfungskommission in Halle a. S.:
 Vorsitzender: der Universitäts-Kurator außer Dienst Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat D. Dr. Schrader.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.
8. Prüfungskommission in Hannover:
 Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Gürtler.
 Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwarz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.
9. Prüfungskommission in Kiel:
 Vorsitzender: der Konsistorialrat Florjchüß.
 Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.
10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:
 Vorsitzender: der Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchstation des Ostpreussischen Landwirtschaftlichen Centralvereins Professor Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.

11. Prüfungskommission in Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmeß.

Examinatoren: der Vorsteher der Agrilkulturchemischen Versuchsanstalt Dr. Haselhoff, der ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. E. Schmidt (in dessen Vertretung der Privatdozent Dr. Sadamer) und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

12. Prüfungskommission in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Ober-Präsidentialrat von Viebahn.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Raßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

Bekanntmachung.

V. I. 1141.

C. Höhere Lehranstalten.

87) Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften zu Frankfurt a. M.

Berlin, den 21. Mai 1902.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M., welche sich auch der Aufgabe zu widmen beabsichtigt, den neusprachlichen Unterricht durch wissenschaftliche Vertiefung des Studiums der lebenden Sprachen und der neueren Literatur sowie durch praktische Schulung zu fördern, hat die Einrichtung von Kursen zur Pflege der französischen Sprache für Studierende nach dem beigefügten Plane in Aussicht genommen.

Die Teilnehmer an diesen Kursen sollen auf der Akademie theoretisch und praktisch unterwiesen, dann eine Zeit lang in Frankreich in Orten untergebracht werden, an denen jeder Verkehr mit Deutschen ausgeschlossen ist und jede Ablenkung von einem wirksamen und ausschließlichen Betriebe der Fremdsprache verhindert wird, und nach dem Aufenthalte in Frankreich noch einmal zur Akademie zurückkehren, damit hier bei der Fortführung

des Kursus die im Auslande gesammelten Kenntnisse verarbeitet, befestigt und zu freiem Gebrauche nutzbar gemacht werden.

Außer den ausschließlich dem Studium der französischen Sprache dienenden Veranstaltungen hat die Akademie auch noch einige Vorlesungen allgemein bildenden Inhaltes einzurichten sich verpflichtet, sodaß es unter Umständen möglich sein würde, die Zeit des Besuches der Akademie, sofern die den Teilnehmern an den Kursen am Schlusse derselben ausgestellten Bescheinigungen den erwünschten Erfolg bezeugen, auf die für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erforderliche Studiendauer anzurechnen. Ich bin bereit, dahingehende Anträge von Kandidaten, welche behufs Ausbildung für die Lehrbefähigung in den neueren Sprachen einen Akademiekursus in Frankfurt a. M. ordnungsmäßig durchgemacht haben, ebenso zu behandeln wie diejenigen Anträge, welche auf Grund der Bestimmungen in § 5. 4 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 zu stellen sind.

Die regelmäßigen auf die Dauer eines Jahres bemessenen Akademiekurse sollen zwar stets mit dem Beginn des Sommerhalbjahres eröffnet werden; es ist aber von der Akademie Fürsorge getroffen worden, daß schon im nächsten Winter ein ausnahmsweise halbjähriger Kursus für das Studium der französischen Sprache stattfindet, an welchem teilzunehmen auch für Studierende der neueren Sprachen von Nutzen sein wird. Genaue Auskunft über Einzelheiten erteilt der Leiter der Kurse Professor Dr. Mors in Frankfurt a. M., an den etwaige Anfragen zu richten sind.

Die Herren Kuratoren ersuche ich, die Studierenden der neueren Sprachen durch Anschlag am schwarzen Brett unter Mitteilung der vorstehenden Ausführungen auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn
Kurator der Akademie zu Münster i. W.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. *)
U. II. 1010¹.

*) In gleichem Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin und die Direktoren der Königl. Prüfungskommissionen verfügt worden.

Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial-
und Handels-Wissenschaften zu Frankfurt a. M.

Plan für Studenten.

A.		I. Sommersemester.	
1.	Sprachfertigkeit:		
	a) Phonetik mit Übungen	1—2	St.
	b) Sprechübungen (in Gruppen von je 5 Teilnehmern)	4	St.
2.	Literaturgeschichte:		
	a) zusammenhängende ideengeschichtliche Darstellung eines größeren Zeitraums (im Sommersemester 1902: das XVII. Jahrhundert)	3	St.
	b) Spezialdarstellung eines modernen Autors oder eines Werkes (z. B. Victor Hugo)	1	St.
3.	Neusprachliches Seminar:		
	Sprach- oder literaturgeschichtliche Übungen unter besonderer Berücksichtigung der gram. u. literar. Erscheinungen, welche für den Schul- unterricht von Bedeutung sind	2	St.
		<hr/>	
		11—12	St.
B.		Aufenthalt in einer französischen Provinzstadt von Anfang August bis zur Rückkehr ins Wintersemester.	
C.		II. Wintersemester.	
1.	Sprachfertigkeit:		
	a) Phonetik	1	St.
	b) Sprechübungen (in Gruppen von je 5 Teilnehmern, unter Verwertung des im Auslande gesammelten Beob- achtungsmaterials und der dort ge- wonnenen Förderung)	4	St.
2.	Literaturgeschichte:		
	a) Hauptkolleg (zunächst etwa Darstellung des XVIII. Jahrhunderts);	3	St.
	b) Spezialdarstellung (etwa das moderne französische Schau- spiel).	1	St.
3.	Neusprachliches Seminar: (wie I, 3)	2	St.
		<hr/>	
		11	St.

88) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen
 Bearbeitet im Königl. Centralbl. für 1901

Provinzen bzw. Bezirke der Provinzial- Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1899 bis angestellten							
	1. über- haupt.	II. Nach Auscheidung der Kan- didaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehr- amtprüfung u. s. w. verspätet ist.	1) zur Zeit der Ablegung der Reife- prüfung		2 a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung		2 b) zur Zeit der Ablegung derjen- igen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		3) zur Zeit der Erlangung der An- stellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4	5	5 a		6			
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . . .	4	—	19	2	25	11	28	10	29	11
2) Westpreußen . . .	4	—	20	—	29	2	30	3	30	9
3a) Stadtkreis Berlin ¹⁾ . . .	5	—	19	1	25	7	26	4	27	4
b) Brandenburg . . .	5	—	20	1	26	10	28	—	28	8
4) Pommern . . .	5	2	19	4	25	8	26	11	27	10
5) Posen . . .	14	2	19	5	26	5	28	—	29	1
6) Schlesien . . .	18	1	20	1	27	6	28	6	29	10
7) Sachsen . . .	6	1	20	5	27	3	27	8	28	10
8) Schleswig-Hol- stein . . .	3	2	20	2	26	3	26	7	28	8
9) Hannover . . .	6	3	19	8	25	11	27	1	28	4
10) Westfalen . . .	2	—	19	10	28	5	28	5	30	—
11) Hessen-Nassau . . .	4	—	20	9	27	—	27	9	28	11
12a) Rheinland . . .	11	3	20	2	27	11	28	2	29	4
b) Hohenzollern . . .	1	1	18	—	22	4	22	4	25	—
Staats- durchschnitt	88 94 61 106 77	15 20 16 35 32	19 19 19 19 19	10 8 8 8 7	26 26 26 26 25	11 4 9 2 10	27 — — — —	11 — — — —	29 28 28 27 27	1 1 6 7 4
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . . .	3	1	19	8	24	10	25	10	27	7
2) Westpreußen . . .	9	5	19	2	24	9	25	8	27	2
3a) Stadtkreis Berlin ¹⁾ . . .	15	1	18	9	25	1	26	7	27	11
b) Brandenburg . . .	30	8	19	5	26	10	27	7	29	9
4) Pommern . . .	8	4	19	1	25	4	25	6	27	9
5) Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Berlin-Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

alter der in der Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes. Statistisches Bureau.

Seite 282 No. 44.)

betrug bei allen Ende März 1900 Kandidaten		II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug													
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehalten ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7	8	9	10	10a	11	12	13								
84	5	34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	1	34	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6	34	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	2	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	34	4	19	5	24	9	24	9	26	5	35	5	32	11
36	5	35	6	18	10	23	10	23	10	27	5	33	8	32	11
39	2	38	—	19	2	25	1	25	1	27	2	38	2	38	2
36	2	34	9	22	5	28	—	28	—	29	6	42	—	42	—
33	8	33	5	20	11	25	11	25	11	28	2	33	11	33	6
36	7	34	3	20	6	26	2	26	2	27	11	36	5	34	2
38	1	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	7	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	8	33	9	20	11	26	9	26	9	29	—	36	2	35	11
25	3	25	3	18	—	22	4	22	4	25	—	25	3	25	3
36	10	35	7	20	2	25	6	25	6	27	9	35	3	34	3
36	7	35	3	19	11	24	10	—	—	26	8	35	1	33	1
36	7	35	4	19	8	24	10	—	—	26	9	35	6	34	3
36	3	35	3	19	8	25	—	—	—	26	7	34	11	33	5
35	5	34	3	19	2	24	2	—	—	25	11	33	7	32	4
33	5	33	1	20	2	25	2	25	2	27	3	29	9	29	9
33	2	31	7	18	9	23	6	23	7	25	7	32	9	30	5
34	10	34	7	20	4	25	3	25	3	28	5	31	5	31	5
33	10	33	4	19	8	25	—	25	1	27	7	32	1	31	6
31	3	31	3	19	2	24	7	24	8	26	10	30	2	30	2

neueingestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das Joachimsthalsche

Provinzen bzw. Bezirke der Provinzial- Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1899 bis angefallen								
	I. über- haupt.	II. Nach Auscheidung der Kan- didaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehr- amtsprüfung u. s. w. verspätet ist	1) zur Zeit der Ablegung der Reife- prüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjen- igen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		3) zur Zeit der Erlangung der An- stellungsfähigkeit		
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	
1	2	3	4		5		5a		6		
6) Schlesien . . .	19	3	19	6	26	6	27	2	29	4	
7) Sachsen . . .	18	4	19	11	25	11	26	3	27	10	
8) Schleswig-Hol- stein . . .	10	6	19	6	25	—	25	6	27	11	
9) Hannover . . .	10	4	19	6	26	—	27	2	29	—	
10) Westfalen . . .	25	14	19	8	26	3	26	4	28	6	
11) Hessen-Rhassau . . .	14	7	19	9	25	6	25	10	28	3	
12a) Rheinland . . .	61	25	19	6	26	3	26	7	28	7	
h) Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staats- durchschnitt	1899/1900	217	82	19	6	26	—	26	6	28	7
	1898/99	173	43	19	6	26	2	—	—	28	6
	1897/98	157	64	19	7	26	2	—	—	28	7
	1896/97	152	50	19	7	26	1	—	—	28	3
	1895/96	125	49	19	7	26	1	—	—	28	3
A. und B. Staat- liche und Nicht- staatliche Anstal- ten zusammen.											
1) Ostpreußen . . .	7	1	19	5	25	5	27	7	28	11	
2) Westpreußen . . .	18	5	19	5	26	2	26	9	28	4	
3a) Stadtkreis Berlin ¹⁾ . . .	20	1	18	10	25	3	26	6	27	9	
b) Brandenburg . . .	35	8	19	6	26	10	27	8	29	7	
4) Pommern . . .	13	6	19	2	25	6	26	—	27	9	
5) Posen . . .	14	2	19	5	26	5	28	—	29	1	
6) Schlesien . . .	37	4	19	9	27	—	27	10	29	7	
7) Sachsen . . .	19	5	20	1	26	4	26	8	28	2	
8) Schleswig-Hol- stein . . .	13	8	19	8	25	4	25	9	28	1	
9) Hannover . . .	16	7	19	7	26	—	27	2	28	9	
10) Westfalen . . .	27	14	19	8	26	4	26	5	28	7	
11) Hessen-Rhassau . . .	18	7	20	—	25	10	26	3	28	5	
12a) Rheinland . . .	72	28	19	8	26	6	26	9	28	8	
h) Hohenzollern . . .	1	1	18	—	22	4	22	4	25	—	
Staats- durchschnitt	1899/1900	395	97	19	7	26	3	26	11	28	9
	1898/99	267	63	19	6	26	2	—	—	28	4
	1897/98	218	80	19	8	26	4	—	—	28	7
	1896/97	268	85	19	7	26	1	—	—	27	11
	1895/96	292	81	19	7	25	11	—	—	27	10

¹⁾ In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreis Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

betrug bei allen
Ende März 1900
Kandidaten

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit veripätet ist, betrug

4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7	8	9	10	10a	11	12	13								
35	4	34	10	19	9	25	2	25	2	28	—	31	1	31	1
33	9	32	1	18	11	23	11	23	11	26	1	30	7	29	1
31	—	30	9	19	5	24	8	24	10	26	10	30	8	29	10
34	5	33	10	18	8	23	5	23	5	25	10	30	—	29	1
32	9	32	4	19	4	24	8	24	8	26	10	31	10	31	2
38	7	33	7	19	10	24	10	24	10	27	3	34	3	34	3
32	—	30	11	19	6	24	9	24	9	26	10	29	11	29	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	2	32	5	19	5	24	7	24	8	26	10	31	2	30	5
33	2	32	5	19	5	24	6	—	—	26	11	31	4	30	7
32	7	32	2	19	7	24	11	—	—	27	4	31	8	31	1
32	9	32	4	19	8	25	1	—	—	27	2	31	8	31	3
33	2	32	8	19	6	25	—	—	—	27	2	31	9	31	3
34	—	33	10	20	2	25	2	25	2	27	3	29	9	29	9
34	1	32	5	18	9	23	6	23	7	25	7	32	9	30	5
35	3	34	8	20	4	25	3	25	3	28	5	31	5	31	5
34	7	34	—	19	8	25	—	25	1	27	7	32	1	31	6
33	5	32	5	19	3	24	8	24	8	26	9	31	11	31	1
36	5	35	6	18	10	23	10	23	10	27	5	33	8	32	11
37	2	36	5	19	8	25	2	25	2	27	10	32	10	32	10
34	6	32	11	19	8	24	9	24	9	26	9	32	10	31	8
31	7	31	4	19	10	25	—	25	1	27	2	31	2	30	9
35	3	34	—	19	5	24	7	24	7	26	9	32	9	31	3
33	2	32	8	19	4	24	8	24	8	26	10	31	10	31	2
34	11	34	10	19	10	24	10	24	10	27	3	34	3	34	3
32	5	31	4	19	8	24	11	25	—	27	1	30	7	29	9
25	3	25	3	18	—	22	4	22	4	25	—	25	3	25	3
34	2	33	4	19	6	24	9	24	9	27	—	31	9	31	—
34	4	33	5	19	7	24	7	—	—	26	10	32	6	31	4
33	9	33	1	19	7	24	11	—	—	27	2	32	5	32	8
34	9	33	6	19	8	25	1	—	—	26	11	33	1	32	2
34	—	33	3	19	4	24	8	—	—	26	8	32	6	31	3

Bezug neungestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das

In der äußeren Form ist die Übersicht gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den beiden Vorjahren gegen die Nachweisungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig festgestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle fünf Berichtsjahre untereinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96 u. 1896/97 in Spalte 2 bzw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den beiden Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die drei Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bzw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes in den fünf Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten					II. der Kandidaten, bei denen eine Verpätung nicht eingetreten ist								
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900					
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.				
je für Kandidaten . . .	202	268	218	267	305	81	85	80	68	97				
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	7	19	7	19	8	19	8	19	7	19	6		
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	24	9		
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehalten erworben ist	—	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—	24	9	
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	26	10	27	
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	32	6	31	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Bedienungsdienstalter rechnet	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	31	—	—	

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten					II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist								
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900					
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.				
je für Kandidaten . . .	77	106	61	94	88	32	35	16	20	15				
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	7	19	8	19	8	19	8	19	11	20	2		
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	24	2		
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramts- prüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehalten erworben ist	—	—	—	—	—	—	27	11	—	—	—	25	6	
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	25	11	26	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . . .	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	33	7	34	11
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungs- dienstalter rechnet . .	34	3	35	3	35	4	35	3	35	7	32	4	33	5
bei den nichtstaat- lichen Anstalten:														
je für Kandidaten . . .	125	162	157	173	217	49	50	64	43	82				
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	8	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	25	—	25	1
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramts- prüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehalten erworben ist	—	—	—	—	—	—	26	6	—	—	—	—	—	24
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	27	2	27	2
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . . .	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	31	9	31	8
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungs- dienstalter rechnet . .	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	3	31	3

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 erlit-

zwischen:	und									
	1) der Reifeprüfung					2a) der ersten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
	bei allen									
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung						6 ⁴	6 ⁶	6 ⁸	6 ⁸	6 ⁸
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 ⁴	6 ⁶	6 ⁸	6 ⁸	6 ⁸
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7 ⁴	0 ⁸
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8 ³	8 ⁴	8 ¹¹	8 ¹⁰	9 ²	1 ¹¹	1 ¹⁰	2 ³	2 ³	2 ⁶
4) der ersten festen Anstellung	14 ⁵	14 ⁷	14 ¹	14 ¹⁰	14 ⁷	8 ⁷	8 ¹	7 ⁵	8 ³	7 ¹¹
5) dem berechneten Befoldungsdienstalter	18 ⁸	18 ¹¹	18 ⁸	18 ¹¹	18 ⁹	7 ⁴	7 ⁵	6 ⁹	7 ³	7 ¹
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung						6 ³	6 ⁶	7 ¹	6 ⁸	7 ¹
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 ³	6 ⁶	7 ¹	6 ⁸	7 ¹
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	8 ¹	1 ⁹
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7 ⁹	7 ¹¹	8 ¹⁰	8 ⁵	9 ³	1 ⁶	1 ⁵	1 ⁹	1 ⁹	2 ¹
4) der ersten festen Anstellung	15 ¹⁰	16 ⁷	16 ¹¹	16 ¹¹	17 ⁰	9 ⁷	10 ¹	9 ¹⁰	10 ³	9 ¹¹
5) dem berechneten Befoldungsdienstalter	14 ⁸	15 ⁷	15 ⁸	15 ⁷	15 ⁹	8 ⁵	9 ¹	8 ⁷	8 ¹¹	8 ⁶
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung						6 ⁶	6 ⁶	6 ⁷	6 ⁸	6 ⁶
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6 ⁶	6 ⁶	6 ⁷	6 ⁸	6 ⁸
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	7 ⁰	0 ⁶
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8 ⁷	8 ⁷	9 ⁰	9 ⁰	9 ¹	2 ¹	2 ¹	2 ⁵	2 ⁴	2 ⁷
4) der ersten festen Anstellung	13 ⁷	13 ³	13 ⁰	13 ⁸	13 ⁸	7 ¹	6 ⁸	6 ⁵	7 ⁷	7 ³
5) dem berechneten Befoldungsdienstalter	18 ¹	12 ⁹	12 ⁷	12 ¹¹	12 ¹¹	6 ⁷	6 ³	6 ⁰	6 ³	6 ⁵

(+) = das Befoldungsdienstalter rechnet

malß festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von Jahren, Monaten und

2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit					4) der ersten festen Anstellung					5) dem berechneten Befoldungsdienstalter				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900

Kandidaten (Reihe I.)

7 ⁴ 0 ⁸	8 ² 1 ¹¹	8 ⁴ 1 ¹⁰	8 ¹¹ 2 ⁸	8 ¹⁰ 2 ²	9 ² 2 ⁶	14 ⁵ 8 ⁷	14 ⁷ 8 ⁷	14 ¹ 7 ⁵	14 ¹⁰ 8 ²	14 ⁷ 7 ¹¹	13 ⁸ 7 ⁴	13 ¹¹ 7 ⁵	18 ⁵ 6 ⁹	13 ¹¹ 7 ²	13 ⁹ 7 ¹
.	1 ¹⁰	7 ⁸	6 ⁵
1 ¹⁰ 7 ²	6 ²	6 ²	5 ²	6 ⁰	5 ⁵	6 ²	6 ²	5 ²	6 ⁰	5 ⁵	5 ⁵ (+) ⁹	5 ⁷ (+) ⁸	4 ⁶ (+) ⁸	5 ¹ (+) ¹	4 ⁷ (+) ¹⁰
6 ⁵	5 ⁵	5 ⁷	4 ⁶	5 ¹	4 ⁷	(+) ⁹	(+) ⁸	(+) ⁸	(+) ¹¹	(+) ¹⁰
8 ¹ 1 ⁰	7 ⁹ 1 ⁸	7 ¹¹ 1 ⁵	8 ¹⁰ 1 ⁹	8 ⁵ 1 ⁹	9 ² 2 ²	15 ¹⁰ 9 ⁷	16 ⁷ 10 ⁷	16 ¹¹ 9 ¹⁰	16 ¹¹ 10 ²	17 ⁰ 9 ¹¹	14 ⁸ 8 ⁵	15 ⁷ 9 ¹	15 ⁸ 8 ⁷	15 ⁷ 8 ¹¹	15 ⁹ 8 ⁸
.	1 ²	8 ¹¹	7 ⁸
1 ² 8 ¹¹	8 ¹	8 ⁸	8 ¹	8 ⁸	7 ⁹	8 ¹	8 ⁸	8 ¹	8 ⁶	7 ⁹	6 ¹¹ (+) ² 1	7 ⁶ (+) ⁰ 1	6 ¹⁰ (+) ² 1	7 ² (+) ⁴ 1	6 ⁶ (+) ² 1
7 ⁸	6 ¹¹	7 ⁸	6 ¹⁰	7 ²	6 ⁶	(+) ² 1	(+) ⁰ 1	(+) ² 1	(+) ⁴ 1	(+) ² 1
7 ⁰ 0 ⁶	8 ⁷ 2 ¹	8 ⁷ 2 ¹	9 ⁰ 2 ⁵	9 ⁰ 2 ⁴	9 ¹ 2 ⁷	13 ⁷ 7 ¹	13 ² 6 ²	13 ⁰ 6 ⁵	13 ⁸ 7 ⁰	13 ⁸ 7 ²	13 ¹ 6 ⁷	12 ⁹ 6 ²	12 ⁷ 6 ⁰	12 ¹¹ 6 ²	12 ¹¹ 6 ⁵
.	2 ¹	6 ⁸	5 ¹¹
2 ¹ 6 ⁹	5 ⁰	4 ⁷	4 ⁰	4 ⁶	4 ⁷	5 ⁰	4 ⁷	4 ⁰	4 ⁸	4 ⁷	4 ⁶ (+) ⁶	4 ² (+) ⁵	3 ⁷ (+) ⁵	3 ¹¹ (+) ⁹	3 ¹⁰ (+) ⁹
5 ¹¹	4 ⁶	4 ²	3 ⁷	3 ¹¹	3 ¹⁰	(+) ⁶	(+) ⁵	(+) ⁵	(+) ⁹	(+) ⁹

so viel früher als die erste Anstellung.

zwischen	und									
	1) der Reifeprüfung					2a) der ersten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
	bei den Kandidaten, bei denen eine									
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	5 ⁴	5 ⁵	5 ⁴	5 ⁰	5 ³
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5 ⁴	5 ⁵	5 ⁴	5 ⁰	5 ³
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	5 ³	0 ⁰
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7 ⁴	7 ³	7 ⁷	7 ³	7 ⁶	2 ⁰	1 ¹⁰	2 ³	2 ³	2 ¹
4) der ersten festen Anstellung	13 ²	13 ⁵	12 ¹⁰	12 ¹¹	12 ³	7 ¹⁰	8 ⁰	7 ⁶	7 ¹¹	7 ⁰
5) dem berechneten Befoldungsdienstalter	12 ⁴	12 ⁶	12 ¹	11 ⁹	11 ⁶	7 ⁰	7 ¹	6 ⁹	6 ⁹	6 ³
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	5 ⁰	5 ⁴	5 ³	4 ¹¹	5 ⁴
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5 ⁰	5 ⁴	5 ³	4 ¹¹	5 ⁴
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	5 ⁴	0 ⁰
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6 ⁹	6 ¹¹	7 ¹	6 ⁹	7 ⁷	1 ⁹	1 ⁷	1 ¹¹	1 ¹⁰	2 ³
4) der ersten festen Anstellung	14 ⁵	15 ²	15 ¹⁰	15 ²	15 ¹	9 ⁵	9 ¹¹	10 ³	10 ³	9 ³
5) dem berechneten Befoldungsdienstalter	13 ²	13 ⁹	14 ⁶	13 ²	14 ¹	8 ³	8 ⁵	9 ⁴	8 ³	8 ⁹
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	5 ⁶	5 ⁵	5 ⁴	5 ¹	5 ³
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5 ⁶	5 ⁵	5 ⁴	5 ¹	5 ³
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	5 ³	0 ¹
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7 ⁸	7 ⁶	7 ⁹	7 ⁶	7 ⁶	2 ²	2 ¹	2 ⁵	2 ⁵	2 ²
4) der ersten festen Anstellung	12 ³	12 ⁰	12 ¹	11 ¹¹	11 ⁹	6 ⁹	6 ⁷	6 ⁹	6 ¹⁰	6 ⁷
5) dem berechneten Befoldungsdienstalter	11 ⁹	11 ⁷	11 ⁶	11 ²	11 ⁰	6 ³	6 ²	6 ²	6 ¹	5 ¹⁰

(+) = das Befoldungsdienstalter rechnet

und

2b) derjenigen Schrammprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit					4) der ersten festen Anstellung					5) dem berechneten Befoldungsdienstalter				
	1896/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1896/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1896/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900

Verpätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)

5 ³ 0 ⁹	7 ⁴ 2 ⁰	7 ³ 1 ¹⁰	7 ⁷ 2 ²	7 ³ 2 ²	7 ⁶ 2 ³	18 ³ 7 ¹⁰	18 ³ 8 ⁰	12 ¹⁰ 7 ⁶	12 ¹¹ 7 ¹¹	12 ³ 7 ⁰	12 ⁴ 7 ⁰	12 ⁶ 7 ¹	12 ¹ 6 ⁹	11 ⁹ 6 ⁹	11 ⁶ 6 ³
.	2 ³	7 ⁰	6 ³
2 ³ 7 ⁰	5 ¹⁰	6 ³	5 ³	5 ⁸	4 ⁹	5 ¹⁰	6 ³	5 ³	5 ⁹	4 ⁹	5 ⁰ (+) ¹⁰	5 ³ (+) ¹¹	4 ³ (+) ⁹	4 ⁶ (+) ³	4 ⁰ (+) ⁹
6 ³	5 ⁰	5 ³	4 ⁶	4 ⁶	4 ⁰	(+) ¹⁰	(+) ¹¹	(+) ⁹	(+) ³	(+) ⁹
5 ⁴ 0 ⁰	6 ⁹ 1 ⁹	6 ¹¹ 1 ⁷	7 ¹ 1 ¹¹	6 ⁹ 1 ¹⁰	7 ⁷ 2 ³	14 ⁵ 9 ⁵	15 ³ 9 ¹¹	15 ¹⁰ 10 ⁹	15 ³ 10 ³	15 ¹ 9 ⁹	18 ² 8 ³	18 ⁹ 8 ⁵	14 ⁶ 9 ⁴	18 ³ 8 ³	14 ¹ 8 ⁹
.	2 ³	9 ⁹	8 ⁹
2 ³ 9 ⁹	7 ³	8 ⁴	8 ⁹	8 ⁵	7 ⁶	7 ⁸	8 ⁴	8 ⁹	8 ⁵	7 ⁶	6 ⁵ (+) ³	6 ¹⁰ (+) ⁶	7 ⁵ (+) ⁴	6 ⁵ (+) ⁰	6 ⁶ (+) ⁰
8 ⁹	6 ⁵	6 ¹⁰	7 ⁵	6 ⁵	6 ⁶	(+) ³ 1	(+) ⁶ 1	(+) ⁴ 1	(+) ⁰ 2	(+) ⁰ 1
5 ⁵ 0 ¹	7 ³ 2 ³	7 ⁶ 2 ¹	7 ⁹ 2 ⁵	7 ⁶ 2 ⁵	7 ⁵ 2 ³	12 ³ 6 ⁹	12 ⁰ 6 ⁷	12 ¹ 6 ⁹	11 ¹¹ 6 ¹⁰	11 ⁹ 6 ⁷	11 ⁹ 6 ³	11 ⁷ 6 ³	11 ⁶ 6 ²	11 ² 6 ¹	11 ⁰ 5 ¹⁰
.	2 ³	6 ⁶	5 ⁹
2 ³ 6 ⁶	4 ⁷	4 ⁸	4 ⁴	4 ⁵	4 ⁴	4 ⁷	4 ⁶	4 ⁴	4 ⁵	4 ⁴	4 ¹ (+) ⁶	4 ¹ (+) ⁵	3 ⁹ (+) ⁷	3 ⁸ (+) ⁹	3 ⁷ (+) ⁹
5 ⁹	4 ¹	4 ¹	3 ⁹	3 ⁸	3 ⁷	(+) ⁶	(+) ⁵	(+) ⁷	(+) ⁹	(+) ⁹

so viel früher als die erste Anstellung.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare z., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

89) Die Lehre vom menschlichen Körper für den Unterricht angehender Turnlehrer.

Berlin, den 16. April 1902.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich hier neben einen Plan für den Unterricht in der Lehre vom menschlichen Körper zugehen, wie er für die hiesige Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt nach den heutigen Anforderungen neu aufgestellt worden ist. Es empfiehlt sich, diesen Lehrplan auch den Provinzialkursen zur Kenntnis und Beachtung mitzuteilen.

Diese neue Lehraufweisung geht davon aus, daß der Unterricht in der Anatomie und Physiologie zc. in den genannten Anstalten nur zu Zwecken der Turnlehrerbildung, nicht aber um dieser Wissenschaft selbst willen zu betreiben und demgemäß überall auf das Zweckdienliche zu beschränken ist.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Bever.

An

verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. B. 21. M. II.

Lehraufgabe des Unterrichts in der Anatomie zc. an der
Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

1. Der Unterricht in der Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Samariterkunde hat nicht einen rein wissenschaftlichen Zweck, sondern ist in allen seinen Teilen mittelbar oder unmittelbar in steter Beziehung zur Aufgabe der Anstalt, d. h. zur Turnlehrerbildung, also auch zum Turnunterricht und Schulleben zu halten.

2. Es sind Belehrungen über die Proportionen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Lebensaltern und bei den beiden Geschlechtern, sowie über die verschiedenen Wuchs- und Haltungformen am Plage, soweit sie zum gesamten turnerischen Übungsgebiet Bezug haben und insbesondere zum Verständnis der verschiedenen Formen der Bewegung (Laufen, Springen, Gehen u. s. w.) dienen.

3. Bei der Lehre über die Haut und Hautpflege ist insbesondere die Bedeutung der Haut als Atmungs- und Ausscheidungsorgan, sowie für die Regulierung der Körperwärme hervorzuheben.

4. Bei der Behandlung der Knochenlehre sind die Kopfknochen nur insoweit zu beschreiben, als dies erforderlich ist, um die Form und Zusammensetzung des Schädels, sowie die Ansätze einiger wichtiger Muskel verständlich zu machen. Eingehender sind die übrigen Skelettknochen zu behandeln, jedoch ebenfalls nur insoweit, als dies für das Verständnis zunächst der gesamten äußeren Körperform, sodann aber der Bewegung in den Gelenken, der wichtigsten Muskelansätze und für die Samariterkunde nötig erscheint. Zu vergl. Nr. 12.

Auch sind krankhafte Veränderungen und abnorme Formen und deren Entstehung zu berücksichtigen.

Die Kurpfosten sind anzuleiten, die Skelettknochen und deren Vorsprünge am lebenden Körper abzutasten.

5. In der Gelenk- und Bänderlehre sind die in den Gelenken möglichen Bewegungen zu erörtern und am Lebenden zu zeigen. Von den Bändern sind nur die wichtigsten Verstärkungs- und Hilfsbänder zu besprechen. Bei den Gelenken ist auf die Rolle hinzuweisen, die die Bänder bei gewissen Haltungsformen spielen.

6. Bei der allgemeinen Muskellehre sind zu behandeln: Die Erregbarkeit der Muskeln, die Vorgänge bei der Muskelzuckung, die Ermüdung und Erholung des Muskels, das Wachstum desselben durch Übung, der Stoffwechsel im thätigen Muskel, die Arbeitsleistung und die Hebelwirkung.

So werden die Grundlagen gewonnen, um Begriff und Merkmale der Kraft-, Dauer- und Schnelligkeitsübungen, den Unterschied von Turnen und Sport festzustellen. Die neuere Literatur, z. B. Maffeo, ist zu berücksichtigen.

7. Bei der speziellen Muskellehre ist eine ins einzelne gehende Kenntnis überflüssig. Die Muskeln der Gliedmaßen sind vor allem in große Gruppen nach ihrer Thätigkeit zusammenzufassen. Auch am lebenden Körper sollen Demonstrationen vorgenommen werden.

8. Bei der Muskulatur der Brust, der Schultern und des Rückens ist zu zeigen, wie die Muskeln sowohl als Bewegter und Halter des Arms und der Schulterblätter dienen, als auch die Atmung bei starker Atemanstrengung (Atemnot) unterstützen. Auch ist der Gebrauch des Dynamometers zu erläutern.

9. In der Eingeweidelehre sind die Atmungsorgane kurz zu beschreiben. Beim Kehlkopf ist das hygienische Verhalten zu erörtern, ferner die bei der Atmung thätige Muskulatur und die Atemgymnastik. Auch ist der Gebrauch des Bandmaßes zur Messung des Brustumfanges, des Tafterzirkels zur Messung des

Brustkorbes in den verschiedenen Dimensionen, des Spirometers und die Aufnahme einzelner Kurven zu zeigen.

10. Bei der Lehre von den Verdauungsorganen ist auch die Hygiene der Mundhöhle und der Zähne zu beachten. Im Anschlusse an die Lehre von der Verdauung ist die Notwendigkeit einer geregelten, mäßigen Lebensweise und die Hygiene der Nahrungsmittel zu lehren.

11. Beim Gefäßsystem ist der Bau des Herzens, dessen Lage und Thätigkeit zu zeigen, auch mit Demonstrationen am lebenden Körper. Im Anschlusse hieran ist der Einfluß der verschiedenen Leibesübungen, insbesondere der Schnelligkeits- und Dauerübungen auf die Arbeit des Herzens, der hemmende Einfluß der Anstrengung bei Höchstleistungen der Muskulatur, die Folgen der Überanstrengung des Herzens zu erörtern.

Ferner sind die Wachstumsgesetze des Herzens und der Blutgefäße zu besprechen und die Folgerungen, die sich daraus für die Leitung des Bewegungsbedürfnisses der in der Entwicklung stehenden Jugend ergeben.

12. Bei der Lehre von den wichtigsten Arterien ist der Samariterdienst zu berücksichtigen, auf den unter Bezugnahme auf das vorher, namentlich unter Nr. 4 Gesagte hier noch besonders hingewiesen wird. Auch sind praktische Übungen in der Ermittlung der Zahl und der Beschaffenheit der Pulschläge vorzunehmen, die Herstellung von Pulskurven ist zu zeigen.

Bei der Lehre von den Venen und Lymphgefäßen sind nur die wichtigsten anatomischen und physiologischen Thatsachen zu erwähnen.

Schließlich ist der Kreislauf des Blutes und der Einfluß der verschiedenen gymnastischen Bewegungen auf die Thätigkeit der Lungen und des Herzens zu erörtern.

13. Bei der Lehre vom Nervensystem ist der Bau und die Thätigkeit des Centralorgans, sowie der sympathischen und peripheren Nerven nur im allgemeinen vorzunehmen. Eingehender ist die Bedeutung der Koordination der Bewegung in Bezug auf Schlagfertigkeit beim Spiel und auf die Geschicklichkeitsübungen, die Entlastung des ermüdeten Nervensystems durch Leibesübungen, die Beeinflussung desselben durch Lust- und Unlustgefühle (Musik, Gesang), die Weckung und Hebung des Mutes und der Entschlossenheit, der Widerstandskraft und Ausdauer zu erörtern.

14. Anknüpfend an das Frühere, besonders an die Lehre des gesamten Bewegungsapparates ist eine Lehre von den Haltungen und Bewegungen des Körpers zu geben, soweit sie zum gesamten turnerischen Übungsgebiete Bezug haben.

Hierher gehört auch die Lage des Schwerpunktes beim Stehen und die Erhaltung des Gleichgewichts während der Bewegung. Es kommen in Betracht die verschiedenen Formen des Stehens, die bequeme, die normale und militärische, das Sitzen, Knien, Liegen und der Stütz. Ferner das Gehen, die verschiedenen Gang- und Schrittartern, der Marsch, das Schnellgehen, das Wandern und Steigen, die verschiedenen Formen des Laufes, das Springen, Werfen, Schwimmen, Rudern und Radeln. Hierbei sind auch Reihenaufnahmen der Augenblicksphotographie anzuwenden.

15. Die Anschauungsmittel der Anstalt sind dem Vorstehenden entsprechend zu vervollständigen.

16. Beim Beginn und zum Schlusse des Kursus sind ärztliche Ermittlungen nach dem bestehenden Formular vorzunehmen.

17. Gesundheitslehre und Samariterkunde werden, soweit sie nicht an das Vorstehende angeknüpft werden können, gesondert vorgetragen.

90) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag, den 2. Dezember 1902 vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 2. August d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. III. D. 9188.

Nichtamtliches.

1) Über den Zeichenunterricht in Londoner Volksschulen (Reisebericht).

In dem englischen Volksschulgesetz von 1870 (Artikel 15) wird das Zeichnen als eines der 4 obligatorischen Hauptfächer (Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen) aufgeführt. Thatsächlich ist in London erst vor etwa 16 Jahren der Zeichenunterricht in allen Knabenklassen obligatorisch geworden.*) Gleichzeitig wurde ein von dem Science and Art Department South Kensington aufgestellter Normallehrplan eingeführt. Hinsichtlich der Zeit, die in der Volksschule auf den Zeichenunterricht verwandt werden muß, besteht in London die Bestimmung, daß ihm in jeder Klasse 1½ Stunden in der Woche zu widmen sind. Viele Schulen steigern diese Zeit auf 2—3 Stunden. In dem Normallehrplan**) gehen Freihandzeichnen und Linearzeichnen vom ersten Lehrjahr (Standard I) ab neben einander her.

Im ersten und zweiten Lehrjahr werden einfache geometrische gradlinige Figuren teils freihändig, teils mit dem Lineal entweder auf die Schiefertafel oder auf Papier — vom zweiten Jahre ab nur auf Papier — gezeichnet.

Vom dritten Jahre ab wird das freihändige Zeichnen von dem Linearzeichnen schärfer gesondert.

Das Freihandzeichnen gliedert sich in:

a) Umrißzeichnen nach flachen Vorbildern.

im dritten Jahre: Der Kreis, die Spirale und andere regelmäßige Formen; ferner: grad- und krummlinige Figuren nach Vorlagen: einfache ornamentale und architektonische Formen (aus der Antike oder Renaissance) wie: Kelch, Gesimse u. s. w., Buchstaben, schematisierte Naturblätter und Geräte.

im vierten bis siebenten Jahre: Ornamente (aus der Antike und Renaissance), Naturformen; Geräte nach Vorlagen, die verkleinert oder vergrößert werden müssen.

*) Über die Entwicklung des Zeichenunterrichts in den Londoner Volksschulen s. den Bericht des Zeicheninstructors A. B. J. Langman in The work of the London School-Board by Th. A. Spalding 1900 London. P. S. King and Son. 2 u. 4 Great Smith Street, Victoria Street, Westminster S. W. und den Aufsatz von Rutesius „Der Zeichenunterricht in den Londoner Volksschulen“ in den „Beiträgen zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung“ 16. Heft 1900.

**) Die illustrierte Ausgabe dieses Lehrplans ist unter der Bezeichnung „Drawing in elementary day schools. Illustrated syllabus of the course of instruction in drawing under the education department“ u. a. bei Eyre and Spottis woode, East Harding Street, Fleet Street, London E. C. zu beziehen.

b) Umrißzeichnen nach körperlichen Gegenständen
im fünften bis siebenten Jahre: Zeichnen nach Modellen
regelmäßiger Form und nach leichten Gegenständen. Im
fünften Jahre werden die Gegenstände einzeln gezeichnet,
im sechsten und siebenten Jahre in Gruppen zu zweien
und dreien zusammengestellt.

c) Schattieren nach körperlichen Vorbildern
im siebenten Jahre: einfache Gegenstände und ornamentale
Gipsmodelle.

Im Linearzeichnen schließt sich an das im ersten bis dritten
Jahre geübte Zeichnen einfacher gradliniger geometrischer
Formen

im vierten Jahre: Auftragen von einfachen Maßstäben und
Zeichnen nach Maßstab;

im fünften Jahre: Geometrisches Zeichnen mit dem Reiß-
zeug und nach Maßstab (Linie, Winkel, Dreieck, Quadrat);

im sechsten Jahre: Fortsetzung des geometrischen Zeichnens
wie im fünften Jahre (Kreis, regelmäßige Polygone)
oder Zeichnen von Grund- und Aufrissen von Flächen
und von rechtwinkligen Körpern in einfachen Stellungen
mit Schnitten;

im siebenten Jahre: Fortsetzung des geometrischen Zeichnens
(ähnliche und inhaltsgleiche Figuren, unregelmäßige
Polygone, Ellipse, Parabel) oder
Zeichnen von Grund- und Aufrissen von Flächen und
rechtwinkligen Körpern in einfachen Stellungen mit
Schnitten.

In Mädchenschulen fallen im sechsten und siebenten Jahre
die Aufgaben im Linearzeichnen fort.

Außer diesem Lehrplan wurde ein abgekürzter Lehrplan
für kleinere Schulen herausgegeben. Danach sollen die Schüler
in zwei Gruppen geteilt werden, von denen jede wieder je nach
Bedürfnis in Unterabteilungen zerlegt werden kann.

Das Freihandzeichnen soll umfassen

1. auf der untersten Stufe:

Zeichnen einfacher gradliniger und krummliniger geome-
trischer Figuren und Kombination solcher Figuren zu
einfachen Mustern;

2. auf der oberen Stufe:

Umrißzeichnen von Ornamenten, Blättern, Blüten, Buch-
staben nach Vorlagen (soviel als möglich nach Wand-
tafeln). Eventuell Umrißzeichnen nach Modellen und ein-
fachen Gegenständen (Die Gegenstände sollen so groß sein,
daß sie von allen Schülern gesehen werden können) oder
geometrisches Zeichnen.

Das Linearzeichnen soll sich erstrecken:

1. auf der untersten Stufe:

auf das Zeichnen einfacher geometrischer Figuren, das Vergrößern gegebener Figuren in bestimmtem Verhältnis, aber ohne Gebrauch des Maßstabs, das Anwenden freihändig gezeichneter krummliniger Figuren auf konstruierte Figuren.

2. auf der oberen Stufe:

auf das Zeichnen geometrischer Figuren und das Zeichnen nach einfachem Maßstab. Das geometrische Zeichnen kann, wenn Zeit vorhanden, noch weiter ausgedehnt oder an seiner Stelle das Darstellen regelmäßiger Körper in Grund- und Aufsicht betrieben werden.

Der Normallehrplan unterscheidet sich, als Ganzes betrachtet, von dem bestehenden Lehrplan für die preussischen Volksschulen hauptsächlich dadurch, daß er von der untersten Klasse an neben dem Freihandzeichnen das Linearzeichnen vorsieht.

Der Lehrgang im Freihandzeichnen kennt nicht das bei uns für das zweite und dritte Schuljahr vorgeschriebene Netzzeichnen und läßt statt dessen das freie Zeichnen ebener Gebilde bereits im ersten Schuljahr beginnen. Er giebt den Lehrern zwar eine Anweisung, welche Aufgaben sie auf den einzelnen Stufen behandeln sollen, enthält sich aber ins einzelne gehender Vorschriften, die, zumal wenn die Aufgaben überwiegend geometrischer Natur sind, Lehrer und Schüler leicht zum Konstruieren und der Benutzung mechanischer Hilfsmittel verführen.

Der Lehrplan hat ferner den Vorzug, daß er die Schüler nicht durch allzulanges Verweilen bei den Grundformen und ihren Kombinationen ermüdet, sondern sie bald reizvollere Dinge, wie Blätter, Blüten, Ornamente und Gebrauchsgegenstände zeichnen läßt. Insbesondere das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen hält sich nicht bei einer langen Reihe von Holzmodellen auf, sondern geht rasch zum Darstellen wirklicher Gegenstände über. Bemerkenswert ist auch, daß man es hier nicht für nötig hält, die verdeckten Kanten mit anzugeben. Die entgegengesetzte Vorschrift führt oft dazu, daß die Zeichnungen rein theoretisch — und doch nicht genau — konstruiert, anstatt frei nach dem Modell gezeichnet werden.

Die Freiheiten, die der Normallehrplan im Vergleich zu dem unseren aufweist, sind aber seinen Herausgebern noch nicht als genügend erschienen. Sie scheinen namentlich besorgt zu haben, daß durch diesen Lehrplan das Kind zu lange von der Natur ferngehalten werde und keine Gelegenheit habe, seinen eigenen Gestaltungstrieb zu bethätigen. Es ist deshalb in einer

Anmerkung zu dem Lehrplan gesagt, daß es nötig sei, um das Interesse der Schüler zu wecken, sie möglichst bald nach wirklichen Gegenständen zeichnen zu lassen, ferner daß es wohl möglich und sehr wünschenswert sei, über die einzelnen Stufen des Lehrplanes hinauszugehen und z. B. krummlinige Figuren schon im ersten und zweiten Jahr (bei uns im fünften und sechsten Schuljahre) zeichnen zu lassen und schließlich, daß in allen Klassen das Zeichnen aus dem Gedächtnis geübt werden müsse. Überdies wurde allen Schulleitern freigestellt, statt des Normallehrplans andere Lehrpläne ähnlicher Art und mit ähnlichen Zielen mit Genehmigung der Unterrichtsbehörde einzuführen.

Obwohl auf diese Weise für eine möglichst freie Entwicklung Raum gelassen zu sein schien, waren doch die durch den Normallehrplan gezogenen Grenzen zu eng, um die neuen Gedanken aufnehmen zu können, die das Weiterstreiten der Kunst, des Kunsthandwerks und der Pädagogik mit sich brachte. Muthesius hat in dem erwähnten Aufsatz gezeigt, wie der Drang nach Freiheit und Selbständigkeit im Kampf mit den starr gewordenen Einrichtungen des South Kensington Museums sich Bahn brach und zuerst in den seit 1889 eingerichteten vom South Kensington Museum unabhängigen technischen Schulen neue Formen des Kunstunterrichts schuf. An die Stelle des historischen Ornamentes trat das Naturstudium und an die Stelle der formalen Schulung ein die Besonderheiten des Materials und des Zweckes berücksichtigender Unterricht. Von dieser Wandlung im Kunstunterricht wurde auch der Schulzeichnenunterricht ergriffen. Wie er daneben durch das Studium der Kindesnatur und die Wiederaufnahme Pestalozzi'scher und Fröbel'scher Gedanken beeinflusst worden ist, hat Göze in der Abhandlung „Der Zeichenunterricht in der Gegenwart“ (Sonderabdruck aus Rein's „Encyclopädischem Jahrbuch der Pädagogik“ 1900) S. 19 ff. dargelegt. Er zeigt dort, wie zuerst in Nordamerika der auf geometrischen Prinzipien logisch aufgebaute Lehrgang verlassen und durch eine die Naturbeobachtung und die Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Kindes stärker betonende Methode ersetzt wurde.

In England hat namentlich E. Cooke auf die Mängel der geometrischen Methode hingewiesen und die Notwendigkeit betont, den Anfangsunterricht im Zeichnen der natürlichen Zeichenweise des Kindes anzupassen (s. seine Schrift: *The A. B. C. of drawing: an inquiry into the principles underlying instruction in the elements of drawing* [in den Special reports on educational subjects 1896/97 herausg. von dem Education Department London] und Göze a. a. D. S. 28).

Die Erfolge, die auf dem von Cooke beschrittenen Wege

erzielt wurden, veranlaßten das Department of science and art im Dezember des Jahres 1895 neben den Normallehrplan einen von Cooke bearbeiteten Alternativlehrplan zu stellen, als Richtschnur für diejenigen Schulen, die ihren Unterricht nach der neuen Methode einzurichten wünschten.

In der Einführung dieses Lehrplans wird gesagt, daß er aufgebaut sei auf der in der Kinderschule (infant school) erprobten Methode. Diese Methode berücksichtige den natürlichen Bethätigungstrieb des Kindes und leite ihn in bestimmte Richtungen. Sie bezwecke die harmonische und vollständige Entwicklung der gesamten Fähigkeiten des Kindes. Der Schwerpunkt des neuen Lehrplanes beruhe in dem Zeichnen auf Armlänge (Freiarmzeichnen). Wo es der Platz erlaube, sollten die Schüler stehend auf ihren beinahe senkrecht aufgestellten Tafeln oder Brettern zeichnen, andernfalls sollten sie sich auf ihren Sizen so weit zurücksetzen wie möglich, ihre Tafeln oder Bretter beinahe senkrecht in Armlänge vor sich auf dem Pult aufstellen und frei mit in der Schulter bewegtem Arm zeichnen, wobei sie niemals die Tafel mit dem Handgelenk und nicht mehr als mit der Spitze des kleinen Fingers berühren dürften. Die Lehrer werden ferner darauf hingewiesen, diese Übungen zu benutzen, um die Schüler zur Darstellung von Gegenständen und zum freien Erfinden von dekorativen Mustern anzuregen.

Als Zeichenmaterialien sind erforderlich: 1. Tafeln, weiße oder farbige Kreide, oder weiche Griffel; oder, wo es möglich ist, kleine Schultafeln und Stücke von dunkler Millcard (einer starken Pappe, wie sie zum Verdecken von Eisenbahnwaggonen benutzt wird) mit Kreide und einem feuchten Schwamm oder Lappen, 2. Cartridge-Papier und Bleistifte, 3. Kamelhaarpinsel und eine oder mehrere Wasserfarben.

Schließlich wird betont, daß nichts in dem Lehrplan so aufzufassen sei, als ob die sorgfältige Ausführung vernachlässigt werden dürfe.

Der Lehrplan, der in der oben genannten illustrierten Ausgabe mit dem Normallehrplan verbunden ist, enthält in Kürze wiedergegeben, folgende Anweisungen:

Erstes und zweites Lehrjahr.

a) Zeichnen und kombinieren krummliniger Formen.

Das Ziel ist, die Hand der Schüler an bestimmte Bewegungen zu gewöhnen. Die erste Übung besteht darin, daß die Schüler mit ausgestrecktem Arm und mit der Kreide leicht auf die Tafel aufdrückend rund herumfahren. Von den auf diese Weise entstehenden unbestimmten Formen geht man allmählich,

indem man die Schüler anhält, bei jedem neuen Umlauf in derselben Linie zu bleiben, zu bestimmten Formen, z. B. der Ellipse, über. Diese Form wird dann in verschiedenen Richtungen, Lagen und Größen, zuletzt mit Angabe von einem, zwei und vier festen Punkten geübt. Ebenso geschieht es mit der Eiform. Auch Zusammenstellungen dieser Formen werden bereits vorgenommen und die Schüler dadurch ungezwungen zum Darstellen einfacher Naturformen und Ornamente gebracht.

Das Interesse an den entstehenden Mustern wird durch die Benutzung von Farbstiften gesteigert.

b) Gradlinige Formen.

Die gerade Linie wird zuerst durch Hin- und Herziehen zwischen zwei Punkten in einem Zuge geübt; dann in verschiedenen Längen und Richtungen und Kombinationen zu einfachen Figuren wie Quadrat, Rechteck, Dreieck, einfachen Mustern und Darstellungen von Gegenständen.

c) Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Der Lehrer stellt die Aufgabe, bekannte Gegenstände, wie eine Straßenlaterne, eine Sense, einen Spaten, aus dem Kopfe zu zeichnen, oder er läßt den Schülern freie Wahl. Solche Übungen sollen in steigender Schwierigkeit in allen Klassen fortgesetzt und frühere Übungen in dieser Weise wiederholt werden.

d) Linearzeichnen.

(mit Maßstab und Reißchiene)

Ziehen gerader Linien mit dem Lineal. Ziehen senkrechter und paralleler Linien durch einen gegebenen Punkt mit der Reißchiene. Ziehen von Linien mit gegebener Länge.*)

Drittes und viertes Lehrjahr.

a) Krummlinige Formen.

Die Kombinationen der geübten Formen werden fortgesetzt. Der Kreis tritt neu hinzu. Die Ellipse, Eiform u. s. w. werden in zwei und vier Teile geteilt und diese Teile werden dann kombiniert in verschiedener Richtung, Zahl und Muster zu Natur- und Ornamentformen.

b) Zeichnen nach großen Vorlagen und einfachen Gegenständen; Eimer, Blumentopf u. s. w.

Die Vorbilder müssen von der ganzen Klasse gesehen werden

*) Auf dieser Stufe können auch bereits die ersten Übungen in freier Pinselarbeit (brushwork) vorgenommen werden.

können. Sie werden später entfernt und aus dem Gedächtnis gezeichnet.

c) Kombinationen gerader Linien, freihändig und mit dem Lineal.

Kolorieren der Muster mit dem Buntstift oder mit Wasserfarben.

d) Freie Pinselarbeit.

Die erste Übung besteht darin, daß das Papier von dem mit Farbe gefüllten, horizontal gehaltenen Pinsel berührt wird. Die dadurch entstehende ovale Form wird in verschiedenen Richtungen und Kombinationen wiederholt geübt und zu Ornamentstreifen, Pflanzenformen u. s. w. verwandt.

Diese Übungen werden in den nächsten Lehrjahren fortgesetzt.

e) Linearzeichnen.

(mit Maßstab, Reißschiene und Zirkel)

Einfache planimetrische Konstruktionen und Muster. Zeichnen im Maßstab von einfachen gradlinigen Objekten.

Fünftes bis siebentes Lehrjahr.

a) Entwerfen von Mustern und Ornamenten auf Grund von Naturformen.

In Fortsetzung der früheren Übungen werden ornamentale Formen zu Mustern kombiniert, teils in Linien (mit Kreide), teils in Flächen (mit dem Pinsel). Pflanzen und Tierformen werden stilisiert und zur Dekoration von Flächen verwandt.

b) Zeichnen einfacher Gegenstände.

Als Vorbilder dienen einfache Gegenstände wie Kasten, Kisten u. s. w. Außerdem werden große Blätter und andere Teile von Pflanzen oder Blumen im Umriß gezeichnet. Das Zeichnen nach Vorlagen erstreckt sich auf lineare Ornamente, Blätter, Blüten, Früchte, Gebrauchsgegenstände und einfach wiedergegebene Insekten, Vögel und Tierformen.

c) Konstruktion geometrischer Grundformen für die bei a genannten Ornamententwürfe.

d) Linearzeichnen.

Planimetrische Konstruktionen (Parallelogramme, Polygone, Kreis u. s. w.), Aufnahmen einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß. (Diese Übungen werden da, wo Handfertigkeitsunterricht in Tischlerei besteht, in der Werkstatt weiter fortgesetzt.)

Das wesentlich Neue dieses Lehrplans ist die Einführung von Übungen (Freiarmübungen und Pinselübungen), durch die

der Schüler eine freie und sichere Hand bekommen soll. Bei diesen Übungen wird zunächst nicht darauf gehalten, daß der Schüler ein bestimmtes Vorbild in seinen Größenverhältnissen genau wiedergibt, sondern darauf, daß er seine Hand an die Ausführung bestimmter Bewegungen gewöhnt. Zugleich wird er auf seine Umgebung hingewiesen und angeleitet, einfache Gebrauchsgegenstände und Naturformen mit den eingeübten Grundformen im Umriß auszudrücken, nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis. Die freien Übungen führen so allmählich zur genauen Wiedergabe von Gegenständen und zum Studium der lebendigen Natur. Ein besonderes Gewicht wird ferner darauf gelegt, daß die Schüler vom ersten Zeichenjahre an zur Erfindung ornamentaler Entwürfe angeregt werden. Dies Bestreben geht soweit, daß der Lehrplan in den ihm beigelegten Zeichnungen fast den Eindruck macht, als sei er eine Anleitung zum Musterzeichnen für Kunstgewerbeschulen.

Waren schon die Schulen an die Befolgung des älteren Lehrgangs nicht unbedingt gebunden, so erhielten sie durch die neue Einrichtung noch mehr Freiheit in der Wahl und Ausgestaltung verschiedener Lehrmethoden. Dafür, daß diese Freiheit nicht ausartet, ist durch die Überwachung des Zeichenunterrichts gesorgt, die für London den Herren Langman und Wilkinson übertragen ist. Der Bezirk des Erstgenannten umfaßt den nördlichen Teil der Stadt mit Ausnahme der City und Westminster. Darin befinden sich etwa 450 Schulen mit durchschnittlich 1100 Schülern. Mr. Langman wird von 4 Assistenten unterstützt. Mr. Wilkinson hat mit 2 Assistenten die Aufsicht in 250 Schulen in der City, Westminster und dem Stadtteil südlich der Themse. Jeder der beiden Herren widmet die eine Hälfte der Zeit künstlerischer Thätigkeit, die andere den Besuchen der Schulen.

Die Londoner Inspektoren sehen ihre Hauptaufgabe darin, für die Verbesserung der Methode des Zeichenunterrichts zu sorgen. Sie berücksichtigen dabei die Eigenart der einzelnen Schulen, wie sie sich aus der Qualität der Lehrer und Schüler ergibt, und befördern ihre Selbständigkeit, indem sie die Anstalten, in denen sie tüchtige Lehrer und Ansätze zu einer gesunden Entwicklung des Zeichenunterrichts finden, ermuntern, ihren besonderen Weg weiter auszubauen. Dadurch, daß so die eine Anstalt in dieser, die andere in jener Weise die durch die offiziellen Lehrpläne gegebenen Anregungen entwickelt, ergeben sich große Verschiedenheiten im Lehrstoff sowohl wie in der Handhabung des Unterrichtes.

Diese Ungleichheit war schon bei der verhältnismäßig geringen

Zahl von Schulen, die ich mit meinen Begleitern während unseres Londoner Aufenthaltes zu sehen bekam, sehr groß.

Den Bericht über unsere Eindrücke beginne ich mit den Kleinkinderschulen, im Hinblick auf die Bemerkung im Alternative Syllabus, daß dieser neue Lehrgang auf der Methode des Kindergartens aufgebaut sei.

1. Kindergarten in der Church Street, Stoke Newington.

Vorsteherin: Miß Stow.

Miß Philipps, die von der Schulbehörde mit der Inspektion von Kindergärten betraut ist, hatte die Freundlichkeit, uns diese Anstalt zu zeigen.

Die Anstalt nimmt Knaben und Mädchen im Alter von 3 bis 7 Jahren auf und umfaßt 5 Klassen. Die oberste Klasse entspricht der untersten Volksschulklasse (Standard I). Der Unterricht unterscheidet sich von der in Kindergärten sonst üblichen Beschäftigungsmethode dadurch, daß er, ähnlich wie es in Berlin im Pestalozzi-Fröbelhaus geschieht, die Beschäftigungen des Kindes um einen Hauptgegenstand, wie z. B. das Wasser, das Pferd, das Getreide u. s. w. konzentriert*). An diesen Gegenstand knüpfen sich u. a. häusliche Verrichtungen, freie Beschäftigungen, Bewegungsspiele, Geschichtenerzählen, Zeichnen und Modellieren. Unterricht im Lesen wird nur in der obersten Klasse erteilt.

Wie durch den ganzen Unterricht das Bestreben geht, in dem Kinde Liebe und Interesse an den Gegenständen seiner Umgebung einzulösen und ihm durch das Spiel zugleich nützliche Erfahrungen zu übermitteln, so ist auch das Zeichnen darauf gerichtet, die Beobachtungsgabe und die Vorstellungskraft des Kindes zu entwickeln und spielend seine Hand an die Ausführung bestimmter Bewegungen zu gewöhnen. Es wird nur nach Gegenständen aus dem Gesichtskreise des Kindes gezeichnet, bald nach den Objekten selbst, bald aus dem Gedächtnis. Daneben wird das Modellieren für notwendig erachtet, weil durch das Betasten und plastische Nachbilden das Kind die Formen vollständiger sich aneignet, als wenn es sie nur mit dem Auge auffaßt und sie in die Fläche überträgt.

An natürlichen Vorbildern war eine große Zahl vorhanden: Topfpflanzen, Blumen, Gräser, aufgeklebte und getrocknete Blätter, eine lebendige Taube, eine Kaze u. a. m.

Der Zeichenunterricht fand in der Halle statt. Die Kinder zeichneten stehend mit Kreide an Millboards und Schultafeln.

Die Lehrerin zeichnete ihnen ein Oval in der Weise vor,

*) Vergl. den Vortrag der Seminarlehrerin am Pestalozzi-Fröbelhaus Frä. Dröcher in der Zeitschrift „Kindergarten“ 1899 1—3 S. 11 ff.

daß sie zunächst eine Weile in der beabsichtigten Richtung über die Tafel hinfuhr und dann ausdrückte. Ebenso thaten die Kinder. Was sie dabei verfehlten, wurde durch Wiederholung der Übung einigermaßen verbessert und dann das Oval mit Kreide schraffiert. Hierauf setzte die Lehrerin an den oberen schmälern Teil des Ovals noch eine Kreislinie mit zwei daran gefügten kleineren Ovalen und an das andere breitere Ende eine einfach geschwungene Linie und machte so das schematische Bild einer von hinten gesehenen sitzenden Katze. Die Kinder erkannten sofort, was es sein sollte, und beeilten sich es nachzumachen. In ähnlicher Weise werden andere Tiere, Blüten u. s. w. gezeichnet.

Auf dieses Spiel mit Formen, das zugleich die Aufmerksamkeit weckt und die Hand übt, folgt später die Anleitung zu einem genaueren Beobachten der Natur. In unserer Gegenwart wurde das Schneeglöckchen behandelt. Zuerst wurde die Blüte von der Lehrerin mit den Kindern besprochen. Dann zeichnete jedes Kind die Blüte, die es in der Hand hielt, mit Kreide groß auf die Schultafel oder auf das Millboard. Die meisten Kinder bemühten sich, die besondere Form ihrer Blüte zu treffen, was ihnen auch verhältnismäßig gut gelang.

Außer dem, was vor unseren Augen geschah, sahen wir an den Wänden der Halle und der daran stoßenden Schulzimmer Zeichnungen der Kinder, die mit Buntstiften nach Naturformen und Gegenständen gefertigt waren. Auch Arbeiten aus dem Gedächtnis waren darunter, z. B. Illustrationen von Geschichten, die merkwürdigerweise zumeist der griechischen und nordischen Mythologie entnommen waren. Besonders beliebt ist die Geschichte vom Raub der Persephone. Außerdem hingen an den Wänden Anschauungsbilder, die in der Zeichnung wie in der Farbe gut und deutlich waren.

2. Infants' Departement der Goodrich Road School.

Vorsteherin: Mrs. Cashmore.

Die Anstalt nimmt Knaben und Mädchen im Alter von 3 bis 8 Jahren auf. Die beiden oberen Klassen entsprechen dem Standard I und II der Volksschule.

Mr. Wilkinson hatte uns auf diese Anstalt besonders aufmerksam gemacht und sich freundlichst erboten, uns hinzuzuführen. Der Zufall aber fügte es, daß wir sie nicht mit ihm, sondern mit Mr. Cooke, dem Verfasser des Alternative-Syllabus, zusammen sahen.

Wir betrachteten zunächst die von der Vorsteherin gesammelten Schülerarbeiten. Darunter befanden sich u. a. Blumenstudien nach der Natur, die, frei mit dem Pinsel hingesezt, die

Form und die Farbe des jeweiligen Vorbildes (Flieder, Erbsen u. s. w.) überraschend gut wiedergaben.

Außer der Farbe und dem Pinsel wird die Kreide (weiße und farbige) benutzt, und zwar zu Freiarmübungen, zum Zeichnen nach der Natur, zum Kopieren von Wandtafeln und zum Illustrieren von Geschichten aus dem Gedächtnis.

Der Unterricht war so angelegt, daß wir in allen Klassen die Kinder beim Zeichnen sehen konnten. Gezeichnet wurde in den Klassenzimmern. Bei dem Arbeiten mit Kreide hatte jedes Kind ein Millboard vor sich, das in den Schließ, der an jedem Platz zur Aufnahme der Schultafel vorgesehen ist, eingesteckt war. Das Millboard war auf diese Weise so weit von dem Kinde entfernt, daß es mit frei ausgestrecktem Arm darauf zeichnen konnte.

Die Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren zeichneten eine Kage in der Art, wie wir es in der Church Street gesehen hatten. Nur wurde hier nicht zuerst der Umriss gezeichnet, sondern durch Wiederholen der Silinien eine kreidige Fläche hergestellt, die etwa der von der Lehrerin in der gleichen Weise vorgezeichneten Körperform entsprach. Diese Fläche wurde dann umrissen.

Die Kinder von 4 bis 5 Jahren zeichneten in der gleichen Weise ein von der Lehrerin vorgezeichnetes eiförmiges Blatt. Jedes Kind hatte dabei das natürliche Blatt in der Hand. Manche sahen auch darnach, oder nach der Vorzeichnung, andere wieder zeichneten aus dem Gedächtnis.

Ebenso wurde von den Kindern im Alter von 5 bis 6 Jahren ein Spheublatt gezeichnet. Dies war von den Kindern bereits in einer früheren Stunde geübt worden. Einige Kinder gaben ihr besonderes Naturblatt schon ziemlich genau wieder.

Den Kindern im Alter von 6 bis 7 Jahren wurde an der Tafel eine Theekanne vorgezeichnet, deren Bauch durch eine kreisförmige kreidige Fläche ausgedrückt war. Der Henkel wurde weggewischt und den Kindern aufgegeben, einen anderen zu zeichnen. Sie zeichneten darauf an Stelle des in der Vorzeichnung seitlich angebrachten Henkels fast alle einen Traghentel, offenbar in Erinnerung an die Theekanne, die sie zu Hause hatten. Man sah daran, einmal, wie stark das Kind dazu neigt, das zu zeichnen, was es gut kennt, und zum anderen, wie klar gerade diese Kinder die Vorstellung eines solchen Henkels im Kopfe hatten und wie geschickt sie dieselbe auszudrücken verstanden. Bemerkenswert war auch, daß die Mehrzahl den Henkel abweichend von der weggewischten Vorzeichnung als Linie und nicht als Fläche zeichnete, offenbar weil es dem Kinde näher liegt, sich in Linien auszudrücken.

Die Kinder im Alter von 7 bis 8 Jahren malten mit Wasserfarben nach Weilschen, die sie in der Hand hielten. Auch diese Übung war bereits einmal vorgenommen worden. Jedes Kind hatte außer dem Pinsel drei Farben (blau, rot und gelb) in Näpfen, ein Wassernäpfchen, das in die Bank eingelassen war, ein Mischnäpfchen und einen kleinen Malappen. Die Klasse zählte etwa 60 Schüler. Es war erfreulich zu sehen, wie geschickt und wie sauber diese Kinder, obwohl sie dicht gedrängt saßen, mit dem Material, das man bei uns seither kaum Quartanern in die Hand zu geben wagte, umzugehen verstanden. Sie mischten die Farben selbst — ohne zuvor mit Hilfe des Farbkreises theoretisch unterwiesen worden zu sein — und bemühten sich sichtlich die Nuance ihres Weilschens zu treffen. Zugleich suchten sie, ohne Vorzeichnung die Form desselben wiederzugeben. In 10 bis 15 Minuten hatten die meisten ihr Weilschen mehrere Male zu Papier gebracht.

Die ganze Übung bewies, daß es recht wohl möglich ist, in stark besetzten Volksschulklassen Übungen im Treffen von Farben nach Naturformen vorzunehmen. Sie zeigte ferner, daß es bei dem Nachbilden von Naturformen leichter ist, wirklich begabte Kinder herauszufinden, als beim Zeichnen von geometrischen Formen. Diese werden erfahrungsgemäß auch von weniger talentierten, aber sorgfältigen Schülern korrekt wiedergegeben, während diejenigen Schüler, die für das Auffassen der lebendigen Form begabter sind, in der Regel für die geometrischen Gebilde wenig Interesse haben. Sie werden darum oft des Zeichnens ganz überdrüssig. Wieviel künstlerische Kraft auf diese Weise verloren geht, hat man bisher leider viel zu wenig beachtet.

Andererseits mußten wir uns sagen, daß die hier mit kleinen Kindern begonnenen Übungen im Farbentreffen nur dann Zweck haben, wenn der Lehrer so viel Farbensinn besitzt und das Farbmateriale so beherrscht, daß er die Kinder wirklich weiter bringen kann.

In derselben Klasse wurde nach dem Malen das Zeichnen aus dem Gedächtnis vorgenommen. Jedes Kind durfte auf sein Millboard zeichnen, was es Lust hatte. Viele zeichneten Häuser mit Bäumen und Gartenzaun, darunter einige die Häuser übereck, offenbar in Erinnerung an ein Bild. Bemerkenswert war auch, daß manche die Baumkronen als Masse zeichneten und nicht, wie man es schon oft von Schülern, die jahrelang nach geometrischen Vorbildern gezeichnet haben, gesehen hat, als ein Gerippe von Strichen, die den Stamm, die Äste und die Zweige vorstellen sollen. Andere Schüler zeichneten Köpfe im Profil, Tiere, Pflanzen u. s. w., zum Teil mit auffallend guter Beobachtung.

Auch in dieser Anstalt waren die Wände mit guten An-

Schauungstafeln geschmückt, unter denen uns besonders schöne Pflanzenbilder auffielen. Die Fenster der Thüren waren mit Blumen bemalt, die geschriebene Lesesibel von den Lehrerinnen mit Bildern in der Art der Kinderzeichnungen geschmückt u. a. m.

Wir schieden aus dieser Anstalt mit dem Eindruck, daß hier in der That für die erste Unterweisung im Zeichnen eine Form gefunden ist, auf der sich ein gesunder Zeichenunterricht in der Volksschule aufbauen läßt. Das Stuhlmann'sche Netzzeichnen erscheint daneben als ein Gängelband, an dem das Kind nie selbständig laufen lernt. Aber auch alles, was bisher zu seinem Erfasse vorgeschlagen ist, wie das „Stäbchenzeichnen“ das „malende Zeichnen“ u. a. m. steht an pädagogischem Werte zurück hinter diesem „vorbereitenden Zeichnen“, wie man es wohl nennen kann, das spielend das Kind zum Beobachten anregt, seine Vorstellungen befestigt, seinen Gestaltungstrieb weckt und seine Hand zum freien Zeichnen geschickt macht.

Nach den in den Kindergärten gemachten Erfahrungen hätte es uns interessiert, in einer Volksschule den Formen- und Farbensinn der Kinder in der dort begonnenen Weise weiter entwickelt zu finden. In den Schulen, die wir zu sehen bekamen, war dies nicht der Fall. Soweit man hier die neue Methode benutzt, geschieht es zumeist in der Absicht, die Schüler möglichst bald zum selbständigen Entwerfen von Ornamenten zu bringen.

Besonders entwickelt fanden wir diese kunstgewerbliche Richtung in zwei Knabenvolksschulen:

3. Mantua Street Board School.

Hauptlehrer Mr. T. C. Chaloner,

4. Alma Road Board School.

Hauptlehrer Mr. Warner.

Es sind das die beiden Anstalten, deren hervorragende Leistungen im freien Arbeiten mit dem Pinsel Muthesius in dem genannten Aufsatz in den „Beiträgen zur Lehrerbildung“ ausführlich behandelt hat. Seine Beobachtungen und Urteile haben sich uns als durchaus zutreffend erwiesen. Auch wir durften dem Unterricht bewohnen und sahen sämtliche Klassen bei der Arbeit.

Die Leistungen der Schüler, sowohl die, welche vor unseren Augen entstanden, als auch die an den Wänden aufgehängten, waren zum größten Teil vorzüglich. Sie widerlegten vor allem die Bedenken, die man bei uns vielfach gegen eine frühe Benutzung der Farbe hegt, und zeigten durch die ungemein reizvolle Art, wie die ganz gewöhnlichen Farben zu dem ebenso gewöhnlichen Papier (Packpapier, Dütenpapier, Umschlägen von Zeichen-

festen) gestimmt waren, mit wie geringen Mitteln man schon früh den Geschmack der Schüler entwickeln kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Übungen in stark besetzten Klassen (mit 50 bis 70 Schülern) vorgenommen wurden.

Zu bewundern war auch die Geschwindigkeit und die Selbstständigkeit, mit der die Schüler ihre Aufgaben lösten. Auch die tadellose Sauberkeit der Arbeiten möchte ich nicht unterlassen zu betonen.

Außer den Pinselarbeiten sahen wir u. a. auch schattierte Zeichnungen nach Gips. Auch diese Arbeiten waren nicht nur relativ als Leistungen von Volksschülern, sondern auch für sich betrachtet, vortrefflich. Neuerdings hat man anscheinend diese Übungen ganz aufgegeben. Auch vom Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen war wenig zu sehen. Es wäre auch nicht zu verwundern, wenn diese Übungen bei wöchentlich 2 Zeichenstunden neben dem Linearzeichnen und dem Pinselzeichnen vernachlässigt würden.

Die fast ausschließliche Beschränkung des Unterrichts auf das Musterzeichnen erklärt aber nur zum Teil das glänzende Ergebnis, das die beiden Anstalten im brushwork aufzuweisen haben. Es kommt noch anderes hinzu.

Von den Volksschullehrern, die den Zeichenunterricht erteilen, besitzen mehrere für das Musterzeichnen eine besondere Vorliebe und haben sich darin weitergebildet. Auch Muthesius macht a. a. O. darauf aufmerksam, daß die im Zeichnen unterrichtenden Volksschullehrer in der Mehrzahl bestrebt sind, sich eine höhere Ausbildung anzueignen. Sie besuchen die Abendklassen von technischen oder Kunstschulen und unterziehen sich dann einer für Volksschul-Zeichenlehrer eingerichteten Prüfung am South Kensington Museum, der sogenannten D. Prüfung. Diese erstreckte sich bisher auf Freihandzeichnen, das Zeichnen nach Körpern, Schattieren nach Gipsabgüssen und auf geometrisches Zeichnen. Das Zeugnis „D“ besitzen in London etwa 70 v. H. aller Elementarlehrer.

Durch die Studien der Lehrer wird der Schatz von ornamentaler Tradition, den England durch das mit besonderer Vorliebe gepflegte Stilisieren von Pflanzen angesammelt hat, in die Schulen geleitet. Was die Schüler bei aller ihnen gewährten Freiheit schaffen, sind im Grunde nur Abwandlungen eines und desselben Stils.

Der Wert dieser Übungen für das Kunstgewerbe steht wohl außer Zweifel, wenn man auch nicht vergessen darf, daß zum Entwerfen von Bierformen im allgemeinen doch noch mehr gehört, als das Geschick, eine gegebene Fläche geschmackvoll zu dekorieren. Auch der pädagogische Wert des brushwork ist in Anbetracht

der Selbständigkeit und der Lust zum Schaffen, der technischen Geschicklichkeit und des guten Geschmacks, den die Schüler dabei erlangen, nicht zu unterschätzen.

Aber wenn man an die Ansätze in den Kindergärten zurückdenkt, scheint es doch, als ob die gesunden Anregungen, die in den letzten Jahren den englischen Zeichenunterricht befruchtet haben, pädagogisch nach lange nicht genug ausgebeutet seien. Durch das brushwork werden „die Keime, die in dem Kinde ruhen“*), nach der Seite der Formen- und Farbauffassung nur in beschränktem Maße entwickelt. Wir teilten diesen Eindruck Mr. Cooke, der uns in die Alma Road School begleitet hatte, mit und fanden ihn ganz unserer Ansicht. Er meinte nur und stimmte darin mit den Zeicheninspektoren überein, daß es in dem gegenwärtigen Stadium der Entwicklung gut sei, Schulen, die etwas an und für sich Gesundes und für ihre Verhältnisse Passendes gefunden zu haben glaubten, dies bis zur höchsten ihnen möglichen Leistung durchführen zu lassen. Seiner persönlichen künstlerischen und pädagogischen Überzeugung würde am meisten ein möglichst vielseitiges Studium der Natur in Verbindung mit einer ungezwungenen Entwicklung der im Kinde ruhenden schöpferischen Kräfte entsprechen.

Einen völlig anderen Weg als die beiden genannten Schulen verfolgt die ebenfalls im Bezirk von Mr. Wilkinson liegende

5. Halstow Road Board School, Greenwich Street.

Hauptlehrer: Mr. E. H. Besloe.

Charakteristisch für diese Anstalt ist das von der 3. Klasse an durchweg betriebene Zeichnen nach Wandtafeln. Als Material wird Packpapier, das auf Millboards befestigt ist, und weiße Kreide benutzt. Die Wandtafeln sind von dem Zeicheninstructor selbst gezeichnet und herausgegeben. Die Serie beginnt mit geraden Linien, Teilungen von Linien, Winkeln, Bögen und bringt dann stilisierte Blattformen, Blätter, Schmetterlinge, Fische, Tierköpfe und ganze Tiere. Die Schüler sollen durch das Zeichnen nach diesen Tafeln, das ohne Benutzung von Hilfslinien und Hilfsmaßen betrieben wird, Größenverhältnisse frei auffassen lernen und in der Linienführung sicher werden. Beim Zeichnen nach den Pflanzen und Tierformen wird nach dem Setzen der Hauptpunkte, welche die Masse des Gegenstandes bestimmen, die Zeichnung blockiert, in den Hauptzügen ausgeführt, weggewischt und schließlich detailliert. Diese Art zu zeichnen ist verglichen mit dem bei uns vielfach beliebten Nachkonstruieren der Wand-

*) Cooke, The A B C of Drawing S. 115.

tafelbilder künstlerisch. Auch die Wandtafeln selbst verdienen dieses Prädikat gegenüber der Mehrzahl der bei uns erscheinenden Vorbilder der gleichen Gattung. Aber daß sich der Unterricht in der Hauptsache auf das Kopieren dieser Tafeln beschränkt, erschien uns als ein großer Mangel.

Von den Schulen, die uns Mr. Langman im nördlichen Bezirke zeigte, hat die

6. Thomas Street Board School,

den Zeichenunterricht nach dem Alternative-Syllabus eingerichtet.

Hauptlehrer: Mr. Ashton Gill.

Die Anstalt ist eine Higher Grade Board School.

Sie spaltet sich von der 4. Klasse ab in eine Gewerbe- und in eine Handelsschule. In jener werden die Schüler in praktischer Schmiedearbeit (ironwork), in dieser in fremden Sprachen (Deutsch und Französisch), in Buchführung und Stenographie unterwiesen.

Zeichenunterricht wird in allen Klassen von zwei art teachers (s. u.) erteilt. Der eine davon giebt auch Turnunterricht. Für Zeichen- und Modellierunterricht ist ein besonderer Saal vorhanden.

Der Unterricht umfaßt:

a) Freiarmzeichnen.

Dies wird in allen Klassen betrieben. Die Schüler zeichnen mit Kreide an Schultafeln. In den unteren Klassen werden die Grundformen (Ellipse, Quadrat, Kreis, Eiform, Spirale) geübt und zur Umrißdarstellung von Pflanzen, Tieren und Gebrauchsgegenständen verwandt.

Der Lehrer zeichnet an der Tafel vor und giebt den Schülern hektographierte Blätter mit den betreffenden Vorbildern in die Hand. Ebenso werden weiterhin perspektivische Zeichnungen von Gegenständen zunächst nach Vorlagen gefertigt. Erst die oberen Klassen zeichnen nach dem wirklichen Gegenstande.

b) Musterzeichnen.

Man benützt dazu Hefte mit vorgedruckten stilisierten Pflanzenformen. Die Schüler zeichnen diese Formen in vergrößertem Maßstab nach; dann verwenden sie sie selbständig zu ornamentalen Füllungen und legen schließlich diese Muster mit Farbe aus. Außerdem wird das brushwork gepflegt.

c) Zeichnen nach Gips.

Wir sahen davon wenige, aber recht gute Proben aus den oberen Klassen.

Dieses Zeichenprogramm ist reicher als das der bisher betrachteten Anstalten, aber es überwiegt doch auch das Muster-

zeichnen. Die Art, wie hier das Freiarmzeichnen und das Pinselzeichnen betrieben wird, schien uns nicht ganz der Absicht des New-Syllabus zu entsprechen. Die Schüler werden zu stark durch Vorbilder beeinflusst. Nach der Natur wird verhältnismäßig wenig gearbeitet. Als ein Vorzug dieser Anstalt ist jedoch anzusehen, daß das Musterzeichnen bis zum Entwerfen für bestimmte Stoffe und Geräte ausgedehnt wird. Erfreulich war es auch, die Diarien zu sehen, die von den Schülern mit brushwork, mit Illustrationen eines Besuches im naturhistorischen Museum, mit Zeichnungen von physikalischen Gegenständen u. a. m. geschmückt waren.

Neben dem Zeichnen wird an dieser Anstalt von der 5. Klasse ab Modellierunterricht erteilt. Der Lehrgang beginnt nicht mit Fachreliefs, sondern mit Körperformen. Nach einigen Vorübungen werden modelliert: Würfel, Würfel geteilt, Pyramide, Zahnschnitt, Schild, einfache Kapitale und Konsolen, Rosetten, Naturformen. Den Schluß bilden Entwürfe für Treiarbeit, glasierte Fliesen u. s. w. Die Schüler stehen an Doppelstaffeleien und haben jeder ein kleines Brett mit seitlichen Leisten vor sich, an dem sie modellieren. Der Lehrer modelliert an der Tafel den Gang der Arbeit vor, wobei er nach jedem Abschnitt pausiert und die Schüler das Vorgemachte nachbilden läßt. Die ganze Handhabung des Unterrichts zeigte, daß hier für einen bei uns noch ganz fehlenden Unterrichtszweig bereits eine praktische Methode gefunden ist, die wohl für unseren Handfertigkeitunterricht und für den Unterricht an Handwerkereschulen von Interesse sein dürfte.

Art classes.

Von den Einrichtungen, welche die Londoner Schulbehörde zur Hebung des Zeichenunterrichts getroffen hat, ist wohl die bedeutendste die der art classes und art centres. Sie ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß im gewöhnlichen Zeichenunterricht der Volksschule, auch wenn er noch so gut erteilt wird, begabtere Kinder doch nicht so angeregt und gefördert werden können, als wünschenswert ist, um diese Kräfte für das Kunsthandwerk frisch zu erhalten und ihm eventuell zuzuführen.

Ferner hat man sich gesagt, daß es für den Zeichenunterricht der einzelnen Volksschulen selbst von großem Nutzen sein dürfte, wenn wenigstens ein Teil der Schüler von einem künstlerisch gebildeten Lehrer unterrichtet würde.

Vor etwa 11 Jahren wurden die ersten art classes von Mr. Langman eingerichtet. Im vorigen Jahre waren es ihrer bereits etwa 80. Sie zerfallen in zwei Arten: in art centres, in denen ausgesuchte Schüler aus verschiedenen Schulen vereinigt

werden, und in art classes, in denen nur Schüler aus den oberen Klassen der Anstalt, an welcher der Kunstunterricht eingerichtet ist, unterwiesen werden. Der Unterricht wird in 2½ Stunden wöchentlich von einem art teacher erteilt. Diese „Kunstlehrer“ haben ihre Ausbildung in der Unterrichtsanstalt des South Kensington Museums oder in einer anderen Kunst- und Gewerbeschule erlangt und besitzen das art class teacher certificate.

Die art classes sahen zunächst ihre Aufgabe darin, das für die oberen Klassen der Volksschulen vorgeschriebene Zeichnen nach plastischen Gegenständen zu entwickeln. Nach und nach hat das Interesse des Kunsthandwerks sich stärker geltend gemacht und dazu geführt, daß jetzt das Ornamententwerfen und das Modellieren im Vordergrund steht. In den art centres wird z. T. das Entwerfen für Gewerbe bevorzugt, die in den betreffenden Stadtteilen vorherrschend sind, so z. B. für Töpferei, Tischlerei, Metallarbeit u. s. w. Diese Centres sind nach der Angabe von Ruthefins a. a. O. S. 15 zugleich eine Art von Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, weil in ihnen einzelne Schüler bis zu ihrem sechzehnten oder siebzehnten Jahre verbleiben.

Wir hatten Gelegenheit die art classes zweier Volksschulen kennen zu lernen.

Im Bezirk von Mr. Wilkinson sahen wir die art class einer Mädchenschule, der

7. South Lambeth Road Board School.

Der hier unterrichtende, noch ziemlich junge art teacher ist von Beruf Volksschullehrer. Wie weit er es in seiner künstlerischen Ausbildung gebracht hat, ist daraus ersichtlich, daß er für eine nach dem Leben modellierte Knabenfigur einen Preis bekommen hat. In der Klasse wurden 13 bis 14 jährige Mädchen im Modellieren unterrichtet. Sie saßen in einem verhältnismäßig kleinen Zeichensaale an Pulttischen mit festen Bänken und modellierten nach Gipsmodellen einen Apfelzweig. Eine Schülerin modellierte nach einer Muschel; einige andere zeichneten nach einem ans einer Gipsbüste, einer Base und Büchern zusammengestellten Stillleben. Außerdem wird das Entwerfen farbiger Ornamente auf Grund von Naturstudien und gegebener Motive geübt. Die uns vorgelegten Entwürfe waren, wenn auch nicht besonders originell, als Arbeiten von 13 bis 14 jährigen Mädchen sehr aner kennenswert.

Die andere art class sahen wir im Bezirk von Mr. Langman. Es war die der

8. Hugh Myddelton Board School.

Hauptlehrer: Mr. Ellison.

In der art class dieser aus 5 Jahrgängen (dritte bis siebente Klasse) bestehenden Knabenvolksschule unterrichtet ein älterer art teacher mit einem Assistenten. Der Unterricht wird in einem großen Zeichensaal erteilt. Ausgesuchte Schüler aus allen Klassen, von der dritten bis zur siebenten, nehmen daran Teil.

Auf der unteren Stufe werden einfache ornamentale Motive von dem Lehrer an der Schultafel vorgezeichnet. Die Schüler kopieren diese Vorbilder mit dem Bleistift und verwenden sie selbständig zu kleinen Entwürfen. Der Lehrer verlangt von ihnen, daß sie flott arbeiten, und legt zunächst kein besonderes Gewicht auf absolute Korrektheit. Er hat wie seine Kollegen mit dem brushwork und dem Freiarmzeichnen die Erfahrung gemacht, daß die Schüler ohne besonderen Zwang zum genauen Arbeiten zu bringen sind, wenn man sie nur von vornherein frisch darauf losarbeiten läßt und sich zunächst mit dem Grade von Exaktheit begnügt, den man von einem Kinde billigerweise verlangen kann. Auch das beständige Anregen zum Erfinden und Kombinieren wirkt viel mit, weil es den Kindern das Interesse für die eigene Arbeit weckt. Das Gegenteil wird erzielt, wenn man eine ganze Klasse in der Weise beschäftigt, daß alle Schüler immer nur das gleiche Vorbild kopieren.

Die Ornamentmotive, die auf dieser Stufe den Schülern gegeben werden, sind von sehr verschiedener Art. Der Lehrer entnimmt sie bald dieser, bald jener Stilgattung und benützt außerdem Naturformen (Pflanzen, Vögel, Schmetterlinge u. s. w.). Es kommt ihm weniger darauf an, eine bestimmte Tradition fortzupflanzen als vielmehr die Schüler möglichst vielseitig anzuregen.

Auf der oberen Stufe wird nach der Natur studiert. Es werden Blätter, Pflanzen, Algen u. s. w. entweder im Umriß gezeichnet und mit dem Lokalton des Vorbildes angelegt, oder frei mit dem in Farbe getauchten Pinsel wiedergegeben. Man benützt dazu teils weißes, teils gewöhnliches farbiges Papier (z. B. Dütenpapier). Die studierten Formen werden zu Flachmustern für Kattune, Tapeten, Seidenstoffe, Treiarbeit u. s. w., insbesondere für Schablonenmuster, verwandt. Auch hierin war der Unterricht sehr vielseitig und ergab überraschend gute Resultate.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn man sich an der Einrichtung der art classes, die sich vortrefflich bewährt, ein Beispiel nähme und zunächst in den größeren Städten den begabteren Volksschülern ebensolche Gelegenheiten zur weiteren Ausbildung im Zeichnen und Malen verschaffe. Daß zur Zeit hier und da an Handwerkerschulen und Kunstgewerbeschulen be-

sondere Klassen für Schüler aus Volks- und anderen Schulen eingerichtet sind, trägt nur minimalen Nutzen im Vergleich zu den *art classes* und *art centres*. Die Bevorzugung des Musterzeichnens brauchte man nicht nachzumachen. Es würde genügen und wäre vielleicht vom erzieherischen wie vom künstlerischen Standpunkt aus betrachtet, gesünder, wenn durch ein intensives Naturstudium der Formen- und Farbensinn der begabteren Schüler weiter entwickelt würde. Wenn es aber das Interesse des Kunsthandwerks gebieten sollte, auch für das Ornamententwerfen geeignete Kräfte schon frühzeitig heranzubilden, dann müßten wir doch wieder an England ein Beispiel nehmen. Hier werden die Schüler nicht mit ornamentaler Formenlehre und dem Studium verschiedener oder einer bestimmten Stilart aufgehalten, sondern sie werden praktisch unterwiesen, mit geringen Mitteln — sei es nun mit überlieferten Motiven oder mit Naturformen — selbständig Entwürfe für bestimmte Zwecke und bestimmte Techniken zu machen.

Nach Allem, was wir so unter der lebenswürdigen Führung der Herren Langman und Wilkinson gesehen hatten, erschienen uns als die Hauptmerkmale des neuen englischen Zeichenunterrichts die Erziehung zur Selbständigkeit und die künstlerische Tendenz. Um dieses Thema drehte sich auch ein Gespräch, das wir mit dem Verfasser des *Alternative-Syllabus*, Mr. Cooke, zu führen Gelegenheit hatten. Ich möchte einiges daraus hier erwähnen, weil sich in letzter Zeit bei uns die Anschauung festzusetzen beginnt, als seien die „Binselübungen“ oder das „Freiarmzeichnen“ das Wesentliche des neueren englischen Zeichenunterrichts.

Von Pestalozzi angeregt, sieht Cooke in dem Kinde ein Stück Natur, in dem Keime schlummern, die zu entwickeln die Aufgabe der Erziehung ist. Der Unterricht muß daher nach den natürlichen Fähigkeiten und Äußerungen des Kindes eingerichtet werden und nicht nach Systemen abstrakter Formen. Es darf überhaupt nichts von außen in das Kind hineingetragen werden. Man muß ihm vielmehr Gelegenheit geben, selbständig Erfahrungen zu machen und dadurch seine Vorstellungen zu bereichern und zu ordnen. Wenn z. B. die Erfahrung zeigt, daß im allgemeinen das Kind nicht das zeichnet, was es sieht, sondern das, was es weiß und frei erfindet, so ist es verkehrt, den Zeichenunterricht mit dem Kopieren abstrakter Formen zu beginnen. An freie, spielende Äußerungen des Zeichenbetriebes muß man vielmehr anknüpfen und das Kind Beobachtungen machen lassen, durch die bei ihm allmählich an die Stelle der Merkmale die lebendige Anschauung der Dinge tritt.

Um diese Sätze zu belegen, zeigte uns Mr. Cooke eine große

Zahl von Arbeiten von Schülern und Schülerinnen, bei denen er durch selbständiges Zeichnen aus dem Gedächtnis und daran angeschlossene praktische Unterweisungen das Vermögen, sich mit dem Stift und mit der Farbe auszudrücken, bis zu einem hohen Grade gesteigert hatte. Seine Art und Weise regt die Kinder an, Beobachtungen zu machen und Material zu sammeln. Cooke läßt sie darin ganz frei gewähren und sucht ihnen nur nachzukommen, von welchen Bildern z. B. sie sich die Anregung geholt haben, um sie darnach weiter zu dirigieren. Wie gut die Kinder das, was sie gesehen hatten, im Kopfe hatten, zeigten Gedächtniszeichnungen aus einer Mädchenklasse, die einen Reigen in einer Landschaft darstellten.

Daß man an diesen Arbeiten, die meist im Privatunterricht entstanden waren, die Leistungen der Volksschule nicht messen dürfe, dessen war sich auch Mr. Cooke wohl bewußt. Er ist aber überzeugt, daß die Methode seines Unterrichts sich in vereinfachter Weise auch im Volksschulunterricht anwenden lasse. Der Alternative-Syllabus sei nur als ein Versuch anzusehen, bei dem man natürlich nicht stehen bleiben dürfe.

Daß wir in die verschiedenen, aber in der Hauptsache auf das gleiche Ziel, nämlich die Erziehung des Kindes zur Selbständigkeit im Sehen, im Nachbilden und im Schaffen, gerichteten Bemühungen einen Einblick haben thun können, dafür sind wir der Londoner Schulbehörde wie unseren Führern zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Wie ich während des Druckes aus einem Berichte des Herrn Regierungs-Banmeisters Rutherfords ersehe, hat mittlerweile der Board of education einen neuen von dem bekannten Maler Walter Crane ausgearbeiteten Lehrgang für den Zeichenunterricht in der Volksschule mit Illustrationen herausgegeben, *Illustrations and notes to accompanying circular in primary drawing*, der bei der oben S. 404 Anm. 2 genannten Buchhandlung bezogen werden kann. Der Lehrplan umfaßt wie die früheren Pläne Freihandzeichnen und Linearzeichnen. Im Freihandzeichnen bezweckt er, die Schüler zur selbständigen Beobachtung und freien zeichnerischen Wiedergabe der Natur zu befähigen und ihren Geschmack zu entwickeln. Neben dem Zeichnen mit dem Stift (Bleistift, Kohle) geht von Anfang an das Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) her. Zeichnen aus dem Gedächtnis und Zeichnen an der Schultafel ist vorgesehen. Der Plan verrät noch mehr als die bisherigen den Einfluß des Kunstgewerbes, in dem zur Zeit das Zeichnen nach Art des alten Holzschnitts und nach Art der Japaner eine große Rolle spielt. Die vorgeschriebenen Übungen zielen namentlich im Anfang mehr auf mechanische Aneignung

technischer Geschicklichkeit als auf die naturgemäße Entwicklung der Ausdrucksweise und der Beobachtungsfähigkeit des Kindes. In dieser Hinsicht bedeutet der neue Plan meines Erachtens keinen Fortschritt gegenüber dem Alternative-Syllabus.

L. Fallat.

2) Nordjeebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Regelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melthörn. Zu weiteren Spaziergängen, Luftfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele zc. im Freien ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungiert der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt. — Eine Kurtagé wird nicht gezahlt. —

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

- A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 Pf, aus feststehenden Zelten 40 Pf das Bad (Kinder die Hälfte),
- B. Warm Seewasser-Bannenbäder mit Douche 1,50 M das Bad,
- C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 Pf.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben*) Der direkte Reisedweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaulsee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria“ die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.**)

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,
geöffnet vom 20. Juni bis 20. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Stationen Rheinlands und Westfalens die über Münster führenden Fahrkarten wahlweise Gültigkeit über Rheine, Quakenbrück und Bremen (ohne Preiserhöhung) haben.

**) Nähere Auskunft über Abfahrtszeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets zc. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Herr D. Weder) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Vergl. auch Meyers Nordseebäder 1901 S. 204.

ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen gewährt es den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurserfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speiseshallen, einem Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 *M* wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bzw. 6 *M* per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 *M* für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

- a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
- b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
- c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 Mark pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 *M*, Abendessen allein 8 *M* pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 10. Juni in Kloster Marienwerder bei Hannover, vom 11. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Ahrenholz, Düne, Meinen, Peters, Spreche und Erdmann) Auskunft erteilt.

Wegen Aufnahme in das von dem Badekommissar Dr. med. Kühn eingerichtete Sommerpensionat für junge Mädchen, welche nicht in Begleitung von Angehörigen das Seebad besuchen, wolle man sich an denselben direkt wenden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Staatsanwaltschaftsrat Gauslandt zu Marburg ist die Stelle des Universitätsrichters an der dortigen Universität nebenamtlich übertragen worden.

Zu gleicher Eigenschaft sind veriezt worden:

die Kreis-Schulinspektoren:

Klauke von Prüm in den Aufsichtsbezirk Trier I,
 Mennicken von St. Wendel nach Mülheim a. Rh.,
 Polakek von Rybnik nach Zabrze,
 Dr. Rzesniyek von Peiskretscham nach Rybnik und
 Wiercinski von Hultschin nach Königshütte.

Es sind ernannt worden:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
 Medizinal-Angelegenheiten der Steuer-Sekretär Wilhelm
 Dühmert und der Regierungs-Sekretär Friedrich Fister
 zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren
 und der Polizei-Sekretär Fritz Küter zum Geheimen
 Registrator;

der Civil-Supernumerar Bergemann zum Registrator und
Kalkulator an der Königl. akademischen Hochschule für
die bildenden Künste zu Berlin und
der Kandidat Ernst Kirst zum Bibliothekarverwalter bei
der Königl. akademischen Hochschule für Musik zu
Berlin.

B. Universitäten.

Dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fa-
kultät der Universität Berlin Dr. Albert Hoffa ist der
Charakter als Geheimer Medizinalrat verliehen worden.
Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Kiel Dr. Franz Feist,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der
Universität Göttingen Dr. Rudolf Meißner, Dr. Adolf
Schulten und Dr. Hugo Willrich sowie
den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Uni-
versität Bonn Dr. Heinrich Pleker und Dr. Hermann
Wendelstadt.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor Dr. August Finger zu
Würzburg zum ordentlichen Professor in der Juristischen
Fakultät der Universität Halle,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Albert Hoffa
zu Würzburg zum außerordentlichen Professor in der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
der bisherige Privatdozent Dr. Heinrich Tixe zu Göttingen
zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät
der dortigen Universität und
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät
der Universität Halle Professor Dr. Daniel Vorländer
zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Carl
Bagel ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Hochschule
ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

dem Direktorial-Assistenten am Königl. Museum zu
Cassel Dr. Johannes Boehlau nach erfolgter Über-

tragung der selbständigen Verwaltung der Sammlungen des Museums Friedericianum und der Münzsammlung der Titel „Museums-Direktor“ und dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Johann Franz der Titel „Ober-Bibliothekar“.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Karl Brodmann und der Hilfsarbeiter bei dem Sprachatlas des Deutschen Reiches Dr. Emil Maurmann zu Marburg zu Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin sowie der Maler Otto Seichert aus Düsseldorf zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Knaut zu Magdeburg ferner

den Gymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Herrmann zu Berlin sowie Professor Maenß und Professor Dr. Wenzlau zu Magdeburg;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktordes Gymnasiums zu Hersfeld Dr. Konrad Duden.

Der Charakter als Professor ist beigelegt worden:

dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Stralsund Dr. Albert Düsing,

den Oberlehrern am Realgymnasium nebst Realschule zu Remscheid Richard Eichhoff und Dr. Wilhelm Larsfeld und

dem Oberlehrer an der Realschule zu Hagen i. W. Otto Biderit.

Dem Leiter der Garnier'schen Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe Dr. Ludwig Bröscholdt ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind veretzt bzw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Ahrendt von der Realschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst,

Dr. Bauer von der Oberrealschule zu Düsseldorf an die Oberrealschule zu Wiesbaden,

Baumann von der Realschule zu Gumbinnen an die Realschule zu Königsberg i. Pr.,

- Dr. Benze von der höheren Mädchenschule zu Rottbus an
das Realgymnasium zu Schalke,
Dr. Blende von der Realschule zu Essen an die Realschule
zu Hamm,
Dr. Boettcher von der Realschule zu Kuhl an das Gym-
nasium zu Marienwerder,
Professor Capeller vom Gymnasium zu Memel an das
Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Deutsch vom Realgymnasium zu Siegen an das Gymnasium
zu Neuruppin,
Dornheim von der Oberrealschule zu Coburg an die Land-
wirtschafts- und Realschule zu Herford,
Dr. Friße vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt.
Wilmersdorf an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu
Charlottenburg,
Dr. Frommknecht vom Realgymnasium zu Erfurt an die
Realschule zu Graudenz,
Ganske vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das
Progymnasium zu Dt. Eylau (zugleich als Leiter dieser
Anstalt),
Dr. Ganzer vom Gymnasium zu Bochum an das Gym-
nasium zu Aischersleben,
Dr. Görke vom Gymnasium zu Dortmund an das Real-
gymnasium zu Brandenburg,
Grubitz von der höheren Mädchenschule zu Rattowitz an
die Realschule daselbst,
Dr. Herz vom Realgymnasium zu Remscheid und Dr.
Westphal von der Realschule zu Ohrdruf an das Real-
gymnasium zu Raumburg a. S.,
Dr. Höjster von den Königlichen Maschinenbauerschulen zu
Dortmund an die dortige Oberrealschule,
Hückelheim vom Gymnasium zu Arnberg an das Gym-
nasium zu Warendorf,
Jaeger vom Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg
an das Gymnasium zu Wittenberg,
Kabath von der Landwirtschaftsschule zu Dahme an die
Oberrealschule zu Essen,
Klippstein vom Gymnasium zu Wittenberg an das Köllnische
Gymnasium zu Berlin,
Dr. Koch von der Realschule zu Elberfeld an das Real-
gymnasium zu Dortmund,
Kriege von der Realschule zu Herford an das Gymnasium
zu Bielefeld,

- Dr. Linneborn vom Gymnasium zu Warburg an das
Gymnasium zu Arnsberg,
Lipperheide vom Progymnasium zu Myslowitz an das
Gymnasium zu Kattowicz,
Dr. Menze von der Oberrealschule zu Cöln an die Real-
schule zu Magdeburg,
Dr. Meyer von der Realschule zu Dirschau an das Gym-
nasium zu Minden,
Professor Dr. Müller vom Herzoglichen Ernst-Realgym-
nasium zu Altenburg an die Realschule zu Erfurt,
Dr. Müller vom Realgymnasium zu Gera an die Real-
schule zu Eisleben,
Piezcker vom Realgymnasium zu Siegen an die Oberreal-
schule zu Kiel,
Renjes von der Realschule zu Unna an das Gymnasium
zu Dortmund,
Salewski von der Realschule zu Meiderich an die Real-
schule zu Bülme,
Schlösser vom Gymnasium zu Bochum an das Realgym-
nasium zu Iserlohn,
Dr. Schulze-Beltrup von der 9. Realschule zu Berlin
an das Falk-Realgymnasium daselbst,
Dr. Senfarth von der Städtischen Realschule zu Gotha
an das Progymnasium zu Altena,
Steindel vom Gymnasium zu Königsberg N. W. an die
Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Steinmeister von der Realschule zu Allenstein an das
Realgymnasium nebst Realschule zu Witten,
Susat von der Landwirtschaftsschule zu Marggrabowa an
das Gymnasium zu Insterburg,
Professor Dr. Thouret vom Königstädtischen Gymnasium
zu Berlin an das Realgymnasium zu Schöneberg (zu-
gleich als Leiter dieser Anstalt),
Dr. Vater vom Kadettenhause zu Karlsruhe an das Gym-
nasium zu Heiligenstadt,
Dr. Voigt von der Realschule zu Groß-Lichterfelde an die
Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Wallenfels vom Realgymnasium zu Dortmund an die
Oberrealschule zu Warburg,
Wende vom Fürstlichen Landes-Gymnasium zu Corbach
an das Gymnasium zu Hersfeld,
Dr. Wille von der Realschule zu Arnstadt i. Th. an die
Realschule zu Herford,

Dr. Witz von der Oberrealschule zu Elberfeld an die Realschule nebst Progymnasium zu Herne und

Dr. Zerlang von der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz an die Zweite evangelische Realschule zu Breslau.

Es sind befördert worden:

der Leiter der bisherigen städtischen höheren Lehranstalt zu Myslowitz, im Kreise Rattowitz, Dr. Emil Aust zum Direktor des nunmehrigen Progymnasiums,

der Direktor des bisherigen Progymnasiums zu Saarlouis Dr. Emil Kramm zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Julius Hermann Schrodt zum Direktor der Siebenten Realschule daselbst und

der Direktor des bisherigen Progymnasiums nebst Realschule zu Solingen Professor Dr. Gotthold Schwerzell zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Rheine der Schulamtskandidat Bause,

zu Rosleben (Klosterschule) der Schulamtskandidat Böttcher,

zu Corbach (Fürstliches Landes-Gymnasium) die Hilfslehrer Furer und Werner,

zu Dt. Wilmersdorf die Hilfslehrer Dr. Helmke und Romberg,

zu Bochum der Hilfslehrer Heubner,

zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Hofmann,

zu Magdeburg (Dom-Gymnasium) der Hilfslehrer Jahr,

zu Magdeburg (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Jensch,

zu Neuhaaldensleben der Hilfslehrer Lampe,

zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Dr. Ludwig,

zu Brüm der Hilfslehrer Mündt,

zu Gleiwitz der Hilfslehrer Dr. Nolte,

zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Schulamtskandidat Ramm,

zu Halle a. S. (Stadtgymnasium) die Hilfslehrer Dr. Rammelt und Dr. Rothe,

zu Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Reuß,

zu Münstereifel der Hilfslehrer Reimann und

zu Breslau (zum heiligen Geist) der Hilfslehrer Dr. Stecher;

am Realgymnasium:

- zu Dortmund der Schulamtskandidat Bobritz,
- zu Siegen die Hilfslehrer Boldt und Fischer,
- zu Essen der Hilfslehrer Roester,
- zu Cöln (Städtisches Realgymnasium in der Kreuzgasse verbunden mit Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Steffens und Tienes und
- zu Münster der Schulamtskandidat Völker;

an der Oberrealschule:

- zu Bochum die Schulamtskandidaten Daniel und Harings,
- zu Graudenz der Hilfslehrer Geppert,
- zu Hanau der Hilfslehrer Klingelhoeffer,
- zu Cöln der Kaplan Müller,
- zu Flensburg der Hilfslehrer Riedel und
- zu Magdeburg der Schulamtskandidat Widel;

am Progymnasium:

- zu Lüdenscheid der Schulamtskandidat Cherubim,
- zu Wattenscheid der Hilfslehrer Dr. Frenzel und der Schulamtskandidat Dr. van Royen,
- zu Euskirchen die Hilfslehrer Heinrichs und Dr. Verbeef,
- zu Hörde der Hilfslehrer Dr. Jaedel,
- zu Löheu der Schulamtskandidat Dr. Krassowski,
- zu Myslowitz der Hilfslehrer Lachmann,
- zu Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Lange,
- zu Ralk der Hilfslehrer Thomas und
- zu Dorsten der Schulamtskandidat Dr. Wiedenhöfer;

am Realprogymnasium:

- zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Gierth;

an der Realschule:

- zu Dortmund der Schulamtskandidat Althoff und der Hilfslehrer Dr. Seydel,
- zu Oldesloe der Schulamtskandidat Dr. Benner,
- zu Herne der Hilfslehrer Deichmann,
- zu Gevelsberg der Hilfslehrer Eckhardt,
- zu Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Jony,
- zu Hagen der Hilfslehrer Dr. Kniebe,
- zu Unna der Hilfslehrer Kolshorn,
- zu Allenstein der Schulamtskandidat Kuhnte,
- zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Küster,
- zu Blankenese der Hilfslehrer Dr. Müller,
- zu Breslau (Katholische) der Hilfslehrer Neutschel,
- zu Breslau (Evangelische I.) der Hilfslehrer Dr. Reichel,
- zu Kulm der Hilfslehrer Remus,
- zu Rattowitz der Hilfslehrer Renner,

zu Breslau (Evangelische II.) der Hilfslehrer Dr. Richter,
 zu Delitzsch der Handelschullehrer Seidel und
 zu Schmalkalden der Hilfslehrer Zidgraf;
 ferner

zu Frankfurt a. M. (an den städtischen höheren Schulen
 zunächst in Verwendung als Aushilfslehrer) der Hilfs-
 lehrer Dr. Werner.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Dr. Schermuly zu Ober-Glogau ist
 der Charakter als Schulrat verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Seminar-Direktor Everß von Brüm nach Brühl.

Es ist befördert worden:

zum Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige ordent-
 liche Seminarlehrer Busch zu Augustenburg.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Northeim der bisherige Lehrer
 an dieser Anstalt Oberpfarrer Ewerding aus Werder
 a. S. und

am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der bisherige
 kommissarische Oberlehrer Turowski;

als ordentliche Seminarlehrerin:

am Lehrerinnen-Seminar zu Posen die bisherige kom-
 missarische Lehrerin Margarete Loyde;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Raseburg der bisherige Real-
 schullehrer Bahrenburg zu Wilhelmshaven,

am Schullehrer-Seminar zu Fulda der Präparandenlehrer
 Dorstmann zu Rütthen,

am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der bisherige
 Zweite Präparandenlehrer Esser zu Simmern,

am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland der Lehrer
 Heinrichs zu Magdeburg,

am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der bisherige
 kommissarische Seminarlehrer Marquardt zu Bölsig,

am Schullehrer-Seminar zu Kempen der Hauptlehrer
 Nießen zu Schlebusch,

am Schullehrer-Seminar zu Neuruppin der bisherige
 kommissarische Seminarlehrer Schmidt zu Altdöbern und

am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach D. L. der Lehrer
 Semke zu Bienowitz.

G Taubstummens- und Blindenanstalten.

Dem Hauptlehrer Härtel bei der Vereins-Taubstummenanstalt zu Liegnitz ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule (städtischen höheren Mädchenschule) zu Stettin Ernst Schridde ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Friedrich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wohlau,
Dr. Fuchs, Immanuel Lazarus, Geheimer Regierungsrat,
ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der
Universität Berlin und Mitglied der Akademie der
Wissenschaften,

D. Dr. jur. et phil. Köstlin, Ober-Konsistorialrat, ordentlicher
Professor in der Theologischen Fakultät der Uni-
versität Halle,

Krüger, Direktor der Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blinden-
anstalt zu Königsthal bei Danzig,

Möller, Realschul-Oberlehrer zu Blankenese,

Schack, Progymnasial-Oberlehrer zu Münster,

Dr. Strzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrat, ordentlicher
Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Uni-
versität Berlin und

Dr. Trautmann, Geheimer Medizinalrat, Generalarzt a. D.,
außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät
der Universität Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Born, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Brandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Buchholz, Gymnasial-Oberlehrer zu Nafel,

Bunnefeld, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Waren-
dorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter
Klasse,

Callier, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Görlitz,

Dr. Clausen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Danz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Iserlohn,
 Drabik, Oberrealschul-Oberlehrer zu W. Gladbach,
 Dr. Ehlers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Engel, Gymnasial-Oberlehrer zu Rottbus, unter Ver-
 leihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Hanow, Gymnasial-Direktor zu Züllichau, unter
 Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit
 der Schleife,

Henkel, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Eilenburg,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Klafen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rheine,
 Limpricht, Realschul-Oberlehrer zu Breslau, unter Ver-
 leihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Lohmeyer, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu
 Altena, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter
 Klasse,

Loof, Gymnasial-Oberlehrer zu Salzwedel,

Musolff, Kreis-Schulinspektor zu Rybnit,

Nietsche, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Puzler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz,
 unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter
 Klasse,

Dr. Ribbeck, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse
 mit der Schleife,

Thalmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und

Weinbeck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bedburg,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im
 Inlande:

Lic. Cremer, außerordentlicher Professor in der Theolo-
 gischen Fakultät der Universität Marburg,

Dr. Liesen, Gymnasial-Oberlehrer zu Emmerich,

Pohl, Oberrealschul-Oberlehrer zu Marburg,

Schmitz, ordentlicher Seminarlehrer zu Münstermaifeld und

Dr. Wächter, Realschul-Oberlehrer zu Erfurt.

Nachtrag.

91) Programm für den vom 1. bis 13. August 1902 im Wöllingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Biederstrasse.)												
Zeit	1. August	2. August	3. August	4. August	5. August	6. August	7. August	8. August	9. August	10. August	11. August	12. August
9-10	Eröffnung des Kursums durch Prof. Dr. Worsbach über Zweck und Ziel des Kursums.	Univ.-Prof. Dr. Worsbach über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung (Paulinerstraße 19).		Univ.-Prof. Dr. Worsbach: Ergebnisse der Sprachwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.	Univ.-Prof. Dr. Worsbach: Ergebnisse der Sprachwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.		Univ.-Prof. Dr. Worsbach: Geschichte der neueren englischen Literatur (Auswahl der wichtigsten Kapitel).					
10-11	Univ.-Prof. Dr. Worsbach über englische Wortausdrücke (Elocution).							Univ.-Prof. Dr. Worsbach: Historische Übungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.				
11-12	Einrichtung der Reise- und Übungsgüter.											
4-5	Vorausichtlich Herr Eymann, Dr. W. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Vorausichtlich Herr Eymann, Dr. W. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.										
5-6	Professor Dr. Zamion: Sketches of Social Life in England.			Professor Dr. Zamion: on the English Literature of the 19. Century (Selected Chapters).			Debatting Meetings Thesis: Whether in School-Reading Classical Authors are to be used or purely Modern Writers.				Professor Dr. Zamion: on the English Literature of the 19. Century (Selected Chapters).	

Reise- und Übungsgüter Dr. W. Jones, The Mars.

Wochentag

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11—12 Uhr) sind die Herren:

Univ.-Professor Dr. Morsbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), Arthur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 7 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: *The Liars* by H. A. Jones (Macmillan & Co.).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations“ werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a) Groppe und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (7. Auflage) Leipzig 1899; b) B. Herrig, *The British Classical Authors*, 79. edit. Brunswick 1898; c) Shakespeare, *Julius Caesar*. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntniß der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professor Morsbach dringend wünschenswerth.

3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (1. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitationen“ willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5. Täglich von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel in der „Union“ (Hospitalstraße).

Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6. Über alle den Kursus betreffende Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben. Wegen im Voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Herrn Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Donnerstag den 31. Juli 9 Uhr Abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union“ durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.

Dr. Lorenz Morsbach.

Universitäts-Professor.

92) Französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen bei der Akademie für Sozial- und Handels-
wissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbst 1902.

Der Fortbildungskursus beginnt am Montag, den 13. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr und schließt am Sonnabend, den 25. Oktober mittags.

Es ist vorläufig folgende Stundenverteilung in Aussicht genommen:

	Montag 13. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend 18. Oktober
9—10	Eröffnung	Phonétique	Phonétique	Phonétique	Phonétique	Phonétique
10—11	Phonétique du français moderne	Séance de déclamation	Déclamation	Grammaire française	Déclamation	Déclamation
11 ^{1/2} —12	Übungs- zirkel	dsgl.	dsgl.	dsgl.	dsgl.	dsgl.
12—1						

	Montag 20. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend 25. Oktober
9—10	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire littéraire	Histoire littéraire
10—11	Grammaire	Déclamation	Déclamation	Grammaire	Déclamation	Déclamation
11 ^{1/2} —12	Übungs- zirkel	dsgl.	dsgl.	dsgl.	dsgl.	Freie Schluß- Be- sprechung
12—1						

Nachmittags

sind einige französische Vorträge über Frankreich (Schulverhältnisse, Kunst, Studienaufenthalt etc.) in Aussicht genommen sowie Hospitieren in Frankfurter Lehranstalten und Besuch der Lehrmittelausstellung mit anschließenden methodologischen Besprechungen.

Abends

Besuch des Theaters und gefellige Zusammenkünfte unter Teilnahme von Ausländern.

Die phonetischen (6), grammatischen (3) und literarhistorischen (6) Vorträge und Übungen (zusammen 15 Stunden) werden von dem Vertreter der romanischen Philologie an der Akademie Professor Dr. F. Worf in Gemeinschaft mit seinem wissenschaftlichen Assistenten Dr. André Ott aus Lausanne übernommen.

Die Unterrichtssprache ist, soweit die Sachbelehrung darunter nicht leidet, das Französische.

Die methodologischen Besprechungen, die Einrichtung und Erklärung der Lehrmittelausstellung übernimmt der Direktor der Musterschule M. Walter.

Für die Deklamationen (8 Stunden) und die Übungszirkel (11 mal $1\frac{1}{2}$ = $16\frac{1}{2}$ Stunden, in welchen thunlichst nicht mehr als je fünf Teilnehmer vereinigt werden sollen), sowie für die Einzelvorträge (3—5 Stunden) des Nachmittags werden gebildete Ausländer (Lektoren) gewonnen.

Als Hilfsmittel dienen:

1. J. Passy et A. Rambeau, *Chrestomathie française*, Paris, Le Soudier 1897.
2. Die Herbstnummer einer Pariser Wochenschrift, entweder der *Annales politiques et littéraires* oder der *Revue politique et littéraire (Revue bleue)*.
3. Ein literarhistorischer Leitfaden, der je nach dem Thema der literarhistorischen Vorträge noch näher zu bestimmen sein wird.

Die Hilfsmittel werden, soweit nötig, von der Akademie partiweise besorgt und zum Selbstkostenpreise vor Beginn des Kurses den Teilnehmern geliefert, damit sie sich auf die Übungen vorbereiten können.

93) Ferientkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrage des Königlich-Unterrichts-Ministeriums veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M.

Lehrplan.

Der Kursus findet statt in der Zeit von Montag, den 6. bis Samstag, den 18. Oktober im Institut des Physikalischen Vereins, Stiftstraße 32.

I. Vorlesungen.

1. Physikalische:

Herr Dr. U. Behn, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter des Physikalischen Laboratoriums:

- a) Die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Gasverflüssigung (4 Stunden).
- b) Die photomechanischen Reproduktionsverfahren (2 Stunden).
- c) Neuere Versuche und Apparate (2 Stunden).

2. Elektrotechnische:

A) Herr Dr. E. Déguisne, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt.

Elemente der Gleichstromtechnik (6 × 2 Stunden).

- a) Wirkungen des elektrischen Stromes. — Strommesser. — Potential-Spannung.
- b) Elektrischer Widerstand. — Temperatur. — Koeffizient. — Technische Rheostaten.
- c) Ohm'sches Gesetz. — Kirchhoff's Gesetz. — Anwendung auf Schaltungen.
- d) Joule'sche Wärme. — Elektrische Energie. — Effekt.
- e) Magnetische Kraftlinien. — Magnetische Felder von Stromleitern.
- f) Analogien zwischen elektrischem Strom und magnetischem Kraftlinienfluß.

B) Herr Professor E. Hartmann.

über Elektrizitätszähler mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgesetzes, betreffend die elektrischen Maße.

3. Chemische:

A) Herr Professor Dr. W. Freund, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter des Chemischen Laboratoriums.

Elektrochemie auf experimenteller Grundlage (3 × 2 Std.).

- a) Osmose und osmotischer Druck. — Plasmolyse. — Semipermeable Niederschlagsmembranen. — Die Messung des osmotischen Druckes nach Pfeffer. — Die Forstmann'sche Gasgleichung. — Die van't Hoff'sche Theorie

der Lösungen. — Dampfdruck, Siedepunkt und Gefrierpunkt der Lösungen. — Molekulargewichtsbestimmung durch Ermittlung der Gefrierpunktniedrigung resp. Siedepunkterhöhung. — Das van't Hoff'sche Gesetz und die Lösungen der Elektrolyte. — Kohlrausch's Methode zur Messung des Widerstandes elektrolytischer Lösungen. — Dissociationstheorie von Arrhenius. — Die Überführungszahlen von Hittorf. — Kohlrausch's Gesetz von der unabhängigen Wanderungsgeschwindigkeit der Ionen. — Absolute Wanderungsgeschwindigkeit der Ionen. — Dissociationsfaktor. — Nernst's Theorie des Stromes der Volta'schen Ketten. — Reduktions- und Oxydationsketten. — Gasketten. — Polarisation. — Zersetzungsspannung. — Bunsenelement. — Accumulator.

b) Neuerungen auf dem Gebiete der chemischen Technologie. (Kontaktverfahren zur Schwefelsäurefabrikation, Synthese des Indigo u. s. w.).

B) Herr Professor Dr. Lepsius, Direktor der Chemischen Fabrik, Griesheim. Die Sodabereitung nach dem Le Blanc-, dem Solvay- und dem elektrolytischen Verfahren (2 Stunden).

4. Mineralogische:

Herr Professor Dr. Schauf, Adlerslychtichule.

Die Bedeutung des Mikroskopes für petrographische Studien.

5. Einleitende Besprechung der Exkursionen.

Von den betreffenden Herren Dozenten.

II. Übungen.

Elektrotechnisches Praktikum. Herr Dr. Déguisne. (8×3Std.).

a) Eichung von Starkstrom-Amperemetern mit Gleich- und Wechselstrom.

b) Eichung von Schwachstrom-Amperemetern.

c) Eichung von Voltmetern mit Normalinstrument.

d) Widerstandsmessung an Voltmetern durch Strommessung.
 = = = Amperemetern durch Spannungsmessung.

e) Widerstandsbestimmung mit Wheatstone'scher Brücke.

f) Widerstandsmessung an Glühlampen in kaltem (Wh. Br.) und warmem Zustande (Strom und Spannung).

g) Wattmeter-Eichung

h) Messung der Feldstärke

1. mit Bismuthspirale,

2. mit ballistischem Galvanometer.

- i) Bestimmung der Streuung von Kraftlinien.
- k) Eichung des ballistischen Galvanometers,
 - 1. mit Spule,
 - 2. mit Kondensator.

III. Exkursionen.

Geologische Exkursionen nach Klein-Steinheim und Dittersheim.

Ferner sind in Aussicht genommen die Besichtigungen von:

- a) Gold- und Silberscheideanstalt,
- b) Chemische Fabrik Griesheim,
- c) Höchster Farbwerke,
- d) Elektrotechnische Fabrik Hartmann & Braun, A. G.,
- e) Werke der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Lahmeyer & Co.,
- f) Umformerstation des Städtischen Elektrizitätswerkes,
- g) Sammlungen der Sendenbergrischen naturforschenden Gesellschaft.

IV.

Es werden 2 Stunden freibleiben für Mitteilungen und Demonstrationen der Teilnehmer.

Zu weiterer Auskunft sind die vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Cassel zu Leitern des Kurses ernannten Herren jederzeit bereit.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Hefes.

	Seite
A. 84) Nachtrag vom 21. Februar 1901 zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung	381
85) Form der Quittungen über Fernsprechgebühren. Erlaß vom 21. April d. Js.	382
B. 86) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903. Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js.	382
C. 87) Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften zu Frankfurt a. M. Erlaß vom 21. Mai d. Js.	387
88) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes	390
D. 89) Die Lehre vom menschlichen Körper für den Unterricht angehender Turnlehrer. Erlaß vom 16. April d. Js.	400

	Seite
90) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen zu Berlin. Bekanntmachung vom 17. Mai d. Js.	403
Nichtamtliches.	
1) Über den Zeichenunterricht in Londoner Volksschulen (Reisebericht)	404
2) Nordseebad Langeoog. Hoipiz des Klosters Loccum.	425
Personalien	428
Nachtrag.	
91) Programm für die vom 1. bis 13. August 1902 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen	438
92) Französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbst 1902	440
93) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrage des Königlichen Unterrichts-Ministeriums veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M.	442

Druck von J. B. Starke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

 № 7.

Berlin, den 21. Juli

 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

94) Gleichstellung des Agrilkulturchemischen Laboratoriums der Universität Königsberg mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, in welchen die nach Nr. 4 im ersten Absätze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Agrilkulturchemische Laboratorium der Universität in Königsberg i. Pr. gleichgestellt worden.

Berlin, den 7. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

Bekanntmachung.

U. I. 1404. M.

B. Höhere Lehranstalten.

95) Ausführung des unterm 20. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centralblatt 1892 Seite 685, 1897 Seite 658, 1899 Seite 425, 1900 Seite 529 und 1901 Seite 462.)

Berlin, den 24. Mai 1902.

Im Verfolg des Erlasses vom 7. März d. Js. — U. II. 439 — (Centrbl. S. 354) übersende ich dem Königlichen Pro-

1902. 31

vinzial-Schulkollegium anbei beglaubigte Abschrift des unterm 20. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, zur weiteren Veranlassung mit folgenden Bemerkungen.

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

Bei den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten ist das in Folge der Herabsetzung der Aufrückungsfrist sich ergebende Mehr an Zulagen für die Dauer der laufenden Statsperiode in gleicher Weise wie das sonstige Mehr an Alters- und festen Zulagen zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen und dementsprechend in der Einnahme beim Staatszuschuß sowie in der Ausgabe beim Besoldungstitel als Zugang nachzuweisen. Andererseits ist ebenfalls für die Dauer der laufenden Statsperiode die aus der Erhöhung des Schulgeldes sich ergebende Mehreinnahme unter allen Umständen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen und dementsprechend beim Staatszuschuß als Abgang nachzuweisen. Die Heranziehung der durch die Schulgeldehöhung erzielten Mehreinnahme zur Deckung von Einnahmeausfällen oder zur Bestreitung von Mehrausgaben ist unzulässig.

Reichen bei den vom Staate nur verwalteten Anstalten nach dem Stande vom 1. April d. Js. die aus der Erhöhung des Schulgeldes auftkommende Mehreinnahme und die sonstigen Mittel der Anstalt zur Deckung des Mehrs an Besoldungen nicht aus, so ist wegen Überweisung von Mitteln aus Centralfonds bis zum 15. Juli d. Js. zu berichten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die den Lehrern nach den Bestimmungen des fünften Nachtrages zustehenden neuen Bezüge mit thunlichster Beschleunigung zur Zahlung anweisen.

Hinsichtlich der Zulagen für Lehrer, welche vor Erlaß der dortseitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G. III. 1132 — (Centrbl. S. 626) entsprechend zur Anwendung.

Sollten in Folge der Herabsetzung der Aufrückungsfrist für die wissenschaftlichen Lehrer einzelne Leiter in ihren Gehältern ungünstiger gestellt werden, als wenn sie in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers verblieben wären, so ist wegen entsprechender Neuordnung des Besoldungsdienstalters der betreffenden alsbald besonders zu berichten.

B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

Im Falle der Zustimmung der Kompatrone ist in ähnlicher Weise wie bei den Staatsanstalten das Mehr an Besoldungen und die Mehreinnahme aus der Erhöhung des Schulgeldes zu Lasten bezw. zu Gunsten der Unterhaltungspflichtigen zu verrechnen. Über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kompatronen ist bis zum 15. Juli d. Js. zu berichten.

C. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

Insoweit bei diesen Anstalten nach dem Stande am 1. April d. Js. die in Folge der Erhöhung des Schulgeldes aufkommende Mehreinnahme zur Deckung des durch die Herabsetzung der Auf-rückungsfrist bedingten Mehrs an Besoldungen nicht ausreicht und der Fehlbetrag aus anderweiten Mitteln der Anstalt oder aus sonstigen Fonds nicht gedeckt werden kann, bin ich bereit, den Anstalten bei vorhandener Leistungsunfähigkeit ihrer Unterhaltungspflichtigen angemessene Beihilfen aus Centralfonds zu bewilligen. Etwaige dahin gehende Anträge der Patronate wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. August d. Js. mittelst Sammelberichts einreichen. Im übrigen bemerke ich, daß jedenfalls bei Erneuerung der Etats die Durchführung des fünften Nachtrages und die Vereinstellung der etwa erforderlichen Mehrbeträge seitens der Patronate als Bedingung für die Weiterbewilligung des Staatszuschusses gefordert werden wird.

D. Ausschließlich von Anderen zu unterhaltende Anstalten.

Der fünfte Nachtrag zum Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nicht-staatlichen Anstalten mitzuteilen mit der Empfehlung, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Raumann.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1283.

Fünfter Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

An die Stelle des § 2 Nr. 3, erster Absatz des Normal-etats vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom

16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900 und 3. April 1901 sich ergebenden Fassung tritt vom 1. April 1902 ab die folgende Bestimmung.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 *M* nach 3 Dienstjahren, mit 400 *M* nach 6 Dienstjahren und mit je 300 *M* nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.
Neues Palais, den 20. Mai 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**
Zugleich für den Finanzminister.
Studt.

96) Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in Berlin, Danzig und Bromberg.

§ 1.

Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob die Teilnehmer das den Kursen gesteckte Unterrichtsziel erreicht haben.

Dieses Ziel ist folgendes:

- Kenntnis der Flexion und Syntax der russischen Sprache;
- Kenntnis des gebräuchlichsten Wortschatzes, insbesondere des für den Beruf des einzelnen Teilnehmers wichtigsten;
- Übung im Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem sowie im Sprechen und Verstehen;
- Übung in der Abfassung einfachster Schriftsätze und eine ausreichende Kenntnis russischer Realien, insbesondere solcher, die für den Beruf des Teilnehmers am meisten in Frage kommen.

§ 2.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus je einem Regierungskommissar als Vorsitzenden, einem von dem Unterrichtsminister ernannten Fachmanne und dem Leiter des betreffenden Kursus.

Eine etwa notwendig werdende Vertretung eines der beiden letztgenannten Mitglieder kann der Vorsitzende selbständig anordnen.

§ 3.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, die schriftliche geht der mündlichen voran.

§ 4.

Die schriftliche Prüfung findet im Juni statt und besteht in der Anfertigung von zwei in der Klausur ohne irgend welche Hilfsmittel herzustellenden Übersetzungen (aus dem Russischen in das Deutsche und umgekehrt).

Die Bestimmung der erst unmittelbar vor dem Beginne der Arbeit mitzuteilenden Aufgabe steht dem Vorsitzenden zu.

Für die Bearbeitung sind je drei Stunden (in der Regel an demselben Tage vormittags und nachmittags) zu gewähren; den Raum, in welchem sie zu erfolgen hat, bestimmt der Vorsitzende, der auch für eine ausreichende Aufsicht während der Arbeitsdauer Sorge trägt.

Die Prüfungsarbeiten werden von dem Lehrer des Kursus schriftlich begutachtet, mit diesem Gutachten dem Vorsitzenden vorgelegt und von diesem dem dritten Mitgliede der Prüfungskommission zur Begutachtung zugestellt.

Das Urteil über den Wert jeder Arbeit ist in eines der vier Prädikate:

Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen.

§ 5.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der zweiten Hälfte des Juli abgehalten, zuerst in Berlin, dann in Danzig und Bromberg.

Den Tag der Prüfung bestimmt der Vorsitzende nach Benehmen mit dem vom Unterrichtsminister ernannten Fachmanne (§ 2).

Die Prüfung findet in der Regel vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 4 bis 7 Uhr statt. Wird sie gruppenweise vorgenommen, so sind auf je fünf Prüflinge durchschnittlich etwa zwei Stunden zu verwenden.

Es steht dem Vorsitzenden frei, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen, auch Personen, welche nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, der Prüfung als Zuhörer beizuwohnen oder auch an ihr (nicht aber an der Abstimmung, s. § 6) teilnehmen zu lassen.

§ 6.

Unmittelbar nach Schluß der mündlichen Prüfung tritt die Kommission zur Beratung über das gesamte Prüfungsergebnis zusammen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Jedem Prüfling ist auf Grund seiner Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung für seine Kenntnis und Anwendung der russischen Sprache eines der vier in § 4 aufgeführten Prädikate als Gesamtprädikat zuzuerkennen.

Sogleich nach Schluß der Beratung und Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls verkündigt der Vorsitzende den Prüflingen das Ergebnis.

§ 7.

Jedem Teilnehmer des Kurses wird nach Schluß des Unterrichts am 30. oder 31. Juli ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, für dessen Form die Anlage maßgebend ist.

Berlin, den 27. Mai 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Studt.

U. II. 290II.

Anlage.

Unterrichtskursus

behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in

Herr, (. . . Amtsbezeichnung . . .), geboren am 18 . . . zu, hat nach Anmeldung durch seine vorgesetzte Behörde an dem Kursus behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache zu vom . . . Oktober 19 . . bis zum 31. Juli 19 . . teilgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses der am Schlusse des Kurses von der unterzeichneten Kommission mit ihm abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung ist seinen Leistungen in der Kenntnis und Anwendung der russischen Sprache das Prädikat zuerkannt worden.

., den 3 . . Juli 19 . .

Königliche Prüfungskommission.

., Vorsitzender.

., Leiter des Kurses.

Prädikate: Sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

97) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1902.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1902 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kühl, Professor, Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor, = Buse, Professor.
Desgleichen und Pädagogik Deutsch	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig. Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Baumgart, Professor. = Ludwig, Professor, = Brinkmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	D. Kühl, Professor, Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Hebräisch	= Roschütz, Professor.
Französisch	= Kaluza, Professor.
Englisch	= Kühl, Professor,
Geschichte	= Erler, Professor, = Krauske, Professor. = Hahn, Professor. = Meyer, Professor, = Schönflies, Professor.
Erdkunde	vorbehalten.
Reine Mathematik	Dr. Volkmann, Professor.
Angewandte Mathematik	= Loffen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Physik	= Mügge, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Braun, Professor, = Querssen, Professor.
Botanik und Zoologie	

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission, = Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stell- vertretender Direktor, = Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor, = Wellmann, Direktor des Königs- städtischen Gymnasiums.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, D. Dr. Runze, Professor, Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehren- domherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Dilthey, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Stumpf, Professor, = Paulsen, Professor.
Deutsch	= Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, = Michaelis, Provinzial-Schulrat, = Kinzel, Professor am Gymnasium zum grauen Kloster, = Böttcher, Professor an der IV. Realschule.
Lateinisch und Griechisch	= Bahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Diels, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, = Weixenfels, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch Französisch	D. Dr. Strack, Professor. Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheen- städtischen Realgymnasiums, = Pariselle, Lektor, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Brandl, Professor, = Schleich, Direktor des Friedrichs- Realgymnasiums.
Geschichte	D. Dr. Lenz, Professor,
Erdkunde	Dr. Langl, Professor, = Delbrück, Professor. = Freiherr von Richthofen, Pro- fessor, Geheimer Regierungsrat, = Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Fuchs, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, = Schwarz, Professor, = Lampe, Professor an der Tech- nischen Hochschule zu Charlotten- burg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Tech- nischen Hochschule zu Charlotten- burg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor, = Pland, Professor, = Böttger, Professor am Doro- theenstädtischen Realgymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor, = Böttger, Professor am Doro- theenstädtischen Realgymnasium.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Ge- heimer Regierungsrat, = Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Müllenhoff, Direktor der VII. Realschule.
Polnisch	= Brückner, Professor.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission, = Weicker, Gymnasial-Direktor, Geheimer Regierungsrat zu Stettin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre Katholische Religionslehre Philosophische Propädeutik	D. Dr. Haußleiter, Professor. Struif, Pfarrer. Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Nehmke, Professor. = Reifferscheid, Professor, Ge- heimer Regierungsrat, = Siebs, Professor. = Gercke, Professor, = Körte, Professor, = Peppmüller, Gymnasial-Di- rektor zu Stralsund.
Deutsch	
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Haußleiter, Professor. Dr. Heuckenkamp, Professor. = Konrath, Professor. = Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Seck, Professor, = Bernheim, Professor. = Credner, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kom- mission, = Lehmann, Direktor des Schiller- Realgymnasiums zu Stettin. = Study, Professor, = Kowalewski, Professor.
Hebräisch Französisch Englisch Geschichte	
Erdkunde	vorbehalten. Dr. König, Professor, = Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin. = Schwanert, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Winkelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Reine Mathematik	
Angewandte Mathematik Physik	
Chemie nebst Mineralogie	
Botanik und Zoologie	
4. Für die Provinz Posen und Schlesien zu Breslau. Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schul- rat, zugleich Direktor der Kom- mission. D. Kawerau, Professor, Konji- storialrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre Philosophische Propädeutik	= Bohle, Professor. = Freudenthal, Professor, = Ebminghaus, Professor, = Baumgartner, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor, = Koch, Professor, = Fielig, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Norden, Professor, = Stutisch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor,
Französisch	Dr. Bohle, Professor. = Appel, Professor, Pillet, Lektor, Professor an der Evangelischen Realschule I zu Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor, = Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Kaufmann, Professor, = Schulte, Professor, = Eichorius, Professor, = Schaub, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Partsch, Professor.
Keine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat, = London, Privatdozent, Professor.
Angewandte Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat, Kosch, Professor an der höheren Maschinenbauerschule.
Physik	Dr. D. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Hünke, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Schube, Professor am Real-
Botanik und Zoologie	= Brafeld, Professor, Geheimer
	Regierungsrat,
	= Schube, Professor am Real-
Polnisch	gymnasium am Zwinger zu Breslau.
	= Mehring, Professor, Geheimer
	Regierungsrat.
5. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.	
Allgemeine Prüfung mit	Dr. Fries, Direktor der Franckeschen
Ausschluß der katholischen	Stiftungen zu Halle a. S., Ge-
Religionslehre	heimer Regierungsrat, zugleich
Evangelische Religionslehre	Direktor der Kommission.
Katholische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konsistorialrat,
Philosophische Propädeutik	D. Dr. Kaußsch, Professor.
Deutsch	Schwermer, Pfarrer.
	Dr. Niehl, Professor,
	= Bahinger, Professor.
	= Burdach, Professor,
	= Strauch, Professor,
	= Kettner, Professor an der
Lateinisch und Griechisch	Landesschule zu Pforta.
	= Blasß, Professor,
	= Bissowa, Professor,
	= Albracht, Gymnasial-Direktor
Hebräisch	zu Naumburg a. S.
Französisch	D. Dr. Kaußsch, Professor.
	Dr. Suchier, Professor,
	= Strien, Direktor der Oberreal-
Englisch	schule der Franckeschen Stiftungen
	zu Halle a. S.
	= Wagner, Professor,
	= Regel, Professor an der Ober-
	realschule der Franckeschen Stif-
	tungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Lindner, Professor, Geheimer
	Regierungsrat,
	= Meyer, Professor,
	= Neubauer, Oberlehrer an der
	Lateinischen Hauptschule der Franck-
	eschen Stiftungen zu Halle a. S.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Erdkunde	Dr. Kirchhoff, Professor, = Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor, = Wangerin, Professor.
Angewandte Mathematik	= Graßmann, Privatdozent.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S., = Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Botanik und Zoologie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S., = Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
6. Für die Provinz Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Schleswig-Holstein zu Kiel. Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission, Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor, = Martius, Professor, = Rauffmann, Professor, = Berger, Professor, = Sudhaus, Professor.
Deutsch	= Sudhaus, Professor.
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Hebräisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer
Französisch	Regierungsrat, = Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Englisch	= Holthausen, Professor, = Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Geschichte	= Bolquardsen, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte Erdkunde Reine Mathematik	Dr. Rodenberg, Professor. = Krümmel, Professor. = Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik Physik Chemie nebst Mineralogie	= Stäckel, Professor. = Weber, Professor. = Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Botanik und Zoologie	= Haas, Professor. = Reineke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Dänisch	= Brandt, Professor. = Gering, Professor.
7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen. Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission, = Both, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat, Dr. Both, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre Philosophie und Pädagogik	Pagel, Pfarrer. Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
Deutsch	= G. E. Müller, Professor. = Seyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, = Eduard Schwarz, Professor. D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
Hebräisch Französisch Englisch Geschichte	Dr. Stimming, Professor. = Morsbach, Professor. = M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Busolt, Professor, = Brandt, Professor.
Erdkunde	= S. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Dr. Hilbert, Professor.
Angewandte Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Riecke, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Liebisch, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, = Peter, Professor.
8. Für die Provinz Westfalen zu Münster.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schul- rat, Geheimer Regierungsrat, zu- gleich Direktor der Kommission.
Katholische Religionslehre	= Fell, Professor.
Evangelische Religionslehre	Büchsel, Konsistorialrat.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Rappes, Professor.
Deutsch	= Stork, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission, • Jostes, Professor, = Zurbonsen, Professor am Gym- nasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	= Stahl, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, = Sonnenburg, Professor, = Hosius, Professor.
Hebräisch	= Fell, Professor, Büchsel, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andresen, Professor, = Mettlich, Vektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Zirczet, Professor, Privatdozent, Haase, Vektor, Oberlehrer am Gym- nasium zu Münster.
Geschichte	Dr. Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Spannagel, Professor, = Meister, Professor.
Erdkunde Reine Mathematik	= Lehmann, Professor. = von Lilienthal, Professor, Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Professor, Maschinenbauschul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	= Heynweiler, Professor, = Büning, Professor am Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, = Buß, Professor, = Stracke, Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster.
Botanik und Zoologie	= Zopf, Professor, = Landois, Professor, Arndt, Professor am Realgymnasium zu Herlohn.
9. Für die Provinz	Hessen-Nassau zu Marburg.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Ober-Regierungsrat, Direktor des königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Cassel, zugleich Direktor der Kommission, = Aly, Professor, Gymnasial-Direktor zu Marburg, stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Wirbt, Professor, Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Katholische Religionslehre Philosophie	= Weber, Pfarrer. = Ratorp, Professor, = Kühnemann, Professor.
Deutsch	= Schröder, Professor, = Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Birt, Professor, = Wenzel, Professor.
Hebräisch Französisch	D. Budde, Professor. Dr. Kissner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch Geschichte	Dr. Vietor, Professor. = Barrentrapp, Professor, = Riese, Professor, Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor, = Ule, Professor, Privatdozent.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathe- matik	= Edm. Heß, Professor.
Physik	= Richarz, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Zinde, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, = Bauer, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reichenbach, Professor an der Ablersleytschule zu Frankfurt a. M.
10. Für die Rheinprovinz zu Bonn.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat in Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Felten, Professor.
Philosophie	= Erdmann, Professor, = Baeumker, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Lizmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Elter, Professor, = Radermacher, Privatdozent,
	Leuchtenberger, Direktor des Fried- rich-Wilhelms-Gymnasiums in Köln, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor,
Französisch	Dr. Felten, Professor. = Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Gaufinez, Professor, = Mörz, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Trautmann, Professor, = Bülbring, Professor.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Re- gierungsrat, Dr. D. von Bezold, Professor, Ge- heimer Regierungsrat, = Jaeger, ordentlicher Honorar- Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
Reine Mathematik	= Kortum, Professor, = Hefster, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Köln.
Physik	= Kaiser, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat, = Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Ge- heimer Regierungsrat, = Ludwig, Professor, zugleich stellver- tretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.

U. II. 858.

C. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

98) Aufnahme junger Mädchen in Lehrerinnen-Bildungs-
anstalten vor vollendetem 16. Lebensjahre.

Berlin, den 27. Mai 1902.

Verschiedene in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangte
Einzelfälle, bei welchen es sich behufs Zulassung von Bewer-

berinnen zur Lehrerinnenprüfung vor dem vollendeten 19. Lebensjahre um einen Altersdispens von mehr als 3 Monaten handelte, haben gezeigt, daß die Bestimmungen der diesseitigen Rundverfügungen vom 5. März 1898 — U. III. 356. U. III. D. — und 27. Februar 1900 — U. III. 574 — in den beteiligten Kreisen nicht überall Beachtung finden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften dieser Verfügungen in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß sowohl die Direktoren der staatlichen und nichtstaatlichen öffentlichen Lehrerinnen-Seminare wie die Leiter und Leiterinnen aller privaten Veranstaltungen für die Vorbereitung auf den Lehrerinnenberuf angewiesen werden,

bei der Aufnahme junger Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre denselben keinen Zweifel darüber zu lassen, daß in dem vorzeitigen Eintritte in das Seminar oder in den Vorbereitungskursus für die Lehrerinnenprüfung keineswegs die Erteilung eines Dispenses von dem vorschriftsmäßigen Alter bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung enthalten ist,

und in jedem Falle, in welchem einer Aspirantin bei der Aufnahme mehr als 3 Monate bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres fehlen, dem Mädchen und ihrem Vater bezw. dessen Stellvertreter ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß bei der Meldung zur Lehrerinnenprüfung auf einen Altersdispens nicht zu rechnen ist.

Dabei wird den Anstaltsleitern und Leiterinnen bemerklich zu machen sein, daß für sie bei etwaiger Nichtbeachtung der in Rede stehenden Vorschriften unliebsame Folgen nicht ausbleiben würden.

Da Gesuche um Erteilung eines Altersdispenses von mehr als 3 Monaten behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung grundsätzlich nur in ganz dringenden Fällen berücksichtigt werden können, sind in den hierher zu richtenden Anträgen der zuständigen Provinzialbehörden auch die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Bewerberin, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, näher zu erörtern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III. 2581. U. III. D.

99) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1902.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. III. B. 1919.

D. Öffentliches Volksschulwesen.

100) Gewährung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von nur auftragsweise beschäftigt gewesenem Lehrern.

Berlin, den 5. Juni 1902.

Der § 23 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) trifft ausdrücklich nur Bestimmung über die Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen u. von verstorbenen Lehrern, die entweder endgiltig oder einstweilig angestellt gewesen sind. Auf Grund dieser Bestimmung kann daher

nicht auch die Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen von nur auftragsweise beschäftigt gewesenen Lehrern gefordert werden. Die Gewährung solcher Gnadenbezüge ist vielmehr eine freiwillige Leistung der Schulverbände.

Wie es aber nach dem Erlasse vom 15. Februar 1900 — U. III. C. 260 — (Centralbl. S. 407) als gerechtfertigt erachtet wird, daß einem nur auftragsweise beschäftigten Lehrer, dessen Anstellung lediglich hinausgeschoben ist, weil er seiner Militärpflicht noch nicht genügt hat, dieselbe Befoldung gewährt werde, welche er bei einstweiliger Anstellung in dem von ihm versehenen Amte erhalten haben würde, so erscheint es weiterhin billig, daß im Falle des Todes eines solchen Lehrers auch dessen Hinterbliebene nicht schlechter gestellt werden, als die Hinterbliebenen von Lehrern, die infolge ihrer Unbrauchbarkeit zum Militärdienst alsbald zur Aufstellung gelangen konnten.

Die Königliche Regierung wolle daher in gegebenen Fällen durch Verhandlung mit den betreffenden Schulverbänden dahin wirken, daß diese die Gnadenbezüge bewilligen. Nötigenfalls sind den Schulverbänden dazu Beihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 bezw. Tit. 36 zu gewähren.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. D. 1704. U. III. E.

101) Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Dispensation von dieser Verpflichtung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Der Straffenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin hat unter dem 24. März 1902 in einer Strassache in betreff der Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen folgende Entscheidung getroffen:

„Nach § 61 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden sind die Juden schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten oder

ihnen durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorchriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen zu Theil werden zu lassen. Nur zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nach § 62 a. a. O. nicht verpflichtet.

Da sonach eine regelmäßige Theilnahme für den Unterricht in den Ortsschulen vorgeschrieben und von den Unterrichtsgegenständen ausdrücklich nur der christliche Religionsunterricht ausgenommen ist, so besteht an sich für jüdische Kinder, wenn sie die Ortsschule besuchen, die Verpflichtung, auch den an jüdischen Feiertagen an dieser Schule stattfindenden Unterricht zu besuchen.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat jedoch in den Erlassen vom 6. Mai 1859, 4. April 1868 und 5. April 1884 (abgedruckt bei Schneider und v. Bremen: das Volksschulwesen im preussischen Staate, Bd. III S. 62, 63) angeordnet, daß wenn die Eltern der jüdischen Kinder aus religiösen Motiven wünschen, daß ihre Kinder an den Sonnabenden und jüdischen Feiertagen von dem Besuche der Schule entbunden werden, diese Ansprüche Berücksichtigung finden und die Kinder und zwar auch solche, welche die Volksschule besuchen, an diesen Tagen von der Theilnahme an dem Unterrichte durch die Schulaufsichtsbehörden dispensirt werden sollen.

Die Eltern können sonach nicht für befugt erachtet werden, nach ihrem Belieben ihre Kinder an den jüdischen Feiertagen ohne Weiteres von dem Besuche der Schule fernzuhalten, vielmehr ist ihnen dies nur gestattet auf Grund einer von Seiten der Schulaufsichtsbehörde erfolgten Dispensation, über deren Ertheilung die angezogenen Erlasse des Ministers ergangen sind.

Eine Schulversäumniß, die ohne diese Dispensation stattgefunden hat, kann daher als eine solche, für die ein genügender Grund vorliegt, nicht angesehen werden.“

Nichtamtliches.

Bericht über die Thätigkeit der vom 1. Juni 1900 ab an 20 Gemeindeschulen der Stadt Berlin angestellten Schulärzte.

Die Stellung und Obliegenheiten des Schularztes wurden durch folgende Sätze bestimmt:

Dem Schularzt liegt ob:

1. die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit;

2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel; insbesondere auch auf ihre etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichen Falles unter Mitwirkung von Spezialärzten;

3. auf Ersuchen der Schulkommission bezw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes;

4. die Abgabe eines schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderlichen Gutachtens:

- a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern,
- b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

5. Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzuteilen.

6. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen.

7. Die Schularzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

8. Der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 *M.*

Zu 1. Von den 10 Schularzten wurden im ersten Jahre ihrer Thätigkeit insgesamt 2547 für den ersten Eintritt in die Schule angemeldete Kinder auf ihre Schulfähigkeit untersucht, durchschnittlich von jedem 254 Kinder (Maximalzahl 312, Minimalzahl 190). Von diesen wurden 231 d. i. 12,3% als unfähig zurückgestellt. Die weitaus größte Zahl der Kinder wurde durch die Schulkommissionen, eine kleine Anzahl durch die Rektoren, einzelne Kinder durch die Schuldeputation überwiesen. Die Untersuchungen wurden in der Wohnung des Arztes in Gegenwart der Angehörigen vorgenommen.

Die Zurückstellungen erfolgten am häufigsten wegen allgemeiner Körperschwäche etwa 26%, wegen kurz vorher überstandener schwerer Krankheit, Scharlach, Diphtherie etc. 16%, wegen Kränklichkeit (Rachitis, Strophulose, Blutarmut etc.) etwa 16%, so dann wegen ungenügender geistiger Entwicklung etwa 10%,

wegen chronischen Lungentarrhs (Tuberkulose) etwa 5%, außerdem wegen schwerer Herzfehler, Keuchhusten, Epilepsie, sonstigen nervösen Erkrankungen, Hautkrankheiten, mangelhafter Sprachentwicklung zc.

Durch die Nichtzulassung von Kindern mit Keuchhusten, durch Feststellung von Krätze, welche den Eltern nicht bekannt war, bei einem Kinde, wurde Weiterverbreitung dieser Krankheiten vorgebeugt.

Bei einer großen Anzahl von Kindern wurden Herzfehler, mehrere schwere Herzklappenfehler mit Herzerweiterung festgestellt, in der Mehrzahl der Fälle waren dieselben den Eltern nicht bekannt. Dadurch, daß den Lehrern diese Fehler bekannt werden, können die Kinder beim Turnen, bei Laufübungen berücksichtigt und dadurch vor Schaden bewahrt werden.

Bei vielen Kindern mit Schwerhörigkeit und mangelhafter Durchgängigkeit der Nase, verursacht durch Wucherungen im Nasenrachenraum konnten die Eltern veranlaßt werden, die Kinder behandeln und dadurch von ihrem Leiden befreien zu lassen.

In den meisten Fällen sind den Eltern die Gebrechen der Kinder nicht bekannt oder werden dieselben für verheilbar gehalten. So konnte z. B. bei einem Kinde, bei welchem hochgradige Schwerhörigkeit nach Ansicht der Eltern angeboren und unheilbar sein sollte, durch die veranlaßte Behandlung die Schwerhörigkeit soweit gebessert werden, daß Flüstersprache, die früher c. auf 50 cm, r. auf 20 cm gehört wurde, auf 1 $\frac{1}{2}$ resp. 3 m gehört werden konnte, wodurch die Schulfähigkeit erreicht wurde.

Bei einem Kinde mit Schiefhals nahmen die Eltern an, daß das Leiden unheilbar sei. Auf Anraten des Schularztes entschlossen sich die Eltern zu einer Operation, durch welche das Kind dauernd von seinem Schiefhals und der sich anschließenden Wirbelsäulenverkrümmung befreit wurde.

Die ursprünglich gehegten Befürchtungen, daß die Eltern den ärztlichen Untersuchungen Widerstand leisten würden, haben sich als unzutreffend erwiesen. Die Eltern zeigten sich fast ausnahmslos dankbar und entgegenkommend und nahmen die ihnen erteilten Ratschläge und Aufklärungen sehr gerne entgegen. Insbesondere mußten die Eltern vielfach über die Ernährung und Pflege der schwächlichen und an Blutarmut leidenden Kinder aufgeklärt werden.

Durch die mit den Untersuchungen verbundenen Ratschläge und Aufklärungen erwiesen sich dieselben als besonders segensreich, da in sehr vielen Fällen dadurch eine zweckmäßigere Behandlung der Kinder und durch eine solche ein besseres Gedeihen herbeigeführt wird.

Die Zurückstellung von Kindern mit ungenügender körperlicher und geistiger Entwicklung erweist sich sowohl für die Kinder als für die Schule vorteilhaft. Für die Kinder besteht die Möglichkeit vor dem Eintritt in die Schule sich noch weiter zu kräftigen und zu entwickeln, die Schule selbst wird von unreifen Kindern befreit, von welchen nur geringe und schwierig zu erzielende Leistungen erwartet werden können. In wie hohem Grade sich die geistige Entwicklung in verhältnismäßig kurzer Zeit vollziehen kann, zeigte ein Kind, welches bei der ersten Untersuchung völlig den Eindruck eines idiotischen nur zur Anstaltsbehandlung geeigneten Kindes machte — auch seiner eigenen Umgebung —; im Verlauf eines Jahres hatte sich das Kind zu Hause körperlich und geistig soweit entwickelt, daß es als durchaus geeignet für den Nebenunterricht gelten mußte.

Zu 2. Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder.

Es wurden im ganzen während des ersten Jahres 248 Kinder bezüglich der Aufnahme in die Nebenklassen untersucht. Über die Untersuchungen werden Fragebogen ausgefüllt, welche dem Lehrer der Nebenklassen abschriftlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Untersuchungen müssen sehr sorgfältig ausgeführt werden, da es sich darum handelt, in erster Linie den geistigen Entwicklungszustand des Kindes festzustellen. Neben dem mangelhaften geistigen Zustand bestehen gerade bei diesen Kindern nicht selten andere Gebrechen; nach einzelnen Zusammenstellungen fanden sich Sprachgebrechen (Stottern, Stammeln) bei etwa 24% der Untersuchten, Schwerhörigkeit bei etwa 15%, Augenstörungen bei etwa 17%, bei der gleichen Anzahl Wucherungen im Nasenrachenraum.

Auch bei diesen Kindern fand sich eine große Anzahl von Störungen, welche durch eine Behandlung beseitigt werden können. Durch die erteilten Ratschläge konnte manche der Störungen auch zur Beseitigung gebracht werden.

In ähnlicher Weise wie für die Nebenklassen wurde die Hilfe der Schulärzte für die Einrichtung der Stotterer-Kurse in Anspruch genommen. Es kann anerkannt werden, daß die Ärzte in bereitwilligster Weise die betreffenden Untersuchungen, die sich auf ungefähr 100 Kinder erstreckten, vorgenommen haben.

Zu 3. Prüfung angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderteter Kinder.

Die Thätigkeit der Schulärzte behufs Feststellung, ob bei Schulversäumnissen ein Krankheitszustand vorlag oder nicht, war im ganzen eine geringfügige. Nur ein Schularzt wurde irrtümlicherweise in zahlreichen Fällen beauftragt bei Kindern,

welche mit ärztlichen Attesten die Schule veräumten, Nachuntersuchungen vorzunehmen.

Bei einem Teile der von den Schulärzten in der Wohnung aufgesuchten Kinder wurde die Schulfähigkeit erwiesen, bei einem andern etwa ebenso großen Teile fanden sich Krankheiten vor.

Zu 4. Abgabe von mündlichen und schriftlichen Gutachten.

In sehr vielen Fällen wurden sowohl bei den Schulbesuchen als auch durch Zusendung der Kinder zum Schularzte teils auf Veranlassung der Schuldeputation, hauptsächlich aber auf Veranlassung der Direktoren der Gesundheitszustand von Schulkindern begutachtet und zwar meist mündlich. Während es sich bei den von der Schuldeputation erforderten Gutachten hauptsächlich um Feststellung von Geisteskrankheit, Epilepsie, Idiotie handelte, mußten auf Veranlassung der Direktoren hauptsächlich Kinder begutachtet werden hinsichtlich der Befreiung vom Turnen, vom Singen, von Handarbeit, sodann wegen Schwerhörigkeit und Kurzsichtigkeit.

In vielen Fällen waren die Gesuche um solche Befreiungen ungerechtfertigt, nicht selten mußten dieselben jedoch ange raten werden bei Herzfehlern, bei Bruchschäden, bei Folgezuständen früherer Verletzungen.

Kinder mit Augenkrankheiten oder mit Schwerhörigkeit wurden meist spezialärztlicher Behandlung überwiesen. Durch die eingeleitete Behandlung, durch Verordnung von Brillen zc. konnten in vielen Fällen Leiden beseitigt oder die Folgezustände gemildert werden.

Sehr häufig wurden die Schulärzte zu Rate gezogen, wenn die Lehrer krankhafte Zustände bei den Kindern vermuteten, wenn dieselben krankhaftes Aussehen zeigten oder wenn die Leistungen plötzlich nachließen.

Die Schulbesuche wurden je nach Erfordernis und dem Bedürfnis der Schulleiter entsprechend in verschiedener Häufigkeit gemacht, von einzelnen der Schulärzte wöchentlich einmal, von anderen seltener alle 4 bis 6 Wochen. Wurden von den Direktoren die Kinder zur Begutachtung in die Wohnung des Schularztes geschickt, so waren die Schulbesuche seltener erforderlich.

Über die allgemeinen hygienischen Verhältnisse werden von den Schulärzten folgende Beobachtungen gemacht:

Mehrfach waren die Heizungsverhältnisse ungünstig. In einer Schule fiel die frische Luft unterhalb der Heizungskörper zu heftig und kalt ein, was sich unangenehm bemerkbar machte, dem Übelstande wurde abgeholfen.

Von 3 Schulen wird berichtet über unangenehmen Geruch, der sich schon beim Betreten des Schulhauses bemerkbar machte,

durch die Aborte und die Pissoirs, welche in den Schulhäusern sich befinden. In einer Schule wird der Geruch, der sich von der Abortanlage in die parterre und nach Süden gelegenen Klassen verbreitete, als schenßlich bezeichnet. Es wurde reichlichere Bepülung der Aborte und reichlichere Begießung der Pissoirwände empfohlen.

Die Einwirkung der Schulärzte beim Auftreten von Infektionskrankheiten kam dadurch nicht voll zur Geltung, daß die Direktoren nicht angewiesen waren, die Erkrankungen dem Schulärzte mitzuteilen, trotzdem wurde in mehreren Fällen mit Erfolg eingegriffen.

In einer Schule wurde auf Anraten des Schularztes bei starker Zunahme von Scharlach und Masern (ungefähr 22 Fälle innerhalb 4 Tagen) eine Klasse auf 10 Tage geschlossen. Nachträglich traten keine weiteren Erkrankungen auf.

Wegen Masern wurden in einer Schule 2 Klassen auf Veranlassung des Schularztes geschlossen, weitere Erkrankungen an Masern kamen dann in den Klassen nicht mehr vor. Die Desinfektion wurde durch die städtische Desinfektionsanstalt vorgenommen.

Nachdem in einer Berliner Schule vereinzelt Fälle von Trachom (ägyptischer Augenentzündung) vorgekommen waren, wurden in zwei Schulen von den Schulärzten in Verbindung mit einem Augenarzte sämtliche Kinder untersucht. Fälle von Trachom wurden nicht vorgefunden.

Der besonders wichtigen Bekämpfung der Tuberkulose konnte, da nur die neu aufzunehmenden Kinder alle untersucht wurden, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt werden, immerhin wurden auch in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt, nach welchen künftig größere Erfolge erzielt werden könnten. Abgesehen davon, daß eine Anzahl von mit Tuberkulose behafteten Kindern als nicht schulbesuchsfähig zurückgestellt wurden, konnte auch älteren Kindern genützt und ihre Heilung angebahnt werden. So wurden z. B. einem Schulärzte von dem Direktor 5 ältere Knaben zur Untersuchung gestellt, welche auf beginnende Lungentuberkulose verdächtig waren. Bei dreien lag nur eine schwere Blutarmut vor, welche die Empfehlung der Knaben für die Kinderheilstätten an der Nordsee begründete, wohin die Knaben auch aufgenommen wurden und von wo sie sehr gebessert zurückkamen. Für einen Knaben, der eine beginnende Tuberkulose aufwies, konnte die Aufnahme in eine Lungenheilstätte erwirkt werden. Für den letzten, welcher eine vorgeschrittene Spitzenaffektion hatte, konnte durch Überweisung an den zuständigen Armenarzt für Behandlung gesorgt werden; da der Knabe kurz

vor dem Abgang aus der Schule stand, entging er bald der weiteren schulärztlichen Beobachtung.

Zum Zwecke der Beratung über schulärztliche Angelegenheiten wurde eine Vereinigung der Schulärzte geschaffen, in welcher die gemachten Erfahrungen mitgeteilt und folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Herr Professor Dr. Siley: Beruf und Auge.
2. Herr Dr. Hartmann: Über Schulbänke.
3. Herr Professor Proskauer: Ventilation und Heizung.
4. Herr Dr. Hartmann: Schwerhörigkeit bei Schulkindern.
5. Herr Schularzt Dr. Strecker: Die Haltung der Schulkinder beim Lesen und Schreiben.
6. Herr Dr. Hartmann: Stellung des Schularztes.
7. Herr Schulinspektor Dr. v. Gizański: Über die Nebenklassen.
8. Herr Oberturnwart Dr. Ludoew: Über Turnspiele.

An die Vorträge schlossen sich Diskussionen.

Im ganzen haben 11 Sitzungen stattgefunden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Wirklichen Geheimen Rat Kasse zu Koblenz der Rote Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub;

dem Regierungs-Präsidenten von Hartmann zu Aachen der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse und

dem Kreis-Schulinspektor Koop zu Sigmaringen der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse

Es ist befördert worden:

der Regierungs- und Schulrat Dr. Georg Flügel zu Trier zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Es sind ernannt worden zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Seminarlehrer Rüpka aus Rosenberg D. S.,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Bruno Rieve aus
Dt. Krone und

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Volkmer aus Duppeln.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

die Brillanten zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin Wirklichen Ober-Konsistorialrat D. Dr. Weiß;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Heinrich Kellner;

der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Galle.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Holtzhausen zu Kiel zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Max Kaluza zu Königsberg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Schwarzschild zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Professor Dr. Leopold Ambronn zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wilhelm von Seeler zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät, sowie

beim Hygienischen Institut der Universität Berlin der Assistent Privatdozent Dr. Martin Ficker zum Abteilungsvorsteher und

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Alfred Schaper zum Abteilungsvorsteher am dortigen Anatomischen Institut.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des etatsmäßigen Professors Kammerer zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1902 bis dahin 1903 ist bestätigt worden.

- Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
 dem Vorsteher der Abteilung für Baumaterialprüfung der
 Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlotten-
 burg Ingenieur Max Gary und
 dem Vorsteher der Abteilung für Papierprüfung bei der-
 selben Anstalt Wilhelm Herzberg.
- In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
 die etatsmäßigen Professoren Voost und Werner von der
 Technischen Hochschule zu Aachen an die Technische Hoch-
 schule zu Berlin.
- Der bisherige Regierungs- und Baurat von Borries zu Han-
 nover ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen
 Hochschule zu Berlin unter gleichzeitiger Verleihung des
 Charakters als Geheimer Regierungsrat ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

- Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen
 Wahlen des ordentlichen Professors an der Universität Halle
 Dr. Konrad Burdach und des Direktors am Münz-Kabinet
 der Königl. Museen zu Berlin Professors Dr. Heinrich
 Dressel zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philosophisch-
 Historischen Klasse sind bestätigt worden.
- Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
 dem Arzt Dr. August Hoffmann zu Düsseldorf,
 dem Arzt Dr. Robert Kutner zu Berlin,
 dem Privatgelehrten Gustav Adolf Leinhaas zu Kronberg
 (Taunus),
 dem Lehrer Arabischer Dialekte am Seminar für Orientalische
 Sprachen zu Berlin Dr. Bruno Reißner und
 dem Komponisten und Musiklehrer, Mitglieder der König-
 lichen Akademie der Künste zu Berlin Philipp Schar-
 wenka zu Charlottenburg.
- Am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin ist der Assistent
 Professor Dr. Wilhelm Kolle zum Abteilungsvorsteher und
 der Assistent Professor Dr. August Wassermann zum
 Abteilungsleiter ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

- Es ist verliehen worden:
 der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
 dem Direktor des Realgymnasiums zu Stralsund Dr.
 Roese und dem Oberlehrer an derselben Anstalt Professor
 Dr. Genßen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:

Breddin von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen
zu Halle a. S. an die Realschule zu Rixdorf,
Dr. Erdmann von der Realschule zu Rattowitz an die
Oberrealschule zu Graudenz,
Heinrich vom Progymnasium zu Rempen i. Posen an das
Gymnasium zu Krotoschin,
Forstmann vom Gymnasium zu Krotoschin an das Friedrich-
Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Professor Hossensfelder vom Gymnasium zu Strassburg
W. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Maire an der Hohenzollernschule zu Schöneberg an
das Königtädtische Gymnasium zu Berlin und
Dr. Smalian von der höheren Mädchenschule zu Barmen
an die Realschule II zu Hannover.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Realgymnasium zu Reisse Professor
Dr. Egon Hukert zum Direktor des Gymnasiums zu
Patschkau und
der Direktor der Realschule zu Elmshorn Dr. Gotthelf
Willenberg zum Direktor des Realgymnasiums zu
Oberhausen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Breslau (Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr.
Ahrens,
zu Lissa der Hilfslehrer Beer,
zu Inowrazlaw der Hilfslehrer Behrens,
zu Berlin (Altkanisches Gymnasium) der Schulamtskandidat
Dr. Bilz,
zu Husum der Hilfslehrer Bredfeldt,
zu Verden der Hilfslehrer Brodthage,
zu Breslau (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
Brüggmann,
zu Aachen (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
Dr. Caesar,
zu Wesel der Hilfslehrer Classen,
zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat
Cohn,
zu Greifenberg i. P. der Hilfslehrer Fabricius,
zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer
Dr. Fredrich, Dr. Moriz und Redlich,
zu Glückstadt der Hilfslehrer Frese,

- zu Rendsburg der Hilfslehrer Genßen,
 zu Schneidemühl die Hilfslehrer Gossow und Dr.
 Siewert,
 zu Raumburg a. S. (Dom-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Göbe,
 zu Berlin (Gymnasium zum grauen Kloster) der Schul-
 amtskandidat Dr. Kern,
 zu Garz der Hilfslehrer Kleitamp,
 zu Bromberg die Hilfslehrer Klose und Dr. Stolten-
 burg,
 zu Guben der Schulamtskandidat Kühn,
 zu Schrimm der Hilfslehrer Dr. Leißch,
 zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Münsher,
 zu Köslin die Hilfslehrer Nicol und Dr. Rottländer,
 zu Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Rieten,
 zu Eisleben der Schulamtskandidat Pfausch,
 zu Linden der Hilfslehrer Pieckert,
 zu Rogasen der Hilfslehrer Dr. Richter,
 zu Cöln (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer
 Dr. Schmidt,
 zu Hildesheim (Andreanum) der Hilfslehrer Dr. Schramm,
 zu Fraustadt der Hilfslehrer Dr. Schulz,
 zu Danzig (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer
 Schulz,
 zu Posen (Berger-Gymnasium) der Hilfslehrer Stiller,
 zu Hadersleben der Hilfslehrer Dr. Stüve,
 zu Flensburg der Hilfslehrer Dr. Sundermeier,
 zu Wilhelmshaven der Hilfslehrer Dr. Teusch,
 zu Graudenz der Hilfslehrer Dr. Tieß,
 zu Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer
 Ufer,
 zu Dramburg der Hilfslehrer Uhl und
 zu Wandsbek der Hilfslehrer Dr. Wulß;
 am Realgymnasium:
 zu Erfurt der Schulamtskandidat Henkel,
 zu Dt. Wilmersdorf (Reform-Realgymnasium) der Schul-
 amtskandidat Klatt,
 zu Bromberg die Hilfslehrer Dr. Knuth und Kuwert,
 zu Duisburg der Hilfslehrer Reuhoff,
 zu Nordhausen der Schulamtskandidat Rettig,
 zu Reiffe die Hilfslehrer Dr. Schade und Vogel,
 zu Halberstadt der Lehramtspraktikant Schäffer und
 zu Frankfurt a. D. der Schulamtskandidat Schirmer;

an der Oberrealschule:

zu Essen der Hilfslehrer Schmitt;

am Progymnasium:

zu Kempen i. Posen der Hilfslehrer Böckler,

zu Tremessen der Hilfslehrer Dorn und

zu Neumark i. Westpr. der Hilfslehrer Friedenthal und
der kommissarische Oberlehrer Rejner;

am Realprogymnasium:

zu Rauen der Schulamtskandidat Dr. Ernst Schulz;

an der Realschule:

zu Berlin (3.) der Schulamtskandidat Becker,

zu Düsseldorf der Hilfslehrer Müller,

zu Berlin (1.) der Schulamtskandidat Rosenthal,

zu Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Sachs,

zu Berlin (4.) der Schulamtskandidat Dr. Schlayer,

zu Gardelegen der Schulamtskandidat Dr. med. Schmidt,

zu Sonderburg der Hilfslehrer Steckmeß und

zu Otterndorf der Hilfslehrer Ulms.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Oberlehrer Marwan zu Ober-Glogau;

der königliche Kronen-Orden vierter Klasse:

den ordentlichen Seminarlehrern Ender und Richter zu
Ober-Glogau.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren:

Dr. Hippel von Ratibor nach Langfuhr und

Pelz von Paradies nach Fraustadt.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar zu Berl der kommissarische Se-

minar-Direktor Kreis-Schulinspektor Buchholz daselbst,

am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige Se-

minar-Oberlehrer Dr. Girardet daselbst,

am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg der bisherige

Seminar-Oberlehrer Kannegießer daselbst,

am Schullehrer-Seminar zu Tondern der bisherige Kreis-

Schulinspektor, derzeitiger kommissarischer Seminar-Direktor

Dr. Heinrich Runkel daselbst und

an dem neugegründeten Lehrerinnen-Seminar zu Breslau

der bisherige Kreis-Schulinspektor Bernhard Stein zu

Bochum.

zum Seminar-Oberlehrer:
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier der bisherige ordentliche
Seminarlehrer Braune aus Friedeberg N. M.;

zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Löbau der Präparandenlehrer
Gaidies zu Löben und
am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der bisherige Zweite
Präparandenlehrer Mloys Schulz zu Graudenz.

Es sind angestellt worden:

am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt die bisherige
Oberlehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule zu
Landsberg a. W. Marie Martin als ordentliche
Seminarlehrerin unter Belassung des Titels „Ober-
lehrerin“ und

am Schullehrer-Seminar zu Löbau der bisherige kom-
missarische Seminarlehrer Peters von dort als ordent-
licher Seminarlehrer.

G. Präparandenaustalten.

Es sind angestellt worden:

als Vorsteher und Erste Lehrer:

an der neubegründeten Präparandenaustalt zu Lyck der
bisherige Seminarlehrer Anders zu Raguit und

an der neubegründeten Präparandenaustalt zu Rawitsch
der bisherige ordentliche Lehrer am Lehrerinnen-Seminar
zu Posen Juhnke.

H. Taubstummens- und Blindenaustalten.

In gleicher Eigenschaft ist berufen worden:

der ordentliche Lehrer Wazel von der Anstalt des preuzi-
schen Provinzial-Vereins für Blindenunterricht zu Königs-
berg i. Pr. an die Provinzial-Blindenaustalt zu Halle a. S.

Es sind befördert worden:

der Zweite Lehrer an der Wilhelm-Augusta-Provinzial-
Blindenaustalt zu Königsthal bei Langfuhr Friedrich
Zech zum Direktor dieser Anstalt;

zu ordentlichen Lehrern:

der bisherige Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummens-
anstalt zu Weisensfels Kunze und

der bisherige Hilfslehrer an der Provinzial-Blindenaustalt
zu Halle a. S. Klauert.

Es sind angestellt worden als Hilfslehrer:
 an der Provinzial-Taubstummeneinstalt:
 zu Halberstadt der bisherige Lehrer an der katholischen
 Privatschule zu Gommern Rittmeier und
 zu Halle a. S. der bisherige Volksschullehrer Sommer
 zu Mühlberg a. E.;
 an der Provinzial-Blindeneinstalt:
 zu Halle a. S. der bisherige Volksschullehrer Müller
 aus Crottorf.

J. Öffentliche höhere Mädchenjchulen.

Es ist verliehen worden:
 der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
 dem Direktor der evangelischen höheren Mädchenschule und
 Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Koblenz Dr. Hessel.
 Dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehre-
 rinnen-Seminar der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
 Friedrich Brandt ist das Prädikat „Professor“ beigelegt
 worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
 Bürcklein, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und
 Josten, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz a. Rhein.
 In den Ruhestand getreten:
 Schröder, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Attendorn,
 unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter
 Klasse.
 Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
 Ziebell, Taubstummenehrer zu Köffel.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

Seite

- | | |
|---|-----|
| A. 94) Gleichstellung des Agrilkulturchemischen Laboratoriums der Universität Königsberg mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 7. Juni d. Js. | 447 |
| B. 95) Ausführung des unterm 20. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen fünften Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 24. Mai d. Js. | 447 |

	Seite
96) Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kursen behufs Aus- bildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in Berlin, Danzig und Bromberg. Vom 27. Mai d. Js.	450
97) Zusammensetzung der königlichen Wissenschaftlichen Prü- fungskommissionen für das Etatsjahr 1902. Bekannt- machung vom 18. Juni d. Js.	453
C. 98) Aufnahme junger Mädchen in Lehrerinnen-Bildungs- anstalten vor vollendetem 16. Lebensjahre. Erlaß vom 27. Mai d. Js.	464
99) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1902. Be- kanntmachung vom 12. Juni d. Js.	466
D. 100) Gewährung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von nur auftragweise beschäftigt gewesenen Lehrern. Erlaß vom 5. Juni d. Js.	466
101) Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Dispensation von dieser Verpflichtung durch die Schulaufsichtsbehörde. Entscheidung des Straf- senats des königlichen Kammergerichts vom 24. März d. Js.	467
Nichtamtliches.	
Bericht über die Thätigkeit der vom 1. Juni 1900 ab an 20 Gemeindeschulen der Stadt Berlin angestellten Schulärzte	468
Personalien	474

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 8 u. 9. Berlin, den 21. August 1902.

A. Behörden und Beamte.

102) Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern.

Berlin, den 25. Juni 1902.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 14. Juni d. Js., betreffend die Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern, wird nebst Anlage zur Kenntnissnahme mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An

die nachgeordneten Behörden.

A. 906.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Euerer Hochwohlgeboren lassen wir unter Bezugnahme auf den in Folge unseres Runderlasses vom 21. Oktober v. Js. — I a. 2271, F. M. I. 9431 — erstatteten Bericht in der Anlage die Grundsätze zugehen, nach welchen künftig die Frage zu entscheiden ist, ob für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern Einrückungsgebühren zu erheben sind oder nicht.

Die Grundsätze treten am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Alle diesen Grundsätzen zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Erlasse sind mit diesem Zeitpunkte aufgehoben.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Germar. Im Auftrage: v. Bischoffshausen.

An

die Herren Regierungs-Präsidenten.

M. d. J. I. a. 822.

F. M. I. 4697¹¹.

1902.

84

Grundsätze, betreffend die Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern.

1. Bekanntmachungen der Staatsbehörden, welche im ausschließlichen Interesse der Staatsverwaltung erlassen werden, oder für welche die Kosten von der Staatsverwaltung zu tragen sein würden, sind unentgeltlich zu veröffentlichen (Staatsministerialbeschuß vom 6. März 1832 und Runderlaß vom 25. April 1832).

Ebenso sind die Bekanntmachungen der Staatsbehörden, welche im dienstlichen Interesse zur Ersparung der sonst nothwendigen schriftlichen Mittheilungen an die nachgeordneten Behörden erfolgen, kostenfrei in das Amtsblatt aufzunehmen. Für alle übrigen Bekanntmachungen der Staatsbehörden sind Einrückungsgebühren zu erheben.

2. Wegen der Verrechnung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Gerichtskosten verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren (Erlasse des Justizministers vom 11. Oktober 1859 — Justiz-Min. Bl. S. 330 — und 17. Juni 1869 — a. a. O. S. 127 —).

3. Die Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Auseinandersehungsbehörden werden nach den Vorschriften des Runderlasses vom 10. Oktober 1877 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 277) verrechnet.

4. Die Bekanntmachungen der Reichsbehörden sind kostenfrei aufzunehmen, falls die Kosten der Veröffentlichung ausschließlich der Reichskasse zur Last fallen würden.

Die Veröffentlichungen der Oberpostdirektionen hinsichtlich der als herrenlos vorgefundenen Reisegepäckstücke u. s. w. sind indessen gebührenpflichtig (Runderlaß vom 1. März 1871 — M. Bl. S. 58 —).

Die Aufnahme der Bekanntmachungen der Militärbehörden in die Amtsblätter hat kostenfrei zu erfolgen (Erlaß vom 15. Juli 1896 — M. Bl. S. 138 —).

5. Die Bekanntmachungen der Provinzial-, ständischen und Gemeindebehörden sowie von Korporationen und Privaten sind gebührenpflichtig, soweit sie nicht durch Allerhöchste Erlasse als gebührenfrei zugelassen sind.

Diejenigen ständischen, zu einer gemeinnützigen Wirksamkeit berufenen Institute, namentlich die Provinzial- und städtischen Feuer-Sozietäten, sowie die Landarmen- und Korrektions-Anstalten, welchen die Stempelfreiheit bewilligt ist, haben für die Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen durch die Amts-

blätter keine Gebühren zu entrichten (Allerh. Ordre vom 23. April 1839, Verf. vom 11. Mai 1839 und 4. Juni 1884).

6. Wegen unentgeltlicher Veröffentlichung von Steckbriefen u. s. w. f. Allerhöchste Ordre vom 3. Februar 1843 und Verfügung vom 25. Februar 1843.

7. Alle diesen Grundsätzen zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Erlasse treten außer Kraft.

103) Aushändigung der Zinscheine hinterlegter Privatkautionen zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage.

Berlin, den 3. Juli 1902.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 14. Juni d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An

die nachgeordneten Behörden.

A. 938.

Berlin, den 14. Juni 1902.

In Ergänzung der Vorschrift im § 117. Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 bestimme ich, daß die Zinscheine zu den von Unternehmern zc. hinterlegten Privatkautionen, welche abweichend von der in dem Runderlasse vom 2. August 1860 (M. Bl. f. d. i. B. Seite 198) aufgestellten Regel den Kautionsbestellern nicht beiliegen worden, sondern mit den Kautionspapieren zur Niederlegung gelangt sind, den Kautionsbestellern schon zu dem vor dem eigentlichen Fälligkeitstage liegenden Zeitpunkt ausgehändigt werden dürfen, von welchem ab nach den öffentlichen Bekanntmachungen die Einlösung der Zinscheine erfolgt.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Germer.

An

sämtliche königliche Regierungen und an die königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

I. 2612.

104) Formen der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten.

Berlin, den 7. Juli 1902.

Über die bei der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und

29*

Unterbeamten zu beobachtenden Formen wird für den diesseitigen Geschäftsbereich Folgendes bestimmt.

Den mittleren und Kanzleibeamten sind bei der Verleihung etatsmäßiger Stellen Anstellungsurkunden in der Form von Bestellungen auszuhändigen, zu denen ein Stempel von 1,50 *M* zu verwenden ist. Sofern mittlere und Kanzleibeamte zunächst auf Kündigung angestellt werden, ist für sie bei der ersten etatsmäßigen Anstellung eine stempelpflichtige Bestallung auszufertigen und später die vorbehaltene Kündigung durch eine stempelfreie Verfügung zurückzunehmen. Für die Unterbeamten ist dagegen ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Kündigung oder unkündbar angestellt werden, überall von der Ausfertigung einer förmlichen Bestallung, also auch von einer Stempelverwendung abzusehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

An
die nachgeordneten Behörden.

A. 702.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

105) Gleichstellung des mit der Universität Straßburg in Verbindung stehenden Chemischen Laboratoriums des Professors Dr. Erlenmeyer und des Privatdozenten Dr. Kreuz mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß in Elsaß-Lothringen das in Verbindung mit der Universität stehende Chemische Laboratorium des Professors Dr. Erlenmeyer und des Privatdozenten Dr. Kreuz in Straßburg den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden ist, an denen die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 5. Juli 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.

M. 7051. U. I.

C. Kunst und Wissenschaft.

106) Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Es ist in Aussicht genommen, den beifolgenden Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule, der im laufenden Jahre in den Gemeindeschulen der Stadt Berlin zur Einführung gelangt, demnächst in den Übungsschulen einiger Lehrerseminare versuchsweise durchzuführen.

Der nach diesem Plane zu erteilende Unterricht scheidet sich in Freihandzeichenunterricht und Linearzeichenunterricht.

Im Freihandzeichenunterricht soll die naive Auffassungs- und Darstellungsweise des Kindes allmählich zu einem bewußten Beobachten und Wiedergeben der Dinge seiner Umgebung entwickelt und seinem natürlichen Gestaltungstrieb Gelegenheit zur Bethätigung gegeben werden. Die Schüler sollen die zu zeichnenden Gegenstände selbständig und frei, d. h. möglichst ohne Anwendung von Hilfsmaßen und Hilfskonstruktionen auffassen und in allem Wesentlichen getreu darstellen lernen. Ihre Hand soll zu einer freien und sicheren Linienführung befähigt werden.

Der Linearzeichenunterricht hat die Aufgabe, das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler zu entwickeln und sie in der Anfertigung sauberer und korrekter Zeichnungen, sowie im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder zu üben. Die Schüler sollen dadurch, daß sie einfache Gegenstände geometrisch darstellen und Projektionszeichnungen lesen lernen, insbesondere für den handwerklichen Beruf vorbereitet werden.

Der Lehrplan ist so gestaltet, daß er sich unter entsprechender Beschränkung des für die einzelnen Unterrichtsstufen vorgesehenen Lehrstoffes auch auf einfachere Schulverhältnisse anwenden läßt. Um die in dieser Richtung bereits eingeleiteten Versuche noch weiter auszudehnen, soll auch in den Übungsschulen einiger Lehrerseminare der Zeichenunterricht probeweise nach dem neuen Plane eingerichtet werden. In erster Linie kommen solche Anstalten in Betracht, an denen der Zeichenunterricht in der Hand von Lehrern liegt, die an einem der an der hiesigen Königl. Kunstschule abgehaltenen fünfmonatigen Zeichenkurse teilgenommen haben. Sodann wird zu beachten sein, ob die örtlichen Verhältnisse die Veranstaltung des geplanten Versuches gestatten und ob insbesondere Aussicht dafür vorhanden ist, daß der mit der Leitung des Unterrichts betraute Lehrer während der zur vollen

Durchführung des Versuches erforderlichen Zeit an der Anstalt verbleibt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 1648. U. III. U. III. A.

Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule.

I. Freihandzeichnen.

Allgemeine Lehraufgabe.

Der Zeichenunterricht soll die Schüler befähigen, die Natur und die Gegenstände ihrer Umgebung nach Form und Farbe zu beobachten und das Beobachtete einfach und klar darzustellen.

Unterstufe.

Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Mittel- und Oberstufe.

Zeichnen nach dem Gegenstand.

A. Unterstufe.

Erstes, zweites und drittes Schuljahr.

Zu ersten Schuljahr sind besondere Unterrichtsstunden für den Zeichenunterricht nicht angesetzt. Derselbe wird in den für den deutschen Unterricht bestimmten Stunden mit erteilt.

Lehraufgabe: Einfache Gegenstände aus dem Gesichtskreise des Schülers werden aus dem Gedächtnis dargestellt. Beispiele: Pflaume, Kette, Brille, Ei, Löffel, eiförmiges Blatt, Reifen, Wagenrad, Zifferblatt, Bilderrahmen, Aufgabenheft, Briefumschlag, Fenster, Thür, Papierhut, Drachen, Dachgiebel, Schild, Säge, Axt, Messer, Hufeisen, Zange, Schere, Blätter verschiedener Form u. s. w.

Gezeichnet wird mit Kohle, Kreide oder Farbstift auf Packpapier, das an aufstellbaren Papptafeln befestigt wird. Ein Teil der Schüler zeichnet an Schultafeln. Der Unterricht ist Klassenunterricht.

Der Zweck der Zeichenübungen auf dieser Stufe ist, die Erziehung des Auges und der Hand anzubahnen. Die Zeichnung soll darthun, ob der Schüler das Wesentliche der Form des dargestellten Gegenstandes klar erfaßt hat. Das Abzeichnen bestimmter Vorbilder ist auf dieser Stufe noch nicht Aufgabe des Unterrichts.

Alle Formen sind frei und ohne Auflegen der Hand zu zeichnen. Hilfslinien sind bei der Wiedergabe einfacher Formen nicht anzuwenden. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist. Vorlagen jedweder Art sind hier wie überhaupt ausgeschlossen.

Bei der Behandlung des oben angegebenen Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Der Lehrer läßt den darzustellenden Gegenstand von den Schülern versuchsweise aus dem Gedächtnis zeichnen, um festzustellen, welche Vorstellung die Kinder von dem Gegenstande haben. An der Hand dieser Zeichnungen stellt er mit den Schülern zusammen die Hauptmerkmale des Gegenstandes fest. Alsdann wird dieser von mehreren Schülern an die Schultafeln gezeichnet. Hierbei sich ergebende Fehler werden berichtigt. Alle Schüler zeichnen sodann den Gegenstand aus dem Gedächtnisse auf das Papier.

B. Mittelstufe.

Viertes und fünftes Schuljahr.

Lehraufgabe: Der Unterricht geht von dem Zeichnen aus dem Gedächtnis zu dem Zeichnen nach dem Gegenstande über. Als Vorbilder dienen flache Gegenstände, insbesondere Naturformen. Nach denselben Gegenständen werden Übungen im Treffen von Farben in der freien Wiedergabe mit dem Pinsel, ohne Vorzeichnung, vorgenommen. Unter günstigen Umständen kann hier auch schon mit dem Zeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen (s. sechstes Schuljahr) begonnen werden. Das Zeichnen aus dem Gedächtnis wird, auch nachdem der Unterricht zum Zeichnen nach dem Gegenstande übergegangen ist, fortgesetzt.

Beispiele für das vierte Schuljahr:

Naturblätter, Schmetterlinge und Libellen von einfacher Gestalt, wie: Wegerich, Raiglöckchen, Perückenstrauch, Rotbuche, Flieder, Pfeilkraut, Ackerwinde, Osterluzei, Haselwurz, Melde, Gundermann, Scharlacheiche, Winterreiche, Kleculme, Leberblume, Passionsblume, Epheu; Baum- und Kohlweißling, brauner Vär, Apollo, Admiral; Wasserjungfer u. s. w.

Beispiele für das fünfte Schuljahr:

Schwierige Blätter, Schmetterlinge, Libellen, Fische, Vogelfedern, Vogelflügel, Fliesen u. s. w., wie: Götterbaum, Kastanie, Aralie, Ahorn, Zaunrube, Wein, Nieswurz, Blatane, Hahnenfuß, Feldmohn, Storchschnabel, Pfauenauge, Trauermantel, Schwalben-

Schwanz, großer Fuchs, Labkrautschwärmer, Totenkopf; Barsch, Zander, Hecht, Karpfen u. s. w.

Als Zeichenmaterial tritt zu dem auf der Unterstufe verwandten hinzu: weicher Bleistift, weißes und getöntes Papier und soweit möglich, der Pinsel und die Wasserfarbe. Der Unterricht wird je nach der Aufgabe als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Als Ziel des Unterrichts ist ins Auge zu fassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnis zu behalten. Bei dem Zeichnen nach der Natur kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner charakteristischen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird.

Bei der Behandlung dieses Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Die Schüler werden einzeln oder gruppenweise mit möglichst gleichen Exemplaren einer Naturform, z. B. eines Ephenblattes, versehen. Sie sehen sich den Gegenstand genau an und versuchen, ihn auf Grund der eigenen Beobachtung aus dem Gedächtnisse darzustellen (mit Kohle oder Kreide auf Backpapier). An der Hand dieser Zeichnungen und des Naturvorbildes werden die für die bildliche Wiedergabe wichtigen Merkmale durch gemeinsame Besprechung festgestellt. Der Lehrer giebt den Weg der Darstellung an, indem er ihn an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen vorzeichnet. Es wird zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen entworfen und erst dann auf die Einzelformen eingegangen. Nachdem den Schülern auf diese Weise das Wesentliche der darzustellenden Naturform eingeprägt ist, zeichnen sie dieselbe noch einmal aus dem Gedächtnis und gehen dann zur Wiedergabe der einzelnen Vorbilder (mit dem Bleistift) über. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht flüchtig über charakteristische Formen hinweggehen, und daß sie andererseits nicht pedantisch unwichtige Einzelheiten nachzeichnen.

C. Oberstufe.

Sechstes, siebentes und achtes Schuljahr.

Lehraufgabe: Das Zeichnen nach dem Gegenstand wird auf die Wiedergabe der perspektivischen und Beleuchtungsercheinungen ausgedehnt. Die Übungen im Treffen von Farben und im Zeichnen aus dem Gedächtnis werden fortgesetzt. Übungen im Skizzieren mit dem Stift und mit dem Pinsel werden

gelegentlich vorgenommen. Als Vorbilder dienen Geräte, Gefäße, Teile des Schulgebäudes und Naturgegenstände.

Beispiele für das sechste Schuljahr:

Kasten, Schachtel, Buch, Blumentopf, Schüssel, Tasse, Schale, Flasche u. s. w.;

Früchte: Pflaume, Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Weintraube, Wallnuß, Mohntopf, Judenküchle, Tannzapfen u. s. w.

Beispiele für das siebente Schuljahr:

Krug, Topf, Vase, Weinglas, Tisch, Bank, Stuhl, Schrank, halbgeöffnetes Fenster, Ofen u. s. w.;

Blätter, Zweige und Früchte: Gummibaum, Rotbuche, Eiche, Lorbeer, Fleg, Plectogyne, Artischocke, Maiskolben, Stranddistel u. s. w.

Beispiele für das achte Schuljahr:

Teile des Schulzimmers und des Schulgebäudes, Glocke, Mörser, Leuchter, Lampe, Laterne u. s. w.

Naturgegenstände wie im siebenten Schuljahr, dazu Knospen und Blüten: Anemone, Narzisse, Tulpe u. s. w.; Muscheln, Schneckengehäuse, Käfer, Tier Schädel, ausgestopfte Vögel und Bierfüßler.

Das Zeichenmaterial ist dasselbe wie auf der Mittelstufe. Für die Anfangsübungen ist die Kohle zu verwenden und späterhin der Bleistift. Der Unterricht wird je nach der Aufgabe als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Als die eigentliche Aufgabe des Unterrichts ist hier wie auf der Unter- und Mittelstufe fest im Auge zu behalten, daß der Schüler selbständig zu beobachten, das richtig Erfasste sicher wiederzugeben und ein klares Bild des gezeichneten Gegenstandes in seinem Gedächtnis zu bewahren lernt. Die perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenercheinungen sind daher nicht durch theoretische Erörterungen und Konstruktionen, sondern durch praktische Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind so aufzustellen, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Das richtige Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenercheinungen ist die Hauptsache, nicht die glatte Ausführung und das pedantische Nachbilden unwesentlicher Einzelheiten.

Beim Skizzieren kommt es darauf an, daß das Vorbild zwar mit geringen Mitteln, aber getreu wiedergegeben wird.

Im allgemeinen ist folgender Weg des Unterrichts einzuschlagen:

Der Schüler wird angeleitet, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Erst nachdem auf diese Weise der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen u. s. w.) zerstört wird.

Auch bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleichen mit dem Vorbild in der oben angegebenen Weise zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck und die Modellierung der Hauptformen im Auge zu behalten.

Im Anschlusse an die vorgenannten Aufgaben sind auf allen Unterrichtsstufen die Schüler gelegentlich anzuregen, ihren natürlichen Gestaltungstrieb nach ihrer Weise und Neigung zu betätigen.

II. Linearzeichnen.

Das Linearzeichnen wird im sechsten Schuljahre mit der Raumlehre verbunden; im siebenten und achten Schuljahr wird demselben jede vierte Zeichenstunde eingeräumt.

Lehraufgabe: Der Unterricht im Linearzeichnen soll das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler entwickeln und sie in der Aufertigung sauberer und korrekter Zeichnungen, sowie im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder üben.

Sechstes Schuljahr: Zeichnen geometrischer Formen und Konstruktionen. Maßstabzeichnen.

Siebentes Schuljahr: Projizieren einfacher Körper: Prisma, Würfel, Pyramide und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen entsprechender einfacher Gegenstände (Kasten, Schemel, Tisch u. s. w.) in gegebenem Maßstab.

Achtes Schuljahr: Fortsetzung des Projizierens einfacher Körper: Cylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen einfacher Gegenstände in gegebenem Maßstab.

Die Benutzung von Vorlagen und Wandtafeln ist ausgeschlossen. Der Unterricht hat vom körperlichen Modell auszugehen. Er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind thunlichst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht, sondern nur durch eine Skizze des Lehrers

angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektionszeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß und wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell angenommenen Schnittebenen und der Mantel des Objekts darzustellen. Sämtliche Gegenstände sind in recht- und schiefwinkliger Parallelprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Ziehfeder und Tusche auszuführen und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen.

D. Höhere Lehranstalten.

107) Den Oberlehrern:

Oskar Krause am Gymnasium in Greißwald,
 Friedrich Blanke am Gymnasium in Brühl,
 Friedrich Seyffert am Gymnasium in Prenzlau,
 Dr. Karl Fried am Gymnasium in Hötter,
 Emil Stippe am Progymnasium in Schlawa,
 Ernst Mönch am Progymnasium nebst Realschule in Rathenow,
 Hermann Müller am Gymnasium in Sigmaringen,
 Karl Modrzyki am Stadt-Gymnasium in Stettin,
 Dr. Friedrich Zimmermann am Realgymnasium in Brandenburg a. S.,
 Max Zoellner am Realprogymnasium in Rauen,
 Dr. Oskar Aldendorff an der Oberrealschule in Düren,
 Paul Hundek am Gymnasium in Luckau,
 August Brand am Gymnasium in Dramburg,
 Dr. Robert Bertin am Realprogymnasium in Langenberg,
 Bernhard Seiffert am Gymnasium in Krotoşchin,
 Dr. Hubert Kreuder am Progymnasium in Guskirchen,
 Hermann Dpiş am Progymnasium nebst Realschule in Rathenow,
 Dr. Karl Käßler am Gymnasium in Solingen,
 Franz Heinelt am Gymnasium in Beuthen D. S.,
 Otto Keiser am Realgymnasium in Frankfurt a. D.,
 Ludwig Monjé am Gymnasium zu Prenzlau,
 Georg Seppeler am Progymnasium in Bocholt,
 Peter Hüpper am Gymnasium in Heiligenstadt,
 Eduard Gronau an der Realschule in Hagen,
 Heinrich Heydenreich am Realgymnasium in Cassel,
 Jakob Herold am Gymnasium in W. Gladbach,
 Dr. Wilhelm Knögel am Lessing-Gymnasium in Frankfurt a. M.,

- Hugo Hackenberg am Gymnasium in Barmen,
 Dr. Albert Bornemann am Stadt-Gymnasium in Stettin,
 Dr. Lothar Volkmann am Städtischen Gymnasium nebst
 Realgymnasium in Düsseldorf,
 Dr. Paul Boldt am Gymnasium Georgianum in Lingen,
 Wilhelm Zimmermann an der Oberrealschule in Cassel,
 Dr. Max Lautenschläger am Realgymnasium in Osnabrück,
 Heinrich Fehner am Gymnasium in Schrimm,
 Felix Hase am Gymnasium in Münster,
 Max Heyne an der Realschule zu Biebrich a. Rh.,
 Paul Schmolling am Evangelischen Gymnasium in Glogau,
 Karl Hofius am Gymnasium in Mörs,
 Otto Runke am Schiller-Realgymnasium in Stettin,
 Dr. Hugo Traut am Gymnasium in Meseritz,
 Dr. Paul Schwebel am Luise-Gymnasium in Berlin,
 Abraham Melchior am Realgymnasium in Elberfeld,
 Julius Schacht am Marien-Gymnasium in Posen,
 Dr. Richard Richter am Gymnasium in Stargard i. Pom.,
 Dr. Karl Balzer an der Realschule in Diez,
 Wilhelm Horstmann am Gymnasium Georgianum in Lingen,
 Ewald Gnau am Gymnasium in Sangerhausen,
 Emil Lehmann am Realgymnasium in Reichenbach i. S.,
 Peter Peters an der Oberrealschule in Hannover,
 Dr. Felix Niedner am Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
 Dr. Paul Dörwald am Gymnasium in Ohlau,
 Ludwig Brack am Gymnasium in Hamm,
 Wilhelm Anders am Lessing-Gymnasium in Berlin,
 Dr. Edmund Flemming an der Realschule in Eschwege,
 Rudolf Thiele am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in
 Stettin,
 Dr. Otto Tschirch am Realgymnasium in Brandenburg a. H.,
 Paul Benzke am Gymnasium in Stargard i. Pom.,
 Dr. Ernst Weber am Französischen Gymnasium in Berlin,
 Ernst Comnick am Gymnasium in Bunzlau,
 August Tiedau an der Oberrealschule in Flensburg,
 Karl Gädke am Gymnasium in Salzwedel,
 Karl Laßmann am Gymnasium in Ostrowo,
 Dr. Karl Schulze am Gymnasium in Inowrazlaw,
 Dr. Hugo Koedel am Realgymnasium in Frankfurt a. O.,
 Otto Bernecke am Dom-Gymnasium in Merseburg,
 Reinhold Triller am Realgymnasium in Greifeld,
 Dr. Ferdinand Orth am Kaiser Friedrichs-Gymnasium in
 Frankfurt a. M.,
 Edmund Bartsch am Gymnasium in Sangerhausen,

- Dr. Hermann Vielau am Gymnasium in Schrimm,
 Leo Michalowski am königlichen Gymnasium in Düsseldorf,
 Dr. Adolf Vogeler am Andreas-Realgymnasium in Hildesheim,
 Gerhard Strotkötter am Gymnasium in Arnberg,
 Dr. Johannes Thiede am Gymnasium in Köslin,
 Dr. Otto Schneider am Realgymnasium in Dortmund,
 Friedrich Brücke am Friedrichs-Gymnasium in Breslau,
 Johannes Meier an der Realschule in Riesenburg,
 Dr. Ernst Freyberg an der Guerichschule (Oberrealschule
 nebst Realgymnasium) in Magdeburg,
 Joseph Meermann am Gymnasium in Essen,
 Dr. Joseph Müller am Gymnasium an Marzellen in Köln,
 Otto Paulus am Friedrichs-Gymnasium in Cassel,
 Dr. Ernst Schimpf, Heinrich Pries und Wilhelm Koch am
 Gymnasium in Bochum,
 Dr. Julius Busch am Gymnasium in Mülheim a. d. Ruhr,
 Dr. Hermann Tümpel am Gymnasium nebst Realgymnasium
 in Viefesfeld,
 Dr. Paul Welzel am Matthias-Gymnasium in Breslau,
 Karl Harff an der Realschule in Erfurt,
 Dr. Adolf Wachholz am Gymnasium in Altona,
 Julius Zielinski am Gymnasium in Königs,
 Hermann Kropp an der Oberrealschule in Bochum,
 Peter Moczynski am Gymnasium in Dt. Krone,
 Julius Holling am Realprogymnasium in Papenburg,
 Emil Franke am Gymnasium zu Hirschberg i. S.,
 Dr. Friedrich Clausen am Gymnasium in Rendsburg,
 Heinrich Bruns am Gymnasium in Attendorn,
 Dr. Franz Dittmar am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in
 Berlin,
 Dr. Gustav Wack am Gymnasium in Kolberg,
 Dr. Karl Rittweger am Gymnasium in Bochum,
 Karl Schnee am Gymnasium in Gnesen,
 Anastasius Karabasch am Gymnasium in Neustadt W. Pr.,
 Friedrich Behrens am Gymnasium in Altona,
 Dr. Richard Werner am Luisenstädtischen Realgymnasium in
 Berlin,
 Franz Hoffmann am Realprogymnasium in Uelzen,
 Dr. Max Hoffmann an der Oberrealschule in Gleiwitz,
 Dr. Hermann Höfer am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium
 in Stettin,
 Dr. Ulrich Fischer am Gymnasium in Treptow a. N.,
 Dr. Friedrich Köver am Realgymnasium I in Hannover,
 Wilhelm Schmidt am Leibniz-Gymnasium in Berlin,

Dr. Friedrich Muth am Evangelischen Gymnasium in Glogau,
 Johannes Wilmers am Gymnasium in Mühlhausen i. Th.,
 Arnold Ulrich am Gymnasium in Meseritz,
 Dr. Paul Beyer am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
 August Bordieck am Realgymnasium in Reisse,
 Benjamin Bohu am Gymnasium in Bromberg,
 Dr. Otto Klein an der Oberrealschule in Wiesbaden,
 Konrad Polthier am Gymnasium in Wittstock,
 Dr. Georg Mahlow am Humboldt-Gymnasium in Berlin
 ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.

U. H. 1498.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

108) Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25
 Ziffer 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Dorfgemeinde B., Beklagte und Berufungs-
 klägerin, gegen den Lehrer S. M. in B., Kläger und Berufungs-
 beklagten, wegen Forderung hat der zweite Civilsenat des Königl.
 icken Oberlandesgerichts in N. auf die mündliche Verhandlung
 vom 8. April 1902 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 1. Oktober
 1901 verkündete Urtheil des Königl. icken Landgerichts
 zu N., Civilkammer II, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz fallen der Beklagten
 zur Last.

Thatbestand.

Gegen das bezeichnete Urtheil hat die Beklagte Berufung
 eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung der angefochtenen
 Entscheidung die Klage, soweit mehr als eine jährliche Mieths-
 entschädigung von 150 M gefordert wird, wegen Unzulässigkeit
 des Rechtswegs abzuweisen, der Kläger hat Zurückweisung der
 Berufung beantragt.

Die Parteien haben das Sachverhältniß entsprechend dem
 Thatbestande des Urtheils I. Instanz, auf welchen Bezug ge-
 nommen wird, vorgetragen. Neue Thatfachen und Beweismittel
 sind nicht geltend gemacht worden.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten der Provinz N. vom
 ist verlesen worden. Es wird darauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte greift das Urtheil I. Instanz nur insoweit an, als dasselbe den Rechtsweg für den Anspruch des Klägers auch hinsichtlich desjenigen Betrages für zulässig erklärt, welchen der Kläger an Miethsentschädigung über die ihm von der Verwaltungsbehörde zugebilligten 150 *M* hinaus verlangt. Die Berufung ist indessen nicht für begründet zu erachten. Der Vorderrichter hat seine, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verwerfende Entscheidung auf zwei Gründe gestützt, nämlich erstlich darauf, daß die Festsetzung des Ober-Präsidenten über die Höhe der Miethsentschädigung überhaupt für den Richter nicht maßgebend sei, denn die einschlägige Gesetzesvorschrift — § 25 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. März 1897 — müsse so verstanden werden, daß die Verwaltungsbehörde nur zu entscheiden habe, ob Dienstwohnung oder Miethsentschädigung zu gewähren sei; zweitens darauf, daß selbst wenn jene Festsetzung maßgebend sei, sie doch den Rechtsweg nicht ausschließen, sondern den Anspruch event. auf Grund der Festsetzung, die der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen sei, als unbegründet erscheinen lasse.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Entscheidungsgrundes kann allerdings dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Zunächst ist nicht anzuerkennen, daß die grammatikalische Interpretation des § 25 Ziffer 3 d. G. vom 3. März 1897 zu einem sicheren Ergebnisse führe. Die Fassung der Gesetzesbestimmung spricht nicht gegen, sondern für die Annahme, daß auch die Entscheidung über die Höhe der Miethsentschädigung vom Gesetzgeber mitgemeint ist.

Der erwähnte § bestimmt:

„Bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst-einkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und die Dienstalterszulagen, über Dienst-wohnung oder Miethsentschädigung zu Grunde zu legen.“

Hätte das Gesetz mit den Worten „über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung“ nur sagen wollen, „darüber, ob eine Dienst-wohnung zu stellen oder statt dessen Miethsentschädigung zu gewähren ist“, so hätte nichts im Wege gestanden, dem klaren und unzweideutigen Ausdruck zu geben. Es ist aber, schwerlich ohne Absicht, eine ganz allgemein gehaltene Wendung: über Dienst-wohnung oder Miethsentschädigung gewählt worden und diese weist darauf hin, daß nicht bloß die Festsetzung, ob Dienst-wohnung oder Miethsentschädigung zu gewähren, sondern die Festsetzungen über alle auf die Dienstwohnung, oder, wenn an

deren Stelle Miethsentschädigung gewährt wird, auf diese bezüglichen Fragen, insbesondere also auch über die Höhe der Miethsentschädigung gemeint sind.

Diese Auffassung empfiehlt sich umsomehr, wenn man beachtet, wie sich der § 25 Ziffer 3 vollkommen an den § 1 des Gesetzes anschließt.

§ 1 giebt in 3 Positionen zunächst eine Uebersicht über die einzelnen Dienstbezüge der Lehrer.

Danach besteht das Diensteinkommen 1. im Grundgehalt, 2. in Alterszulagen, 3. „in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.“ Die folgenden §§ stellen Regeln über die Bemessung dieser einzelnen Bezüge auf, insbesondere enthalten die §§ 12 bis 15 Bestimmungen über die Dienstwohnung, der § 16 über die Berechnung der Miethsentschädigung durch die Verwaltungsbehörde. Endlich enthält § 25 Grundsätze über den Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen der Dienstbezüge, wie sie in den vorhergehenden §§ uormirt sind. Er erklärt zunächst den I. Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für anwendbar und statuiert im Anschluß daran in 3 Ziffern einige „Maßgaben“, mit welchen der Rechtsweg zulässig sein soll. Ziffer 3 dieser „Maßgaben“ greift nun auf den bisherigen Gesetzesinhalt zurück und bestimmt zunächst allgemein und zusammenfassend, daß die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen „über das Diensteinkommen“ der Stelle der richterlichen Entscheidungen zu Grunde zu legen sind. Lediglich der größeren Deutlichkeit halber zählt sodann das Gesetz in dem mit „insbesondere“ eingeleiteten Zwischensatz nochmals die einzelnen Dienstbezüge auf und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie in den vorhergehenden §§ behandelt und speziell in § 1 kurz abgehandelt worden sind.

Insbepondere entsprechen die Worte des § 25 Ziffer 3 „über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung“ dem § 1 Ziffer 3: Dasselbe (scil. das Diensteinkommen) besteht . . . 3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Kläger legt nun besonderen Nachdruck darauf, daß, während in § 25 Ziffer 3 zunächst von den Festsetzungen über die Höhe des Grundgehalts und die Dienstzulagen gesprochen wird, das Wort „Miethsentschädigung“ nicht grammatisch von den Worten „über die Höhe“ abhängt. Dies erklärt sich aber ungedrungen daraus, daß die Worte Dienstwohnung oder Miethsentschädigung in gleicher Weise wie im § 1 Ziffer 3 nebeneinander stehen sollten, das Wort „Höhe“ aber auf Dienstwohnung nicht anwendbar gemacht werden konnte.

Ein weiterer Belag für die Auslegung der streitigen Gesetzes-

stelle in dem hier vertretenen Sinne ergibt sich daraus, daß nach den Motiven zu den §§ 21 bis 25 des Gesetzes vom 3. März 1897, vergl. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1896/97 Band I, Seite 698/699, die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsweg in der Hauptsache „den bewährten Vorschriften des Staatsbeamtenrechts entsprechen sollen, wie denn auch der mehrerwähnte § 25 auf den I. Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ausdrücklich verweist. § 5 des I. Abschnitts dieses letztgenannten Gesetzes bestimmt aber, daß

1. die Entscheidung der Verwaltungsbehörden darüber, ob und inwieweit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe,“

für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sind. Hieraus ergibt sich, daß die Feststellung der Höhe aller im einzelnen Falle gesetzlich nicht fixirten Dienstbezüge endgültig der Verwaltungsbehörde überlassen sein soll.

Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes vom 3. März 1897 beabsichtigt hätte, die Volksschullehrer hier günstiger zu stellen, als alle anderen Beamten.

vergl. die übereinstimmende Entscheidung des Landgerichts Erfurt vom 11. April 1901 (Preuß. Verw. Bl. XXXIII. Jahrgang Seite 420).

Gegenüber diesen Erwägungen kann daraus, daß im § 14 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung der Dienstwohnung das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, ein irgendwie gesichertes Argument dafür, daß die Festsetzung der Höhe der Miethsentschädigung der zivilrichterlichen Entscheidung überlassen sein solle, um so weniger hergeleitet werden, als sich auch aus den Motiven des Gesetzes ein Anhalt hierfür nicht entnehmen läßt.

Die Entscheidung des Ober-Präsidenten vom ist somit der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen. Es genügt, daß sie sich äußerlich als auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 ergangen darstellt. Ob sie inhaltlich den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht, d. h. ob die dem Kläger zugesprochene Miethsentschädigung „entsprechend“ ist oder ob wie das Gesetz vom 24. Mai 1861 sich ausdrückt — die geforderte Vergütung (Miethsentschädigung) mit der betreffenden Leistung (Gewährung einer Dienstwohnung) im Verhältnisse steht, kann nicht nachgeprüft werden.

vergl. übereinstimmend: Stölzel „Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen“. 1901 Seite 87 Anm. 30.

Der Klage, soweit mehr als 150 *M* gefordert werden, könnte hiernach nur unter Nichtberücksichtigung der Ober-Präsidial-Entscheidung stattgegeben werden.

Es fragt sich, ob unter diesen Umständen der Rechtsweg überhaupt für unzulässig zu erachten ist. Es ist nicht zu verkennen, daß in Fällen der vorliegenden Art die Beschreitung des Rechtsweges ohne alle praktische Bedeutung ist und die Verstattung desselben kaum mehr als eine leere Formalität darstellt. Doch ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß das Gesetz, da nach seiner ausdrücklichen Bestimmung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen ist, diese nicht ausschließt, sondern im Gegentheil voraussetzt.

Auch in dieser Hinsicht hält das Gesetz vom 3. März 1897 an der bisherigen Rechtsübung fest, welche bereits vor dem Gesetz vom 24. Mai 1861 und sodann in Anschluß an dieses Gesetz den Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche der mittelbaren Staatsbeamten, also auch der Volksschullehrer, grundsätzlich zuließ.

Die „Maßgaben“, mit welchen § 25 des Gesetzes vom 3. März 1897 und § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg verstaten, sind somit nicht als Einschränkungen der Zulässigkeit desselben aufzufassen, sondern betreffen nur die materiellen Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche.

vergl. übereinstimmend die Entscheidungen des Reichsgerichts: Band XXVIII Seite 158, Band XXXVIII Seite 295, Band XXXXVIII Seite 321. Zwar weichen die in der Juristischen Wochenschrift 1898 Seite 626, 1899 Seite 456 abgedruckten Entscheidungen des nämlichen Gerichts hiervon ab.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß soweit sich erkennen läßt, in den hier entschiedenen Fällen in erster Linie und hauptsächlich auf Feststellung des Bestehens des Beamtenverhältnisses geklagt war, über die Frage aber, ob ein Beamter mit Recht oder zu Unrecht entlassen worden ist, der Rechtsweg nicht stattfindet. vergl. für die hier vertretene Ansicht auch Stölzel a. a. O. Seite 75.

Der Rechtsweg war somit für zulässig zu erklären und die Berufung zurückzuweisen.

Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 C. P. O. der Beklagten zur Last.

Unterschriften.

109) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Der Kläger hat den Beklagten civilrechtlich in Anspruch genommen wegen des von ihm dem Schulknaben S. erteilten Auftrags, die Federhalter einzusammeln, in zweiter Linie deshalb, weil er seine Pflicht, die Ausführung des Auftrags zu überwachen, vernachlässigt habe. Ob das dem Beklagten zur Last gelegte Verhalten sich als eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder als die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung darstellt, richtet sich nicht danach, aus welchen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der erhobene vermögensrechtliche Anspruch hergeleitet ist, sondern es muß dies von dem Konflikt Richter selbständig geprüft werden. Nach Lage der Sache unterliegt es keinem Zweifel, daß der Beklagte in beiden hervorgehobenen Beziehungen lediglich in seiner Eigenschaft als Inhaber des ihm übertragenen öffentlichen Lehramts in Betracht kommen kann.

Der Konflikt erwies sich aber ferner auch als begründet. Die Entscheidung hierüber hing in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob sich der unstreitig von dem Beklagten dem Schulknaben S. erteilte Auftrag, die Federhalter mit den daran befestigten Federn einzusammeln, als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beklagten kennzeichnet. Das hat der Gerichtshof verneint.

In der Pädagogik ist das Helfer-system, eine in dem Wesen der Schule als einer organischen Anstalt begründete Einrichtung, von jeher anerkannt worden. Man versteht darunter eine Regelung der Thätigkeit einzelner Schüler dahin, daß sie über dasjenige hinaus, was Jeder zunächst für sich selbst zu thun hat, in den Dienst des Ganzen gestellt werden, um den Allen gemeinsamen Zweck, in Verbindung mit den Zwecken der Einzelnen, zu fördern. Leitender Gedanke hierbei ist, daß der Helferdienst nicht um des Lehrers willen, um ihm eine Erleichterung zu verschaffen, sondern um der Schule willen einzurichten ist, dergestalt, daß er den Schulzwecken zum Nutzen gereicht, ohne doch die berechtigten Zwecke der Helfer oder ihrer Mitschüler zu beeinträchtigen. Da nun die Schule eine Anstalt ist sowohl für gemeinsamen Unterricht (Uebermittlung von Kenntnissen und Entwicklung der Erkenntnißkraft), wie auch für gemeinsame Erziehung (Bildung des Willens und Uebung geselliger Tugenden), so zerfällt die Hülfe der Schüler in drei Zweige: Hülfe beim Unterricht, Hülfe bei der Schulzucht, Hülfe bei der Schulordnung.

Im vorliegenden Falle kommt nur der letztgedachte Gesichtspunkt in Frage. Zur Schulordnung gehört die Ordnung in der Zeit und im Lokal. Auf beiden Gebieten giebt es mannigfache, zur Ordnung erforderliche Geschäfte von allgemeiner Natur, die von Einzelnen zum Besten des Ganzen verrichtet werden müssen, — beispielsweise in Hinsicht auf die Zeit das Läuten zur Schule oder das Zusammenrufen der Ausgetretenen, — in Hinsicht auf den Ort das Herbeischaffen und Zurichten der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Geräthschaften und Lehrmittel und ihr Aufräumen nach gemachtem Gebrauche, das Einsammeln der Hefte und Austheilen der Bücher, das Aufrollen der Landkarten, das Oeffnen und Schließen der Lehrzimmer und dergl. m. Nicht minder treten bei der Ueberwachung des Einzelnen in dessen ordnungsmäßigem Verhalten häufig Umstände ein, die es unmöglich machen, daß sich ihr der Lehrer persönlich in ausreichendem Maße unterzieht; namentlich auf Ruhe und sittsames Verhalten im Klassenzimmer während der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden kann sich die Beaufsichtigung der Einzelnen erstrecken.

Nach allen diesen Richtungen hin gilt der Helferdienst nicht allein als für den Lehrer theilweise und zeitweise unentbehrlich, sondern auch als im Interesse der dazu — thunlichst abwechselnd — heranzuziehenden Schüler ersprißlich, weil er sie durch Uebung an Ordnung in Ausführung des Befohlenen, an Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit und Pflichttreue gewöhnt (vergl. hierzu Schmidt, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 2. Aufl. 1880, Band III Seite 364 ff.).

Positive (Gesetzes- oder Verwaltungs-) Vorschriften, die — den angedeuteten Pädagogischen Grundsätzen zuwider — die Einrichtung von Helferdiensten ausschließen, sind nie und nirgends ergangen. Im Gegentheil finden sich in Erlassen der Schulaufsichtsbehörden nicht selten Hinweise darauf, daß Helfer aus der Zahl der besten und zuverlässigsten Schüler eine gute Stütze für den Lehrer werden können; vergl. den Erlaß des Unterrichtsministers, die Aufnahmeprüfung an den Schullehrerseminaren betreffend, vom 15. Oktober 1872 (Schneider und von Bremen Band I Seite 373), ferner Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 28. März 1873 (Siebe, Schulverordnungen 4. Aufl. 1882 Seite 316), Ausschreiben des Konsistoriums zu Hannover vom 13. Januar 1877 und 21. August 1880 (bei Levertuhn, Gesetze zc. in Schulsachen Band I Seite 210, Band II Seite 626). Auch an die Wortturner mag erinnert werden. Solche zu bestellen ist, wo Turnklassen in Riegen abgetheilt werden, allerwärts üblich und unumgänglich nothwendig; ihre Berrichtungen bestehen

gleichfalls in Helferdiensten und sie laufen bei gewissen Gerätheübungen auf eine unter der Leitung des Lehrers wirksame Mitobhut über Leben und gesunde Gliedmaßen der Turngenossen hinaus. —

Bei der Schule zu M. G. hatte der Beklagte, Lehrer B., für seine Klasse die Einrichtung getroffen, daß nach Beendigung des Schönschreibenunterrichts die Federhalter mit den Federn von jedem Bankeersten eingesammelt und dann bankweise vom Klassenersten zur Aufbewahrung in einem Kasten in Empfang genommen wurden. Es handelte sich also um einen Helferdienst in dem oben erörterten Sinne. Bei dessen Anordnung verfuhr der Beklagte, wie im Konfliktbeschlusse glaubhaft bezeugt wird, im Einklange mit einer Uebung, die in den Unterklassen der Volksschulen zu M. G. und auch anderwärts weit verbreitet ist, von der also unterstellt werden darf, daß sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bekannt geworden war und von ihr gebilligt wurde. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls erscheint sie nicht rechtlich unstatthaft. Ein Federhalter ist, obwohl die in ihm steckende Stahlfeder eine Spitze hat und stechen kann, kein gefährliches Werkzeug. Er hat die Bestimmung, den Schülern zu ihren Schreibübungen in die Hand gegeben zu werden. Daß das Einsammeln der Federhalter durch Schüler im Helferdienste zu einer Körperbeschädigung wie der hier vorgekommenen führen möchte, lag ganz außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit und konnte von dem Beklagten auch bei pflichtmäßiger Sorgfalt nicht vorausgesehen werden. Sollte etwa, wofür es indessen an jedem Anzeichen fehlt, der Beklagte durch den dem Klassenersten H. angetragenen Helferdienst einen pädagogischen Mißgriff begangen haben, so würde dieser der disciplinarischen Ahndung unterliegen. Eine Ueberschreitung seiner Amtsvollmacht aber ist in der Ertheilung des Auftrags an sich nicht zu erblicken, da nach Lage der Sache davon ausgegangen werden muß, daß seinem Ermessen durch keine bindende Vorschriften Schranken gesetzt waren.

Gleichwohl würde dem Beklagten eine Amtspflichtverletzung auch schon dann zur Last fallen, wenn er die gebotene Aufmerksamkeit bei der Ueberwachung des Helferdienstes verabsäumt hätte. Allein auch in dieser Hinsicht trifft ihn kein haltbarer Vorwurf. Der Lehrer that, was ihm oblag, in vollem Maße, wenn er die Einsammlung der Federhalter im Allgemeinen kontrollirte. Sie vollzog sich sonst in aller Ruhe und Ordnung. Das Hin- und Herzerren an dem Halter des Knaben St. hat ersichtlich nur wenige Sekunden gewährt. Ein vernehmbarer Wortwechsel war ihm nicht vorhergegangen. Unter diesen Umständen konnte der Vorgang dem in der Klasse anwesenden

Lehrer, zumal bei der beträchtlichen Anzahl der gleichzeitig zu beaufsichtigenden Kinder (nach der Angabe des Beklagten soll die Klasse 83 Schüler gezählt haben), sehr wohl auch ohne Vernachlässigung seiner Amtspflicht sorgsamer Ueberwachung entgehen.

Danach erscheint die Verletzung des Knaben St. als ein unglücklicher Zufall, für den der beklagte Lehrer aus dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung so wenig verantwortlich ist, wie er es etwa für einen Weinbruch sein würde, den ein von ihm beauftragter Schüler beim Einsammeln von Heften oder beim Hinschaffen von Apparaten aus dem physikalischen Kabinet in das Klassenzimmer durch Ausgleiten und Hinfallen erlitten hätte.

(Entscheidung des I. Senats vom 27. Mai 1902 — I. 865 —.)

Nichtamtliches.

Preussischer Beamten-Verein.

Protector: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preussische Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebens-Versicherungs-Anstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherung.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Commandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Bartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten (Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter u. s. w.). Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschaftszuspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkesselrevisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Civilverforgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von Jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfall bis zur Höhe von 20000 *M* ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 25. Geschäftsbericht Ende 1901:

38043 Lebensversicherungs-Policen	über	185 654 000 <i>M</i>	Kapital
9570 Kapitalversicherungs-	=	22 740 100	=
11 774 Begräbnisgeldvers.=	=	4 991 450	=
59387 Policen		über	213 385 550 <i>M</i>
und 1502 Leibrentenversicherungs-Policen		über	526 797 <i>M</i>
			jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1901 wurde ein Überschuß von
2218532 *M* 93 *Pf*

oder 34,71% der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 7327904 *M* 49 *Pf*.

Die Zinsen dieser Fonds betragen beinahe doppelt so viel, wie die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 25 Geschäftsjahre sind 13778573 *M* 84 *Pf* an fälligen Lebensversicherungssummen und 11979340 *M* 96 *Pf* an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1901 = 1558675 *M* 35 *Pf* entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich vornehmlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherungen.

In der Sterbefasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 *M* auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Einnahme.	Gewinn- und Verlust-			
	M	Pf	M	Pf
1. Überträge aus dem Vorjahre:				
a. Überschuß aus 1900, zu verteilen in 1901	—	—	1 885 778	75
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	32820121	88		
2. " Sterbefälliger Versicherungen	794535	80		
3. " Rentenversicherungen	8974859	44		
4. " Kapitalversicherungen	11696998	84		
5. " Kapitalien aus Lebensversicherungs- Dividenden	1690647	17	50 976 662	58
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung . . .	149 092	—		
" Sterbefälle der Sterbefälle	1 000	—		
" unerhobene Guthaben aus fällig ge- wordenen Kapitalversicherungen	7 200	—		
" unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebens- versicherungs-Dividenden	2 627 95		159 919	95
e. Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs- Abteilung:				
1. Ende 1900 nicht abgehobene Lebensver- sicherungs-Dividenden	189 596	64		
2. Aus dem Überschusse von 1900 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1268 471	76		
3. Aus dem Dividenden-Ergänzungsfonds sind zur Ergänzung von Dividenden an die Lebensversicherten für das Jahr 1900 ent- nommen	147 848	45	1 600 916	85
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	4 582 600	07		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1900	565 783	63	5 148 383	70
2. Kriegs-Reservefonds	797 093	67		
Zuweisung aus dem Überschusse v. 1900	56 573	36	853 667	03
3. Beamten-Pensionsfonds	208 707	38		
Zuwachs im Jahre 1901	7 475	80	211 183	18
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	—	—	484 922	21
5. Kautionsfonds	126 352	58		
Zuwachs im Jahre 1901	3 786	35	130 138	93
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policen- darlehen	—	—	6 871	44
7. Löcherfonds	1 415	16		
Zuwachs im Jahre 1901	56	61	1 471	77
8. Fonds für Kursverluste	—	—	29 307	10
9. Nicht erhobene Rücklaufswerte aus Lebens- versicherungen	—	—	5 311	25
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufge- hobener Kapitalversicherungen	—	—	389	88
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensver- sicherungs-Dividenden	—	—	113	03

Rechnung für das Jahr 1901.

Ausgabe.

	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1. Verteilung des Überschusses a. d. Jahre 1900:				
a. zum Sicherheitsfonds	565 733	63		
b. - Kriegsrefervefonds	56 573	86		
c. zu Dividenden an die Mitglieder der Lebens- versicherungs-Abteilung	1 263 471	76	1 885 778	75
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	146 092	—		
b. zurückgestellt	8 000	—	149 092	—
Sterbefälle der Sterbefasse: gezahlt	—	—	1 000	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapital- versicherungen: gezahlt	—	—	7 200	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	2 459 09			
b. zurückgestellt	168 86		2 627 95	
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversiche- rungs-Abteilung:				
a. gezahlt	1 271 512	76		
β. zurückgestellt	180 371	95	1 401 884	71
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	451 700	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld- Versicherungs-Abteilung:				
a. gezahlt	61 161	15		
β. zurückgestellt	125	—	61 286	15
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c. Renten:				
a. gezahlt	318 697	—		
β. zurückgestellt	—	—	318 697	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
a. gezahlt	1 179 000	—		
β. zurückgestellt	—	—	1 179 000	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.- Dividenden:				
a. gezahlt	61 701	78		
β. zurückgestellt	1 405 26		68 107 04	
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Ver- sicherungen:				
a. zurückgekaupte Lebensversicherungen:				
a. gezahlt für die Vorjahre 78,27 <i>M</i> ,				
für 1901 84 698,86 <i>M</i> =	84 776	63		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 5 282,98 <i>M</i> ,				
für 1901 923,49 <i>M</i> =	6 156	47	90 933	10

Einnahme.	Gewinn- und Verlust-	
	M	Pf
2. Prämien-Einnahme:		
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	6 391 578	90
b. " Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—
c. " Sterbekassenversicherungen	159 367	16
d. " Rentenversicherungen	542 187	74
e. " Kapitalversicherungen	1 079 866	10
f. zur Kapitalaufsammlung verwandte Lebens- versicherungs-Dividenden	279 368	68
		8 452 368 58
3. Zinsen und Mieterträge.		
a. Zinsen:		
auf Hypotheken-Darlehen	2 195 140	—
" Kautions- und Policendarlehen	223 886	98
" Effekten	69 451	10
" Vantguthaben, sowie Aufgeld und Ver- zugszinsen	27 236	91
		2 515 714 99
b. Mietertrag aus der Wohnung im Ge- schäftshause Rajchplatz 13	—	—
		1 200 —
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten:		
Kursgewinn der eigenen Effekten	—	—
		58 776 —
5. Vergütung der Rückversicherer		
		— —
6. Sonstige Einnahmen		
		9 721 45
		72 482 768 67

Rechnung für das Jahr 1901.

Ausgabe.

	M	Pf	M	Pf
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
a. gezahlt für die Vorjahre M,				
für 1901 222 466,67 M =	222 466	67		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 389,88 M,				
für 1901 1 452,01 M =	1 841	89	224 308	56
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt für die Vorjahre M,				
für 1901 72 959,78 M =	72 959	78		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 118,03 M,				
für 1901 4,00 M =	117	08	73 076	81
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
a. gezahlt für 1901	15 083	59		
β. zurückgestellt für 1901	—	—	15 083	59
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1900	1 210 051	28		
" " die Vorjahre	166 792	20		
b. zurückgestellt für 1900	201 268	93		
" " die Vorjahre	22 804	44	1 600 916	85
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern	—	—	171 688	75
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 269 993,06 M =	2 699	93		
auf Utensilien von 3 217,82 " =	3 216	82	5 916	75
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1901:				
a. für Lebensversicherungen	36845464	21		
b. " Sterbefällenversicherungen	876 968	07		
c. " Rentenversicherungen	4859 518	05		
d. " Kapitalversicherungen	11778364	78		
e. " Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1894 727	26	55 750 042	87
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 148 333	70		
2. Kriegs-Reservefonds	853 667	03		
3. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	287 073	76		
5. Kautionsfonds	180 138	93		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
7. Töchterfonds	1 471	77		
8. Fonds für Kursverluste	29 307	10	6 668 046	91
14. Sonstige Ausgaben:				
dem Dividenden-Ergänzungsfonds entnommen	—	—	147 848	45
15. Überschuß	—	—	2 218 532	93
			72 482 768	67

Aktiva.

Bilanz vom

	<i>M</i>	<i>Pf</i>	<i>M</i>	<i>Pf</i>
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18 . . .	269 993	06		
Ab 1% Abschreibung	2 699	93	267 293	18
(Mietertrag 1901 = 1200 <i>M</i>)				
3. Hypotheken	—	—	57 478 196	72
4. Darlehen auf Wertpapiere	—	—	8 000	—
5. Wertpapiere:				
a. Staatspapiere:				
1100000 <i>M</i> 3 1/2% konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1901	1 109 900,00	<i>M</i>		
551500 <i>M</i> 3 1/2% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1901 bezw. Kaufspreis	555 788,50	=	1 665 688	50
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Wertpapiere:				
400000 <i>M</i> 4% Hannov. Landeskreditanstalt- Obligationen, Ankaufspreis	404 896	50	2 070 585	—
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufs- wertes	3 897 018	95		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	519 709	30	8 916 728	25
7. Rautions-Darlehen an Beamte:				
a. Rautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	388 270	24		
b. Rautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	319 114	28	707 384	47
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	185 220	80		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	244 864	10	380 084	40
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesell- schaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
Am 31. Dezember 1901 noch nicht fällige, auf das Jahr 1901 fallende Zinsen	—	—	549 409	10
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Bare Kasse am 31./12. 1901	—	—	281 259	81
15. Inventar	8 217	82		
Ab Abschreibung	8 216	82	1	—
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorshüsse	—	—	1 626	08
			65 605 562,96	

31. Dezember 1901.

Passiva.

	M	Pf	M	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservecapitalien.)				
2. Kapital-Reservecapitalien:				
Sicherheitsfonds	—	—	5 148 388	70
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservecapitalien	858 667	08		
b. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	287 078	76		
d. Kautionsfonds	180 188	98		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
f. Waisenfonds	1 471	77		
g. Fonds für Kursverluste	29 807	10	1 519 718	21
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensversf.	138 371	95		
b. für angemeldete Sterbefälle der Begräbnisgeldversicherung	125	—		
c. für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 574	12	135 071	07
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	36845464	21		
b. " Sterbekassenversicherungen	876968	07		
c. " Leibrentenversicherungen	4859518	05		
d. " Kapitalversicherungen	11773364	78		
e. " Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1894727	26	55 750 042	87
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensversf.-Prämien	16 900,81	M		
2. Sterbekassen-Prämien	492,17	"		
3. Leibrentenversf.-Prämien	45 680,28	"		
4. Kapitalversf.-Beiträge	13 867,85	"		
5. Verschiedene Asservate	154 740,31	"	281 680	92
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank	370 000	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1900	201 268	98		
2. Desgleichen für die Vorjahre	22 804	44		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	6 156	47		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen	1 841	89		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensversf.-Dividenden	117	08	838 869	68
11. Überschuß	—	—	2 218 582	98
			65 605 562	96

Verwendung des Jahres-Überschusses.

		M	Pf	M	Pf
1. An die Kapitalreserven:					
a. Sicherheitsfonds (§ 33 der Statuten)	18,00 %	421 286	80		
b. Kriegsrücklagefonds (§ 33 der Statuten)	3,00 %	66 555	99	487 842	29
2. Lantämern		—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende: (4 1/2 % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	70,26 %	—	—	1 558 675	35
5. Andere Verwendungen:					
a. zum Dividenden-Ergänzungsfonds	6,76 %	—	—	150 000	—
b. zum Beamten-Pensionsfonds	0,99 %	—	—	22 015	29
	= 100,00 %			2 218 582	93

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Regierungs-Präsidenten von Holleuffer zu Düsseldorf der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und

dem Kreis-Schulinspektor im Nebenamte, Stadt-Schulinspektor Stier zu Berlin der Charakter als Schulrat.

Es sind befördert worden:

der Polizei-Präsident Dr. jur. Karl Prinz von Ratibor und Corvey zu Wiesbaden zum Präsidenten der Regierung zu Aurich und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Bottermann zu Fulda zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Trier.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Ludwig.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Eduard Meyer zu Halle a. S. in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin und

der ordentliche Professor Dr. Eduard Schröder zu Marburg
in die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen.
Es sind ernannt worden:
der Bibliothekar a. D. Professor Dr. Hermann Gustav
Kossinna zum außerordentlichen Professor in der Philo-
sophischen Fakultät der Universität Berlin,
der bisherige ordentliche Professor Dr. Hermann Minkowski
zu Zürich zum ordentlichen Professor in der Philosophischen
Fakultät der Universität Göttingen,
der bisherige Privatdozent Professor Lic. Eduard Simons
zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Theolo-
gischen Fakultät der Universität Berlin,
der praktische Arzt Dr. D. Vogt zu Berlin zum Ab-
teilungsvorsteher am Physiologischen Institut der dortigen
Universität und
der bisherige Königlich Bayerische außerordentliche Professor
Lic. theol. Dr. Friedrich Wiegand zu Erlangen zum
außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät
der Universität Marburg.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:
der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover
Professor Friedrich Kaulbach.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen voll-
zogenen Wahlen der ordentlichen Professoren in der Philo-
sophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Lorenz
Morsbach, Dr. Eduard Schwarz und Dr. Jakob Wacker-
nagel zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philologisch-Histo-
rischen Klasse sowie
die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Ende
zum Präsidenten und des Professors Dr. Joachim zum
Stellvertreter des Präsidenten der Königl. Akademie der
Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1902 bis
dahin 1903 sind bestätigt worden.
Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“:
dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei
Potsdam Dr. Johannes Hartmann,

dem Hilfslehrer am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Admiralitätsrat Dr. D. Köhner und dem Stabsarzt Dr. Ernst Marx, wissenschaftlichem Mitgliede am Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.; das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“: dem Musiker Walther Josephson zu Duisburg.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Diebitsch zu Neustadt D. S.,

dem Oberrealschul-Oberlehrer Professor Dr. Greeven zu Rhendt und

dem technischen Lehrer am Gymnasium zu Neustadt i. Westpr. Oberlehrer Brenzel;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Gymnasial-Direktor Dr. August Jung zu Neustadt D. S.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor:

Dr. Franke vom Gymnasium zu Batschkau an das Gymnasium zu Neustadt D. S.;

die Oberlehrer:

Arnsberg vom Progymnasium zu Schweiß an das Gymnasium zu Könitz,

Domansky von der Realschule zu Dirschau an das Gymnasium zu Marienwerder,

Ewers von der Landwirtschaftsschule zu Marienburg an das Gymnasium zu Strassburg,

Heye von der Realschule zu Cöln an die Oberrealschule zu St. Petri und Pauli zu Danzig,

Karehnke vom Gymnasium zu Marienwerder an das Königliche Gymnasium zu Danzig,

Kaupisch vom Progymnasium zu Br. Friedland an das Progymnasium zu Schweiß,

Dr. Leßmann von der Realschule zu Düsseldorf an die Realschule zu Charlottenburg,

Richter von der Realschule zu Wittweida an die Realschule zu Unna,

Spener vom Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin an das Gymnasium zu Potsdam und

Zimmermann vom Gymnasium zu Könitz an die Realschule zu Dirschau.

Es ist befördert worden:
 der Oberlehrer Otto Gohdes an der Realschule zu Elmshorn zum Direktor dieser Schule.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

- zu Solingen der Hilfslehrer Barthe,
- zu Charlottenburg (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Fedde,
- zu Dt. Krone die Hilfslehrer Dr. Fröhlich und Dr. Radtke,
- zu Charlottenberg (Kaiser Friedrich-Schule) die Hilfslehrer Kalz und Dr. Weinrowsky,
- zu Charlottenberg (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Hilfslehrer Niewerth,
- zu Braunsberg der Hilfslehrer Radtke und der Kaplan und Privatdozent in der Theologischen Fakultät des Lyceum Hosianum daselbst Dr. Schulz,
- zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Rathje und
- zu Koessel der Hilfslehrer Schäfer;

am Realgymnasium:

- zu Berlin (Sophien-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Frankfurth,
- zu Aachen der Hilfslehrer Dr. Simons und
- zu Elberfeld der Hilfslehrer Dr. Wislicenus;

an der Oberrealschule:

- zu Danzig (St. Petri und Pauli) der Hilfslehrer Collius und
- zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Scholz;

am Progymnasium:

- zu Dt. Eylau der Hilfslehrer Dr. Schucht;

am Realprogymnasium:

- zu Rauen der Hilfslehrer Dr. Herkvis;

an der Realschule:

- zu Berlin (7.) der Schulamtskandidat Pape und
- zu Steglitz der Schulamtskandidat Dr. Spletstößer.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Oberlehrer:

- Berg von Waldau nach Memel und
- Hassenstein von Ragnit nach Lyck;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Holzlhöner von Karalene nach Lyck und
Müller von Osterode nach Memel.

Es ist befördert worden:

zum Seminar-Oberlehrer:

am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt der bisherige
ordentliche Seminarlehrer Steinhauß zu Posen.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrerinnen:

an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen
Lehrerinnen-Seminar zu Berlin die Lehrerinnen Kundt
aus Hannover und Lemp aus Göttingen;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Osterode D. Pr. der Lehrer
Brombach aus Königsberg i. Pr.,
am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der bisherige kom-
missarische Lehrer Musik-Direktor Lubrich,
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt der bisherige
kommissarische Lehrer Präparandenlehrer Pauck,
am Schullehrer-Seminar zu Danzig-Langfuhr der
Mädchenschullehrer Rebeschke zu Thorn und
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige Gemeinde-
schullehrer Steffen zu Berlin.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Greiffenberg ist der bisherige
Präparandenlehrer Ludwig zu Münsterberg als Zweiter
Lehrer angestellt worden.

H. Taubstummens- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Bercins-Taubstummenanstalt zu Ratibor
Albert Schwarz ist der Charakter als Schulrat verliehen und
der ordentliche Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt zu
Steglig Conrad zum Oberlehrer an derselben Anstalt
befördert worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Förster, Richard, Geheimer Medizinalrat und Mitglied
des Herrenhauses, ordentlicher Professor in der Medizi-
nischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. med. et jur. Gerhardt, Geheimcr Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
 Wegel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und
 Wirz, Gymnasial-Oberlehrer zu Koblenz.

In den Ruhestand getreten:

von Estorff, Regierungs-Präsident zu Aurich, unter Verleihung des königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern.

Nachtrag.

110) Programm für den Michaelis 1902 und zwar in der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober zu Berlin abzuhaltenen naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Eröffnung.

Dienstag, den 30. September in dem Theatersaal der Alten Urania, Invalidenstrasse 57/62 durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

I. Vorträge.

1. Professor Dr. Weding: Über Fortschritte der Beleuchtungstechnik mit besonderer Berücksichtigung der schulhygienischen Anforderungen 2 Stunden.
2. Professor Dr. Miethé:
 - a) Farbige Photographie durch additive Synthese und
 - b) Radioaktive Substanzen 3 Stunden.
3. Dr. Ruff: Chemische Reaktionen bei hohen und tiefen Temperaturen 4 Stunden.
4. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schweudener: Über den gegenwärtigen Stand der Descendenzlehre in der Botanik 2 Stunden.
5. Professor Dr. Branco: Vulkane und Erdbeben 2 Stunden.
6. Dr. Süring: Wetterkarten und Wetterprognosen 3--4 Stunden.

II. Übungen.

1. Oberlehrer Dr. Lüpke: Experimentier-Kursus über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen und praktischen Elektrochemie.

In den Übungen wird ungefähr folgender Gang innegehalten werden:

Erläuterung einer für Stark- und Schwachstromversuche geeigneten elektrischen Anlage und der für einfachere Arbeiten brauchbaren Meßinstrumente. Herstellung einiger industriellen Produkte auf thermoelektrischem Wege. Elektrolyse geschmolzener Elektrolyte und elektrolytischer Lösungen (Säuren, Alkalien, Alkalisalze, Salze der Schwermetalle) mit Berücksichtigung der sekundären Vorgänge. Galvanoplastik, Galvanostagie, Metallochromie, Herstellung einiger organischen Produkte auf elektrochemischem Wege. Das Faraday'sche Gesetz. Die Verwendung der Ionen. Die Leitfähigkeit der Elektrolyte. Die Theorie der elektrolytischen Dissociation der Ionen. Ionenreaktionen. Der osmotische Druck, der Dampfdruck, der Siede- und Gefrierpunkt der Lösungen. Die van't Hoff'sche Theorie der Lösungen. Die Konzentrations- und die Daniell'schen Ketten. Die Reduktions- und Oxydationsketten. Die Gasketten. Die Lösungstension der Metalle und Nichtmetalle. Die Polarisation und Zersetzungsspannung. Die Elektrolyse gemischter Elektrolyte und die Raffinerie der Metalle. Die irreversiblen inkonstanten und konstanten Ketten. Die Akkumulatoren.

2. Dr. Graff, Abteilungsvorstand der Sternwarte Urania: Praktischer Kursus über astronomische Meßmethoden.

Der Kursus verfolgt den Zweck, die Teilnehmer mit den praktischen Fertigkeiten auszurüsten, welche bei dem Unterricht in der sphärischen Trigonometrie und mathematischen Geographie zur Belebung und Vertiefung desselben geeignete Verwendung finden können. Demgemäß werden die Teilnehmer in erster Linie mit der Handhabung und den Gebrauch derjenigen Instrumente vertraut gemacht werden, welche zu einfachen astronomischen Zeit- und Ortsbestimmungen verwendet werden. Neben der Anleitung zur selbständigen Ausführung einer astronomischen Messung wird auch Anleitung zur Ausführung der erforderlichen Berechnungen gegeben werden. In erster Linie werden hierbei einfache anschauliche Methoden erörtert werden, welche ohne Schwierigkeiten in dem Schulunterricht Verwendung finden können. Soweit die Zeit ausreicht, werden sich an die Zeit- und Ortsbestimmungen auch Übungen im Beobachten am Ring- und Fadennikrometer unter Benutzung des großen und eines kleinen Refraktors der Sternwarte Urania anschließen. Der Kursus wird abgeschlossen werden durch einen Projektionsvortrag, welcher die Teilnehmer über den heutigen

Stand der messenden Astronomie orientieren wird, sowie durch eine Exkursion nach dem Astrophysikalischen Observatorium in Potsdam.

Zu Aussicht genommen ist demgemäß etwa folgender Lehrgang:

- a) Einleitung: die natürlichen Koordinatensysteme am Himmel und ihre Bedeutung für die astronomischen Messungsmethoden. Die verschiedenen Zeitarten und ihre Umwandlung in einander. Die astronomischen Instrumente: Sextant, Theodolit, Aquatorial, Passageninstrument, Uhr und Chronometer. Die Prüfung und Behandlung der Instrumente.
- b) Zeit- und Ortsbestimmungen. Zeitbestimmungen durch Messungen von Zenithdistanzen in der Nähe des I. Vertikals. Zeitbestimmungen aus Sterndurchgängen durch den Meridian. Bestimmung der geographischen Breite aus der Höhe des Polarsternes. Ermittlung der Breite aus Zenithdistanzen in der Nähe des Meridians. Theorie der Längenbestimmungen. Ermittlung des astronomischen Azimuthes eines anvisierten Punktes.
- c. Bestimmung von Sternörter. Absolute Bestimmung am Meridiankreis oder Durchgangsinstrument. Relative Bestimmungen durch Anschluß an bekannte Positionen mit Hilfe des Ring- und Fadenmikrometers.

3. Privatdozent Dr. Kolkwitz: Mikroskopischer und physiologischer Kursus über hygienisch und wirtschaftlich wichtige Mikroorganismen.

Durch diese Übungen sollen die Teilnehmer zunächst mit den für den menschlichen Organismus pathogenen Mikroben bekannt gemacht werden, so insbesondere mit dem Tuberkelbacillus (Sputumuntersuchungen), den Eitererregern, dem sporenbildenden Milzbrand u. a. m. Von allen diesen Organismen werden gefärbte Dauerpräparate angefertigt werden. Der Kursus wird sich ferner auf die hygienische Beurteilung des Trinkwassers erstrecken, wobei den Teilnehmern Gelegenheit geboten werden soll, das Plattengießen, Keimzählen und Reinzüchten der Wassermikroben selbst vorzunehmen. Soweit es die Zeit erlaubt, sollen auch die zahlreichen Organismen der Schmutzwässer (Protozoen, Pilze, Algen) berücksichtigt und im Anschluß hieran die Biologie des Wassers und die Faktoren der Selbstreinigung der Flüsse erörtert werden. Endlich werden auch die Mikroben der Milch und des Bieres sowie die Schimmelpilze behandelt werden und zwar sowohl nach der entwicklungs-

geschichtlichen wie nach der physiologischen Seite hin. Demgemäß werden Kulturen in hängenden Tropfen sowie Gär- und andere Versuche ausgeführt werden.

4. Oberlehrer Dr. Rößler unter Beihilfe eines Präparators: Übungen in der Anfertigung zoologischer Präparate.

Zu diesem Kursus soll den Teilnehmern die Gelegenheit geboten werden, sich die Fertigkeiten anzueignen, welche für die Instandhaltung und Ergänzung einer naturwissenschaftlichen Sammlung von der größten Wichtigkeit sind. Demgemäß sind folgende Übungen in Aussicht genommen:

- a) Balgmachen: Abbalgung eines Vogels und eines Säugetiers; Methoden der Konservierung.
- b) Skelettieren: Methoden zur Entfernung der Weichteile vom Skelett. Aufstellung des Skelettes vom Bein eines größeren Säugetieres (Pferd, Rind, Schwein). Aufstellung des ganzen Skelettes eines kleineren Säugetiers oder eines Vogels (Kaninchen, Krähe).
- c) Herstellung von Präparaten in einer Konservierungsflüssigkeit. Wahl des Konservierungsmittels je nach dem Objekt (Alkohol in verschiedenen Konzentrationsgrade, Formalin zc.). Schneiden passender Glasscheiben. Methoden zur Befestigung des Objekts an der Glasscheibe. Ritten der Gläser.
- d) Herstellung von Trockenpräparaten: Anfertigung passender Glaskästen. Spannen von Insekten, Präparieren von Raupen. Herstellung einer Insektenbiologie (Maulwurfsgrille, Libelle, Wasserkäfer u. a. m.). Die von den Teilnehmern angefertigten Präparate gehen nach Erstattung der geringfügigen Unkosten in das Eigentum derselben über. Jeder Teilnehmer wird ferner eine kurz gefaßte schriftliche Darstellung der eingeübten Methoden mit beigefügten praktischen Hinweisen erhalten.

5. Mechaniker und Optiker Pinze: Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt.

In diesen Übungen sollen einige der wichtigsten Arbeiten des praktischen Mechanikers gelehrt werden, soweit sie für den Lehrer der Physik von Wert sind, sei es um leichte Reparaturen selbst vornehmen, sei es um einfache Apparate sich selbst herstellen und zusammensetzen zu können. Demgemäß sind in Aussicht genommen:

- a) Weich- und Hartlöten verschiedener Gegenstände aus Messing, Zink, Weißblech u. s. w.

- b) Glasbearbeitung, insbesondere Sprengen, Bohren, Schleifen und Schneiden des Glases; Anfertigung kleiner Apparate aus Glas.
- c) Einschmelzen von Platindraht, Staniolkleben, Ritten, Leimen, Sägen und Bohren verschiedener Stoffe, letzteres auch mittelst der Drehbank.
- d) Einfache Reparaturen, dabei verschiedene Arbeiten, z. B. Behandlung von Blattgold, Coconsäden u. dergl.

Bemerkung: Da die Übungen, von denen jede etwa 7—8 Doppelstunden beansprucht, zeitlich teilweise zusammenfallen, kann jeder Teilnehmer nur zu einer der folgenden Gruppen sich melden:

Gruppe A.	Übungen Nr. 1 und 5.
= B.	= 2 = 5.
= C.	= 3 = 4.

III. Besichtigungen und Exkursionen.

1. Besichtigung der in der Alten Urania veranstalteten Ausstellung botanischer und zoologischer Lehrmittel.
2. Besichtigung verschiedener wissenschaftlichen Institute je nach Wunsch der Teilnehmer.
3. Ein- und einhalbtägige geologisch-botanische Exkursion nach der Sächsischen Schweiz unter Führung des königlichen Landesgeologen Professor Dr. Potonié.

Schluß.

Schluß des Kursus auf der Vastei, Sonnabend, den 12. Oktober durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

	Seite
A. 102) Erhebung von Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern. Erlaß vom 25. Juni d. Js.	483
103) Aushändigung der Zinsscheine hinterlegter Privatkautionen zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage. Erlaß vom 3. Juli d. Js.	485
104) Formen der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten. Erlaß vom 7. Juli d. Js.	485
B. 105) Gleichstellung des mit der Universität Straßburg in Verbindung stehenden Chemischen Laboratoriums des Professors Dr. Erlenneyer und des Privatdozenten Dr. Kreuz mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmittel- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js.	486

	Seite
C. 106) Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare. Erlaß vom 12. Juni d. Js.	487
D. 107) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	498
E. 108) Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25 Ziffer 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 8. März 1897. Entscheidung des zweiten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu R. vom 8. April d. Js.	496
109) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des I. Senats vom 27. Mai d. Js.	501
Nichtamtliches.	
Preussischer Beamten-Verein zu Hannover	504
Personalien	512
Nachtrag.	
110) Programm für den Michaelis 1902 und zwar in der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober zu Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferientkursus für Lehrer höherer Schulen	517

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. Oktober 1902.

A. Behörden und Beamte.

111) Vertragsbeurkundung bei Grundstücksan- und ver-
käufen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Berlin, den 2. August 1902.

Das Preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 enthält in Art. 12 § 2 folgende Bestimmung:

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Demzufolge ordne ich für den diesseitigen Geschäftsbereich hierdurch an, daß sowohl bei allen Verkäufen im Wege der öffentlichen Versteigerung, wie bei allen freihändigen Verkäufen von Grundstücken des Staates und der unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds, sowie bei Ankäufen von Grundstücken für den Staat und die unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds seitens des Vorstandes der zur Vertretung berufenen Behörde ein Mitglied oder Beamter derselben oder ein anderer der Behörde oder deren Vorstande unterstellter Beamter für die Beurkundung des Vertrages bestimmt wird.

Soweit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift die Be-

stimmung der Urkundsperson durch mich zu erfolgen haben wird, ist bei Nachsuchung der Genehmigung zum Abschluß des Vertrages jedesmal ein geeigneter Beamter in Vorschlag zu bringen.

Im übrigen verweise ich auf die in Abschrift beiliegende Allgemeine Verfügung Nr. 6/01 des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. September v. Js., betreffend die Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung, zur entsprechenden Beachtung.

An
die nachgeordneten Behörden.

Abschrift vorstehenden Erlasses und der Anlage desselben teile ich zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit, indem ich zugleich für die Beurkundung der oben erwähnten Verträge im Bereiche der Universitäts-Verwaltung den jedesmaligen Universitätsrichter, bei der Universität in Kiel den dortigen Universitäts-Syndikus, bei der Universität in Münster den dortigen Akademischen Richter hierdurch bestimme.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.
U. III. B. 3176/01. U. I. U. II. G. I. G. II. A.

Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung.

Berlin, den 25. September 1901.

Bei einer durch eine öffentliche Behörde vertretenen Verwaltung ist der Fall vorgekommen, daß der Ersteher eines öffentlich zum Verkauf ausgetobenen Grundstücks vor der Auflassung und vor der Beurkundung des Vertrages in den Formen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezw. des Artikels 12 §§ 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zu dem letzteren von seinem Gebote zurückgetreten ist. Um derartigen Fällen, in denen es an einer Handhabe, den Bieter zur Erfüllung anzuhalten, fehlt, im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorzubeugen, erscheint es angezeigt, daß für die im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Ausführung kommenden Grundstücksverkäufe in der Regel die die Versteigerung bewirkenden Beamten zu Urkundsbeamten bestimmt werden, und daß sie in dieser Eigenschaft — wie in dem Versteigerungsprotokolle unter Beachtung auch der sonstigen Förmlichkeiten zum Ausdruck zu bringen ist — die

Gebote (Vertragschließungsanträge) der Kaufbewerber entgegennehmen und in dem Versteigerungsprotokolle beurkunden. Hierdurch würde die rechtswirksame Bindung der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist erreicht werden.

Die Zuschlagsertheilung (Annahme des Vertragsantrages) könnte bei diesem Verfahren nicht durch den Versteigerer erfolgen, da dieser sonst nach §§ 168 Satz 2 und 170 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 12 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) die Beurkundung wirksam nicht vorzunehmen vermöchte. Der Zuschlag wird vielmehr in den betreffenden Fällen mit Vollmacht der Regierung durch eine dritte Person zu erklären sein, und zwar gleichfalls dem Versteigerer als Urkundsbeamten gegenüber, der die Erklärung vorschriftsmäßig zu beurkunden hätte. Ob dies sogleich im Versteigerungstermine, oder — innerhalb der Zuschlagsfrist — später zweckmäßig geschehen kann, werden die Königlichen Regierungen nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden haben. Bei Ertheilung des Zuschlages sofort im Termine wird aber dem versteigernden Beamten der Domänen- oder Forstverwaltung je nach der Persönlichkeit des mit der Zuschlagserklärung Beauftragten eine mehr oder weniger maßgebende, außerhalb der eigentlichen Rechts-handlung liegende Mitwirkung zu sichern sein, wenn nicht anderweit Gewähr für eine sachgemäße Entschliebung jenes Beauftragten geboten ist. — Bei späterer Zuschlagsertheilung wird immer eine vorherige Spezialentscheidung der Regierung einzutreten haben, bezw. eintreten können.

Neben der hiernach erfolgenden, den Kaufvertrag in rechtsverbindlicher Weise zu Stande bringenden Beurkundung der Gebote und der Zuschlagsertheilung wird es in der Regel der Aufnahme einer weiteren Vertragsurkunde über das Veräußerungsgeschäft nicht bedürfen.

Die Königlichen Regierungen wollen in den betreffenden Veräußerungsfällen die vorstehenden Gesichtspunkte zur Richtschnur nehmen und behufs der Bestimmung der Urkundsbeamten mit Ihren Herren Präsidenten, denen Abschrift dieser Verfügung zugeht, sich in Verbindung setzen, auch die erforderlichen Abänderungen der allgemeinen „Regeln der Licitation beim Verkauf von Domänen- und Forstgrundstücken“ selbständig anordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Thiel.

An
alle Königlichen Regierungen mit Ausnahme
von Sigmaringen.

II. 8016./III. 18666.

112) Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen auf die Dienstbezüge der aktiven Beamten zc.

Berlin, den 14. August 1902.

Durch die Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 22. April 1899 — I. 3747. II. 3636. III. 4862. — und vom 30. August 1900 — I. 9894. II. 8175. III. 10073. — ist nachgelassen worden, daß Beträge bis zu 800 *M* einschließlich an Privatempfänger und öffentliche Behörden und Kassen ohne Quittung, sowie bis zur gleichen Höhe staatliche Civilpensionen, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen ohne Erteilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und ohne jedesmalige Benachrichtigung des Empfängers von der Absendung des Geldes, im Postanweisungsverkehr gezahlt werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbetrag angesehen wird. Auf Anregung des Herrn Finanzministers und im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer sollen diese Vorschriften fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch bei der Zahlung der Dienstekünfte derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, die nicht am Orte der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und zufolge Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Dienstekommensbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten (vgl. Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 — I. 10277. II. 14017. III. 16721. —). Die gleiche Zahlungserleichterung soll den Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbänden, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern, sowie mittelbaren Staatsbeamten, Kommunalverbänden zc. hinsichtlich der ihnen aus der Staatskasse zustehenden fortlaufenden Zahlungen für den Fall eingeräumt werden, daß eine zahlende Kasse an dem betreffenden Orte nicht vorhanden ist.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist. Als besondere Bescheinigung gilt es auch, wenn nach den gegebenen Vorschriften Vierteljahrs- oder Monatsquittungen der Verwalter von Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulkassen, Gemeindefassen u. s. w. seitens der Vorsitzenden des Gemeindefircherrates (Kirchenvorstandes, Presbyteriums) oder des Schulvorstandes, des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) zc. mit dem Vermerke „Gesehen“ zu versehen sind.

Die Zufendung der laufenden Dienstekünfte der unmittelbaren Staatsbeamten hat in der bisherigen Weise auf Kosten

der Staatskasse, also jetzt unter Anwendung des Aversionierungsvermerks, zu erfolgen. Bei den einmaligen Zahlungen ist zu beachten, daß die Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1882 sich nicht auf einmalige außerordentliche Zuwendungen, Remunerationen und Unterstützungen bezieht und deshalb bei deren Übersendung das Porto dem Empfänger zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage zu kürzen ist, während alle Dienstgebührenisse, z. B. Reisekosten und Tagelöhner, Verfrachtungskosten, portofrei abzusenden sind.

In betreff der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer, Kirchengemeinden und Schulverbände enthält der Runderlaß vom 26. Januar 1893 -- Fin. Min. I. 925. W. d. g. N. G. III. 3147. — G. I. II. U. III. E. — (Centrbl. d. ges. Unterr. Berrv. S. 296) nähere Bestimmungen. Danach sind auf Kosten der Staatskasse, also unter Anwendung des Aversionierungsvermerks, nur diejenigen Bezüge abzusenden, welche als wirkliches Dienst-einkommen anzusehen sind und deren Zahlung unmittelbar an die Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer erfolgt, während bei einmaligen Zuwendungen, außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Geistliche, Kirchenbeamte und Lehrer, sowie bei allen Zahlungen an Gemeinden und Verbände das Übersendungsporto den Empfängern zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage in Abzug zu bringen ist.

Um der Einrichtung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, ist die zulässige Grenze von 800 *M* für die Übersendung fortlaufender Bezüge auf deren einzelne Arten zu beziehen. Z. B. können die Gesamteinkünfte eines Kreis-Schulinspektors im Hauptamte, welcher das Mindestgehalt bezieht, am Vierteljahrsersten in der Weise übersandt werden, daß das Gehalt von 750 *M* für sich und der Rest der Gebührenisse — Wohnungsgeldzuschuß und Vergütung für Reise- und sonstige Dienstkosten — mit einer zweiten Postanweisung abgesandt wird. Auf den Postanweisungsabschnitten hat die zahlende Kasse, außer dem Gesamtbetrage der Zahlung, Art und Höhe der einzelnen Gebührenisse und der davon einbehaltenen Abzüge ersichtlich zu machen.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr der Empfänger geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,
3. die Verpflichtung, daß die Berechtigten bei der Zahlung des letzten Teilbetrages des Jahres — die Beamten,

Geistlichen und Lehrer auch bei dem Übertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste — über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen werden.

Von der Absendung einmaliger Bezüge sind die Empfänger dagegen zu benachrichtigen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, sind die Postanweisungen bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Werktag einzuliefern, falls es nach dem Postenlaufe nicht schon früher geschehen muß.

In Bezug auf die Buchung der fraglichen Zahlungen bei der zahlenden Kasse tritt in dem seitherigen Verfahren eine Änderung nicht ein.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das zur Durchführung dieser Anordnungen Erforderliche veranlassen, soweit der diesseitige Geschäftsbereich in Frage kommt.

Es wird angenommen, daß von der durch die Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 und 18. März 1899 gegebenen Ermächtigung, wonach Zahlungen an Privatempfänger, sowie an öffentliche Behörden und Kassen bis zu 800 *M* einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs geleistet werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbetrag angesehen wird, bei einmaligen Zahlungen an Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbände, Geistliche, Kirchenbeamte, Lehrer *z.* innerhalb des dortigen Ressorts, soweit angängig, schon bisher Gebrauch gemacht worden ist.

An
die Königlichen Regierungen.

Abchrift zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen *z.* Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

An
die übrigen nachgeordneten Behörden.

A. 965. G. I. G. II. U. III. B. U. III. E. M.

113) Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte.

Berlin, den 23. August 1902.

Die nachgeordneten Behörden erhalten umstehend Abchrift der Verfügung, welche der Herr Kriegsminister hinsichtlich der Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die

Militärgerichte, entsprechend den von dem Herrn Justizminister für die bürgerlichen Gerichte getroffenen Anordnungen, unter dem 1. Juli d. Js. an die General-Kommandos erlassen hat, zur Kenntnissnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappius.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1095.

Berlin, den 1. Juli 1902.

In allen Fällen, in denen auf Anordnung eines Militärgerichts, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Gerichtsoffiziers ein Reichs- oder unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung

1. als Sachverständiger,

2. außerhalb seines Wohnortes als Zeuge geladen wird, ist eine Abschrift der Ladung sofort bei deren Abgang der vorgesetzten Behörde des Beamten zu übersenden. Die Übersendung geschieht ohne Anschreiben mittels Briefumschlags.

In gleicher Weise ist die vorgesetzte Behörde von einer etwaigen Aufhebung des Termins und einer Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen zu benachrichtigen.

Für Mittheilungen der vorbereiteten Art sind Schreibgebühren und andere baare Auslagen einer zur Tragung der Kosten etwa verpflichteten Partei nicht in Rechnung zu stellen.

Der Kriegsminister.
In Vertretung: von Villanue.

An
sämmliche königliche Generalkommandos u.
510/6. 02. C. 3.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

114) Regelung der philosophischen Doktorpromotion.

Berlin, den 30. Juli 1902.

Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die einheitliche Regelung der philosophischen Doktorpromotion haben zur Verständigung über die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze geführt, welche bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. zur Durchführung gelangen sollen. Es wird daher an der Hand derselben eine Revision der für die Preussischen Philosophischen Fakultäten bestehenden Promotionsordnungen

erfolgen müssen. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß es sich lediglich um Minimalerfordernisse handelt und daher zum Herabgehen unter die etwa geltenden oder seitens der einzelnen Fakultät für erforderlich erachteten strengeren Bestimmungen kein Anlaß vorliegt.

Ew. Hochwohlgeboren er suche ich daher, die dortige Philosophische Fakultät zur baldthunlichen Beschlußfassung über die vorzuschlagenden Änderungen ihrer Promotionsordnung nach Maßgabe der vorbezeichneten Grundsätze zu veranlassen. Die Vorschläge sind mir spätestens in den ersten Wochen des Wintersemesters vorzulegen.

Zugleich bestimme ich, daß nach dem 1. Oktober d. Js. keine Promotion in der Philosophischen Fakultät unter Abweichung von den in der Anlage enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen hat. Auch wird die nach Nr. V der letzteren beabsichtigte Veröffentlichung alle nach dem 1. Oktober d. Js. zur Erledigung kommenden Promotionen zu umfassen haben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst die Philosophische Fakultät mit Nachricht und Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn
Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.*)

U. L. 1906.

Betreffend die Verständigung wegen der philosophischen Doktorpromotion.

In dem Bestreben, dem Doktorgrade der deutschen philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten seine geschichtlich begründete Bedeutung in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung zu wahren, wurde Übereinstimmung der beteiligten Unterrichtsministerien über folgende Grundsätze erzielt:

I. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden.

Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, bleibt unberührt.

II. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit darthut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

*) In gleichem Sinne ist an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin verfügt worden.

III. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und eines dreijährigen Universitätsstudiums zu knüpfen.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen von dem Erfordernisse der Reife (Abs. 1) ist durch die Promotionsordnungen zu regeln und möglichst zu beschränken.

Dabei soll als Voraussetzung gelten, daß entweder

1. die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint, oder
2. der Mangel dieser gleichwertigen Vorbildung ersetzt wird durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation.

Die Zulassung darf in dem letzteren Falle nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät oder Fakultätssektion und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen.

Die Promotionsordnungen können darüber bestimmen, ob und inwieweit bei Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer die Studienzeit an Technischen oder anderen deutschen Hochschulen abgelegt werden darf.

IV. Die Gleichmäßigkeit der Benjierung ist anzustreben und thunlichst in der Weise zu regeln, daß nur folgende Prädikate erteilt werden:

- bestanden (rite),
- gut (cum laude),
- sehr gut (magna cum laude),
- ausgezeichnet (summa cum laude).

V. Die erfolgten Promotionen sollen halbjährlich im Reichsanzeiger nach dem beigefügten Formulare in tabellarischer Form veröffentlicht werden. Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Ministerien dafür Sorge tragen, daß die ausgefüllten Formulare bezüglich des Sommerhalbjahrs bis zum 1. Dezember, bezüglich des Winterhalbjahrs bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers unter äußerlicher Kenntlichmachung als „Philosophische Promotionsfache“ eingesandt werden.

Künftige Änderungen der geltenden Promotionsordnungen an den philosophischen Fakultäten und den naturwissenschaftlichen Fakultäten zu Heidelberg, Straßburg und Tübingen werden sich die beteiligten Ministerien durch Übersendung von Druckabzügen mitteilen.

VI. Diese Vereinbarung ist möglichst bis zum 1. April, jedenfalls bis zum 1. Oktober 1902 durchzuführen.

Tabellarische Übersicht der Promotionen
in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten.

Promovierende Fakultät.	Name des Promovenden und Vorname.	Zeit und Ort der Geburt.	Wohnort i. B. der Promotion.	Staatsangehörigkeit.	Vorbildung.		Studienweg.	Titel der Dissertation, Druckort und ev. Verleger.	Referent.	Datum der münd- lichen Prüfung.	Jensur.	Datum der Promotion.
					Reifezeugnis welcher Art und mit Datum.	Reifezeugnis: Angabe des erlangten Reifegrades und Zer- teilung der Dissertation.						

115) Erhebung der Akademie zu Münster zur Universität.

Berlin, den 4. August 1902.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli d. Js. zu bestimmen geruht haben, daß die Theologische und Philosophische Akademie zu Münster mit Rücksicht auf die bevorstehende Begründung einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in die Reihe der Universitäten eintritt und demgemäß auch die Bezeichnung als Universität führt, ist dieselbe künftig in allen amtlichen Schreiben als Universität zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Bever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 17328.

116) von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium.

Berlin, den 13. September 1902.

Der Herzoglich Braunschweigische Finanzrat Herr Hasel in Braunschweig verwaltet unter Aufsicht der Herzoglichen Kreisdirection Helmstedt ein von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium, das jährlich 6 Stipendien zu 300 M. und daneben Überschußgelder zu rund 200 M. ergibt. Nach der Stiftungsurkunde kommt das Stipendium adligen, an beliebigem Orte Studierenden lutherischen Bekenntnisses aus Brandenburg, Schlesien und Mecklenburg zu. An Nachweisen werden in der Regel Zeugnisse über Taufe, Konfirmation, bestandene Universitäts-Reifeprüfung, Universitäts- oder Hochschulbesuch während zweier Semester und

über Zugehörigkeit zum Brandenburger, Schlesier oder Mecklenburger Adel gefordert. Die Stipendienanträge werden von dem obengenannten Verwalter vorbereitet und nach Ostern und Michaelis an die Herzogliche Kreisdirektion Helmstedt eingereicht, welche sie dem Herzoglichen Staatsministerium in Braunschweig zur Genehmigung unterbreitet. Die Bewilligung erfolgt für ein Jahr, kann aber einem Studierenden drei Jahre hinter einander gewährt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren, das königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin, den Herrn Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunschweig und die Herren Rektoren der königlichen Technischen Hochschulen.

U. I. 18488.

117) Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität zu Breslau ist an Stelle des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Polack der ordentliche Professor Dr. Gadamer zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung.

U. I. 2469. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

118) Gewährung freien Zutritts zu den italienischen Kunststätten für deutsche Künstler, Professoren und Studierende der Kunstgeschichte.

Berlin, den 11. August 1902.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Januar 1901 — U. IV. 4718. U. I. — (Centrbl. S. 270).

Über den Zutritt zu den italienischen Kunststätten sind durch königliches Dekret vom 13. April 1902 die in deutscher Übersetzung angeschlossenen Bestimmungen erlassen worden.

Nach diesen neuen Bestimmungen hat zwar die Reihe der von Eintrittsgebühren befreiten Personen des In- und Auslandes gegen früher eine Erweiterung erfahren, doch wird jetzt von den betreffenden Künstlern behufs Erlangung freien Zutritts nicht nur die Beibringung einer akademischen Urkunde verlangt, sondern auch gefordert, daß diese von den betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertretern Italiens oder aber von den

beim Könige von Italien beglaubigten diplomatischen Vertretern des Auslandes beglaubigt ist. Die von einem deutschen Konsul ausgestellte Bescheinigung der Künstlerereignenschaft wird hiernach nicht mehr als ein genügender Ausweis angesehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An

die beteiligten Behörden.

U. IV. 8478. U. I.

Reglement für den freien Zutritt zu den italienischen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern.

Artikel 1.

Von Zahlung der Gebühren für den Zutritt zu den Altertums- und Kunstmuseen, Sammlungen der schönen Künste, Gemäldegalerien, archäologischen Ausgrabungen und Denkmälern sind befreit:

- a) einheimische und ausländische Künstler,
- b) italienische und ausländische Studierende der Kunstgeschichte und Kunstkritik, welche bemerkenswerte Schriften veröffentlicht haben,
- c) die Angehörigen des Landheeres und der Marine,
- d) einheimische und ausländische Professoren der Archäologie, Geschichte, Literatur und Kunstgeschichte,
- e) Universitätsprofessoren, Professoren an staatlichen Sekundärschulen, an staatlichen klassischen, technischen und Normal- schulen oder an Schulen, welche diesen gleichgestellt sind,
- f) die Studierenden der archäologischen, historischen und Kunstinstitute, und zwar sowohl der inländischen wie der ausländischen, die Studierenden der philologischen, der philosophischen Fakultäten und der Ingenieurschulen,
- g) die Beamten der Verwaltungen der Altertümer und schönen Künste,
- h) diejenigen, welche ein mit den bildenden Künsten in Zusammenhang stehendes Gewerbe betreiben,
- i) Führer, welche nach vorheriger Beibringung einer polizeilichen Erlaubnis durch Ablegung einer Prüfung ihre Kenntnisse in der Archäologie und Kunst dargethan und ein Patent als „Führer“ erhalten haben.

Artikel 2.

Die Gesuche der im Artikel 1 näher bezeichneten Personen, welche die Erlaubnis zum freien Eintritt in die Altertums- und Kunst- institute des Staats zu erhalten wünschen, müssen begleitet sein:

- a) für die inländischen Künstler, von einer akademischen Urkunde, die ihre Eigenschaft als „Künstler“ darthut — ausgenommen die Fälle, wo es sich um Künstler von bekanntem hervorragenden Ruf handelt,
- b) für die ausländischen Künstler und die ausländischen Professoren der Archäologie, Geschichte, Literatur und Kunstgeschichte von einer akademischen Urkunde, die von dem Königlich italienischen diplomatischen Vertreter oder einem der italienischen Konsule in dem Staate, dem der Künstler oder der Professor angehört, oder von dem betreffenden Botschafter oder auswärtigen Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, beglaubigt sein muß,
- c) für die Studierenden der Kunstgeschichte oder Kunstkritik, von irgend einer ihrer Veröffentlichungen,
- d) für die inländischen Professoren an den Universitäten, den archäologischen und Kunst-Instituten sowie für die Professoren an den staatlichen höheren klassischen, an den technischen und den Normal Schulen oder an Schulen, welche diesen gleichgestellt sind, von einem ihre Eigenschaft darthuenden Dokument, wenn dieses Dokument zur Feststellung ihrer Persönlichkeit nötig ist,
- e) für die Studierenden der inländischen archäologischen oder Kunst-Institute, der philologischen und philosophischen Fakultäten und der Ingenieurschulen, von einem amtlichen Dokument, aus dem hervorgeht, daß sie in dem Jahre, in welchem sie die Erlaubnis zum unentgeltlichen Besuch der Museen nachsuchen, bei den betreffenden Schulen immatrikuliert sind,
- f) für die ausländischen Studierenden von einem gleichen Dokument, das aber in der für die ausländischen Künstler und Professoren vorgeschriebenen Weise beglaubigt sein muß,
- g) für diejenigen, welche ein mit den bildenden Künsten in Zusammenhang stehendes Gewerbe betreiben, von einem ihre Eigenschaft darthuenden Attest des Direktors eines Kunstinstituts oder einer anderen öffentlichen Behörde.

Artikel 3.

Die Professoren und Stipendiaten ausländischer archäologischer oder Kunstinstitute, welche ihren Sitz in Italien haben, erhalten die Erlaubnis zum freien Eintritt auf Grund einer entsprechenden Erklärung des Vorstehers dieser Anstalt.

Artikel 4.

Zöglinge nationaler Schulen, Erziehungs- oder Unterrichts-

anstalten können nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Schuldirektor und dem Direktor des zu besuchenden Museums, der Galerie etc., in Begleitung ihrer Lehrer zum freien Besuch der Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmäler zugelassen werden.

Angehörigen des Soldatenstandes ist der unentgeltliche Besuch der Kunststätten nur in Uniform gestattet.

Artikel 5.

Wer einen Generalpermeß zum freien Zutritt zu sämtlichen staatlichen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern zu haben wünscht, hat an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts ein auf Stempelbogen von 1,20 L. geschriebenes Gesuch zu richten und demselben die in Artikel 2 und 3 erwähnten Dokumente, sowie seine Photographie unaufgeklebt in der Größe von 5 : 8 cm beizufügen.

Artikel 6.

Wer nur freien Zutritt zu den archäologischen und Kunstinstituten einer einzigen Stadt zu haben wünscht, hat sein auf Stempelbogen von 60 cts. abzufassendes Gesuch an einen der Chefs der genannten Anstalten zu richten. Dem Gesuche sind die in Artikel 2 und 3 genannten Dokumente und, wenn die Erlaubnis für länger als einen Monat erbeten wird, auch die Photographie in der im vorhergehenden Artikel angegebenen Größe beizufügen.

Artikel 7.

Die zur Patentierung als Führer notwendige Prüfung wird vor einer Kommission in jeder Stadt, wo staatliche archäologische oder Kunstanstalten vorhanden sind, nach den vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu erlassenden Vorschriften abgelegt.

Die Erlaubnis zum freien Eintritt für die Führer bleibt auf die Anstalten und Denkmäler beschränkt, für welche die Kenntnisse des Betreffenden als ausreichend anerkannt worden sind.

Artikel 8.

Die vor der Veröffentlichung dieser Verordnung angestellten Karten zum freien Eintritt bleiben für die Zeit gültig, für welche sie ausgestellt sind.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 12 des durch Königliche Verordnung vom 11. Juni 1885 Nr. 3191 Serie 3a genehmigten Reglements, betreffend die Erhebung der Gebühren

für den Eintritt in die nationalen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmäler, werden aufgehoben.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Minister.

Rasi.

119) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung

die große goldene Medaille für Kunst

dem Maler Professor Arthur Kampf in Berlin und

dem Bildhauer Professor Wilhelm von Rümann in München;

die kleine goldene Medaille für Kunst

dem Bildhauer Pietro Canonica in Turin,

dem Maler Alexander Koeber in Claufen in Tirol,

dem Maler Hermann Hartwich in München,

dem Architekten Hans Gräßel in München,

dem Bildhauer Jules Lagae in Brüssel,

dem Maler Otto Heinrich Engel in Berlin und

dem Maler Karl Böhme in Capri

zu verleihen.

Bekanntmachung.

U. IV. 8788.

D. Höhere Lehranstalten.

120) Ordnung der Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für Prima.

Berlin, den 8. Juli 1902.

Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen von 1901 und in den mit ihnen zusammenhängenden Anordnungen zur Geltung gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, auch die Bestimmungen über die Prüfung sogenannter Extraneer behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centrbl. 1894 S. 269) den jetzigen Verhältnissen entsprechend abzuändern.

Nachdem die Königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äußern, und nachdem ihre Vorschläge und Wünsche hier eingehend erwogen worden sind, ordne ich hierdurch an, daß vom 1. Januar 1903 ab an

Stelle des oben bezeichneten Runderlasses folgende Bestimmungen treten:

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben will, hat sich unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu melden, dessen Amtsbereich er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist auch bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Zeugnis der Reife für die Prima durch Ablegung einer Prüfung zu erwerben.

Betreffs des Zeitpunktes der Zulassung zu dieser Prüfung bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 29. Oktober 1874 — U. II. 5472 — (Wiese-Rübler, Verordnungen und Gesetze, Teil I S. 447) in Kraft. Hinsichtlich des Verfahrens bei Meldungen nichtpreussischer Bewerber wird auf den Erlaß vom 8. Juni 1891 — U. II. 2173 — (Centrbl. 1891 S. 580) verwiesen.

Sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Nachweise für ausreichend erachtet, überweist es den Prüfling einer entsprechenden Anstalt der Provinz.

2. Zur Abhaltung der Prüfung treten zu dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Zeitpunkte der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den unten bezeichneten Fächern unterrichten, als besondere Kommission zusammen.

3. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von drei aus dem Lehrgebiete der Obersekunda entnommenen mathematischen Aufgaben, ferner

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche nebst grammatischer Erklärung einzelner zu diesem Zwecke bezeichneter Formen und Sätze des griechischen Textes;
- b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische;

c) bei den Oberrealschulen: je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen Anstalten auf die Geschichte, Mathematik, Physik und Erdkunde, ferner

a) bei den Gymnasien: auf Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;

b) bei den Realgymnasien: auf Lateinisch, Französisch und Englisch;

c) bei den Oberrealschulen: auf Französisch, Englisch und Chemie.

Das Maß der Forderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt.

Für jedes Prüfungsfach ist auf Grund der Leistungen des Prüflings in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil in eines der vier Prädikate: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen.

Erhält der Prüfling in einem Fache das Gesamtprädikat Nicht genügend, so ist es statthaft, diesen Ausfall als ausgeglichen anzusehen, wenn bei ihm das Gesamturteil in einem anderen Fache mindestens Gut lautet; jedoch ist dieser Ausgleich bei denjenigen Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattzufinden hat, nur für eines derselben und zwar nur dann zulässig, wenn dem Prüfling in einem anderen dieser Fächer mindestens das Gesamtprädikat Gut zuerkannt werden konnte.

4. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu bestimmen, daß die Wiederholung derselben erst nach Verlauf von sechs Monaten erfolgen darf.

5. Die Prüfungsgebühren betragen 30 *M* und sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

6. Ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung wird nur denjenigen Prüflingen ausgestellt, welche sie bestanden haben. Es erhält unter der Bezeichnung der Anstalt die Überschrift:

„Zeugnis der Reise für Prima“

und ist zu zeichnen: „Die Prüfungskommission“ mit der Unterschrift des Direktors und der Lehrer, welche die Prüfung abgehalten haben. Im übrigen gelten für die Ausfertigung die Vorschriften betreffs der Reisezeugnisse für fremde Prüflinge (Anlage B zur Ordnung der Reiseprüfung vom 27. Oktober 1901) in sinntsprechender Anwendung. Insbesondere ist die Beurteilung der in den einzelnen Prüfungsfächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der unter 3 angegebenen vier Prädikate —

ohne Zusatz — abzuschließen. Anzugeben ist, welche Schriftsteller vorgelegt worden sind und auf welche Gebiete sich die Prüfung in der Mathematik erstreckt hat.

Nach Vorstehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren Ihres Aufsichtsbezirktes mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Städt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1466.

121) Ausfertigung von Zeugnissen der Reise für Prima.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, welche mit der Versetzung in die Prima ihren Schulbesuch abschließen, haben mehrfach bei dem Eintritt in den gewählten Beruf, z. B. bei der Meldung zur Portepfeffernsprüfung, an Stelle des gewöhnlichen Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reise für Prima“ vorzulegen.

Für das bei der Ausstellung derartiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren war bisher der vorletzte Absatz des Runderlasses vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centralblatt 1894 S. 269) nebst den Runderlassen vom 22. November 1898 — U. II. 2896 — (Centralblatt 1898 S. 779) und vom 7. Juni 1899 — U. II. 1444 — (Centralblatt 1899 S. 659) maßgebend. Da die dort gegebenen Vorschriften mit den „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ vom 25. Oktober 1901 (Centralblatt 1901 S. 879) nicht mehr in vollem Einklang stehen, ordne ich hiermit unter Aufhebung der oben bezeichneten Runderlasse zusammenfassend Folgendes an:

Schülern der Obersekunda einer höheren Lehranstalt, denen auf Grund der „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ vom 25. Oktober 1901 die Reise für Prima ordnungsmäßig zuerkannt worden ist, wird bei ihrem Abgange von der Schule auf Wunsch an Stelle des Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reise für Prima“ ausgestellt, für dessen Ausfertigung fortan folgende Punkte genau zu beachten sind:

1. Die Überschrift lautet (nach Bezeichnung der Anstalt): „Zeugnis der Reise für Prima“.

2. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schülers sind in der Form zu machen, welche in der „Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen“ vom 27. Oktober 1901 (in Anlage A) vorgeschrieben ist.

3. Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ist § 3 der oben bezeichneten „Bestimmungen“ vom 25. Oktober 1901 maßgebend. Insbesondere ist unbedingt darauf zu halten, daß dieselbe, mag sie ausführlicher begründet sein oder nicht, am Schlusse in eines der dort vorgeschriebenen fünf Prädikate — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt wird.

4. Anzugeben ist das Datum des Konferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, z. B. „Er ist durch Konferenzbeschluss vom in die Prima versetzt worden.“ Die bloße Erklärung der Reise für Prima, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung festgestellt würde, hat keine Bedeutung.

5. Das Zeugnis erhält die Unterschrift „Direktor und Lehrerkollegium“ und ist zu zeichnen von dem Direktor und dem Ordinarius der Obersekunda, welcher der Schüler angehört hat.

Daß hinsichtlich der Prädikate für die Leistungen in den einzelnen Lehrfächern sowie hinsichtlich der Unterschrift ein Unterschied besteht zwischen dem „Zeugnis der Reise für Prima“, wie es einem eigenen Schüler der Anstalt auszustellen ist, und wie es bei sog. Extraneern (nach dem Runderlaß vom 8. Juli 1902 U. II. 1466 — unter 3 und 6 — s. oben S. 537 —) zu lauten hat, findet seine Erklärung in der Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse. Im übrigen ist für alle derartigen Zeugnisse derselbe Wortdruck anwendbar.

Schließlich nehme ich Anlaß ausdrücklich zu bemerken, daß für die Entscheidung über die Versetzung der von dem Schüler gewählte Beruf nicht in Frage kommen darf; namentlich darf die Zuerkennung derselben nicht durch die Rücksicht darauf beeinflusst werden, daß der Schüler mit der Reise für Prima die Schule überhaupt zu verlassen beabsichtigt.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen, dabei auch wiederholt einzuschärfen, daß Schüler, welche nach der Versetzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in den Militärdienst auf Beförderung einzutreten, bei der Meldung zur Portepfehrichsprüfung nicht ein „Abgangszeugnis“, sondern ein „Zeugnis der Reise für Prima“ vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1832.

122) Nachweis des für die Zulassung zum Offizierberufe in Heer und Marine erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades.

Berlin, den 25. Juli 1902.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich hierbei Abschrift der Allerhöchsten Erlasse vom 6. Februar und 28. Juni d. Js., betreffend den durch Zeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten zu erbringenden Nachweis des für die Zulassung zum Offizierberufe in Heer und Marine erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades, zur Kenntnisaufnahme und zur Benachrichtigung der Direktoren der neunstufigen höheren Lehranstalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Bever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1961.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Reisezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten sind für den Offizierberuf als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades gleichwerthig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Fähnrichsprüfung. Oberrealschüler haben in der Fähnrichsprüfung die fehlende Kenntniß des Lateinischen durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

von Gofler.

Ich bestimme: Die Reisezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten sind für den Seeoffizierberuf als Nachweis des erforderlichen Bildungsgrades gleichwerthig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Seekadetten-Eintrittsprüfung. Die Abiturienten der Oberrealschulen haben die fehlende Kenntniß des Lateinischen durch das Mindestprädikat ihrer Schulen „gut“ in der Englischen und Französischen Sprache auszugleichen. Die

Prüfmaner der Oberrealschulen haben gute Leistungen in diesen Fächern bei der Eintrittsprüfung nachzuweisen. — Sie haben die entsprechende Bervollständigung der Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps zu veranlassen.

Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“,
den 28. Juni 1902.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
von Tirpitz.

An
den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare zc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

123) Ergänzungsprüfung in den fremden Sprachen.

Berlin, den 19. Juli 1902.

zc.

Dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums entnehme ich, daß dort eine Lehrerinnenprüfung „für Volksschulen mit Französisch“ als zulässig erachtet wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der geltenden Prüfungsordnung das Zeugnis auch dann nur auf die Befähigung für Volksschulen lauten darf, wenn die Leistungen in einer fremden Sprache genügt haben. Die sogenannte Ergänzungsprüfung muß stets in beiden fremden Sprachen abgelegt werden; Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Studt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. III. D. 1548.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

124) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 26. Juli 1902.

In einem unter dem 18. Juni v. Js. ergangenen Erkenntnisse des Königlichen Obergerichtes (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) ist ausgeführt, daß das Ruhegehaltsgesetz vom

23. Juli 1893, dessen Vorschriften in den §§ 9 bis 14 nach § 8 Abs. 9 des Lehrerbefolgungsgesetzes auch für die Feststellung der Verteilungspläne der Alterszulagekassen und die Einziehung der Beiträge zu diesen Kassen maßgebend sind, die Abänderung eines einmal festgestellten Verteilungsplanes nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens kennt und die beteiligten Schulverbände nach Bekanntmachung des festgestellten Verteilungsplanes einen wohlbegründeten Anspruch darauf haben, für dasselbe Rechnungsjahr zu anderen als den ihnen bekannt gemachten Beiträgen für Kassenzwecke nicht mehr herangezogen zu werden, zumal das Gesetz für den Fall eines unvorhergesehenen Mehr- oder Minderbedarfes ausdrücklich auf die Deckung aus den Beiträgen eines späteren Rechnungsjahres verweist.

Hiernach kann es nicht mehr ohne weiteres für zulässig erachtet werden, in Fällen, in denen Schulverbände nach ordnungsmäßiger Feststellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse eine Erhöhung des Einheitssatzes der Alterszulagen für ihre Lehrpersonen beschließen, diese Schulverbände innerhalb des Rechnungsjahres, für welches der Verteilungsplan festgestellt ist, mit entsprechend höheren Beiträgen an die Alterszulagekasse heranzuziehen.

Die Erlasse vom 30. März v. Js. — U. III. E. 1020 — (Centrbl. S. 408) und 2. Juli v. Js. — U. III. E. 2320 — (S. 17) werden daher entsprechend abgeändert. Gleichzeitig veranlasse ich aber die Königliche Regierung, in Zukunft Beschlüsse von Schulverbänden über Erhöhung der Einheitsätze der Alterszulagen erst von demjenigen Tage ab in Kraft treten zu lassen, von welchem ab nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes eine Herausziehung der Schulverbände zu erhöhten Beiträgen an die Alterszulagekasse möglich ist, also von dem Beginne des Rechnungsjahres ab, für welches die Erhöhung der Alterszulagen in dem Verteilungsplane berücksichtigt werden kann. Auf diese Weise wird erreicht, daß die übrigen Schulverbände durch die beschlossene Erhöhung der Alterszulagen nicht unbillig belastet werden.

Selbstverständlich würde es kein Bedenken haben, die gedachten Beschlüsse der Schulverbände schon von einem früheren Zeitpunkte ab in Kraft treten zu lassen, wenn sich die Schulverbände ausdrücklich verpflichten, von diesem Zeitpunkte ab die erhöhten Beiträge an die Alterszulagekasse zu leisten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff

An

die Königlichen Regierungen.

U. III. E. 1924.

125) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1901 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1901 Seite 794.)

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent	Im Ersatzjahre 1881/82 ohne Schulbildung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung			über- haupt
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men				
1.	Königsberg .	a. L.	6906	4	6910	9	6919	0,15	5,60
		b. M.	451	—	451	—	451	0,00	
	Summe	a. und b.	7357	4	7361	9	7370	0,15	
2.	Gumbinnen .	a. L.	4630	4	4634	12	4646	0,26	7,91
		b. M.	240	—	240	—	240	0,00	
	Summe	a. und b.	4870	4	4874	12	4886	0,25	
I.	Ostpreußen .	a. L.	11536	8	11544	21	11565	0,18	6,87
		b. M.	691	—	691	—	691	0,00	
	Summe	a. und b.	12227	8	12235	21	12256	0,17	
3.	Danzig .	a. L.	3590	2	3592	6	3598	0,17	6,89
		b. M.	407	—	407	—	407	0,00	
	Summe	a. und b.	3997	2	3999	6	4005	0,15	
4.	Marienwer- der . . .	a. L.	4813	21	4834	21	4855	0,43	9,78
		b. M.	157	—	157	—	157	0,00	
	Summe	a. und b.	4970	21	4991	21	5012	0,41	
II.	Westpreußen	a. L.	8403	23	8426	27	8453	0,32	8,47
		b. M.	564	—	564	—	564	0,00	
	Summe	a. und b.	8967	23	8990	27	9017	0,30	
5.	Potsdam mit Berlin . .	a. L.	10567	—	10567	3	10570	0,03	0,21
		b. M.	466	—	466	—	466	0,00	
	Summe	a. und b.	11033	—	11033	3	11036	0,03	
6.	Frankfurt a. O. . .	a. L.	5090	2	5092	—	5092	0,00	0,20
		b. M.	195	—	195	—	195	0,00	
	Summe	a. und b.	5285	2	5287	—	5287	0,00	
III.	Brandenburg	a. L.	15657	2	15659	3	15662	0,02	0,25
		b. M.	661	—	661	—	661	0,00	
	Summe	a. und b.	16318	2	16320	3	16323	0,02	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent von Erlangender 1881/82 ohne Schulbildung Prozent		
			mit Schulbildung		ohne Schul- bil- dung	über- haupt			
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht- deutschen Mutters- sprache				zusam- men	
7.	Stettin . . .	a. L.	3216	—	3216	—	3216	0,00	0,88
		b. M.	503	—	503	—	503	0,00	
	Summe	a. und b.	3719	—	3719	—	3719	0,00	
8.	Köslin . . .	a. L.	3300	—	3300	2	3302	0,06	0,85
		b. M.	152	—	152	—	152	0,00	
	Summe	a. und b.	3452	—	3452	2	3454	0,06	
9.	Stralsund . . .	a. L.	887	—	887	—	887	0,00	1,06
		b. M.	186	—	186	—	186	0,00	
	Summe	a. und b.	1073	—	1073	—	1073	0,00	
IV.	Pommern . . .	a. L.	7403	—	7403	2	7405	0,03	0,85
		b. M.	841	—	841	—	841	0,00	
	Summe	a. und b.	8244	—	8244	2	8246	0,02	
10.	Posen . . .	a. L.	6763	44	6807	16	6823	0,23	12,89
		b. M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a. und b.	6851	44	6895	16	6911	0,23	
11.	Bromberg . . .	a. L.	3382	4	3386	2	3388	0,06	7,01
		b. M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a. und b.	3470	4	3474	2	3476	0,06	
V.	Posen . . .	a. L.	10145	48	10193	18	10211	0,18	11,00
		b. M.	176	—	176	—	176	0,00	
	Summe	a. und b.	10321	48	10369	18	10387	0,18	
12.	Breslau . . .	a. L.	7271	—	7271	2	7273	0,03	1,13
		b. M.	159	—	159	—	159	0,00	
	Summe	a. und b.	7430	—	7430	2	7432	0,03	
13.	Liegnitz . . .	a. L.	4515	—	4515	1	4516	0,02	0,76
		b. M.	110	—	110	—	110	0,00	
	Summe	a. und b.	4625	—	4625	1	4626	0,02	
14.	Oppeln . . .	a. L.	7451	6	7457	11	7468	0,15	4,82
		b. M.	123	—	123	—	123	0,00	
	Summe	a. und b.	7574	6	7580	11	7591	0,15	
VI.	Schlesien . . .	a. L.	19237	6	19243	14	19257	0,07	2,81
		b. M.	392	—	392	—	392	0,00	
	Summe	a. und b.	19629	6	19635	14	19649	0,07	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Gingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften				über- haupt	Schul- bildung Prozent	Im Vergleich mit 1887/82 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung		ohne Schul- bil- dung	zusam- men			
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache					
15.	Magdeburg	a. L.	5187	—	5187	2	5189	0,04	0,30
		b. M.	225	—	225	—	225	0,00	
	Summe	a. und b.	5412	—	5412	2	5414	0,04	
16.	Merseburg	a. L.	5168	—	5168	2	5170	0,04	0,43
		b. M.	205	—	205	—	205	0,00	
	Summe	a. und b.	5373	—	5373	2	5375	0,04	
17.	Erfurt	a. L.	2311	—	2311	—	2311	0,00	0,31
		b. M.	109	—	109	—	109	0,00	
	Summe	a. und b.	2420	—	2420	—	2420	0,00	
VII.	Sachsen	a. L.	12666	—	12666	4	12670	0,03	0,31
		b. M.	539	—	539	—	539	0,00	
	Summe	a. und b.	13205	—	13205	4	13209	0,03	
18.	Schleswig	a. L.	5243	—	5243	3	5246	0,06	0,11
		b. M.	911	—	911	—	911	0,00	
	Summe	a. und b.	6154	—	6154	3	6157	0,06	
VIII.	Schleswig- Holstein								
19.	Hannover	a. L.	2856	—	2856	—	2856	0,00	0,00
		b. M.	228	—	228	—	228	0,00	
	Summe	a. und b.	3084	—	3084	—	3084	0,00	
20.	Hildesheim	a. L.	2303	—	2303	2	2305	0,09	0,08
		b. M.	154	—	154	—	154	0,00	
	Summe	a. und b.	2457	—	2457	2	2459	0,08	
21.	Lüneburg	a. L.	1834	—	1834	—	1834	0,00	0,00
		b. M.	158	—	158	—	158	0,00	
	Summe	a. und b.	1992	—	1992	—	1992	0,00	
22.	Stade	a. L.	1676	—	1676	1	1677	0,06	0,11
		b. M.	210	—	210	1	211	0,47	
	Summe	a. und b.	1886	—	1886	2	1888	0,11	
23.	Osnabrück	a. L.	1492	—	1492	2	1494	0,13	0,13
		b. M.	111	—	111	—	111	0,00	
	Summe	a. und b.	1603	—	1603	2	1605	0,13	
24.	Munich	a. L.	792	—	792	—	792	0,00	0,00
		b. M.	279	—	279	—	279	0,00	
	Summe	a. und b.	1071	—	1071	—	1071	0,00	
IX.	Hannover	a. L.	10953	—	10953	5	10958	0,05	0,33
		b. M.	1140	—	1140	1	1141	0,09	
	Summe	a. und b.	12093	—	12093	6	12099	0,05	

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					über- haupt	Schul- bildung Pro- cent	Im Vergleich 1881/82 ohne Schulbildung großent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung				
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	Zu- sam- men					
25.	Münster . . .	a. G.	2836	2	2838	3	2841	0,11	0,22	
		b. M.	76	—	76	—	76	0,00		
	Summe	a. und b.	2912	2	2914	3	2917	0,11		
26.	Minden . . .	a. G.	3308	—	3308	—	3308	0,00	0,07	
		b. M.	120	—	120	—	120	0,00		
	Summe	a. und b.	3423	—	3423	—	3423	0,00		
27.	Kreuzberg . . .	a. G.	8511	—	8511	2	8513	0,02	0,22	
		b. M.	278	—	278	—	278	0,00		
	Summe	a. und b.	8789	—	8789	2	8791	0,02		
X.	Weistfalen . . .	a. G.	14650	2	14652	5	14657	0,03	0,25	
		b. M.	474	—	474	—	474	0,00		
	Summe	a. und b.	15124	2	15126	5	15131	0,02		
28.	Cassel . . .	a. G.	4235	—	4235	2	4237	0,02	0,22	
		b. M.	95	—	95	—	95	0,00		
	Summe	a. und b.	4330	—	4330	2	4332	0,02		
29.	Wiesbaden . . .	a. G.	4168	—	4168	1	4169	0,02	0,10	
		b. M.	105	—	105	—	105	0,00		
	Summe	a. und b.	4273	—	4273	1	4274	0,02		
XI.	Hessen-Kassau . . .	a. G.	8403	—	8403	3	8406	0,04	0,24	
		b. M.	200	—	200	—	200	0,00		
	Summe	a. und b.	8603	—	8603	3	8606	0,04		
30.	Koblenz . . .	a. G.	3369	1	3370	—	3370	0,00	0,14	
		b. M.	133	—	133	—	133	0,00		
	Summe	a. und b.	3502	1	3503	—	3503	0,00		
31.	Düsseldorf . . .	a. G.	12090	1	12091	2	12093	0,02	0,31	
		b. M.	478	—	478	—	478	0,00		
	Summe	a. und b.	12568	1	12569	2	12571	0,02		
32.	Cöln . . .	a. G.	4400	—	4400	—	4400	0,00	0,27	
		b. M.	259	—	259	—	259	0,00		
	Summe	a. und b.	4659	—	4659	—	4659	0,00		
33.	Trier . . .	a. G.	3482	—	3482	—	3482	0,00	0,54	
		b. M.	145	—	145	—	145	0,00		
	Summe	a. und b.	3627	—	3627	—	3627	0,00		
34.	Aachen . . .	a. G.	2918	1	2919	3	2922	0,10	0,28	
		b. M.	60	—	60	—	60	0,00		
	Summe	a. und b.	2978	1	2979	3	2982	0,10		
XII.	Rheinprovinz . . .	a. G.	26259	3	26262	5	26267	0,02	0,29	
		b. M.	1075	—	1075	—	1075	0,00		
	Summe	a. und b.	27334	3	27337	5	27342	0,02		

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung Prozent	Im Vergleichjahre 1881/82 ohne Schulbildung Prozent	
			mit Schulbildung		ohne Schul- bil- dung	über- haupt			
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache					zusam- men
35.	Eigmaringen	a. L. b. M.	204 2	— —	204 2	— —	204 2	0,00 0,00	
XIII	Hohenzollern	a. und b.	206	—	206	—	206	0,00	0,00
	Summe								

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a. Land- heer	11536	8	11544	21	11565	0,18	
II.	Westpreußen		8403	23	8426	27	8453	0,32	
III.	Brandenburg		15657	2	15659	3	15662	0,02	
IV.	Pommern		7403	—	7403	2	7405	0,03	
V.	Posen		10145	48	10193	18	10211	0,18	
VI.	Schlesien		19237	6	19243	14	19257	0,07	
VII.	Sachsen		12666	—	12666	4	12670	0,03	
VIII.	Schleswig-Hol- stein		5243	—	5243	3	5246	0,06	
IX.	Hannover		10953	—	10953	5	10958	0,05	
X.	Westfalen		14650	2	14652	5	14657	0,03	
XI.	Hessen-Rassau		8403	—	8403	3	8406	0,04	
XII.	Rheinprovinz		26259	3	26262	5	26267	0,02	
XIII.	Hohenzollern		204	—	204	—	204	0,00	
	Summe	a. Land- heer	150759	92	150851	110	150961	0,07	2,34
I.	Ostpreußen	b. Marine	691	—	691	—	691	0,00	
II.	Westpreußen		564	—	564	—	564	0,00	
III.	Brandenburg		661	—	661	—	661	0,00	
IV.	Pommern		841	—	841	—	841	0,00	
V.	Posen		176	—	176	—	176	0,00	
VI.	Schlesien		392	—	392	—	392	0,00	
VII.	Sachsen		539	—	539	—	539	0,00	
VIII.	Schleswig-Hol- stein		911	—	911	—	911	0,00	
IX.	Hannover		1140	—	1140	1	1141	0,09	
X.	Westfalen		474	—	474	—	474	0,00	
XI.	Hessen-Rassau		200	—	200	—	200	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1075	—	1075	—	1075	0,00	
XIII.	Hohenzollern		2	—	2	—	2	0,00	
	Summe	b. Marine	7666	—	7666	1	7667	0,01	3,71
	Dazu Summe	a. Land- heer	150759	92	150851	110	150961	0,07	2,34
	Überhaupt Monarchie		158425	92	158517	111	158628	0,07	2,38

126) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) I. Die Ausführungen, mit denen die Klägerin ihren Anspruch zu begründen versucht hat, gehen fehl.

In dem Entwurfe des Lehrerdienstentkommensgesetzes, den die Königliche Staatsregierung bei dem Abgeordnetenhaus während der Session 1896/97 einbrachte, hatten die beiden ersten Absätze des § 22 folgende Fassung:

Abf. 1: Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann die im § 16 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465) bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden.

Abf. 2: Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes oder in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verhängenden Entscheidung der Disziplinarbehörde ist eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses (s. den Kommissionsbericht Nr. 27 der Drucksachen Seite 33 nebst Zusammenstellung der Beschlüsse Seite 8) wurden der Absatz 1 und dementsprechend aus Absatz 2 die von der Strafversetzung in Vollstreckung eines Disziplinarurtheils handelnden Worte gestrichen, während die in Absatz 2 empfohlene Regelung der Umzugskostenfrage „bei Versetzungen im Interesse des Dienstes“, abgesehen von einer redaktionellen Wortumstellung, im übrigen unverändert (als Absatz 1) in das Gesetz übergegangen ist. Zu dieser Frage war in der Begründung des Regierungsentwurfs (Nr. 9 der Drucksachen Seite 64) bemerkt worden:

„Unter Versetzungen im Interesse des Dienstes sind . . . Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist. Die Uebernahme der Umzugskosten der im Interesse des Dienstes versetzten Lehrer auf die Staatskasse entspricht einem praktischen Bedürfnis. In diesen Fällen gelangen die bestehenden Vorschriften über die Verbindlichkeit der Gemeinden, einen neu anziehenden Lehrer bis zu einer bestimmten Entfernung einzuholen oder Anzugskosten zu zahlen (zu vergl.

§§ 39 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 19 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845) nicht zur Anwendung.

Abgesehen davon, daß einem Schulverbande nicht wohl zugemuthet werden kann, die Umzugskosten für einen ihm überwiesenen, im Interesse des Dienstes versetzten Lehrer zu tragen, so wird hierdurch unangenehmen Streitigkeiten vorgebeugt, welche gerade bei Erfüllung dieser Verbindlichkeit häufig entstehen.“

Schon hiernach, insbesondere in Anbetracht der ursprünglichen Gleichstellung der Versetzung im Interesse des Dienstes mit einer als Disziplinarstrafe verhängten Versetzung, sowie mit Rücksicht auf die Bezeichnung des im Interesse des Dienstes versetzten Lehrers als eines „dem Schulverbande überwiesenen“ kann nicht füglich zweifelhaft sein, daß es nach der Absicht des Entwurfs für den Begriff der Versetzung im Interesse des Dienstes nur darauf ankommt, ob dienstliche Interessen die Versetzung des neu anziehenden Lehrers nothwendig gemacht haben, daß dagegen, wenn dieser in die Stelle eines ebenfalls versetzten Amtsvorgängers einrücken soll, ein etwaiges dienstliches Interesse, welches dessen Versetzung bedingt hatte, nicht entscheidend ins Gewicht fällt. So wurde denn auch der Begriff der Versetzung im Interesse des Dienstes bei den Berathungen in der Kommission des Herrenhauses, woselbst ein Kommissionsmitglied ihn als „sehr dehnbar“ bemängelt hatte, durch einen Regierungskommissar noch besonders erläutert, der sich (s. den Kommissionsbericht Nr. 52 der Druckfachen Seite 37) dahin aussprach:

„In der Begründung (sei) klargestellt, daß die neue Bestimmung nur Anwendung finde, wenn ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle, aus welcher die Versetzung stattfindet, im dienstlichen Interesse geboten sei.“

Dem wurde, wie der Bericht hinzufügt, aus dem Schoße der Kommission beigegeben und ausweislich der stenographischen Berichte über die Plenarverhandlungen von keiner Seite widersprochen.

Auf dieselbe Bedeutung des Ausdrucks, die durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt wird, weist übrigens auch die Natur der Sache hin. Wären für den Charakter der Versetzung eines Lehrers als einer im Interesse des Dienstes liegenden die Verhältnisse bei der Stelle, in welche die Versetzung erfolgt, bestimmend oder mitbestimmend, dann gäbe es andere als solche Versetzungen überhaupt nicht, und es hätte einer Vorschrift wie der im § 22 Abs. 1 gegebenen nicht erst bedurft; denn offenbar wird niemals ein Lehrer in eine Stelle versetzt

werden, ohne daß an deren Bezehung mit einer für sie geeignet erscheinenden Person ein dienstliches Interesse obwaltet.

II. Von der Aufsichtsbehörde geforderte neue oder erhöhte, gleichviel ob dauernde oder einmalige Leistungen zur Schulunterhaltung, daher auch Anzugskostenschädigungen für neue in ein Schulamt eintretende Lehrer, sind in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten nur auf Grund einer Feststellung erzwingbar, die nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 195) den Beschlußbehörden — bei Stadtschulen dem Bezirksausschusse, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath — zusteht. In dem veröffentlichten Urtheile vom 11. Januar 1890 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 195) hieß es allerdings: die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gegenüber dem Träger der Unterhaltungslast die Gewährung einer Anzugskostenschädigung als eine ihm gesetzlich obliegende Leistung vollstreckbar festzustellen, sei „Angeichts des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 unbedeutlich zu bejahen“. Allein abweichend von diesem Satze, der damals ohne nähere Begründung blieb und die mit anderen Erwägungen gerechtfertigte Entscheidung nicht trug, hat der Gerichtshof neuerdings — in einem Urtheile vom 19. Mai 1899 — I. 897 — ausgesprochen, daß zur Feststellung streitig gewordener Anzugskostenvergütungen nicht mehr, wie früher, die Schulaufsichts-, sondern die Beschlußbehörde zuständig sei. Daran ist festzuhalten. Denn die Eventualpflicht des Schulverbandes, von einem Lehrer aufgewendete Anzugskosten dann zu erstatten, wenn entweder vorher die Stellung von Transportmitteln vergeblich verlangt, oder eine Geldvergütung vereinbart war, beruht — genau so wie die Pflicht zur Lehrerbefoldung, zur Vergütung für Stellvertretungstunden u. dergl. m. — auf einer abstrakten, dem Ermessen der Behörde Spielraum lassenden Norm und muß daher im streitigen Einzelfall erst unter Zugrundelegung dieser Norm nach behördlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Schule und der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten durch eine konkrete Anordnung ziffermäßig bestimmt und festgesetzt werden, das aber hat in dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 geregelter Verfahren zu geschehen. Im vorliegenden Falle ist die Klägerin zur Zahlung von Anzugskosten nur durch die Schulaufsichtsbehörde für verpflichtet erklärt worden. Da es sonach der Zwangsetatistierung an der unerläßlichen rechtlichen Grundlage einer Feststellung der streitigen Leistung durch die zuständige Behörde fehlt, mußte sie außer Kraft gesetzt werden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 9. Juli 1901 — I. 1191 —.)

b) I. Das Generallandschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. November 1765 (Königliche Edikten-Sammlung Band VIII Seite 180) legt in den §§ 12 bis 14 den Bau und die Ausstattung der Schulen sowie die Dotirung der Lehrer den Gemeinden und Dominien auf und bestimmt ebendasselbst, daß von den Kriegs- und Domänenkammern endgültig festzusetzen sei, was jeder von den Kontribuenten zu gewähren habe. Die dazu ergangene Novelle, das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Königl. Edikten-Sammlung Band VII Seite 266) „bestätigt und wiederholt“ im Eingange die Vorschriften des Reglements von 1765, soweit es durch jene nicht aufgehoben und näher erläutert werde, regelt dann aber im § 19 das Beitragsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde nur betreffs des dem Lehrer zu gewährenden Unterhalts, ohne sich mit der Vertheilung der nur beiläufig (in den §§ 6 und 12a) erwähnten Baulast zu beschäftigen. Deshalb nahm, als das Reglement von 1801 in Kraft getreten war, die Verwaltungspraxis zunächst an, daß nach dessen § 19a das Beitragsverhältniß auch bei Bauten zu bestimmen sei und also die Herrschaft zu Baukosten wie zum baaren Gelde und Brennmaterialie des Lehrers ebenfalls ein Drittel beitragen müsse. In der Folgezeit wurde diese Ansicht indeß verlassen und es gelangte nach dem Vorgange des ministeriell revidirten Entwurfs des Schlesischen Provinzialrechts vom Jahre 1841 (s. § 148 und Motive Seite 126) unter dem Beifall auch der Gerichte (zu vergl. die vom Kläger angezogene Entscheidung des vormaligen Obertribunals vom 3. Mai 1867, — Striethorff Archiv Band LXVII Seite 193) die Anschauung zur Geltung, daß, da das Reglement von 1801 die Vertheilung der Baulast nicht behandle und dasjenige von 1765 einen bestimmten Vertheilungsmaßstab zwischen Dominium und Gemeinde nicht vorschreibe, die hierin sich zeigende Lücke durch einen Rückgriff auf das Allgemeine Landrecht auszufüllen, mithin die Beitragspflicht der Gutsherrschaft nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu bemessen sei.

Dabei wurde übersehen, daß das Reglement von 1765 in der hier fraglichen Beziehung eine Lücke gar nicht enthält, vielmehr die Festsetzung des Beitragsverhältnisses den Kriegs- und Domänenkammern überträgt. Das Obertribunal gab denn auch später, was dem Kläger anscheinend entgangen ist, in dem Erkenntnisse vom 11. November 1872 (Entscheidungen Band LXVIII Seit. 200 ff., namentlich 210/11) den früher eingenommenen

Standpunkt wieder auf. Derselbe war, obwohl der Kläger ihn noch jetzt vertheidigt, in der That unhaltbar. Denn im Bereiche der Schlesiſchen Schulreglements ſind neben den Gemeinden alle Gutsherrn im Schulbezirke unbedingt beitragspflichtig, während nach dem Allgemeinen Landrechte nur der Gutsherr des Schulorts eine bedingte Leistungspflicht hat, ſonſtige im Schulbezirk angeſeſſene Gutsherrn aber nur, wenn ſie dort auch wohnen, und ſelbſt dann nur als Hausväter beſtattet werden können. Dieſem bereits vom Obertribunal hervorgehobenen tritt noch der fernere durchſchlagende Grund hinzu, daß es eine der landrechtlichen Hausväterſozietät entſprechende Schulgemeinde nach Schleiſchem Schulrecht ebenſowenig giebt, wie — abgeſehen von dem durch die wirklichen Ackerbeſitzer zuſammenzutragenden Getreidedeputat des Lehrers — eine Schulbeitragspflicht der Gutſanwohner, die vielmehr durch die gutsherrlichen Leiſtungen gedeckt werden. Zwiſchen dem System des Provinzial- und des Allgemeinen Landrechts waltet daher augenſcheinlich eine Inkongruenz ob, die eine Verbindung beider mit einander und die analoge oder ſubſidiäre Anwendung des letzteren zu näherer Umgrenzung der in erſterem nur grundſätzlich ausgeſprochenen Laſt der Gemeinden und Herrſchaften, wie der Kläger ſie mit Hinweis auf Artikel III des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte verlangt, völlig unmöglich macht. Hiervon Abweichendes iſt auch in der Entſcheidung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1880 (Gruchot, Beiträge, Band XXV Seite 754) nicht enthalten. Dort wird mit der Anwendbarkeit des § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts in dem damals anhängig gewordenen Schleiſchen Schulbauſtreite als mit einer gegebenen Vorausſetzung gerechnet, ohne daß aus dem mitgetheilten Thatbeſtande die dies rechtfertigenden Umſtände hervorgingen, namentlich irgend wie erſichtlich wäre, daß es ſich um eine, Mangels ſchulverfaſſungsmäßiger beſonderer Regelung, nach den einſchlagenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu beurtheilende Schule gehandelt habe.

Während das Obertribunal in ſeinem vorerwähnten neueren Erkenntniſſe vom 11. November 1872, der prozeſſualen Lage des Falles entſprechend, nur negativ den § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts für unanwendbar erklärt, nicht aber poſitiv einen Ausſpruch auch darüber gethan hatte, auf welchem Wege bei Schulbauſtreitigkeiten im Geltungsgebiete des Schleiſchen Reglements von 1765 die Beſtimmung des dort unentſchieden gelassenen Vertheilungsmaßſtabs herbeizuführen ſei, hat das Oberverwaltungsgericht zu dieſer Frage in gleichmäßiger Rechtsprechung Stellung dahin genommen, daß nach den Be-

stimmungen des insoweit durch die Novelle von 1801 nicht abgeänderten Reglements von 1765 in Verbindung mit § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung S. 248) die Regierungen als Rechtsnachfolger der Kriegs- und Domänenkammern zuständig sind, im Streit- oder Bedarfsfalle beim Mangel gültiger Verträge oder rechtsbeständiger Gewohnheiten endgültig, mit Vorbehalt nur der Beschwerde im Aufsichtswege, festzusetzen, was von jedem der Kontribuenten, Dominien und Gemeinden, zu gewähren ist (Urtheile vom 23. September 1885, 21. April 1886, 7. Januar und 21. Januar 1891, in der Sammlung der Entscheidungen Band XII Seit. 229 ff., Band XIII Seit. 279 ff., Band XX Seit. 175 ff., 189 ff.).

Von einer Festsetzung solches Inhalts, d. i. der Festsetzung einer Norm als Grundlage für die Vertheilung, ist nun aber deren demnächstige Anwendung auf den streitigen Baufall, die resolutorische Entscheidung gemäß § 47 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wesentlich und grundsätzlich verschieden. Während jene objektives Recht schafft, enthält diese einen Ausspruch über Existenz und Umfang der subjektiven Pflicht, an der Aufbringung von Schulbaukosten theilzunehmen. Erst die letztere begründet einen vollstreckbaren Titel. Nur gegen sie findet demgemäß die durch Absatz 2 a. a. O. eröffnete Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Auch dies hat der Gerichtshof oftmals, wie für den Bereich des Schlesienschen Schulreglements von 1765, so für den anderer Provinzialgesetzgebungen, beispielsweise der Kurhessischen dargelegt, die gleichfalls die bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke als Träger der Schulunterhaltungslast behandelt, aber darüber schweigt, in welchem Verhältnisse mehrere, im Einzelfalle betheiligte kommunale Körper die in der Unterhaltungslast einbegriffene Baulast tragen sollen (Urtheile vom 21. Januar 1891 und 9. Juni 1896, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seit. 197/8, Band XXX Seit. 166/7). —

II. Nach feststehender Rechtsprechung dürfen Schulbauten, deren Nothwendigkeit von der Errichtung einer neuen Lehrerstelle abhängt, erst angeordnet und zur Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel den Baupflichtigen Leistungen erst auferlegt werden, nachdem vorher die Stellenerrichtung, sei es durch Einverständnis der Verpflichteten oder in dessen Ermangelung durch eine nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) herbeizuführende vollstreckbare Feststellung der Beschlußbehörde (d. i. — bei Landschulen — des Kreis Ausschusses und, in der Beschwerdeinstanz, des Provinzialraths) gesichert ist

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1896, Band XXX Seite 164 der Sammlung).

Aus einer die Gesetze irrig auslegenden Verwaltungspraxis, wie der oben erörterten, die den § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts auch bei katholischen Schulen in Schlesien für anwendbar erachtete, kann ein allgemeines Gewohnheitsrecht nicht entstehen. Es kann sich vielmehr daraus nur in einzelnen Schulverbänden ein besonderes Herkommen gebildet haben, sofern noch nach dem Erkennen des Irrthums die frühere Uebung fortgesetzt ist. Zum Nachweise einer derartigen Entstehung der Observanz genügt nicht die allgemeine Bezugnahme auf behördliche Auskunft, wie der Kläger sie angeboten hat, sondern es müssen die einzelnen Thatfachen substantiirt und dargethan werden, aus denen hervorgeht, daß eine fortgesetzte gleichmäßige Uebung eingehalten und diese in der Ueberzeugung einer rechtlichen Nothwendigkeit bethätigt worden ist, welche ihren Grund nicht in der vermeintlichen Befolgung des geschriebenen Rechtes gehabt hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seit. 184/5). So die behauptete Observanz nachzuweisen, hat der Kläger bisher nicht unternommen. Es liegt aber dem Kläger der Nachweis des Bestehens eines Ortsrechts ob, welches die Befugniß der Regierung, den Vertheilungsmaßstab nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ausschließt. Vermag er diesen Nachweis nicht zu erbringen, so folgt daraus, daß sich die Regierung bei der von ihr getroffenen Bestimmung in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse bewegt hat. Sollte daher demnächst die Regierung unter Anwendung der gesetzten Norm durch Beschluß gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes den Pflichtigen Bauleistungen (nach Quoten oder Quanten) auferlegen, so würde ihr hierüber erlassener Beschluß im Falle der Anfechtung mittels Klage von dem Verwaltungsrichter nach Gesichtspunkten der Zweckdienlichkeit nicht nachzuprüfen, insbesondere also jeder Erörterung entzogen sein, ob es unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht, die Guts herrn im Schulverbände auf ein volles, unter ihnen nach dem Reinertrage der Liegenschaften zu vertheilendes Drittel der Baukosten in Anspruch nehmen, oder ob ein anderer Vertheilungsmaßstab, namentlich der von den Gemeinden empfohlene nach der staatlich veranlagten Grundsteuer oder der vom Kläger verlangte nach den Grundätzen des Allgemeinen Landrechts den Vorzug verdient. Meinungsverschiedenheiten hierüber können zu abschließendem Austrage nur gelangen durch Beschwerde an den Herrn Unterrichtsminister, die unbefristet ist und daher auch noch jetzt dem Kläger unbenommen bleibt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 9. Juli 1901 — I. 1194 —.)

c) Daß eine Heranziehung zur Schulsteuer stattgefunden hat, bestreitet der Beklagte offenbar zu Unrecht. Der Bezirksausschuß hatte darauf hingewiesen, daß die Schulgemeinde B. nur auf dem im § 46 Abs. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vorgeschriebenen Wege ihren vermeintlichen Anspruch an die politische Gemeinde A. geltend machen könne und demgemäß zunächst von dieser die beanspruchte Leistung fordern müsse. Aus den Beschlüssen des Schulvorstandes geht klar hervor, daß der Schulvorstand in Befolgung der im Urtheile des Bezirksausschusses gegebenen Weisung den Beitrag von . . . M für 1897/98 von der politischen Gemeinde A. erfordert hat, mithin im Sinne des § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes als Schulsteuer, wie denn auch in dem Beschlusse vom . . . der Ausdruck „Schulsteuer“ gebraucht ist. Die Meinung des Beklagten, daß eine Schulsteuer von einer Gemeinde überhaupt nicht gefordert werden könne, ist irrig. Vielmehr hat der Schulvorstand da, wo die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden entweder gesetzlich obliegt, — wie nach der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — oder auch, weil die politischen Gemeinden an Stelle der Hausväter getreten sind, die politischen Gemeinden zur Schulsteuer heranzuziehen (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XXI Seite 197, Band XXIII Seite 123, Band XXIV Seite 135 ff., besonders Seite 137; von Kampß Rechtsprechung Band II Seite 969). Es kommt aber hier zunächst nur darauf an, daß die Klägerin thatsächlich von dem Beklagten zur Schulsteuer herangezogen ist. Gegen eine solche Heranziehung einer politischen Gemeinde zur Schulsteuer kann sich diese nur dadurch schützen, daß sie gegen ihre Heranziehung Einspruch und gegen dessen Zurückweisung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhebt. In diesem Verfahren ist alsdann die rechtliche Zulässigkeit der Heranziehung der politischen Gemeinde zu prüfen, im Falle der Verneinung aber die Heranziehung außer Kraft zu setzen.

Zur Schulunterhaltung sind nach §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die sämmtlichen Hausväter des Schulbezirks verpflichtet, nicht die politischen Gemeinden. Diese können freilich — auch ohne Übernahme der Schule als Kommunalanstalt — gegenüber der fortbestehenden Schulgemeinde freiwillig die Schulunterhaltungspflicht übernehmen (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XXIV Seite 136, Band XXVIII Seite 155; von Kampß, Rechtsprechung Band II Seite 929 ff.). Das hat aber nicht die politische Gemeinde A. gegenüber der Schulgemeinde B. gethan. Allerdings hat die politische Gemeinde A. von jeher die Schulunterhaltungskosten

der Schulgemeinde A. getragen. Die politische Gemeinde A. hat auch ihre öffentlich-rechtliche Schulunterhaltungspflicht in dem Beschlusse vom ausdrücklich anerkannt. Aber auf die Schulgemeinde B. ist dies nicht zu beziehen. Denn die Schulbeiträge an die Schulgemeinde B. sind, soweit sie auf die Haarthofbesitzer entfielen, bis 1895 immer von den einzelnen Haarthofbesitzern erhoben worden, nicht von der politischen Gemeinde A. Gerade mit Rücksicht darauf, daß die politische Gemeinde A. zwar die Schulbedürfnisse der Schulgemeinde A. deckt, nicht aber die Schulbedürfnisse der zur Schulgemeinde B. gehörigen Haarthofbesitzer, hat sie den letzteren früher regelmäßig einen Theil ihrer Kommunalabgaben zurückgezahlt. Im Falle der Übernahme der Schulbedürfnisse der Haarthofbesitzer durch die politische Gemeinde A. wäre keine Veranlassung zu einer solchen Rückerstattung gewesen. Am hat alsdann die Gemeinde A. beschlossen, den Haarthofbewohnern die von ihnen an die Schulgemeinde B. zu zahlenden Schulabgaben alljährlich zu erstatten oder auf die Kommunalsteuern anzurechnen. Dieser Beschluß setzt voraus, daß die Schulabgaben an die Schulgemeinde B. von den einzelnen Hausvätern entrichtet werden, nicht von der politischen Gemeinde A., steht also ebenfalls im Widerspruche mit der Annahme, daß die politische Gemeinde A. gegenüber der Schulgemeinde B. die auf die Haarthofbewohner entfallenden Schulabgaben übernommen habe.

Aus der Übernahme der Schulbedürfnisse durch eine politische Gemeinde für einen Theil ihres Bezirkes — hier für den Bezirk der Schulgemeinde A. — folgt nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Schulbedürfnisse für den ganzen Bezirk der politischen Gemeinde — hier also auch für die nach B. eingeschulten Haarthöfe — als von der politischen Gemeinde übernommen zu erachten wären. Die Ungleichheit, welche darin liegt, daß die politische Gemeinde die Schulbedürfnisse für den einen Theil der Gemeindeangehörigen übernommen hat, für den anderen nicht, kann einen Anspruch des letzteren gegen die politische Gemeinde auf Minderbelastung bei der Kommunalbesteuerung oder auf Entschädigung begründen (vergl. § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Ein Recht der Schulgemeinde gegen die politische Gemeinde läßt sich daraus aber nicht herleiten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 170, 171; vergl. auch Band XIX Seit. 175, 180). Ohne daß die politische Gemeinde A. gegenüber der Schulgemeinde B. deren Schulbedürfnisse übernommen hat, darf letztere keine Schulbeiträge von der politischen Gemeinde A. fordern, auch wenn die politische Gemeinde A. die Schulbedürfnisse einer anderen Schulgemeinde trägt und zu dem Zwecke ihre zu Schul-

gemeinde B. gewiesenen Gemeinbeangehörigen mitbesteuert. Dieser Umstand berührt nur die besteuerten Gemeinbeangehörigen, nicht aber die Schulgemeinde B. Die Schulgemeinde B. kann daher auch nicht, wie der Beklagte meint, von der politischen Gemeinde A. die Abführung der von dieser erhobenen Beträge verlangen.

Da die politische Gemeinde A. nicht an Stelle der Haarthofbewohner die Tragung der an die Schulgemeinde B. zu entrichtenden Schulabgaben übernommen hat, so kann diese nur die dorthin eingeschulften einzelnen Hausväter auf den Haarthöfen zu den auf sie entfallenden Schulbeiträgen heranziehen. Die einzelnen nach B. eingeschulften Hausväter auf den Haarthöfen sind neben den an Stelle der dortigen Hausväter getretenen politischen Gemeinden B. und C. die Mitglieder der Schulgemeinde B. (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XXIV Seite 136, Band XXVI Seite 167, Band XXVIII Seite 155, Band VII Seit. 223 ff., Band XII Seit. 203 ff.; von Kampß, Rechtsprechung Band II Seit. 929, 930 —).

Dem Vorderrichter ist ferner darin beizupflichten, daß, wenn die politische Gemeinde A. an Stelle ihrer zur Schulgemeinde B. gehörigen Gemeinbeangehörigen deren Schulbeiträge gegenüber der Schulgemeinde B. übernommen hätte, die Verpflichtung der politischen Gemeinde A. im Zweifel nicht weiter reichen würde, als ohne die Übernahme die Verpflichtung der Gemeinbeangehörigen selbst und daß daher Beiträge für die nicht schulsteuerpflichtigen Forensen nicht von der politischen Gemeinde A. würden gefordert werden dürfen. Bei Berechnung der für 1897/98 geforderten . . . M ist aber die Steuer des Forensen H. nicht ausgeschlossen. Übernehmen verschiedene politische Gemeinden freiwillig die Aufbringung der Schulbedürfnisse, so können sie freilich auch einen von den Beiträgen, die sonst die einzelnen Hausväter zu zahlen hätten, unabhängigen Vertheilungsmaßstab unter sich und mit der Schulgemeinde vereinbaren (vergl. Entscheidungen des Obergerichtes Band XXIV Seit. 129, 136), aber von einer solchen Vereinbarung ist hier keine Rede.

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. September 1901 — I. 1521 —.)

d) Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Klage gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsammlung Seite 587) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194), und die Parteirolle des Klägers ist daher nicht von dem Magistrat, sondern von dem beteiligten Schulverbande, d. h. der Stadtgemeinde, vertreten durch den Magistrat, wahrzunehmen; demgemäß ist die bisherige Bezeichnung des Klägers berichtigt worden.

Die zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters über die Auslegung des § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 sind durch die Ausführungen der Berufungsschrift nicht widerlegt worden. Die Konsequenz des von der Klägerin aufgestellten Grundsatzes würde dahin führen, daß für das Rechnungsjahr 1900 ein Vertheilungsplan überhaupt nicht hätte aufgestellt werden dürfen, weil es am 1. Oktober 1899 überhaupt noch keine „zur Kasse gehörige Lehrerstellen“ gegeben hat, und dieser Zeitpunkt nach dem Gesetz ausschließlich maßgebend ist für die Feststellung des Kassenbedarfs. Um diese, wie die Klägerin selbst anerkennt, von dem Gesetze nicht gewollte Konsequenz zu vermeiden, will die Klägerin nicht die Zahl der zu berücksichtigenden Lehrerstellen, sondern nur die Höhe des mit denselben verbundenen Dienstinkommens nach dem Stande vom 1. Oktober 1899 berechnet wissen. Zu einer solchen Unterscheidung bietet das Gesetz nicht den mindesten Anhalt, vielmehr kommt es für die Feststellung des Kassenbedarfs ebensowohl auf die Anzahl der Stellen als auf die Höhe des mit denselben verbundenen Dienstinkommens an. In beiden Beziehungen entscheidet nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich der 1. Oktober des Vorjahres. In Wirklichkeit liegt in dieser Art der Berechnung auch keine unzulässige Zurückbeziehung des Inkrafttretens des Gesetzes. Der aufgestellte Vertheilungsplan soll Wirksamkeit erst haben für das mit dem 1. April 1900 beginnende Rechnungsjahr; dies schließt aber nicht aus, daß die Höhe des danach zu bemessenden Bedarfs aus Thatfachen entnommen wird, die der Vergangenheit angehören, und deren Richtigkeit im Uebrigen von der Klägerin nicht bestritten ist. Ganz unabhängig von der Bestimmung im § 15 Abs. 4 a. a. O. ist über die Zugehörigkeit eines Schulverbandes zu der Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse nach § 15 Absatz 2 daselbst zu beschließen. Daß in Folge der Einrichtung gemeinsamer Kassenverbände für einen einzelnen Schulverband eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, größere oder geringere Belastung vorübergehend sich ergeben könne, ist von dem Gerichtshofe bereits wiederholt aus Anlaß von Streitigkeiten über Beträge zu den analog zu beurtheilenden Ruhegehalts- und Alterszulagekassen erörtert und für unerheblich erachtet. Die Möglichkeit des Eintritts solcher vorübergehender Ungleichheiten ist bei dem Erlasse der in Frage stehenden Gesetze von dem Gesetzgeber keineswegs verkannt, es ist ihr aber eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt worden mit Rücksicht auf den durch die Gründung gemeinsamer Kassenverbände erstrebten Zweck, für die Dauer eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der von den betheiligten Schulverbänden zu tragenden Lasten herbeizuführen.

Was insbesondere das Gesetz vom 4. Dezember 1899 anbetrifft, so lassen weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte irgendwie erkennen, daß bei der Feststellung des Jahresbedarfs der Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen auf Schwankungen, welche in Folge von Organisationsänderungen innerhalb der einzelnen Schulverbände im Laufe eines Rechnungsjahres sich ergeben können, Rücksicht zu nehmen ist, vielmehr ist unterschiedslos nach der zwingenden Vorschrift des Gesetzes in allen Fällen als maßgebend hingestellt der Stand am 1. Oktober des Vorjahres. Die bezügliche Vorschrift im § 15 Abs. 4 a. a. D. befand sich bereits in der gleichen Wortfassung in dem von der Königlichen Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe; sie ist in keiner Weise im Laufe der Verhandlungen des Landtages näher erörtert oder bemängelt worden, und in der dem Regierungsentwurfe beigegebenen Begründung war zu ihr nur gesagt: daß dieselben Erwägungen, welche den Zusammenschluß der beteiligten Schulverbände zu besonderen Ruhegehaltskassen (Gesetz vom 23. Juli 1893 Gesetzsammlung Seite 194) veranlaßt hätten, zu der gleichen Maßregel auch für die Aufbringung der Wittwen- und Waisengelder führten; der Gesetzentwurf ordne demgemäß die Einrichtung von Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen an; für die Einrichtung und Verwaltung derselben sollten die bewährten Vorschriften über die Ruhegehaltskassen maßgebend sein; in dessen werde es zweckmäßig sein, den Vertheilungsplan ohne Rücksicht auf die inzwischen eintretenden Veränderungen auf je drei Jahre festzusetzen, da die Veränderungen auf die Beiträge nur von geringem Einfluß sein könnten.

Unbegründet ist auch der weitere, auf § 107 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes gestützte Antrag der Klägerin, für den Fall ihres Unterliegens in der Hauptsache die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen. Für den gegenwärtig geltenden Rechtszustand kommen nicht die Bestimmungen des von der Klägerin angezogenen Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, sondern die §§ 8 Nr. 3 und 119 des Gesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 326) in Betracht. Diese letzteren Bestimmungen können aber in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, weil in diesem, wie bereits eben bemerkt, die Parteirolle des Klägers von dem gesetzlichen Träger der Schullast, d. h. der Stadtgemeinde B., vertreten durch deren Magistrat, nicht von der öffentlichen Volks-

schule in B., welche als solche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts überhaupt kein selbständiges Rechtsobjekt darstellt, wahrzunehmen ist. Es hat daher hier nach § 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes die Erhebung eines Pauschquantums stattzufinden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 27. September 1901 — I. 1546 —.)

e) Der Gerichtshof hat neuerdings wiederholt, abweichend von den in einem Urtheile vom 11. Januar 1890 (Band XIX Seite 195 der Sammlung) enthaltenen, nicht näher begründeten und nur beiläufigen, die damalige Entscheidung nicht tragenden Aussprüche, den Grundsatz aufgestellt (zu vergleichen die Entscheidung des Gerichtshofs vom 9. Juli 1901 — I. 1191 —), daß die Pflicht der Schulverbände zur Erstattung von Umzugskosten im Falle der Versetzung eines Lehrers deshalb, weil sie — ebenso wie die Pflicht zur Lehrerbefoldung, zur Vergütung für Stellvertretungstunden u. dergl. m. — auf einer abstrakten, dem Ermessen der Behörde Spielraum lassenden Norm beruht, im streitigen Einzelfall erst unter Zugrundelegung dieser Norm nach behördlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Schule und der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten durch konkrete Anordnung ziffermäßig festgestellt werden muß, und daß diese Feststellung nach dem gegenwärtig geltenden Rechte in dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) geregelten Verfahren zu geschehen hat. Hieran war auch für den vorliegenden Fall festzuhalten, und zwar insbesondere ungeachtet der in der Klage gemachten Bemerkung, daß die Höhe der Umzugskosten im Betrage von . . . M nicht bemängelt werden solle. Denn die Fassung des § 2 des angeführten Gesetzes gestattet keinen Zweifel darüber, daß streitig gewordene neue oder erhöhte Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde an die Unterhaltungspflichtigen von den Beschlußbehörden nicht ausschließlich ihrer Höhe nach, sondern unter Berücksichtigung aller nach der gesammten Sachlage in Betracht zu ziehenden Interessen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der beteiligten Schule festzustellen sind. Hier hatte aber die klagende Schulgemeinde ihr Einverständnis mit der Aufbringung der geforderten Umzugskosten unter Anderem gerade auch deshalb versagt, weil die Versetzung des Lehrers D. nach J. durch die von der Schulaufsichtsbehörde für erforderlich erachtete Anstellung eines zweiten Hauptlehrers an der katholischen Volksschule zu J. veranlaßt worden sei und das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses im Schulinteresse nicht anerkannt werden könne. Damit

waren die Voraussetzungen einer Feststellung durch die Beschlußbehörden gegeben. Wenn gleichwohl der Antrag der Schulaufsichtsbehörde auf Feststellung der geforderten Umzugskosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 durch die Beschlüsse des Bezirksausschusses zu A. und des Provinzialraths der Provinz N. wegen Unzuständigkeit der Beschlußbehörden abgelehnt worden ist, so muß es der Schulaufsichtsbehörde überlassen bleiben, die Anstellung einer nach § 126 des Landesverwaltungsgesetzes zulässigen Anfechtungsklage herbeizuführen.

Zur thunlichsten Vermeidung künftiger Streitigkeiten mag nicht nur auf die Grundsätze, welche der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1900 (Entscheidungen Band XXXVI Seit. 209 ff.) bezüglich der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden zur Vornahme von Anordnungen in der Organisation bestehender Schulen entwickelt hat, sondern auch auf die schon oben angezogene, in einer Verwaltungsstreitsache der katholischen Schulgemeinde zu N. wider den königlichen Regierungspräsidenten zu N. ergangene Entscheidung des Gerichtshofes vom 9. Juli 1901 — I. 1191 — hingewiesen werden, woselbst nachgewiesen ist, daß die Frage, ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes im Sinne des § 22 Abs. 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 vorliege, beantwortet werden muß mit Rücksicht auf die Stelle, aus welcher die Versetzung stattgefunden hat, und nicht mit Rücksicht auf die Stelle, in welche sie erfolgt ist.

(Erkenntnis des I. Senates vom 18. Februar 1902 — I. 283 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchsthiner Anwesenheit in den Provinzen Brandenburg und Posen bei den diesjährigen Herbstmanövern des III. und V. Armee-Korps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen zc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. in der Provinz Brandenburg:

den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident der Provinz Brandenburg zu Potsdam;

den Roten Adler=Orden vierter Klasse:

Sachnelt, Oberpfarrer, Superintendent und Kreis=Schulinspektor zu Angermünde,

Korring, Prediger und Kreis=Schulinspektor zu Burg, Kreis Kottbus,

Dr. Rudow, Professor, Gymnasiallehrer zu Berleberg, Schmock, evangelischer Pfarrer und Kreis=Schulinspektor zu Marwitz, Kreis Landsberg a. W.,

Dr. Tschiersch, Gymnasial-Direktor zu Rüstzin, Walther, Direktor des Realgymnasiums zu Potsdam;

den Königlichen Kronen=Orden vierter Klasse:

Albrecht, Rektor zu Schöneberg,

Grafmann, Rektor zu Charlottenburg,

Krüger, evangelischer Hauptlehrer zu Schwiebus,

Starke, Rektor zu Landsberg a. W.;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus=Ordens von Hohenzollern:

Hancke, Lehrer zu Zepernick, Kreis Niederbarnim,

Herold, evangelischer Lehrer zu Drahnisdorf, Kreis Luckau,

Klajfke, evangelischer Lehrer und Küster zu Alt-Döbern, Kreis Kalau,

Kuban, Kantor und evangelischer Lehrer zu Blumberg, Kreis Landsberg a. W.,

Meißner, evangelischer Lehrer, Kantor und Küster zu Letschin, Kreis Lebus,

Nevoigt, evangelischer Hauptlehrer zu Ströbiß, Kreis Kottbus,

Richter, evangelischer Lehrer zu Pennersdorf, Kreis Luckau,

Schoen, katholischer Lehrer zu Preuzlau.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Regierungs-Präsidenten von Buttke in Frankfurt a. O. den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse.

B. in der Provinz Posen:

den Roten Adler=Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Kruse, Regierungs-Präsident zu Bromberg;

die Königliche Krone zum Roten Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Krahmer, Regierungs-Präsident zu Posen;

den Roten Adler=Orden vierter Klasse:

Dr. Bodsch, Professor, Gymnasial=Oberlehrer zu Bromberg,
Hirschfelder, Rechnungsrat beim Provinzial=Schulkollegium zu
Posen,

Huver, Professor, Gymnasial=Oberlehrer zu Posen,

Loesche, Kreis=Schulinspektor zu Mogilno,

Radomski, Schulrat, Direktor der Provinzial=Taubstummens=
anstalt zu Posen,

von Sanden, Professor, Gymnasial=Direktor zu Lissa i. P.,

Dr. Schlegel, Schulrat, Kreis=Schulinspektor zu Krotochin,

Schmidt, Professor, Gymnasial=Oberlehrer zu Bromberg,

Dr. Waschow, Regierungs= und Schulrat zu Bromberg,

Dr. Wernicke, Professor und Medizinalrat, Direktor des Hygie=
nischen Instituts zu Posen,

Winter, Kreis=Schulinspektor zu Breschen;

den Königlichen Kronen=Orden dritter Klasse:

Dr. Dolega, Gymnasial=Direktor zu Rogasen, Regierungsbezirk
Posen,

Dr. Martin, Gymnasial=Direktor zu Gnesen;

den Königlichen Kronen=Orden vierter Klasse:

Berger, evangelischer Rektor der Bürgerschule zu Bromberg,

Gesche, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Lissa i. P.,

Hellmann, technischer Lehrer am Gymnasium zu Bromberg,

Kloß, Ober=Turnlehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt
Posen zu Posen,

Riese, evangelischer Rektor zu Schwedenhöhe, Kreis Bromberg,

Sabatke, evangelischer Rektor zu Schönlanke,

Storch, evangelischer Rektor und Kantor zu Krotochin;

den Adler der Ritter des Königlichen Haus=Ordens
von Hohenzollern:

Baldamus, Schulrat, Direktor der Königlichen Luifen=Stiftung
zu Posen;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus=
Ordens von Hohenzollern:

Bensch, katholischer Hauptlehrer zu Bentzen, Kreis Meseritz,

Ciesielski, katholischer Hauptlehrer zu Storchnest, Kreis Lissa i. P.,

Gimbach, katholischer Erster Lehrer zu Schussenge, Kreis Bomst,

Hoehne, evangelischer Hauptlehrer zu Bongrowitz,

Hoffenfelder, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu
Schlichtingsheim, Kreis Fraustadt,

Kauder, Vorsteher und Erster Lehrer an der Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalt zu Schubin,
 Bezelt, katholischer Hauptlehrer zu Blesen, Kreis Schwerin a. B.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Harbort, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen Dr. von Bitter zu Posen

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat und

dem Kreis-Schulinspektor Brückner in Koschmin

den Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist befördert worden:

der Ober-Regierungsrat Schuster zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es sind ernannt worden:

der im vorgenannten Ministerium als Hülfсарbeiter beschäftigte Regierungs-Assessor Tilmann zum Regierungsrat und

der bisherige Oberlehrer Knögel zu Bochum zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
 dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Justizrat Dr. Berner;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Schweigger;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Karl Boyßen;

der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Bahlen;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule und außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Orth.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Juristischen Fakultät Geheimen Justizrats Dr. Gierke zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1902/03 ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Alfred Coehn,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Max Scholz,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Friedrich Schumann und

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Georg Sultan.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der außerordentliche Professor Dr. Arnold Berger zu Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität Halle,

der ordentliche Professor Dr. August Brinkmann zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn,

die ordentlichen Professoren Dr. Leo von Savigny zu Marburg und Dr. Heinrich Waentig zu Greifswald in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Schottky zu Marburg in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

der außerordentliche Professor Dr. Walther Schücking zu Breslau in die Juristische Fakultät der Universität Marburg und

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Vogt zu Breslau in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Kiel und Oberlehrer an der Oberrealschule daselbst Dr.

- Erich Adickes zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster,
 die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Mag von Seckel, Dr. Ernst Jacobi zu Breslau und Dr. Paul Krüdmann zu Greifswald zu ordentlichen Professoren in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,
 der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Adelbert Matthaei zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und
 der bisherige außerordentliche Professor Dr. Johann Christoph Schwarz zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle.
- Es sind ernannt worden:
- der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg Professor Lic. theol. Johannes Bauer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige ordentliche Professor Dr. Heinrich Erman zu Lausanne und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hans Schreuer zu Prag zu ordentlichen Professoren sowie der Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster Dr. Hugo Krüger unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes und die bisherigen Privatdozenten Gerichts-Assessor Dr. Hubert Naendrup zu Breslau und Professor Dr. Andreas Thomsen zu Kiel zu außerordentlichen Professoren in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,
 der bisherige Privatdozent Dr. Johannes Gadamers zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
 der bisherige Physikus Dr. Heinrich Hildebrand zu Hamburg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Paul Goldfleisch zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institut zu Berlin Professor Dr. Wilibald A. Nagel zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität und
 der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Theodor Schiemann auf

Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Otto Kammerer.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Gustav Rasch ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungs-Baumeister August Hertwig zu Berlin und der Ständige Mitarbeiter am Geodätischen Institut zu Potsdam Dr. Schumann zu etatsmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors der indischen Philologie an der dortigen Universität Dr. Richard Wischel zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse ist bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Bildhauer Johannes Böse zu Berlin,

dem Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen Dr. Rudolf Focke,

dem dirigierenden Arzt der Chirurgischen Abteilung des städtischen Krankenhauses zu Posen Dr. Max Eduard Jaffé,

dem Schriftsteller und Astronomen Dr. Hermann Klein zu Köln,

dem Komponisten und Lehrer am Konservatorium der Musik zu Hamburg Arnold Krug,

dem praktischen Arzt Dr. med. Maximilian Malbranc zu Neapel,

dem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin Dr. Maximilian Marsjon daselbst und

dem Generalsekretär des Zentral-Komitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke Oberstabsarzt a. D. Dr. Gotthold Pannwitz zu Charlottenburg;
 das Prädikat als „Königlicher Musik-Direktor“:
 dem Lehrer am Konservatorium der Musik zu Cöln Arnold Krögel,
 dem Dirigenten des Erfurter Musikvereins Hans Rosenmeyer zu Erfurt und
 dem Dirigenten des Soller'schen Musikvereins und Gesangslehrer Karl Zuschneid ebendasselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Direktor des Gymnasiums zu Heiligenstadt Dr. Brüll und

dem Direktor des Realprogymnasiums zu Langensalza Dr. Dobbertin;

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer Wenzel am Realprogymnasium zu Langensalza.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

der Direktor des Matthias Claudius-Gymnasiums zu Wandsbek Dr. Rudolf Franz an das Gymnasium zu Dortmund;

die Oberlehrer:

Dr. Altona von der Realschule zu Kottbus an das Gymnasium zu Görlitz,

Born von der höheren Mädchenschule zu Tilsit an das dortige Realgymnasium,

Fellenberg von der höheren Mädchenschule zu Potsdam an die Realschule daselbst,

Dr. Pflanzel vom Realgymnasium zu Meiningen an die Realschule zu Quedlinburg und

Kautert vom Realgymnasium zu Koblenz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium zu Köslin Professor Dr. Paul von Volkenstern zum Direktor des Gymnasiums zu Treptow a. N.,

der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr. Dr. Georg von Kobilinski zum Direktor des Herzog Albrechts-Gymnasiums zu Rastenburg,

der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium zu Danzig Professor Dr. Karl Prahl zum Direktor des Gymnasiums zu Prenzlau,

der Direktor der 9. Realschule zu Berlin Dr. Rosenow zum Direktor des Sophien-Realgymnasiums daselbst,

der Dirigent des Progymnasiums zu Kosel Gustav Schwarzkopf zum Direktor dieser Anstalt unter Beilegung des Ranges eines Rates vierter Klasse und

der Dirigent der Realschule zu Pankow bei Berlin Wilhelm Gustav Hermann Sternbeck zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Berlin (Luisenstädtisches Gymnasium) die Schulamtskandidaten Dr. Benjamin und Matthiae,

zu Landsberg a. W. der Hülfslehrer Wilhelm Brandt,

zu Cassel (Friedrichs-Gymnasium) die Hülfslehrer Dabes und Paul,

zu Rattowitz der Hülfslehrer Gallus,

zu Berlin (Französisches Gymnasium) der Hülfslehrer Ganzel,

zu Charlottenburg (Kaiser Friedrich-Schule) der Hülfslehrer Hagmann,

zu Berlin (Joachimsthal'sches Gymnasium) der Schulamtskandidat Materne,

zu Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Schulamtskandidat Nerlich,

zu Saarlouis der Religionslehrer Schmitt,

zu Breslau (Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist) der Rektor Dr. Schneider und

zu Brühl der Hülfslehrer Schulz;

am Realgymnasium:

zu Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Frauendienst und

zu Duisburg der Hülfslehrer Dr. Schmeding;

an der Oberrealschule:

zu Rhendt der Hülfslehrer Dr. Loofer;

am Progymnasium:

zu Steele der Hülfslehrer Finklenburg,

zu Rüttenscheid die Hülfslehrer Dr. Neunheuser und Dr. Störling sowie

zu Friedrichshagen der Schulamtskandidat Paepcke;

an der Realschule:

zu Wittenberge der Schulamtskandidat Dr. Baumgarten,

zu Kreuznach der Hülfslehrer Finger,

zu Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Gruhn,
 zu Gr. Lichterfelde der Schulamtskandidat Hader und
 zu Berlin (12.) der Schulamtskandidat Dr. Weißmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Direktor Vock zu Kreuzburg;

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Musiklehrer Musik-Direktor Hecht zu Kammin.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren:

Guden von Mettmann nach Bederkesa und

Dr. Lang von Bederkesa nach Mettmann;

der Seminar-Oberlehrer:

Borbrodt von Eisleben nach Weßlar;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Brümmer von Dittweiler nach Neuruppin,

Kleineidam von Zülz nach Rosenberg,

Körner von Kyritz nach Mettmann und

Witteborg von Sagan nach Herdecke.

Es sind befördert worden:

zum Seminar-Direktor:

am Schullehrer-Seminar zu Genthin der bisherige Kreis-Schulinspektor vorm Stein zu Remscheid;

zum Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der bisherige ordentliche Seminarlehrer Roschorreck zu Tuchel;

zum ordentlichen Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Fraustadt der Zweite Präparandenlehrer Lewicki zu Rogasen.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Berl der Präparandenlehrer Kappen daselbst,

am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der Rektor Klatt aus Saalfeld D. Pr.,

am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schmidt,

am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der Kaplan Sebastian aus Dernau,

am Schullehrer-Seminar zu Fraustadt der Lehrer Semil zu Posen,

am Schullehrer-Seminar zu Anklam der Gymnasial-Vor-
schullehrer Siefert aus Stettin,
am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kom-
missarische Seminarlehrer Steiner und
am Schullehrer-Seminar zu Homberg der Mittelschullehrer
Wahlbruch zu Frankfurt a. M.

G. Präparandenanstalten.

Es ist verliehen worden:

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Vorsteher der Präparandenanstalt zu Plathe Biegle.

Es sind angestellt worden:

als Vorsteher und Erster Lehrer:

an der Präparandenanstalt zu Langfuhr der bisherige
ordentliche Seminarlehrer Weyher zu Graudenz;

als Zweite Präparandenlehrer:

an der Präparandenanstalt zu Simmern der Volksschul-
lehrer Bappert aus Koblenz,

an der Präparandenanstalt zu Rogasen der Lehrer
Glazel zu Bongrowitz und

an der Präparandenanstalt zu Memel der Lehrer Kairies
dortselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Hilfslehrer Link an der Provinzial-Taubstummenanstalt
zu Köffel ist als ordentlicher Taubstummenlehrer angestellt
worden.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu
Halle a. d. Saale Dr. Albert Herrmann ist das Prä-
dikat „Professor“ beigelegt worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bludau, Lehrer an der königlichen Taubstummenanstalt
zu Berlin,

Dr. Dippe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wandsbek,

Dr. phil. et jur. Dümmler, Kaiserlicher Geheimer Ober-
Regierungsrat, Professor, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften zu Berlin und Vorsitzender der Central-
Direktion der Monumenta Germaniae historica,

Dr. Ebinger, Gymnasial-Direktor zu Ludaу N. L.,
 Everß, Seminar-Direktor zu Brühl,
 Dr. Holle, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Reckling-
 hausen,
 Rius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel,
 Radebold, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
 Dr. Schandau, Seminar-Direktor zu Braunsberg,
 Scheller, Gymnasial-Oberlehrer zu Norden,
 Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterburg,
 Schüller, Seminar-Oberlehrer zu Dillenburg,
 Dr. Stahlßchmidt, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger
 Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
 Thomas, Seminar-Oberlehrer zu Saarburg,
 Dr. Virchow, Rudolf, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher
 Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität
 Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
 und
 Wildt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln.

In den Ruhestand getreten:

Brandt, Eugen, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger
 Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter
 Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit
 der Schleife,
 Martus, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin,
 unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-
 rat und
 Dr. Wendt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Elber-
 feld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter
 Klasse.



Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im
 Inlande:

Abt, Oberlehrer am Progymnasium und Realgymnasium
 zu Limburg a. L. und
 Dr. Griepenkerl, Progymnasial-Oberlehrer zu Linz.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Hefes.

	Seite
A. 111) Vertragsbeurkundung bei Grundstücksan- und verkäufen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen u. Angelegen- heiten. Erlaß vom 2. August d. Js.	528
112) Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen auf die Dienstbezüge der aktiven Beamten u. Erlaß vom 14. August d. Js.	526

	Seite
113) Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte. Erlaß vom 23. August d. Js.	528
B. 114) Regelung der philosophischen Doktorpromotion. Erlaß vom 30. Juli d. Js.	529
115) Erhebung der Akademie zu Münster zur Universität. Erlaß vom 4. August d. Js.	582
116) von Wildenstein-Wehstien'sches Stipendium. Erlaß vom 18. September d. Js.	582
117) Kommission für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität Breslau. Bekanntmachung	588
C. 118) Gewährung freien Zutritts zu den italienischen Kunststätten für deutsche Künstler, Professoren und Studierende der Kunstgeschichte. Erlaß vom 11. August d. Js.	588
119) Auszeichnungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung. Bekanntmachung	587
D. 120) Ordnung der Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für Prima. Erlaß vom 8. Juli d. Js.	587
121) Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima. Erlaß vom 10. Juli d. Js.	540
122) Nachweis des für die Zulassung zum Offizierberufe in Heer und Marine erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades. Erlaß vom 25. Juli d. Js.	542
E. 123) Ergänzungsprüfung in den fremden Sprachen. Erlaß vom 19. Juli d. Js.	548
F. 124) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulageklasse der Volksschullehrer. Erlaß vom 26. Juli d. Js.	548
125) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassjahre 1901 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	549
126) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des I. Senates vom 9., 9. Juli, 24., 27. September 1901 und 18. Februar d. Js.	550
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen u. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver	563
Personalien	566


Erud von J. B. Starke in Berlin.


Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 22. November 1902.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

127) Zulassung von nichtpreußischen Studierenden zum
Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reise-
zeugnisses.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Nach der Cirkular Verfügung vom 5. April d. Js. —
U. I. 820¹. — (Centrbl. S. 347) ist die Zulassung zum Rechts-
studium auf Grund des Reisezeugnisses eines Deutschen Real-
gymnasiums oder einer Preußischen Oberrealschule auf Preußische
Staatsangehörige beschränkt. Leitend für diese Bestimmung ist
die Erwägung gewesen, daß die Vergünstigung der Imma-
trikulation auf Grund eines realistischen Reisezeugnisses den An-
gehörigen anderer Bundesstaaten so lange zu verjagen sei, als
denselben daraus in ihrem Heimatstaate ein Recht auf Zulassung
zur juristischen Laufbahn nicht erwachse. Es entspricht dies auch
der Festsetzung des Erlasses vom 7. Februar 1894 — U. I. 195
— (Centrbl. S. 345), daß von Reichsangehörigen zum Nach-
weis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische
Studium dasjenige Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt bei-
zubringen ist, welches für die Zulassung zu den ihrem Studien-
fach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vor-
geschrieben ist.

Nach Vorstehendem vermag ich es nicht zu billigen, wenn
an einzelnen Universitäten Angehörige solcher Bundesstaaten, die
für die Zulassung zu den juristischen Prüfungen an der Forderung
des Gymnasialreisezeugnisses festhalten, in der Juristischen Fakultät
Aufnahme gefunden haben. Die Betreffenden werden daher, falls
sie ihr Studium an derselben Universität fortzusetzen wünschen,

mit dem Beginne des bevorstehenden Winter-Semesters in die Philosophische Fakultät überzuführen sein.

Soweit dagegen in einzelnen Bundesstaaten besondere Prüfungskommissionen für die erste juristische Prüfung nicht bestehen, die Ablegung vielmehr zufolge Übereinkunft gemäß den Preussischen Bestimmungen bei einer Preussischen Kommission erfolgt, ohne daß für die Zulassung zu den juristischen Berufszweigen hinsichtlich des Reisezeugnisses weitere Erfordernisse gestellt werden, ingleichen soweit andere Bundesstaaten sich dem Preussischen Vorgehen hinsichtlich der Zulassung der Realisten zum juristischen Berufe anschließen sollten, werden deren Angehörige auf Grund eines realistischen Reisezeugnisses unbedenklich in der Juristischen Fakultät einzuschreiben sein.

Erw. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren.

U. I. 2311.

B. Kunst und Wissenschaft.

128) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Deutschen Nationalen Kunstausstellung in Düsseldorf

die große goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Professor Ferdinand Fagerlin in Düsseldorf und dem Maler Professor Heinrich Zügel in München;

die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Professor Wilhelm von Diez in München,
dem Maler Adolf Lins in Düsseldorf,
dem Maler Walter Petersen in Düsseldorf,
dem Bildhauer Heinrich Epler in Dresden,
dem Bildhauer Professor Karl Janßen in Düsseldorf,
dem Architekten Professor Joseph Kleesattel in Düsseldorf,
dem Maler Theodor Funk in Düsseldorf,
dem Maler Otto Hierl-Veronco in München,
dem Maler J. E. Laszlo in Budapest,
dem Maler Max Pietschmann in Dresden-Loschwitz,
dem Maler Ernst Hausmann in Berlin,

dem Maler Professor Ludwig Willroder in München und dem Maler Eugen Kampf in Düsseldorf zu verleihen.

Bekanntmachung.

U. IV. 4866.

C. Höhere Lehranstalten.

129) Einführung der neuen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ in den Gebrauch der Schulen.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Zu Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U. II. 587^{II} U. III. U. III. A. U. III. D. — (Centrbl. S. 315) ordne ich folgendes an:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902“ (Ladenpreis 0,15 *M.*), welche zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen unter einander und mit Osterreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/4 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung“ und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesen sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen „Regeln zc.“ entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den letztgenannten abweichend zu kennzeichnen.

2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen „Regeln zc.“ entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Änderungen einzelner Lesestücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen „Regeln zc.“ bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden. — Sonstige neu erscheinende Schulbücher sowie neue Auflagen der

bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Übergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

An
die königlichen Provinzial-Schulkollegien und
die königlichen Regierungen.

U. II. 2690. U. III. U. III. A. U. III. D 1.

130) Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollenanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
 - a) in Berlin 6000 bis 7200 *M.*,
 - b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern 5100 bis 7200 *M.*,
 - c) in allen übrigen Orten 4800 bis 6900 *M.*;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neun-

jähriger Kursusbauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)

- a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50000 Civileinwohnern 4800 bis 6300 *M.*,
 - b) in den übrigen Orten 4500 bis 6000 *M.*;
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 *M.*

Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 *M.* jährlich;

4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800 bis 3800 *M.*

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltsätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;

5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer
- a) in Berlin 1800 bis 3600 *M.*,
 - b) in Orten der Servisklassen A. und I. 1500 bis 3400 *M.*,
 - c) in den übrigen Orten 1500 bis 3200 *M.*;
6. die wissenschaftlichen Hülfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 *M.*

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1. bei den Leitern der Vollanstalten
 - a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 *M.* nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
 - b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 *M.* nach 3 Dienstjahren, mit je 400 *M.* nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
 - c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b.;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2a und b) mit je 300 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 *M.*

nach 3 Dienstjahren, mit 400 *M* nach 6 Dienstjahren und mit je 300 *M* nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 *M* gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag;

4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 *M* nach 3, 6, 9, 12 und mit je 200 *M* nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;
5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
 - a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 *M* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
 - b) in Orten der Servisklassen A. und I. (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 *M* nach 3, 6 und mit je 200 *M* nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
 - c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 *M* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und mit je 150 *M* nach 24, 27 Dienstjahren.
6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1800 *M* und steigt nach 2 Jahren auf 2100 *M*, nach einem ferneren Jahr auf 2400 *M*.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom

Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;

4. bei den technischen zc. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hülfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hülfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung inne haben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von 1500 <i>M.</i> ,	
in Orten der I. Servistklasse	1000 <i>M.</i> ,
= = = II.	= 900 = ,
= = = III.	= 800 = ,
= = = IV.	= 700 = .

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, Alterszulagen, sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen u. Angelegenheiten bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienstinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach § 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente, sowie unfixierte Gebührentheile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßnahmen Anwendung:

1. In Bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 *M* (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:
 - a) die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je 2 etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 *M* bereitzustellen;
 - b) die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des in § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt,

sofern innerhalb der vorstehend unter a) bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist;

- c) denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a) bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a) bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 *M* beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a) bereit zu stellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereit zu stellen;

- d) den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a) bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen;

- e) bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Dienstfeinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 *M* jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die

hierdurch eintretende Verminderung des Dienst Einkommens wird als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), nicht angesehen.

Bei den vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Dienst Einkommens der vorbezeichneten technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5a bis c und 2 Nr. 5a bis c zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

131) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1903.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1903 ein etwa drei Monate während Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 1. April l. Jz. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. Jz., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar l. Jz. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar l. Jz. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen

vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 14. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2944.

132) Festsetzung der Termine für die Berechnung des Altersdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung.

Berlin, den 15. Oktober 1902.

Nach dem Runderlasse vom 14. Dezember 1895 — U. III. 3796 — (Centrbl. S. 816) beträgt die den zuständigen Provinzialbehörden eingeräumte Grenze des zu gewährenden Altersdispenses behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung drei Monate. Gesuche um Erteilung eines Altersdispenses von mehr als drei Monaten können nach dem Runderlasse vom 27. Mai d. Js — U. III. 2581 U. III. D. — grundsätzlich nur in ganz dringenden Fällen berücksichtigt werden und sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Prüfungstermine nicht in jedem Jahre auf die gleichen Tage fallen und daß nach den bisherigen Wahrnehmungen der Zeitunterschied in den Terminen bei einer und derselben Prüfungskommission in einzelnen Jahren unter Umständen recht erheblich ist, erscheint es zur Vermeidung von Ungleichheiten und Schwankungen angezeigt, für die Berechnung des Altersunterschiedes bei Anträgen auf Erteilung eines Altersdispenses behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung bestimmte Tage als Prüfungstermine anzunehmen.

Ich ordne daher hierdurch an, daß künftig bei der Berechnung des Altersunterschiedes in allen Fällen vorbezeichneter Art in der Weise zu verfahren ist, daß für den Frühjahrstermin der 1. April und für den Herbsttermin der 1. Oktober jedes Jahres allgemein als Tag der Prüfung angenommen wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III. D. 3890. U. III.

133) Abkommen zwischen dem Königreiche Preußen und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Gleichwertigkeit der Oberlehrerinnenzeugnisse.

Berlin, den 17. Oktober 1902.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg ist in Erweiterung des nach den Runderlassen vom 20. Februar 1878 — U. III. 6502 — (Centrbl. S. 240) und 22. Oktober 1879 — U. III.^a 12345 — (Centrbl. S. 694) getroffenen Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der in dem Königreiche Preußen und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen vereinbart worden, daß auch diejenigen Zeugnisse, welche auf Grund der von der Hamburgischen Oberschulbehörde unter dem 7. Februar 1901 erlassenen Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in der durch die Bekanntmachung vom 10. September 1902 abgeänderten Fassung des Abschnittes A des § 5 ausgestellt sind, im Königreiche Preußen, und die auf Grund der Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900 ausgestellten Zeugnisse in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III. D. 8919.

134) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1903.

Für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 23. Februar l. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1903, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. III. B. 3835.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

135) In der im Monat September d. Js. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt die Taubstummenlehrer:

Albert Mielke aus Danzig,
Franz Steppuhn aus Brühl und
Richard Krause aus Briesen.

Bekanntmachung.

U. III. A. 2872 II.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

136) Teilnahme der Lehrpersonen an Mittelschulen an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen.

Berlin, den 22. September 1902.

Da die bei dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 35 b „zu Entschädigungen für die Teilnahme an amtlichen Kreis Konferenzen“ verfügbaren Mittel nach den bei ihrer Einstellung in den Staatshaushalts-Etat getroffenen Abmachungen ausschließlich für die an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen bestimmt sind, dürfen aus diesem Fonds den an mittleren Schulen angestellten Lehrpersonen Entschädigungen nicht gewährt werden. Wo das bisher geschehen ist, ist in Zukunft davon abzusehen.

Gleichzeitig bestimme ich in Ergänzung des Erlasses vom 17. Oktober 1899 — U. III. A. 1680 — (Centrbl. S. 789), daß Lehrpersonen an Mittelschulen von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen zu entbinden sind, wenn ihnen dadurch besondere Kosten erwachsen würden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappius.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2500.

137) Mißbräuche beim Verkaufe von Lehr- und Lernmitteln für die Volksschulen.

Berlin, den 27. September 1902.

Trotz der Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Juni 1893 — U. III. A. 1243 — und vom 7. Mai 1894 — U. III. A. 1047 U. II. — (Centrbl. S. 420) werden immer von neuem Klagen darüber laut, daß in zahlreichen Volksschulen fast ausschließlich Unterrichtsmittel gebraucht werden, deren Verkauf wohlthätigen Stiftungen für Lehrer und ihre Angehörigen zu gute kommt, oder welche von Lehrervereinigungen herausgegeben sind, ohne daß ihr Wert denjenigen anderer Unterrichtsmittel übertrifft oder auch nur erreicht.

Ganz besonders lebhaft aber sind die Klagen darüber, daß auch bei der Beschaffung einfacher Lernmittel, wie Zeichen- und Schreibhefte, deren Anfertigung weitere geistige Arbeit nicht beansprucht, solche bevorzugt oder gar ausschließlich verlangt werden, deren Vertrieb durch Lehrervereine selbst erfolgt, oder deren Verfertiger oder Lieferanten auf Grund von Abmachungen oder auch freiwillig Beiträge zu Zwecken von Wohlthätigkeitseinrichtungen für Lehrer und deren Angehörige zahlen. Sene Klagen heben hervor, daß sogar durch mehr oder minder auffällige, für den Wert des Lernmittels belanglose Kennzeichen, wie Farbe des Umschlages oder besondere Marken, eine Kontrolle über die Herkunft des Lernmittels geführt wird. Ein solches Verfahren würde durchaus unzulässig und geeignet sein, die wohlberechtigten Interessen der kleineren Gewerbetreibenden empfindlich zu schädigen.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung bei der Genehmigung des Neu- oder Weitergebrauchs von Lehr- und Lernmitteln die oben angezogenen Erlasse voll zur Ausführung bringt, und daß sie etwa bestehenden Mißbräuchen auf diesem Gebiete mit allem Nachdruck entgegentritt. Gegen Leiter und Lehrer,

welche etwa das angegebene Verfahren bei dem Vertriebe von Hefen zc. begünstigen sollten, würde im Disziplinarwege einzuschreiten sein.

Weiter wolle die Königliche Regierung Sorge tragen, daß einheitliche Normalbestimmungen über die Beschaffenheit der Hefen durch die Schulbehörden unter Beirat von Lehrern aufgestellt und den Lieferanten thunlichst allgemein bekannt gegeben werden. Genügen Hefen diesen Bestimmungen, so sind sie im Unterrichte zuzulassen ohne Rücksicht darauf, woher sie beschafft sind. Insbesondere darf es nicht gestattet werden, daß sie deswegen eine Zurückweisung vom Gebrauche erfahren, weil sie bestimmte Kennzeichen nicht zeigen.

Die Schulinspektoren sind anzuweisen, diesen Erlaß wie die oben angezogenen beiden älteren Erlasse sowohl selbst sorgfältig zu beachten, als auch ihren Inhalt, am besten auf den amtlichen Konferenzen, allen Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

Gelegentlich der Schulrevisionen durch die Herren Kommissare der Königlichen Regierung ist der genauen Beachtung der über die beregte Angelegenheit erlassenen Bestimmungen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Weber.

An

die Königlichen Regierungen.

U. III. A. 1858. U. III. C. U. III. D.

138) Form der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schülern.

Potsdam, den 17. Oktober 1902.

Wir heben unsere Verfügung vom 24. Oktober 1890 — II. 2371/10 — (Amtl. Schulblatt 1902 S. 45/46), betreffend Zuweisung der Kinder aus Witschen zum Religionsunterrichte, auf und ordnen hiermit Folgendes an:

1. Die Willenserklärung, daß Kinder in einer anderen Konfession unterrichtet werden sollen, als es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sonst geschehen müßte, ist fortan von den Eltern vor dem Landrath, Richter oder Notar abzugeben. In den kreisfreien Städten tritt an Stelle des Landraths der Leiter der Polizeiverwaltung.

2. Für die Gültigkeit der aufzunehmenden Verhandlung ist es unerläßlich, daß die Eltern sich persönlich vor dem Landrath (Polizeidirektor, Polizeiverwalter) einfinden. Bei weiten Entfernungen auf dem Lande wollen wir zulassen, daß die Herren

Landräthe im einzelnen Falle die Amtsvorsteher ermächtigen, die Erklärung entgegenzunehmen. Die Schulaufsichtsorgane haben Anträge der Beteiligten auf Ermächtigung eines Amtsvorstehers zur Entgegennahme der Erklärung anzunehmen und an die Herren Landräthe zu befördern.

3. Die zur Verhandlung Erscheinenden haben dafür zu sorgen, daß ihre Persönlichkeit dem die Verhandlung führenden Beamten gegenüber ausreichend festgestellt wird.

4. Die Erklärung darf sich nur auf solche Kinder erstrecken, die entweder bereits im schulpflichtigen Alter stehen oder binnen 3 Monaten, vom Tage der Erklärung ab gerechnet, schulpflichtig werden.

5. Die Herren Kreis-Schulinspektoren haben die Schulvorstände (Schuldeputationen) hiernach anzuweisen, daß sie ihrerseits derartige Erklärungen anzunehmen nicht mehr berechtigt sind. Seitens der Landrathskämter u. s. w. wird den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen) eine Abschrift jeder abgegebenen Erklärung zur weiteren Veranlassung zugefertigt werden. Wenn diese Erklärung nicht vorliegt, sind Kinder, die einer anderen Konfession angehören, unbedingt vom Religionsunterrichte zurückzuweisen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bardeleben.

An
die beteiligten Behörden.

II. 992/9.

139) Rechtsgrundsätze des Königlichen Obergerichtswaltungsgerichts.

a) Nach dem Reskript des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht, betreffend die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen, vom 28. Oktober 1812 (Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preussischen Staate, Band I Seite 103) bildet der Vorstand jeder Landschule ein Kollegium, das regelmäßig in Versammlungen unter dem Voritze des Patrons, oder, wo ein solcher nicht in Betracht kommt, des Predigers — jetzt des Ortschulinspektors — über die ihm zugewiesenen äußeren Schulangelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat. Ausnahmen von dieser Regel sind in Ansehung der Bestellung von Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Rechte des Schulvorstandes vor Gericht nirgends vorgesehen, weder in jenem Ministerialreskripte von 1812, noch in der Instruktion, welche die Königliche Regierung zu Bromberg für die

Schulvorstände in ihrem Geschäftsbezirk am 14. November 1872 (Amtsblatt 1873 Seite 9) erlassen und durch weitere Anweisungen vom 8. November 1895 und 7. Dezember 1899 (Amtsblatt Seit. 603. 583) ergänzt hat. Im Gegentheil forderte die Regierungsanweisung vom 8. November 1895 für Urkunden der Schulgemeinde, daher auch für Vollmachten des Schulvorstandes die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Schulvorstandes einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie die Anführung des zu Grunde liegenden Schulvorstandsbeschlusses, und zwar mit dem Hinzufügen, daß dadurch Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt werde. Wie daraus folgt, war die dem Rechtsanwalt von B. erteilte Vollmacht nicht geeignet, ihn zur Einlegung der Revision für den Schulvorstand zu legitimiren; denn sie ermangelte der Anführung des zu Grunde liegenden Schulvorstandsbeschlusses und trug nur die Unterschrift zweier Mitglieder des Schulvorstandes, von denen überdies nicht ersichtlich war, daß eines von ihnen in Stellvertretung des Vorsitzenden gehandelt habe (vgl. § 7 Abs. 1 der Regierungsanweisung vom 14. November 1872). Der Gerichtshof hat deshalb in sinngemäßer Anwendung des § 89 der Civilprozeßordnung (neue Fassung) dem Rechtsanwalt von B. eine Frist bestimmt, in der er ordnungsmäßige Vollmacht des Schulvorstandes und dessen Genehmigung der bisherigen Prozeßführung beizubringen habe. Dieser Auflage ist der Rechtsanwalt von B. nachgekommen. Eine von ihm vor Ablauf der Frist beigebrachte, seine Bevollmächtigung zur Führung des Prozeßes für den Schulvorstand und zugleich die Genehmigung der von ihm vorgenommenen Prozeßhandlungen, insbesondere der Revisionseinlegung bezeugende Erklärung des Schulvorstandes entspricht den Bestimmungen der inzwischen ergangenen Regierungsanweisung vom 7. Dezember 1899 (Amtsblatt Seite 583), durch welche zu jeder die Schulgemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Schulvorstandes — unter Abstandnahme von der Anführung des zu Grunde liegenden Beschlusses — nur noch das Erforderniß der Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier Mitglieder des Schulvorstandes aufrecht erhalten ist. Somit stand der Zulassung der Revision ein formales Hinderniß nicht mehr entgegen.

Der Lauf der in den §§ 85. 86 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmten zweiwöchigen Berufungsfrist beginnt nach § 52 daselbst mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urtheils. Voraussetzung für den Beginn der Frist ist also eine ordnungsmäßige Zustellung dieses Urtheils. Ist eine solche Zustellung nicht erfolgt, so fehlt es an dem gesetz-

lichen Anfangspunkte für die Berechnung der Frist und es kann alsdann von einem präklusivischen Ablaufe der Frist, folglich auch von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß der Frist oder der Rechtfertigung nicht die Rede sein (Urtheil des Vierten Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Dezember 1896 — Entscheidungen Band XXXI Seit. 216 ff.). Auf die Namens des Kreis Ausschusses zu bewirkenden Zustellungen finden nach § 17 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis Ausschüssen vom 28. Februar 1884 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 41) die für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte erlassenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Nun ist in dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 (abgedruckt Band XXII Seite 447 der Entscheidungen), das an die Stelle des Regulativs vom 30. Januar/2. April 1878 und der dazu ergangenen Nachträge, u. a. auch des in der Revisionschrift noch angezogenen Nachtrags vom 22. September 1881 getreten ist — übrigens wörtlich gleichlautend mit der Nr. II des letzteren, und im wesentlichen auch mit § 171 der Civilprozeßordnung (neue Fassung) — im § 16 unter Nr. II bestimmt:

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei (Personen-) Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

Merkmal der Vorsteher ist die der Person als solcher — wenngleich in Gemeinschaft mit anderen — nicht bloß als Mitglied eines Kollegiums zustehende Repräsentationsbefugniß (von Wilmowski und Levy, Civilprozeßordnung, 7. Auflage, Anm. 4 zu § 157 in der älteren Fassung). Danach liegt hier der Fall vor, den das Geschäftsregulativ vom 22. Februar 1892 im zweiten, und nicht der, den es im dritten Absätze der Nr. II behandelt. Denn die Vorstände der Landschulen kennzeichnen sich nach der ihnen durch das Ministerialreskript vom 28. Oktober 1812 gegebenen Verfassung als Behörden. Ihren Mitgliedern kommt nicht die Eigenschaft „mehrerer“ Vorsteher im Sinne des Absatzes 3 zu, dergestalt, daß jedes Mitglied unabhängig von den anderen für die Schule als selbständiges Rechtssubjekt oder, wo Träger der Unterhaltungslast eine Korporation ist, für diese

zu handeln befugt wäre. Aus den mehreren Mitgliedern setzt sich vielmehr ein Kollegium zusammen, das unter dem Vorſitze, wenn nicht des Patrons, ſodann des Predigers (Ortſchulinspektors) zur Vertretung der Schule oder Schulgemeinde im Rahmen derjenigen Vorſchriften zuſtändig iſt, welche die amtliche Thätigkeit einerſeits der organiſirten Geſamtheit, andererſeits des Vorſitzenden und der Beiſitzer näher regeln. Von derartigen Vorſchriften finden hier die in dem Miniſterialreſkript vom 28. Oktober 1812 gegebene Anwendung, wonach der Prediger (Ortſchulinspektor) „die Korreſpondenz zu beſorgen“ hat. Unter die Beſorgung der Korreſpondenz fällt aber begriffsmäßig die Empfangnahme aller für die Behörde beſtimmten Schriftſtücke. Es genügt alſo nicht, daß dem Lehrer W. eine Ausfertigung des Urtheils zugeſtellt wurde. Die Zuſtellung hätte an den Ortſchulinspektor erfolgen müſſen. Da ſie ſo nicht geſchehen iſt, konnte gegen den Schulvorſtand der Lauf der Berufungsfriſt nicht beginnen. An dieſem Ergebniſſe wird auch dadurch nichts geändert, daß anſcheinend alle Mitglieder des Schulvorſtandes, namentlich der Ortſchulinspektor ſelbſt von dem Urtheile des Kreisauſſchusses und der Zuſtellung des Urtheils an den Lehrer W. Kenntniß erhalten haben (vgl. auch hierfür die Ausführun gen in dem Erkenntniſſe des Vierten Senats vom 23. Dezember 1896 — Entſcheidungen Band XXXI Seit. 219. 220).

Fehl geht endlich der Kläger mit ſeiner in der Reviſionsgegenerklärung vertretenen Anſicht, daß der Schulvorſtand die Zuſtellung an den Lehrer W. deſhalb gegen ſich gelten laſſen müſſe, weil er ſie nicht ſoſort gerügt habe. Mängel der für den Beginn einer Präluſivfriſt maßgeblichen Zuſtellung können wegen der zwingenden Natur der dieſe Friſten regelnden Vorſchriften nicht durch ein Verhalten der betreffenden Partei geheilt werden, welches auf deren Abſicht, ſie nicht zu rügen, ſchließen laſſen ſoll.

War durch die ordnungswidrige Zuſtellung der Lauf der Berufungsfriſt noch nicht eröffnet worden, ſo muß die Rechtfertigung, gleichviel wie lange Zeit zwischen ihr und jener Zuſtellung lag, immer noch als rechtzeitig gelten und bedurfte es keiner Wiedereinſetzung, um nachtheilige Folgen einer gar nicht vorgekommenen Verſäumniß abzuwenden.

Bei freier Beurtheilung ergab ſich weiter aus dem Gefagten von ſelbſt, daß, da die Rechtsmittel im Verwaltungsſtreitverfahren, inſbeſondere die Reviſion und die Berufung, abweichend von den hierüber in der Civilprozeßordnung aufgeſtellten Regeln (ſ. dort §§ 516 Abſ. 2, 522 Abſ. 2, neue Faſſung) auch ſchon vor der Zuſtellung des verkündigten Urtheils mit voller recht-

licher Wirkung eingelegt werden können (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seite 459, Band XXIV Seite 36, Band VI Seite 384), auf die Berufung des Schulvorstandes materiell erkannt werden muß. Zu diesem Zwecke den Streit in die Vorinstanz zurückzuweisen, wie der Kläger durch seinen Anwalt mündlich für den Fall einer ihm ungünstigen Entscheidung über die prozessualen Vorfragen für geboten erachtete und, damit ihm nicht eine Instanz verloren gehe, ausdrücklich verlangte, lag keine gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung vor. Die Sache erschien spruchreif und deshalb war sie sogleich endgültig zu entscheiden (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes). — (Erkenntnis des I. Senates vom 4. Oktober 1901 — I. 1584 —).

b. Nach der Beweisaufnahme hatte die Finanzabtheilung der Königlichen Regierung zu M. in gesetzlicher Vertretung des Domänenfiskus auf eine Anfrage der Schulabtheilung erklärt, daß sie gegen die Neuanstellung eines fünften Lehrers an der katholischen Schule zu J. — der auch die eingeschulte Landgemeinde zugestimmt hatte — Einwendungen nicht erhebe. Als aber hierauf der Finanzabtheilung von der Schulabtheilung mit der Urkunde über die Berufung des Lehrers J. auf die neue Stelle zugleich die vom Landrath entworfene Gehaltsrepartition zur Kenntniß gebracht wurde, erwiderte die Finanzabtheilung: Sie habe bei dem Schulvorstande „gegen die Gewährung von nur Baargehalt Einspruch erhoben, der noch nicht beantwortet sei“. Daraus entnimmt der Bezirksauschuß, daß die fiskalische Behörde zwar grundsätzlich mit der Schaffung einer fünften Lehrerstelle, dagegen nicht auch mit der Regelung ihrer Befoldung einverstanden und es daher Sache der Schulaufsichtsbehörde gewesen sei, das insoweit mangelnde Einverständnis zu ergänzen, — wobei es einer Erörterung nicht bedürfe, ob das Verfahren nach dem Anforderungsgesetze vom 26. Mai 1887 einzuschlagen oder ein Plenarbeschluß der Regierung gemäß § 5 Nr. 8 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 herbeizuführen sein werde; jedenfalls — so meint der Vorderrichter — habe es dem Schulvorstand an der Befugniß gefehlt, das Lehrergehalt, über dessen Höhe die Schulunterhaltungspflichtigen uneins seien, ohne vorherige Ergänzung ihres Einverständnisses umzulegen. Diese Ausführungen gehen fehl.

Ausgeschlossen wäre es unter allen Umständen, die An gelegenheit durch einen Plenarbeschluß der Regierung zum Austrage zu bringen. Denn der Streit schwebt zwischen dem Domänenfiskus als dem an der Schulunterhaltung beteiligten

Gutsherrn einerseits und dem Schulvorstand andererseits, welcher letztere gesetzlich berufen ist, die Unterhaltungskosten auf die seines Erachtens nach öffentlichem Rechte Pflichtigen auszusprechen, und daran durch einen den Standpunkt der fiskalischen Behörde billigenden Plenarbeschluß der Regierung nicht würde verhindert werden können.

Ebenso wenig sind, wie die Revisionschrift zutreffend einwendet, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. Mai 1887 gegeben. Die Einkommensverhältnisse der Lehrer an der katholischen Schule zu J. sind durch die Besoldungsordnung vom ein für alle Male geregelt. Aus den Normen der Besoldungsordnung ergibt sich ohne Weiteres auch die Höhe des Dienst Einkommens, das dem Inhaber der neuen fünften Lehrerstelle ausgesetzt werden mußte. Für eine Feststellung des dem fünften Lehrer gebührenden Grundgehaltes im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887, d. h. nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, blieb sonach kein Raum. Indem die Finanzabtheilung der königlichen Regierung am . . . , also unter der Herrschaft der Besoldungsordnung, der Errichtung einer fünften Lehrerstelle vorbehaltlos zustimmte, erklärte sie sich zugleich mit der Unterhaltung des zu berufenden Lehrers nach den feststehenden Normen der Besoldungsordnung einverstanden. Thatsächlich hat denn auch die Finanzabtheilung die Höhe des Grundgehaltes von entweder 1100 oder 880 *M* für die fünfte Stelle im Allgemeinen und für den Lehrer J. als deren Inhaber im Besonderen weder der Schulaufsichtsbehörde noch dem Schulvorstande gegenüber jemals beanstandet. Wogegen sich die Finanzabtheilung wendet, das ist lediglich der Vertheilungsmaßstab, nach welchem der Domänenfiskus von dem Schulvorstande zu dem Grundgehalte der fünften Stelle herangezogen worden ist.

Die Stelle an sich besteht zu Recht, da sie mit dem in der Besoldungsordnung vorgesehenen Dienst Einkommen von der Schulaufsichtsbehörde erst in das Leben gerufen worden ist, nachdem sich damit die Träger der Unterhaltungslast einverstanden erklärt hatten. Wie daraus folgt, liegt den dem Schulverbande angehörigen Kommunalkörpern, der Gemeinde und dem Fiskus als Gutsherrschaft, die gesetzliche Pflicht ob, dem Stelleninhaber ein der Besoldungsordnung entsprechendes Dienst Einkommen zu gewähren. Streitig ist zwischen dem Schulvorstand und dem Fiskus allein, ob und inwieweit auf das ortstatutarische Grundgehalt der Stelle bei der Vertheilung der Last auf die Pflichtigen Brennmaterial und Getreidedeputat anzurechnen sind. Die Ent-

Scheidung hierüber aber steht nicht den Beschlußbehörden gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887, sondern in dem Verfahren nach Vorschrift des § 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Verwaltungsgerichten zu.

Aber auch im Uebrigen erweist sie sich als rechtswidrig.

Nach § 12 des Schlesiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801 soll ein Schullehrer auf dem Lande nicht durchweg baare Besoldung, sondern daneben unter anderem gewisse Bezüge an Holz (lit. c) und an Getreidedeputat (lit. d) erhalten. Während ferner gemäß § 19 lit. a, d und c a. a. D. nur das baare Geld und das Holz zwischen der Gemeinde und der Herrschaft in dem Verhältnisse von 2 zu 1 vertheilt wird, letzteres zudem noch mit der Einschränkung, daß es von den Einliegern zu schlagen und von den bespannten Wirthen, wo dergleichen im Dorfe vorhanden, ohne Konkurrenz der Herrschaft anzufahren ist, tragen das Deputat an Getreide die wirklichen Ackerbesitzer nach dem katastrirten Ertrage ihrer Aussaat zusammen. Partikularrechtlich endlich kann, sei es durch Vertrag oder Herkommen, die Unterhaltungslast abweichend von der gesetzlichen Regel geordnet sein. Im Schulverbande J. will der Domänenfiskus nach Ortsrecht von der Pflicht der Beitragsleistung zum Brennmaterial und Getreidedeputat befreit sein. Worauf sich dies gründet, hat er freilich nicht angegeben. Die Behauptung ist aber vom Schulvorstande nicht bestritten worden und war nach Lage der Sache im Allgemeinen als zugestanden anzusehen. Unter diesen Umständen wird offenbar der Domänenfiskus durch seine Herausziehung mit einem Drittel auch desjenigen Theiles des Grundgehaltenes, welcher dem Werthe des darauf anzurechnenden Brennmaterials und Getreidedeputats gleichkommt, überbürdet, sofern die oben wiedergegebenen provincialrechtlichen Vertheilungsvorschriften noch in gesetzlicher Geltung stehen. Das aber ist, entgegen der Ansicht des Schulvorstandes, unbedenklich und zwar nicht blos für Stellen, die bei dem Inkrafttreten des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 bereits bestanden, sondern auch für später neu errichtete zu bejahen. Durch § 28 Abs. 7 des Befoldungsgesetzes, auf den sich der Schulvorstand stützt, sind zwar alle diesem Gesetz „entgegenstehenden Vorschriften“ aufgehoben. Allein die Vorschriften des Schlesiſchen Provincialrechts über die Bestandtheile des Lehrerdienstinkommens und über den Maßstab für ihre Vertheilung auf Gemeinden und Herrschaften stehen denen des Befoldungsgesetzes in keiner Beziehung entgegen und werden daher von der allgemeinen Cassationsklausel in dessen § 28 Abs. 7 nicht betroffen.

Mit den Bestimmungen des Befoldungsgesetzes über die

Beschaffung von Brennmaterial für Lehrer, denen eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und über die Gewährung von Naturalleistungen sollte in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen werden. Deshalb ermächtigt der § 17 Abs. 1 die Schulaufsichtsbehörde zu dem Verlangen der Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennmaterials, wo es bisher, d. h. nicht etwa bei der einzelnen Schulstelle, sondern in der betreffenden Gegend — beispielsweise in den östlichen Provinzen auf dem Lande — üblich ist. Aus demselben Grunde verordnet der Abs. 2 a. a. D., daß im Uebrigen an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert wird, und behält es ferner nach § 19 bei der Gewährung von Naturalleistungen, wo sie bisher — sei es kraft Gesetzes oder herkömmlich — stattgefunden hat, bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Aufhebung der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf (siehe die Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetze, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1896/97 Nr. 9 Seite 60, 61/62 und § 16 des Ausführungserlasses vom 20. März 1897, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 328). Einer Unterscheidung zwischen bestehenden und neu zu errichtenden Stellen, wie sie hierbei der Schulvorstand aufstellt, geschieht in dem Besoldungsgesetze keine Erwähnung. Nach dem Gesetzesentwurfe sollte zwar bei der Errichtung neuer Stellen das Grundgehalt weder ganz noch zum Theile in Naturalleistungen festgesetzt werden dürfen; allein diese Bestimmung fand, obwohl das Abgeordnetenhaus ihr zugestimmt hatte, nicht den Beifall der Kommission des Herrenhauses und ist nach deren Vorschlag in den Gesetzesentwurf nicht übergegangen (siehe den Kommissionsbericht in den Drucksachen des Herrenhauses 1896/97 Nr. 52 Seite 33 und die eine Anlage desselben bildende Zusammenstellung der Beschlüsse beider Häuser des Landtags Seite 70/71). An der auf dem Schulreglement von 1801 beruhenden Grundverfassung der Lehrerstellen an katholischen Schulen, wonach ihr Dienst Einkommen — abgesehen von gewissen anderen, hier nicht streitigen Bezügen — aus baarem Gelde, Brennmaterial und Getreidedeputat besteht, hat sich mithin durch das Lehrerbesoldungsgesetz nichts geändert. Ein abweichendes Ortsrecht in Ansehung der neuen fünften Lehrstelle in J. ist vom Schulvorstande nicht behauptet worden und um so unwahrscheinlicher, da ausweislich der Regierungs-Schulakten den Inhabern der älteren dritten und vierten Stelle (Einkommens-

verzeichnisse für die erste und zweite liegen nicht vor) Brennmaterial einschließlich Anfuhr und Zerkleinern sowie Getreide-
deputat unter Verrechnung auf das Grundgehalt geliefert wird. Jedenfalls könnte nicht gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Fiskus, der zu den öffentlich-rechtlichen Trägern der Unterhaltungslast gehört, das Dienst Einkommen des fünften Lehrers in der Weise festgesetzt werden, daß er sein Grundgehalt ohne alle Rücksicht auf die nach verschiedenen Maßstäben aufzubringenden Bezüge, aus denen es sich provinzialrechtlich zusammensetzt, durchgehends mit $\frac{1}{3}$ von dem Domänenfiskus zu empfangen habe. Am wenigsten wäre das im vorliegenden Falle zulässig gewesen, wo unstrittig der Domänenfiskus zum Brennmaterial und Getreide-
deputat nichts beizutragen braucht.

Eine Anordnung im Sinne der dem Domänenfiskus gemachten Auflage hat denn auch die Schulaufsichtsbehörde nicht getroffen. Sie ist namentlich nicht in der Eröffnung zu finden, die von ihr dem Lehrer J. bei seiner einstweiligen Anstellung im April 1899 dahin gemacht wurde, daß er „das durch die Besoldungsordnung für die katholische Schule in J. festgesetzte Einkommen“ beziehen solle. Diese Eröffnung setzte durch Hinweis auf die Besoldungsordnung zwar die Höhe des Grundgehaltes, aber nicht die darin einzubeziehenden einzelnen Bezüge fest und ließ die Frage offen, ob auf das Grundgehalt das im Schulreglement von 1801 vorgesehene Brennmaterial und Getreide-
deputat in natura zu gewähren und mit welchen Beträgen das so zu Gewährende nach den Vorschriften in § 20 des Besoldungsgesetzes auf das Grundgehalt in Anrechnung zu bringen sei. Auch sonst hat eine Regulirung des Stelleneinkommens nach dieser Richtung hin bisher nicht stattgefunden. Eine Einkommensnachweisung für den Lehrer J. ist von der Schulaufsichtsbehörde und somit vollstreckbar überhaupt noch gar nicht festgestellt worden. Es wird daher Aufgabe des Schulvorstandes sein, zuvörderst darauf abzielende Verhandlungen herbeizuführen.

Der Schulaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, für den Lehrer J., dem Wohnung auf dem Dienstgrundstück angewiesen ist, die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennmaterials zu verlangen (§ 17 des Besoldungsgesetzes). Geschieht dies, so ist das Brennmaterial mit dem gemäß § 21 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes, d. h. (siehe den dort angeführten § 8 des Ruhegehaltsgesetzes vom 23. Juli 1893) mit dem von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreis Ausschusses festgesetzten Betrage anzurechnen; geschieht es nicht, so muß als „Bedarf“ das im Schulreglement bestimmte Quantum von 9 Klaftern Scheitholz (unter Umrechnung aus dem alten Maße

in das neue) behandelt werden, wodurch sich die Einrede des Schulvorstandes erledigt, daß ein in Wirklichkeit gar nicht vorhandener Bedarf der Schätzung in Gelde unfähig sei. Entsprechend ist, sofern laut übereinstimmender Entschliebung der Betheiligten und der Aufsichtsbehörde Getreidedeputat geliefert werden soll, dessen Werth, andernfalls der Werth des im Schulreglement bestimmten Deputats, das (nach altem Breslauer Maße) aus 15 Scheffeln Roggen und 3 Scheffeln Kuchelspeise (Gerste, Hafer und Hirse zusammen) besteht, zum Zwecke der Anrechnung auszumitteln. Das hierfür gegebene Verfahren ist nach § 20 Nr. 2 des Besoldungsgesetzes (vergl. auch § 45 des Zuständigkeitsgesetzes) die amtliche Festsetzung des Dienstinkommens, die von der Schulaufsichtsbehörde in die Wege zu leiten ist, wonächst auf Anrufen der Betheiligten der Kreisauschuß über die Anrechnung auf das Grundgehalt endgültig beschließt — vorbehaltlich jedoch der in § 20 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes bestimmten Mindestbeträge, die das Grundgehalt in jedem Falle erreichen muß.

Nur zu dem verbleibenden Restbetrage des Grundgehaltes ist der Domänenfiskus ortsrrechtlich mit dem Dominaldrittel beitragspflichtig. Bis dahin, daß die Regulirung durchgeführt ist, läßt sich sein Antheil ziffermäßig nicht bestimmen. Deshalb bleibt nur übrig, die unter Anwendung eines gesetzwidrigen Vertheilungsmaßstabes vorgenommene Heranziehungsverfügung im vollen Umfange außer Kraft zu setzen.

Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man übrigens, wenn die Behauptung des Fiskus, daß er nach Ortsrecht zum Brennmaterial und Getreidedeputat nicht beizutragen habe, als unsubstantiirt unberücksichtigt bleibt. Denn der Vertheilungsmaßstab des Schulreglements für das Brennmaterial stimmt nicht vollkommen, der für das Getreidedeputat in keiner Weise mit dem für das Baargehalt vorgeschriebenen überein. Für ein rundes Drittel auch dieser beiden Leistungen hätte also der Fiskus unter keinen Umständen aufzukommen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 11. Oktober 1901 — I. 1626 —).

c) Der § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 legt der örtlichen Schulbehörde die Ermächtigung, auf Beschwerden und Einsprüche gegen die von ihr bewirkte Ausschreibung von Schulbeiträgen zu beschließen, nur „vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47“ bei. Nach den dort getroffenen Bestimmungen aber hat — wie über die Anordnung von Neu- oder Reparaturbauten bei Volksschulen, so — über

die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Baukosten und über deren (Ober-) Vertheilung auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen.

Im vorliegenden Falle hatte der klagende Gutsherr schon bei den gepflogenen Vorverhandlungen einen Baukostenbeitrag ausdrücklich verweigert und sodann, nachdem ohne Rücksicht hierauf der Schulvorstand ihn zu einem solchen herangezogen, rechtzeitig Einspruch erhoben. Durch die Einspruchserhebung, wenn nicht schon durch die vorangegangene Weigerung, war offenbar der Fall eines Streites über die Vertheilung der Baukosten, mithin die Voraussetzung gegeben, unter welcher, positiver gesetzlicher Vorschrift gemäß, der Schulvorstand nicht mehr befugt war, durch Beschluß den geltend gemachten Anspruch auf Freilassung zurückzuweisen. Ein nunmehr noch vom Schulvorstande auf den Einspruch zum Zwecke formaler Erledigung derselben zu fassender Beschluß durfte nur auf Zurücknahme der Heranziehung lauten. Dagegen überschritt der Schulvorstand die Grenzen seiner Zuständigkeit, indem er den Einspruch zurückwies und so bei der Belastung des Klägers mit einer Baukostenleistung, obschon sie streitig geworden war, beharrte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Schulaufsichtsbehörde um deswillen, weil die Baukosten bereits bezahlt waren, nur den im Provinzialgesetze nicht angegebenen Maßstab für die Vertheilung der Baukosten bestimmte, aber es ablehnte, unter Anwendung der so gesetzten Norm auf Grund des § 47 Abs. 1 resolutorisch zu entscheiden (vgl. für den Unterschied zwischen beiden Maßnahmen die Urtheile vom 9. Juni 1896 und 21. Januar 1891 in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seite 166/7, Band XX Seite 197). Aus jener Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde erwuchs keineswegs für den Schulvorstand eine Befugniß, sich seinerseits der Entscheidung des Streitfalls in Gestalt eines abweisenden Einspruchsbeschlusses zu unterziehen. Unter den obwaltenden Umständen mußte er vielmehr den Betheiligten es überlassen, sich über ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Uebernahme oder Erstattung der Baukosten im Wege der Interessentenklage gemäß § 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes auseinanderzusetzen. (Erkenntnis des I. Senates vom 18. Oktober 1901 — I. 1675 —).

d) Uebrigens kann sich eine Ortschaftschulverfassung ohne ausdrückliche Willenserklärung durch konkludente Handlungen bilden.

Die Rechtsgültigkeit einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Vereinbarung über die Aufbringung der Baukosten kann nicht bezweifelt werden (vgl. von Kamph, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, Band II Seit. 834 ff.). Denn auch bei einer landrechtlichen Sozietätschule kann von Dritten — insbesondere von den Dominien und politischen Gemeinden — die Verpflichtung zur Schulunterhaltung übernommen werden. Soweit als dies geschieht, sind die gesetzlich zur Schulunterhaltung verpflichteten Hausväter entlastet (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 161 ff., besonders Seite 164).

Abweichend von früher entschiedenen Fällen, in denen sich die Heranziehung eines Gutsherrn auf Ortschulverfassung gründete (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 167 ff.; feruer die Zusammenstellung bei von Kamph, Band II Seit. 836. 837), leitet hier umgekehrt die als Hausvater herangezogene Klägerin aus dem Bestehen der Ortschulverfassung ihre Befreiung von einer weiter gehenden Leistung her. Ohne die Ortschulverfassung würde die Klägerin zweifellos zu Hausväterbeiträgen verpflichtet sein, da sie unstreitig im Schulbezirke ihren Wohnsitz hat und nicht Gutsherrin des Schulorts ist. Aus der Verpflichtung des Besitzers des Ritterguts R., zu den Schulbaukosten zusammen mit den beiden anderen Herrschaften ein Drittel beizutragen, folgt an sich nicht dessen Befreiung von einem höheren Hausvaterbeitrage. Da aber zugleich vereinbart war, wie die übrigen Baukosten aufgebracht werden sollten, so lag es offenbar im Sinne der Vereinbarung, daß der Besitzer von R. nur mit seinem Antheile an dem Dominialdrittel zu den Baukosten beizutragen haben sollte. Freilich kann ein Verzicht der Schulgemeinde auf eine höhere Heranziehung schon darum nicht angenommen werden, weil nicht feststeht, daß die Schulgemeinde, welche erst später gebildet worden ist, an der Vereinbarung über die Aufbringung der Baukosten Theil genommen habe. Die Deputirten der politischen Gemeinden konnten nicht die künftige Schulgemeinde verpflichten. Aber daraus, daß die Baukosten nach der getroffenen Vereinbarung zu einem Drittel von den Dominien und zu zwei Dritteln von den politischen Gemeinden aufzubringen sind, folgt, daß sie nicht auf die Hausväter umgelegt werden dürfen, weil diese durch die vorhandenen Verpflichtungen Dritter entlastet sind (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seite 164). Die Klägerin kann daher gegen ihre Heranziehung als Hausvater geltend machen, daß die Baukosten überhaupt nicht von den

Hausvätern, sondern nach der Ortsschulverfassung von den Dominien und politischen Gemeinden zu decken sind.

Gegen § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wurde durch die Heranziehung der Klägerin als Hausvater allerdings nicht verstoßen, weil die Untervertheilung auf die Hausväter innerhalb der Schulsozietät nicht der Schulaufsichtsbehörde, sondern dem Schulvorstande zusteht (vgl. von Brauchitsch, Verwaltungsgefesse, 17. Auflage, Band I Seite 345 Anm. 25 zu § 47), aber die Heranziehung ist aufzuheben, weil die Baukosten nicht von der Schulgemeinde, sondern von den Dominien und politischen Gemeinden zu tragen, mithin auch nicht auf die Hausväter innerhalb der Schulsozietät zu vertheilen waren. Bei einem Streite darüber, ob und inwieweit die Baukosten von der Schulgemeinde oder von den Dominien oder von den politischen Gemeinden zu tragen seien, würde freilich nach § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen haben.

(Erkenntnis des I. Senates vom 5. November 1901 — I. 1791 —).

e) Nachdem die Landgemeinde W., ein Domänendorf, dessen ganzer Bezirk im Eigenthum des Grundbesizers F. stand, durch Allerhöchsten Erlaß in einen Gutsbezirk umgewandelt worden war, beantragte F. bei dem Kreisauschuß eine Auseinandersetzung mit dem königlichen Forstfiskus, weil die bisher von Letzterem als Gutsherrn der Landgemeinde W. zu erfüllende Verpflichtung, für die Schule zu S. gemäß §§ 44 und 45 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Bau- und Brennholz zu liefern, auf ihn als den Gutsherrn des neugebildeten Gutsbezirks übergegangen sei.

Unzutreffend ist die Behauptung der Revision, daß der Bezirksauschuß den § 3 der Landgemeindeordnung unrichtig angewendet habe. Der zweite Satz im zweiten Absatz des § 3, der nur beispielsweise einzelne Fälle aufführt („insbesondere“), in denen eine Ausgleichung stattfinden kann, schließt allerdings nicht aus, daß auch in anderen, als den dort gedachten Fällen, eine Entschädigung zugebilligt werde. Der Bezirksauschuß ist aber durchaus richtig und im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts davon ausgegangen, daß die Nothwendigkeit einer Ausgleichung nicht ohne Weiteres aus der Thatsache einer erhöhten Belastung des Beklagten folgt, sondern nur dann gegeben ist, wenn besondere Umstände sie erforderlich machen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1898 in Band XXXIII Seit. 163 ff. der amtlichen

Sammlung, sowie vom 14. Oktober 1898 und vom 19. Oktober 1900, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 421 und Jahrgang XXII Seite 393). Die Frage, ob solche besondere Umstände vorliegen, hängt im Wesentlichen von Erwägungen ab, die sich auf dem Boden thatsächlicher Verhältnisse bewegen. Ihre Beantwortung durch den Bezirksausschuß unterliegt der Nachprüfung des Revisionsrichters nur dahin, ob ihr ein wesentlicher Mangel des Verfahrens oder ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt. Einen solchen Mangel oder Rechtsirrtum läßt die Begründung der Entscheidung des Bezirksausschusses im vorliegenden Falle nicht erkennen. Die Leistungen an die Schule, die dem Beklagten in Folge der Umwandlung seines Grundbesitzes in einen Gutsbezirk zufallen, sind nicht ungewöhnliche, sondern nur diejenigen, die im Gebiete der preussischen Schulordnung, soweit nicht besondere Rechtstitel oder das Herkommen etwas Anderes festsetzen, allen Gutsherren oder Grundherren obliegen. Auch ist der Vortheil, der dem Fiskus durch Befreiung von den gutsherrlichen Lasten erwächst, an sich keine unbillige Bereicherung auf Kosten des neugebildeten Gutsbezirks, da seine Verpflichtung zu Schulleistungen für seine Hinterlassen naturgemäß mit dem Ausscheiden der Ortschaft aus dem Bereiche seiner Gutsherrlichkeit aufhört.

Die Entscheidung beruht aber in anderer Hinsicht auf einer unrichtigen Anwendung des § 3 der Landgemeindeordnung. Nach den dort gegebenen Vorschriften findet die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung, bei der erforderlichen Falls auch Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichen Interessen zu treffen sind, nur zwischen den „Betheiligten“ statt. Unter diesen können aber nur die an der Bezirksveränderung Betheiligten verstanden werden, also die Gemeinden und Gutsbezirke, deren Grenzen oder deren kommunale Eigenschaft sich ändern, und die Personen, die in den von der Aenderung betroffenen Bezirken wohnen oder Grundbesitz haben. Hiernach ist im vorliegenden Falle zwar der Beklagte ein bei der kommunalen Veränderung „Betheiligter“, aber nicht der Kläger. Die Ortschaft W. war vor ihrer Umwandlung in einen Gutsbezirk eine Landgemeinde. Sie bildete nicht einen Bestandtheil eines fiskalischen Gutsbezirks, sondern hatte nur vor der Regulirung der gutsherrlich—bäuerlichen Verhältnisse unter der Gutsherrlichkeit, d. h. der ortsobrigkeitlichen Gewalt des Fiskus gestanden. Dieses Verhältniß erlosch in Folge der Umwandlung der Ortschaft in einen Gutsbezirk, dagegen wurden die Grenzen der jetzigen Gutsbezirke, in denen der Fiskus Gutsherr ist, in keiner Weise be-

rührt. Bei der stattgefundenen kommunalen Veränderung sind nur die frühere Landgemeinde B. und der jetzige Gutsbezirk gleichen Namens im Sinne des § 3 a. a. D. „betheiligt“. Das Erlöschen der Verpflichtungen des Fiskus, die aus der früheren Gutsherrlichkeit über die Landgemeinde herrührten und trotz des Ausscheidens der Landgemeinden aus der Unterthänigkeit bisher fortbestanden hatten, war eine nothwendige rechtliche Folge der eingetretenen kommunalen Veränderung, stellt sich aber begrifflich nicht selbst als eine solche dar. War der Fiskus auch an dem auf seiner früheren Gutsherrlichkeit beruhenden Verhältnisse zur Schule und zu seinen ehemaligen Hinterlassen im Schulbezirk „betheiligt“, so war doch nicht die Aenderung dieses Verhältnisses Gegenstand der durch die Allerhöchste Kabinettsordre getroffenen Anordnung, die sich lediglich auf kommunalem Gebiete bewegte, sondern nur eine Folge der landesherrlichen Anordnung, die sich von selbst mit rechtlicher Nothwendigkeit auf einem anderen Rechtsgebiet, dem der Schule, vollzog. Gutsbezirke oder Gemeinden, deren räumlicher Bestand durch jene Anordnung nicht berührt wurde, waren bei ihr auch nicht im Sinne des § 3 a. a. D. „Betheiligte“ und konnten es auch nicht dadurch werden, daß für sie durch die kommunale Veränderung eines anderen Bezirkes eine Verminderung oder Vergrößerung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auf anderen Gebieten, insbesondere dem der Schulunterhaltung herbeigeführt wurde.

Hiernach war eine Auseinanderetzung auf Grund des § 3 zwischen den Parteien gesetzlich nicht zulässig.

(Erkenntnis des I. Senates vom 6. Dezember 1901 — I. 2005 —).

f) Im Anschlusse an die denselben Kläger betreffende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 1895 (I. C. 81/94.) nimmt der Bezirksauschuß mit Recht an, daß nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts der Gutsherr des Schulortes ohne Rücksicht darauf, ob andere seiner Gutsherrlichkeit nicht unterworfenen Ortshaften mit zur Schule gehören, bei Schulbauten die erforderlichen Rohbaumaterialien, soweit als sie auf seinem Gute hinreichend vorhanden sind, unentgeltlich hergeben muß. Den Gutsherrschaften auf dem Lande liegt nach § 36 a. a. D. die Verpflichtung ob, „die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen. Da nur die Gutsherrschaft des Schulortes über die Materialien verfügen kann, welche auf dem Gute gewachsen oder gewonnen sind, wo sich die

Schule befindet, so kann die gesetzliche Verpflichtung zur Hergabe der Materialien nur auf der Guts herrschaft des Schulortes ruhen. Die Verpflichtung erstreckt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes beim Vorhandensein in hinreichender Menge auf die zum Bau nothwendigen Materialien ohne jede Einschränkung. Das Gesetz macht keinen Unterschied, je nachdem der Bau allein durch das Unterrichtsbedürfniß der eigenen Guts angehörigen oder durch den Zutritt mit zur Schule gewiesener Angehöriger fremder Kommunalverbände nothwendig wird. Eine solche Unterscheidung hätte nahe gelegen, da in dem vorhergehenden § 35 von fremden zugeschlagenen Gemeinden die Rede ist. Man darf daraus schließen, daß der Gesetzgeber so nicht hat unterscheiden wollen.

Die Verpflichtung des Guts herrn des Schulortes zur Hergabe der Baumaterialien hat nicht allein darin ihren Grund, daß der Guts herr für seine Unterthanen zu sorgen hatte (vergl. § 122, § 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seite 205), sondern auch in der besonderen rechtlichen Stellung, die der Guts herr des Schulorts nach den §§ 12, 22 und 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zur Schule einnimmt oder doch einnahm (vergl. Striethorff's Archiv Band 90 Seite 129, ferner Entscheidung des Obertribunals vom 14. Juli 1865 bei Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seite 77). Wie die Schule nach §§ 12 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts unter der „Direktion“ der „Gerichtsobrigkeit“ jedes Ortes, d. h. auf dem Lande unter der Direktion der Guts herrschaft des Schulortes, stand (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band XX Seit. 389 ff., Band XLVIII Seite 357, sowie Entscheidung des Obertribunals vom 5. Juni 1863 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 314) und wie der Guts herrschaft nach § 22 a. a. D. die Bestellung des Schullehrers zukam, gleichviel ob sich der Schulverband über deren Herrschaftsgebiet hinaus erstreckte, so bemißt sich auch die entsprechende Verpflichtung des Guts herrn des Schulortes zur Hergabe der Baumaterialien nach dem Bedürfnisse der Schule ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Angehörigen anderer Kommunalverbände. Wie sich die Rechte der Guts herrschaft des Schulortes bei Erweiterung des Schulbezirks auf die erweiterte Schule ausdehnen, so erfährt auch ihre Verpflichtung zur Lieferung von Baumaterialien eine entsprechende Ausdehnung.

Zwar kennt das Allgemeine Landrecht kein Schulpatronat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seit. 207 ff., Ministerial-Erlasse vom 25. Mai 1864 und

31. Januar 1876 — bei Schneider und von Bremen Band II Seite 69 —), aber der Gutsherr des Schulortes nimmt doch der Schule gegenüber eine patronatsähnliche Stellung ein (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band XLVIII Seit. 359 ff., ferner Entscheidungen des Obertribunals vom 5. Juni 1863 und vom 14. Juli 1865 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 314 und Seite 78). Ist nach § 44 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Verpflichtung zur Hergabe von Baumaterialien auf alle Gutsherrn des Schulbezirks ausgedehnt, so hat es doch, soweit als das Allgemeine Landrecht maßgebend ist, dabei sein Bewenden, daß die Verpflichtung ausschließlich auf dem Gutsherrn des Schulortes ruht. Dem Grundsätze der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entspricht es allerdings, daß jeder Gutsbesitzer nur nach dem Verhältnisse der im gutsherrlichen Bezirke vorhandenen Haushaltungen zum Bauholze beizutragen hat; nach der Vorschrift im § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts aber verhält es sich anders, weil im § 36 allein der Gutsherrschaft des Schulortes ohne Rücksicht auf den Umfang des Schulbezirks die Verpflichtung zur Hergabe der Materialien auferlegt ist.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nehmen die übrigen Gutsherrn des Schulbezirks, welche, wenn sie im Schulbezirke wohnen, als Hausväter zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehören, an den besonderen Rechten und Pflichten des Gutsherrn des Schulortes keinen Theil (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 207, Band XXIV Seit. 139 ff., besonders Seite 142, Band I Seite 186, Band IV Seit. 178 ff.). Beschränkte sich also die Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes beim Hinübergreifen des Schulverbands über das seiner Gutsherrlichkeit unterworfenen Gebiet, auf die Hergabe eines verhältnißmäßigen Theiles der Baumaterialien, so würde es in Bezug auf den übrigen Theil der erforderlichen Baumaterialien an einem zur Hergabe verpflichteten Gutsherrn fehlen. Mit der Absicht des Gesetzgebers, im öffentlichen Interesse durch die Verpflichtung der leistungsfähigeren Gutsherrn zur Hergabe der Baumaterialien die Ausführung der Schulbauten zu erleichtern, würde dies nicht übereinstimmen. Das öffentliche Interesse würde dadurch umsomehr beeinträchtigt sein, wenn man annimmt, daß sich die den Gutsherrn durch § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts auferlegte Verpflichtung, ihre unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der Schulbeiträge zu unterstützen, nicht auf die Beiträge zu

Schulbauten bezieht (vergl. Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1860 bei Schneider und von Bremen Band II Seite 324).

Im Gegensatz zu der Bestimmung über die Unterstützung der unvermögenden Unterthanen bei Schulbeiträgen — § 33 a. a. D. — besteht mithin die Verpflichtung der Gutsherrschaft des Schulortes zur Hergabe der Baumaterialien, wemgleich auch diese Verpflichtung mit in dem Verhältnisse zu den Unterthanen wurzelt, nicht bloß in dem durch das Bedürfniß der eigenen Unterthanen bestimmten Umfange.

Die Schulaufsichtsbehörde ist nach § 18k der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 befugt, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, und zwar nicht bloß da, wo die Ortschaften es wünschen, sondern auch da, wo Lokalumstände es nöthig machen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIV Seite 228, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 490). Die neuere Gesetzgebung hat diese Befugniß der Schulaufsichtsbehörde unberührt gelassen (§ 49 Abf. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Derartige Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde sind, ohne der Nachprüfung des Verwaltungsrichters in Bezug auf ihre Angemessenheit zu unterliegen, vom Verwaltungsrichter als rechtsgültig anzuerkennen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIV Seite 228). Die Schulaufsichtsbehörde kann also auch — und zwar nach ihrem Ermessen selbst ohne Zustimmung der Betheiligten — den Schulbezirk erweitern und dadurch zugleich die Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Schulbaumaterialien miterweitern. Ein solcher Einfluß eines organisatorischen Aktes der zuständigen Behörde auf den Umfang der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens kann nicht befremden, da die Aufsichtsbehörde auf diesem Gebiete immer weitgehende Befugnisse hatte (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 174 ff., besonders Seite 176, Band XII Seite 234, Band XIII Seite 282, Band XX Seite 182, Band XXXII Seite 203, ferner Band XIX Seite 185). Insbesondere kann im Geltungsbereiche des Schlesißen Schulreglements von 1801 die Beitragslast der Dominien durch Aenderung der Organisation erheblich verschoben werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 178). In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist auch niemals bezweifelt worden, daß der Gutsherr des Schulortes nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zur Hergabe aller erforderlichen Baumaterialien — bei deren hinreichendem Vorhandensein — verpflichtet ist, auch wenn die Angehörigen anderer Kommunal-

verbände mit zur Schule gewiesen sind. Es kommt also nicht darauf an, ob zur Schule in P. die Bewohner von Ortschaften, die nicht unter der Gutsherrlichkeit des Klägers gestanden haben, miteingeschult sind, ob dies mit oder ohne Einwilligung des Klägers geschehen ist und ob der beabsichtigte Neubau nicht nothwendig sein würde, wenn die Schule nur von den Kindern aus P. besucht würde.

In der Vorinstanz hat der Kläger unter Berufung auf das Grundbuch geltend gemacht, daß die ihm gehörige Herrschaft L. eine Rittergüterherrschaft bilde und aus mehreren selbständigen Rittergütern bestehe. Darauf, daß dieser Beweis nicht erhoben worden ist, wird jetzt die Revision mitgestützt. Zerstiele die Herrschaft L. in verschiedene selbständige Rittergüter, so würde allerdings für das Vorhandensein und die Abgeblichkeit der erforderlichen Schulbaumaterialien nur derjenige Theil der Herrschaft in Betracht kommen, welcher das selbständige Rittergut bildet, zu dem der Schulort gehört. Nicht minder steht aber in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, gleichwie in der des früheren Obertribunals, fest, daß der Besitzer der Herrschaft die rechtliche Selbständigkeit des nach seiner Behauptung als Gut des Schulortes anzusehenden Theils der Herrschaft nachweisen muß, wenn er geltend machen will, daß es nur auf das Vorhandensein und auf die Abgeblichkeit der Baumaterialien in diesem Theile der Herrschaft ankomme (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seit. 257 ff., Entscheidungen des Obertribunals Band XXIV Seit. 138 ff., Band XLVIII Seite 356, Striethorft's Archiv Band 65 Seite 70). Auch gegenüber dem Kläger selbst ist dies schon wiederholt in Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen worden (vergl. Entscheidung vom 19. März 1895 — I. C. 81/94 — und vom 1. Dezember 1899 — I. C. 138/99 —). Der Kläger hat sich jedoch auf die allgemeine Behauptung beschränkt, daß die Herrschaft L. aus mehreren selbständigen Rittergütern bestehe, und er hat unterlassen, das Gut, zu dem die Schule gehören soll, näher zu bezeichnen, obwohl er auf die Nothwendigkeit einer solchen näheren Bezeichnung in der Entscheidung vom 1. Dezember 1899 besonders hingewiesen worden war (vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIII Seite 258). Außerdem hat er für die behauptete rechtliche Selbständigkeit des einzelnen Theils der Herrschaft L. keinen geeigneten Beweis angetreten; denn durch den Inhalt des Grundbuchs, auf den er sich berufen hat, kann die Eigenschaft als selbständiges Gut nicht erwiesen werden, weil das Grundbuch im Allgemeinen nur zur Beurkundung privatrechtlicher Verhält-

nisse bestimmt ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIX Seit. 188 ff., besonders Seite 190, Centralblatt der Unterrichtsverwaltung 1900 Seite 792).

Sodann hat der Kläger noch geltend gemacht, daß der Baubeschluß nicht ohne vorgängige Aufstellung eines vollständigen Bauprojekts habe erlassen werden dürfen, weil sich sonst der Umfang der Leistungen nicht feststellen lasse. Allein es ist nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässig, daß die Schulaufsichtsbehörde bei einem Streite über die Nothwendigkeit des Baues und über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten zunächst nur grundsätzlich hierüber entscheidet (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 278, Band XXI Seite 186, Band XXV Seit. 189 ff.). Die Möglichkeit einer Vervielfältigung der Prozesse steht der Zulässigkeit eines solchen unter Umständen zweckmäßigen und nothwendigen Verfahrens nicht entgegen.

Die Schulaufsichtsbehörde darf daher insbesondere durch Beschluß ohne nähere Bezeichnung des Umfanges der Leistungen die Verpflichtung eines Gutsherrn feststellen, zu einem beabsichtigten Schulbau die erforderlichen Materialien herzugeben, soweit sie auf dem Gute hinreichend vorhanden sind (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 182). Die beklagte Regierung hätte somit ohne Zweifel auch vor Aufstellung des Bauprojekts den Kläger als Besitzer der Herrschaft L. für verpflichtet erklären können, die nothwendigen Baumaterialien „soweit als sie auf der Herrschaft hinreichend vorhanden sind“ zum Bau zu liefern. Zweifelhaft kann nur sein, ob dem Kläger ohne diesen Vorbehalt hinsichtlich des Vorhandenseins die Verpflichtung zur Hergabe einer unbestimmten Menge von Baumaterialien auferlegt werden durfte. Denn ohne eine Bestimmung der Menge läßt sich nicht beurtheilen, ob die verlangten Materialien auf dem Gute hinreichend vorhanden sind. Hätte daher der Kläger in den Vorinstanzen einen derartigen Einwand erhoben, so würde der Klage insoweit haben stattgegeben werden müssen, als der angefochtene Baubeschluß durch den Zusatz „soweit als die Materialien auf der Herrschaft L. hinreichend vorhanden sind“ hätte eingeschränkt werden müssen. Der Kläger hat indessen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse durch seinen Vertreter ausdrücklich erklärt, er wolle nicht bestreiten, daß die Rohbaumaterialien zu den beschlossenen Neubauten innerhalb der Herrschaft L. in abgebarer Menge vorhanden seien. Nach dieser Erklärung lag für den Bezirksausschuß keine Veranlassung vor zur Abänderung des Bau-

beschlusses durch Hinzufügung eines Vorbehalts in Betreff des Vorhandenseins der Materialien.

(Erkenntnis des I. Senates vom 17. Dezember 1901 — I. 2076 —).

g) Da neben der Regierung nur die Schulgemeinde verklagt ist, scheidet die Frage, ob und inwieweit etwa die Kirchbaupflichtigen Leistungen zu dem beabsichtigten Schulbau zu machen hätten, von vornherein aus. Denn Leistungen, die den Kirchbaupflichtigen obliegen, können nicht auf die Schulgemeinde abgürdet werden. Die Klage gegen die Schulaufsichtsbehörde kann aber in einem solchen Falle nach § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nur Erfolg haben, wenn zugleich an Stelle desjenigen, dem die Leistung angeschlossen ist, ein Anderer hierzu verurtheilt wird. Die Bestimmung im § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach ein Schulhaus, das zugleich die Wohnung des Küsters enthält, von den Kirchbaupflichtigen zu unterhalten ist, mußte also schon darum außer Betracht bleiben, weil die Kirchbaupflichtigen nicht mitverklagt sind. Diese Bestimmung ist also nicht durch Nichtanwendung verletzt. Der Bau fällt aber auch nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 den Schulbaupflichtigen zur Last, da mit Rücksicht auf die Einrichtung einer neuen Schulkasse und mit Rücksicht auf die Anstellung eines dritten Lehrers ein neues Schulhaus nebst Lehrerwohnung gebaut werden soll. Wenn die Kläger dagegen geltend machen, daß der Bau ohne das Aufgeben des alten Gebäudes der Küsterschule nicht nöthig gewesen wäre, so ist zu bemerken, daß aus dem Aufgeben des alten Gebäudes nur die Verpflichtung der Kirchbaupflichtigen folgt, den Bau zum Ersatz für das alte Schulgebäude zu bewirken (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seit. 269 ff., Band XXXI Seit. 149 ff.). Dieser Bau zum Ersatz für das alte Küsterschulhaus ist aber nach der eigenen Angabe der Kläger bereits im Jahre 1895 ausgeführt worden, da das damals errichtete Schulgebäude zum Ersatz für die beiden älteren Schulhäuser, darunter das Haus der Kantor- oder Niderschule, dienen soll. Jetzt handelt es sich dagegen lediglich um einen Neubau zum Zwecke der Schulerweiterung. Daß das im Jahre 1895 errichtete Gebäude keinen ausreichenden Ersatz für die beiden älteren Schulhäuser bildete, behaupten die Kläger selbst nicht.

Den Klägern ist zuzugeben, daß der Kreis der Schulbaupflichtigen nicht nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser,

bestimmt werden kann, sondern daß es auf die allgemeinen Vorschriften über die Schulbaupflicht ankommt. Die Vorentscheidung stützt sich aber mit Recht auf § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Unstreitig sind die Kläger als Besitzer der Herrschaft A. die Gutsherrschaft des Schulorts. Nach § 36 a. a. D. müssen sie daher die auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen Materialien, soweit als sie hinreichend vorhanden und zum Bau erforderlich sind, unentgeltlich hergeben.

Die Kläger meinen, statt der landrechtlichen Vorschriften sei das Schulreglement von 1801 anzuwenden und daraus ergebe sich ihre Befreiung von der Pflicht zur Lieferung der Baumaterialien. Denn nach den §§ 5 und 6 des Reglements von 1801 stehe zwar beim Vorhandensein einer katholischen Schule in einem ganz katholischen oder in einem sogenannten gemischten Dorfe der evangelischen Religionspartei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, dann habe aber die katholische Partei nicht nöthig, zum Bau und zur Unterhaltung des neuen Schulhauses beizutragen, und habe daher die sich trennende evangelische Religionspartei ihre Sonderschule ohne Mitwirkung der Gemeinde und der Gutsherrschaft zu unterhalten. Hieraus kann jedoch die Befreiung der Kläger von der Pflicht zur Lieferung der Baumaterialien für die evangelische Schule in A. nicht hergeleitet werden, auch wenn angenommen wird, daß im Jahre 1801 in A. eine katholische Schule bestand und A. damals zu den gemischten Dörfern im Sinne des Reglements gehörte. Denn außer der angeblich vorhandenen katholischen Schule hat unstreitig in A. schon vor dem Jahre 1801 eine evangelische Schule bestanden. Nach Angabe der Kläger sind dort sogar zwei evangelische Schulen vorhanden gewesen, nämlich die im Jahre 1742 eingerichtete, im Küster- und Kantorhause untergebrachte, ursprüngliche Kirchschule und eine zweite Schule, die sogenannte Oberschule, welche jetzt als „Filialeschule“ bezeichnet wird und 1796 erbaut sein soll. Die Bestimmung in § 6 des Reglements, wonach die „andere“ Religionspartei zum Bau und zur Unterhaltung des neuen Schulhauses nicht zu „konkurriren“ braucht, setzt aber voraus, daß im Jahre 1801 am Normaltermine nur ein Schullehrer von dieser — zu baulichen Leistungen für das neue Schulhaus nicht verpflichteten — Religionspartei vorhanden gewesen ist. Zunächst ist im § 6 vorgeschrieben, daß der Schullehrer von der Religionspartei sein soll, von welcher er bisher gewesen ist, und hieran ist die Bestimmung geknüpft, daß die andere Religionspartei — hier diejenige, welcher der am Normaltermine vorhandene Schullehrer nicht angehört — sich einen eigenen Schullehrer wählen, aber einen

Beitrag zum Bau und zur Unterhaltung des Schulhauses von derjenigen Religionspartei, welcher der Schullehrer am Normaltermin angehört, nicht verlangen darf. Dies trifft also nur zu, wenn die betreffende Religionspartei einen am Normaltermine nicht vorhanden gewesenen Schullehrer ihrer Religion erst nachträglich wählt. Den Fall dagegen, wenn in einem gemischtem Dorfe am Normaltermine Schullehrer von beiden Religionsparteien vorhanden waren, sehen die §§ 22 und 23 des Reglements besonders vor (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seit. 216, 217). Für diesen Fall ist — im Gegensatz zu der erst später erfolgenden Einrichtung einer Schule der anderen Religionspartei — keine Befreiung von Beiträgen zur Unterhaltung einer von beiden Schulen ausgesprochen. Zweifelhaft könnte nur sein, ob sich nicht in einem solchen Falle die Schulunterhaltungslast bloß nach dem Reglement bestimmte, so daß nicht daneben noch § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts anzuwenden wäre. Wie aber das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 25. Mai 1889 (Band XVIII Seit. 186 ff.) näher ausgeführt hat, bestimmt sich die Baupflicht bei evangelischen Schulen auch in vermischten Dörfern nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, weil das Reglement von 1801 keine Bestimmungen über die Schulbaupflicht enthält. Hieran ist jedenfalls in so weit festzuhalten, als es sich um die Pflicht der Herrschaft zu baulichen Leistungen handelt.

Wäre übrigens die evangelische Schule in A. eine Reglementsschule, weil A. vermischter Religion war, so würde eine schulunterhaltungspflichtige Schulgemeinde fehlen und nur eine Abbürdung auf die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden möglich gewesen sein.

Hat A. am 10. Juni 1801 — am Normaltermin — nicht zu den Dörfern vermischter Religion gehört, sei es, daß es ganz katholisch oder ganz evangelisch war, so kommen die Bestimmungen, welche das Reglement von 1801 in den §§ 6, 22 und 23 für Dörfer gemischter Religion getroffen hat, überhaupt nicht in Frage. Dann kann sich die Baulast nur nach dem Allgemeinen Landrecht regeln, weil sich das Schulreglement von 1801, abgesehen von Dörfern gemischter Religion, nicht auf evangelische Schulen bezieht (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 217). Der Anwendung der Vorschrift im § 6 des Reglements von 1801, wonach die sich trennende Religionspartei keinen Beitrag zum Schulbau von der anderen Partei verlangen darf, steht auch auf alle Fälle der Umstand entgegen, daß schon 1801 in A. eine evangelische Schule vorhanden gewesen ist, also

nicht erst eine spätere Trennung der Evangelischen stattgefunden hat.

(Erkenntnis des I. Senates vom 20. Dezember 1901 — I. 2097 —).

h) Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über die Einrichtung von Dienstwohnungen unterliegen nach § 14 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 der Nachprüfung des Verwaltungsrichters, ohne daß dieser dabei an allgemeine Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Einrichtung von Dienstwohnungen gebunden wäre. Die Bestimmung im § 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die Verbindlichkeit derartiger Anordnungen ist nach § 14 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes für das Verwaltungstreitverfahren gegen die Festsetzungen über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung von Dienstwohnungen nicht mehr maßgebend, wie namentlich aus der vom Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 12. April 1901 (Band XXXIX Seite 151 der Sammlung) näher mitgetheilten und auch in der vorliegenden Entscheidung des Kreis Ausschusses erwähnten Entstehungsgeschichte des § 14 des Lehrerbefoldungsgesetzes hervorgeht. Dem Verwaltungsrichter steht die Prüfung in demselben Umfange zu wie der Regierung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 224, Band XXXVI Seite 220, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII Seite 244 l). Da nach § 14 Abs. 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, so muß dies daher auch Seitens des Verwaltungsrichters geschehen. Allein es liegt eine Verkennung des Sinnes der Bestimmung über die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse darin, daß der Bezirksausschuß die Schulverbände zur Beschaffung von Ofen und Kochherd für nicht verpflichtet erklärt, weil im dortigen Bezirke der Rechtsanspruch auf eine Wohnung nicht auch den Anspruch auf Ofen und Herd in sich begreife und diese Gegenstände vom Wohnungsinhaber angeschafft werden müßten. Auf die örtlichen Verhältnisse — Klima, Lebensgewohnheiten u. s. w. — soll bei Abweisung des Bedürfnisses Rücksicht genommen werden. Dabei ist besonders an die Größe der Dienstwohnung gedacht, wie die Ueberschrift des § 14 des Lehrerbefoldungsgesetzes zeigt und dadurch bestätigt wird, daß sich im § 12 des im Jahre 1896 zuerst vorgelegten Entwurfs eines Lehrerbefoldungsgesetzes an nähere Vorschriften über die Größe neuer Dienstwohnungen für Lehrer auf dem Lande die Bestimmung schloß:

„Im Uebrigen erläßt die Schulaufsichtsbehörde über den Umfang der Dienstwohnungen die allgemeinen Anordnungen, welche die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen haben.“

(vergl. Anlage 3 zum Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses 4. Session 1896/97 Druckfachen Nr. 27).

Freilich kann auch das Bedürfnis hinsichtlich der Wohnungseinrichtung je nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse — z. B. der klimatischen — verschieden sein. Allein Heiz- und Kochvorrichtungen braucht der Wohnungsinhaber der Regel nach überall, in der Rheinprovinz ebenso wie in den übrigen Theilen des Staates. Der Umfang des Bedürfnisses mag durch die örtlichen Verhältnisse beeinflusst werden, das Bedürfnis nach Heiz- und Kochvorrichtungen an sich besteht aber im Allgemeinen allerwärts.

Bei Entscheidung der Frage, was thatsächlich zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nothwendig ist, sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, nicht aber auch bei Entscheidung der Frage, was rechtsbegrifflich zu einer Dienstwohnung gehört, ob Gegenstände, die nothwendig gebraucht werden, im Rechtsinn als Zubehör der Wohnung anzusehen sind und ihre Anschaffung deshalb zur Beschaffung der Dienstwohnung gehört. Nach § 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes besteht das Dienst Einkommen der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrer neben dem Baargehalte in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethschädigung. Damit ist den Trägern der Schullasten die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewährung einer Dienstwohnung oder Zahlung einer Miethschädigung auferlegt. Der rechtsbegriffliche Umfang dieser gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bestimmt sich nicht nach den verschiedenen Verkehrsitten einzelner Gegenden, sondern kann nur überall derselbe sein. Was nach § 1 des Lehrerbefoldungsgesetzes im Rechtsinne zu einer Dienstwohnung gehört, ist einheitlich zu bestimmen und zwar nach der überwiegend im Staatsgebiete verbreiteten Anschauung, die, wie man annehmen darf, der Gesetzgeber getheilt hat. Nach der im größten Theile des Staatsgebietes herrschenden Anschauung gehört aber ohne Frage das Dasein von Heiz- und Kochvorrichtungen zur Vollständigkeit und Benutzbarkeit einer Wohnung als solcher. Daher erstreckt sich die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Beschaffung einer Dienstwohnung für die Lehrer im ganzen Staatsgebiete regelmäßig auf die Lieferung von Heiz- und Kochvorrichtungen. Dies steht im Einklange mit dem Regulative über die Dienstwohnungen

der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880, wonach Ofen und Kochherde auf Staatskosten anzuschaffen sind (vergl. § 15 b und § 14 c des Regulativs und Verfügung des Finanzministers vom 29. Oktober 1851 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 245 —), namentlich auch in der Rheinprovinz (vergl. Schreiben des Finanzministers vom 17. Juli 1886 — II. e 2756 —), sowie mit wiederholten früheren Verfügungen des Unterrichtsministers in Bezug auf Lehrerdienstwohnungen. Die abweichende Verkehrssitte in der Rheinprovinz, wonach Heiz- und Kochvorrichtungen vom Wohnungsinhaber beschafft zu werden pflegen, mag für die Beurtheilung der dortigen Privatrechtsgeschäfte in Betracht kommen, hat aber hiernach keinen Einfluß auf den rechtsbegrifflichen Umfang der durch das Lehrerbefoldungsgefeß begründeten Pflicht zur Beschaffung einer Dienstwohnung.

Aus der besonderen Bestimmung im § 18 Abs 1 des Lehrerbefoldungsgefeßes, wonach ein Hausgarten als Zubehör der Dienstwohnung zu gewähren ist, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, läßt sich natürlich nicht folgern, daß auch die Pflicht zur Gewährung der Heiz- und Kochvorrichtungen von den örtlichen Verhältnissen abhinge. Ein Hausgarten ist nicht ebenso unentbehrlich, wie es Heiz- und Kochvorrichtungen sind. Ueberdies hängt die Pflicht zur Gewährung eines Hausgartens auch nicht vom Ortsgebrauche ab, sondern davon, ob sie nach den örtlichen Verhältnissen „thunlich“, d. h. thatsächlich möglich ist. Wenn ein Hausgarten zu gewähren ist, so gilt er außerdem nach § 18 Abs. 1 a. a. D. als Zubehör der Dienstwohnung, so daß sich also auch nicht die Zubehöreigenschaft des Hausgartens nach der Anschauung der betreffenden Gegend bestimmt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 4. Februar 1902 — I. 209 —).

i) Es ist davon auszugehen, daß sich die Bezirke der Distriktschulen auch über die adligen Güter erstrecken, für deren Einwohner die Schule bestimmt oder mitbestimmt ist. Gerade die Immunität, die der § 59 der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1814 den Besitzern adliger Güter zuspricht, hat die Schulzugehörigkeit des gutsherrlichen Territoriums zur begriffsmäßigen Voraussetzung. Da der Gesetzgeber die Gutsbesitzer von der „Schulpflichtigkeit“, d. i. der Zuweisung zur Schule, und, wie noch ausdrücklich hinzugefügt wird, von „Leistungen“ zur Schulunterhaltung ausgenommen hat, muß er nothwendig die Gutsbezirke als räumliche Bestandtheile des Bezirkes derjenigen Schule angesehen haben, welche für die

nicht gleich den Besitzern befreiten Einwohner im Gutsbezirke die Pflichtschule darstellt. Anderenfalls würde die Ausnahmebestimmung überflüssig gewesen sein. Erwirrt sind nicht die adligen Güter als solche, sondern die Besitzer persönlich mit Rücksicht auf ihren Besitz (vergl. Urtheil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Juni 1876 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen in Preußen Band II Seite 148). Das Gegentheil läßt sich auch nicht etwa, worauf die Revisionschrift von neuem zurückkommt, daraus herleiten, daß nach §§ 53, 56 der allgemeinen Schulordnung die Distriktschulen „für gewisse Dörfer und Familienstellen“ angeordnet und für die sie besuchenden, im Schulbezirke nicht einheimischen Kinder 2 Thaler jährlich als Fremdenschulgeld erhoben werden sollen. Unter den „Familienstellen“ sind auch solche zu verstehen, die auf Hoffeldern gelegen sind; denn nach § 76 sollen alle die Landschulen betreffenden Vorschriften der Schulordnung auch bei den klösterlichen und adligen Schulen zur Ausführung gebracht werden, ohne daß nach irgend einer Richtung, namentlich in Ansehung der regelmäßigen Bildung von Schuldistrikten, eine Ausnahme zum Nachtheile der auf Hoffstellen wohnhaften Familien gemacht wäre (vergl. den bei Runke, das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band II Seite 488 mitgetheilten Oberpräsidialbescheid vom 5. März 1875). Ebensovienig steht der Auffassung des Klägers die Circularverfügung beider Oberkonsistorien vom 1. Mai 1824, betreffend die Vertheilung der Realschullasten u. s. w. (chronologische Sammlung Jahrgang 1824 Seite 54) zur Seite. In der Verfügung werden zwar die von der Schulpflichtigkeit befreiten adligen Güter und Stammparzellen als solche bezeichnet, die in den Schuldistrikten „enkaviert“ seien; offenbar ist aber dort der Ausdruck „enkaviert“ in dem Sinne von „eingeschlossen“, d. i. „angenommen“ oder „zugehörig“ gebraucht, wie daraus klar erhellt, daß in demselben Satze die adligen Güter und Stammparzellen unter den „in einem Schuldistrikte belegenen“ Ländereien mit begriffen sind (siehe Oberpräsidialbescheid vom 5. März 1875 mitgetheilt bei Runke a. a. D. Seite 488). Von der Unterrichtsverwaltung sind denn auch wie Runke Seite 488 bezeugt, adlige Besitzungen stets bestimmten Schuldistrikten beigelegt worden, sofern sie nicht für sich allein besondere Schuldistrikte bildeten.

Daraus folgt, daß die Hausväter im Gutsbezirke, soweit nicht bei Einzelnen besondere Umstände in Betracht kommen, Mitglieder des Schulverbandes sind.

Auf dem Gute hat der Kläger unbestritten seinen Wohnsitz. Nach den unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Vorschriften im § 59 der allgemeinen Schulordnung ist daher der Kläger der

Distriktschule, zu der das Gut gehört, beitragspflichtig, falls nicht die Freiheit, die a. a. D. den adligen Gutsbesitzern „für sich und ihre Familien“ zugestanden ist, auch ihm in seiner Eigenschaft als Pächter des Gutes zu Statten kommt. Das aber hat der Vorderrichter mit Recht verneint.

Macht der Gesetzgeber neben den Besitzern adliger Güter im Schulbezirke deren Familien als ebenfalls eximirt noch besonders namhaft, so mag diese Fassung — was jedoch dahingestellt bleiben kann — dafür sprechen, daß außer der Ehefrau und den Kindern des Besitzers auch andere ihm verwandte oder verwandte Personen, sei es unbedingt oder doch, wenn sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, des Mitgenusses der Exemption theilhaftig sein sollen. Unter keinen Umständen aber berechtigt der Zusatz „und ihre Familien“ zu der daraus vom Kläger gezogenen Schlußfolgerung, als ob auch allen sonst noch auf dem Gute wohnhaften Personen, insonderheit auch einem etwa darunter befindlichen Zeitpächter des Gutes, eine eximite Stellung gegenüber der Schule habe eingeräumt werden sollen. Ein soweit greifender Sinn ist in der Gesetzesprache mit dem Begriffe der Familie niemals und nirgends verbunden worden. Hätte der Gesetzgeber die gesammte Bewohnerschaft adliger Besitzungen von der Schulpflichtigkeit befreien wollen, so würde er das zweifelsohne deutlich ausgesprochen und nicht, wie es nach den verfehlten Auslegungsversuchen des Klägers geschehen sein soll, lediglich durch den Gebrauch der Mehrzahl Familien angedeutet haben. Dieser Sprachform kann entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden; sie ergab sich ja ohne Weiteres als geboten aus der Beziehung des Wortes Familie nicht auf einen, sondern auf „die“, nämlich sämtliche adlige (Stammhofs- und Stammparzellen-) Besitzer, die irgendwo in einem ländlichen Schuldistrikt eingeseßen sind bezw. auch wohnen. Wenn ferner im § 59 bei Aufzählung „aller“ Schulinteressenten, über welche die Schullasten zu vertheilen sind, der Husner, Rätbner, Kolonisten und Insten, Laudbesitzer und Handwerker oder Tagelöhner einschließlich der Häuerinsten und Abuehmelente, aber nicht auch der Zeitpächter Erwähnung geschieht, so erklärt sich dieser Umstand, den der Kläger nachdrücklich betont, ungezwungen aus der Erwägung, daß es dem Gesetzgeber zur Klarstellung seiner Absicht füglich nur darauf ankommen konnte, die der Regel nach in jedem Schuldistrikt anzutreffenden Gattungen von Interessenten nach Besitzklassen und Berufsarten zu kennzeichnen. Zeitpächter adliger Güter aber giebt es in sehr vielen Schuldistrikten nicht. Deshalb trotzdem ihrer ausdrücklich hätte gedacht werden müssen, ist nicht erfindlich; nimmt in einem Schuldistrikt ein Zeitpächter

Wohnsitz, dann gehört er zu den beitragspflichtigen Schulinteressenten genau so, wie andere Gattungen von Einwohnern, beispielsweise die Rentner, von denen die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machende Aufzählung im § 59 ebenfalls schweigt. Belauslos ist endlich, daß nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Schulordnung von 1814 unter Bezugnahme auf deren Vorschriften (siehe § 77) einzelne Schulregulative, die schon vorher nach Maßgabe des damals geltenden Rechtes bestätigt waren (beispielsweise des Schwauener und des Sisebyer, Systematische Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen, Anhang zum Band IV Seit. 441, 451) durch einen Nachtrag ergänzt worden sind, wonach sich die Pächter und Verwalter von Haupt- und Meierhöfen, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken wollten, mit dem Lehrer besonders abzufinden hätten. Es fehlt an jedem Rechtsgrunde und würde den Regeln über Gesetzesauslegung durchaus zuwiderlaufen, jenen von der Aufsichtsbehörde in Einzelfällen getroffenen Entscheidungen so, wie der Kläger will, die Tragweite einer „authentischen Interpretation“ der allgemeinen Schulordnung von 1814 dahin beizumessen, daß die Schulsteuerheranziehung von Pächtern und Verwaltern adliger Höfe grundsätzlich ausgeschlossen sei.

(Erkenntnis des I. Senates vom 25. Februar 1902 — I. 320 —).

k) Die Vorentscheidung hat dem Beklagten das Recht abgesprochen, den seit dem 26. Februar 1900 in der Heil- und Pflegeanstalt zu H. untergebrachten Kläger für das Steuerjahr 1900/1901 zu der städtischen Einkommensteuer und zu Beiträgen für das evangelische Volksschulwesen heranzuziehen.

Die Schulabgabe hätte der Kläger nach §§ 1, 17 der Bestimmungen, betreffend das evangelische Volksschulwesen vom 5. August 1890, nur dann zu tragen, wenn er „Einwohner des Stadtbezirkes“ und dadurch Mitglied der Schulgemeinde wäre. Das aber trifft nicht zu. Es ist anerkannten Rechts, daß die Schulverbandsmitgliedschaft in jenen Theilen der Provinz Hannover „bedingt ist durch Wohnsitz (juristisches Domicil) und Glaubensgemeinschaft“ (Konistorialreskript vom 22. Juli 1880, desgl. vom 16. September 1881, desgl. vom 4. November 1882, Ministerialreskript vom 24. November 1883 mitgetheilt bei Levertuhn, Volksschulen im Konistorialbezirk Hannover, Band II Seit. 668, 670, 672, Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1889 und vom 11. Dezember 1884 mitgetheilt bei Blankenhorn, Gesetze u. s. w. in Schulfachen, Band I Seit. 498, 502). Aus

diesem Grunde ist es von Anfang an wenig wahrscheinlich, daß die oben erwähnten „Bestimmungen“ unter „Einwohnern des Stadtbezirks“ andere, als diejenigen Personen haben verstehen wollen, welche in der Stadt ihren juristischen Wohnsitz haben; auch wäre die Zulässigkeit einer Einbeziehung anderer Personen höchst zweifelhaft. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, daß die Bestimmungen den Ausdruck in demjenigen Sinne haben gebrauchen wollen, der ihm nach der Städteordnung zukommt, und nach dieser — zu vergl. ihre §§ 12, 14, 17, 35 — gehören zu den „Einwohnern“ außer den Bürgern nur diejenigen Nichtbürger, welche (unter der Herrschaft des früheren Rechtes das Wohnrecht erworben, jetzt seit dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zum Freizügigkeitsgesetze — § 74, 3a —) ihr juristisches Domicil (§ 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in der Stadt begründet haben. Das hat der Kläger nicht gethan; sein Vormund, dessen Wille nach § 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches entscheidet, hat, wie er versichert und wie ohne Bedenken anzunehmen ist, L., wo die Angehörigen, der Grundbesitz und das Geschäft des Klägers sich befinden, als alleinige „Niederlassung“, d. h. als alleinigen Mittelpunkt der Lebenshaltung des Klägers beibehalten und in H. keine neue Niederlassung für diesen begründen wollen.

(Erkenntnis des II. Senates vom 4. April 1902 — II. 598 —).

1) Unter den Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung von Dienstwohnungen, gegen welche nach § 14 Abs. 2 des Lehrerdienstentkommensgesetzes vom 3. März 1897 das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist, sind positive Anordnungen — Auflagen — in Bezug auf die Beschaffung von Dienstwohnungen zu verstehen. Gegen Anordnungen, durch die die Aufsichtsbehörde Leistungen hinsichtlich der Dienstwohnungen fordert, ist das Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Schulunterhaltungspflichtigen haben gegen übermäßige derartige Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde durch Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens geschützt werden sollen, wie die Entstehungsgeschichte des § 14 des Lehrerdienstentkommensgesetzes ergibt (vergl. den Bericht der Herrenhauskommission in den Drucksachen des Herrenhauses Nr. 52, Session 1896/97 Seite 30 ff. und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses von 1897 Seite 185). Die Bestimmung im § 14 des Lehrerdienstentkommensgesetzes steht im Einklange mit § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, aus dem sie auch ergänzt werden muß. Der Beschluß,

gegen den nach § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, muß aber ebenfalls — gleich den früheren interimistischen Festsetzungen der Regierungen (vergl. § 709 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Februar 1805) — die Verpflichtung zu einer baulichen Leistung aussprechen (vergl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Band I Seit. 344 ff. Anm. 23 zu § 47 des Zuständigkeitsgesetzes). Nicht gegen jede einen Schulbau oder eine Dienstwohnung betreffende Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, auch wenn sie keine bauliche Leistung fordert, hat das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen werden sollen. Ebensovienig wie gegen die Ablehnung einer baulichen Auflage findet gegen die Ablehnung der Beanstandung einer Dienstwohnung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Beim Einverständnis der Schulaufsichtsbehörde mit den Schulbaupflichtigen und unter den Schulbaupflichtigen selbst hat ein Beschluß im Sinne des § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes oder des § 14 des Lehrerdienstehommensgesetzes überhaupt nicht zu ergehen (vergl. auch den Eingang des § 78 des älteren Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876).

Der Gedanke, daß einem außerhalb des Kreises der Schulbaupflichtigen stehenden Dritten — wie dem Lehrer — das Verwaltungsstreitverfahren hätte gegeben werden sollen, um gegen den übereinstimmenden Willen der Schulbaupflichtigen und der Schulaufsichtsbehörde eine bauliche Leistung oder die Beanstandung — und damit die Zurücknahme der Zuthellung — einer Dienstwohnung zu erzwingen, hat ganz fern gelegen. Aus der Bestimmung im § 25 Nr. 3 des Lehrerdienstehommensgesetzes, wonach bei der richterlichen Beurtheilung die Festsetzungen über das Dienstehommen der Stelle, insbesondere auch über die Dienstwohnung, zu Grunde zu legen sind, folgt offenbar nicht, daß die Festsetzungen über das Dienstehommen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden können. Inwieweit dem Kläger der ordentliche Rechtsweg offen steht, ist hier nicht zu erörtern.

Die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers über die Zuthellung der Dienstwohnung kann somit nicht als eine Festsetzung über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung einer Dienstwohnung im Sinne des § 14 des Lehrerdienstehommensgesetzes angesehen, aus dieser Bestimmung also nicht die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Zurückweisung der Beschwerde hergeleitet werden.

Wäre übrigens die Zurückweisung der Beschwerde als eine der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegende Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 14 des Lehr-

dienstankommensgesetzes anzusehen, so würde die Klage gegen die Schulaufsichtsbehörde haben gerichtet werden müssen, und zwar binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschwerdebefehdes, da sich das Verfahren im Falle des § 14 des Lehrerdienstankommensgesetzes nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes regelt.

(Beschl. des I. Senates vom 7. Januar 1902 — I. 2021 —).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind befördert worden:

der Regierungs-Präsident Dr. Wenzel zu Wiesbaden zum Ober-Präsidenten der Provinz Hannover,
 der Ober-Präsidentialrat Hengstenberg zu Breslau zum Präsidenten der Regierung zu Wiesbaden und
 der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Baekoldt zum Geheimen Ober-Regierungsrat.

Es sind ernannt worden:

der Ober-Bürgermeister Delbrück zu Danzig zum Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen und
 das Mitglied des Landes-Direktoriums der Provinz Hannover Schagrat Steinmeß zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Rektor Friedrich Jank aus Egeln sowie
 die bisherigen Seminarlehrer Friedrich Keull aus Kempen a. Rh. und Franz May aus Erin.

Dem Oberlehrer Kummerow vom Gymnasium zu Bromberg ist die Stelle eines schultechnischen Mitarbeiters beim Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg und dem Oberlehrer Professor Dr. Orth vom Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. eine solche beim Provinzial-Schulkollegium zu Cassel übertragen worden.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Hittorf;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Winand Fell und dem ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Geheimen Regierungsrat Dr. Bernhard Niehues;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Leo von Savigny;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Robert Rieder, zur Zeit Generalinspekteur der Kaiserlichen Medizinschulen der Türkei zu Konstantinopel;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
den ordentlichen Professoren in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Wilhelm Killing, Dr. Richard Lehmann und Dr. Heinrich Salkowski.

Der Titel „Ober-Bibliothekar“ ist beigelegt worden:
den Bibliothekaren Dr. Ernst Roth an der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. und Dr. Emil Seelmann an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Professoren Dr. Georg Erler zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische Fakultät der Universität Münster, Geheimer Medizinalrat Dr. Johannes Orth zu Göttingen in die Medizinische Fakultät der Universität Berlin und Dr. Hugo Ribbert zu Marburg in die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen.

Es sind befördert worden:

die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. Franz Jostes und Dr. Reinhold von Lilienthal zu ordentlichen Professoren in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Halle D. Wilhelm Lütgert zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Didenberg zu Marburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
 der bisherige außerordentliche Professor Dr. Ernst Rosenfeld zu Königsberg i. Pr. zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und
 der bisherige außerordentliche Professor Dr. Theodor Siebs zu Greifswald zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Konrad Beyerle zu Freiburg i. B. zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau,
 der bisherige Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf Dr. theol. August Brandt zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,
 der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Franz Diekamp zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der Dr. theol. Leopold Karl Goetz zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,
 der bisherige Assistent am Historischen Institut zu Rom Dr. Johannes Haller zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,
 der Erste Observator an der Universitäts-Sternwarte zu Kiel Professor Dr. H. Kobold zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,
 der bisherige Privatdozent Dr. Moriz Liepmann zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel,
 der bisherige Privatdozent in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Oberlehrer Dr. theol. und phil. Gerhard Rauschen unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes als Oberlehrer am Königlichen Gymnasium daselbst zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Professor Dr.

Julius Schwering zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Dem Vorsteher der Abteilung für Prüfungen der Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg Dr. David Holde ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem Direktor der Königlichen Kunst-Akademie zu Düsseldorf Professor Janssen.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:
dem Geheimen Sanitätsrat Dr. med. et phil. Wilhelm Grempler zu Breslau,
dem stellvertretenden Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden Dr. phil. Emil Ritterling,
den Fachlehrern an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Ciseleur Otto Rohloff und Holzbildhauer Karl Taubert und
dem Direktor des Kestner-Museums zu Hannover Dr. Karl Schuchardt;

der Titel „Ober-Bibliothekar“:

dem Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Richard Preuß;

der Titel „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Musiklehrer Georg Kraum zu Düsseldorf.

Es sind ernannt worden:

die bisherigen wissenschaftlichen Hülfсарbeiter Dr. Anker-
mann, Dr. Regling und Dr. Freiherr von Schroetter
zu Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu
Berlin,

der Maler Ludwig Keller zum ordentlichen Lehrer an der
Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf unter Ver-
leihung des Titels „Professor“,

der wissenschaftliche Hülfсарbeiter bei dem Geodätischen
Institut bei Potsdam Bernhard Wanach zum Ständigen
Mitarbeiter sowie

der Hülfсарbeiter bei dem Sprachatlas des Deutschen Reiches
Privatdozent Professor Dr. Ferdinand Wrede zu Marburg

und der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Hermann Wunderlich zu Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Dr. Fischer zu Meve,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Hoffmann zu Berlin,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Ranß zu Düren,

dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Ruhe zu Meppen und

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Wenker daselbst.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Greifenberg i. Pom. Dr. Friedrich Albert Janke ist der Charakter als Professor verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden:

die Direktoren:

Dr. Eichner vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Bromberg und

Dr. Weisweiler vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Düren;

die Oberlehrer:

Barthe von der Realschule zu Schmalkalden an die Realschule zu Rottbus,

Dr. Georg Bauer vom Realgymnasium zu Gera an das Gymnasium zu Greifswald,

Bender von der Realschule zu Gera an das Wöhler-Realgymnasium zu Frankfurt a. M.,

Benke vom Progymnasium zu Hörde an das Realgymnasium zu Harburg,

Beume vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Koblenz,

Dr. Blankenburg von der höheren Mädchenschule zu Hildesheim an die Realschule zu Kiel,

Professor Blasel vom Gymnasium zu Leobschütz an das Katholische Gymnasium zu Glogau,

Dr. Boldt vom Gymnasium Georgianum zu Lingen an das Gymnasium zu Luckau,

Bonk von der Oberrealschule zu Rattowitz an die Realschule zu Summersbach,

Dr. Broßmann vom Realgymnasium zu Landeshut i. Schl. an die Realschule zu Görlitz,

- Dr. Büchting vom Gymnasium zu Rattowiß an das
Gymnasium zu Wohlau,
Dr. Curtius vom Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Cöln an
das königliche Gymnasium zu Bonn,
Professor Dr. Dender von der Oberrealschule zu Olden-
burg an das Progymnasium und Realprogymnasium zu
Oberlahnstein,
Professor Dr. Diebitsch vom Gymnasium zu Neustadt D. S.
an das Gymnasium zu Reisse,
Dr. Diederichs vom Gymnasium zu Doberan i. M. an
das Gymnasium zu Brandenburg,
Egeln von der Kadettenanstalt zu Plön an die Real-
schule I zu Hannover,
Ehle vom Progymnasium zu Neumark an das Gymnasium
zu Salzwedel,
Dr. Fey vom Gymnasium zu Rawitsch an das Gymnasium
zu Rakel,
Professor Dr. Fordemann vom Falk-Realgymnasium zu
Berlin an das Bismarck-Gymnasium zu Dt. Wilmers-
dorf,
Professor Dr. Franz vom Gymnasium zu Sagan an das
Gymnasium zu Reisse,
Dr. Gehler von der Realschule zu Gotha an die Real-
schule zu Diez,
Dr. Gelke vom Gymnasium zu Bückeburg an die Real-
schule zu Burtehude,
Dr. Grollmus vom Gymnasium zu Marienburg an das
Gymnasium zu Thorn,
Grote vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium
zu Kleve,
Gülich vom Gymnasium zu Meldorf an das Gymnasium
zu Rendsburg,
Dr. Günther vom Gymnasium zu Rakel an das Gym-
nasium zu Meserik,
Haack vom Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr an das
Gymnasium zu Schleswig,
Dr. Hahn von der Ritter-Akademie zu Brandenburg an
das Gymnasium zu Steglitz,
Heinrich von der Realschule zu Stargard i. Pom. an die
Realschule zu Gumbinnen,
Hennig vom Realgymnasium zu Siegen an die Oberreal-
schule zu Düsseldorf,
Dr. Herthum von der Fürstlichen Realschule zu Arnstadt
an das Realgymnasium zu Oberhausen,

- Professor Dr. Hoffmann vom Realgymnasium zu Nord-
 hausen an das Gymnasium zu Bromberg,
 Dr. Hoffmann vom Gymnasium zu Oppeln an das
 König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
 Hoffmann vom Gymnasium zu Sigmaringen an das
 Gymnasium zu Münstereifel,
 Dr. Hohensfeldt vom Gymnasium zu Belgard a. Pers. an
 das Gymnasium zu Liegnitz,
 Dr. Jander vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an
 das Gymnasium zu Leobschütz,
 Jigen vom Gymnasium zu Königsberg N. W. an die
 Hohenzollernschule zu Schöneberg,
 Dr. Karstens vom Gymnasium zu Rendsburg an das
 Gymnasium zu Meldorf,
 Dr. Ketel vom Realgymnasium zu Bülow i. M. Schwerin
 an das Gymnasium zu Pasewalk,
 Dr. Klein vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium
 zu Rawitsch,
 Kluck vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium
 zu Kulm,
 Dr. Lemcke vom Progymnasium zu Schlawa an das
 Städtische Gymnasium zu Danzig,
 Professor Dr. Lenz vom Gymnasium zu Rastenburg an
 das Königliche Gymnasium zu Danzig,
 Dr. Lütke vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium
 zu Treptow a. N.,
 Maier vom Gymnasium zu Beuthen D. S. an das Gym-
 nasium zu Steele,
 Marschall vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium
 zu Konitz,
 Meyer vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu
 Elbing,
 Mosler vom Gymnasium zu Kreuzberg an das Gymnasium
 zu Strehlen,
 Dr. Müller vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das
 Gymnasium zu Dramburg,
 Münzer vom Gymnasium zu Beuthen D. S. an das Gym-
 nasium zu Sagan,
 Professor Radrowski vom Gymnasium zu Thorn an das
 Gymnasium zu Marienburg,
 Opitz von der 8. Realschule zu Berlin an das Dorotheen-
 städtische Realgymnasium daselbst,
 Ostermann vom Gymnasium zu Ludau an das Gym-
 nasium Georgianum zu Lingen,

- Palleste vom Gymnasium zu Rattowiß an das Realgymnasium zu Landeshut i. Schl.,
 Pietschker von der Realschule zu Wittenberge an die Realschule zu Cassel,
 Puhl vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Dr. Radke vom Gymnasium zu Frauastadt an das Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied,
 Salomon vom Gymnasium zu Wongrowiß an das Realgymnasium zu Bromberg,
 Salow vom Progymnasium zu Ralk an das Gymnasium zu Belgard a. Pers.,
 Schlitt vom Gymnasium zu Fulda an das Progymnasium und Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
 Professor Schloßwerder vom Gymnasium zu Elbing an das Gymnasium zu Thorn,
 Professor Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Treptow a. N. an das Gymnasium zu Köslin,
 Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Pleß an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
 Professor Dr. Schroeter vom Berger-Gymnasium zu Posen an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
 Schülke vom Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin an das Realgymnasium zu Elberfeld,
 Schulz vom Königl. Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium zu Rastenburg,
 Schwamborn vom Progymnasium zu Ralk an das Gymnasium zu Neuß,
 Simons vom Gymnasium zu Steglitz an das Gymnasium zu Küstrin,
 Dr. Simons vom Realgymnasium zu Aachen an die Oberrealschule dortselbst,
 Dr. Söding vom Realprogymnasium zu Papenburg a. d. Ems an das Progymnasium zu Andernach,
 Dr. Springmann von der Oberrealschule zu Halle a. S. an das Stadt-Gymnasium zu Stettin,
 Dr. Stange vom Realprogymnasium zu Uelzen an das Realprogymnasium zu Einbeck,
 Dr. Steinbrück vom Realgymnasium zu Dortmund an das Stadt-Gymnasium zu Stettin,
 Professor Dr. Teichmann von der Oberrealschule zu Aachen an das Realgymnasium dortselbst,
 Teuber vom Gymnasium zu Reisse an das Gymnasium zu Glaz,

Lombg vom Gymnasium zu Husum an die Ritter-Akademie zu Brandenburg,
 Dr. Voigt von der Realschule zu Kreuznach an die Oberrealschule zu Elberfeld,
 Dr. Wegener vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Progymnasium zu Pr. Friedland,
 Dr. Wellmann vom Marienstifts-Gymnasium zu Stettin an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam und
 Dr. Zehle von der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule zu Greifswald an die Oberrealschule zu Elbing.

Es sind befördert worden:

der Rektor der früheren zweiten Mittelschule zu Königsberg i. Pr. Johannes Kolberg zum Direktor der jetzigen Vorstädtischen Realschule daselbst und
 der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Meyer zu W. Gladbach zum Direktor des Gymnasiums zu Münster-eifel.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Pleß der Hülfslehrer Brüggmann,
 zu Cöln (Städtisches Gymnasium mit Realgymnasium) die Hülfslehrer Düsselbeck und Dr. Frank,
 zu Züllichau (Pädagogium) der provisorische Adjunkt Faulstich,
 zu Mülheim a. d. Ruhr (mit Realschule) die Hülfslehrer Dr. Fundinger und Dr. Niederländer,
 zu Linden der provisorische Oberlehrer Hoffmann aus Eisenberg, Sachs. Altenburg,
 zu Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hülfslehrer Dr. Müller,
 zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Rosenthal,
 zu Düsseldorf (Städtisches Gymnasium mit Realgymnasium) der Hülfslehrer Dr. Schöne,
 zu Spandau der Hülfslehrer Schubert,
 zu Sigmaringen die Hülfslehrer Schulte und Wiese,
 zu Rattowiß der Hülfslehrer Sektowski,
 zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Otto Boß und
 zu Lissa der Schulamtskandidat Zimmermann;

am Realgymnasium:

zu Hannover (Leibnizschule) der Hülfslehrer Dr. Ewig und
 zu Goslar der Hülfslehrer Künne;

an der Oberrealschule:

zu Düsseldorf der Hülfslehrer Alert,

zu Aheydt (Oberrealschule nebst Progymnasium) der Hülfs-
 lehrer Auer,
 zu Cöln der Hülfslehrer Wagner,
 zu Wiesbaden der Hülfslehrer Dr. Wallbott,
 zu Düren der Hülfslehrer Dr. Bernher und
 zu Crefeld der Hülfslehrer Dr. Wirz;

am Progymnasium:

zu Eschweiler der Hülfslehrer Dr. Capitaine,
 zu Rosel die wissenschaftlichen Lehrer Dr. Chorn und Weckert,
 zu Mayen die Lehrer Dane, Karsch, Messing und
 Dr. Wiese,
 zu Linz der Hülfslehrer Heggen,
 zu Neuwerk der Hülfslehrer Lehmann,
 zu Dt. Eylau der Hülfslehrer Dr. Raumann,
 zu Steele der Hülfslehrer Schauer,
 zu Schlawa der Schulamtskandidat Karl Straebe und
 zu Ralk der Hülfslehrer Willers;

an der Realschule:

zu Linden die Hülfslehrer Dr. Weber und Dr. Hannel,
 zu Kreuznach der Hülfslehrer Brechtel,
 zu Meiderich der Hülfslehrer Grobler,
 zu Tiegenhof der Realschullehrer Dr. Noack von der
 Ston'schen Erziehungsanstalt (Realschule) zu Jena und
 der Hülfslehrer Weber,
 zu Steglitz der Hülfslehrer Dr. Schnurr,
 zu Berlin (10.) der Schulamtskandidat Schuchel und
 zu Cöln der Hülfslehrer Somborn;

an den städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M. zu-
 nächst in Verwendung als Aushülfslehrer der bisherige
 Oberlehrer am Gymnasium zu Gera Dr. Preiser.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Theodor Blügge zu Raseburg
 ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ beigelegt
 worden.

Den ordentlichen Seminarlehrerinnen Marie Böhnig und Frida
 Johow zu Dronhig ist das Prädikat „Oberlehrerin“ ver-
 liehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind verlegt worden:

die Seminar-Direktoren:

Dr. Malende von Weiskretscham nach Leobschütz,
 Schmidt von Exin nach Bromberg und
 Schulrat Dr. Schmitz von Corneliumünster nach Brühl;

der Seminar-Oberlehrer:

Schnurr von Schlüchtern nach Dillenburg;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Carl von Mettmann nach Ottweiler,

Seminar-Musiklehrer Freund von Steinau a. D. nach Sagan,

Geißel von Usingen nach Schlüchtern,

Gellermann von Schlüchtern nach Usingen,

Schulte von Linnich nach Saarburg,

Dr. Servos von Paradies nach Bromberg und

Stephan von Weiskretscham nach Breslau.

Es sind befördert worden:

zum Seminar-Direktor:

am Schullehrer-Seminar zu Bilchowitz der bisherige Seminar-Oberlehrer Hermann Kroemer daselbst;

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Brüm der bisherige ordentliche Seminarlehrer Hölker zu Wittlich und

am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der bisherige ordentliche Lehrer an dieser Anstalt Waldeck.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

an dem mit der Königlichen Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar der bisherige Realschul-Oberlehrer Dr. Engwer zu Berlin;

als ordentliche Seminarlehrerinnen:

an dem neugegründeten staatlichen Lehrerinnen-Seminar zu Breslau die Lehrerinnen Elisabeth Bieneck und Hedwig Göbel von dort;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Schneidemühl der Lehrer Joseph Sehr von dort und

am Schullehrer-Seminar zu Osterburg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. phil. Wehnert aus Berlin;

als Seminar-Hülfslehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Ottweiler der Predigtamtskandidat Dr. Erdelbrock daselbst.

G. Präparandenaustalten.

Es sind angestellt worden als Vorsteher und Erster Lehrer:

an der Präparandenaustalt zu Duppeln der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lange zu Breslau und

an der neu errichteten Präparandenanstalt zu Bromberg
der Mittelschullehrer Tolkmitt zu Posen.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Zu gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Taubstummenlehrer Lamprecht von Stralsund nach
Köslin und Ziebell von Kössel nach Stralsund.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer:

an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Osnabrück der
bisherige Hüfslehrer Adamczyk von der Provinzial-
Taubstummenanstalt zu Langenhorst;

als Hüfslehrer:

an der Provinzial-Taubstummenanstalt
zu Osnabrück der bisherige Aspirant Alfred Briz und
zu Halle a. S. der bisherige Lehrer an der Taub-
stummenanstalt zu Homberg Engel.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchen-
schule zu Osnabrück Rektor Lienenklaus ist das Prädikat
„Oberlehrer“ verliehen worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Franke, Regierungs- und Schulrat zu Posen,

D. Dr. jur., med. et phil. von Gofler, Staatsminister,
Ober-Präsident der Provinz Westpreußen, Ehrenmitglied
der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-
Akademie der Künste zu Berlin,

Dr. Hasse, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor in der
Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,

Dr. Höhnen, Realschul-Direktor zu Breslau,

Dr. Schwanert, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher
Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität
Greifswald,

Straube, Taubstummenlehrer zu Königsberg i. Pr. und

Dr. Wegel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Köln.

In den Ruhestand getreten:

Aust, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Lippstadt,

Bloemer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

- Dr. Böhmi, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Reiffe,
 Brand, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dramburg,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Brauned, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Ehlers, ordentlicher Taubstummelehrer zu Osnabrück,
 unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter
 Klasse,
 Erdmann, ordentlicher Seminarlehrer zu Kyritz, unter
 Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
 Esser, ordentlicher Seminarlehrer zu Kempen i. d. Rheinpr.,
 Franß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Strehlen,
 Gadow, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Goerres, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu
 Bromberg,
 Dr. Guitmann, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-
 Direktor zu Bromberg, unter Verleihung des Adlers
 der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
 Haake, Professor, Gymnasial-Direktor zu Treprow a. R.,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Häring, ordentlicher Seminarlehrer zu Köslin, unter Ver-
 leihung des Titels „Königlicher Musik-Direktor“,
 Herweg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu W. Glad-
 bach, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter
 Klasse,
 Hirschfeld, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Breslau,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 von Horn, Seminar-Oberlehrer zu Köslin, unter Ver-
 leihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Hottenrott, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Imelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
 Berlin, unter Verleihung des Adlers der Ritter des
 Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
 Dr. Jungbahn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Luthé, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Mannheimer, Professor, Realschul-Oberlehrer zu
 Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-
 Ordens vierter Klasse,
 Dr. Mauß, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Ver-
 leihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

- Dr. Pilger, Geheimer-Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin, unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens zweiter Klasse,
- D. Pöhler, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Cassel,
- Profittlich, Seminar-Oberlehrer zu Wittlich, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Radermacher, Seminar-Oberlehrer zu Brüm, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Schaeffer, Professor, Gymnasial-Direktor zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Schleicher, Präparanden-Anstalts-Vorsteher zu Oppeln,
- Scholkmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Schroeder, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Meve, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Simon, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Glas, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Stein, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Groß-Vichtersfelde, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Stodt, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald,
- Graf zu Stolberg-Bernigerode, Ober-Präsident der Provinz Hannover, unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens erster Klasse,
- Thiemeyer, ordentlicher Taubstummenlehrer zu Osna brück,
- Dr. Benediger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Spandau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Voigt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Vosß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Wagenknecht, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Wamberra, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz,
- Dr. Weber, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Weigel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald,
- Wiedemann, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

- Wittor, ordentlicher Seminarlehrer zu Weiskretscham,
 Dr. Wolff, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Berlin,
 unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
 Wollenteit, Oberrealschul-Oberlehrer zu Danzig,
 Zeterling, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Pr.
 Stargard, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens
 vierter Klasse,
 Zimmermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bres-
 lau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter
 Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im
 Inlande:

- Dr. Blant, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuß,
 Dr. Hausen, Realschul-Oberlehrer zu Berlin und
 Lic. Dr. Thomas, ordentlicher Seminarlehrer zu Os-
 nabrück.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

	Seite
A. 127) Zulassung von nichtpreussischen Studierenden zum Rechts- studium auf Grund eines realistischen Reisezeugnisses. Er- laß vom 7. Oktober d. Js.	577
B. 128) Auszeichnungen aus Anlaß der Deutschenationalen Kunst- ausstellung in Düsseldorf. Bekanntmachung	578
C. 129) Einführung der neuen „Regeln für die deutsche Rechts- schreibung nebst Wörterverzeichnis“ in den Gebrauch der Schulen. Erlaß vom 16. Oktober d. Js.	579
130) Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Real- gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogym- nasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 6. April 1899, 10. April 1900, 8. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung	580
D. 181) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1908. Bekanntmachung vom 14. Oktober d. Js.	586
182) Festsetzung der Termine für die Berechnung des Alters- dispenfes bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung. Erlaß vom 16. Oktober d. Js.	587
183) Abkommen zwischen dem Königreiche Preußen und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegen- seitiger Anerkennung der Gleichwertigkeit der Oberlehrerinnen- zeugnisse. Erlaß vom 17. Oktober d. Js.	588
184) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1908. Bekannt- machung vom 21. Oktober d. Js.	588

	Seite
E. 185) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorficher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung	589
F. 186) Teilnahme der Lehrpersonen an Mittelschulen an den amtlichen Kreislehrerkonferenzen. Erlaß vom 22. September d. Js.	589
187) Mißbräuche beim Verlaufe von Lehr- und Lernmitteln für die Volksschulen. Erlaß vom 27. September d. Js.	590
188) Form der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schulkindern. Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 17. Oktober d. Js.	591
189) Rechtsgrundsätze des Königlichen Obergerichtes. Erkenntnisse des I. Senates vom 4., 11., 18. Oktober, 5. November, 6., 17., 20. Dezember 1901, 4., 25. Februar d. Js., des II. Senates vom 4. April d. Js. und Beschluß des I. Senates vom 7. Januar d. Js.	592
Personalien	623

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 23. Dezember 1902.

A. Behörden und Beamte.

140) Auslegung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bei vorübergehender Beschäftigung eines Beamten außerhalb seines Wohnortes.

Berlin, den 9. Oktober 1902.

Für Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, ist bestimmt, daß ihnen für die Reise nach dem Orte der auswärtigen Beschäftigung auch dann die vollen Tagegelder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu zahlen sind, wenn diese Reise innerhalb eines Kalendertages zurückgelegt wird, weil eine die Anwendung der ermäßigten Sätze des Absatz 3 daselbst begründende Beendigung der Dienstreise nicht schon durch das Eintreffen an dem Orte der auswärtigen Beschäftigung, sondern erst durch die Rückkehr nach dem Wohnorte herbeigeführt wird.

Diese Bestimmung ist auch bei denjenigen Kandidaten des höheren Schulamtes (anstellungsfähigen sowohl als nicht anstellungsfähigen), welche an einer auswärtigen Anstalt zur Vertretung eines Lehrers zc. verwendet werden und nach Beendigung dieser Thätigkeit an ihren früheren Wohnort zurückkehren, in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten:

Im Auftrage: Althoff.

An

die königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2450.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Statut für das Historische Institut in Rom.

§ 1.

Zweck des Historischen Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte und aller hiermit in Verbindung stehenden historischen Aufgaben, sowohl im vatikanischen Archiv wie in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken.

§ 2.

Das Historische Institut ist einem Kuratorium unterstellt, welchem zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite steht.

§ 3.

Das Kuratorium besteht aus dem General-Direktor der Staatsarchive als Vertreter des Präsidenten des Staatsministeriums und aus einem Vertreter des Unterrichtsministers; außerdem bleibt dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten, einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Der General-Direktor der Staatsarchive führt den Vorsitz.

§ 4.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche jeweilig auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der deutschen Gelehrten durch den Präsidenten des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister berufen werden. Für zwei dieser Stellen steht der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin, für eine weitere der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen die Befugnis zu, dem Präsidenten des Staatsministeriums Vorschläge zu machen.

Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter bezeichnet.

§ 5.

Das Kuratorium führt im Auftrage der beteiligten Minister und soweit erforderlich, unter Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats die Aufsicht über die Verwaltung des Instituts und stellt die Grundsätze fest, nach welchen diese zu erfolgen hat. Für die Besetzung der Stellen des Direktors und der sonstigen Institutsbeamten hat es dem Präsidenten des Staatsministeriums Vorschläge zu machen. Es genehmigt den von dem Direktor vorzu-

legenden Plan zur Verwendung der für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel und empfängt die Berichte der Institutsbeamten über den Fortgang der Arbeiten sowie am Schlusse des Etatsjahres einen Hauptbericht des Direktors über die Thätigkeit des Instituts im abgelaufenen Jahre, welcher dem wissenschaftlichen Beirat mitzuteilen und mit etwaigen Bemerkungen desselben dem Präsidenten des Staatsministeriums vorzulegen ist. Anträge und Berichte des Direktors an den Präsidenten des Staatsministeriums sind durch Vermittelung des Kuratoriums, Berichte in Klassen- und Rechnungssachen unmittelbar, einzureichen.

§ 6.

Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Instituts nach Maßgabe der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse steht dem Direktor zu, welcher sich hierzu der Hilfe der anderen Institutsbeamten bedient.

§ 7.

Das Institut ist verpflichtet, auf wissenschaftliche Anfragen deutschen Forschern Auskunft zu erteilen, deren Arbeiten in Rom zu unterstützen und eintretendenfalls die Auffindung von Hülfswarbeitern zu vermitteln, soweit dies alles ohne Beeinträchtigung seiner Hauptaufgabe geschehen kann.

§ 8.

Mit dem Kaiserlichen Archäologischen Institut und mit den in Rom bestehenden sonstigen historischen und verwandten Instituten wird das Institut in Einvernehmen zu gegenseitiger Unterstützung, namentlich in Bezug auf Bibliotheksangelegenheiten, zu treten suchen.

§ 9.

Die wissenschaftlichen Beamten des Instituts verpflichten sich, während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Institut außer der in ihrer amtlichen Eigenschaft ihnen obliegenden Thätigkeit keine andere wissenschaftliche Arbeit in Angriff zu nehmen oder fortzusetzen. Ausnahmen zu gestatten, bleibt dem Kuratorium vorbehalten.

§ 10.

Bei der Rückkehr der wissenschaftlichen Beamten aus Italien sind sämtliche dort gemachte Abschriften, Regesten und Kollektaneen ohne Unterschied an das Institut abzuliefern, in dessen Eigentum sie verbleiben.

§ 11.

Das Kuratorium hat freie Verfügung über die von den Mitgliedern des Instituts gelieferten Arbeiten; es übt das Autorrecht daran aus, sofern dasselbe nicht in einzelnen Fällen den Verfassern überlassen wird; es wird nach Prüfung der Manuskripte, soweit thunlich, für deren Publikation Sorge tragen und nötigenfalls darüber an den Präsidenten des Staatsministeriums berichten.

Berlin, den 22. November 1902.

Der Präsident des Staatsministeriums. Graf von Bülow.	Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Studt.
---	---

U. I. 14698.

C. Höhere Lehranstalten.

142) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Oskar Winneberger an der Adlerfluchtschule (Realschule) zu Frankfurt a. M.,
 Wilhelm Zint an der Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Franz Cramer am Progymnasium zu Schweiler,
 Dr. Anton Kreuzer am Progymnasium zu Jülich,
 Dr. Karl Giesen am Progymnasium zu Wipperfürth;

B. den Professoren:

Oskar Krause am Gymnasium zu Greifswald,
 Dr. Albert Düsing am Realgymnasium zu Stralsund,
 Dr. Johannes Spee am Gymnasium zu Gnesen,
 Friedrich Blanke am Gymnasium zu Brühl,
 Friedrich Seyffert am Gymnasium zu Brenzlau,
 Dr. Karl Frid am Gymnasium zu Höxter,
 Emil Stippe am Progymnasium zu Schlawa,
 Ernst Mönch am Progymnasium nebst Realschule zu Rathenow,
 Hermann Müller am Gymnasium zu Sigmaringen,
 Karl Modrzyki am Stadt-Gymnasium zu Stettin,
 Dr. Friedrich Zimmermann am Realgymnasium zu Brandenburg,
 Max Zoellner am Realprogymnasium zu Nauen,
 Dr. Oskar Aldendorff an der Oberrealschule zu Düren,

Paul Hunded am Gymnasium zu Luckau,
 August Brand am Gymnasium zu Dramburg,
 Dr. Robert Vertin am Realprogymnasium zu Langenberg,
 Bernhard Seiffert am Gymnasium zu Krotoschin,
 Dr. Hubert Kreuder am Progymnasium zu Euskirchen,
 Hermann Dpiß am Progymnasium nebst Realschule zu Rathenow,
 Dr. Karl Reßler am Gymnasium zu Solingen,
 Franz Heinelt am Gymnasium zu Beuthen D. S.,
 Otto Reiser am Realgymnasium zu Frankfurt a. D.,
 Ludwig Monjé um Gymnasium zu Prenzlau,
 Georg Seppeler am Progymnasium zu Vochozt,
 Dr. Emil Schmidt an der Realschule zu Kiel,
 Peter Hüpper am Gymnasium zu Heiligenstadt,
 Eduard Gronau an der Realschule zu Hagen,
 Heinrich Hendenreich am Realgymnasium zu Cassel,
 Jakob Herold am Gymnasium zu W. Gladbach,
 Dr. Wilhelm Knögel am Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. W.,
 Hugo Hackenberg am Gymnasium zu Barmen,
 Dr. Albert Bornemann am Stadt-Gymnasium zu Stettin,
 Dr. Lothar Volkmann am Städtischen Gymnasium nebst Real-
 gymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Paul Boldt am Gymnasium zu Luckau,
 Dr. Max Lautenschläger am Realgymnasium zu Osnabrück,
 Wilhelm Zimmermann an der Oberrealschule zu Cassel,
 Heinrich Fehner am Gymnasium zu Schrimm,
 Felix Hase am Gymnasium zu Münster,
 Max Heyne an der Realschule zu Wiebrich a. Rh.,
 Paul Schmolling am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Karl Hofius am Gymnasium zu Mors,
 Otto Kunze am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
 Dr. Hugo Traut am Gymnasium zu Meseritz,
 Adolf Bechstein an der Klosterschule zu Roßleben,
 Dr. Paul Schwebel am Luise-Gymnasium zu Berlin,
 Abraham Melchior am Realgymnasium zu Elberfeld,
 Julius Schacht am Marien-Gymnasium zu Posen,
 Dr. Richard Richter am Gymnasium zu Stargard i. P.,
 Dr. Karl Balzer an der Realschule zu Diez,
 Wilhelm Horstmann am Gymnasium Georgianum zu Lingen,
 Ewald Gnau am Gymnasium zu Sangerhausen,
 Emil Lehmann am Realgymnasium zu Reichenbach i. S.,
 Peter Peters an der Oberrealschule zu Hannover,
 Dr. Felix Niedner am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Paul Dörwald am Gymnasium zu Ohlau,
 Ludwig Brack am Gymnasium zu Hamm,

- Wilhelm Anders am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Edmund Flemming an der Realschule zu Eichwege,
 Rudolf Thiele am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu
 Stettin,
 Dr. Otto Eschirch am Realgymnasium zu Brandenburg,
 Paul Benzke am Gymnasium zu Stargard i. P.,
 Richard Eichhoff am Realgymnasium nebst Realschule zu
 Remscheid,
 Dr. Ernst Weber am Französischen Gymnasium zu Berlin,
 Ernst Comnick am Gymnasium zu Bunzlau,
 August Tiedau an der Oberrealschule zu Flensburg,
 Karl Gädcke am Gymnasium zu Salzwedel,
 Karl Laßmann am Gymnasium zu Ostrowo,
 Dr. Karl Schulze am Gymnasium zu Inowrazlaw,
 Dr. Hugo Koedel am Realgymnasium Frankfurt a. O.,
 Otto Werneke am Dom-Gymnasium zu Merseburg,
 Reinhold Triller am Realgymnasium zu Greifeld,
 Dr. Ferdinand Orth am Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu
 Frankfurt a. M.,
 Edmund Bartsch am Gymnasium zu Sangerhausen,
 Dr. Hermann Bielau am Gymnasium zu Schriem,
 Leo Michalowski am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
 Dr. Adolf Vogeler am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
 Gerhard Strotzkötter am Gymnasium zu Arnberg,
 Dr. Johannes Thiede am Gymnasium zu Köslin,
 Dr. Otto Schneider am Realgymnasium zu Dortmund,
 Friedrich Brücke am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
 Johannes Meier an der Realschule zu Riesenburg,
 Dr. Ernst Freyberg an der Guericke'schule (Oberrealschule nebst
 Realgymnasium) zu Magdeburg,
 Joseph Keermann am Gymnasium zu Essen,
 Dr. Joseph Müller am Gymnasium an Marzellen zu Köln,
 Otto Paulus am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
 Dr. Ernst Schimpf am Gymnasium zu Bochum,
 Heinrich Bries am Gymnasium zu Bochum,
 Wilhelm Koch am Gymnasium zu Bochum,
 Dr. Julius Busch am Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr,
 Dr. Hermann Tümpel am Gymnasium nebst Realgymnasium zu
 Bielefeld,
 Dr. Paul Welzel am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Karl Harff an der Realschule zu Erfurt,
 Dr. Adolf Bachholz am Gymnasium zu Altona,
 Julius Zielinski am Gymnasium zu Königsberg,
 Hermann Kropp an der Oberrealschule zu Bochum,

Peter Roczyński am Gymnasium zu Dt. Krone,
 Julius Holling am Realprogymnasium zu Papenburg,
 Dr. Max Niekzi am Gymnasium zu Wehlau,
 Emil Franke am Gymnasium zu Hirschberg i. S.,
 Dr. Friedrich Clausen am Gymnasium zu Rendsburg,
 Heinrich Bruns am Gymnasium zu Attendorn,
 Dr. Franz Dittmar am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu
 Berlin,
 Dr. Gustav Wad am Gymnasium zu Kolberg,
 Dr. Karl Wittweger am Gymnasium zu Bochum,
 Karl Schnee am Gymnasium zu Gnesen,
 Anastasius Karabas am Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
 Friedrich Behrens am Gymnasium zu Altona,
 Dr. Richard Werner am Luisenstädtischen Realgymnasium zu
 Berlin,
 Franz Hoffmann am Realprogymnasium zu Uelzen,
 Dr. Max Hoffmann an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
 Dr. Hermann Höfer am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu
 Stettin,
 Dr. Ulrich Fischer am Gymnasium zu Treptow a. N.,
 Dr. Friedrich Röver am Realgymnasium I zu Hannover,
 Wilhelm Schmidt am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
 Dr. Friedrich Muth am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
 Johannes Wilmers am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
 Arnold Ulrich am Gymnasium zu Meseritz,
 Dr. Paul Beyer am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 August Bordick am Realgymnasium zu Reiffe,
 Dr. Reinhold Steig am Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
 Benjamin Bohn am Gymnasium zu Bromberg,
 Dr. Otto Klein an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
 Konrad Polthier am Gymnasium zu Wittstock und
 Dr. Georg Mahlow am Humboldt-Gymnasium zu Berlin.

Bekanntmachung.

U. II. 2851.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

143) Wahl des Seminars zur Ablegung der zweiten
 Lehrerprüfung.

Berlin, den 31. Oktober 1902.

Nach § 1 der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 haben
 die Volksschullehrer die zweite Prüfung an einem Seminar des-

jenigen Regierungsbezirks, in welchem sie im Schuldienste stehen, abzulegen.

Diese Bestimmung ist nach der gegenwärtigen Einrichtung der Prüfung für die Zulassung der Lehrer in erster Linie maßgebend. Eine Berücksichtigung des Seminars, an welchem der Lehrer ausgebildet ist, kann nur stattfinden, wenn zugleich jener Bestimmung genügt wird.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium künftig verfahren, auch den Bezirksregierungen der Provinz entsprechende Mitteilung machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. III. C. 3474.

144) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1903.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Dienstag den 26. Mai 1903 vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 26. Februar 1903 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 10. November 1902.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung.

U. III. D. 4299.

E. Höhere Mädchenschulen.

145) Die städtische höhere Mädchenschule in Schöneberg bei Berlin sowie die städtische höhere Mädchenschule II in Charlottenburg sind der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-

Kollegiums in Berlin und die zweite städtische höhere Mädchenschule in Köln ist der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Koblenz unterstellt worden.

U. III. D. 4474.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

146) Herausziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 29. Oktober 1902.

Der Königlichen Regierung stimme ich darin bei, daß es auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Alterszulagekasse ohne Einfluß ist, ob eine Lehrer- (Lehrerin-) stelle zeitweise unbezetzt ist oder vorübergehend von einer Lehrerin (einem Lehrer) versehen wird. Soweit nicht im Verwaltungsstreitverfahren (§ 12 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897) auf Abänderung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse erkannt ist, haben die Schulverbände nach dem in dem Erlasse vom 26. Juli d. Js. — U. III. E. 1924 — (Centrbl. S. 543) angezogenen Urteile des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Juni 1901 (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) für das Rechnungsjahr, für welches der Verteilungsplan festgestellt ist, die in diesem Plane ausgeworfenen Beiträge unverändert zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Veränderungen in den Schulstellen oder in den Einheitsätzen der Alterszulagen während des laufenden Rechnungsjahres eingetreten sind. Nur bei Errichtung einer neuen Schulstelle tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift in dem § 8 Abs. 8 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu den in dem Verteilungsplane ausgeworfenen Beiträgen noch der Beitrag für die neue Schulstelle und zwar von demjenigen Tage ab hinzu, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Alle sonstigen dauernden Veränderungen in den Schulstellen zc. werden nach § 13 des Ruhegehaltskassengesetzes erst bei der nächsten Verteilung berücksichtigt, also erst von dem Beginne des Rechnungsjahres ab, für welches der neue Verteilungsplan bestimmt ist. Eine nachträgliche Ausgleichung für die zurückliegende Zeit findet nicht statt. Wenn sich der dortige Magistrat für seine gegenteilige Auffassung auf den Erlaß vom 8. September 1894 (Centrbl. f. d. Unterr. Verw. 1894 S. 712) beruft, so bemerke ich, daß sich dieser Erlaß lediglich auf die Rückerstattung von solchen Bei-

trägen bezieht, welche nach einem im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse zu Unrecht erhoben waren. Der Erlaß trifft mithin auf den vorliegenden Fall, in welchem gar keine Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbehörden vorliegt, nicht zu.

Der Anspruch des Magistrates zu S. ist hiernach unbegründet. Demgemäß ermächtige ich die Königliche Regierung, den Magistrat auf seine Vorstellung vom unter besonderem Hinweis auf die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni 1901, in welcher ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Abänderung eines einmal festgestellten Verteilungsplanes nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens möglich sei, in meinem Namen ablehnend zu bescheiden und ihm dabei aufzugeben, in Zukunft zur Aufhebung von Schulstellen, zur Umwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen und umgekehrt, sowie zur Neugründung von Schulstellen in der Stadt S. die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Im übrigen bemerke ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf die Ausführungen am Schlusse des vorliegenden Berichtes, daß die Erlasse vom 30. Juni 1899 — U. III. E. 2612 — (Centrbl. S. 668) und 2. April 1902 — U. III. E. 367 — (Centrbl. S. 358) lediglich die Berechnung und Festsetzung der nach § 27 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu leistenden Staatsbeiträge und staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse für diejenigen Gemeinden betreffen, welche unter § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes fallen. Auf die Berechnung der Gemeindebeiträge an die Alterszulagekasse finden die Erlasse keine Anwendung. Sie würden sonst mit der Bestimmung im § 8 Abs. 8 des gedachten Gesetzes in Widerspruch stehen, nach welcher, wie bereits oben ausgeführt ist, für neue Schulstellen der Beitrag zur Alterszulagekasse bereits von dem Tage an zu zahlen ist, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Die Königliche Regierung wolle hierauf in Zukunft achten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 2506.

147) Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen).

Berlin, den 12. November 1902.

Ich sehe davon ab, in der Bestimmung des § 11 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, nach der die Erlaubnis zur Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen) von den Ortsschulbehörden zu erteilen ist, eine Änderung dahin herbeizuführen, daß dieses Recht auf die Regierungen übertragen wird.

Die Ortsschulbehörden handeln bei der Ausübung dieses Rechtes als staatliche Aufsichtsorgane. Es ist daher die Regierung als die den Ortsschulbehörden übergeordnete Aufsichtsbehörde schon jetzt befugt, die Ortsschulbehörden mit Anweisungen für die bei der Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen) zu stellenden Forderungen zu versehen. Die Regierung ist insbesondere auch berechtigt, die Ortsschulbehörden anzuweisen, daß sie vor der Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung einer Warteschule (Kleinkinderschule) an die Regierung darüber berichten.

Wenn in einem Orte die konfessionellen Schulen besonderen Ortsschulbehörden unterstellt sind, so wird, sofern es sich nicht um die Einrichtung einer konfessionellen Warteschule handelt, die Regierung diejenige Ortsschulbehörde zu bestimmen haben, welche die Erlaubnis zur Einrichtung der Warteschule zu erteilen hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. A. 2923.

148) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) Die Heranziehung des Klägers zu den streitigen Schulabgaben würde nur dann für gerechtfertigt erachtet werden können, wenn der beklagte Schulvorstand den Nachweis geführt hätte, daß der Kläger ein Mitglied der lutherischen Schulgemeinde in N. sei.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Konfession wird nicht durch die Abstammung von einem lutherischen oder reformirten Vater, sondern durch die religiöse Erziehung begründet, welche in der Konfirmation ihren Abschluß findet. Die Abstammung ist dabei nur insofern von Bedeutung, als durch sie die Grundsätze bestimmt werden können, nach denen die religiöse Erziehung im einzelnen Falle in Ermangelung abweichender rechtsgültiger Bestimmungen der Erziehungsberechtigten zu er-

folgen hat. Thatsächlich ist die religiöse Erziehung und die Konfirmation des Klägers erfolgt durch den Pfarrer der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven und daß dies zu Unrecht geschehen sei, ist von keiner Seite behauptet worden. Welche Bedeutung nun jene unstreitige Thatsache für die Bestimmung der Konfession des Klägers hat, ergibt sich aus dem § 26 der revidirten Kirchenordnung für Bremerhaven. Danach sind zur Verwaltung des Predigeramtes qualifizirt sowohl Angehörige der reformirten oder der lutherischen Konfession als auch solche, welche ohne Rücksicht auf einen dieser besonderen Bekenntnißstände früher einer evangelischen Gemeinde angehört haben. Schon aus dieser Bestimmung folgt begrifflich (Kirchenrecht von Richter-Dove-Kahl, 8. Auflage Seite 956 note 5¹⁰), daß es sich bei der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven um eine auf dem Consensus stehende Gemeinde handelt, welche, wie der Hinweis auf die reformirte bezw. lutherische Konfession zeigt, von diesen Konfessionen zwar nicht vollständig abgesehen und deren Symbole in ihrer Bedeutung belassen, jedoch nur den Consensus derselben als gemeinsame Lehre angenommen hat. In ausdrücklicher Anerkennung dieses Grundsatzes bestimmt der § 26 a. a. D. weiter, daß der Prediger verpflichtet ist, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu lehren.

Hieraus folgt, daß das von dem Pfarrer der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven auszuübende Lehramt sich nur auf den Consensus des lutherischen und des reformirten Bekenntnisses erstrecken soll, und daß der Kläger durch eine solcher Gestalt erhaltene religiöse Erziehung und Konfirmation nicht die Zugehörigkeit zu einer der beiden besonderen Konfessionen erlangt hat. Auf den persönlichen Bekenntnißstand des damaligen Pfarrers kann es dabei nicht ankommen; es würde zu nicht gewollten und widersinnigen Ergebnissen führen, wenn man den religiösen Charakter der Gemeinde und des in dieser auszuübenden Lehramtes von einem nach der Auffassung der Kirchenordnung nicht wesentlichen Umstände abhängig machen wollte, vollends, wenn man erwägt, daß nach der Auskunft der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten zu Bremen der § 26 a. a. D. auch nach der Anstellung eines zweiten Predigers unverändert in Geltung geblieben ist.

Hat hiernach die Konfirmation des Klägers in der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven nicht seinen Eintritt in die lutherische Konfession zur Folge gehabt, so konnte er auch nicht lediglich in Folge der Verlegung seines Wohnsitzes nach L. Mitglied der dortigen lutherischen Schulgemeinde werden. Daß der Kläger auf andere rechtsgültige Weise zur lutherischen

Konfession übergetreten sei, was dann auch seine Zugehörigkeit zur lutherischen Schulgemeinde in L. zur Folge gehabt haben würde, ist nicht behauptet worden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 11. März 1902 — I. 394 —.)

b) Unhaltbar ist die Einrede der Unzuständigkeit der Königlichen Regierung zum Erlasse des angefochtenen Beschlusses, die der Kläger in der Gegenerklärung auf die Revisionschriften wiederum zur Sprache bringt. Denn ist auch nach § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Schulaufsichtsbehörde nur berufen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Schulbaukosten, sofern Streit entsteht, vorbehaltlich des Verwaltungsrechtswegs (Abs. 2 bis 4 a. a. O.) zu beschließen, so stützt doch hier die Königliche Regierung ihre Inanspruchnahme des Klosterfonds auf ein Patronats- oder patronatsähnliches Verhältnis, auf die durch Säkularisation begründete Rechtsnachfolge in gesetzlichen Schulunterhaltungspflichten und auf örtliches Gewohnheitsrecht, also durchweg auf Titel des öffentlichen Rechts.

Das Gegentheile folgt nicht aus der vom Kläger erhobenen Zuständigkeit des ordentlichen Richters zur Entscheidung von Ansprüchen, die das Patronat oder im Patronat begründete Rechte und Pflichten zum Gegenstande haben; denn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat der ordentliche Richter auch über Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Titeln zu entscheiden (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band XIX Seite 70, Band XXII Seite 288, Band XXV Seite 330, Band XXXVII Seite 334 u. a. m.). Für die Frage nach der Zuständigkeit der Regierung zum Erlasse ihres Beschlusses kommt es allein auf die Herleitung der dem Kläger gemachten Auflage aus Titeln des öffentlichen Rechts an. Ob die geltend gemachten Titel in Wirklichkeit bestehen, ist Gegenstand der materiellen Beurteilung und läßt die Zuständigkeitsfrage unberührt. —

Andererseits gehen die Beklagten zu weit, wenn sie dem Vorderrichter Verletzung des § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes mit folgenden Ausführungen vorwerfen:

Nachdem durch die Schulaufsichtsbehörde in bewußter Abweichung von der Regel des § 15 des hannoverschen christlichen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht die Schulgemeinde, sondern der Klosterfonds herangezogen worden sei, habe der Vorderrichter nicht lediglich mit dem Hinweis auf eben jene Regel den Klosterfonds unter Verneinung seiner Verpflichtung freistellen dürfen; dazu würde es vielmehr der Feststellung bedürft haben, daß der

Schulgemeinde eine besondere Verpflichtung zur Uebernahme der streitigen Last obliege.

Für diese Auffassung der Beklagten bieten weder der Wortlaut noch die Absicht des Gesetzes einen Anhalt dar. Auf gewissen Gebieten der Verwaltung, bei Schulbauten, Wegebauten, Grabenräumungen erheischt zwar im Streitfalle das öffentliche Interesse unbedingt ein positives Ergebniß des Verfahrens dahin, daß die Behörde in der Lage bleibt, die von ihr angeordneten Herstellungen, sofern sie keinen Aufschub dulden, schon vor der endgültigen Entscheidung über die Aufbringung und Vertheilung der Kosten durchzusetzen. Darum ist allerdings, wie der Gerichtshof vielfach dargelegt hat (s. von Brauchitsch, Preussische Verwaltungsgesetze, Band I 17. Auflage Seite 382 und die dort angezogenen Entscheidungen), nach den im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften in den §§ 47 Abs. 2, 56 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem von der Behörde in Anspruch Genommenen die Klage gegen diese allein nur insoweit gegeben, als er die Zuständigkeit der Behörde oder die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen bekämpfen will, während er die ihm angeforderte Leistung auf einen Anderen, den er aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner für verpflichtet erachtet, nur dadurch abbürden kann, daß er die Klage zugleich und zwar mit Erfolg auch gegen ihn richtet. Mehr verlangt indeß das Gesetz von dem in Anspruch Genommenen nicht. Es schreibt nur vor, daß, aber nicht wie er den Nachweis der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines Anderen zu führen habe. Hat daher die Aufsichtsbehörde ihre Anforderung auf die gesetzliche Regel gestützt, so kann der in Anspruch Genommene einen besonderen öffentlich-rechtlichen Titel, der statt seiner einen Anderen verpflichtet, einwenden. Stützt sich dagegen, wie im vorliegenden Falle, die Anforderung auf einen besonderen Titel, so ist es dem in Anspruch Genommenen unverwehrt, seinerseits auf die gesetzliche Regel zurückzugehen. Sonst würde, wenn die Behörde bei der Verfolgung eines besonderen Titels rechtlich oder thatsächlich geirrt hat, ja sogar wenn sie rein willkürlich verfahren sein sollte, dem gegenüber das Gesetzesrecht mit der Abbürdungsklage niemals zur Geltung gebracht werden können.

Auf Mißverständnis beruht der Versuch der Königlichen Regierung, Abweichendes aus dem Revisionsurtheile des Gerichtshofs vom 2. Juni 1896 — I. 731 —, betreffend einen Baustreit bei der Hannoverschen Schule zu B. herzuleiten. Damals wurde die Abbürdungsklage des R. . . fonds, der aus einem besonderen Rechtsgrunde zu Baukosten herangezogen war, um deswillen verworfen, weil als dargethan angesehen wurde, daß er selbst

und zwar kraft örtlichen Gewohnheitsrechts Träger der Schulbaulast sei, somit die gesetzliche Subsidiarpflicht der Schulgemeinde nicht Platz greife. Von denselben Gesichtspunkten aus ist unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts umgekehrt in Fällen, wenn der in Anspruch genommene Gutsherr des Schulorts nachgewiesen hatte, daß er von der ihm der Regel nach obliegenden Verbindlichkeit zur Baumaterialien-Verabsolung (§ 36 Titel 12 Theil II a. a. D.) durch einen besonderen Titel des öffentlichen Rechts befreit sei, stets die aus der gesetzlichen Baupflicht der Gemeinde folgende Verbindlichkeit, für den Ausfall einzutreten, anerkannt worden. Ebenso konnte hier der Klosterfonds, vorausgesetzt, daß er die ihm gegenüber in dem Regierungsbeschlusse und in den Streitschriften der Beklagten behaupteten besonderen Verpflichtungsgründe zu entkräften vermochte, im übrigen für sein Befreiungsbegehren den § 15 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 anrufen, da dieser die Fürsorge für alle Schulbedürfnisse mit Ausnahme nur solcher Leistungen, zu denen einzelne Personen Korporationen oder Fonds rechtlich verbunden und im Stande sind, dem Schulverbande auferlegt.

Zur Säkularisation des Klosters S. war es bereits nach der Reformation gekommen. Damals vollzogen sich in den evangelisch gewordenen deutschen Landestheilen die Säkularisationen geistlicher Güter nicht nach fest umschriebenen, durch Staatsverträge und Gesetze gewährleisteten Normen, wie sie später bei der Auflösung des Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 aufgestellt wurden (s. hierüber Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1901, Sammlung der Entscheidungen Band XXXVIII Seit. 194 ff.). Ueber die künftige Verwendung der eingezogenen Vermögensmassen verfügten vielmehr die Landesherren nach ihrem Belieben. Gesah dies auch überwiegend zu Kirchen- und Schulzwecken (s. Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Auflage Seit. 1092. 1127, und für Hessen Büff, Kurhessisches Kirchenrecht Seite 716), so traten doch die Rechtsnachfolger der säkularisirten Institute nicht in allgemeine Pflichten der Fürsorge für Unterricht und Erziehung ein, welche ihnen kraft kanonischer Satzungen der Kirche gegenüber obgelegen hatten (s. die angezogene Entscheidung Band XXXVIII Seit. 203/204). Immerhin ist im allgemeinen davon auszugehen, daß auch schon bei den Säkularisationen in nachreformatorischer Zeit besondere stiftungsmäßige Rechte (*jura quaesita*) auf Bau- oder sonstige Unterhaltungsleistungen, soweit einzelne Schulen oder die sich zu ihnen haltenden Gemeinden sie von Stiftern und Klöstern zu fordern hatten, nicht mit den verpflichteten geistlichen Instituten unter-, sondern auf die neuen Eigenthümer der eingezogenen

Güter übergangen; im Zweifel darf jedenfalls angenommen werden, daß sich die Einziehung mit dieser Einschränkung vollzogen hat. Allein auch wenn hieran festgehalten wird, so ist doch damit für den Standpunkt der Revision nichts von durchschlagender Bedeutung gewonnen; denn es liegt, wie der Vorderrichter zutreffend bemerkt, kein urkundlicher Nachweis für irgend welche Rechte, die der Schule zu S. im Verhältnisse zu dem einstmaligen Kloster daselbst zugestanden hätten, ja nicht einmal dafür vor, daß es schon zu der Zeit, als das Kloster noch bestand, eine von ihm veranstaltete Schuleinrichtung in S. gegeben habe.

War aber auch eine öffentlich-rechtliche Schulbaupflicht nicht durch die Säkularisation von dem Kloster auf dessen Rechtsnachfolger übergegangen, so könnte sie doch später für den Besitzer des säkularisirten Vermögens entstanden sein. Namentlich hätte eine das gesammte jeweilige Schulbaubedürfniß umfassende öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Klosterfonds durch Observanz oder durch unvordenkliche Verjährung zur Entstehung kommen können, — und zwar auch dahin, daß sie rechtliche Wirkung selbst in einem Falle äußern würde, wie er im § 19 des Volksschulgesetzes von 1845 vorgesehen und bei der Schule zu S. durch die Notwendigkeit, neben dem alten Küsteramt eine zweite, mit Kirchendienst nicht verbundene Lehrerstelle einzurichten, unbestritten eingetreten ist. Denn nach der Bestimmung im § 19 sind, dem allgemeinen Grundsatz des § 15 entsprechend, auch Kosten der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle von dem Schulverbande nur zu tragen, sofern in dieser Beziehung nicht besondere, rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen. Hierbei hat das Gesetz nicht etwa lediglich Verpflichtungen im Auge, die gerade aus Anlaß oder zum Zwecke der Errichtung einer zweiten (oder fernerer neuer) Lehrerstelle eingegangen worden sind. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß besondere Verpflichtungen von der im § 19 bezeichneten Art in Rechtshandlungen wurzeln, aus denen die Willensübereinstimmung der Betheiligten darüber erhellt, daß anstatt des Schulverbandes ein Dritter für jedweden Mehrbedarf, sei es an persönlichen oder an baulichen Unterhaltungskosten einzutreten habe, gleichviel ob er durch Errichtung neuer Lehrstellen oder sonst wie durch die fortschreitende Entwicklung des Schulwesens und damit zusammenhängende erhöhte Anforderungen herbeigeführt werde. Insonderheit war für eine Observanz in diesem Sinne bei der Schule zu S. ein an sich geeigneter Boden durch das gutsherrliche Verhältniß gegeben, in welchem der Besitzer des Klostersguts daselbst zu den Einsassen im Schulbezirk stand. Thatsächlich hat sich aber eine Observanz nicht gebildet. Hat danach der Kläger das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen

Verbindlichkeit zu der ihm angemessenen Leistung widerlegt, so folgt nach den oben entwickelten Grundsätzen aus §§ 15. 19 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von selbst, daß die mitbeklagte Gemeinde verpflichtet ist, die Baukosten zu übernehmen.

Eine sie befreiende Observanz hat die Schulgemeinde nicht nachgewiesen. Wenn sie bisher mit Baulasten außer Hand- und Spanndiensten der Eingepfarrten verschont geblieben ist, so lag dies daran, daß bei ihrem Uvermögen und bei der entgegenkommenden Haltung des Klostersfonds ohne weiteres davon Abstand genommen wurde, sie heranzuziehen. Ein Recht auf Freilassung ist ihr dadurch nicht erwachsen.

Vollends fehlt der Einwand der Schulgemeinde, das Volksschulgesetz von 1845 finde auf sie keine Anwendung, weil bei dem Inkrafttreten desselben ein Schulverband in H. nicht gegründet worden sei. In H. ist eine Schule für die Ortsbewohner, in Verbindung mit der Küsterei, schon lange Zeit vor Erlaß des Volksschulgesetzes vorhanden gewesen. Hat daselbst eine Feststellung des örtlichen Bezirkes der Schule, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 13 ff. der Ausführungsinstruktion vom 31. Dezember 1845, nicht stattgefunden, so ergibt sich doch daraus nichts weiter, als daß die früheren Grenzen des Schulbezirks unverändert geblieben sind. Ein korporativer, dem Volksschulgesetz unterliegender Verband konnte sich in dem Bezirke nichtsdestoweniger bilden und besteht unzweifelhaft zu Recht, da die Aufsichtsbehörde ihn mit einem Vorstande versehen hat und, wie ihre Stellungnahme in dem angefochtenen Beschlusse und im Streitverfahren zeigt, als rechtlich vorhanden fortdauernd anerkennt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 15. April 1902 — I. 596 —.)

c) Die Entscheidung des Bezirksausschusses beruht auf einer unrichtigen Anwendung der Vorschriften der Preussischen Schulordnung, die die Verpflichtung des Gutsherrn zur Beschaffung des Schulbrennholzes regeln. Gehören zum Bezirk einer Schule sowohl Ortschaften, die unter der Gutsherrlichkeit des Domainenfiskus stehen („Domainendörfer“) als auch Ortschaften, die einer privaten Gutsherrlichkeit unterworfen sind, so hat nach §§ 45 bis 47 der Preussischen Schulordnung der Fiskus, wenn nicht Herkommen oder besondere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, den nach Maßgabe der Zahl der Haushaltungen auf die Domainendörfer entfallenden Theil des Brennbedarfes zu liefern, jedoch keinesfalls mehr als 15 Klafter (50,1 rm) weichen Klobenholzes für jede Klasse. Den auf die übrigen Ortschaften nach dem Maßstabe der Haushaltungen entfallenden Bruchtheil des

Gesammtbedarfs haben diese, und zwar die Landgemeinden als Kommunallast, die Gutsbezirke durch Heranziehung der Anwohner und des Grundherrn gemäß §§ 55 ff. der Schulordnung, aufzubringen, sofern nicht ihre Gutsherren herkömmlich verpflichtet sind, den auf ihre Hinterlassen entfallenden Theil des Brennholzes für sie zu liefern, wobei jedoch auch ihre Verpflichtung über die Grenze der 15 Klafter nicht hinausgeht. Diese Grundsätze hat der Bezirksauschuß insofern unrichtig angewendet, als er davon ausgegangen ist, daß die Gesamtleistung der Gutsherren für eine Schulklasse ihre gesetzliche Grenze in dem Maße von 15 Klaftern finde, und daß der Mehrbedarf auf alle zur Schule gehörigen Ortschaften, also auf die Domainendörfer auch dann umzulegen sei, wenn der auf sie bei einer Vertheilung des ganzen Brennbedarfes nach der Haushaltungszahl entfallende Antheil weniger als 50,1 rm beträgt. Wäre diese Auffassung richtig, so würde die Verpflichtung des Fiskus, den auf seine Hinterlassen entfallenden Antheil an dem Schulbrennbedarfe bis zum Betrage von 15 Klaftern zu tragen, zu Gunsten des Fiskus und zu Ungunsten seiner Hinterlassen eine Einschränkung erfahren, wenn eine herkömmliche Verpflichtung eines neben dem Fiskus zum Schulbezirke gehörigen Privatgutherrn besteht, für seine Hinterlassen das Schulbrennholz herzugeben und der gesammte Brennbedarf mehr als 15 Klafter Holz beträgt. Die Hinterlassen des Domainenfiskus würden in diesem Falle aus ihren Mitteln einen Theil des Brennholzes zu beschaffen haben, obwohl die Leistung des Fiskus weniger als 15 Klafter beträgt, während sie von dieser Verpflichtung frei sein würden, wenn eine herkömmliche Verpflichtung des Privatgutherrn nicht besteht und seine Hinterlassen selbst das auf sie entfallende Brennmaterial zu liefern haben. Für eine solche Einschränkung der im § 45 Nr. 5 a. a. D. festgesetzten Verpflichtung des Fiskus, das auf seine Hinterlassen entfallende Brennholz bis zum Betrage von 15 Klaftern für jede Klasse herzugeben, bietet das Gesetz keinen ausreichenden Anhalt. Ebensovienig rechtfertigt es die Auslegung, daß der Domainenfiskus, wenn außer seinen Hinterlassen noch andere, seiner Gutsherrlichkeit nicht unterstehende Ortschaften zum Schulbezirk gehören, gleichviel ob deren Gutsherren zur Brennholzlieferung verpflichtet sind oder nicht, niemals mehr Brennholz zu liefern habe, als denjenigen Bruchtheil von 15 Klaftern, welcher dem Verhältnisse der Zahl der Haushaltungen der Domainenhinterlassen zur Gesamtzahl der Haushaltungen im Schulbezirk entspricht. Eine solche Auslegung würde auch weder mit der Praxis der Schulverwaltung noch mit der bisherigen Rechtsprechung des Oberwaltungsgerichts im Einklange stehen.

Die Preussische Schulordnung stellt vielmehr in § 45 die Verpflichtung des Fiskus, innerhalb der Grenze von 15 Klastern für seine Hinterlassenen einzutreten, als eine grundsätzliche und unbedingte hin, die unabhängig von der Zugehörigkeit anderer Ortsschaften zum Schulbezirk und unbeeinflusst von einer Verpflichtung etwa zu demselben Schulbezirk noch gehöriger Privatgutsherren besteht. Ein Herkommen, wonach auch Privatgutsherren, denen in der Regel eine Verpflichtung zur Brennholzlieferung nicht obliegt, für ihre Hinterlassenen Schulbrennmaterial zu liefern haben, befreit zunächst nur diese Hinterlassenen von einer ihnen nach § 39 der Schulordnung obliegenden Verpflichtung zur Schulunterhaltung, und unter Umständen auch daneben noch den Fiskus, wenn die Privatgutsherren auf Grund des Herkommens oder eines besonderen Rechtstitels zur Lieferung eines größeren Antheils an dem Brennbedarfe verpflichtet sind, als er nach der Zahl der Haushaltungen auf ihre Hinterlassenen entfällt. Keinesfalls aber kann der Eintritt einer Verpflichtung der Privatgutsherren zur Brennholzlieferung die Folge haben, daß eine Verpflichtung der Domainenhinterlassenen zur Lieferung von Brennholz greift, die anderenfalls nicht bestanden hätte. Die Vorschrift in § 46: „Jedoch sollen die Bestimmungen in § 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichteten Gutsherren verbindlich sein“, hat hiernach nicht die Bedeutung, daß die Gutsherren eines Schulbezirkes zusammen nur 15 Klaster für jede Schulklasse liefern dürfen, wie sie der Bezirksausschuß auslegt, sondern die Bedeutung, daß kein Privatgutsherr, ebenso wie der Fiskus, mehr als 15 Klaster Holz für seine Hinterlassenen herzugeben braucht. Wollte man aber auch annehmen, daß die Leistungen mehrerer Gutsherren zusammen gerechnet den gesetzlichen Höchstbetrag der Patronatsleistung von 15 Klastern darstellen, so würde hieraus doch nicht folgen, daß der Mehrbedarf unter alle zur Schule gewiesenen Ortsschaften ohne Rücksicht auf den Umfang der Leistung jedes einzelnen Gutsherrn nach dem Maßstabe der Haushaltungszahl zu vertheilen sei. Denn die Verpflichtung der Gutsherren ist keine der Schulunterhaltungspflicht der Schule gehörigen Ortsschaften vorausgehende, wie die auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtsgründen beruhenden, im § 39 der Schulordnung erwähnten, sondern sie ist zum Zwecke der Befreiung der Ortsschaften von einer ihnen nach der Regelvorschrift des § 39 zufallenden Last eingeführt. Zu diesem Zwecke soll der Gutsherr für seine Hinterlassenen eintreten und an ihrer Stelle leisten. Sind im Schulbezirk mehrere zur Brennholzlieferung verpflichtete Gutsherren vorhanden, so muß der Regel nach angenommen

werden, daß die Leistung eines jeden Einzelnen von ihnen zu Gunsten seiner Hinterlassen erfolgt. Demgemäß ist bei Feststellung des von jeder Ortschaft außer den gutherrlichen Leistungen noch zu liefernden Brennholzes nicht derart zu verfahren, daß die Leistung der Gutsherren von dem vollen Brennbedarf abgerechnet und dessen Rest auf die Ortschaften nach Maßgabe ihrer Haushaltungszahl vertheilt wird. Vielmehr ist zunächst zu ermitteln, wie viel von dem gesammten Brennbedarfe nach jenem Maßstab auf jede Ortschaft entfällt, und sodann der durch die gutherrliche Leistung des Domainenfiskus nicht gedeckte Rest des Antheils der Domainendörfer diesen zur Last zu legen und unter sie nach ihrer Haushaltungszahl zu vertheilen, während der durch die Leistung der Privatgutsherren nicht gedeckte Rest des Antheils der übrigen Ortschaften von jeder von ihnen aus eigenen Mitteln soweit aufzubringen ist, als ihr Antheil durch die Leistung ihres Gutsherrn keine Deckung findet. Die von den vorstehenden Ausführungen abweichende Auffassung, daß alle Gutsherren zusammen nur 15 Klafter zu liefern verpflichtet sind, und daß die gesammten Patronatsleistungen den zur Schule gewiesenen Ortschaften nach dem Maßstabe der Zahl ihrer Haushaltungen anzurechnen seien, hatte zwar einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Oktober 1885 (abgedruckt im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang VII Seite 101 und bei Schneider und von Bremen: Das Volksschulwesen im Preussischen Staate Band II Seite 726 Anmerkung) zu Grunde gelegen. Sie ist aber bereits in einer späteren Entscheidung des Gerichtshofes vom 17. November 1896 I. C. 83/96 verlassen worden.

(Erkenntnis des I. Senates vom 6. Mai 1902 — I. 728 —.)

d) Nach den Ausführungen der Revisionschrift soll dem Vorderrichter Verletzung der „Grundsätze über die res judicata“ zur Last fallen, weil er sich in Widerspruch gesetzt habe mit der „rechtskräftigen“ Rekursentscheidung des Unterrichtsministers vom 11. September 1866, die aus Anlaß von Streit über einen Neubau des Schulhauses Groß-B. dahin ergangen war: „daß zu den Kosten des Baues nur die mit Grundbesitz angehefenen Mitglieder der Schulsozietät heranzuziehen seien“. Diese Rüge enthält jeder Begründung.

Durch den Ministerialerlaß vom 11. September 1866 ist ein Baustreit zwischen der Schulgemeinde einerseits und (der Gutsherrschaft sowie) den „Bewohnern des Gutsbezirks Groß-B.“ andererseits entschieden worden. Die letzteren stellen, da außer ihnen auch die in der Gemeinde Groß-B. wohnhaften Hausväter

zu der Schule daselbst gemiesen sind, für sich allein eine öffentliche Korporation nicht dar. Ebenjowenig ist behauptet worden oder zu vermuthen, daß die vier jetzt als Kläger aufgetretenen Gutsbezirkswohner dieselben wie die an dem früheren Streite theilhaftig gewesenem oder daß sie deren Rechtsnachfolger geworden seien. Danach fehlt es jedenfalls auf Seiten der Kläger an dem Nachweise ihrer Identität mit denjenigen Schullastenträgern, welche in dem einstmals resolutorisch entschiedenen Streite der Schulgemeinde gegenüber gestanden haben, mithin an einer zur Begründung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache begriffsmäßig erforderlichen Voraussetzung.

Im Wege der resolutorischen Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde und in der Rekursinstanz durch den Unterrichtsminister konnte ferner schon nach älterem Rechte, wie auch jetzt noch nach den Vorschriften im § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 immer nur ein einzelner, streitig gewordener Baufall zum Austrage gebracht, niemals dagegen eine Feststellung über die Baupflicht im Grundsätze getroffen werden. Auch darum ist die Berufung der Kläger auf die ministerielle Entscheidung vom 11. September 1866 insofern hinfällig, als es sich um Aufwendungen für bauliche Unterhaltung des Schulhauses handelt, die erst im Veranlagungsjahre 1899 gemacht worden sind.

Unter den im Jahre 1899 aus der Schulkasse geleisteten Zahlungen befindet sich nun allerdings ein Betrag von . . . M. „Zinsen an die Hülfskasse nach L.“ (No. 1 der „Rechnung“, die der Heranziehung zu Grunde liegt) und dieser Betrag könnte möglicher Weise zur Verzinsung und Amortisirung eines Darlehns verwendet worden sein, welches die Schulgemeinde aus Anlaß des im Jahre 1866 resolutorisch geregelten Baubedürfnisses aufgenommen hatte. Allein auch wenn dem so gewesen, würde damit doch für die Kläger nichts gewonnen sein. Denn die ministerielle Entscheidung von 1866 war, dem bestehenden Rechte gemäß, ausdrücklich „mit Vorbehalt des Rechtsweges“ erlassen worden. Nachdem daher an Stelle des ordentlichen Rechtsweges durch § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 das Verwaltungsstreitverfahren gesetzt worden ist, war es in diesem dem Schulvorstande unverwehrt, die zu Ungunsten der Schulgemeinde ergangene Rekursentscheidung in der Weise, wie er es gethan hat, zu bekämpfen.

Zu dem Allen kommt endlich noch, daß wohl Feuerversicherungsbeiträge, von denen dies in der Rechtsprechung feststeht (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juni 1900, Band XXXVIII der Sammlung Seite 187), nicht aber Schornsteinreinigungskosten den Schulbaukosten beizuzählen sind. Das

„Reinigen der Schulschornsteine“ (s. No. 3 der „Rechnung“ des Schulvorstandes) dient nicht zur Erhaltung der Substanz des Schulhauses nebst Zubehör, sondern soll lediglich die regelmäßige, gegen Feuergefahr gesicherte Benutzung der Räume ermöglichen und stellt deshalb kein Bau-, sondern ein sonstiges sächliches Bedürfnis dar. Zu den für die Schornsteinreinigung aufgewendeten Kosten würden somit die Kläger von ihrem eigenen Standpunkt aus ebenso beizutragen schuldig sein, wie zu den Kosten der Brennmaterialienanfuhr oder zu den Ausgaben für Lehr- und Lernmittel (No. 5 und 8 der „Rechnung“), die sie unbeanstandet gelassen haben. Anders würde es sich nur verhalten, wenn die vom Schulvorstande allgemein als „Schulschornsteine“ bezeichneten Schornsteine sämtlich oder doch theilweise bestimmt wären, den Rauch aus Herd und Ofen in der Lehrerwohnung, sei es allein oder zusammen mit dem Rauche aus Schulstubenöfen abzuführen. Denn die Reinigung von Schornsteinen für die Lehrerdienstwohnung steht rechtlich dem Reinigen der Ofen und Ofenröhren sowie der Wohnräume gleich. Durch sie entstandene Kosten hat daher der Lehrer als Nutznießer der Wohnung zu tragen, woraus von selbst folgt, daß ihm im Falle der Mitanschließung seiner Wohnung an einen Schulstubenschornstein wenigstens ein entsprechender Kostenantheil zur Last fällt (Erlaß des Unterrichtsministers vom 24. Juli 1862, bei Schneider und von Bremen Band II Seite 698 No. 26, — vergl. auch das Regulative, betreffend die Beamtendienstwohnungen vom 18. Oktober 1822, von Kampß, Annalen Band VII Seite 3. Abweichendes ist auch im Lehrerbefoldnungsgesetze vom 3. März 1897 nicht bestimmt). Hier hatten jedoch die Kläger in den Vorinstanzen gar nicht eingewendet, daß es sich um Reinigung von Schornsteinen für die Lehrerdienstwohnung handle und eventuell in welchem Antheilsverhältnisse der Lehrer an den Reinigungskosten Theil zu nehmen verbunden sei.

Nicht minder geht die Berufung der Kläger auf eine Obervauz fehl, kraft deren sie als nicht angefessene Hausväter von Schulbauleistungen befreit seien. Die Schule zu Groß-B. ist unbestritten nicht mit der Küsterei der Pfarrkirche für den Schulort verbunden. Wie bereits der Vorderrichter zutreffend dargelegt hat, bleibt daher das Kurmärkische Provinzialrecht, selbst wenn es örtlich anwendbar wäre, jedenfalls sachlich insoweit außer Betracht, als es für geistliche Bauten in erster Linie auf jedes Ortes Gewohnheit verweist (s. die Bearbeitung des Provinzialrechts von Scholz 3. Auflage Seit. 376/7). Für Schulbauten aber giebt es weder in der Kurmark (a. a. O. Seite 423), noch in der Niederlausitz, zu der ehemals ein Theil der Hofstellen

und des Ritterguts Groß-B. gehört haben soll, besondere provincialgesetzliche Normen, die denen des Allgemeinen Landrechts vorgingen. Entscheidend sind sonach hier die Vorschriften in § 43 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wonach die Unterhaltung der Schulgebäude und die Schulmeisterwohnungen als gemeine Last von allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied — nach Verhältniß der Besitzungen und Nahungen (s. § 31) — getragen werden muß. Hiermit in Widerspruch stehende Observanzen konnten sich in nachlandrechtlicher Zeit nicht mehr bilden und haben, wo sie vorher zu Stande gekommen waren, ihre Geltung verloren. Die abweichende Auffassung, die in der Rekursentscheidung vom Jahre 1866 Ausdruck gefunden hatte, ist in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe längst als irrig verworfen worden (Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts Band I Seite 227 ff., Band XIV Seite 236 und die dort nachgewiesenen Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals; vergl. auch Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXII Seite 44). Von einem auf Observanz als objektiver örtlicher Satzung beruhenden Rechte der Kläger, von Schulbauleistungen befreit zu bleiben, kann deshalb nicht die Rede sein. Ein von ihnen durch Erfizung erworbenes subjektives Recht auf Freilassung darzuthun, haben sie nicht erst versucht. Zu dem Ende wäre es ihre Aufgabe gewesen, bestimmte Thatsachen und Beweismittel dafür beizubringen, daß sie, ein Jeder für sich, von dem Schulvorstande zu Baubeiträgen herangezogen, die Leistung mit Erfolg verweigert und sich in dem so erlangten Besitz eines Untersagungsrechts durch rechtsverjährte Zeit behauptet hätten (Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts Band XXXI Seite 146; Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXIII Seite 39). Dahingehende Behauptungen sind von ihnen nicht aufgestellt worden.

Erkenntnis des I. Senates vom 6. Mai 1902 — I. 729 —.)

e) Der Angriff der Revision richtet sich in erster Linie gegen die Annahme des Bezirksausschusses, daß trotz der Fideikommißeigenschaft des Gutes die Rechtsvorgänger des Klägers im Fideikommißbesitz eine gültige Schulverfassung haben begründen können, und gegen die hierauf sich beziehenden Ausführungen in dem Urtheile des Obergerwaltungsgerichts vom 20. Oktober 1899. Dieser Angriff ist verfehlt.

In dem erwähnten Urtheile (Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts Band XXXVI Seite 207) ist Folgendes ausgeführt: Der Regel nach lasten die mit dem Besitze des Gutes verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen auf der Person des Gutsherrn und nicht auf dem

Grund und Boden des Gutes. Durch den Besitz des Gutes wird nur die Person des Trägers der Last bestimmt. Die Befugniß des Gutsherrn, neue öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, ist nicht davon abhängig, ob er berechtigt ist, über die Substanz des Gutes zu verfügen. Wird die übernommene subjektive Verpflichtung durch Zustimmung der sachlich zuständigen Behörde zu einem Bestandtheile des öffentlichen Ortsrechts und mithin objektives Recht, so besteht sie auch für jeden späteren Besitzer des Gutes, der durch dessen Erwerb in die hiermit nach dem objektiven öffentlichen Rechte verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen der Gutsherrschaft eintritt, gleichviel, ob dem Gutsherrn privatrechtlich das volle oder nur das nutzbare Eigenthum an dem Gute zusteht. Auch im letzteren Falle ist er berechtigt, als Gutsherr diejenigen Erklärungen abzugeben, durch welche bei Zustimmung der zuständigen Behörde ein neues, für die späteren Gutsherrn verbindliches ortsstatutarisches Recht begründet wird. Dadurch belastet er nicht das Gut als solches oder seine Erträge, sondern sich und die späteren Gutsherrn und ihr Vermögen. Selbstverständlich kann sich die Befugniß eines Gutsherrn, dauernde Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger in der Gutsherrschaft zu übernehmen, nur auf Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben beziehen, die der Gutsherrschaft als solcher gesetzlich obliegen. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Gutsherrschaft gehört aber bei Schulen, deren Unterhaltung sich nach dem Allgemeinen Landrecht regelt, gemäß der dort im § 33 Titel 12 Theil II getroffenen Vorschrift die Bethheiligung bei der Lehrerunterhaltung.

Gegen diese Rechtsausführungen macht die Revisionschrift zunächst geltend, sie verstießen gegen den Rechtsgrundsatz, daß das öffentliche Recht durch Verträge der Bethheiligten nicht abgeändert werden könne (*jus publicum privatorum pactis mutari non potest* und §§ 5, 6 Titel 4 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Auch die Bestätigung eines solchen Vertrags durch die Regierung könne nicht die Wirkung haben, daß dadurch das Gesetzesrecht abgeändert und neues objektives Recht geschaffen werde. Das Allgemeine Landrecht lasse als besonderen Rechtstitel für die Schulunterhaltung im § 29 Titel 12 Theil II nur die „Stiftung“ zu. Diese begründe aber nicht objektives, sondern nur subjektives Recht. Das Oberverwaltungsgericht selbst habe ausgesprochen (Entscheidungen Band XIV S. 214), daß die Regierung als Schulaufsichtsbehörde nichts wider das Gesetz anordnen oder verfügen könne. Aus dem gleichen Grunde habe das vormalige Obertribunal (Entscheidungen des Obertribunals Band XXVII

§. 304, Band XXXII S. 196 und Striethorst's Archiv Band XII Seite 286) Verträge über eine vom Gesetz abweichende Regelung der Armenlast für ungültig erklärt. Hierauf ist zu erwidern:

Durch Erklärungen der Betheiligten können unter Zutritt staatlicher Genehmigung für einen Interessentenkreis objektive Rechtsnormen allerdings nur dann festgestellt werden, wenn das Gesetz den Betheiligten eine Einwirkung auf die Gestaltung des öffentlichen Rechts eröffnet. Nur unter dieser Voraussetzung ist den Vereinbarungen der Betheiligten bei hinzutretender Billigung der zur Aufsicht und zur Fürsorge für das betreffende öffentliche Rechtsgebiet berufenen Staatsbehörde dieselbe Wirkung beizumessen, wie einer Observanz (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 251, Band XXVIII Seite 234). An der Möglichkeit, das örtliche Recht hinsichtlich der Schulunterhaltungspflicht abweichend von der Regelvorschrift des § 29 Titel 12 Theil II a. a. D. zu gestalten, fehlt es den Betheiligten aber keineswegs. Die Annahme der Revisionschrift, daß diese Vorschrift die Geltung anderer besonderer Rechtsmittel, als der Stiftung, ausschließe, ist unzutreffend. Der Ausdruck „Stiftung“ im § 29 a. a. D. hat nicht die Bedeutung, daß darunter nur Vermögensmassen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit zu verstehen wären, die Schulzwecken gewidmet worden sind. Vielmehr fällt unter den Begriff der Stiftung auch die Uebernahme dauernder Verpflichtungen zur Schulunterhaltung durch dritte Personen (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1897, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 122). Ausgeschlossen ist, soweit sich die Schulunterhaltung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts regelt, nur die Regelung der Schulunterhaltungspflicht durch Observanzen.

Im übrigen kommt es in erster Linie entscheidend auf die Ortsverfassung der Schule an. Keinen Unterschied macht es dabei, ob man eine solche Ortsverfassung, insoweit sie auf geschriebenem Rechte beruht, als „statutarisches Recht“ bezeichnen, oder ob man diesen Ausdruck im öffentlichen Rechte nur auf autonome Satzungen eines organisirten korporativen Verbandes anwenden will. Völlig belanglos ist daher, was in der Revisionschrift über die ausschließliche Befugniß des hohen Adels und gewisser Städte zur Schaffung statutarischen Rechts angeführt wird. Die „Ortsverfassung“ einer Schule kann auf autonomer Beschlußverfassung des korporativen Verbandes beruhen, dem die Schulunterhaltung obliegt (der Schulsozietät im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts). Sie kann auf Observanz dort beruhen, wo das Gesetz dies ausdrücklich zu-

läßt. Sie kann endlich sowohl im Gebiete des Allgemeinen Landrechts als auch in dem der Preussischen Schulordnung von 1845 und des Schlesiſchen Schulreglements von 1801 auf Vereinbarungen gegründet sein, die zwischen den an der Schulunterhaltung interessirten öffentlich-rechtlichen Verbänden oder Gutsherrn mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen worden sind. Derartige Vereinbarungen stellen nicht einen privatrechtlichen Vertrag dar. Das durch sie geschaffene Recht ist, so lange es in Kraft bleibt, nicht nur für die Betheiligten, sondern auch für die staatliche Aufsichtsbehörde maßgebend. Diese ordnet durch ihre Zustimmung zu der Vereinbarung der Betheiligten nicht, wie die Revisionschrift annimmt, etwas Gesezwidriges an, sondern ermöglicht die vom Geseze zugelassene Bildung eines örtlichen Sonderrechts (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1893, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 414).

Der zweite Angriff des Klägers gegen die Rechtsausführungen der Entscheidung vom 20. Oktober 1899 richtet sich gegen die Annahme, daß auch der Besitzer eines Gutes, welches die Eigenschaft eines Familienfideikommisses hat, in seiner Eigenschaft als Gutsherr befugt ist, dauernde Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Art einzugehen. Auch in dieser Hinsicht sind die Ausführungen des Klägers nicht geeignet, die in jener Entscheidung enthaltenen Rechtsausführungen zu widerlegen. Wie dort bereits dargelegt ist, handelt es sich weder um die Uebernahme privatrechtlicher Verpflichtungen des Fideikommissbesizers noch um eine dingliche Belastung des Fideikommissgutes, sondern um eine Verpflichtung des Gutsherrn als des Trägers öffentlicher Lasten im Gutsbezirke. Deshalb ist es unerheblich, ob ein Fideikommissbesizer seinen Nachfolger im Fideikommissbesize belasten darf und ob dieser seine Rechte von seinem Vorgänger oder von dem Stifter des Fideikommisses abzuleiten hat. Jedenfalls ist er Rechtsnachfolger in die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn und in die mit der Gutsherrlichkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Deren Träger aber auf einem kommunalrechtlich selbständigen Landgute, das sich nach dem Rechte der Familienfideikommissvererbung vererbt, ist auch im Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht die das Obereigenthum besizende „ganze Familie“ (§ 73 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts), sondern der jedesmalige Fideikommissbesizer, dem das nutzbare Eigenthum des Fideikommisses gebührt (§ 72 daselbst) und der daher auch alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten, die mit dem Besize verbunden sind, zu tragen hat (§ 11 Titel 18 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Soweit auf dem Guts-

herrn als dem Träger der öffentlichen Lasten eines Gutsbezirkes Verpflichtungen ruhen, gehen diese nicht auf seine Erben, sondern auf seinen Nachfolger in der Gutsherrlichkeit im Wege einer Singularsuccession über, da sie nicht Bestandtheil des Privatvermögens des Gutsbesizers, sondern solche des Gutsbezirkes als einer Veranstaltung des öffentlichen Rechtes sind (vergl. Reil, die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 122 Anmerkung 1 und 2). Das gilt nicht nur für die kommunalen Lasten im Gutsbezirke, sondern auch für die Verpflichtungen auf dem Gebiete der Schulunterhaltung, die dem Gutsherrn auf Grund des Gesetzes, des Herkommens oder des durch besondere Vereinbarungen oder Stiftungen geschaffenen Ortsschulrechts (der Schulverfassung) obliegen. Für den rechtlichen Fortbestand von Verpflichtungen, die der Gutsherrschaft aus solchen, durch die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zum objektiven Rechte gewordenen Vereinbarungen erwachsen sind, ist es ohne Bedeutung, ob dadurch, wie der Kläger behauptet, der „Tendenz des Gesetzes,“ daß nicht nur die Substanz des Guts, sondern auch ein bestimmter Mindestbetrag des Ertrags für die Familie erhalten bleiben soll, entgegen gewirkt wird. Die Vorschriften, auf die der Kläger hierfür Bezug nimmt (§§ 48, 51—54 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts), haben nicht die Zulässigkeit der Belastung des Gutes mit öffentlichen Abgaben zum Gegenstande, die ja auch im Wege der Gesetzgebung jederzeit erfolgen kann, sondern stellen das Vorhandensein eines bestimmten Reinertrages als Vorbedingung für die Zulässigkeit der Errichtung eines Familienfideikommisses auf.

Der Kläger bemängelt sodann die Einschränkung der Befugniß der Gutsherrn, dauernde Lasten öffentlich-rechtlicher Natur zu übernehmen, auf Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben, die der Gutsherrschaft als solcher gesetzlich obliegen. Er vermag einen inneren Grund für diese Schranke nicht zu finden und meint, daß sie im Widerspruche mit der sonstigen Rechtskonstruktion des Oberverwaltungsgerichts stehe. Da nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine Stiftung im Sinne des § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts den Vereinbarungen völlig gleich stehe und zu einem Theile der Schulverfassung werde, so sei nicht ersichtlich, warum nicht auch ein Gutsherr, der bei der Schulunterhaltung unbetheiligt ist, durch eine Stiftung seine Rechtsnachfolger zu Leistungen an die Schule verpflichten könne. Dem gegenüber mag Folgendes bemerkt werden: Der von dem Kläger angegriffene Satz des Urtheils vom 20. Oktober 1899 bezieht sich nicht ausschließlich auf Schullasten und spricht ferner nicht aus, daß der Gutsherr nur solche Leistungen mit

mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger übernehmen könne, die ihm, wenn auch nur zum Theil, gesetzlich obliegen, wie der Kläger anzunehmen scheint. Er bezieht sich vielmehr auf alle Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, namentlich auf gemeinderechtliche, und beschränkt jene Befugniß des Gutsherrn nicht auf Leistungen, die ihm gesetzlich obliegen, sondern auf Leistungen, die zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben der Gutsherrschaft dienen. Als eine solche gesetzliche Aufgabe der Gutsherrschaft bezeichnet das Allgemeine Landrecht die Mitwirkung bei der Unterhaltung einer für die Gutsunterthanen bestimmten Schule. Wenn auch die Gutsbezirke den Landgemeinden gleichstehende Kommunalbezirke sind, so beschränkt sich doch die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gutsherrn, für den Bereich ihres Gutsbezirkes kommunale Lasten zu tragen, auf solche Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§ 122 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891). Während eine Landgemeinde über den Kreis ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hinaus dauernde Verbindlichkeiten eingehen kann, um die Wohlfahrt ihrer Angehörigen zu fördern, insbesondere gemeinnützige Anstalten jeder Art einrichten, zur dauernden Unterhaltung übernehmen und sich zu ihrer dauernden Unterstützung verpflichten kann, beschränkt sich die Befugniß des Gutsherrn, als Träger der öffentlichen Lasten des Gutsbezirkes, dauernde Verbindlichkeiten mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger in der Gutsherrschaft unter Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde einzugehen und so objektives Ortsrecht zu begründen, auf diejenigen Verwaltungsgebiete, auf denen das Gesetz den Gutsherrn Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur auferlegt. Die sachliche Zuständigkeit der Gutsherrn zur Belastung ihrer Kommunalbezirke mit öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ist mithin beschränkter, als die der Landgemeinden. Sie erstreckt sich nicht auf die Erfüllung von Aufgaben, die außerhalb des Kreises der Gegenstände liegen, für welche die Fürsorge den Gemeinden oder Gutsbezirken gesetzlich übertragen worden ist, also beispielsweise nicht auf die Unterhaltung oder dauernde Unterstützung von höheren Lehranstalten, Straßenbahnen, Markthallen und gewerblichen Anstalten. Wo aber über das Gebiet kommunaler Aufgaben hinaus die Fürsorge für eine öffentliche Einrichtung durch gesetzliche Vorschrift auch den Gutsherrn, sei es für den Bereich ihres jetzigen Gutsbezirkes oder auf Grund des älteren Rechts auch für die ehemals ihrer Gutsherrschaft unterstellten Landgemeinden, übertragen worden ist, dort sind auch die Gutsherrn befugt, die Voraussetzungen und

den Umfang ihrer Leistungen zur Erfüllung dieser Aufgabe über das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinaus, insbesondere auf dem Gebiete der Schulunterhaltung im Wege der Stiftung oder Vereinbarung mit den übrigen Beteiligten festzustellen und unter Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde objektives Ortsrecht zu begründen, das auch für ihre Nachfolger in der Gutsherrschaft Geltung hat (vergl. Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1888, Entscheidungen Band XVII Seit. 270/271, vom 5. April 1893, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 414 und vom 18. Dezember 1894, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVI Seit. 345 ff.). Dagegen würde allerdings ein Gutsherr auf Verwaltungsgebieten, auf denen ihm gesetzliche Verpflichtungen nicht obliegen und er nicht gesetzlicher Träger öffentlicher Lasten ist, dauernde Verpflichtungen als solcher nicht eingehen können. Vielmehr würde nur der privatrechtliche Gutbesitzer zur Erfüllung solcher Aufgaben Verpflichtungen übernehmen und eine dauernde Sicherstellung ihrer Erfüllung durch seine Rechtsnachfolger im privatrechtlichen Besitze des Grundstückes nur durch Eintragung in das Grundbuch bewirken können. Hierbei würde dann die Eigenschaft des Gutes als Familienfideikommiß allerdings ein Hinderniß der Belastung bilden.

Demgemäß war der Rechtsvorgänger des Klägers in der Gutsherrschaft durch die Fideikommißeigenschaft seines Gutes nicht gehindert, diejenigen Vereinbarungen als Gutsherr zu treffen, welche den Rechtsgrund der jetzt streitigen Leistungen bilden. Seine Befugniß hierzu war nicht, wie der Kläger meint, davon abhängig und hinsichtlich des Maßes der übernommenen Leistungen auch nicht dadurch bedingt, daß seine Hinterlassen außer Stande waren, die Schule aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Der Kläger führt weiter zur Unterstützung seiner Ansicht, daß auch Lasten öffentlich-rechtlicher Natur, die den Gutsherrschaften als solchen gesetzlich obliegen, unter das Verbot des § 87 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts (Belastung des Fideikommisses ohne Zuziehung zweier Fideikommissanwärter) fallen, die Vorschriften der Gesetze über Gemeintheilungen und Ablösungen an, durch die für die Regelung öffentlicher Lasten bei Familienfideikommissen entweder die Zuziehung der Anwärter angeordnet oder ausnahmsweise für entbehrlich erachtet worden sei. Dahingehender Vorschriften hätte es, wie er ausführt, nicht bedurft, wenn Vereinbarungen über derartige Lasten, mithin die Schullasten, ohne Zuziehung der Anwärter vom

Gesetzgeber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als zulässig erachtet worden wären.

Auch dieser Einwand konnte nicht als begründet erachtet werden. Die Verordnung vom 20. Juni 1817, betreffend die Organisation der Generalkommissionen, die Gemeintheilungsordnung sowie das Gesetz vom 7. Juni 1821 über Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungsordnung und die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeintheilungen u. s. w., deren Bestimmungen der Kläger im Auge hat, gelten in erster Linie für Verfügungen, die zu den in jenen Verordnungen bezeichneten Zwecken über die Substanz von Grundstücken vorgenommen werden sollen. Es war daher auch erforderlich, hierbei über die Verfügungsbefugniß der Fideikommißbesitzer und die Zuziehung der Fideikommißanwälter für den Fall Bestimmung zu treffen, daß ein Familienfideikommißgut bei der Regulirung, Gemeintheilung oder Ablösung betheilt ist. Wenn den Auseinandersetzungsbehörden die Befugniß erteilt worden war, hierbei auch das Verhältniß der Theilnehmer an der Auseinandersetzung zu öffentlich-rechtlichen Sozietäten und Korporationen zu regeln (vergl. §§ 3, 4, 7, 43 Nr. 4 und § 159 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834), so lag ihnen diese Aufgabe doch nur als eine sich aus der Auseinandersetzung der privatrechtlichen Verhältnisse in zweiter Linie ergebende Folge ob. Es lag auch für den Gesetzgeber kein Anlaß vor, die Befugnisse der Fideikommißbesitzer und Anwälter bei den Verhandlungen über die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen anders zu gestalten, wie bei den Verhandlungen über die Hauptzwecke der Auseinandersetzung, bei welchen es sich um Angelegenheiten privatrechtlicher Natur handelte. Daraus, daß bei den Verhandlungen der Generalkommission über die Vertheilung öffentlicher Lasten, sofern hieran der Besitzer eines Familienfideikommißes betheilt ist, nach gesetzlicher Vorschrift unter gewissen Umständen auch die Fideikommißanwälter zugezogen werden sollen, kann mithin nicht der Schluß gezogen werden, daß auch in jedem anderen Verfahren und bei Verhandlungen vor anderen Behörden dem Fideikommißbesitzer die Befugniß mangelt, als Gutsherr ohne Zuziehung der Anwälter öffentliche Lasten zu übernehmen. Der Gesetzgeber hat in jenen Verordnungen die Zuziehung der Fideikommißanwälter nicht vorgesehen, weil anders über die öffentlichen Lasten nicht hätte Bestimmung getroffen werden können, sondern deshalb, weil sie für die privatrechtlichen Verfügungen erforderlich war und kein Grund vorlag, für erstere Angelegenheiten ein anderes Verfahren als für

letztere vorzuschreiben. Beschränkungen, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Aenderungen öffentlich-rechtlicher Verhältnisse der Ablösungsbehörde auferlegt hat, stehen der Annahme nicht entgegen, daß die Staatsbehörde, der die besondere Fürsorge für einen gewissen Verwaltungszweig übertragen ist, weitergehende Befugnisse hat, insbesondere, daß die Schulaufsichtsbehörde auch unter Voraussetzungen eine örtliche Schulverfassung begründen kann, unter denen dies für die Ablösungsbehörde nicht zulässig war. —

Nicht erfindlich ist, wie der Umstand, daß die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 gewährten Entschädigungen nicht dem Fideikommißbesitzer persönlich zukommen sollten, eine Stütze abgeben kann für die Auffassung des Klägers über die Befugniß des Fideikommißbesitzers, als Gutsherr Verpflichtungen zu übernehmen. Es handelte sich dort um die Gegenleistung für Aufhebung eines Rechtes, das dem Gute mittels eines lästigen Vertrags oder ipsoiellen Privilegs vom Staate verliehen oder ihm „aus einem anderen Titel des Privatrechts“ dem Staate gegenüber zustand (§ 2 a. a. D.), also um ein Recht, das privatrechtliche Pertinenz des Gutes war. Die Gutsherrlichkeit ist keine dem Privatrecht angehörende Einrichtung, sondern ein solche des öffentlichen Rechtes. Weder der Fideikommißbesitzer noch die Familie sind befugt, sich der aus der Gutsherrlichkeit fließenden Rechte und Pflichten zu entäußern und über sie durch Verträge oder einseitige Willenserklärungen zu verfügen, wie dem Kläger zugegeben werden kann. Irrig ist aber seine Ansicht, die Freiheit eines Gutsbezirktes von „Gemeindelasten“, womit wohl die Lasten der Landgemeinden bezeichnet werden sollen, die der Gutsherrlichkeit früher unterstellt gewesen sind, und von den Schulunterhaltungslasten sei ein „nutzbares Recht“, ein „Bestandtheil oder Pertinenz“ des Gutes. Sie beruht vielmehr auf einer dem öffentlichen Rechte angehörenden gesetzlichen Vorschrift, die an sich nicht durch eine Verfügung des Gutsherrn beseitigt werden kann. Wohl aber kann dieser unter den oben erörterten Voraussetzungen Erklärungen abgeben, die der Staatsbehörde die Befugniß verleihen, an die Stelle des allgemeinen Gesetzesrechts ein besonderes Ortsrecht zu setzen und hiermit ihrerseits das objektive Recht für eine bestimmte Schule abzuändern.

Auch die Beweggründe, die den Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmungen über die Errichtung von Familienfideikommissen geleitet haben, und die Auffassung, die ihn hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Befugnissen des öffentlichen und des privaten Rechtes beherrscht hat, können dem von dem Kläger einge-

nommenen Rechtsstandpunkt nicht zur Stütze dienen. Die Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft haben im Allgemeinen Landrecht keine erschöpfende Regelung gefunden. Das Verhältniß des Gutsherrn zu den Gutsunterthanen ist zwar die Grundlage gewesen, auf der sich in späterer Zeit der Rechtsbegriff des Gutsbezirkes geschichtlich entwickelt hat. Die allgemeinen Befugnisse aber des Besitzers eines selbständigen Gutsbezirkes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes können nicht ohne Rücksicht auf die spätere Gestaltung des Kommunalrechts ihre Abgrenzung finden. Muß hiernach, wie in dem Urtheile vom 20. Oktober 1899 dargelegt worden ist, angenommen werden, daß der Fideikommißbesitzer, und nicht die „ganze Familie“ (§ 73 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts) Gutsherr im öffentlich-rechtlichen Sinne ist, und daß der Besitzer die Gutsherrschaft als den Träger der öffentlichen Lasten des Gutsbezirkes unter Zustimmung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde dauernd belasten kann, so kommt es nicht darauf an, welche Vorschriften das bürgerliche Recht über die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften enthält, die sich auf die Substanz eines Familienfideikommisses erstrecken, und welche Beschränkungen dem Fideikommißbesitzer durch die Stiftungsurkunde auferlegt worden sind. Enthält, wie der Kläger behauptet hat, die Stiftungsurkunde für das Fideikommiß C. die Bestimmung, daß der Fideikommißbesitzer nicht berechtigt sei, das Fideikommiß mit irgend einem onus zu belasten, so hindert das nicht den Gutsherrn an der Uebernahme öffentlicher Lasten, da diese keineswegs auf dem Grundstück als Realanruhen oder „aus dem Grundstück zu entrichten sind“ (§ 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Wie in einem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1901, das in einem Streitverfahren zwischen dem Kläger und dem Vorstande der Schule zu S. ergangen ist, näher ausgeführt worden, sind die gutsherrlichen Verpflichtungen nicht Lasten eines Grundstücks, sondern Verbindlichkeiten derjenigen Person, die ein gewisses Grundstück besitzt. Letzteres haftet für diese Verpflichtungen nicht unbedingt, sondern kann auf ihre Erfüllung nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange in Anspruch genommen werden, wie irgend ein anderes der Verfügung des Gutsherrn unterliegendes Vermögensstück. Soweit eine Zwangsvollstreckung in ein Grundstück wegen Schulden des Besitzers durch seine Eigenschaft als Familienfideikommiß ausgeschlossen ist, ist sie es auch wegen der gutsherrlichen Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers. Hiermit erledigt sich auch die Anführung des Klägers, daß die streitigen Leistungen, falls sie nicht auf Freigebigkeit beruhten, nur durch Anweisung auf bestimmte Einkünfte, solange

diese beständen, aber nicht als Last des Gutes oder des Fideikommisses übernommen und erfolgt seien.

(Erkenntnis des I. Senates vom 27. Mai 1902 — I. 866 —.)

1. Wie das ehemalige königliche Obertribunal in dem Plenarbeschlusse vom 6. Dezember 1852 (Entscheidungen Band XXIV Seit. 1—20) nachgewiesen hat, war über die Auslegung der §§ 2, 3 des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 der Zweifel entstanden, ob in der Niederlausitz die Beitragspflicht der Patrone zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den älteren Kursächsischen Gesetzen, insbesondere nach der Kirchenordnung von 1580, oder nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sei. Durch den Plenarbeschluss vom 6. Dezember 1852 wurde die Frage dahin entschieden, daß die Kirchenordnung ein allgemeines, in allen Theilen des Sächsischen Staates geltendes Gesetz gewesen und demnach durch § 2 des Patentes mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden sei. Das königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg machte die Gemeindefkirchenräthe in den ehemals Sächsischen Ortschaften der Provinz Brandenburg wiederholt auf diese Entscheidung des Obertribunals und ihre Bedeutung für die Beitragspflicht der Kirchenpatrone zu den kirchlichen Bauten aufmerksam. Zuerst geschah dies durch die allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1882 (Amtliche Mittheilungen von 1882 Seit. 114—118), hierauf in der Verfügung vom 10. Februar 1883 (a. a. O. 1883 Seite 11), dann in einer — in den Amtlichen Mittheilungen des Konsistoriums nicht zum Abdruck gelangten — Generalverfügung vom 12. Mai 1884, und endlich nochmals am 30. März 1889 (a. a. O. 1889 Seit. 27—39). Mit der ersten von diesen Verfügungen wurde ein Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1881, mit der letzten ein Urtheil desselben Gerichtshofs vom 2. Juli 1888 mitgetheilt, die sich über die Patronatsbaulast aussprechen. Das Konsistorium wies zur Vermeidung von Nachtheilen, die in Folge anderweitiger Uebung durch Bildung von Observanzen leicht erwachsen könnten, darauf hin, daß die Patronatsbaupflicht nicht durch das frühere Sächsische Recht, sondern durch das Allgemeine Landrecht geregelt werde, und daß eine Befreiung von ihr nur eintrete, sofern der Patron eine anderweitige Ordnung durch rechtsbeständige Lokalobservanz nachweise. Hinsichtlich letzterer wurde schon in der ersten Verfügung unter Verweisung auf Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe betont, daß allen Vorfällen vor dem 1. März 1817

feine, allen späteren bis zum Bekanntwerden des Plenarbeschlusses vom 6. Dezember 1852 nur sehr bedingte Bedeutung zukomme; auch wurde den Gemeindefürhernräthen zur Pflicht gemacht, genau zu erwägen, ob eine Observanz anerkannt werden könne, und zur Unterbrechung einer Observanzbildung die Patrone zu benachrichtigen, daß die Leistung der patronatlichen Baupflicht nach den landrechtlichen Vorschriften beansprucht werde. Diese Aufforderung wurde in der letzten Verfügung vom 30. März 1889 mit dem Bemerkten wiederholt, das Reichsgericht habe anerkannt, daß die Gemeinden allgemein erst durch die Konsistorialverfügungen von 1882 und 1884 über die in dem Plenarbeschlusse von 1852 kargelegte Rechtslage aufgeklärt worden seien, daß bis dahin die irrthümliche Auffassung über die rechtliche Natur des ehemals Sächsischen Rechtes in den Gemeinden angebauert habe, und daß die jenen Verfügungen vorausgegangenen Baufälle zur Bildung einer die landrechtliche Patronatsbauverpflichtung abändernden Observanz nicht geeignet seien.

Ob die Generalverfügungen des Konsistoriums dem Gemeindefürhernrathe, der Kirchen- und der Schulgemeinde zu S. bekannt geworden sind, ist aktenmäßig nicht festzustellen gewesen. Der Bezirksauschuß hat angenommen, daß die Verfügungen von 1882, 1883 und 1884 unter den Kirchengemeindegliedern bekannt geworden seien, da sie sich direkt an die Gemeindefürhernräthe gerichtet hätten, und stellt fest — was die Schriftsätze nicht ergeben —, daß die beklagte Kirchengemeinde zugegeben habe, in den letzten Jahren seien ihr die gesetzlichen Verpflichtungen des Patronats bekannt gewesen. In der Revisions-Gegeuerklärung bestreiten die beklagten Gemeinden ausdrücklich, von den Generalverfügungen des Konsistoriums Kenntniß erhalten zu haben, und suchen dies durch die Kränklichkeit des Pfarrers zu erklären. Beweise dafür, daß die Generalverfügungen ihnen nicht bekannt geworden sind, haben die Beklagten ebensowenig angetreten wie der Kläger für seine Behauptung, daß die Gemeinden Kenntniß davon erlangt hätten. Was der Kläger in dieser Hinsicht vorbringt, bewegt sich in Erwägungen und Vermuthungen, die nicht überzeugend sind. Ob die Mitglieder der Gemeinde- und der Kirchenvertretung in S. wirklich identisch sind, steht nicht fest. Daß der Gemeindefürhernrath die Thätigkeit des Pfarrers zu ergänzen berufen und der Geistliche nach den eindringlichen Hinweisen des Konsistoriums verpflichtet war, bei dem prinzipiellen Widerspruch des Klägers gegen jede Heranziehung zur Patronatsbaupflicht die Rechte der Kirchengemeinde geltend zu machen und im Prozeßwege durchzusetzen, kann zugegeben werden; aber die Thatsache des Bekantseins der Generalverfügungen und der

durch sie erläuterten Rechtslage wird damit nicht dargethan. Die Möglichkeit, daß der Pfarrer und der Gemeindefkirchenrath ihre Pflicht verabsäumt haben, ist nicht ausgeschlossen. Denkbar bleibt immerhin, daß die Verfügungen des Konsistoriums dem Gemeindefkirchenrath zu Händen des Pfarrers zugegangen und von letzterem — vielleicht in Folge seiner angebliehen Kränklichkeit — zurückbehalten worden sind. Bei der völlig unaufgeklärten Sachlage muß indeß davon ausgegangen werden, daß der Gemeindefkirchenrath die Konsistorialverfügungen empfangen hat; das Gegentheil zu beweisen, wäre Sache der beklagten Kirchengemeinde gewesen; in Ermangelung eines solchen Nachweises war zu unterstellen, daß sich der Kirchenrath und durch seine Vermittelung auch die Kirchengemeinde vom Jahre 1882 an nicht mehr im Irrthum über die Rechtslage befunden haben. Mit einer gleichen Annahme gegenüber der Schulgemeinde konnte beim Fehlen jedes thatsächlichen Anhalts nicht gerechnet werden.

Mit Recht haben die Vorderrichter weiter angenommen, daß erst die Konsistorialverfügungen in S. ebenso wie in anderen ehemals Sächsischen Orten der Niederlausitz den Irrthum beseitigt haben, der Patron könne nach dem für maßgebend gehaltenen Sächsischen Rechte zur Baupflicht nicht herangezogen werden. Gegen die in der Revisionschrift vertretene Ansicht, der für die provinziellen Verhältnisse so wichtige Plenarbeschluß des Obertribunals habe keinesfalls unbeachtet bleiben können, spricht die in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 2. Juli 1888 gebilligte Erwägung des Kammergerichts, daß der Plenarbeschluß ebenso wenig wie andere Entscheidungen des damaligen höchsten Gerichtshofs über den Kreis der Rechtsverständigen hinaus unter das Volk gedrungen ist; durch seine Veröffentlichung in den Entscheidungen des Obertribunals war zwar auch den beklagten Gemeinden und ihren Vertretungen die Möglichkeit gewährt, sich über die Rechtslage aufzuklären: daß sie aber hiervon wirklich Gebrauch gemacht haben, ist nicht anzunehmen, mindestens so lange nicht, als das Gegentheil nicht erwiesen wird. Wenn die Revisionschrift meint, der Beweis einer früheren Kenntniß der durch den Plenarbeschluß zur Geltung gekommenen Rechtsauffassung liege darin, daß der Patron seit den 1860er Jahren zu Kirchen- und Pfarrbauten stets herangezogen sei, so würde diese Erwägung nur durchschlagen, falls erweislich jene Heranziehung bewußt auf Grund der landrechtlichen Vorschriften erfolgt wäre. Ueber die Gründe des Verhaltens der Kirchengemeinde fehlt jedoch jegliche Aufklärung; nach der Darstellung der Klageschrift scheint der Kläger, durch Prozesse mit anderen Gemeinden seines Patronatsbezirks über seine Bauperpflichtungen aufgeklärt, in S.

ohne weiteres bei Bauten und Reparaturen an der Kirche und Pfarre zwei Drittel der Baarkosten in Ermangelung von Kirchenvermögen beigetragen zu haben.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß bei den beklagten Gemeinden frühestens in der ersten Hälfte der 1880er Jahre bekannt geworden ist, die Bauverpflichtungen des Patronats seien ausschließlich nach den landrechtlichen Vorschriften zu beurtheilen, so folgt daraus, daß bis zu diesem Zeitpunkte bei den Gemeinden eine irrthümliche Rechtsauffassung geherrscht hat. Beide Vorinstanzen haben den Irrthum darin gefunden, daß man geglaubt habe, die Bestimmungen der Sächsischen Kirchenordnung von 1580 anwenden zu müssen, und das Bestehen dieses Irrthums aus der allgemein in der Niederlausitz beobachteten Rechtsentwicklung hergeleitet. Die Revisionschrift rügt, daß ein Beweis des Irrthums nicht erbracht sei, und hält die bloße Möglichkeit eines solchen nicht für ausreichend, um die Bildung einer Observanz auszuschließen. Dem Kläger mag zugegeben werden, daß ein strikter Beweis dafür, die beklagten Gemeinden hätten ihrem Verhalten bei Vorfällen des Küsterschulhauses gegenüber dem Patronat das ehemalige Sächsische Recht zu Grunde gelegt, allerdings nicht geführt ist. Man kann wohl auch mit dem Kläger den Zweifel hegen, ob die Betheiligten sich überhaupt über die gesetzliche Lage irgend welche Gedanken gemacht haben. Aber es ist zu betonen, daß bei der Prüfung, ob eine Observanz bestehe oder sich gar nicht habe bilden können, die strengen Beweisregeln überhaupt nicht anzuwenden und die gesammten Umstände frei daraufhin zu prüfen sind, ob der thatsächlichen Uebung eine Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit des Geübten entsprach. Nun haben die beklagten Gemeinden freilich gar nicht behauptet, daß sie bis in die letzten Jahre hinein das alte Sächsische Recht für maßgebend gehalten hätten, sondern sich damit begnügt, zu versichern, sie hätten das geltende Recht wirklich nicht gekannt und auf die Patronatsbeiträge nicht aus Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit verzichtet, ein Standpunkt, bei dem sie auch in der Revisionsinstanz noch verharren. Dennoch war den Vorinstanzen in der Annahme zu folgen, die Uebung von 1817 bis in die 1880er Jahre hinein habe ihren Grund in der irrthümlichen Ueberzeugung von der fortdauernden Geltung der alten Sächsischen Gesetzgebung gehabt. Lassen sich hierfür auch Anhaltspunkte aus dem Rechtsleben der beklagten Gemeinden nicht finden, so kommt doch in Betracht, daß nach den Gründen des Plenarbeschlusses vom 6. Dezember 1852 in der ganzen Niederlausitz die früher vom Obertribunal gebilligte Ansicht herrschte, die den Patronat von der Kirchenbaulast befreienden Sächsischen

Gesetzesvorschriften seien als provincialrechtliche Bestimmungen anzusehen und demnach durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht aufgehoben. Galt diese Ansicht in den ehemals Sächsischen Ortschaften allgemein, so beruhte die Freilassung des Patronen auf der Ueberzeugung, es werde damit das gesetzliche Recht geübt, und es bedarf nicht des Nachweises, daß jede einzelne Gemeinde, die der allgemeinen Uebung der Gegend entsprechend handelte, auch wirklich bewußt den Grund hierfür in der Fortdauer der Sächsischen Bestimmungen erblickt habe; denn ein anderer Grund für die Uebernahme der gesammten Baupflicht auf die Gemeinden ist schlechterdings nicht erkennbar.

Wurde bis zu dem Zeitpunkte, mit dem die neue Ansicht von der allein maßgebenden Bedeutung der landrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden bekannt wurde, der Patron von der Beitragspflicht zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur darum freigelassen, weil man meinte, dies entspreche dem zur Anwendung zu bringenden Gesetzesrechte, so befanden sich die beklagten Gemeinden bei allen Baufällen bis in die erste Hälfte der 1880er Jahre hinein in einem Rechtsirrhume. Daß dieser der Bildung einer Observanz entgegensteht, hat der Vorderrichter in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bejaht (vergl. Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 185, ebenda Seit. 229, 230, Band XXI Seite 210, Band XXIX Seite 207); seiner Ausführung, die Baufälle bis 1882 kämen deshalb für den Nachweis der streitigen Observanz nicht in Betracht, ist danach lediglich beizutreten.

Die Revisionschrift hat die Vorentscheidung schließlich mit Bezugnahme auf einen Satz des Reichsgerichtsurtheils vom 8. Dezember 1884 (Entscheidungen in Civilsachen Band XII Seite 294) bekämpft, wo es heißt:

„Es kann möglich sein, und es ist nicht ausgeschlossen, daß ein beim Beginne der Uebung bestehender faktischer Irrthum in seiner Wirkung abgeschwächt und selbst beseitigt werden kann durch eine langjährige, Generationen umfassende Uebung“.

Der Kläger meint, ein solcher Fall liege hier vor, da wenigstens seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts ein Gewohnheitsrecht sich habe bilden können und gebildet habe.

Auch das Oberverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 29. Oktober 1887 (Sammlung Band XV Seite 222, besonders Seite 230) ausgeführt, daß der Irrthum, der anfänglich eine Uebung veranlaßt hatte, der Bildung eines Gewohnheitsrechts nicht entgegensteht, wenn die Betheiligten nach dem Erkennen

des Irrthums die Uebung gleichmäßig durch längere Zeit fortsetzen oder auch ohne erweisbare Erkenntniß des Irrthums in langjähriger, Generationen umfassender Befolgung der Uebung zu einer Rechtsüberzeugung gelangen. Ob sich nach der Klarstellung der Rechtslage durch die Konsistorialverfügungen eine Observanz in der Weise gebildet hat, daß die beklagten Gemeinden die früher in Anlehnung an das alte Sächsische Recht geübte Freilassung des Patronus bewußt im Gegensatze zu den landrechtlichen Vorschriften beibehielten, bleibt unten zu erörtern. Dafür aber, daß im vorliegenden Falle schon vor dem Erkennen des Irrthums eine gemeinsame Ueberzeugung der Betheiligten dahin ist begründet gewesen sei, die Freilassung des Patronus entspreche dem aus den Umständen geschöpften nothwendigen Rechte, sind thatsächliche Unterlagen nicht beigebracht. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß die Uebung, den Patron zur Baulast nicht heranzuziehen, in dem Glauben wurzelte, das geschriebene Recht -- die Sächsische Kirchenordnung von 1580 -- gebiete die Freilassung. Daraus ist zu folgern, daß die Lebenden, wenn sie den Irrthum erkannt hätten, die Baupflicht nicht auf sich allein übernommen haben würden, und es fehlte bei ihnen unter diesen Umständen an der für die Observanzbildung unerläßlichen Voraussetzung von der Ueberzeugung der Rechtsnothwendigkeit. Der Irrthum, der von 1817 ab bestand, wirkte vielmehr in den Lebenden fort, bis sie endlich in den 1880er Jahren die Aufklärung erhielten, daß das Allgemeine Landrecht der bisheriger Auffassung entgegenstehe und die Heranziehung des Patronus gestatte. Die Bezugnahme auf den Satz des Reichsgerichtsurtheils vom 8. Dezember 1884 trägt mithin den Revisionsangriff nicht, und es muß deshalb dabei verbleiben, daß der Vorderrichter zutreffend die Baufälle vor 1882 für nicht geeignet erklärt hat, die den Patron befreiende Observanz zu erweisen.

Der Bezirksausschuß hat erwogen, daß sich die Baufälle von 1882 (richtiger 1889) bis 1895 nur auf Reparaturen bezögen, eine Observanz aber über den Umfang der thatsächlichen Uebung hinaus nicht gelten könne. Die Revisionschrift findet dagegen in den mittleren und geringeren Baufällen die Fortsetzung einer die Baulast überhaupt betreffenden Uebung und weist darauf hin, daß das ehemalige Königliche Obertribunal zwar in der Entscheidung vom 12. Januar 1857 (Band XXXV Seite 139 der Sammlung) gesagt habe, eine Observanz bezüglich Reparaturen sei nicht auf Neubauten anzuwenden, später jedoch in der Entscheidung vom 5. Februar 1864 (Band LII Seite 248 der Sammlung) eine Verletzung des Gesetzes als nicht vorliegend erachtet habe, wenn aus einer Uebung bei Reparaturbaufällen

auf eine Observanz hinsichtlich der Kirchenbaulast überhaupt geschlossen werde. Gegen diese Ausführung des Klägers ist zu bemerken: Die Bausfälle von 1889 bis 1895 können nicht als Fortsetzung einer die Baulast überhaupt betreffenden Uebung aufgefaßt werden, weil, wie oben gezeigt, für eine Observanzbildung gegen die landrechtlichen Vorschriften erst mit der zweiten Hälfte der 1880er Jahre Raum gegeben war. Im übrigen kann dahingestellt bleiben, ob der nach Meinung des Klägers in den Entscheidungen des königlichen Obertribunals vorhandene Widerspruch wirklich vorliegt; denn der Gerichtshof hat bereits wiederholt dargelegt (vergl. Preussisches Verwaltungsblatt Band XII Seite 156, Band XIII Seit. 255—257), daß aus einer für Reparaturbauten beobachteten Uebung nicht nothwendig ein Gleiches für Neubauten zu folgern ist, daß vielmehr stets nach der Beschaffenheit der betreffenden Handlungen und den dabei mitwirkenden individuellen Umständen vom Richter bestimmt werden muß, ob gleichmäßiges Handeln in Reparaturbausfällen eine Observanz in Ansehung der auch Neubauten umfassenden Pflicht zu Baubeiträgen erkennbar macht. Unstreitig ist ein Neubausfall seit 1882 nicht vorgekommen; etwaige frühere Fälle müssen außer Berücksichtigung bleiben; daß eine Uebung hinsichtlich Neubauten vorliege, ist also ausgeschlossen. Wie die beteiligten Gemeinden Reparatur- und Neubauten sehr wohl unterschieden haben, wird durch den Verlauf der im Jahr 1882 angeknüpften Verhandlungen über den Schulhausneubau beleuchtet.

(Erkenntnis des I. Senates vom 6. Juni 1902 — I 926 —.)

g) Der Streit der Parteien dreht sich ausschließlich um die Frage, ob der Kläger als Gutsherr des Schulbezirks der Schule zu B. auf Grund des § 45 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den Brennbedarf für die Schulstube herzugeben verpflichtet ist, obwohl der Lehrer in seiner Eigenschaft als Küster von den Eingepfarrten soviel Brennholz erhält, daß er hiermit auch die Schulstube heizen kann, und thatsächlich seit länger als hundert Jahren das ihm gelieferte Brennholz auch zu diesem Zwecke verwendet hat.

Die Matritel der katholischen Kirchschule in B. bestimmt bei Aufführung des Dienstekommens des ersten Lehrers Folgendes: „Brennmaterial erhält er als Lehrer nicht, er hat aber von dem dem Küster zustehenden Holze auch die Schulstube zu heizen. Sollte die Küsterstelle von der ersten Lehrerstelle getrennt werden, so wird für die Lieferung und Anfuhr des für die Schule erforderlichen Holzes Festsetzung getroffen werden“.

Wie in dem vom Kreisausschuß angeführten Urtheil des

Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1898 in der Streitsache des Forstfiskus wider den Schulvorstand zu Alt.-S. ausgeführt worden ist, beruhen die Brennholzlieferungen an die Landschullehrer im Bisthum Ermland, in welchem sich auch die Schule zu B. befindet, auf dem regulamen *jurium parochialium episcopatus Varmionsis* vom Jahre 1726 (abgedruckt in der Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts von Jacobson Seite 245), einer vom Bischof erlassenen Ermländischen Stolgebühren-Taxe, die auch über das Einkommen der Landschullehrer Bestimmung traf. Hiernach erhält der Schullehrer außer Baarbezügen von jedem Hausvater, Freien, Schulzen und Bauern jährlich ein Viertel Weizen sowie von jedem Schulzen, Freien und Bauern jährlich ein Fuder Holz mit der Verpflichtung, dort, wo ein Kaplan unterhalten wird, diesem den dritten Theil des Holzes zu überweisen. Die Holzlieferung stellt hiernach auch bei der Kirchschule zu B. einen Theil des Einkommens dar, das der Küster, der zugleich als Lehrer thätig war, von den eingepfarrten bäuerlichen Besitzern auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift bezog. Unzutreffend ist hiernach die Auffassung des Klägers, daß die Lieferung des zur Heizung der ersten Schulklassen erforderlichen Holzes eine Leistung der Eingepfarrten an die Schule gewesen und daß diese auch nach Einführung der Preussischen Schulordnung vom Jahre 1845 gemäß der dort im § 38 gegebenen Vorschrift im Besitze des Rechtes auf die Leistung geblieben sei. Denn nach der bezeichneten Vorschrift sind die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer nur im Besitze solcher Einkünfte und Leistungen geblieben, die auf besonderen Stiftungen und anderen besonderen Rechtstiteln beruhen (vergl. Entscheidungen des vormaligen Königlichen Obertribunals Band 48 Seite 335 und des Reichsgerichts vom 2. Juli 1890, Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XI Seite 537). Weder Gesetz noch Herkommen sind aber besondere Rechtstitel (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 145).

Hiernach ist auch die Bezugnahme des Klägers auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1890 — I. C. 56/90 — verfehlt, wonach der Fiskus zur Hergabe eines Schulmorgens nicht verpflichtet ist, wenn die Schule sich bereits im Besitze eines solchen befindet. Denn die Schule zu B. besitzt, wie erwähnt, kein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Recht, von den eingepfarrten eine Holzlieferung zu verlangen. Darüber, ob ein solches Recht noch gegenwärtig dem dortigen Küster zusteht, ist hier nicht zu entscheiden.

Nun hat der Kläger noch ferner geltend gemacht, daß sich ein Herkommen gebildet habe, wonach „die Kirchengemeinde

respektive die Hufenmiete“ oder „der Ruster nach Empfang des Rusterholzes“ das Holz zur Heizung der Schulstube zu liefern habe und der Fiskus von seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Hergabe des dazu erforderlichen Holzes befreit worden sei. Eine ähnliche Auffassung wird in dem eine andere Schule in Ermland betreffenden, von dem Kläger mit der Klage überreichten gemeinschaftlichen Erlasse des Unterrichtsministers und des Landwirtschaftsministers vom 22. Januar 1900 zum Ausdruck gebracht. Zweifellos konnte auch die gesetzliche Pflicht des Fiskus zur Lieferung des Schulbrennholzes gemäß § 46 Nr. 5 der Preussischen Schulordnung durch ein hiervon abweichendes Herkommen beseitigt oder eingeschränkt werden (vergl. Entscheidung des Obergerichtes vom 19. März 1901 Band XXXIX Seite 173 der amtlichen Sammlung). Ebenso bestand an sich die Möglichkeit, daß eine vor Einführung der Schulordnung auf Gesetz beruhende Verpflichtung zur Brennholzliefereung sich in eine herkömmliche umwandeln konnte, wenn die Leistung auch nach Fortfall der gesetzlichen Verpflichtung fortgesetzt wurde. Allein ein solches Herkommen kann sich nach den Vorschriften der Preussischen Schulordnung nur bilden zwischen dem Gutsherrn und seinen Hinterlassen, für die er durch die Brennholzliefereung eintritt, oder zwischen mehreren Gutsherrn des Schulbezirkes, nicht aber zwischen ihnen oder der Schule und einem Dritten, der außerhalb des Kreises der bezeichneten Schulunterhaltungspflichtigen steht, also auch nicht der Kirchengemeinde oder dem Ruster gegenüber. Zur Bildung eines den Fiskus von seiner gesetzlichen Verpflichtung als Gutsherr befreienden Herkommens war überdies im vorliegenden Falle kein Raum vorhanden, so lange in Folge der freiwilligen Hergabe des Brennholzes durch einen an der Schulunterhaltung gesetzlich unbetheiligten Dritten, mag dies die Kirchengemeinde oder der Ruster gewesen sein, die Nothwendigkeit einer Heranziehung des verpflichteten Fiskus für den Schulvorstand nicht vorlag. Ist der Schulvorstand aber neuerdings bei Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnisse gelangt, daß weder für den Ruster noch für die Kirchengemeinde eine Verpflichtung zur Hergabe des Brennholzes für die Schullasse bestehe, so ist er auch nicht gezwungen, eine auf Rechtsirrtum beruhende Leistung von ihm entgegenzunehmen, sondern berechtigt, den gesetzlich verpflichteten Kläger zu dieser Leistung heranzuziehen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 13. Juni 1902 — I. 967 —).

h) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Pflicht

zur Unterhaltung der Schulen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein nicht durch die Wittgensteinsche Kirchen- und Schulordnung vom 29. Juni 1746 ausgeschlossen ist.

Allerdings läßt das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein vom 21. Juni 1825 (Gesetzsammlung Seite 135) nach § 3 die in den einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, in Geltung, so daß erst in deren Ermangelung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen werden soll. Aber in der Wittgensteinschen Kirchen- und Schulordnung sind keine besonderen Bestimmungen über die Unterhaltung der „deutschen“ Schulen, d. i. der Volksschulen zu finden. Damals diente vielmehr regelmäßig das Schulgeld zur Unterhaltung der Schullehrer (vergl. §§ 7 und 8 des Generallandschulreglements vom 12. August 1763), und im Uebrigen lag beim Fehlen eigener Einkünfte oder besonderer Verpflichtungen Dritter die Unterhaltung der Schulen — abgesehen von den Herrschaften — allgemein den politischen Gemeinden ob (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seit. 173 ff., Band XVIII Seite 221, Band XXVI Seite 186, Band XXXVIII Seite 204). Daher ist jetzt in der genannten Grafschaft die Schulunterhaltungspflicht ebenfalls nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen, die an Stelle des früher allgemein geltenden Rechts getreten sind.

Der Kläger scheint dies auch nicht bestreiten und aus § 3 des Patents vom 21. Juni 1825 nur herleiten zu wollen, daß seine besondere Rechtsstellung durch das Allgemeine Landrecht nicht geändert worden sei. Letzteres trifft gewiß zu. Aber aus der besonderen Rechtsstellung des Klägers als früheren reichsunmittelbaren Standesherrn ergibt sich nicht seine Befreiung von Beiträgen zur Schulunterhaltung. Nach der Verordnung vom 21. Juni 1815, betreffend die Verhältnisse der vormaligen reichsunmittelbaren deutschen Reichsstände (Gesetzsammlung Seite 105) und nach der Instruktion wegen deren Ausführung vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 81) sind die früher reichsunmittelbaren Standesherrn, zu denen nach § 1, I Nr. 12 der Instruktion vom 30. Mai 1820 auch der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein gehört, von Schulbeiträgen nicht befreit. In dieser Beziehung darf auf die Entscheidung des früheren Obertribunals in Striethorfs Archiv Band 3 Seit. 266 ff. sowie auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen der Gerichte in dem zwischen dem Kläger und der Schulgemeinde L. verhandelten Vorprozeße Bezug genommen

werden, obgleich die damaligen über die Beitragsleistung in einem früheren Jahre ergangenen Entscheidungen für den jetzigen Streifall keine Rechtskraft haben. Auf Kirchensteuern erstreckt sich ebensowenig die Steuerfreiheit der Standesherrn (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Band 80 Seite 134). Nur von den ordentlichen Staatssteuern sind danach die vormalig reichsunmittelbaren Standesherrn befreit (vergl. § 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815, §§ 13 und 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820). Was die Kommunalsteuern betrifft, so haben sie nach § 32 der Instruktion vom 30. Mai 1820 das Recht, aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden, müssen dann aber nach § 67 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Lasten allein tragen (vergl. § 40 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes, vergl. auch Entscheidungen des Obergerichtsbereichs Band XXXV Seite 139 ff.). Damit stehen insbesondere auch die Bestimmungen im § 5c und im § 7 Nr. 1 und 2 des zwischen dem königlichen Kommissarius und dem Fürsten zu Sagn-Wittgenstein-Hohenstein am 5. Mai 1865 abgeschlossenen, durch königliche Verordnung vom 24. Juni 1867 bestätigten Rezesses (Amtsblatt der Regierung zu Arnswald von 1867 Seite 479 ff.) im Einklange. Eine Befreiung von Schulabgaben ist dort nirgends erwähnt. Sie folgt nicht aus dem Rechte zur Bestellung der Schullehrer oder aus dem Rechte zur Aufsicht über die Schule (§§ 52 und 53 der Instruktion vom 30. Mai 1820). Der Fürst hat übrigens — abgesehen von der Besetzung der Schullehrerstellen — auf diese Rechte nach dem Rezesse vom 5. Mai 1865 (vergl. §§ 5, 6 und 7 daselbst) verzichtet. Die obrigkeitliche Stellung zur Schule berührt an sich nicht die Pflicht zur Mittragung der Schullasten. Wenn die Gutsherrschaften des Schulorts auf dem Lande von Hausväterbeiträgen befreit sind, so beruht dies darauf, daß die §§ 33 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts den Gutsherrschaften auf dem Lande besondere Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der Schule auferlegen und neben diesen besonderen Verpflichtungen zur Unterhaltung der Schule nicht noch die gemeine Schulbeitragspflicht auf ihnen ruhen kann. Wo solche besonderen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Schulunterhaltung nicht bestehen — und das ist bei Stadtschulen überhaupt nicht der Fall —, da fehlt dieser Befreiungsgrund auch dem Träger der Rechte, die als Schulpatronat zusammengefaßt zu werden pflegen (vergl. Entscheidungen des Obergerichtsbereichs Band XII Seite 204 ff., besonders Seite 208, ferner Band IV Seite 178, Band XI Seite 152, sowie die Zusammenstellung der Ent-

scheidungen bei von Kampß Rechtsprechung Band II Seit. 741 ff. und 739). Der vom Kläger erwähnte Ministerialerlaß vom 24. April 1842 hebt ebenfalls die den Gutsherrschaften auf dem Lande gegenüber der Schule obliegenden besonderen Verpflichtungen hervor (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1842 Seite 197). Ohne Grund bestreitet der Kläger den Unterschied, den das Allgemeine Landrecht nach den §§ 33 und 36 Titel 12 Theil II zwischen Schulen in Städten und auf dem Lande macht (vergl. auch die Ministerialerlasse vom 7. Januar 1860 und vom 10. Mai 1864, bei Schneider und von Bremen Volksschulwesen Band II Seite 85, sowie von Kampß Rechtsprechung Band II Seite 741). Die Unterhaltung der Schulen liegt nach den §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts den sämtlichen Hausvätern, d. h. den wirthschaftlich selbständigen Personen, ob, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben (Entscheidungen des Obergerichtes Band IX Seit. 123 ff., besonders Seite 127). Diese Eigenschaft als Hausvater können aber auch die Träger der Rechte haben, die unter dem sogenannten Schulpatronate begriffen werden. Daß die Träger dieser Rechte um deswillen aus der Reihe der schulunterhaltungspflichtigen Hausväter ausschieden, ist nirgends ausgesprochen und folgt auch nicht aus der Natur der Sache. Denn eine bevorzugte rechtliche Stellung in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung der Schule ist an sich kein Grund, aus dem die Pflicht zur Mittragung der Schullasten wegfallen müßte.

(Erkenntnis des I. Senates vom 13. Juni 1902 — I. 968 —).

i) Gegenüber dem Magistrat hat der Bezirksausschuß die Klage mit Recht für unzulässig erachtet. Denn die Klage aus § 46 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 kann sich nur gegen die Behörde richten, welche die Schulbeiträge ausgeschrieben hat, hier also gegen den Schulvorstand. Die Mitwirkung des Magistrats bei der zwangsweisen Einziehung der Steuer (vergl. § 28 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 — Hannoversche Gesetzsammlung Abtheilung I Seite 301 —) ändert daran nichts.

Was die Klagen gegen den Schulvorstand betrifft, so ist auch hier dem Vorderrichter wenigstens im Ergebnisse beizutreten.

Ueber die Eigenschaft der katholischen Schule in S. als öffentlicher Volksschule kann zunächst kein Zweifel obwalten, da die frühere katholische Privatschule in eine öffentliche Volksschule umgewandelt worden ist.

Unrichtig ist ferner die Meinung des Klägers, daß er außer den Kommunalsteuern, welche mit zur Deckung der Kosten der evangelischen Volksschulen dienen, nicht noch eine besondere Schulsteuer für die katholische Schule zu zahlen braucht. Wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 14. Mai 1890 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 210 ff., besonders Seit. 213—215) näher dargelegt hat, ist der Schulvorstand in einem solchen Falle zur Umlegung der Bedürfnisse auf die Mitglieder des Schulverbandes befugt, auch wenn diese in Folge dessen für Schulzwecke doppelt belastet werden, weil sie als Mitglieder der Stadtgemeinde zugleich zu den von der Stadtgemeinde übernommenen Kosten der evangelischen Schulen beitragen müssen. Uebrigens zahlt ja die Stadtgemeinde H. für die katholische Schule einen Beitrag, der sich zur Gesamtsumme der von den katholischen Einwohnern gezahlten städtischen Steuern so verhalten soll wie die Höhe der städtischen Ausgaben für die evangelischen Volksschulen zu dem Gesamtbetrage der Gemeindesteuern. Danach fließt also ein entsprechender Theil der Gemeindeabgaben auch an die katholische Schule. —

Ob und inwieweit die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf die Uebernahme der evangelischen Schulen auch zu Leistungen für die katholische Schule angehalten werden kann, bedarf der Erörterung nicht, weil es sich hier nur um das Verhältniß der einzelnen Mitglieder der katholischen Schulgemeinde zu dieser handelt.

Der Kläger kann die Zahlung der Schulsteuern auch nicht deshalb verweigern, weil seine Ausgaben für Schulzwecke ohne Einrichtung einer besonderen katholischen Schule geringer sein würden. Nach Einrichtung eines besonderen katholischen Schulverbandes sind dessen Mitglieder zur Aufbringung der Bedürfnisse der katholischen Schule verpflichtet, gleichviel ob ihre Ausgaben für Schulzwecke jetzt größer sind, als sie vor Einrichtung des besonderen katholischen Schulverbandes waren. Das ist eine Folge der veränderten Organisation, zu der die Schulaufsichtsbehörde berechtigt war und deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht vom Verwaltungsrichter nachzuprüfen ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seit. 214 ff., Band XXVIII Seite 182).

Allein hauptsächlich hat der Kläger geltend gemacht, daß er wegen seines Austritts aus der katholischen Kirche nicht zu Beiträgen für die katholische Schule habe herangezogen werden dürfen. Hier kann den Ausführungen des Bezirksausschusses nicht durchweg gefolgt werden. In Uebereinstimmung mit der Recht-

Sprechung des Oberverwaltungsgerichts (Band XXIV Seit. 124 ff.,
 Band XXXVII Seit. 186 ff.) geht der Bezirksauschuß davon aus,
 daß der Austritt aus der katholischen Kirche kein Ausscheiden aus
 dem katholischen Schulverbande herbeiführt, so lange als nicht der
 Austretende einer anderen Religionsgesellschaft beigetreten ist, für
 welche an dem Orte eine öffentliche Volksschule besteht, oder ihn
 die Schulaufsichtsbehörde einem anderen Schulverbande zuge-
 wiesen hat. Obgleich aber der Kläger nach einer Bescheinigung
 des Predigers T. in der Louiseustadtkirche in Berlin zur evan-
 gelischen Kirche übergetreten ist, soll er doch nicht zu derjenigen
 Religionsgesellschaft gehören, für welche die evangelisch-lutherischen
 Volksschulen zu S. bestehen, und darum Mitglied der katholischen
 Schulgemeinde geblieben sein. Der Bezirksauschuß verkennt
 nicht, daß die Union auch Angehörige der evangelisch-lutherischen
 Konfession umfaßt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungs-
 gericht's Band XXXV Seit. 181 ff., Richter=Dove, Kirchenrecht
 8. Auflage Seite 954 Anmerkung, Jacobson, Kirchenrecht Seit. 13 ff.)
 und daß diese, wenn sie ihren Wohnsitz in der Provinz Hannover
 nehmen, als Mitglieder der dortigen evangelisch-lutherischen
 Kirchengemeinde anzusehen sind. Aber aus der Erklärung des
 Predigers T., daß die Louiseustadtkirche zu Berlin in die von
 Friedrich Wilhelm dem Dritten empfohlene Vereinigung der
 lutherischen und reformirten Kirche eingetreten und „damit“
 weder der evangelisch-lutherischen noch der evangelisch-reformirten
 Kirche noch der Konsensusunion zuzuzählen sei, folgert der Be-
 zirksauschuß, der Kläger sei nicht der evangelisch-lutherischen
 Konfession beigetreten. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß mit
 dem Eintritt einer Gemeinde in die Union an sich kein Aufgeben
 ihres früheren Bekenntnißstandes verbunden war (vergl.
 Entscheidungen des Oberverwaltungsgericht's Band XXXV
 Seit. 181 ff., Jacobson a. a. D. Seite 13), mithin aus diesem
 Beitritt allein noch nicht zu schließen ist, daß die Gemeinde keine
 evangelisch-lutherische sei. Außerdem ist die Erklärung des
 Predigers T. insofern unverständlich, als die Gemeinde doch ent-
 weder evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformirt sein oder
 den Unterscheidungslehren keine wesentliche Bedeutung beimessen,
 mithin der Konsensus-(Lehr-)union beizuzählen sein muß (vergl.
 Jacobson a. a. D. Seite 21; Entscheidungen des Oberver-
 waltungsgericht's Band XXXV Seit. 182, 183, 187; Richter=
 Dove a. a. D. Seite 954). Es mag ja sein, daß in der Louise-
 stadtgemeinde zu Berlin eine Lehrunion zu Stande gekommen ist,
 wonach zwischen dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse
 nicht mehr unterschieden wird und die Mitglieder der Gemeinde
 ohne bestimmt ausgeprägtes lutherisches oder reformirtes Be-

kenntniß nur evangelisch sind. Aber es würde, um dies festzustellen, noch weiterer Ermittlungen bedürfen.

Außerdem ist es ungeachtet des evangelisch=lutherischen Charakters der in H. bestehenden Volksschule möglich, daß zu ihr die in H. wohnenden Reformirten und überhaupt alle dort vorhandenen Evangelischen allgemein mit gewiesen sind. Denn durch den konfessionellen Charakter der Schulen wird die Zuweisung von Angehörigen anderer christlicher Konfessionen auch in der Provinz Hannover nicht ausgeschlossen, wie in der Entscheidung des Obergerichtes vom 27. März 1894 (Baud XXVI Seit. 183 ff.) näher nachgewiesen ist. Die Zuweisung könnte auch stillschweigend geschehen sein (vergl. Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXIII Seite 54). Wenn aber den evangelisch=lutherischen Volksschulen in H. allgemein alle dort wohnenden Evangelischen zugewiesen sind, würde der Kläger jedenfalls durch seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche einer Religionsgesellschaft beigetreten sein, für die am Orte seines Wohnsitzes eine öffentliche Volksschule besteht, und würde also die obige Voraussetzung des Ausscheidens aus dem katholischen Schulverbande bei ihm erfüllt sein. Haben in H. vor Einrichtung der öffentlichen katholischen Volksschule nur öffentliche evangelisch=lutherische Volksschulen bestanden, so muß man annehmen, daß diese zugleich für die Angehörigen aller anderen christlichen Konfessionen, namentlich aber aller Evangelischen, mitbestimmt gewesen sind. Mit der Einrichtung einer katholischen öffentlichen Volksschule schieden aber nur die Katholiken aus. Daher würden die Angehörigen aller anderen christlichen Konfessionen, also auch die Reformirten und überhaupt alle Evangelischen, nach wie vor zur evangelisch=lutherischen Schule gewiesen sein. Die Ausführungen im Band XXXVII Seit. 186 ff. der Entscheidungen des Obergerichtes stehen hiermit im Einklange, denn auch dort (Seite 190) wird hervorgehoben, daß die reformirten Kinder ebenfalls zur evangelisch=lutherischen Schule gehörten. Der Fall lag nur insofern anders, als blos der Austritt aus der katholischen Kirche, nicht aber der Beitritt zu einer anderen Religionsgesellschaft erfolgt war. Daher war der damalige Kläger nach obigen Grundsätzen im katholischen Schulverbande geblieben.

Im gegenwärtigen Falle würde sonach von der Regierung eine Auskunft darüber zu erfordern sein, ob zu den evangelisch=lutherischen Schulen in H. auch die Reformirten und überhaupt alle Evangelischen daselbst gehören. Wäre dem nicht so, dann bliebe mit Rücksicht auf die Ausführungen des Klägers weiter zu prüfen, ob sich nicht der Kläger, auch wenn er zur evangelischen Kirche ohne ausgeprägt lutherisches Bekenntniß übergetreten ist,

in S. durch spätere Handlungen der dortigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angegeschlossen hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXV Seit. 188, 189).

Alles dessen bedarf es aber nicht, weil der Kläger durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche doch keinesfalls von den Schulsteuern des katholischen Schulverbands für die beiden hier in Betracht kommenden Jahre befreit ist.

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche (Gesetzsammlung Seite 207), tritt die Befreiung von den Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Der Kläger ist erst am 31. März 1900 formgültig aus der katholischen Kirche ausgetreten, wie die Akten des Amtsgerichts ergeben. Von den erwähnten Leistungen war er daher erst vom 31. Dezember 1901 an frei, also noch nicht für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1901, um die es sich hier handelt. Nun bezieht sich freilich die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 zunächst nur auf kirchliche Leistungen. Eine Befreiung von Schulabgaben wird durch den Austritt aus der Kirche ohne weiteres überhaupt nicht begründet (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 125 ff., Band XXXVII Seite 187). Aber es muß andererseits als Regel angenommen werden, daß die Befreiung von den Lasten eines konfessionellen Schulverbandes nicht eintritt, so lange als noch die Pflicht zu Leistungen an die Kirche fort dauert (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 216 sowie besonders Band XXXV Seite 185 unten). Die Pflicht zur Teilnahme an den Schullasten hängt zwar ab von der Zuweisung zur Schule und fällt weg, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zuweisung erfolgt ist, wegfallen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 126). Regelt sich aber die Zuweisung nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, so ist die Aenderung der Konfession nach der, für die Zuweisung maßgebenden, muthmaßlichen Absicht der Schulaufsichtsbehörde nicht eher von Einfluß auf die Tragung der Schullasten, als bis dies auch in Bezug auf die kirchlichen Leistungen der Fall ist. Die Schulaufsichtsbehörde will bei Einrichtung konfessioneller Schulverbände im Zweifel doch nicht, daß Jemand konfessionell in Bezug auf die Schullasten anders behandelt werde, als in Bezug auf die Kirchenlasten. Zweckmäßigkeitsgründe ähnlicher Art wie die, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, die Wirkungen des Austritts aus der Kirche hinsichtlich kirchlicher Leistungen hinauszuschieben, sprechen dafür

daß die Pflicht zu Leistungen an die Schule nicht sogleich im Augenblicke des Austritts aus der Kirche aufhört. Eine rechtliche Verschiedenheit besteht nur insofern, als der Austritt aus der Kirche, wenn er nicht mit dem Uebertritte zu einer anderen Religionsgesellschaft verbunden ist, für welche am Orte eine öffentliche Volksschule besteht, die bisherige Schulsteuerpflicht auch nach dem im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 bezeichneten Zeitpunkte unberührt läßt, weil man nicht durch Austritt aus der Kirche von Schullasten gänzlich frei werden kann (vergl. Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts Band XXIV Seit. 124 ff., sowie die Ministerialerlasse vom 20. Februar 1877 und 12. September 1882 bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band 2 Seit. 52, 53). Die Schulaufsichtsbehörde freilich darf vielleicht, da sie über die Zugehörigkeit zu einem Schulverbände entscheidet, Bestimmungen treffen, nach denen Jemand in Folge des Austritts aus der Kirche schon vor dem im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 angegebenen Zeitpunkte von den Lasten in seinem bisherigen Schulverbände frei wird. Allein ohne solche besondere Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde liegt es jedenfalls im muthmaßlichen Sinne der konfessionellen Abgrenzung der Schulverbände, daß ein Konfessionswechsel erst von dem im § 3 Absatz 2 bezeichneten späteren Zeitpunkte ab von der Schulunterhaltungslast in dem bisherigen Schulverbände befreit.

(Erkenntnis des I. Senates vom 17. Juni 1902 --
I. 1005 --) i

k) Wie der Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat (vergl. Sammlung der Entscheidungen Band XVI Seite 277 und Band XXII Seite 169, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXI Seite 340), ist im Geltungsbereiche des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 die Bildung eines Wohnheitsrechts möglich, nach dem abweichend von der im Gesetze regelmäßig vorausgesetzten persönlichen Natur der Schullasten deren dinglicher Charakter eintritt. Ob sich für den Schulbezirk D. ein solches Wohnheitsrecht, das sich nach der Behauptung des Beklagten nur auf den bebauten Grundbesitz bezieht, thatsächlich gebildet hat, unterliegt auch in der Revisionsinstanz der selbständigen richterlichen Prüfung, weil das Ortsrecht ein Theil des objektiven Rechtes ist, dessen Ermittlung dem Gericht ohne Rücksicht auf das Parteivorbringen obliegt (vergl. Entscheidungen Band XVI Seite 292). Es ist danach irrig, wenn der Beklagte den Ausführungen der Revisionschrift gegenüber auf die thatsächlichen Feststellungen des Bezirksausschusses verweisen zu

können meint. Aber auch die Angriffe des Klägers gegen die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht das Bestehen des streitigen Wohnheitsrechts bejaht hat, erscheinen nicht begründet.

Was zunächst die Nichtheranziehung der Kirchengemeinde R. zu den Schullasten von D. anbelangt, so steht es durchaus im Einklange mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wenn der Vorderrichter auf die, wie er nachweist, ganz vereinzelt dastehende Ausnahme Gewicht nicht gelegt hat; dergleichen Ausnahmen stehen der Bildung einer Observanz nicht entgegen (vergl. das im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXIII Seite 51 mitgetheilte Erkenntniß des Reichsgerichts); es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob dasjenige, was der Bezirksauschuß zu ihrer Erklärung angeführt hat, zutrifft; jedenfalls ist der Grund der Freilassung nicht aufgeklärt; wesentlich allein bleibt, daß keinerlei Umstände ermittelt sind, aus denen sich ergeben hätte, daß die Kirchengemeinde R. in der Ueberzeugung zu den Schullasten nicht herangezogen sei, daß Ausmärker allgemein freigelassen werden müßten.

Die schließlich vorgebrachte Rüge, daß der Kläger von der Heranziehung keine Kenntniß erlangt habe, und daß es demnach auf seiner Seite an der zur Bildung einer Observanz erforderlichen Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit der thatsächlichen Uebung fehle, beruht auf einer Verkennung der Bedeutung dieses Erfordernisses der Observanzbildung. Es kommt nicht darauf an, zu erweisen, daß die Schulgemeinde D. durch die Handlungen des Schulvorstandes dem Kläger gegenüber ein Recht auf Heranziehung zu den Schullasten ersehen hat; vielmehr ist zu ermitteln, ob in dem Kreise der Beteiligten einlangjährige gleichmäßige, auf der Ueberzeugung von der Rechtsnothwendigkeit beruhende Uebung zu einer objektiven Rechtsnorm geführt hat. Dazu bedarf es nicht des strikten Beweises, daß jeder einzelne Beteiligte in jener Ueberzeugung gehandelt hat, sondern eine billige Würdigung der gesamten Umstände muß darüber entscheiden, ob das, was thatsächlich geübt wurde, der allgemeinen Anschauung, so sei es nothwendig und gerecht, entspricht. Die Zahl der herangezogenen Ausmärker in dem Zeitraume seit 1886/87 bleibt, selbst wenn man den Kläger außer Betracht läßt, noch groß genug, um die Annahme zu rechtfertigen, die gemeine Meinung sei dahin gegangen, daß auch Ausmärker schulbeitragspflichtig seien, und die Heranziehung sei aus diesem Grunde erfolgt und geduldet. Auf die Größe des Grundbesitzes der einzelnen Ausmärker ist dabei Gewicht nicht zu legen; wenn wirklich der Kläger mindestens die Hälfte des Ausmärkerbesitzes

hätte, würde damit nicht widerlegt sein, daß die überwiegende Mehrzahl der Ausmärker ebenso wie der Schulvorstand von der Rechtsnothwendigkeit der Heranziehung überzeugt war. Welcher Meinung die Pächter des Klägers waren, von denen die Beiträge erhoben wurden, obschon der Verpächter als Pfllichtiger galt, ist belanglos. Sie konnten den Kläger, wie der Bezirksausschuß zutreffend hervorhebt, nicht vertreten und durch ihre Duldung der Heranziehung des Klägers dessen Rechte nicht beeinträchtigen. Aber Sache des letzteren wäre es — worin dem Kreisausschuße beizutreten war — gewesen, sich um seine Belastung mit Steuern und Abgaben zu kümmern. Statt dessen ließ er es bei den Bestimmungen der Pachtverträge bewenden, daß die Pächter auch künftige Lasten jeglicher Art ohne Abzug vom Pachtgelde bestreiten mußten, und unterwarf sich damit indirekt jeder neuen Belastung, sofern nur die Pächter sie duldeten. Aus solcher Handlungsweise läßt sich nichts entnehmen, was die Ueberzeugung, im Kreise der Theiligten sei der dingliche Charakter der Schullasten als Rechtsnothwendigkeit empfunden worden, zu entkräften vermöchte.

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. Juni 1902 — I. 1033 —).

1) Der Beweis dafür, daß der Kläger verpflichtet ist, Beiträge zur Unterhaltung der Schule zu zahlen; lag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem abgabensfordernden Beklagten ob, ist aber von ihm nicht erbracht worden. Zwischen den Parteien ist es unstreitig, daß eine Schulsozietät, der nach §§ 29 und 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Schulunterhaltung obliegt, in F. nicht besteht, daß mithin die Stadtgemeinde nicht nur den Schulbedarf, soweit er durch die in der Stadt wohnenden Hausväter anzubringen ist, auf den städtischen Etat übernommen hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 173 ff., Band XXIV Seite 135, Band XXVIII Seite 155 und Band XXIX Seite 140 der amtlichen Sammlung), sondern daß die Schule eine Kommunalanstalt der Stadtgemeinde F. ist und von den Kindern des Gutsbezirkes Burg F. gastweise besucht wird. Ob diese Annahme der Parteien thatsächlich begründet ist, war vom Gerichtshof nicht zu prüfen. Denn die Heranziehung des Klägers durch den Beklagten, der seine Befugniß hierzu lediglich auf das Bestehen des bezeichneten Rechtsverhältnisses gestützt hat, mußte jedenfalls außer Kraft gesetzt werden, wenn ein solches Rechtsverhältniß dem Beklagten keine Befugniß verlieh, die Hausväter des Gutsbezirkes Burg F. zu Schulbeiträgen heranzuziehen. Die in Anspruch genommene Befugniß fehlte aber dem beklagten Magistrat.

Wenn sich der Vorderrichter für seine entgegenge setzte Auffassung auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1887 (Band XV Seite 266 der amtlichen Sammlung) bezogen hat, so hat er übersehen, daß es sich in jenem Falle um eine Cozietatschule handelte, und daß dort das jus subpartitionis et collectandi des Schulvorstandes auf die Thatsache gestützt wurde, daß die Hausväter des Gutsbezirkes durch die Zuschlagung zur Schule (§ 35 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts) „Mitglieder der Schulgemeinde“ geworden waren. In dem jetzt vorliegenden Streitfalle besteht aber nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien die auch von der Schulaufsichtsbehörde nach deren Verfügung getheilt wird, in F. keine Schulgemeinde. Es können daher auch nicht Hausväter als Mitglieder einer solchen zu Schulbeiträgen vom Beklagten herangezogen werden. Hierzu kommt noch, daß auf den Gutsbezirk Burg F. die Vorschrift des § 35 Titel 12 Th. II a. a. O. gar keine Anwendung finden kann. Unter „fremden zugeschlagenen Gemeinden“ im Sinne jener Vorschrift sind nicht politische Gemeinden, sondern fremde Schulgemeinden zu verstehen. Dies ist von dem ehemaligen königlichen Obertribunal durch Plenarbeschluß vom 20. Juni 1853 (Eriethorst's Archiv Band 9 Seit. 289 ff.) ausgesprochen und seitdem sowohl in der Praxis der Schulverwaltung (vergl. Erlasse des Unterrichtsministers vom 31. März 1860, 11. Dezember 1860 und 18. April 1865 bei Schneider u. a. von Bremen, das Volksschulwesen Band II Seite 179) als auch in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 26. Februar 1887, Band XIV Seite 229/230 der amtlichen Sammlung) anerkannt worden. Daß der Gutsbezirk Burg F. früher eine selbstständige Schulgemeinde gewesen sei, ist von keiner Seite behauptet worden, widerspricht vielmehr allen Angaben der Parteien. Nach diesen Angaben muß vielmehr angenommen werden, daß zwar stets eine gasstweife Zuweisung der Kinder aus dem Gutsbezirk in die städtische Schule seit einer langen Reihe von Jahren erfolgt ist, daß aber niemals eine Einschulung der Hausväter des Gutsbezirkes, d. h. eine Vereinigung der Hausväter des Stadtbezirkes und des Gutsbezirkes zu einer Schulgemeinde, stattgefunden hat, und zwar auch nicht stillschweigend durch konkludente Handlungen der Schulaufsichtsbehörde, wie diese ausdrücklich erklärt hat.

Die Veranlagung der Hausväter des Gutsbezirkes zu den Schulbeiträgen durch den Beklagten war mithin nicht, wie der Bezirksauschuß ausgeführt hat, deshalb unzulässig, weil die Schulgemeinde nicht den zu deckenden Schulbedarf und den Maßstab für die Umlegung beschlossen hatte, sondern deshalb, weil

es gar keine Schulgemeinde gab, die solche Beschlüsse hätte fassen können, und weil die vom Beklagten veranlagten Hausväter des Gutsbezirkes nicht Mitglieder einer zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulgemeinde waren. Eine Beteiligung der Bewohner des Gutsbezirkes bei der Schulunterhaltung hätte, sofern nicht etwa durch einen Vertrag rechtsgültig etwas anderes bestimmt ist, nur durch Erhebung eines Fremdenschulgeldes von den die Schule besuchenden, in dem Gutsbezirke wohnenden Kindern nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erfolgen können. Die Höhe dieses Schulgeldes wäre von der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen gewesen (vergl. den Erlaß des Unterrichtsministers vom 28. Januar 1882 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen Band III Seite 27).

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. Juni 1902 — I. 1034 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Inspektor der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Charlottenburg Alban Croner;

der Charakter als Kanzleirat:

dem Universitäts-Sekretär der Universität Halle Robert Baerwald und

dem Sekretär am Meteorologischen Institut zu Berlin Gustav Müller.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. Waepoldt ist das Amt des Direktors der Turnlehrer-Bildungsanstalt vom 1. November 1902 ab übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind verjezt worden:

die Kreis-Schulinspektoren:

Bickenbach von Budewitz in den Schulaufsichtsbezirk Jaroschin II,

Heidrich von Jaroschin nach Schmiegel und

Richter von Schmiegel nach Meseritz.

Es sind befördert worden:

der bisherige Seminar-Direktor Georg Guden zu Bederska

zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu
 Merseburg,
 der bisherige Seminar-Direktor Richard Kurpius zu
 Fr. Eylau zum Regierungs- und Schulrat bei der Re-
 gierung zu Gumbinnen und
 der bisherige Kreis-Schulinspektor Friedrich Otto Möhrich
 zu Altenkirchen zum Regierungs- und Schulrat bei der
 Regierung zu Arnberg.

Es sind ernannt worden zu Kreis-Schulinspektoren:
 die bisherigen Seminarlehrer Holz aus Kornelimünster
 und Koesling aus Kyritz.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
 dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der
 Universität Halle Geheimen Justizrat Dr. Fitting;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
 dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der
 Universität Halle Geheimen Justizrat Dr. Voening und
 dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
 derselben Universität Geheimen Regierungsrat Dr. Vol-
 hard;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
 dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät
 der Universität Halle Dr. Friedberg und dem ordent-
 lichen Professor in der Medizinischen Fakultät derselben
 Universität Dr. Harnack;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
 dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät
 der Universität Halle Konsistorialrat D. Hering;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
 dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät
 der Universität Halle D. Dr. Loofs sowie den ordent-
 lichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der-
 selben Universität Dr. Riehl und Dr. Suchier;

der Charakter als Geheimer Justizrat:
 dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der
 Universität Halle Dr. Rudolf Stammler.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
 den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Uni-
 versität Halle Dr. Paul Braunschweig und Dr. Georg
 Sobernheim,

den Privatdozenten in der Theologischen Fakultät derselben Universität Lic. Dr. Gerhard Ficker und Lic. Karl Stange,

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Paul Jacob, Dr. Max Michaelis, Dr. Heinrich Rosin und Dr. Hermann Strauß sowie den Kuratoren am Zoologischen Museum der Universität Berlin Paul Matschie, Dr. Gustav Tornier und Dr. Wilhelm Beltner.

Es ist befördert worden:...

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Kurt Hensel zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

der Professor Dr. med. E. von Düring-Pascha zu Konstantinopel zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Privatdozent an der Universität Königsberg Archivar Professor Dr. Hermann Ehrenberg, beschäftigt bei dem Staatsarchiv zu Münster i. W., zum außerordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster,

der bisherige Privatdozent Dr. Viktor Hinsberg zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Sekretär an der Hof- und Staatsbibliothek zu München Dr. Franz Kamper zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Friedrich Kraus zu Graz zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat,

der bisherige Privatdozent Dr. Alfred Manigk zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Adolf Passow zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, dieser unter Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Heinrich Sieveking zu Freiburg i. B. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

den Lehrerinnen an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Frau Elise Breiderhoff geborenen Frey und Frau Anna Schulzen geborenen von Asten,

den Lehrern an dieser Anstalt Kammervirtuosen Heinrich Gantenberg, Musik-Direktor Max Stange und Leopold Karl Wolf,

den Lehrern an der Königlichen Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Charlottenburg Malern Wilhelm Herwarth und Georg Meyn,

den Kuratoren am Botanischen Museum zu Berlin Privatdozenten Dr. Ernst Gilg und Dr. Gustav Lindau sowie

dem Assistenten und wissenschaftlichen Beirat am Märkischen Provinzial-Museum zu Berlin Dr. Otto Pniower;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Kapellmeister und Musiklehrer Paul Geisler zu Posen,

dem Organisten an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin Karl Desterling und

dem Lehrer und Organisten Friedrich Zierau zu Groß-Salze.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des Administrateur général der Bibliothèque nationale zu Paris Leopold Delisle zum auswärtigen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse sowie die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen des Direktors des Meteorologischen Instituts, ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Wilhelm von Bezold, des Professors am Gymnasium zu Wolfenbüttel Dr. Julius Elster, des Professors an der Universität Leipzig, Geheimen Hofrats Dr. Pfeiffer, des ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Geheimen Regierungsrats Dr. Freiherrn Ferdinand von Richthofen und des ordentlichen Professors an der Universität Wien Geheimen Hofrats Dr. Gustav Tschermak zu auswärtigen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse sind bestätigt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Professor *Dr. Conradt zu Greifenberg i. Pomm. und Professor Dr. Hollet zu Leobschütz,

dem Progymnasial-Direktor Dr. Schlüntes zu Rheinbach, den Gymnasial-Oberlehrern Professor Blasel zu Glogau, Professor Dr. Fahland und Professor Dr. Große zu Greifenberg i. Pomm. sowie dem Professor Dr. Lehmann zu Leobschütz und

dem Oberlehrer an der Humboldtschule (Realprogymnasium und Realschule i. E.) zu Linden Professor Dr. Dehlmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Behse von der Realschule zu Buztehude an die Oberrealschule zu Halberstadt,

Dr. Busse von der Oberrealschule zu Charlottenburg an das Realgymnasium daselbst,

Fischer, Franz, von der 11. Realschule zu Berlin an das Luisenstädtische-Realgymnasium daselbst,

Fittbogen vom Realgymnasium zu Oberhausen an das Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,

Dr. Gottschalk vom Progymnasium zu Münster an das Gymnasium zu Dortmund,

Dr. Grap von der Oberrealschule zu Esbing an die Lobenichtsche Realschule zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Güntsche von der 3. Realschule zu Berlin an das Falk-Realgymnasium daselbst,

Heine von der Landwirtschafts- und Realschule zu Herford an die 13. Realschule zu Berlin,

Hohbohm, von der Oberrealschule zu Halberstadt an das Realprogymnasium daselbst,

Kott vom Städtischen Gymnasium zu Liegnitz an das Königsstädtische Gymnasium zu Berlin,

Dr. Krimphoff vom Gymnasium zu Paderborn an das Gymnasium zu Warendorf,

Professor Dr. Kröhuert vom Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Tilsit,

Krüger vom Gymnasium zu Görlitz an das Realgymnasium zu Erfurt,

Lust von der Oberrealschule zu Köln an die 9. Realschule zu Berlin,

- Dr. Meyer von der Landwirtschaftsschule zu Dahme an
das Realgymnasium zu Siegen,
Dhlert von der Königin-Luise-Schule zu Königsberg i. Pr.
an die Vorstädtische Realschule daselbst,
Dr. Prang von dem Realgymnasium zu Charlottenburg
an die Oberrealschule daselbst,
Reichart von der Oberralschule zu Crefeld an die Hohen-
zollernschule zu Schöneberg,
Reinecke vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an
das Gymnasium zu Stendal,
Rose von der städtischen Mädchenschule zu Graudenz an
die Realschule zu Gummersbach,
Schrader von der Oberrealschule zu Halberstadt an die
Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Schrader vom Gymnasium zu Warendorf an das
Gymnasium zu Baderborn,
Professor Dr. Serres vom Gymnasium zu Kulm an das
Progymnasium zu Münster,
Dr. Siefert vom Großherzoglichen Gymnasium zu Jena
an die Landeschule Pforta,
Dr. Siepert vom Gymnasium zu Brandenburg an die
Realschule zu Rixdorf,
Stamm von der Realschule zu Potsdam an das Real-
gymnasium daselbst,
Dr. Werneke vom Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr
an die Oberrealschule zu M. Gladbach,
Dr. Wernick vom Gymnasium zu Dortmund an die Ober-
zu Graudenz und
Dr. Wilhelmi von der Oberrealschule zu Bochum an die
Realschule zu Schöneberg.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Luise-Städtischen Realgymnasium zu
Berlin Professor Dr. Wilhelm Breslich zum Direktor
einer Städtischen Realschule daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

- zu Beuthen der Hilfslehrer Dr. Beyer,
zu Osterode der Schulamtskandidat Dr. Bont,
zu Eberswalde der Schulamtskandidat Brandt,
zu Rattowitz der Hilfslehrer Fox,
zu Königsberg i. Pr. (Wilhelms-Gymnasium) der Schul-
amtskandidat Glogau,
zu Königsberg N. W. der Schulamtskandidat Goepel,
zu Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben

- Frauen) die Schulamtskandidaten Grufendorf und Weidel,
 zu Erfurt der bisherige Leiter der Handelsfachschule daselbst Körner,
 zu Königshütte der kommissarische Ober- und katholische Religionslehrer Dr. Kotalla,
 zu Oppeln der Hilfslehrer Meyer,
 zu Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasiums) der Hilfslehrer Mückenhausen,
 zu Memel der Schulamtskandidat Dr. Negehr und
 zu Breslau (König Wilhelms-Gymnasium) der kommissarische Ober- und katholische Religionslehrer Schmidt;
- an Realgymnasium:**
 zu Lippstadt der Hilfslehrer Dr. Doenitz,
 zu Erfurt der Schulamtskandidat Kieselner und
 zu Hagen der Schulamtskandidat Resede;
- an der Oberrealschule:**
 zu Berlin (Friedrichs-Werdersche) der Schulamtskandidat Dible,
 zu Halle a. S. (Städtische) der Hilfslehrer Dr. Gesche,
 zu Bochum der Hilfslehrer Hellwig,
 zu Magdeburg der Hilfslehrer Kurths und
 zu Berlin (Luisestädtsche) der Schulamtskandidat Wimmer;
- am Progymnasium:**
 zu Hörde der Hilfslehrer Bröker,
 zu Löbau der Hilfslehrer Krause,
 zu Kall der Religionslehrer Schweizer und
 zu Rosel D. Sch. der Hilfslehrer Weisbach;
- am Realprogymnasium:**
 zu Papenburg der Hilfslehrer Fr. Müller,
 zu Spremberg der Hilfslehrer Oswin Schulze und
 zu Eilenburg der Hilfslehrer Dr. Waltherr;
- an der Realschule:**
 zu Stargard i. Pom. der Schulamtskandidat Wendig,
 zu Breslau (l. Evangl.) der Hilfslehrer Dr. Blümel,
 zu Cöln (Handelschule) der Hilfslehrer Bürgener,
 zu Allenstein der Schulamtskandidat Burgschweiger,
 zu Blankeneße der Schulamtskandidat Hufselmann,
 zu Geesemünde der Hilfslehrer Kayser,
 zu Pankow der Hilfslehrer Dr. Nobiling,
 zu Görlitz der Hilfslehrer Schümer und
 zu Seehausen i. N. der Hilfslehrer Wolff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Seminar-Direktor Meyer zu Droyßig.

In gleicher Eigenschaft sind verjezt worden:

der Seminar-Direktor:

Heißig von Proskau nach Braunsberg;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Musik-Direktor Hecht von Kammin nach Köslin und

Lawin von Kammin nach Kyritz.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar zu Paradise der bisherige Kreis-Schulinspektor Leopold Hoffmann daselbst und

am Schullehrer-Seminar zu Wederkesa der bisherige Seminar-Oberlehrer Lichtenfeldt zu Bütow.

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Grau zu Homburg und

am Schullehrer-Seminar zu Köslin der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Peine zu Osterburg;

zum ordentlichen Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Frankenberg der bisherige Zweite Präparandenlehrer Brohmer aus Wandersleben.

Es sind angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Eisleben der Konvikts-Inspektor Jäger zu Halle a. S. und

am Schullehrer-Seminar zu Pyritz der bisherige Seminar-Oberlehrer Schütze aus Lübben i. Meckl.;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Osnabrück der wissenschaftliche Hülfsteher Badenhop aus Göttingen,

am Schullehrer-Seminar zu Paderleben der bisherige kommissarische Seminarlehrer Gehak zu Segeberg,

am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. Pom. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Drabandt zu Pyritz,

am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der bisherige kommissarische Seminarlehrer Gebhardt zu Neuruppin,

am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige kommissarische Lehrer Hoffmann,

am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Koblach,

am Schullehrer-Seminar zu Kempen der Hauptlehrer Krall zu Geldern,

an dem neugegründeten katholischen Schullehrer-Seminar zu Leobschütz der Lehrer Paul Schinke zu Breslau und am Schullehrer Seminar zu Neuwied der bisherige kommissarische Seminar-Hülfslehrer Simon zu Dttweiler.

F. Taubstummens- und Blindenanstalten.

Der Lehrer an der Ostpreussischen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Königsberg i. Pr. Fritz Feuerfenger ist als Zweiter Lehrer an der Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal angestellt worden.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Babucke, Gymnasial-Direktor zu Königsberg i. Pr.,
Böhme, Gymnasial-Oberlehrer zu Klausthal,
Fehr, ordentlicher Seminarlehrer zu Angerburg,
Gbanicz, Kreis-Schulinspektor zu Osabrück,
Heuer, Seminar-Oberlehrer zu Bunzlan,
Kamlah, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Osna-
brück,

Dr. Landois, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor
in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

Dr. Schulze, Gymnasial-Direktor zu Nordhausen,

Dr. Seuffert, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in
der Juristischen Fakultät der Universität Bonn und
Bent, Seminar-Direktor zu Uetersen.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Erdmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
Stendal, unter Verleihung des königlichen Kronen-
Ordens dritter Klasse,

Dr. Großmann, Gymnasial-Direktor zu Rastenburg,
unter Verleihung des Aetars der Ritter des königlichen
Hausordens von Hohenzollern,

Haberlandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Freien-
walde a. D.,

Dr. Hokenbeck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu
Krosberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens
vierter Klasse,

Dr. Jber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster,
unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Ph. Schmidt, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh,

Dr. Thiemann, Schulrath, Seminar-Direktor zu Elster-
werda, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens
vierter Klasse,

Dr. theol. Treibel, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Merseburg, unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Waller, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Beilegung des Charakters als Professor,

Balthar, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S. und

Dr. Wamberra, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Rünemann, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preussischen Monarchie:

Dr. Rummel, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,

Dr. Ost, Oberlehrer an der Klosterschule zu Kosleben und Wolfrom, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg.

Nachtrag.

149) Programm für den vom 16. bis 29. April 1903 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für die Lehrer höherer Schulen.

Professor Dr. Berthold: Übungen im Anstellen pflanzenphysiologischer Versuche.

Besprechungen ausgewählter Fragen der Botanik nach Verabredung mit den Teilnehmern am Kursus.

Demonstrationen im Pflanzenphysiologischen Institut und im Garten.

Professor Dr. Ehlers: Neuere Anschauungen in der tierischen Morphologie und Systematik.

Anleitung zu zootomischen Arbeiten — nach besonderen Wünschen.

Demonstrationen in der Sammlung.

Professor Dr. von Koenen: Neuere Probleme der Geologie mit Exkursionen.

Professor Dr. Humbler: Die Zelle als Elementarorganismus.

Professor Dr. Wagner: Kartographische Übungen.

Zahlenmaterial im geographischen Unterricht.

Demonstrationen im Geographischen Institut.

Professor Wiechert: Demonstrationen im Geophysikalischen Institut.

	8-9	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6
Donnerstag 16. April		Eröffnung	Berthold	Berthold				Berthold		
Freitag 17. April		Berthold						Bagner		
Sonntag 18. April		Berthold						Berthold		
Sonntag 19. April										
Montag 20. April		Bagner						Berthold		
Dienstag 21. April		Bagner						Bagner		
Mittwoch 22. April		Bagner						Ehlers		
Donnerstag 23. April		Ehlers						Humbler		
Freitag 24. April		Ehlers						Humbler		
Sonntag 25. April		Ehlers						Biebert		
Sonntag 26. April										
Montag 27. April		von Könen						von Könen		
Dienstag 28. April		von Könen						von Könen		
Mittwoch 29. April		von Könen						von Könen		

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Hefes.

	Seite
A. 140) Auslegung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten, bei vorübergehender Beschäftigung eines Beamten außerhalb seines Wohnortes. Erlaß vom 9. Oktober d. Js.	689
B. 141) Statut für das Historische Institut in Rom. Vom 22. November d. Js.	640
C. 142) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	642
D. 143) Wahl des Seminars zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung. Erlaß vom 31. Oktober d. Js.	645
144) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1903. Bekanntmachung vom 10. November d. Js.	646
E. 145) Unterstellung höherer Mädchenschulen unter die Aufsicht von Provinzial-Schulkollegien	646
F. 146) Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulageklasse der Volksschullehrer. Erlaß vom 29. Oktober d. Js.	647
147) Einrichtung von Warteschulen (Kleinkinderschulen). Erlaß vom 12. November d. Js.	649
148) Rechtsgrundsätze des königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates vom 11. März, 15. April, 6., 6., 27. Mai, 6., 13., 18., 17., 24. und 24. Juni d. Js.	649
Personalien	691
Nachtrag.	
149) Programm für den vom 16. bis 29. April 1903 in Göttingen abzuhaltenen naturwissenschaftlichen Ferienkursus für die Lehrer höherer Schulen	700

Chronologisches Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1902.

Abkürzungen:

- A. Erl.** = Allerhöchster Erlaß.
M. B. — M. Bef. — M. Besch. = Ministerial-Befugung, — Bekanntmachung, — Bescheid.
Sch. R. B. — Sch. R. Bef. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. B. — R. Bef. = dsgl. einer Königl. Regierung.
Erl. Entsch. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis, Entscheidung des Königl. Obergerichtes.
Erl. d. Kam. Ger. = dsgl. des Königl. Kammergerichtes.

1901.		Seite	1901.		Seite
21. Februar	Landmesser-Prüfungs-Ordnung, Nachtrag . . .	381	24. Novbr.	Sch. R. Münster Bef. betr. Schulferien	287
9. Juli	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1191) . . .	550	25. —	dsgl. Berlin . . .	233
9. —	dsgl. (I. 1194) . . .	558	25. —	M. B. (A. 1675) . .	181
24. Septbr.	dsgl. (I. 1521) . . .	557	27. —	M. B. (U. II. 3894 U. III. A.) . . .	252
25. —	B. d. Min. f. Landw.	524	29. —	M. B. (U. III. D. 4621)	289
27. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1546) . . .	559	30. —	B. d. Min. d. g. A. u. d. Fin. M. betr. Anrechnung pensionsf. Dienstzeit	240
4. Oktober	dsgl. (I. 1584) . . .	592	3. Dezbr.	B. d. Fin. Min. betr. Zwanzigpfennigstücke . . .	216
11. —	dsgl. (I. 1626) . . .	596	4. —	M. Bef. (U. IV. 4248)	222
14. —	Bef. d. Prov. Sch. R. Breslau betr. Schulferien . . .	235	4. —	Sch. R. Stettin Bef. betr. Schulferien	284
18. —	Erl. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1675) . . .	601	4. —	M. B. (U. III. D. 4019)	241
5. Novbr.	dsgl. (I. 1791) . . .	602			
8. —	Erl. d. Kam. Ger. . . .	859			

1901.		Seite	1902.		Seite	
6.	Dezbr.	R. B. (U. II. 8677)	225	11. Januar	R. B. (U. III. A. 2608)	244
6.	—	R. B. (U. II. 8592)	227	11. —	dsgl. Prüfungs- Ordn. f. Haus- wirtschaftslehre- rinnen	246
6.	—	Grf. d. Ob. Verm. Ger. (I. 2005)	604	18. —	Sch. R. Cassel Ver- betr. Schulferien	286
9.	—	R. B. (U. II. 8679)	228	18. —	R. B. (U. III. E. 3458)	254
10.	—	Sch. R. Schleswig Ver. betr. Schul- ferien	236	18. —	B. d. Min. d. g. R. u. d. Min. d. S. betr. Höhl. Gal- vanoplastik, Verm. bei Dent- malern	276
10.	—	R. Ver. (U. III. B. 8801)	242	21. —	R. B. (U. III. E. 3204 A.)	291
12.	—	Sch. R. Hannover Ver. betr. Schul- ferien	237	28. —	Entsch. d. Kam. Ger. betr. Schul- pflicht	286
14.	—	R. Ver. (U. IV. 5121)	224	25. —	R. B. (U. II. 156)	226
16.	—	R. B. (U. III. E. 3486 A.)	253	28. —	R. B. (U. III. D. 4893 II. U. III. E.)	325
17.	—	R. B. (U. II. 8251)	229	29. —	R. B. (U. III. C. 276 U. III. A.)	255
17.	—	Grf. d. Ob. Verm. Ger. (I. 2076)	606	29. —	B. d. Kriegs-M. u. d. R. d. g. R., betr. Zulage für Richt- benutzung des Civilversorgungss- cheins	809
18.	—	R. B. (A. 1786)	216	31. —	R. B. (U. IV. 5089 U. II. U. III. U. III. A.)	276
18.	—	R. B. (U. III. A. 2514 M.)	217	31. —	dsgl. Prüfungs- ordnung f. Zei- chenlehrer und -lehrerinnen	277
20.	—	Grf. d. Ob. Verm. Ger. (I. 2097)	612	31. —	dsgl. Ausführungs- best. dsgl.	281
23.	—	Sch. R. Königsberg Ver. betr. Schul- ferien	232	1. Februar	R. B. (U. III. A. 3204/01 U. III. U. II. M.)	291
24.	—	dsgl. Posen	234	1. Februar	Ver. d. Just. Min. u. d. Min. d. g. R. betr. Zulassung z. Rechtsstudium	275
24.	—	R. B. (U. III. 8614)	248	4. —	Grf. d. Ob. Verm. Ger. (I. 209)	616
27.	—	R. B. (U. III. D. 2886)	250	5. —	R. B. (U. III. C. 248)	316
—	—	Ver. d. Univerf. Greifswald betr. Rubenow-Stif- tung	220			
1902.						
2.	Januar	Sch. R. Magdeburg Ver. betr. Schul- ferien	235			
2.	—	R. Ver. (U. III. D. 4934)	244			
6.	—	R. B. (U. II. 29)	229			
6.	—	Sch. R. Danzig Ver. betr. Schul- ferien	233			
7.	—	Beschl. d. Ob. Verm. Ger. (I. 2021)	621			
10.	—	Ver. d. Vorstandes d. Vaterl. Frauen- vereine betr. Neu- roder Lehrkurse	299			

1902.		Seite	1902.		Seite	
6.	Februar	Dr. B. (U. III. 472)	249			
6.	—	Bef. d. Abad. d. Künste betr. Haußendorff- Preis	284	24. März	Eisensprechge- bühren 382	
6.	—	A. Erl. betr. Bil- dungsgrad f. d. Offizierberuf	542	25. —	Ger. betr. Schul- besuch jüdischer Kinder 467	
11.	—	Dr. B. (U. III. D. 427 ^{II})	317	26. —	Dr. Besch. (U. III. C. 992) 358	
12.	—	Dr. Bef. (M. 5209)	220	29. —	Dr. B. (U. II. 658) 313	
18.	—	Erl. d. Ob. Verm. (Ger. I. 283)	562		Dr. B. (U. I. 5565 M.) 309	
20.	—	Dr. B. (U. III. B. 4017 U. III.)	317	1. April	Bef. d. philoj. Fa- kultät d. Univerj. Göttingen, betr. Beneke'sche Preis- stiftung 310	
21.	—	Dr. B. (U. III. C. 321)	290	1. —	Bef. d. Kuratori- ums d. Mendels- john-Stiftung 311	
22.	—	Dr. B. (U. III. B. 699)	293	1. —	dsogl. d. Joachim- Stiftung 312	
22.	—	Dr. B. (U. III. D. 606)	324	1. —	Dr. B. (U. IV. 723 U. II. U. III. C.) 848	
24.	—	Dr. B. (U. III. E. 3395)	325	2. —	Dr. B. (U. II. 587 ^{II} U. III. U. III. A. U. III. D.) 315	
25.	—	Dr. Bef. (U. II. 808)	286	2. —	Dr. Bef. (U. III. A. 835) 324	
25.	—	Erl. d. Ob. Verm. (Ger. I. 820)	617	2. —	Dr. B. (U. III. E. 867) 358	
27.	—	Dr. B. (U. III. E. 333 U. III. C.)	826	3. —	Dr. B. (U. IV. 8147 ^{II}) 349	
28.	—	Dr. B. (U. III. A. 3165)	826	4. —	Erl. d. Ob. Verm. (Ger. II. 598) 620	
4. März		Dr. B. (U. III. C. 325)	318	5. —	Dr. B. (U. I. 820 ^L) 347	
6.	—	Dr. B. (U. III. B. 794)	319	15. —	Erl. d. Ob. Verm. (Ger. I. 596) 651	
7.	—	Dr. B. (U. II. 439)	354	16. —	Dr. B. (U. III. B. 2 ^I M. ^{II}) 400	
11.	—	Erl. d. Ob. Verm. (Ger. I. 894)	649	21. —	Dr. B. (A. 459) 382	
17.	—	Dr. B. (U. III. E. 618)	357	28. —	Dr. Bef. (U. IV. 1800 B.) 353	
18.	—	Dr. B. (U. III. E. 571)	383	6. Mai	Erl. d. Ob. Verm. (Ger. I. 728) 655	
18.	—	Dr. B. (U. II. 5297)	356	6. —	dsogl. (I. 729) 658	
18.	—	Beschl. d. Provin- zialrats v. Schle- ßen betr. Kosten für einen Schul- vorstands-Schr.	368	16. —	Dr. Bef. (U. I. 1141)	382
19.	—	Dr. B. (U. III. D. 1062)	357	20. —	A. Erl. V. Nachtrag zum Normaletat 449	
24.	—	B. d. Fin. Min. u. Min. d. J. betr. Quittungen über		21. —	Dr. B. (U. II. 1010 ^L) 387	
				24. —	Dr. B. (U. II. 1288)	447
				27. —	Dr. Bef. (U. II. 290 ^{II}) 450	

1902.		Seite	1902.		Seite
27. Mai	Entsch. d. Ob. Verw. Ger. (I. 865)	501	26. Juli	RR. Z. (U. III. E. 1924)	548
27. —	Grf. d.ägl. (I. 866)	661	30. —	RR. Z. (U. I. 1906)	529
5. Juni	RR. Z. (U. III. D. 1704 U. III. E)	466	2. August	RR. Z. (U. III. B. 8176/01)	528
6. —	Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 926)	671	4. —	RR. Z. (U. I. 17328)	532
7. —	RR. Bef. (U. I. 1404 M.)	447	11. —	RR. Z. (U. IV. 8478 U. I.)	588
12. —	RR. Bef. (U. III. B. 1919)	466	14. —	RR. Z. (A. 965 G. I. pp.)	526
12. —	RR. Z. (U. IV. 1648 U. III. U. III. A.)	487	23. —	RR. Z. (A. 1095)	528
18. —	RR. Bef. (U. II. 858)	458	18. Septbr.	RR. Z. (U. I. 18438)	582
18. —	Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 967)	677	22. —	RR. Z. (U. III. A. 2500)	589
18. —	d.ägl. (I. 968)	679	27. —	RR. Z. (U. III. A. 1858 U. III. C. U. III. D.)	590
14. —	B. d. Fin. Min. u. Min. d. S. betr. Einrückungs-Ge- bühren für Reg.- Amtsblätter	488	7. Oktober	RR. Z. (U. I. 2311)	577
14. —	B. d. Fin. Min. betr. Ausständig. v. Zinsfcheinen	485	9. —	RR. Z. (U. II. 2450)	639
17. —	Grf. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1005)	682	14. —	RR. Bef. (U. III. B. 2944)	586
24. —	d.ägl. (I. 1033)	687	15. —	RR. Z. (U. III. D. 3890)	587
24. —	d.ägl. (I. 1034)	689	16. —	RR. Z. (U. II. 2690 U. III. pp.)	579
25. —	RR. Z. (A. 906)	488	17. —	RR. Z. (U. III. D. 3919)	588
28. —	R. Grf., Bildungs- grad f. d. Offizier- beruf betr.	542	17. —	RR. Z. betr. religiöse Erziehung von Schulkindern	591
1. Juli	B. d. Kriegs-Min. betr. Ladung v. Beamten vor die Militärgerichte	529	21. —	RR. Bef. (U. III. B. 8835)	588
3. —	RR. Z. (A. 983)	485	29. —	RR. Z. (U. III. E. 2506)	647
5. —	RR. Bef. (M. 7051 U. I.)	486	31. —	RR. Z. (U. III. C. 3474)	645
7. —	RR. Z. (A. 702)	485	10. Novbr.	RR. Bef. (U. III. D. 4299)	646
8. —	RR. Z. (U. II. 1466)	587	12. —	RR. Z. (U. III. A. 2928)	649
10. —	RR. Z. (U. II. 1832)	540	22. —	Bef. d. Präsid. d. Staatsminister. u. d. R. d. g. R. betr. Statut f. d. Historische Insti- tut in Rom.	640
19. —	RR. Z. (U. III. D. 1548)	548			
25. —	RR. Z. (U. II. 1961)	542			

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1902.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind, dsgl. des Kammergerichtes unter diesem Worte.

Abkürzung: Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes.

A.

Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht.

Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten, Fassung [228](#), bei den Universitäten s. d.

Ägyptische Altertümer, Sammlung in Berlin, Personal [71](#).

Akademie der Künste in Berlin, Personal [62](#).

Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften in Frankfurt a. M., neu sprachliches Studium [387](#).

Akademie der Wissenschaften in Berlin, Personal [68](#).

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal [66](#). — Meisterateliers, Personal [66](#). — Hochschule für Musik, Personal [67](#). — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal [67](#). — Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal [67](#).

Alterszulagen, s. Besoldungen.

Alterszulagekasse der Volksschullehrer, Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an dieselben [543](#), [647](#).

Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen.

Anstellung, s. Beamte.

Anstellungsbehörden für die den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen [194](#).

Antike Bildwerke und Gipsabgüsse, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal [69](#).

Antiquarium dsgl. [69](#).

- Anzugskostenentschädigung [550](#), [552](#), f. Ob. Berr. Ger., Volksschulwesen.
- Archäologischer Kursus bei den Königl. Museen zu Berlin [267](#), zu Bonn und Trier [340](#).
- Armee, f. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1901 [545](#).
- Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Personal [78](#).
- Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren [165](#), bei den Präparandenanstalten [170](#).
- Auskunftsstelle für höheres Unterrichtswesen, Personal [8](#).
- Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber [216](#).
- Auszeichnungen, Orden, f. a. Personalchronik. Anlässlich des Ordensfestes [255](#), anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs [260](#), anlässlich des Kaiseremannövers [563](#).

B.

- Baukosten f. Schulbaukosten.
- Baulasten f. Schulbaulasten.
- Baupflicht, f. Schulbaupflicht.
- Bauten, f. [Schulbauten](#).
- Bayerische Militärverwaltung. Verzeichnis der Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen derselben zu richten sind [206](#).
- Beamte, f. a. Befoldungen, Etats.
- Vorbildung, Prüfung zc. Nachtrag zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung [381](#). Ordnung der Schlussprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten im Gebrauche der russischen Sprache [450](#).
 - Anstellung. Deckblätter zu den Grundrissen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern [181](#). Ernennung des Ministerial-Direktors Dr. Rügler zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts [307](#). Ernennung des Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Förster zum Ministerial-Direktor und Wirklichen Geh. Ober-Regierungsrat [307](#). Wegfall der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins bei Anstellung des Militärämtern im Civildienst [309](#). Formen der Anstellung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten [485](#).
 - Dienstbezüge. Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen auf diese [528](#).
 - Pensionierung. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit [240](#).
 - Sonstiges. Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte [528](#). Reisekosten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnortes [639](#).
- Beaufsichtigung, gesundheitliche, der Schulen [217](#).
- Behörden. Form der Quittungen über Fernsprechgebühren [392](#).
- Veneke'sche Preisstiftung [310](#).
- Berlin. Ausbildungskurse für russische Sprache [450](#).
- Befoldungen.
- Lehrer an höheren Lehranstalten: Normaletat in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung [580](#). Fünfter Nachtrag v. [20](#). Mai 1902 zum Normaletat v. [4](#). Mai 1892 [449](#), [447](#).
 - Volksschullehrer: Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen kommt für die Gewährung des Grundgehalts nicht in Betracht [254](#). Niederschlagung überhobener Alterszulagen für Volksschullehrer [325](#). Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25 Ziff. 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes [496](#). Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulageklasse der Volksschullehrer [543](#), [647](#).

- Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen zur Vorbereitung auf die
 Zeichenlehrerprüfung 348.
 Bibliotheken, s. a. Universitäten, Königl. zu Berlin, Personal 75.
 Bildwerke und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei
 den Königl. Museen in Berlin, Personal 69.
 Blindenanstalten 161.
 Bonn, archäologischer Ferienkursus 340.
 Botanischer Garten in Berlin, Personal 77.
 Brandenburg, Provinz, Schulferien 233.
 Brennholz, Verpflichtung der Gutsherrn zur Schulbrennholz-Lieferung
 655, 677.
 Briefaufschriften, Unterweisung in der Anfertigung solcher 252.
 Bromberg, Ausbildungskurse für russische Sprache 450.
 Bureaubeamte, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen
 Stellen bei Reichs- und Staatsbehörden 181.

G.

- Centralbureau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 77.
 Charakterverleihungen, Schulrat 302, 334, 338, 485, Geheimere
 Rechnungsrat, Rechnungsrat, Kanzleirat 302, 365, 691, Professor 230,
 367, 429, 476, 567, 569, 573, 694, s. a. Personalkhronik.
 Charlottenburg, städtische höhere Mädchenschule II, Unterstellung unter
 die Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin 646.
 Chemiker, s. Nahrungsmittelchemiker.
 Civildienst, Begriff 309.
 Civilversorgung der Militäranwärter 181, 186, 187, 191, 195, 201,
 206, 208. Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins,
 Wegfall bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienste 309.
 Coburg, Oberrealschule, gegenseitige Anerkennung der von dieser und von
 preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse 286.
 Köln, Überführung der zweiten städtischen höheren Mädchenschule in den
 Geschäftsbereich des Provinzial-Schulkollegiums 646.

D.

- Danzig, Ordnung der Schlußprüfungen bei den Kurien zur Ausbildung
 von Beamten in der russischen Sprache 450.
 Denkmäler für Mitglieder des königlichen Hauses, Verwendung von
 Hohl-Galvanoplastik 276.
 Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. Besoldungen.
 Dienst Einkommen, s. Besoldungen.
 Dienstrang, s. Rangverhältnisse.
 Dienstreisen, s. Reisekosten.
 Dienstwohnungen von Lehrern, Zugehörigkeit von Heiz- und Kochvor-
 richtungen zur Einrichtung derselben, s. a. D. Verw. Ger. 615, Nicht-
 zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Zurückweisung von
 Beschwerden über die Zuteilung von Dienstwohnungen 621.
 Dienstzeit, s. Besoldungen, Beamte.
 Dienstzulagen, s. Besoldungen.
 Direktoren. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren
 höherer Lehranstalten 287, 642.
 Doktorpromotion, philosophische, Regelung 529.
 Dortmund, Lehrerinnen-Seminar, Berechtigung zur Abhaltung von
 Entlassungsprüfungen 244.

E

- Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.
- Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärdienstzeit, Reiseprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten [128](#).
- Einkommen, s. Besoldungen.
- Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern [483](#).
- Elementarlehrer, s. Volksschulwesen.
- Elementar-Schulbauten, s. Schulbauten.
- Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.
- Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen [438](#).
- Entlassungs-Prüfung, s. a. Prüfung, Reiseprüfung. Termine bei den Schullehrer-Seminaren [165](#), Präparandenanstalten [170](#).
- Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht und Kammergericht.
- Erdmessung, internationale, Centralbureau in Potsdam, Personal [77](#).
- Erziehung, religiöse von Schulkindern, Form der Willenserklärung für diese [591](#).
- Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.
- a) Allgemeines. Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber [216](#). Form der Quittungen über Fernspreckgebühren [382](#). Aushändigung der Zinsscheine hinterlegter Privatkautionen zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage [485](#). Ausdehnung der Zahlungen im Postanweisungsvorkehr ohne Monatsquittungen auf die Dienstbezüge der aktiven Beamten *z.* [526](#).
- b) Höhere Lehranstalten. Erhöhung des Schulgeldes [854](#). Anweisung des Mietszinses für die aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten auf die Kassen der letzteren [356](#). Fünfter Nachtrag vom 20. Mai 1902 zum Normaletat [449](#). Ausführungsbestimmungen dazu [447](#). Normaletat in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung [580](#).
- c) Volks- und höhere Mädchenschulen. Bewilligung von Beihilfen an Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen zu Studienreisen durch den Staatshaushaltsetat für 1901 [250](#). Ausstellung von Quittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslasten [258](#). Verrechnung von zu Unrecht aus dem Spezialfonds gezahlten Beträgen bei Kap. [121](#) Tit. [83](#) [383](#). Festsetzung der Mietsentschädigung gemäß § 16 Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes [357](#). Festsetzung der nach § 27 Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge [358](#). Veranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulagekasse [543](#), [647](#).
- Extraneer. Ordnung der Prüfung von solchen behufs Nachweises der Reise für Prima [587](#).

F

- Familienjahren, die Thätigkeit einer Lehrerin an solchen ist auf die 2jährige Thätigkeit an Schulen vor Ablegung der Schulvorsteherinnen-Prüfung nicht anzurechnen [317](#).
- Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen [282](#), Westpreußen [283](#), Brandenburg [283](#), Pommern [284](#), Posen [284](#), Schlesien [285](#), Sachsen [285](#), Schleswig-Holstein [286](#), Hannover [287](#), Westfalen [287](#), Hessen-Kassau und Waldeck [288](#), Rheinland und Hohenzollern [289](#).
- Ferienkurse, s. Kurse.
- Fernspreckgebühren, s. Behörden.
- Feuerungsanlagen gehören zur Einrichtung von Lehrer-Dienstwohnungen [615](#).
- Fiskus, s. Guts herr.

- Forstverwaltung, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 185.
- Fortbildungskurse, s. Kurse.
- Frankfurt a. M., Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften, neu-sprachliches Studium 887, dsgl. französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, Herbst 1902 440. Physikalischer Verein, von diesem veranstalteter Ferienkursus für Lehrer dsgl. 442.
- Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten; Winter 1901/2 321, 322. Der außerordentlichen Seminar-Rebenkurse; Winter 1901/02 823. Dsgl. der Präparanden-Rebenkurse 823.
- Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad 220.

G.

- Garnisonverwaltungen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 180, 190, 196, 197, 199, 200, 203, 207.
- Gebäude, s. Schulbauten.
- Gehalt, s. Besoldungen.
- Geistliche, Bewilligung von Umzugskosten-Vergütung bei Berufung in den Seminardienst 248.
- Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 68.
- Generalstab, General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, General-Militärklasse, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188, 195, 198, 206.
- Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 77.
- Gesundheitspflege, Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte 217.
- Gnadenbezüge, s. Witwen- und Waisenversorgung, Pensionswesen.
- Göttingen, englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen 488.
- Greifswald, Ferienkurse, Programm 341. Übersicht über die Verteilung 345.
- Grundgehalt der Volksschullehrer, für seine Gewährung kommt die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen nicht in Betracht 254.
- Grundstücks-An- und Verkäufe, Vertragsbeurkundungen bei diesen 528. Vertragsbeurkundungen bei Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung 524.
- Gut, Gutsbezirk, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. a. Oberverwaltungsgericht.
Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe der Rohbaumaterialien bei Schulbauten 606. Dsgl. zur Beschaffung des Schulbrennholzes 655, 677. Der Besitzer eines Fideikommiss-Gutes ist zur Begründung einer Schulverfassung befugt 661.
- Gymnasien zc., Verzeichnis 128; im Fürstentum Waldeck 149. S. Lehranstalten, höhere.

H.

- Hagen i. B., Lehrerinnen-Seminar, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 244.
- Hamburg, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Oberlehrerinnenzeugnisse 588.
- Handarbeitsunterricht. Prüfungstermine für Lehrerinnen 177. Neuroder Lehrkurse 299.
- Handschrift, Pflege bei den Schülern höherer Lehranstalten 313.
- Hannover. Schulferien 287. Nichtheranziehung von Personen in der Provinz Hannover, welche außerhalb der Stadt ihren juristischen Wohnsitz haben, zu städtischen Schulabgaben 620. Dinglicher Charakter der Schullasten im Geltungsbereich des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 25. Mai 1845 687.

- Haushaltungslehrerinnen, Neuoder Lehrkurse** 299. Prüfungs-Ordnung 244, 246.
- Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung.** Befreiung der Hausväter von Schulbankkosten, wenn diese nach der Ortschulverfassung anderweit aufzubringen sind 602; Nichtzulässigkeit der Schulgelderhebung von Hausvätern, deren Kinder gastweise eine Kommunalsschule besuchen 689.
- Hauswirtschaftskunde,** Prüfungsordnung für Lehrerinnen derselben 244, 246; Prüfungs-Termine 820.
- Heeresdienst, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten** 123.
- Hessen-Rassau, Schulferien** 288.
- Höfnerbliebenen-Versorgung, s. Witwen- u. c. Versorgung.**
- Historisches Institut in Rom, Statut** 640.
- Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis** 128; in Fürstentum Waldeck 149.
- Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.**
- Hohenzollerische Lande. Regierung** 20. Kreis-Schulinspektoren 58. Schulferien 289.
- Hygiene in den Schulen, s. Gesundheitspflege.**
- Hygienisches Institut in Posen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen** 185.

J.

- Jahresberichte. Preussischer Beamten-Verein** 504.
- Intendanturen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen** 188, 195, 198.
- Invalidenhäuser, dsgl.** 189, 196.
- Knaben-Stiftung für unbemittelte Musikschüler** 312.
- Königliche Kunstsammlungen, Gewährung freien Eintritts für deutsche Künstler, Professoren und Studierenden der Kunstgeschichte** 533.
- Jüdische Kinder, Verpflichtung zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Entbindung davon** 467.

K.

- Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen** 189, 197.
- Kadettenanstalten, Kadettenkorps, dsgl.** 189, 196, 198, 207.
- Kammergericht, Entscheidung über Schulpflicht-Erfüllung seitens inländischer Kinder in ausländischen Schulen** 295, dsgl. betr. Berechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20 Nr. 3 des Lehrerbesoldungs-gesetzes 359, dsgl. betreffend Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen bezw. Dispensation durch die Schulaufsichtsbehörde 467.
- Kammern, I. Literarische, II. Musikalische Sachverständigen-Kammer** 4.
- Kanalamt, Kaiserliches in Kiel, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen** 187.
- Kandidaten des höheren Schulamtes. Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1899—1900 erstmals angestellten Kandidaten** 390. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. 387.
- Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse** 162.
- Kantoramt, Prüfung der Volksschullehrer für dieses** 290.
- Rassenwesen, s. Statswesen.**
- Kattowiß, Lehrerinnen-Seminar, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen** 290.
- Kiel, s. Wilhelmshaven.**

- Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal **67**.
 Kleininderschulen, Einrichtung **649**.
 Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- **458**.
 Landeskommission für Verwendung der Fonds für Kunstzwecke **7**.
 Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
 Konfessionsstand, Abmachungen über denselben bei Gründung von Schulen sind nicht zuzulassen **265**.
 Kreisärzte gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch diese **217**.
 Kreis-Lehrerkonferenzen. Teilnahme von Mittelschullehrern **589**.
 Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis **21**.
 Kriegsakademie, Kriegsministerinm, Kriegsgerichte. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen **187, 189, 195, 197, 198, 200, 207**.
 Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen **255**.
 Kunst. Akademie der Künste in Berlin, Personal **62**. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal **66**. Meisterateliers **66**. Landeskommission für die Kunstfonds **7**.
 Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen für deutsche Künstler **533**. Verleihung der großen und kleinen Goldenen Medaille **587, 578**.
 Kunstgewerbe-Museum in Berlin, Personal **72**.
 Kunstzwecke, Landeskommission **7**.
 Kupferstich-Kabinet in Berlin, Personal **70**.
 Kurse. Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten **162**.
 Französischer Doppellkursus zu Berlin **268**. Archäologischer Kursus zu Berlin **267**, zu Bonn und Trier **340**. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen **270, 700**, in Berlin **517**.
 Turnlehrerkursus zu Berlin **319**. Turnlehrerinnenkursus zu Berlin **1908 586**.
 Greifswalder Ferienkurs **341**. Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen **299**.
 Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen **438**.
 Französischer Fortbildungskursus dsgl. bei der Handelsakademie in Frankfurt a. M. **1902 440**.
 Ferienkursus dsgl. in Frankfurt a. M. **442**.
 Ordnung der Schlussprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache in Berlin, Danzig und Bromberg **450**.

L.

- Landeskommission für die Kunstfonds **7**.
 Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre **1901 545**.
 Landmesser-Prüfungs-Ordnung, Nachtrag dazu **381**.
 Landwirtschaftsschulen. Verzeichnis **147**.
 Langoog, Hospiz des Klosters Loccum **425**.
 Lazarethe, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen **189, 191, 199, 200, 202**.
 Lehranstalten, höhere, öffentliche, Verzeichnis **128**; — private **148**; — im Fürstentum Waldeck **149**. Ferien **232**.
 a) Angelegenheiten der Anstalten. Gegenseitige Anerkennung der von der Oberrealschule in Coburg und der von Preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse **286**. Erhöhung des Schulgeldes **354**. Fassung der Abgangszeugnisse **228**.
 b) Angelegenheiten der Lehrer. Herabsetzung der Pflichtstunden der Oberlehrer innerhalb des Schuljahres **229**. Bewilligung von Umzugs-

kosten-Vergütung an Lehrer nichtstaatlicher Anstalten bei Berufung in den SeminarDienst 243. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- u. Wissenschaften in Frankfurt a. M. 387. Französischer Fortbildungskursus bei derselben Akademie 440. Ferienkursus, veranstaltet vom Physikalischen Verein daselbst 442. Fünfter Nachtrag zum Normaletat 449. Ausführung desselben 447. Der Normaletat in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung 580.

Verleihung des Charakters als Professor 230, 498, des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren u. 287, 642.

- c) Unterrichtsbetrieb u. Schlußprüfungen an sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwicklung zu Vollaustalten begriffen sind 225. Schlußprüfung der noch nicht anerkannten höheren Lehranstalten 226. Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227. Fassung der Abgangszeugnisse 228. Einführung des griechischen Lesebuches von Wilamowitz Möllendorf bei den Gymnasien 229. Pflege der Handschrift bei den Schülern 313. Einführung der neuen Rechtschreibung 315, 579. Erteilung des Zeichenunterrichtes 349. Rietszins, Anweisung für die in den Staatsdienst übernommenen Lehrer auf die Anstaltsklassen 356. Ordnung Prüfung von Externen behufs Nachweises der Reife für Prima 587.

Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten, höhere.

Lehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen, Mädchenschulwesen.

Lehrer-Bildungsanstalten, Einführung neuer Lehrmittel 249, i. a. Seminare.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 150, i. a. Mädchenschulwesen.

Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb. Griechisches Lesebuch von Wilamowitz-Möllendorf, Einführung bei den Gymnasien 229. Einführung neuer Lehrmittel an Lehrerbildungsanstalten 249. Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen. Grundsätze 326.

Lehrpläne, Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare 487. Lehrplan für den Zeichenunterricht der Volksschule 488.

Leistungsfähigkeit, Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Lesebücher, s. Lehr- und Lernmittel.

Literarische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 4. Zeichnung 224.

Loccum 425.

Loosten- und Seezeichenwesen, Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen 191, 202.

Lotterieverwaltung, dsgl. 182.

M.

Mädchenschulwesen, Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 162. Prüfungstermine 173; für die wissenschaftliche Prüfung 176.

Verzeichnis der staatlichen Lehrerinnen-Seminare 150.

- a) Angelegenheiten der Anstalten. Vorbereitung junger Mädchen zum Lehrberufe, sowie die Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten bedürfen ministerieller Genehmigung 241. Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an die mit den städtischen höheren Mädchenschulen in Dortmund, Pagen i. B. und Rattowitz verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten 244, 290. Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen 349. Unter-

stellung der städtischen höheren Mädchenschulen in Charlottenburg (II), Köln und Schöneberg unter die Aufsicht der betr. Provinzial-Schulkollegien 646.

- b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Prüfungsordnung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 244, 246. Beihilfen zur Ausführung von Studienreisen nach Ländern französischer Sprache oder nach England 250. Termine für die Einreichung bezüglicher Anträge 257. Anweisung für Lehrer des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres Aufenthalts in Ländern französischer Sprache oder in England 251. Befähigung der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchenschulen 824. Aufnahme junger Mädchen in Lehrerinnen-Bildungsanstalten vor vollendetem 16. Lebensjahre 464. Gegenseitige Anerkennung der Oberlehrerinnenzeugnisse zwischen Hamburg und Preußen 588. Oberlehrerinnenprüfung in Berlin 1908 646.

Malerei. Dr. Hugo Hauffendorff-Preis 284.

Marienbad i. B., Friedrich Wilhelms-Stiftung 220.

Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten 1901 545.

Marinerverwaltung. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 191, 201.

Mechanisch-Technische Versuchsanstalt in Berlin, Personal 117.

Mendelssohn-Partholdy-Staatsstipendien, s. Musiker 811.

Rechtshochschule, Vorstand 3.

Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 77.

Mietentschädigung. Festsetzung gemäß § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgegesetzes 857.

Mietzins. Anweisung auf die Anstaltsklassen durch die Provinzial-Schulkollegien bei Übernahme von Oberlehrern zc. in den Staatsdienst 856.

Militäranwärter. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit solchen 181. Verzeichnis der denselben im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 186, 194. Verzeichnis der Privatbahnen zc., welche verpflichtet sind, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen 208.

Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 128. Privatschulen, Schlussprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner an solchen 227.

Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, General-Inspektion desselben; Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188, 207.

Militärgerichte Ladung von Beamten als Zeuge oder Sachverständige vor denselben 528.

Militärkasse, (General-), Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 188.

Militär-Kirchengemeinden dsgl. 191, 198.

Militär-Knaben-Erziehungsanstalten dsgl. 189, 197.

Militär-Roharztschule dsgl. 189.

Militär-Turnanstalt dsgl. 190, 197.

Militärverwaltung des Reiches dsgl. 187. Anstellungsbehörden für die den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 195.

Militärwesen, Schulbildung der Rekruten 545.

Ministerial-, Militär- und Baukommission, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.

Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten, Personal 1.

- a) Ernennung des Ministerial-Direktors Dr. Kügler zum Präsidenten des

Oberwaltungsgerichte [307](#), des Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Försters zum Ministerial-Direktor [307](#).

- b) Veränderungen in der Leitung der Abteilungen [307](#), [308](#).
 Mittelschullehrer, Termine für die Prüfungen [172](#). Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung [348](#).
 Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
 Münster, Erhebung der Akademie zur Universität [532](#).
 Münzkabinett in Berlin, Personal [70](#).
 Münzverwaltung, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen [182](#).
 Munitionsfabriken dsgl. [190](#), [197](#).
 Museen, königliche, in Berlin, Personal [68](#).
 Museum für Völkercunde, Personal [71](#).
 Musik, Akademische Hochschule, Personal [67](#). Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker [311](#). Joachim-Stiftung für Musikschüler [312](#).
 Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal [67](#).
 Musikalische Sachverständigen Kammer [4](#), [224](#).

N.

- Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen [382](#), Gleichstellung des Agrilkulturchemischen Laboratoriums der Universität Königsberg und des mit der Universität Straßburg in Verbindung stehenden Chemischen Laboratoriums des Professors Dr. Erlemeyer und des Privatdozenten Dr. Kreuz mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern [447](#), [486](#).
 National-Galerie in Berlin, Personal [71](#).
 Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen [270](#).
 Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen [299](#).
 Normaletat für die Besoldungen der Lehrer zc. an höheren Lehranstalten, V. Nachtrag [449](#), Ausführung des 5. Nachtrages [447](#).
 — Gesamter, in der aus den Nachträgen sich ergebenden Fassung [580](#).

O.

- Oberfeuerwerkerschule, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen [190](#), [197](#).
 Oberkriegsgerichte dsgl. [189](#), [195](#), [198](#), [200](#).
 Oberlandesgericht, Entscheidung, betr. Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25, 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes [496](#).
 Oberlehrer. S. Lehranstalten, höhere.
 Oberlehrerinnen-Zeugnisse, Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung zwischen Preußen und Hamburg [588](#). — Prüfung [176](#) in Berlin [1902](#) [403](#), [1903](#) [646](#).
 Ober-Militär-Examinations-Kommission, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen [190](#), [199](#), [200](#).
 Ober-Postdirektionen. Postkassen dsgl. [186](#), [192](#), [205](#).
 Ober-Präsidenten, Verzeichnis [8](#).
 Oberpräsidenten, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen [182](#).
 Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten, Verzeichnis [186](#), s. Reisezeugnisse.
 Oberverwaltungsgericht, Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.
 Zivilrechtliche Inanspruchnahme des Lehrers wegen Verletzung von Schülern bei Ausübung von Helferdiensten ist ausgeschlossen [501](#).

Anzugskostenentschädigung für neu in ein Schulamt eintretende Lehrer 550, 552. Schulbaulasten-Verteilung im Geltungsbereiche des Schlesiſchen katholiſche Schulreglements von 1801 558. Nichtzuläſſigkeit der Heranziehung der politiſchen Gemeinde zur Tragung der Schulunterhaltungskosten 557. Feſtſtellung des Verteilungsplanes für die Bezirks-Witwen- und Waiſenklaſſen (Geſetze vom 4. Dezember 1899 § 16 und 28. Juli 1898 § 12) 559. Erſtattung von Umzugskosten bei Verſetzung eines Lehrers 562. Zuſtändigkeit des Schulvorſtandes zur Empfangnahme gerichtlicher Entſcheidungen; Einlegung von Berufung gegen die letzteren im Verwaltungsſtreitverfahren 592. Verteilungsmaßſtab, nach welchem im Geltungsbereiche des Schleiſchen Schulreglements von 1801 der Domänenſiskus zur Aufbringung des Grundgehalts einer Lehrerſtelle heranzuziehen iſt, wenn Gemeinde und Siskus die Gutsherrſchaft für die Stelle bilden 596. Auseinanderſetzung des Schulvorſtandes und des Gutsherrn über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Beteiligten zur Übernahme oder Erſtattung von Baukosten im Wege der Interellenklage gemäß § 47 des Zuſtändigkeitsgeſetzes 601. Befreiung der Hausväter von Schulbaukosten, wenn dieſe nach der Ortſchulverfaſſung von Dominien und den politiſchen Gemeinden aufzubringen ſind 602. Auseinanderſetzung zwiſchen den „Beteiligten“ über die Lieferung von Bau- und Brennholz bei Umwandlung einer Landgemeinde in einen Gutbezirk 604. Verpflichtung der Gutsherrſchaft des Schulortes zur Vergabe der Rohbaumaterialien bei Schulbauten ohne Rückſicht auf den Umfang des Schulbezirks im Geltungsbereiche des Schleiſchen Schulreglements von 1801 (§ 36 Tit. 12 Teil II Allgem. Landr.) 606. Feſtſtimmung der Baupflicht bei evangeliſchen Schulen in gemiſcht konfeſſionellen Gemeinden nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts, auch im Bereiche des Schleiſchen Schulreglements von 1801, 612. Zugehörigkeit von Heiz- und Kochvorrichtungen zur Einrichtung von Lehrer-Dienſtwohnungen 615. Schulſteuerheranziehung von Pächtern und Verwaltern jädlicher Höfe im Geltungsbereiche der Schulordnung für Schleiſwig-Holſtein von 1814 617. Nichtheranziehung von Perſonen zu ſtädtiſchen Schulabgaben in der Provinz Hannover, welche außerhalb der Stadt ihren juriftiſchen Wohnſitz haben 620. Nichtzuläſſigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens bei Zurüdweiſung von Beſchwerden über die Zuteilung der Dienſwohnung 621. Heranziehung der Einwohner einer konfeſſionellen Schulgemeinde zu den Schulabgaben richtet ſich danach, ob die Einwohner ihrem Bekenntniſſtande nach Mitglieder jener Schulgemeinde ſind 649. Verpflichtung der Schulgemeinde — im Gegenſatz zum Kloſterfonds — zur Übernahme der Schullasten auf Grund des Hannoverſchen Volkſchulgeſetzes vom 26. Mai 1845 651. Repartition der Schulbrennholzliefereung auf den Domänenſiskus, Domänenbörfen und weitere zur Lieferung verpflichtete Gutsherrn 655. Heranziehung auch der nicht mit Grundbeſitz angeſeſſenen Schulgemeinde-Mitglieder zu den Baukosten nach § 43 Tit. 11 Teil II Allgem. Landrechts 658. Der Beſitzer eines Fideikommiſs-Gutes iſt zur Begründung einer gültigen Schulverfaſſung und zum Eingehen dauernder Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Natur befugt 661. Beitragspflicht der Patrone in der Niederlauſitz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten 671. Verpflichtung des Gutsherrn des Schulbezirks zur Vergabe des Brennbedarfs für die Schule auf Grund des § 45 der Preußiſchen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 677. Frühere reichsunmittelbare Standesherrn als Schulpatrone ſind von Beiträgen zur Schulunterhaltung nicht befreit 679. Austritt aus einer Kirchengemeinſchaft be-

- gründet Befreiung von Beiträgen für die dieser Gemeinschaft angehörige Schule nicht, solange der Ausgeschiedene nicht einem anderen Schulverbande zugewiesen ist 682. Dinglicher Charakter der Schullasten im Geltungsbereiche des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 687. Nichtzulässigkeit der Schulgeldehebung von Hausvätern, deren Kinder gastweise eine Kommunalsschule besuchen 689.
- Observatorien bei Potsdam, Personal 78, in Wilhelmshaven und Kiel.
- Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen 186, 201.
- Offiziere, Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades 542.
- Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik.
- Verleihung anlässlich des Krönungs- und Ordensfestes 255, anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs 260, anlässlich der Herbstmanöver 1902 568.
- Organistenamt, Prüfung der Volksschullehrer für dieses 290.
- Ostpreußen. Schulferien 282.

P.

- Pädagogische Kurse für Predigamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 162.
- Patronatslasten, s. Oberverwaltungsgericht.
- Pensionswesen. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von infolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassenen, demnächst wieder angestellten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Mittelschulen bei nachfolgender Pensionierung 240. Berechnung der Beiträge zu den Lehrer-Ruhegehaltstassen für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist 325. Berechnung des Ruhegehalts in den Fällen des § 20. a des Lehrerbefoldungsgesetzes 359.
- Personalchronik. 280, 255, 260, 287, 302, 338, 365, 428, 474, 498, 512, 568, 566, 623, 642, 691.
- Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Lehranstalten, Herabsetzung 229.
- Pommern, Schulferien 234.
- Portepeeeführerprüfung. Bei der Meldung ist ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima“ vorzulegen 540.
- Posen, Schulferien 284.
- Postanweisungsamt, Postanstalten, Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen 192, 206.
- Postanweisungsverkehr bei Zahlung von Dienstbezügen an Beamte u. ohne Erteilung von Quittungen 526.
- Postverwaltung, Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen 192, 206.
- Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 77, 78.
- Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten 156.
- Frequenz-Überichten Winter 1901/02 322, dsgl. für die außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse 323. Prüfungstermine 170.
- Einführung der neuen Rechtschreibung an den Präparandenanstalten 315, 579.
- Predigamts-Kandidaten. Pädagogische Kurse 162.
- Preisaus schreiben, s. a. Stiftungen.
- Veneke'sche Preisstiftung 310. Rubenow-Stiftung 220.
- Preussischer Beamten-Verein, Jahresbericht 504.
- Preussische Centralgenossenschaftsklasse, Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen 183.
- Prima Zeugnis der Reife, Ausstellung anstatt eines Abgangszeugnisses 540. bei Extraneeern 537.
- Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebene Eisenbahnen, welchen

- die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militär-vorzugsweise zu berücksichtigen 208.
- Privatkautionen**, Aushändigung der Zinsscheine vor dem Fälligkeitstage 485.
- Privat-Lehranstalten**, Verzeichnis 148, im Fürstentum Waldeck 150.
- Schlußprüfung der nach dem **Gymnasiallehrplan** unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227. Ministerielle Entscheidung bei Errichtung von privaten Lehrerinnenbildungsanstalten 241. Befähigung der Lehrkräfte an privaten höheren Mädchen Schulen 324.
- Privat-Präparandenanstalten**, s. **Präparandenwesen**.
- Professor**, Verleihung des Charakters an Oberlehrer höherer Lehranstalten 230, 304. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse 287, 498, 642.
- Progymnasien**, Verzeichnis 138.
- Provinzialämter**, Verzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen 186, 190, 196, 199, 200, 206.
- Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung** 8.
- Provinzial-Schulkollegien**, Personal 8.
- Prüfungen**, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reiseprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1902 453. Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker 382.
- Orte und Termine für die Prüfungen an Schullehrer-Seminaren** 165, an den Präparandenanstalten 170, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 172, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 178, für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 176, 408, 646, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 177, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 177, 324, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 178, für Turnlehrerinnen zu Berlin 1903 586, für Turnlehrer dsgl. 588, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 320, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 353.
- a) An höheren Lehranstalten. Verzeichnis der Personen, die 1901 die Zeichenlehrer-Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen erlangt haben 222. Schlußprüfungen an höheren, in der Entwicklung zu Vollaufstellen begriffenen Schulen 225. Schlußprüfung der noch nicht anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalten 226, dsgl. der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen 227. Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen 227. Ordnung der Prüfung sogen. Extraer behufs Nachweises der Reife für Prima 537. Ausstellung eines besonderen „Zeugnisses der Reife für Prima“ anstatt eines Abgangszeugnisses 540.
- b) Von Lehrpersonen für andere Schulen. Verzeichnis der Personen, die 1901 die Zeichenlehrer- u. Prüfung bestanden haben 222. Anerkennung der von der Herzoglich Sächsischen Kommission in Gotha für die II. Volksschullehrer- u. Prüfung ausgestellten Lehrerinnenzeugnisse in Preußen 239. Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an die mit den städtischen höheren Mädchen Schulen in Hagen i. W., Dortmund und Rattowitz verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten 244, 290. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 244, 246. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 276, 277; Ausführungsbestimmungen dazu 281. Verzeichnis der Lehrpersonen, welche 1901 u. 1902 die Prüfung für Taubstummenanstalten bestanden haben 290, 356. Prüfung der Volksschullehrer für das Organisten- und Kantoramt 290. Meldung zur zweiten Lehrerprüfung 316. Die Thätigkeit an Familienschulen ist

auf die zweijährige Unterrichtszeit nicht anzurechnen, die bei Zulassung zur Schulvorsteherinnen-Prüfung nachzuweisen bleibt 817. Der Rektoren für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte 818. Beurteilung zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrer-Prüfung 848. Ergänzungsprüfung für Lehrerinnen in Fremdsprachen 648. Annahme fester Termine für die Berechnung des Altersdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung 687. Wahl des Seminars zur Ablegung der zweiten Lehrprüfung 645.

- c) Akademische Prüfungen. Gleichstellung der Reisezeugnisse der Herzoglichen Oberrealschule in Coburg mit denjenigen der preussischen Oberrealschulen in Bezug auf das Studium der Mathematik zc. und die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt zc. 286. Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode; vorzeitige Aushändigung der Zeugnisse für diese 309. Nachtrag zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung 881.
- d) Sonstige Prüfungen. Ordnung der Schlussprüfungen bei den Kursen zur Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauch der russischen Sprache 450.

Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen.

Pyrmont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalt 150.

D.

Duittungen über Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungslasten 258; über Fernsprechgebühren, Form 382; nicht erforderlich bei Zahlung der Dienstfeinkünfte an Beamte im Postanweisungsverkehr bis zu 800 M 626.

E.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 287, 642, an Kreis- und Schulinspektoren 802, 888.

Rat, s. Rangverhältnisse.

Rauch-Museum zu Berlin, Personal 75.

Raussendorff-Preis auf dem Gebiet der Malerei, Wettbewerb 1902 284.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 182.

Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 182.

Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 140.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 142.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 195.

Rechtschreibung, Veröffentlichung der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“, neue Bearbeitung, 1902, 815: Einführung derselben in den Gebrauch der Schulen 579.

Rechtsgrundzüge, s. Oberverwaltungsgericht.

Rechtsstudium, Bekanntmachung, betreffend Zulassung 275. Voraussetzung der Zulassung 847.

Rechtsweg, Zulässigkeit in Fällen des § 25, 8 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 8. März 1897 496.

Regierungen. Personal 8. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.

Regierungs-Amtsblätter, Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen 488.

Reglement für den freien Zutritt zu den italienischen Kunststätten 584.

Reichsamt des Innern Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 187, 194.

Reichsbank, Hauptbank und Zweigstellen, dsgl. 186, 194, 206.

Reichsdienst, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen **186.**

Reichseisenbahnamt dsgl. **186, 195.**

Reichseisenbahn-Verwaltung dsgl. **186, 198, 205.**

Reichsgericht dsgl. **186, 194.**

Reichs-Invalidentfonds dsgl. **186, 195.**

Reichs-Justizamt dsgl. **186, 194.**

Reichs-Marine-Amt dsgl. **186, 191, 201.**

Reichsmilitärgericht dsgl. **194.**

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung dsgl. **186, 192, 205.**

Reichschatzamt dsgl. **186, 195.**

Reifeprüfungen, Vereinbarung mit dem Herzogtum Sachsen wegen gegenseitiger Anerkennung der von Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse **286.** Der Extraner für Prima **587.** Ausstellung eines „Zeugnisses der Reife für Prima“ anstatt eines Abgangszeugnisses **540.** Reisezeugnisse s. Reifeprüfungen.

Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnortes; Bestimmung in § 1 Abs. 8 des Gef. vom 21. Juni **1897** auch auf Kandidaten des höheren Schulamtes anzuwenden **639.**

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1901 **545.**

Rektoren. Termin für die Prüfungen **172.** Aufnahme in die Schulkörperschaften **293.** Prüfung für Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte **318.** Behandlung der von ihnen ausgehenden Züchtigungen **358.**

Religiöse Erziehung von Schulkindern, Form der Willenserklärung **591.** Relikten, s. Witwen zc. Versorgung.

Remontedepots und -Inspektionen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen **190, 197, 198, 200, 207.**

Rentenbanken dsgl. **182.**

Rheinprovinz, Schulferien **289.**

Rubelow-Stiftung, Preisaufgaben **220.**

Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltsklassen.

Ruhegehaltsklassen. Verrechnung der Beiträge für Schulstellen, zu deren Unterhaltung Fiskus verpflichtet ist **825.** Verrechnung des Ruhegehaltes in den Fällen des § 20, 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes **859.**

Russische Sprache, Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche derselben, Ordnung der Schlußprüfungen **450.**

S.

Sachsen, Schulferien **285.**

Sächsisches Staatsministerium in Gotha, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Reisezeugnisse der Oberrealschule in Coburg und der preussischen Oberrealschulen **286.**

Sachverständigen-Kammern bzw. Vereine **4, 224.**

Schlesien, Schulferien **285.**

Schleswig-Holstein, Schulferien **286.**

Schlußprüfungen

1. a) an sechsjährigen, in der Entwicklung zu Vollanstalten begriffenen höheren Schulen **225;**

b) der noch nicht anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalten **226;**

c) der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen **227;**

d) der nach dem Gymnasiallehrpläne unterrichteten Untersekundaner militärberechtigter Privatschulen **227;**

2. bei den Kurzen behufs Ausbildung von Beamten im praktischen Gebrauche der russischen Sprache **450.**

- Schöneberg bei Berlin, Unterstellung der städtischen höheren Mädchenschule unter die Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin **646**.
- Schulabgaben, städtische, Nichtberanziehung von Personen mit außerhalb der Stadt belegenen juristischen Wohnsitz in der Provinz; Hannover **620**; Heranziehung der Einwohner einer konfessionellen Schulgemeinden richtet sich darnach, ob die Einwohner ihrem Bekenntnisstande nach Mitglieder jener Schulgemeinde sind **649**; Heranziehung von aus einer Kirchengemeinschaft ausgeschiedenen Personen zu den Abgaben für die dieser Gemeinschaft angehörige Schule, solange die Ausgetretenen nicht einem anderen Schulverbande zugewiesen sind **682** (Erl. d. Ob. Verw. Ger.).
- Schulamtswerber, auftragsweise beschäftigte, haben keinen Anspruch auf Umzugskosten-Vergütung **826**.
- Schulärzte an Gemeindeschulen Berlins, Bericht über deren Thätigkeit **468**.
- Schulaufsicht, Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren **21**.
- Schulbau- und Brennholz, Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten über die Lieferung bei Umwandlung einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk **604**. Verteilung der Brennholzlieferung beim Vorhandensein mehrerer verpflichteten Gutsherrn **655**. Verpflichtung des Gutsherrn zur Hergabe des Schulbrennbedarfs **677**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulbaukosten. Auseinandersetzung des Schulvorstandes und des Gutsherrn über die Verpflichtung der Beteiligten zur Übernahme oder Erstattung von solchen **601**. Befreiung der Hausväter von Baukosten, wenn diese von Domänen und den politischen Gemeinden aufzubringen sind **602**. Heranziehung auch der nicht mit Grundbesitz angelegenen Schulgemeinde-Mitglieder dazu **658**. Beitragspflicht der Patrone in der Niederlaufzeit **671**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulbaulasten. Verteilung im Geltungsbereiche des Schlesischen lath. Schulreglements **558**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulbaumaterialien. Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Hergabe wie vor **606**.
- Schulbaupflicht bei evangelischen Schulen in gemischt konfessionellen Gemeinden **612**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulbauvorlagen; hygienische, Prüfung durch die Kreisärzte **219**.
- Schulbesuch jüdischer Kinder an jüdischen Feiertagen **467**.
- Schulbildung der Rekruten im Jahre 1901 **645**.
- Schulbücher, s. Lehr- und Lernmittel.
- Schulen, s. Volksschulwesen. Gesundheitliche Beaufsichtigung durch die Kreisärzte **217**.
- Schulferien, s. Ferien.
- Schulgeld. Erhöhung bei den höheren Lehranstalten **354**. Nichtzulässigkeit der Erhebung von Hausvätern, deren Kinder gastweise eine Kommunal-schule besuchen **689**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulinspektion. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren **21**.
- Schulkinder. Verletzung bei Ausübung von Felderdiensten; Inanspruchnahme des Lehrers **501**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schullasten. Verpflichtung der Schulgemeinde zur Übernahme in der Provinz Hannover **651**. Dinglicher Charakter dsgl. **687**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis **150**.
- Schulpatrone sind als frühere Standesherrn von Schulunterhaltungsbeiträgen nicht befreit **679**. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulpflicht. Inländische Kinder können derselben nicht in ausländischen Schulen genügen **295**.
- Schulräte. Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräte **8**.
- Schulrats-Charakter, Verleihung, s. Personalchronik.

- Schulschließung aus gesundheitspolizeilichen Gründen 219.
- Schulstellen. Verteilungsmäßstab für das Grundgehalt, wenn Fiskus und Gemeinde die Guts herrschaft bilden 596. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulsteuerheranziehung von Pächtern und Verwaltern abtlicher Höfe in Schleswig-Holstein 617. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulunterhaltung. Nichtzulässigkeit der Heranziehung der politischen Gemeinde dazu 557. Frühere reichsunmittelbare Standesherrn sind von Beiträgen dazu nicht befreit 679. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.
- Schulverbände, s. Volksschulwesen.
- Schulverfassung, gültige, Begründung durch den Besizer eines Fideikommiss-Gutes 661. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulvorstände. Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in diese 293. Zuständigkeit zur Entgegennahme gerichtlicher Entscheidungen, Einlegung von Berufung gegen letztere 592. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.)
- Schulvorstandssekretär, Aufbringung der Anstellungskosten durch die Schulunterhaltungspflichtigen 363.
- Schulvorsteherinnen-Prüfung. Termine 173, Zulassung von Lehrerinnen 317.
- Seehandlungsinstitut, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 182.
- Seeladetten. Eintrittsprüfung, Zeugnisse zc. 542.
- Seeoffizierberuf. Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades 542.
- Seminare, Lehrer-, Lehrerinnen-. Verzeichnis 150. Prüfungstermine 165. Frequenz Winter 1901/02 321.
- Pädagogische Kurse für Predigamt-Kandidaten 162.
- Errichtung; Vorbehalt ministerieller Entscheidung 241. Berechtigung zu Entlassungsprüfungen an den mit den städtischen höheren Mädchen in Dortmund, Hagen i. W. und Kattowiz verbundenen Lehrerinnen-Seminaren 244, 290. Einführung neuer Lehrmittel 249. Einführung der neuen Rechtschreibung 316, 579. Erteilung des Zeichenunterrichtes 349. Aufnahme von Mädchen vor vollendetem 16. Lebensjahre 464. Wahl des Seminars zur Ablegung der II. Lehrerprüfung 646.
- Seminar-kurse für Predigamt-Kandidaten 162. Außerordentliche Seminar-Rebenkurse, Frequenz Winter-Semester 1901/02 323.
- Seminarübungsschulen. Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht 487.
- Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt in Kleinstgruppen, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 189, 198.
- Sommerferien, s. Ferien.
- Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 173.
- Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungs-lasten, Ausstellung von Quittungen 253.
- Staatsbeiträge zur Lehrerbefoldung, für diese kommt die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen nicht in Betracht 254. Berechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus Kap. 121 Tit. 83 des Staatshaushalts-Gesetz 338. Festsetzung der nach § 27 Biff. II, Abs. 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes zu gewährenden Beiträge 358.
- Stationsklassen zu Kiel und Wilhelmshaven, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 204.
- Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1899 bis 1900 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 390.
- Stempel-Verwendung bei Anstellung von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten 485.
- Sternwarte in Berlin, Direktor 77.

- Stiftungen und Stipendien. Friedrich-Wilhelmsstiftung für Marienbad **i. B. 220**. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung **220**. Beneke'sche Preisstiftung **310**. Jelig Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Rußler **311**. Rauffendorff-Stiftung bei der Akademie der Künste, Wettbewerb um den Preis auf dem Gebiete der Malerei für 1902 **234**. Joachim-Stiftung für unbemittelte Rußischküler **312**. von Bildestein-Lehstn'sches Stipendium für ablige Studierende **582**.
- Stipendien, s. Stiftungen.
- Studienreisen. Beihilfen an Lehrpersonen öffentlicher höheren Mädchenschulen **250, 357**. Anweisung hierzu **251**.
- Studierende, s. Universitäten. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- u. Wissenschaften in Frankfurt a. M. **387**.
- Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei Reichs- und Staatsbehörden. Besetzung mit Militärärzten **181**.

I.

- Tagegelder, s. Reisekosten.
- Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten **159**. Termine für die Prüfungen als Vorsteher **177, 324**, als Lehrer und Lehrerinnen **178**. Verzeichnis der Lehrer u., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer 1901 bestanden haben **290, 356**, als Vorsteher **589**.
- Technische Hochschulen. Personal, Berlin **113**, Hannover **118**, Aachen **120**. Mechanisch Technische Versuchsanstalt zu Berlin **117**.
- Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen **185**.
- Technische Institute der Artillerie dsgl. **190, 197, 199, 203, 207, 208**.
- Telegraphen-Anstalten dsgl. **186, 192, 205**.
- Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigamt-Kandidaten **162**.
- - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren **165**.
 - - - an den Präparandenanstalten **170**.
 - - - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren **172**.
 - - - der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulpflichterinnen **178**.
 - - - der wissenschaftlichen Lehrerinnen **176, 403 (1902), 646 (1903)**.
 - - - der Handarbeitslehrerin **177**.
 - - - als Vorsteher **177**, als Lehrer an Taubstummenanstalten **177**.
 - - - der Turnlehrer und Lehrerinnen **178**.
 - - - Turnlehrer-Prüfung in Berlin **178**.
 - - - Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1902 **178, 242, 466**.
 - - - Eröffnung des Kurses an der Turnlehrer-Bildungsanstalt für Lehrer **178, 319, 588**, für Lehrerinnen **179, 586**.
- Festsetzung für die Berechnung des Altersdispenses bei der Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung **587**.
- Titel. Verleihungen, s. Personalchronik, Auszeichnungen.
- Torpedowerkstatt in Friedrichsord, Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen **191, 204**.
- Trier, archäologischer Ferientkurs **340**.
- Trunksucht, Bekämpfung **291**.
- Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine

für Lehrer und für Lehrerinnen 178. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1902 242, 466.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer Oktober 1902 178, 819, 1903 588, für Lehrerinnen April 1902 179, 1903 586.

Lehraufgabe des Unterrichts in der Anatomie zc. an derselben 400. Turnwesen, „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Turnwesens in Preußen betreffend“ von Professor Adler 317.

II.

Übungsschulen einzelner Seminare, Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht 487.

Umsatzkosten-Vergütung, Bewilligung bei Berufung von Geistlichen und Lehrern in den staatlichen SeminarDienst 248.

Dsgl., portofreie Zusendung an Lehrpersonen des Volksschuldienstes bei Versetzungen in dienstlichem Interesse 291.

Nichtgewährung an Schulamtsbewerber in demselben Falle 826. Gewährung auf Grund des § 22 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 2. März 1897. 826, 550. Streitige Einzelfälle sind besonders zu entscheiden. Ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes vorliegt, bestimmt sich mit Rücksicht auf die Stelle, aus welcher die Versetzung erfolgt ist 562. (Grf. v. Ob. Ver. Ger.)

Universitäten. Personal, Königsberg 78, Berlin 81, Greifswald 90, Breslau 92, Halle 96, Kiel 99, Göttingen 102, Marburg 106, Bonn 107, Münster 111, Braunsberg 112.

a) Lehrer und Beamte. Subaltern- und Unterbeamtenstellen, Besetzung mit Militärانwärtern 181, 186. Für die Beurkundung der Verträge bei Grundstücks-An- und Verkäufen im Bereiche der Universitätsverwaltung ist der jedesmalige Universitätsrichter, in Kiel der Syndikus bestimmt 524.

b) Studierende. Vorzeitige Aushändigung der Abgangszeugnisse zwecks Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode 309. Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium 347. Neusprachliches Studium an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. 387. von Wildenstein-Lehsten'sches Stipendium für Studierende lutherischen Bekenntnisses 582. Zulassung von nicht-preussischen Studierenden zum Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reisezeugnisses 577.

c) Allgemeines. Königsberg und Straßburg, Gleichstellung der Chemischen Laboratorien bei denselben mit den Staatsanstalten zur Untersuchung von Nahrungs- zc. Mitteln 447, 486. Verständigung zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Grundsätze für die philosophische Doktorpromotion 529. Erhebung der Akademie Münster zur Universität 582. Statut für das Historische Institut in Rom 640.

Unterbeamte, s. a. Universitäten.

Unteroffizier-Schulen, bezw. Vorschulen, Verzeichnis der den Militärانwärtern vorbehaltenen Stellen 190, 196, 197, 198, 199, 208.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb, Unterrichtsmittel. Einführung des griechischen Lesebuchs von Wilamowitz-Möllendorf in den Unterrichtsgebrauch der Gymnasien 229. Einführung neuer Lehrmittel in Lehrerbildungsanstalten 249. Grundsätze für die Prüfung der Volksschullesebücher 826. Erteilung des Zeichenunterrichts an höheren Schulen, Seminaren und

höheren Mädchenschulen 349. Neuer Lehrplan für den Zeichenunterricht in Seminar-Übungsschulen 487. Lehrplan für den Zeichenunterricht in Volksschulen 488. Mißbräuche beim Verlaufe von Lehr- und Lernmitteln für Volksschulen 590.

Unterrichtswesen, höheres, *Auskunftsstelle*, Personal 8.

Unterskandener militärberechtigter Privatschulen, nach dem Gymnasiallehrplan unterrichtet, *Schlußprüfung* 227.

Unterstützungen aus der Friedrichs-Wilhelms-Stiftung für Marienbad 220; für Musikschüler aus der Mendelssohn-Stiftung 811; dsgl. aus der Joachim-Stiftung 812. Für Schulamtsbewerber, zur Deckung der Umzugskosten 826.

Urlaub für Volks- und Mittelschullehrer zc. zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrerprüfung 848.

B.

Berzine. Sachverständigen-Berein 4. Preussischer Beamten-Berein, Jahresbericht 604.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, Verzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen 190, 197.

Veröffentlichungen in den Regierungs-Amtsblättern, Grundsätze für die Erhebung von Einrückungsgebühren 488.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, Bewilligung von Umzugskosten s. d.

Vertragsbeurkundungen bei Grundstücks-An- und Verkäufen im Geschäftsbereiche des Ministeriums 528; bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen und Forstverwaltung 524.

Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, Verzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen 188.

Verwaltungsstreitverfahren, s. *Oberverwaltungsgericht*.

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 71.

Volksschullasten, s. *Volksschulwesen*.

Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. *Volksschulwesen*.

Volksschulwesen.

- a) Unterhaltung. Für Gewährung des vollen Grundgehalts und Zahlung des unverfüzten Staatsbeitrags kommt die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen nicht in Betracht 254. Berechnung von zu Unrecht gezahlten Beträgen aus den Spezialfonds bei Kap. 121 Tit. 88 des Etats der Unterrichts-Verwaltung 388. Festsetzung der nach § 27 Ziff. II Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Staatsbeiträge 358. Aufbringung der Kosten für die Anstellung eines Schulvorstandsekretärs 868. Schulbaulasten-Verteilung im Geltungsbereiche des Schlesiſchen Schulreglements 558 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Heranziehung der politischen Gemeinde zur Tragung der Schulunterhaltungskosten 557 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Aufbringung des Grundgehalts, wenn Gemeinde und Fiskus die Guts herrschaft bilden 596 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Verpflichtung der Beteiligten zur Übernahme oder Erstattung von Baukosten 601, 602, 658 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Lieferung von Bau- und Brennholz 604, 655, 677 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Verpflichtung der Guts herrschaft zur Hergabe der Materialien bei Schulbauten im Bereiche des Schlesiſchen Schulreglements 606 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Baupflicht bei evangelischen Schulen in gemischt konfessionellen Gemeinden dsgl. 612 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.) Lieferung von Heiz- und Kochvorrichtungen in den Lehrer-Dienstwohnungen 615 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Schulsteuerheranziehung von Pächtern zc. adliger Höfe in Schleswig-Holstein

617 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Städtische Schulabgaben von außerhalb der Stadt wohnenden Personen in der Provinz Hannover 620 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Schulabgaben der Einwohner einer konfessionellen Schulgemeinde 649 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Schullasten in der Provinz Hannover 661, 687 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Heranziehung der Patrone in der Niederlausitz zu Beiträgen für Schulbauten 671 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Heranziehung von aus einer Kirchengemeinschaft Ausgeschiedenen zu Beiträgen für die dieser Gemeinschaft angehörige Schule 682 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Nichtheranziehung von Hausvätern zur Schulunterhaltung, deren Kinder gattweise eine Kommunalsschule besuchen 689 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.).

b) Lehrer und Lehrerinnen. Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit von entlassenen und wieder angestellten Lehrpersonen bei der Pensionierung 240. Umzugskosten-Vergütung, Bewilligung bei Berufung von Lehrern in den staatlichen Seminardienst 248. Prüfung für das Organisten- und Kantoramt 290. Portofreie Zusendung der Umzugskosten-Vergütungen an im Interesse des Dienstes versetzte Lehrpersonen 291. Aufnahme von Lehrern (Rektoren) in die Schulvorkände 293. Niederschlagung überhöhter Alterszulagen 325. Verurlaubung von Volks- und Mittelschullehrern zc. zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrer-Prüfung 348. Festsetzung der Mietsentschädigung 357. Zulässigkeit des Rechtsweges in Fällen des § 25, 2 des Lehrerbefolgungsgegesetzes 496 (Erl. d. Oberlandesger. in R.). Inanspruchnahme des Lehrers bei Verletzung von Schulkindern 501 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Ergänzungsprüfung in fremden Sprachen 543. Anzugskostenentschädigung für neu eintretende Lehrer 550, 552 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Erhaltung von Umzugskosten bei Versetzungen 562 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.). Teilnahme an Kreislehrerkonferenzen 589. Wahl des Seminars zur Ablegung der II. Prüfung 645.

c) Allgemeines. Gefundheitliche Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte 217. Anfertigung richtiger Briefaufschriften 252. Grundfähliche Nichtzulassung von Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule bei deren Begründung 255. Bekämpfung der Trunksucht unter Mitwirkung der Schule 291. Einführung der neuen Rechtschreibung 315, 579. Grundsätze für die Prüfung der Volksschullesebücher durch die Regierungen 326. Eintragung der von den Schulleitern vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis 358. Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche an jüdischen Feiertagen und Entbindung davon 467. Lehrplan für den Zeichenunterricht 488. Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an die Alterszulageklasse 543, 647. Mißbräuche beim Verlaufe von Lehr- und Lernmitteln 590. Form der Willenserklärung für religiöse Erziehung von Schulkindern 591. Zuständigkeit des Schulvorstandes zur Entgegennahme gerichtlicher Entscheidungen und zur Einlegung von Berufung gegen diese 592 (Erl. d. Ob. Verw. Ger.).

Borderasiatische Altertümer, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 71.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.

Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 123. Schulferien 238.

Warteschulen (Kleinkinderschulen), Einrichtung 649.

Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven, Verzeichnis der den Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen 186, 191, 204.

- Westfalen. Schulserien 287.
- Westpreußen. Schulserien 288.
- Wettbewerbe, s. Stiftungen.
- v. Wilamowitz-Möllendorf, griechisches Lesebuch, Einführung bei den Gymnasien 229.
- v. Wildenstein-Dehnen'sches Stipendium für adlige Studierende lutherischen Bekenntnisses aus Brandenburg, Schlesien und Mecklenburg.
- Wilhelmshaven und Kiel, Kommando der Marinestationen der Nord- und Ostsee; Observatorium und Chronometer-Observatorium; Intendanturen der Marinestationen; Lazarethe; Garnisonverwaltungen; Bekleidungsämter; Verpflegungsämter; Stationsklassen; Bildungsanstalten: Verzeichnisse der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen 186, 191, 201, 202, 203, 204.
- Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 176, 408 (1902) 646 (1908).
- Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 458.
- Wissenschaftlicher Bildungsgrad, Nachweis für die Zulassung zum Offizierberufe 542.
- Witwen- und Waisenversorgung. Gewährung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von nur auftragsweise beschäftigt gewesenen Lehrern 466. Feststellung des Verteilungsplanes für die Bezirks-Witwen- und Waisenkassen 559. (Erl. d. Ob. Verw. Ger.).
- 3.**
- Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps, Verzeichnis der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen 186, 187, 190, 197.
- Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 858. Verzeichnis der Personen, welche 1901 die Prüfung bestanden haben 222. Prüfungsordnung für diese 277. Einführungsverfügung dazu 276. Ausführungsbestimmungen dsgl. 281. Beurteilung von Volks- und Mittelschullehrern zur Vorbereitung auf die Zeichenlehrer-Prüfung 348.
- Zeichenunterricht. Erteilung an höheren Lehranstalten, Seminaren und höheren Mädchenschulen 349; in Londoner Volksschulen (Reisebericht von Professor Dr. Pallat) 404. Einführung eines neuen Lehrplanes in den Übungsschulen einzelner Lehrerseminare 487. Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule 488.
- Zeugnisse. Fassung der Abgangszeugnisse bei den höheren Lehranstalten 228. Vorzeitige Aushändigung der Universitäts-Abgangszeugnisse an Studierende für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung in der Sommerperiode 809. Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima 540.
- Zinsscheine hinterlegter Privalkautionen, Aushändigung zu dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Einlösungstage 485.
- Züchtigungen, von Schulleitern vorgenommene, Eintragung in das Strafverzeichnis 858.
- Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines, Wegfall bei Anstellung des Militärpensionärs im Civildienst 809.
- Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung, Meldung 816; von Lehrerinnen zur Schulvorsteherinnenprüfung 817; zum Offizierberufe, Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades 542.
- Zuschüsse, s. Staatsbeiträge.
- Zwanzigpfennigstücke aus Silber, Aukerkurssetzung 216.
- Zweite Lehrerprüfung, s. Zulassung.

Namen-Verzeichnis zum Centralblatte für den Jahrgang 1902.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen zc. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 162, 222 bis 224, 230 bis 232, 255 bis 260, 287 bis 289, 290, 356 und 357, 388 bis 387, 458 bis 464, 498 bis 496, 587, 563 bis 566, 578 und 579, 589 und 642 bis 646 vorkommenden Namen nicht angegeben.

<p>A. Abraham <u>266</u>. Abt <u>574</u>. Adamczyk <u>684</u>. Adices <u>568</u>. Adrian <u>368</u>. Agahd <u>368</u>. Ahrendt <u>480</u>. Ahrens <u>477</u>. Albrecht <u>334</u>. Alexi <u>631</u>. Altenburg <u>337</u>. Althoff <u>434</u>. Altona <u>570</u>. Ambronn <u>475</u>. Anders <u>480</u>. Antermann <u>626</u>. Anschütz <u>261</u>. Anz <u>368</u>. Apel <u>374</u>. Arend <u>368</u>. Arendt <u>306</u>. Arens <u>368</u>. Arnbröster <u>373</u>. Arnsberg <u>514</u>. Auer <u>632</u>. Aumüller <u>304</u>.</p>	<p>Aust, <u>Progymn. Dir.</u> <u>438</u>. —, Prof., <u>Gymn. Oberl.</u> <u>634</u>. B. Babude <u>699</u>. Badenhop <u>698</u>. Baerwald <u>691</u>. Bahlmann <u>334</u>. Bahr <u>373</u>. Bahrenburg <u>485</u>. Balke <u>368</u>. Ballier <u>304</u>. Bappert <u>573</u>. Bardje <u>515</u>. Barkhausen <u>262</u>. von Barnekow <u>302</u>. Bartte <u>627</u>. Bartmuß <u>367</u>. Bauer, <u>Oberrealisch.</u> <u>Oberl.</u> <u>480</u>. —, außerord. Prof. <u>568</u>. —, <u>Gymnas. Oberl.</u> <u>627</u>. Bauermeister <u>374</u>. Baumann, Prof., <u>Gymn.</u> <u>Oberl.</u> <u>376</u>. —, <u>Realisch. Oberl.</u> <u>430</u>.</p>	<p>Baumgarten <u>571</u>. Baumhauer <u>302</u>. Baufe, <u>Gymn. Oberl.</u> (Wongrowitz) <u>373</u>. —, dsgl. (Rheine) <u>488</u>. Beber <u>632</u>. Beck <u>305</u>. Beck <u>368</u>. Becker, <u>Gymn. Oberl.</u> <u>373</u>. —, <u>Realisch. Oberl.</u> (Kreuznach) <u>375</u>. —, dsgl. (Berlin) <u>479</u>. Beer <u>477</u>. Behnde <u>266</u>. Behrens <u>477</u>. Behse <u>695</u>. Beil <u>339</u>. Bellinger <u>264</u>. Bender <u>627</u>. Bendig <u>697</u>. Benjamin <u>571</u>. Benke <u>627</u>. Benner <u>434</u>. Benze <u>431</u>. Berdolet <u>369</u>. Berg <u>515</u>. Bergemann <u>429</u>.</p>
--	---	---

- Berger [567](#).
 Berner [566](#).
 Bernhard [264](#).
 Berkenbusch [389](#).
 Berning [378](#).
 Berthold [261](#).
 Besta [302](#).
 Beß [366](#).
 Bethke [263](#).
 Beume [627](#).
 Beyer [696](#).
 Beyerle [625](#).
 von Bezold [694](#).
 Bickenbach [691](#).
 Bieneß [633](#).
 Bilger [374](#).
 Bilß [477](#).
 Binnebochel [378](#).
 Blank [637](#).
 Blankenburg [627](#).
 Blasel [627](#), [695](#).
 Blau [366](#).
 Blazejewski [376](#).
 Blende [431](#).
 Bloß [384](#).
 Bloemer [634](#).
 Bludau [573](#).
 Blümel, Geh. Rechn.
 Mat [339](#).
 —, Realsch. Oberl. [697](#).
 Blümlein [267](#).
 Bobrig [434](#).
 Bock [572](#).
 Böckler [479](#).
 Bode [335](#).
 Boehd [376](#).
 Boehlau [429](#).
 Boehrig [264](#).
 Boettcher [431](#).
 Böhm [685](#).
 Böhme, Oberrealsch.
 Oberl. [376](#).
 —, Gymn. Oberl. [699](#).
 Bohn [302](#).
 Bohne [375](#).
 Böhnig [632](#).
 Boldt, Realgymn. Oberl.
 [434](#).
 —, Gymn. Oberl. [627](#).
 von Boltenstern [570](#).
 Böncke [376](#).
 Bont, Realsch. Oberl. [627](#).
 —, Gymn. Oberl. [696](#).
 Boost [476](#).
 Borchardt [376](#).
 Borchert [387](#).
 Borchhäuser [303](#).
 Bork [378](#).
 Born, Prof. Gymn.
 Oberl. [436](#).
 —, Realgymn. Oberl.
 [570](#).
 Bornstein [266](#).
 von Borries [476](#).
 Böse [569](#).
 Böttke [377](#).
 Böttcher [433](#).
 Bottermann [512](#).
 Bofsen [567](#).
 Bradmann [374](#).
 Brand, Gymn. Oberl.
 (Rleve) [369](#).
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 (Dramburg) [635](#).
 Brandenburger [302](#).
 Brandt [366](#).
 Brandt, Prof., Gymn.
 Oberl. (Güterloß)
 [436](#).
 —, Mädchensch. Oberl.,
 Prof. [481](#).
 —, Gymn. Oberl.
 (Landsberg) [571](#).
 —, Geh. Reg. Rat [574](#).
 —, außerord. Prof. [625](#).
 —, Gymn. Oberl.
 (Eberswalde) [696](#).
 Braßat [369](#).
 Braune [480](#).
 Brauneß [635](#).
 Braunschweig [692](#).
 Brecher [266](#).
 Brechtel [632](#).
 Breddin [477](#).
 Brebsfeldt [477](#).
 Breiderhoff [694](#).
 Breil [377](#).
 Breslich [696](#).
 Breuer [377](#).
 Breyer [376](#).
 Brinkmann [567](#).
 Brise [634](#).
 Brodmann [430](#).
 Brodthage [477](#).
 Brohmer [698](#).
 Bröter [697](#).
 Brombach [516](#).
 Broßmann [627](#).
 Brügmann, Gym. Oberl.
 (Breslau) [477](#).
 Brügmann, Gym. Oberl.
 (Pleß) [631](#).
 Brül [570](#).
 Brümmer [572](#).
 Brunn [337](#).
 Lubendey [335](#).
 Buchholz, Gymn. Oberl.
 [436](#).
 —, Sem. Dir. [479](#).
 Büchting [628](#).
 Budde [266](#).
 Bunnefeld [436](#).
 Bunte [263](#).
 Bürcklein [481](#).
 Burdach [476](#).
 Burgemeister [261](#).
 Bürgener [697](#).
 Bürgschweiger [697](#).
 Bürgschweiger [697](#).
 Busch [435](#).
 Busse, Prof. [303](#).
 —, Gymn. Dir. [337](#).
 —, Realgymn. Oberl. [695](#).
 Büttner, Prov. Konserv.
 [303](#).
 —, Gymn. Oberl. [369](#).
 G.
 Caesar [477](#).
 Gallier [436](#).
 Capeller [431](#).
 Capitaine [632](#).
 Carl [633](#).
 Caspari [266](#).
 Casper [302](#).
 Gehal [698](#).
 Cherubim [434](#).
 Chory [632](#).
 Classen [477](#).
 Clausen [436](#).
 Clemm [262](#).
 Cluß [366](#).
 Cohn [567](#).
 Cohn, Prof., Ob. Bibl. [335](#).
 —, Gymn. Oberl. [477](#).
 Collius [515](#).
 Collmann [377](#).
 Conrad [516](#).
 Conradt [695](#).
 Conzen, Gymn. Oberl.
 [373](#).
 —, Prof., Progymn.
 Oberl. [377](#).
 Cramer [304](#).

Cremer, Progymn. Oberl.
369.
—, außerordent. Prof.
487.
Croner 691.
Curtius 628.

D.

Dabes 571.
Damaskun 376.
Dane 632.
Daniel 434.
Danz 487.
Degner 266.
Deichmann 484.
Delbrück 628.
Delisle 694.
Dender 628.
Denzel 261.
Dethleffen 386.
Deutsch 431.
Demüthigkeit 373.
Diebitzsch 514, 628.
Dieckhoff 867.
Dieckmann 373.
Diederichs 628.
Diehl 339.
Dieltamp 625.
Dihle 697.
Dinger 376.
Dippe 573.
Dirt 265, 388.
Disselbeck 631.
Dobbertin 570.
Doenig 697.
Domanskij 514.
Dombret 368.
Dorn 479.
Dornheim 431.
Dorr 377.
Dörries 377.
Dorffmann 435.
Drabandt 698.
Drabit 437.
von Drach 368.
Dressel 476.
Drzyzga 266.
Dubberke 264.
Duden 430.
Dühmert 428.
Dümmler 573.
von Düring-Pascha 693.
Düsing 430.

E.

Ebinger 574.
Edert 333.
Edhardt 434.
Egeln 628.
Ehle 628.
Ehlers, Geh. Neg. R. 261.
—, Prof., Gynn. Oberl.
437.
—, ord. Taubst. L. 635.
Ehrenberg 693.
Ehrhardt 266.
Eichhorn 375.
Eichner 627.
Eichhoff 430.
Eisenmann 262.
Eismann 339.
Elfrath 374.
Elsner 262.
Elster 694.
Emilius 338.
Ende 377, 513.
Ender 479.
Engel, Gynn. Oberl. 437.
—, Taubst. Hilfl. 634.
Engelien 302.
Engelmann 377.
Engwer 633.
Erdelbrock 633.
Erdmann, Oberrealsch.
Oberl. 477.
—, o. Sem. L. 635.
—, Prof., Gynn. Oberl.
699.
Erler 624.
Erman 568.
Ersch 265.
Esser, o. Sem. L. (Mün-
stermaifeld) 435.
—, dsgl. (Rempen i. d.
Rheinpr.) 635.
von Estorff 517.
Evers 435, 574.
Ewerding 435.
Ewerlin 365.
Ewers 514.
Ewig 631.

F.

Fabian 369.
Fabricius 477.
Fahland 695.
Falde 265.
Faldenheiner 335.
Faulstich 631.

Fedde 515.
Fehr 699.
Feigel 374.
Feist 429.
Fell 624.
Fellenberg 570.
Feuerjenger 699.
Feustell 375.
Fey 628.
Fider, Abt. Vorst. 475.
—, Prof. 693.
Finde 377.
Finger, o. Prof. 429.
—, Realsch. Oberl. 571.
Finkenwirth 339.
Finkenburg 571.
Fischer, Realgynn. Oberl.
(Siegen) 434.
—, Gynn. Dir. 627.
—, Realgynn. Oberl.
(Berlin) 695.
Fister 428.
Fittbogen 695.
Fitting 692.
Flemming 335.
Flügel 474.
Fode, Ob. Bibl. 261.
—, Bibl. Dir., Prof. 539.
Fordemann 628.
Förster, Minist. Dir. 307,
308.
—, Geh. Med. Rat 516.
Foz 696.
Frauk, Gynn. Oberl.
(Posen) 266.
—, o. Prof. 339.
—, Gynn. Oberl. (Cöln)
631.
Franke, Progymn. Oberl.
264.
—, Dir. d. Univ. Bibl. 335.
—, Gynn. Dir. 514.
—, Neg. u. Schulrat 634.
Frankfurth 515.
Frank, Ob. Bibl. 430.
—, Prof., Gynn. Oberl.
635.
Franz, Gynna. Dir. 570.
—, Prof., Gynn. Oberl.
628.
Fraucndienst 571.
Fredrich 477.
Freitag 369.
Frensdorff 261.
Frenzel 434.

Frese 477.
 Freund 688.
 Freyer 377.
 Friede 265.
 Friedrich 692.
 Friedenthal 479.
 Friedrich, Kr. Schulinsp.,
 Schulrat 302.
 —, Prof., Gynn. Oberl.
 486.
 Fritsch 308.
 Fritsche 374.
 Friße 481.
 Froehlich 515.
 Frommnecht 481.
 Fuchs, Progynn. Oberl.
 375.
 —, Sch. Reg. Rat, o.
 Prof. 486.
 Fund 376.
 Fundinger 681.
 Führer 433.
 G.
 Gadamer 568.
 Gade 264.
 Gadow 685.
 Gaebe 369.
 Gaede 378.
 Gaedert 366.
 Gaibies 480.
 Galle 475.
 Gallus 571.
 Ganske 481.
 Ganslandt 428.
 Gantenberg 694.
 Ganzer 481.
 Ganzel 571.
 Gareis 340.
 Gary 476.
 Gasser 384.
 Gaster 379.
 Gdanicz 699.
 Gebhardt 698.
 Gehlen 264.
 Gehler 628.
 Geißel 633.
 Geißler 694.
 Gelbcke 628.
 Gellermann 688.
 Gemoll 386.
 Genßen, Gynn. Oberl. 478.
 —, Realgynn. Oberl.
 476.
 Georgesohn 304.

Geppert, Prof., Gynn.
 Oberl. 266.
 —, Oberrealsch. Oberl.
 484.
 Gerhardt 517.
 Gerlaud 387.
 Gerßmann 365.
 Gerßenberg 261.
 Gerstenhauer 265.
 Gesche 697.
 Geuther 374.
 Giere 304.
 Gierte 567.
 Giertth 484.
 Gieschen 369.
 Giese 266.
 Giesen 337.
 Gilg 694.
 Gilißchewski 369.
 Gippe 369.
 Girardet 479.
 Glagel 573.
 Glogau 696.
 Göbel 633.
 Goepel, Gynn. Oberl.
 (Schöneberg) 378.
 —, dsqL. (Königsberg
 R. R.) 696.
 Goerres 635.
 Goette 337.
 Goetz 625.
 Gohdes 515.
 Golling 374.
 Görlich 376.
 Görke 431.
 Göhgen 375.
 von Göppler 634.
 Gossow 478.
 Gottschalk 695.
 Göpfe 478.
 Grap 695.
 Grau 698.
 Grube, Gynn. Oberl. 378.
 —, Progynn. Oberl. 375.
 Greeven 514.
 Grempler 626.
 Griepentierl 574.
 Grobler 632.
 Gröll 377.
 Großmuß 628.
 Große 695.
 Großmann 699.
 Grote 628.
 Grubel 333.
 Grubitz 431.

Gruhn 572.
 Grünwald 304.
 Grunendorff 697.
 Guben 572, 691.
 Güllsch 628.
 Gumlich 387.
 Günther 628.
 Günstche 695.
 Guttmann 685.
 H.
 Haad 628.
 Haake 685.
 Haberlandt 699.
 Haader 572.
 Haendische 375.
 Haenschel 308.
 Hagmann 571.
 Hahn 628.
 Halbsaß 263.
 Haller 625.
 Hanow, Gynn. Dir. 378,
 437.
 —, Prof., Gynn. Oberl.
 377.
 Hardeß 378.
 Harß 260.
 Häring 635.
 Haringß 434.
 Harnack 692.
 Härtel 486.
 Hartmann 518.
 von Hartmann 474.
 Hartog 374.
 Harß 378.
 Haste 634.
 Hasselbaum 377.
 Hassenkamp 305.
 Hassenstein 515.
 Haud 388.
 Haufen 637.
 Haußleiter 303.
 Haydus 377.
 Haynel 632.
 Hecht 572, 698.
 von Hecht 568.
 Heggen 682.
 Hehner 369.
 Heichert 480.
 Heidrich 691.
 Heilbronner 367.
 Heine 695.
 Heinrich, Gynn. Oberl.
 (Charlottenburg)
 369.

- Heinrich, Gynn. Oberl. (Krotoldin) 477.
 —, Realisch. Oberl. 628.
 Heinrichs, Prognymn. 434.
 —, o. Sem. L. 485.
 Heisig 628.
 Helfrich 265.
 Heller, Prof., Realgymn. Oberl. 305.
 —, Gynn. Oberl. 387.
 Hellwig, Geh. Just. Rat 335.
 —, Oberrealsch. Oberl. 697.
 Helmke 433.
 Hengstenberg 623.
 Henkel, Realprognymn. Oberl. 437.
 —, Realgynn. Oberl. 478.
 Hennig 628.
 Hensel 623.
 Hentig 386.
 Herchner 369.
 Herder 369.
 Hering 692.
 Herold 375.
 Herrmann, Prof., Gynn. Oberl. 430.
 —, Mädchenfch. Oberl., Prof. 573.
 Hertum 628.
 Hertwig 569.
 Herwarth 694.
 Herweg 635.
 Herz 431.
 Herzberg 476.
 Hesse 369.
 Hess 369.
 Hesse 334.
 Hessel 481.
 Heubner 433.
 Heuer 699.
 von Heyden 263.
 Heye 514.
 von Heyer 389.
 Heymann 366.
 Heyse 267.
 Hielscher 263.
 Hilbert 261.
 Hildebrand 568.
 Hildebrandt 264.
 Hilff 373.
 Himstedt 369.
 Hinsber 693.
- Hippel 479.
 Hirschberg 263.
 Hirschfeld 635.
 Hittorf 624.
 Hobohm 695.
 Hodebeck 699.
 Hofer 369.
 Hoerenz 336.
 Hoffa 429, 429.
 Hoffmann, Gynn. Oberl. (Frankfurt) 378.
 —, Arzt, Prof. 476.
 —, Prof., Gynn. Oberl. (Berlin) 627.
 —, dsq., dsq. (Promberg) 629.
 —, Gynn. Oberl. (Breslau) 629.
 —, dsq. (Künstereifel) 629.
 —, dsq. (Linden) 631.
 —, Sem. Dir. 698.
 —, o. Sem. L. 698.
 Höfker 431.
 Hofmann, Prof., Oberrealsch. Oberl. (Magdeburg) 305.
 —, Oberrealsch. Oberl. (Cassel) 374.
 —, Gynn. Oberl. 433.
 Hofmeister 376.
 Hohensfeldt 629.
 Hohenthal 377.
 Höhnen 634.
 Holde 626.
 Holdfleisch 568.
 Hölker 633.
 Holle 574.
 Holled 695.
 Holleuffer 512.
 Hölscher 338.
 von Holst 337.
 Holten 369.
 Holthausen 475.
 Holz 692.
 Holzhauser 266.
 Holzöchner 516.
 Hoppe 263.
 von Horn 635.
 Hornstein 377.
 Horstmann 477.
 Hossensfelder 477.
 Hottenrott 635.
 Hüdelheim 368, 431.
 Hüdert 477.
- Hufelmann 697.
 Hunger 304.
- 3.**
- Jacob 693.
 Jacobi 568.
 Jacobs 368.
 Jacobsen 389.
 Jacobsthal 266.
 Jaczel 434.
 Jaeger, Gynn. Oberl. 431.
 —, Sem. Oberl. 698.
 Jaffe 569.
 Jahn 337.
 Jahr 433.
 Jander 629.
 Jant 623.
 Jante 627.
 Janssen 626.
 Jatho 374.
 Jber 699.
 Jensch 433.
 Jellinghaus 373.
 Jigen 629.
 Jmelmann 635.
 Joachim 513.
 Joel 338.
 Jöhow 632.
 Josephson 514.
 Josten 431.
 Jostes 624.
 Jovy 434.
 Juhnke 480.
 Jünemann 370.
 Jung 514.
 Junghahn 635.
 Jüttner 265.
- 3.**
- Kabath 431.
 Kairies 573.
 Kaiser, Realgynn. Oberl. 264.
 —, Prof., Gynn. Oberl. 377.
 Kallmorgen 263, 336.
 Kaluza 475.
 Kalz 515.
 Kamlah 699.
 Kammerer 475, 569.
 Kampers 693.
 Kannegießer 479.
 Kannegießer 376.
 Kanter 368.

- Rappen 572.
 Rarchose 514.
 Rarsch 682.
 Rarstens 629.
 Raufbach 518.
 Raupisch 514.
 Rayser 697.
 Keller 626.
 Reßner 475.
 Kern 478.
 Retel 629.
 Reull 628.
 Riefeler 697.
 Riehnur 802.
 Rilling 624.
 Kirchoff, Präpar. 2. 266.
 —, Gymn. Oberl. 373.
 Kirchner 263.
 Kirsch 804.
 Kirst 429.
 Kistenmacher 388.
 Kius 574.
 Klahn 370.
 Klafen 487.
 Klatt, Realgymn. Oberl. 478.
 —, o. Sem. 2. 572.
 Klauer 480.
 Klauke 428.
 Kleemann 365.
 Kleitamp 478.
 Klein, Geh. Neg. Nat 261.
 —, Bildhauer, Prof. 263.
 —, Schriftsteller, Prof. 569.
 —, Gymn. Oberl. 629.
 Kleineidam 572.
 Kleinen 377.
 Kleinfle 266.
 Klemenz 370.
 Klemme 378.
 Kleybring 376.
 Klingelhoeffer 484.
 Klippstein 481.
 Klose 478.
 Klose 379.
 Klopsch 334.
 Klud 629.
 Knab 374.
 Knaut 480.
 Knauth 261.
 Kniebe 434.
 Knich 378.
 Knobbe 374.
 Knögel 566.
 Knuth 478.
 von Kobilinski 570.
 Köbner 514.
 Kobold 625.
 Koch, Gymn. Oberl. 373.
 —, Realgymn. Oberl. 431.
 Koellin 370.
 Koesling 692.
 Koeßer 434.
 Kohlbach 698.
 Köhn 264.
 Kolberg 631.
 Kolle 476.
 Kollmann 374.
 Kolshorn 484.
 König 375.
 Koop 474.
 Kopp 368.
 Körholz 305.
 Körner, o. Sem. 2. 572.
 —, Gymn. Oberl. 697.
 Koschorrek 572.
 Koschwig 373.
 Kossinna 313.
 Köstlin 436.
 Kotalla 697.
 Kott 695.
 Kraap 339.
 Krall 698.
 Kramm, Gymn. Dir. 433.
 —, Ruf. Dir. 626.
 Kranold 334.
 Krassowski 434.
 Kraus 693.
 Krause, Gymn. Oberl. (Stettin) 263.
 —, Prof., Gymn. Oberl. (Stettin) 339.
 —, dsq., dsq. (Gleiwitz) 378.
 —, Progymn. Oberl. 697.
 Krauske 366.
 Kreeter 338.
 Krehl 340.
 Kremer, Oberrealsh. Oberl. (Essen) 305.
 —, dsq. (R. Gladbach) 374.
 Kriebel 370.
 Kriege 431.
 Krimphoff 695.
 Kroemer 688.
 Krögel 570.
 Kröhuert 695.
 Kronke 370.
 Kropatschek 367.
 Krickmann 568.
 Krug 569.
 Krüger, Realsch. Oberl. (Görtitz) 264.
 —, Bibl. 366.
 —, Realsch. Oberl. (Hannover) 375.
 —, Flindenauff. Dir. 436.
 —, a. o. Prof. 568.
 —, Realgymn. Oberl. 695.
 Krusenbaum 374.
 Kruška 265.
 Kückenthal 375.
 Kühr 307.
 Kühn 478.
 Kühne 373.
 Kühnen 367.
 Kuhse 434.
 Kujack 370.
 Kümmler 700.
 Kummerow 623.
 Kundi 516.
 Künne 631.
 Künemann 700.
 Kunze 334.
 Kunze 480.
 Kupla 474.
 Kurpiun 692.
 Kurth 265.
 Kurths 697.
 Küster 434.
 Küter 428.
 Kutner 476.
 Kuwert 478.
 Kuypers 267.
 L.
 Lachmann 434.
 Lammers 373.
 Lampe 433.
 Lamprecht 634.
 Landau 367.
 Landois 699.
 Landt 339.
 Lang 572.
 Lange, Progymn. Oberl. 434.
 —, Präpar. Anst. Vorh. 633.
 Larfeld 480.
 Lausche 375.
 Lauter 365.
 Laves 336.

- Lavin [698](#).
 Leelsch [264](#).
 Lehmann, Gynn. Oberl.
 (Steglich) [264](#).
 —, o. Prof., Geh. Just.
 Rat [303](#).
 —, o. Prof., Geh. Reg.
 Rat [624](#).
 —, Progymn. Oberl. [632](#).
 —, Prof., Gynn. Oberl.
 (Leobschütz) [695](#).
 Leidecker [865](#).
 Leinhaas [476](#).
 Leißsch [478](#).
 Lemde [629](#).
 Lemp [516](#).
 Lenß [629](#).
 Leonhardi [266](#).
 Leonhardt [370](#).
 Lehmann [514](#).
 Lewicki [572](#).
 Lewus [378](#).
 Ley [370](#).
 Lichtenseldt [698](#).
 Liedholz [339](#).
 Lientlaus [634](#).
 Liepmann [625](#).
 Liesen, Progymn. Dir.
[378](#).
 —, Gynn. Oberl. [437](#).
 von Lilienthal [624](#).
 Limpricht [437](#).
 Linde [264](#).
 Lindau [694](#).
 Link [573](#).
 Linnarz [375](#).
 Linneborn [432](#).
 Lipperheide [432](#).
 Lippert [263](#).
 Loening [692](#).
 Lohmeyer [437](#).
 Loof [437](#).
 Loofs [692](#).
 Loofer [571](#).
 Lorenz [378](#).
 Lorey [370](#).
 Los [338](#).
 Löwe [266](#).
 Löwenberg [308](#), [338](#).
 Loyse [435](#).
 Lubrich [516](#).
 Lucas [304](#).
 Ludwig, Gynn. Oberl.
[483](#).
 —, o. Prof. [512](#).
- Ludwig, Präpar. L. [516](#).
 Luft [695](#).
 Lüttger [625](#).
 Lütke [635](#).
 Lütke [629](#).
 Lüttge [378](#).
 Lutz [261](#).
- M.**
- Maenß [430](#).
 Maier [629](#).
 Maire [477](#).
 Malbrauc [569](#).
 Malende [632](#).
 Manigk [693](#).
 Mann, Geh. Rechn. Rat
[261](#).
 —, Gynn. Oberl. [370](#).
 —, Oberrealsch. Oberl.
[370](#).
 Mannheimer [635](#).
 Mansholt [373](#).
 Marquardt [435](#).
 Marshall [629](#).
 Marseille [370](#).
 Marsson [569](#).
 Marten [265](#).
 Martens [262](#).
 Martin [480](#).
 Martus [574](#).
 Marby [264](#).
 Marwan, o. Sem. L. [265](#).
 —, Sem. Oberl. [479](#).
 Marx [514](#).
 Masche [338](#).
 Masner [263](#).
 Materne [571](#).
 Matschie [693](#).
 Matthaei [568](#).
 Matthiae [571](#).
 Maurmann [480](#).
 Mauß [635](#).
 Mageiner [370](#).
 May [623](#).
 Mechau [375](#).
 Mehne [375](#).
 Meißner, Prof. (Göt-
 tingen) [429](#).
 —, dsgl. (Berlin) [476](#).
 Mellmann [337](#).
 Menges [373](#).
 Mennicken [428](#).
 Menze [482](#).
 Merquet [378](#).
 Mertens [373](#).
- Meseke [697](#).
 Messing [632](#).
 Meßen [375](#).
 Meßner [479](#).
 Meves [374](#).
 Mey [375](#).
 Meyer, Arzt, Prof. [263](#).
 —, außero. Prof. [303](#).
 —, Realgynn. Oberl.
 (Danzig) [374](#).
 —, Prof., Realgynn.
 Oberl. (Hannover)
[378](#).
 —, Gynn. Oberl.
 (Minden) [482](#).
 —, o. Prof. [512](#).
 —, Gynn. Oberl.
 (Eibing) [629](#).
 —, Prof., Gynn. Dir. [631](#).
 —, Realgynn. Oberl.
 (Siegen) [696](#).
 —, Gynn. Oberl.
 (Doppel) [697](#).
 —, Sem. Dir. [698](#).
 Meyn [694](#).
 Michaelis, Gynn. Oberl.
[264](#).
 —, Privatdozent, Prof
[693](#).
 Mielenß [376](#).
 von Mikulicz-Radetzki [365](#).
 Minkowski [513](#).
 Mischer [337](#).
 Mohrbutter [370](#).
 Moß [265](#).
 Möller [436](#).
 Molsdorf [366](#).
 Morgenroth [370](#).
 Moriz, o. Prof. [367](#).
 —, Gynn. Oberl. [477](#).
 Morsbach [513](#).
 Mosler, Realsch. Oberl.
[338](#).
 —, Gynn. Oberl. [629](#).
 Müdenhausen [697](#).
 Müllenhoff [368](#).
 Müller, Taubst. L. [378](#).
 —, Realsch. Oberl. (Eis-
 leben) [432](#).
 —, Prof., Realsch. Oberl.
 (Erfurt) [482](#).
 —, Realsch. Oberl.
 (Blankeneß) [484](#).
 —, Oberrealsch. Oberl.
[484](#).

- Müller, Realsch. Oberl. (Düsseldorf) 479.
 --, Blindenanst. Hilfsl. 481.
 --, o. Sem. L. 516.
 --, Gymn. Oberl. (Dramberg) 629.
 --, dsgl. (Montabaur) 681.
 --, Kanzleirat 691.
 --, Realprogymn. Oberl. 697.
 Mundt 433.
 Müncher 478.
 Münzer 629.
 Musloff 437.
 N.
 Naarmann 304.
 Radrowski 629.
 Raendrup 568.
 Ragel, Oberrealsch. Dir. 336.
 --, auhero. Prof. 568.
 Rajort 374.
 Raffe 474.
 Raumann 682.
 Reide 386.
 Kerlich 571.
 Reuhoff 478.
 Reumann 370.
 Reunheuser 571.
 Reufe 370.
 Reutschel 484.
 Nicol 478.
 Niederländer 631.
 Richues 624.
 Rierhaus 376.
 Rießen 436.
 Rieten 478.
 Rietche 487.
 Riewerth 516.
 Rittche 437.
 Road 632.
 Robiling 697.
 Rolte 433.
 Rordmeyer 370.
 O.
 Obergethmann 367.
 Ocker 366.
 Oehlmann 695.
 Oesterley 303.
 Oesterling 694.
 Oesterreich 371.
 Ohlert 696.
 Olbrich 349.
 Oldenberg 625.
 Opik, Prof., Gymn. Oberl. 266.
 --, Realgymn. Oberl. 629.
 Oppen 334.
 Oppermann 375.
 Orth, Geh. Reg. R. 567.
 --, Prof., Oberl. 623.
 --, Geh. Med. R. 624.
 Ost 700.
 Ostermann 629.
 P.
 Paalzow 336.
 Paepcke 571.
 Paqel 429.
 Palleste 630.
 Panwitz 570.
 Pape 515.
 Pappenheim 266.
 Passow 693.
 Pastenaci 334.
 Paszkoweki 368.
 Paud 516.
 Paul, Gymn. Oberl. (Neuß) 373.
 --, dsgl. (Cassel) 571.
 Pauli, Prof., Gymn. Oberl. 378.
 --, Realgymn. Oberl. 378.
 Peine 265, 698.
 Pelz 479.
 Pernice 267.
 Peischer 371.
 Peters 480.
 Petry 375.
 Pfarrnus 376.
 Pfantsch 478.
 Pfeffer 694.
 Pfänzel 570.
 Piderit 430.
 Pickedt 478.
 Pieste 263.
 Pietzcker 630.
 Pietzchmann 336.
 Piezcker 432.
 Pigge 374.
 Pilger 636.
 Pischel 335, 569.
 Pücker 371.
 Plathner 368.
 Plettenberg 261.
 Pleßer 429.
 Plügge 632.
 Puidower 694.
 Poetsch 262.
 Pohl 437.
 Pohler 636.
 Polackel 428.
 Poppelreuter 379.
 Poffeldt 378.
 Prahl 571.
 Prang 696.
 Preiser 632.
 Prellberg 371.
 Prenzal 514.
 Preuß 626.
 Prinzhorn 337.
 Probit 378.
 Profitlich 636.
 Pröscholdt 430.
 Prug 334.
 Puhl 630.
 Pund 379.
 Puppe 371.
 Pügler 437.
 Pynrosch 371.
 R.
 Radehold 574.
 Rademacher 636.
 Radke 630.
 Radtke, Gymn. Oberl. (Dt. Krone) 515.
 --, dsgl. (Braunsberg) 515.
 Ramm 433.
 Rammelt 433.
 Ranß 627.
 Rapp 368.
 Rasch 569.
 Rathje 515.
 Rathmann 374.
 Prinz von Ratibor und Corvey, Karl, 512.
 Raufchen 625.
 Rautert 570.
 Rebeschle 516.
 Redlich 477.
 Regehr 697.
 Regling 626.
 Reh 374.
 Reichart 696.
 Reichel 434.
 Reider 374.
 Reimann 433.
 Reinecke 696.
 Remus 434.
 Renjer 432.
 Renner 434.
 Rettig, Prof., Realgymn. Oberl. 378.

- Nettig, Realgymn. Oberl. (Nordhausen) 478.
 Neuß 433.
 Neuter 378.
 Nibbed 437.
 Nibbert 624.
 Nichert 264.
 Richter, Oberrealisch. Oberl. 304.
 —, Musik-Dir. 367.
 —, Realsch. Oberl. (Breslau) 435.
 —, Gymn. Oberl. 478.
 —, o. Sem. L. 479.
 —, Realsch. Oberl. (Unna) 514.
 —, Kr. Schulinsp. 691.
 Zrhr. von Nidthofen 694.
 Nieck 261.
 Niedel, a. o. Prof. 367.
 —, Oberrealisch. Oberl. 434.
 Nieder 624.
 Niehl 692.
 Niemer, Sem. Oberl. 338.
 —, Gymn. Oberl. 371.
 Nieve 474.
 Ritterling 626.
 Rittinghaus 371.
 Rithmeier 481.
 Nitz 371.
 Noehrich 374.
 Noellig 371.
 Noefe 476.
 Noethe 261, 366.
 Nobloff 626.
 Nöblich 692.
 Nomburg 433.
 Nofe 696.
 Hofemann 308.
 Hofensfeld 626.
 Rosenkranz 388.
 Rosenmeyer 570.
 Rosenow 571.
 Rosenthal, Realsch. Oberl. 479.
 —, Gymn. Oberl. 631.
 Rosinat 371.
 Rosin 693.
 Roth 624.
 Rothe 433.
 Rottländer 478.
 van Royen 434.
 Ruddechel 264.
 Rufin 302.
 Rufe 627.
 Ruhland 371.
 Rühle 388.
 Rühmann 265.
 Runde 365.
 Runge, Geh. Stalk. 365.
 —, Gymn. Oberl. 374.
 Runtel 479.
 Ruppel 261.
 Rzesnizet 428.
 S.
 Sachs 479.
 Sadsse, Kr. Schulinsp., Schulrat 302.
 —, Realsch. Oberl. 375.
 Salcwski 432.
 Salkowski 624.
 Salomon 630.
 Salow 630.
 Sauder, Realsch. Oberl. 264.
 —, Gymn. Oberl. 378.
 Sarowy 264, 371.
 Säß 366.
 Sauter 375.
 von Savigny 624.
 Schaaff 371.
 Schack 436.
 Schade 478.
 Schaefer 376.
 Schaeffer 636.
 Schaefferberg 264.
 Schäfer, Oberrealisch. Oberl. 371.
 —, Gymn. Oberl. 515.
 Schäffer 478.
 Schandau 574.
 Schaper 475.
 Scharwenka 476.
 Schauer 632.
 Scheffer-Boichorst 267.
 Scheibner 375.
 Scheller 574.
 Schenk 386.
 Schermy 435.
 Scheubel 371.
 Schiemann 568.
 Schiewed 267.
 Schimke 699.
 Schimmelpfeng 375.
 Schindler 375.
 Schink 267.
 Schirds 371.
 Schirmer 478.
 Schlayer 479.
 Schlegel 267.
 Schleicher 636.
 Schleising 304.
 Schleusner 261.
 Schlitt 630.
 Schlotwerder 630.
 Schlösser 432.
 Schlüntes 695.
 Schmeding 571.
 Schmidt 478.
 Schmidt, Sem. Oberl. 265.
 —, o. Sem. L. (Neuruppin) 435.
 —, Realsch. Oberl. 479.
 —, o. Sem. L. (Drossen) 475.
 —, dsq. (Osterburg) 574.
 —, Prof., Gymn. Oberl. (Rößlin) 630.
 —, Gymn. Oberl. (Breslau) 630.
 —, Sem. Dir. 632.
 —, Gymn. Oberl. u. kath. Religionsl. (Breslau) 697.
 —, Gymn. Oberl. (Güterstoh) 699.
 Schmitt, Oberrealisch. Oberl. 479.
 —, Gymn. Oberl. 571.
 Schmitz, Kr. Schulinsp., Schulrat 302.
 —, Sem. Dir., Schulrat 338, 632.
 —, Realsch. Oberl. 375.
 —, o. Sem. L. 437.
 Schneider 571.
 Schneidereit 371.
 Schneidewind 367.
 Schnurr, Realsch. Oberl. 632.
 —, Sem. Oberl. 633.
 Schoenemann 371.
 Schoepfe 371.
 Schollmann 636.
 Scholz 567.
 Scholz, Gymn. Oberl. 372.
 —, Oberrealisch. Oberl. 515.
 Schönborn 378.
 Schöne, Geh. Reg. R. 365.
 —, Gymn. Oberl. 631.
 Schönsee 365.
 Schottky 567.

- Schrader, W. Geh. Ob. Reg. Rat 378.
 —, Oberrealsch. Oberl. 696.
 —, Gymn. Oberl. 696.
 Schröder 481.
 Schramm 478.
 Schreuer 568.
 Schridde 486.
 Schröder 518.
 Schroeder, Bibl. 368.
 —, Gymn. Oberl. 372.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 686.
 Schrod 483.
 Schröder 264.
 Schroeter 630.
 Schr. v. Schroetter 626.
 Schubert, Sem. Oberl. 304.
 —, Gymn. Oberl. 681.
 Schuchardt 626.
 Schuchel 632.
 Schucht 515.
 Schüding 567.
 Schue 375.
 Schulte, Prof., Gymn. Oberl. 378.
 —, Gymn. Oberl. (Eigmaringen) 631.
 —, o. Sem. 2. 633.
 Schulten 429.
 Schulze 374.
 Schulze-Beitrop 482.
 Schulzen 694.
 Schülke 630.
 Schulz, Gymn. Oberl. (Steglich) 264.
 —, Kr. Schulinsp. 334.
 —, Gymn. Oberl. (Fraustadt) 478.
 —, dsgl. (Danzig) 478.
 —, Realprogymn. Oberl. (Rauen) 479.
 —, o. Sem. 2. 480.
 —, Gymn. Oberl. (Braunsberg) 515.
 —, dsgl. (Brühl) 571.
 —, dsgl. (Rastenburg) 630.
 Schulze, Ob. Bibl. 366.
 —, Realprogymn. Oberl. (Spremberg) 697.
 —, Gymn. Dir. 699.
 Schumann, Friedrich, Prof. 567.
 Schumann, etatsm. Prof. 569.
 Schümer 697.
 Schuster 566.
 Schüller 574.
 Schütze 698.
 Schwab 375.
 Schwahn 337.
 Schwalbe 303.
 Schwamborn 630.
 Schwandke 374.
 Schwanert 684.
 Schwarz, o. Prof. (Göttingen) 262, 518.
 —, a. o. Prof. 367.
 —, o. Prof. (Halle) 568.
 Schwarz 334.
 Schwarzlopf 307.
 Schwarz, Oberrealsch. Oberl. 372.
 —, Taubst. Dir., Schulrat 516.
 Schwarzlopf 571.
 Schwarzchild 475.
 Schwichten 386.
 Schweigger 566.
 Schweiger 697.
 Schwend 375.
 Schwering 626.
 Schwertell 433.
 Scotland 368.
 Sebastian 572.
 von Seeler 475.
 Seeliger 337.
 Seelmann 624.
 von Seher-Edhof 334.
 Sehr 633.
 Seidel 435.
 Sefowski 631.
 Semil 572.
 Semke 435.
 Senator 302.
 Serres 696.
 Servos 633.
 Seuffert 699.
 Seydel 434.
 Seyfarth 482.
 Siebert 338.
 Siebs 625.
 Siefert, o. Sem. 2. 578.
 —, Gymn. Oberl. 696.
 Siegmann 375.
 Siepert 696.
 Sieveking 693.
 Siwert 478.
 Simon, Realsch. Oberl. 388.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 686.
 —, o. Sem. 2. 699.
 Simonis 372.
 Simons, Gymn. Oberl. 304, 630.
 —, a. o. Prof. 513.
 —, Realgymn. Oberl. 515.
 —, Oberrealsch. Oberl. 630.
 Strzeczka 436.
 Staby 262.
 Stalian 477.
 Stabenheim 692.
 Stöding 630.
 Stornborn 632.
 Sommer 481.
 Sommerfeld 263.
 Speerschnider 375.
 Speitamp 370.
 Spengel 386.
 Speyer 514.
 Splittsöder 515.
 Springmann 630.
 Stahlshmidt 574.
 Stamm 696.
 Stammler 692.
 Stange, Realprogymn. Oberl. 630.
 —, Prof., Privatdozent 693.
 —, Ruf. Dir., Prof. 694.
 Stecher 433.
 Stecker 479.
 Steffen 516.
 Steffens 434.
 Stein, Sem. Dir. 479.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 686.
 vom Stein, Sem. Dir. 572.
 Steinbrück, Prof., Gymn. Oberl. (Röslin) 379.
 —, Gymn. Oberl. (Stettin) 630.
 Steindl 482.
 Steiner, Gymn. Oberl. 304.
 —, o. Sem. 2. 573.
 Steinhauß 516.
 Steinmeister 482.
 Steinmeg 623.
 Stempel 372.
 Stentrup 304.

Stephan 683.
 Sternbed 571.
 Stier, Prof., Gymn. Oberl. 379.
 —, Stadtschulinsp., Schulinrat 512.
 Stiller 478.
 Stock 686.
 Stocwer 372.
 Graf zu Stolberg-Ver-nigerode 686.
 Stoltenburg 478.
 Stordeur 302.
 Störliug 571.
 Storz 302.
 Straede 682.
 Straube 634.
 Strauch 372.
 Strauß 698.
 Streit 372.
 Strond 268.
 Studenberg 264.
 Sturzel 372.
 Stüve 478.
 Sucher 386.
 Suchier 692.
 Sultan 567.
 Sundermeier 478.
 Susat 482.
 Süß 372.

T.

Tant 372.
 Tappert 372.
 Taubert 626.
 Teichmann 680.
 Tesslering 373.
 Tenter 374.
 Tesch 372.
 Teuber 680.
 Teusch 478.
 Thais 865.
 Thalmann 487.
 Thiel, Gymn. Oberl. 372.
 —, Realgymn. Oberl. 374.
 Thiele 379.
 Thiemann 699.
 Thiemeyer, Realsch. Oberl. 372.
 —, o. Taubst. L. 686.
 Thomas, Proggymn. Oberl. 484.
 —, Sem. Oberl. 574.
 —, o. Sem. L. 687.

Thomßen 568.
 Thouret 482.
 Tiemann, Gymn. Oberl. 372.
 —, Sem. Oberl. 379.
 Tienes 484.
 Tieß 478.
 Tiesel 372.
 Tilmann 566.
 Tismer 388.
 Tize 429.
 Tobler 374.
 Tobold 366.
 Tolkmitt 684.
 Tomby 631.
 Tornier 693.
 Traube 385.
 Trautmann 486.
 Treibel 700.
 Trendelenburg 387.
 Troelich 308.
 Tschermak 694.
 Tümmler 374.
 Türl 372.
 Turowski 435.

U.

Uertwig 515.
 Ufer 478.
 Uhde 371.
 Uhl, Oberrealsch., Oberl. 374.
 —, Gymn. Oberl. 478.
 Uhlmann 371.
 Uhlworm 262.
 Ulrich 387.
 Ulms 479.

V.

Vahlbruch 573.
 Vahlen, Bibliothekar 367.
 —, Geh. Reg. Rat 567.
 Vahnenbruch 375.
 Vater 482.
 Veith 267.
 Venediger 686.
 Vent 699.
 Verbeek 484.
 Vetter 375.
 Viegte 678.
 Vilmar 374.
 Virchow 574.
 Le Viseur 265.
 Voellmer 267.
 Vogel 478.

Vogeler 372.
 Voigt, Gymn. Oberl. (Aßchersleben) 267.
 —, dsgl. (Breslau) 267.
 —, Abteil. Vorst. 518.
 —, o. Prof. 567.
 Voigt, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 482.
 —, Oberrealsch. Oberl. 681.
 —, Prof., Gymn. Oberl. (Thorn) 686.
 Volhard 692.
 Völker 484.
 Vollmer 474.
 Vollhase 379.
 Vollmer 264.
 Vorbrodt 572.
 Vordick 372.
 Vorländer 429.
 Voß, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 681.
 —, Prof., Gymn. Oberl. (Trier) 686.

W.

Wächter 487.
 Wadernagel 385, 518.
 Waentig 567.
 Waegoldt 623, 691.
 Wagentnecht 686.
 Waqner 682.
 Waldeck 683.
 Wallbott 682.
 Wallenfels 482.
 Waller 700.
 Wallichs 379.
 Walter 264.
 Walther, o. Sem. L. 305.
 —, Realproggymn. Oberl. 697.
 —, Gymn. Oberl. 700.
 Wambra 686, 700.
 Wanach 626.
 Wassermann 476.
 Wazel 480.
 Weber, Realsch. Oberl. 682.
 —, Prof. Realgymn. Oberl. 686.
 Wedert 682.
 Wegemann 374.
 Wegener, Prof., Gymn. Oberl. 372.
 —, Proggymn. Oberl. 681.

- Behnert 638.
 Beidel 697.
 Beidenmüller 267.
 Beinbeck 437.
 Weinberg 264.
 Beiurowsky 515.
 Weintraud 268.
 Beis 375.
 Weisbach 697.
 Beiske 374.
 Weisweiler 627.
 Weiß 475.
 Weismann 572.
 Weigel 686.
 Wellmann 631.
 Weltner 693.
 Wende 482.
 Wendelstadt 429.
 Wendig 376.
 Wendland, Gymn. Oberl.,
 Prof. 304.
 —, v. Prof. 335.
 Wendt 574.
 Wenfer, Prof., Ob. Bibl.
 261.
 —, dsqI., Gymn. Oberl.
 627.
 Wenzel 628.
 Wenzlau 480.
 Wenzel 570.
 Werneke 696.
 Werner, Kr. Schulinsp.,
 Schulrat 302.
 —, Gymn. Oberl. 433.
 —, Oberl. 435.
 —, etatsm. Prof. 476.
 von Werner 335.
 Bernher 632.
 Bernick 696.
 Berth 370.
 Bestphal 431.
 Weiterling 265.
 Bezel, Kr. Schulinsp.
 365.
- Bezel, Prof., Realgym.
 Oberl. 517.
 —, Prof., Gymn. Dir.
 684.
 Beuster 369.
 Bever 308.
 Beyher 573.
 Bichel 484.
 Biechmann 686.
 Biedemann, Realsch.
 Oberl. 368.
 —, Realsch. Dir. 378.
 Biedenhöfer 484.
 Biederhold 374.
 Biegand 513.
 Biercinski 428.
 Biese, Geh. Registr. 305.
 —, Gymn. Oberl. 631.
 —, Progymn. Oberl.
 632.
 Wildt, 574.
 Wilhelm 696.
 Wille, Bibliothekar 368.
 —, Realsch. Oberl. 432.
 Willenberg 477.
 Willers 632.
 Willrich 429.
 Wimmer 697.
 Winnikes 334.
 Winter, Kr. Schulinsp.,
 Schulrat 302.
 —, Wirkl. Geh. Ob.
 Reg. Rat 339.
 Birmingham 303.
 Witz, Gymn. Oberl. 370.
 —, Realsch. Oberl. 433.
 —, Oberrealsch. Oberl.
 632.
 Witz 517.
 Wislicenus 515.
 Witteborg 572.
 Wittor 637.
 Wittrien 372.
- Wolf 694.
 Wolff, Geh. Raurat 262.
 —, Geh. Med. Rat 339.
 —, Prof., Oberrealsch.
 Oberl. 637.
 —, Realsch. Oberl. 697.
 Wolfram 338.
 Wolfrom 700.
 Wollenteit 637.
 Wolfscht 373.
 Wrede 626.
 Wulf, v. Sem. 2. 376.
 —, Gymn. Oberl. 478.
 Wunderlich 627.
- 3.
- Zech 480.
 Zed 374.
 Zehle 631.
 Zepke 376.
 Zerlang 433.
 Zeterling 637.
 Zidgraf 485.
 Ziebell 481, 634.
 Ziegler 336.
 Zierau 694.
 Zimmer, v. Prof. Geh.
 Reg. Rat 303.
 —, Rufos 335.
 Zimmermann, Realsch.
 Oberl. 514.
 —, Gymn. Oberl. (Lissa)
 631.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 (Breslau) 637.
 Zins 379.
 Zirner 264.
 Züge 305.
 Zühlke 338.
 Zuchneid 570.
 Zweg 373.
 Zwirnmann 263.

YC 32344



